



**Plan T**  
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

## **B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1**

### Artenschutzbeitrag FESTSTELLUNGSENTWURF



Auftraggeber: DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
Zimmerstraße 54  
10117 Berlin

Auftragnehmer: Plan T  
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt  
Wichernstraße 1b  
01445 Radebeul  
Tel.: 0351.8920070  
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin  
Christiane Scholl, Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung

Stand: 15. November 2017



---

Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen und Methodik</b>	<b>9</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	9
2.2	Methodisches Vorgehen	13
2.3	Überblick über den Untersuchungsraum	15
2.4	Datengrundlagen und deren Aktualität	19
2.4.1	Durchgeführte Untersuchungen	19
2.4.2	Aktualität der Datengrundlagen	21
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>21</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens	21
3.1.1	Streckencharakteristik	21
3.1.2	Ingenieurbauwerke	22
3.1.3	Entwässerung	22
3.1.4	Sonstige bauliche Veränderungen (Erhöhung eines Strommastes)	23
3.1.5	Prognostiziertes Verkehrsaufkommen	24
<b>4</b>	<b>Relevante Wirkfaktoren und Wirkreichweiten des Vorhabens</b>	<b>26</b>
4.1	Mögliche baubedingte Wirkfaktoren	26
4.2	Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren	26
4.3	Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren	27
4.4	Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen/-reichweiten	28
<b>5</b>	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b>	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>35</b>
6.1	Bewertungs- und Beurteilungskriterien	35
6.1.1	Prüfmaßstab „Ökologische Funktionsfähigkeit“	35
6.1.2	Prüfmaßstab „Erhaltungszustand der lokalen Population“	35
6.1.3	Artengruppenspezifische Empfindlichkeiten	36
6.1.4	Konfliktmindernde Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	40
6.1.5	Artbezogene Definitionen des Beeinträchtigungsgrades	40
6.2	Ergebnisse der Konfliktanalyse	41
6.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	41
6.2.2	Europäische Vogelarten	47
6.3	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände	53
6.3.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen	54
6.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	65
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>80</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>83</b>
8.1	Gesetze, Richtlinien, Erlasse	83
8.2	Literaturverzeichnis	84
8.3	Gutachten und Planungen	93
8.4	Mündliche und schriftliche Mitteilungen	94
<b>9</b>	<b>Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände – Formblätter</b>	<b>97</b>
9.1	Säuger (ohne Fledermäuse)	97
9.2	Fledermäuse	102
9.3	Amphibien	192

9.4	Schmetterlinge	204
9.5	Europäisch geschützte Vogelarten	211
9.5.1	Wassergebundene Vogelarten	215
9.5.1.1	Eisvogel	215
9.5.1.2	Flussregenpfeifer	219
9.5.2	Gehölzgebundene Vogelarten	223
9.5.2.1	Bluthänfling	223
9.5.2.2	Feldschwirl	227
9.5.2.3	Gartenrotschwanz	231
9.5.2.4	Grauspecht	235
9.5.2.5	Grünspecht	240
9.5.2.6	Kuckuck	244
9.5.2.7	Schwarzspecht	249
9.5.2.8	Star	253
9.5.2.9	Trauerschnäpper	258
9.5.2.10	Turteltaube	262
9.5.2.11	Wendehals	267
9.5.3	Greifvögel und Eulen	271
9.5.3.1	Habicht, Sperber	271
9.5.3.2	Mäusebussard	276
9.5.3.3	Rotmilan	281
9.5.3.4	Schleiereule	287
9.5.3.5	Schwarzmilan, Wespenbussard	291
9.5.3.6	Turmfalke	296
9.5.3.7	Waldkauz, Waldohreule	300
9.5.4	Offen- und Halboffenlandarten	305
9.5.4.1	Baumpieper	305
9.5.4.2	Feldlerche	311
9.5.4.3	Kiebitz	318
9.5.4.4	Neuntöter	324
9.5.4.5	Wiesenpieper	331
9.5.5	Gebäudegebundene Vogelarten	336
9.5.5.1	Dohle	336
9.5.6	Rast- und Wintergäste	340
9.5.6.1	Bekassine	340
9.5.6.2	Raubwürger	347
9.5.6.3	Saatkrähe	353
9.5.6.4	Zwergschnepfe	357
9.5.7	Ungefährdete, weitverbreitete Vogelarten	363
9.5.7.1	Brutvögel verschiedener Gehölzstrukturen und Wälder	363
9.5.7.2	Brutvögel der offenen Landschaft	369
9.5.7.3	Gewässergebundene Arten	373
9.5.7.4	Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gewässernaher Standorte	378
<b>10</b>	<b>Anlage 2: Relevanzprüfung - Tabellen</b>	<b>382</b>
10.1	Säugetiere	382
10.2	Fledermäuse	384
10.3	Amphibien	387
10.4	Reptilien	390
10.5	Libellen	391
10.6	Schmetterlinge	393
10.7	Käfer	395
10.8	Pflanzen	397
10.9	Vögel	399

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	9
Tabelle 2:	Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung	13
Tabelle 3:	geplante Ingenieurbauwerke im Zuge der B 107 (IBV 2017a)	22
Tabelle 4:	Prognostizierte Verkehrszahlen für die geplante B 107 Südverbund Chemnitz-Ebersdorf für den Prognosehorizont 2025 (PTV 2015 - Planfall 4 RQ 15,5):	24
Tabelle 5:	Abnahme der Habitateignung bei Verkehrsbelastungen über 10.000 Kfz/24h für die Artengruppe 1 (gekürzt nach GARNIEL & MIERWALD 2010, angepasst auf das vorhabensrelevante Artenspektrum)	32
Tabelle 6:	Abnahme der Habitateignung für die Artengruppen 2 (verändert nach GARNIEL & MIERWALD 2010)	32
Tabelle 7:	Abnahme der Habitateignung für die Artengruppen 4 (verändert nach GARNIEL & MIERWALD 2010)	32
Tabelle 8:	Abnahme der Habitateignung für die Artengruppe 3 (verändert nach Garniel & MIERWALD 2010)	33
Tabelle 9:	Abnahme der Habitateignung für die Artengruppe 5 (verändert nach Garniel & MIERWALD 2010)	33
Tabelle 10:	Zusammenstellung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten	34
Tabelle 11:	Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens/Betroffenheiten der verschiedenen Artengruppen	39
Tabelle 12:	Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen	54
Tabelle 13:	Laichzeiten des artenschutzrelevanten Kammmolchs (rosa: Wanderung/Aufenthalt am Gewässer, rot: Hauptlaichzeit)	62
Tabelle 14:	Erforderliche CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden europäisch geschützten Arten	65
Tabelle 15:	Zeitliches Ablaufschema bezüglich des Maßnahmenkonzeptes für den Kammmolch während der Bauphase	70
Tabelle 16:	Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Säugetierarten und Stufe der Erheblichkeit	97
Tabelle 17:	Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Fledermausarten und Stufe der Erheblichkeit	102
Tabelle 18:	Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Amphibien und Stufe der Erheblichkeit	192
Tabelle 19:	Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Schmetterlinge und Stufe der Erheblichkeit	204
Tabelle 20:	Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads von Bruthabitaten geschützter Vogelarten und der Stufe der Erheblichkeit	211
Tabelle 21:	Einzel zu prüfende Vogelarten und Begründung	213
Tabelle 22:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Säugetiere im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	382
Tabelle 23:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	384

Tabelle 24:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibienarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	387
Tabelle 25:	Nachgewiesene und potentiell vorkommende Reptilienarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	390
Tabelle 26:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Libellenarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	391
Tabelle 27:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	393
Tabelle 28:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Käferarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	395
Tabelle 29:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	397
Tabelle 30:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben	399

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Lage des Untersuchungsgebietes	16
Abbildung 2:	Erhöhung eines vorhandenen Strommastes zwischen Zeisigwald und DB-Strecke	24
Abbildung 3:	Verkehrsbelastung $DTV_{Mo-Fr}$ beim Planfall 4 RQ 15,5 (Quelle: PTV 2015)	25
Abbildung 4:	Zusammenhang zwischen Untersuchungsraum und Wirkraum (verändert nach BMVBW 2004)	29
Abbildung 5:	Maßnahmen zur punktuellen Beleuchtung von Baustellen (aus SCHMID et al. 2012) (die jeweils rechten Darstellungen entsprechen den Empfehlungen).	54
Abbildung 6:	Flugrouten im Bereich des bedeutenden Nahrungshabitates am Eibsee (FÖA 2015)	58
Abbildung 7:	Maßnahmenkonzept Raubwürger: Darstellung der Flächen für die Habitataufwertung	74
Abbildung 8:	Komplexmaßnahme für Neuntöter, Kiebitz und Feldlerche: Umwandlung von Acker in Weideland sowie Strukturanreicherung	76
Abbildung 9:	Schematische Darstellung des Aufbaus eines dem Wald vorgelagerten Strauchsaums	76
Abbildung 10:	Kiebitzinsel als selbstbegrünte Brache in Winterweizen (Quelle: SCHMIDT et al. 2015)	78
Abbildung 11:	Phänogramm des Nachkerzenschwärmers (Quelle: HERMANN & TRAUTNER 2010)	207
Abbildung 12:	Erläuterungen der Zeittafeln zur Phänologie bzw. zum Lebenszyklus der Vögel.	214
Abbildung 13:	Brückenbauwerk 1-081 über den Auenbach (Quelle: OBERMEYER 2015a)	217
Abbildung 14:	Verbreitung der Mäusebussardbrutpaare im Umfeld des Vorhabens	278

Abbildung 15: Verbreitung der Rotmilanbrutpaare im Umfeld des Vorhabens	284
Abbildung 16: Aktuelle und alte Brutnachweise des Baumpiepers im Umfeld des Vorhabens	308
Abbildung 17: Artnachweise der Feldlerche im südlichen Planungsraum	315
Abbildung 18: Artnachweise der Feldlerche im nördlichen Planungsraum	315
Abbildung 19: Bruthabitat des Kiebitzes nördlich der S 236	321
Abbildung 20: Bruthabitat des Kiebitzes nördlich des Auenbachtals	322
Abbildung 21: Bruthabitate des Neuntötters	328
Abbildung 22: Rastvorkommen der Bekassine im Auenbachtal	344
Abbildung 23: Winterrevier des Raubwürgers im Auenbachtal	350
Abbildung 24: Rastvorkommen der Zwergschnepfe im Auenbachtal	360

## Fotoverzeichnis

Foto 1:	Bauanfang im Bereich der Anschlussstelle Südumfahrung – S 236	17
Foto 2:	Blick nach Norden in Richtung Eibsee	17
Foto 3:	Randbereich des Naturschutz-gebietes „Um den Eibsee“	17
Foto 4:	Blick von Anton-Günther-Siedlung nach Osten zur Kuckucksdelle	17
Foto 5:	Blick von der Beutenbergstraße nach Süden in Richtung Kuckucksdelle	17
Foto 6:	Blick von der Beutenbergstraße nach Norden (Gehölzbestand am Rehbach)	17
Foto 7:	Blick nach Osten entlang der Nauendorfer Delle	18
Foto 8:	Südlicher Waldrand des Zeisigwaldes im Bereich des Naturbades Niederwies	18
Foto 9:	Zeisigwald	18
Foto 10:	Naturbad Niederwies	18
Foto 11:	Altes Becken im Naturbad Niederwies	18
Foto 12:	Von der geplanten Trasse gequerrter Zapfenbach im Zeisigwald	18
Foto 13:	Nördlicher Waldrand des Zeisigwaldes im Bereich der geplanten Trasse	18
Foto 14:	Blick Richtung Südosten entlang der Gehölze der Bahnlinie	18
Foto 15:	Blick von der Bahnlinie in Richtung Norden	19
Foto 16:	Blick nach Norden in Richtung der Gehölze des Auenbaches	19
Foto 17:	Auenbach	19
Foto 18:	Baumweidengebüsche nördlich des Auenbaches	19
Foto 19:	Blick nach Norden in Richtung B 169 entlang des geplanten Trassenverlaufes	19
Foto 20:	Blick vom Zeisigwald in Richtung Auenbachtal	23
Foto 21:	niveaugleiche Gestaltung von Pflanzfläche und Wirtschaftsweg; gleichzeitige Nutzung für bodengebundene Arten im Sinne der Mehrfachfunktion möglich (z. B. Amphibien, Kleinsäuger)	59
Foto 22:	Fledermaus-Universalhöhle 1 FFH	66
Foto 23:	Fledermausflachkasten 1 FF (Quelle: EHLERT & PARTNER 2017b)	66
Foto 24:	Fledermaus Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW (Quelle: EHLERT & PARTNER 2017c)	67
Foto 25:	Abgeplatzte Borke mit Spaltenquartiereignung für die Mopsfledermaus (T. FRANK 2008)	68
Foto 26:	Großraum-Flachkasten mit Inspektionsluke (Quelle: EHLERT & PARTNER 2017b)	68
Foto 27:	temporär wasserführender Graben westlich der geplanten Trasse (NSI 2015)	69

Foto 28:	beschattete Gräben nahe der Kreisstraße 6111(NSI 2015)	70
Foto 29:	dauerhaft wasserführendes Gewässer im Umfeld der geplanten Trasse (NSI 2015)	70
Foto 30:	Nisthilfen aus Weidengeflecht (Quelle: EHLERT & PARTNER 2017a)	72
Foto 31:	Anbringungsbeispiel einer Nisthilfe (Quelle: Ehlert & Partner 2017a)	72
Foto 32:	vorhandene Störstellen in der durch Drainagewasser entstandenen Feuchtgrünlandfläche im Auenbachtal	73
Foto 33:	Auenbach im Querungsbereich der Trasse	100
Foto 34:	Nauendorfer Delle östlich der geplanten Querungsstelle	100
Foto 35:	Bach westlich des Naturbades Niederwiesa	100
Foto 36:	ehemaliges Schwimmbecken im Zeisigwald	194
Foto 37:	ehemaliges Munitionslager: Blick von der Pappelallee in Richtung Westen	221
Foto 38:	Halboffenlandschaft westlich des NSG „Um den Eibsee“	333

## Verzeichnis der Unterlagen

- Unterlage 19.2 Blatt-Nr. 1:** Artenschutzbeitrag – Übersicht über die aktuelle Datenlagen der geschützten Anhang IV-Arten/Artenschutzmaßnahmen
- Unterlage 19.2 Blatt-Nr. 2:** Artenschutzbeitrag - Übersicht über die Altdaten der Anhang IV-Arten
- Unterlage 19.2 Blatt-Nr. 3:** Artenschutzbeitrag - Übersicht über die geschützten Vogelarten/ Artenschutzmaßnahmen



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH (DEGES) plant die B 107 Südverbund Chemnitz. Mit dem geplanten Neubau sollen Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit in Chemnitz grundlegend verbessert werden. Mit der Verlegung der B 107 aus dem Stadtgebiet von Chemnitz als östliche Umfahrung wird das tangentielle Straßennetz ergänzt, so dass ein geschlossener Ring aus leistungsfähigen Bundesfernstraßen und Autobahnen entsteht, der zu erheblichen Entlastungseffekten im Innenstadtbereich führt. Der Baulasträger für das Bauvorhaben ist die Bundesrepublik Deutschland.

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Für Eingriffsvorhaben sind dabei die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 relevant. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle nach der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten durchgeführt. Die weiteren national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG behandelt.

Im Artenschutzbeitrag erfolgt die Prüfung, ob die Wirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten erhebliche Auswirkungen in Form von Störungen, von Verletzung bzw. Tötung oder in Form von Zerstörung der Habitate bzw. Standorte (Pflanzen) haben und damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

## 2 Grundlagen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die zentralen Vorgaben des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der sowohl für die besonders als auch für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen normiert.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die für Eingriffsvorhaben relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt und kommentiert.

Tabelle 1: Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestand	Erläuterungen
<b>Spezieller Artenschutz</b>	
<b>§ 44 Absatz 1 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)</b>	
(1) Es ist verboten,	
<b>Nr. 1</b> wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	<b>Tötungs- und Verletzungsverbote</b> Ein Verstoß gegen dieses Schädigungs- und Tötungsverbot kann u.a. bei der Baufeldfreimachung erfolgen, z.B. wenn Niststätten/Bruthöhlen der Avifauna in Anspruch genommen werden und Tiere getötet oder Eier zerstört werden. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 -, juris Rn. 99) dann <u>nicht</u> erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Nach dem Maßstab praktischer Vernunft ist somit keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortung gegeben, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt worden ist.

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	<p>Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 90). Der Umstand ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit) (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Erheblich sind die Verletzungen und Tötungen, die nicht mehr zu den normalen und somit noch tolerierbaren Risiken einer Straße gezählt werden können (BMVBS 2009). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko z.B. beim Queren von traditionellen Flugrouten von Fledermäusen, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann den Verbotstatbestand auslösen. Daher müssen alle Anhaltspunkte erfasst werden, die eine erhöhte Gefährdung indizieren (BMVBS 2009).</p> <p>Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.</p>
<p><b>Nr. 2</b> wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten</u> und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p><b>Störungsverbote</b></p> <p>Erhebliche Störungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten von Relevanz (LBV-SH 2016). Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken (LANA &amp; BMU 2009). Viele Arten halten sich dagegen nicht ganzjährig in einem bestimmten Raum auf (u.a. Zugvögel, Fledermäuse, einige Amphibien), so dass sich Störungen häufig durch Bauzeitenfenster ausschließen lassen (LBV-SH 2016).</p> <p>Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen (LBV-SH 2016). Nicht jede störende Handlung erfüllt den Verbotstatbestand, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine erhebliche Störung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (LBV-SH 2016).</p> <p>In der Planungspraxis lassen sich lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang definieren. Folgende Abgrenzungen der lokalen Population sind möglich (verändert nach LANA &amp; BMU 2009):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens: Abgrenzung von kleinräumigen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung (Laichgemeinschaften, Wochenstuben, Brutkolonien) oder bei Arten mit lokalen Dichtezentren (u.a. Mittelspecht, Feldlerche).</li> <li>2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung: Abgrenzung von naturräumlichen Landschaftseinheit bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (Kohlmeise, Buchfink) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (Mäusebussard, Turmfalke).</li> </ol>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
<p><b>Nr. 3</b> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p>	<p><b>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Soweit in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach § 44 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung auftreten (BUNDESREGIERUNG 2007).</p> <p>Bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich zwei Fälle unterscheiden (verändert nach LANA &amp; BMU 2009):</p> <p>1. <u>Verbotstatbestand nicht erfüllt</u>: Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten von nicht standorttreuen Tierarten (Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen). Voraussetzung ist jedoch, dass im Wirkraum der lokalen Population auch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und keine einmalige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch das Vorhaben betroffen ist.</p> <p>2. <u>Verbotstatbestand erfüllt</u>: Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von standorttreuen Tierarten (Arten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte wieder zurückkehren).</p> <p>Ein Sonderfall tritt ein, wenn es zur Aufgabe regelmäßig genutzter Brutreviere von Vogelarten kommt, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Auch in diesem Fall ist der Verbotstatbestand erfüllt. Nicht erfüllt ist der Verbotstatbestand hingegen, wenn bei dieser Konstellation zwar der bisherige Neststandort zerstört wird, jedoch weiterhin Nistmöglichkeiten im Revier verbleiben (keine Aufgabe des Brutreviers).</p> <p>Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer nicht funktionsfähig ist (LANA &amp; BMU 2009).</p> <p>Nach Landesbetrieb Straßenwesen (2008) sind <b>Überwinterungs- und Rastplätze</b> dem Begriff Ruhestätte zuzuordnen und hinsichtlich des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen (z.B. regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze oder der Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen). Der LBV-SH (2016) führt dazu aus, dass als „regelmäßig genutzt“ Rastplätze dann gelten können, wenn für sie signifikante Rastbestände beispielsweise innerhalb der 5 letzten Jahre mindestens 3 Jahre festgestellt worden sind. Gebiete mit Rastbeständen von mindestens landesweiter Bedeutung werden als artenschutzrechtlich relevant berücksichtigt. Die gutachterliche Einschränkung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen basiert auf pragmatischen Gründen. Kleinere Bestände von Rastvögeln weisen meist eine höhere Flexibilität auf.</p>
<p><b>Nr. 4</b> wild <u>lebende Pflanzen</u> der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p><b>Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen</b></p> <p>Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung umfasst sämtliche unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Tathandlungen. Dabei sind entweder Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen derer Entwicklungsformen geeigneter Standorte gemeint (LANA &amp; BMU 2009).</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
<b>§ 44 Absatz 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Nr. 1</b> das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,</p>	<p>Absatz 1 Nummer 1 besagt:  <i>Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,</i></p> <p>Der Signifikanzansatz beinhaltet, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht verletzt wird, wenn das prognostizierte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt ist. Das allgemeine Lebensrisiko ergibt sich dabei nicht allein aus dem allgemeinen Naturgeschehen, sondern kann auch dann sozialadäquat sein, wenn es vom Menschen verursacht wurde (wie etwa durch Verkehrswege als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums) (REDEKER SELLNER DAHS 2017).</p> <p>Es kann nie verhindert werden, dass einzelne Individuen vorhabensbedingt zu Schaden kommen (u.a. Kollisionen mit Windrändern, Stromleitungen oder Straßenverkehr). Im Zuge der Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes darf es kein deutlich steigendes Risiko geben, dass Tiere zu Schaden kommen. Diese Einschränkung des Tötungs- und Verletzungsverbotes dient nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie soll sicherstellen, dass ein unvermeidbarer Verlust einzelner Tiere durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot führt (BMUB 2017).</p>
<p><b>Nr. 2</b> das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,</p>	<p>Vorgesehen wird, dass erforderliche und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder auf die Erhaltung der ökologischen Funktion geschützter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht verwirklichen. Ein Verstoß gegen das Fangverbot ist auch gem. der EU-Kommission dann nicht gegeben, wenn die Umsetzungsmaßnahme lediglich dem Schutz der Art dient (REDEKER SELLNER DAHS 2017).</p>
<p><b>Nr. 3</b> das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>	<p>Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten – bzw. Pflanzenstandorten – von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten (LANA &amp; BMU 2009). Die geschaffenen Spielräume erlauben [...] bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtete Prüfung (BUNDESREGIERUNG 2007). Zudem wird bei nach § 15 zulässigen Eingriffen der Anwendungsbebereich des § 44 auf die europäisch geschützten Arten eingegrenzt (BMVBS 2009).</p> <p>Die Erhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann auch durch schadensmindernde vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen erreicht werden. Sind derartige Maßnahmen nicht hinreichend, müssen gemäß § 45 Abs. 5 S. 3 BNatSchG funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen - in Gestalt vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - ergriffen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit diesen räumlich-funktional verbunden sein und spätestens im Zeitpunkt des Eingriffs Funktionsfähigkeit ausweisen.</p>

### Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Danach können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung

§ 45 Absatz 7 Nr. 4 und 5	Erläuterungen
Nr. 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt oder	Mit diesen Neuregelungen wird die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 FFH-RL sowie des Artikels 9 VSchRL sichergestellt.
Nr. 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.	Es genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse von ähnlichem Gewicht wie die in Nr. 4 aufgezählten sein. Zudem muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes.

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG jedoch nur dann gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind **und** sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art weder verschlechtert noch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustand behindert wird. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VSchRL sind zu beachten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ist nicht die lokale Population der betroffenen Art die Bezugsgröße für die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes. Abzustellen ist vielmehr auf eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20.08 -, juris Rn. 60). Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen.

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen für den Fachbeitrag orientiert sich an den nationalen und europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Fachbeitrag dient als Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde zur Genehmigung des Vorhabens.

Die im vorliegenden Fall verfolgte Vorgehensweise greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- BMUB - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - häufig gestellte Fragen. Digital abgerufen unter dem Link: [http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no\\_cache=1&tx\\_irfaq\\_pi1%5bcat%5d=55](http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no_cache=1&tx_irfaq_pi1%5bcat%5d=55) am 20.07.2017.
- BMVBS (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum LBP-Leitfaden. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR erarbeitet durch Smeets & Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Dr. Gassner. Entwurf Juni 2008. Bonn.
- BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (FINAL-VERSION, February 2007).

- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. Mai 2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- LANA & BMU (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2009): Hinweise zur Auslegung und Anwendung der durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 geänderten Vorschriften der §§ 42 ff. BNatSchG. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 12.10.2009.
- LANA- Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 13.03.2009.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006a): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 27.02.2006.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006b): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 25.07.2006.
- SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2007): Ergänzung zum Erlass vom 27.02.2006 und zum Erlass vom 25.07.2006 zum Vollzug des europarechtlichen Gebiets- und Artenschutzes. Erlass vom 05.02.2007.
- SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2007): Hinweise zur Umsetzung des Artenschutzes in der Straßenplanung. Erlass vom 25.09.2007.
- SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2009): Hinweise zum Artenschutzrecht. Erlass vom 09.12.2009.
- SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2012): Hinweise zu Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 Erlass vom 01.02.2012.

### **Der Artenschutzbeitrag gliedert sich wie folgt:**

#### **1. Relevanzprüfung (Betroffenheitsanalyse)**

Auf der Grundlage der Auswertung der faunistischen Sonderuntersuchungen sowie der vorhandenen Daten der Naturschutzfachbehörden und von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern (Gebietskennner) erfolgt in einem ersten Arbeitsschritt die Ermittlung der (potenziellen) Raumnutzung der im Vorhabensbereich vorkommenden europarechtlich geschützten Arten.

Zudem wird geprüft, inwieweit die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten möglicherweise durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein könnten (s. Anlage 1). Die mögliche Betroffenheit ist abhängig von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art in Bezug auf den potenziellen Wirkraum des Vorhabens. Dazu werden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen überlagert. Die Ermittlung der Wirkzonen und Vorsorgewerte erfolgt anhand einschlägiger Fachliteratur. Dabei genügt die ausreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer möglichen Betroffenheit. In diesem Fall sind die potenziellen Beeinträchtigungen im Rahmen der Konfliktanalyse artbezogen zu beschreiben und anhand artspezifischer Empfindlichkeiten zu bewerten. Durch dieses Vorgehen können Arten dann vorzeitig ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Betroffenheitsanalyse erfolgt grundsätzlich unter dem Prüfungsaspekt des möglichen Eintretens von **artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen** (Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vgl. auch Tabelle 1). So kann zwar die Raumnutzung einzelner prüfrelevanter Arten belegt sein, handelt es sich dabei jedoch um reine Nahrungsgäste bzw. kleinere Rastvogelansammlungen ohne traditionelle Raumnutzung, so kann bereits im Rahmen der Relevanzprüfung der Eintritt der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **2. Konfliktanalyse - Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG**

In der Konfliktanalyse erfolgt die Beschreibung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Betroffenheiten der Arten.

Für jede betroffene Art wird ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Berücksichtigt werden Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahmen. Es erfolgt eine Bewertung der Wirksamkeit der o. g. Maßnahmen. Zudem wird geprüft, ob durch zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen, vgl. Kapitel 6.3.2) ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden kann.

## **2.3 Überblick über den Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz im Landkreis Mittelsachsen. Der Großteil des Untersuchungsraumes liegt aus naturräumlicher Sicht im Erzgebirgsbecken. Der nordöstliche Teil ist Bestandteil der Mesogeochore Becken von Flöha und Frankenberg, während der südwestliche Teil zum Chemnitzer Lösshügelland zählt. Ein kleiner Teilbereich am Südende des Untersuchungsraums ist Bestandteil des Naturraums Mittleres Erzgebirge und gehört der Mesogeochore Nordrandstufe des Erzgebirges bei Chemnitz an (MANNSFELD & SYRBE 2008).

Das Erzgebirgsbecken lässt sich in die Höhenstufe des Hügellandes einordnen, wobei Hügel- und Riedelländer mit asymmetrischen Tälern für dieses Gebiet charakteristisch sind. Die bodenbildenden Substrate entstammen hauptsächlich dem Paläozoikum und dem Pleistozän. Die Böden weisen aufgrund ihrer Färbung und deren daraus resultierenden schnelleren Erwärmung positive Eigenschaften für eine landwirtschaftliche Nutzung auf (MANNSFELD & SYRBE 2008). Dies begründet den hohen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche trotz der stark hügeligen Formationen.

Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich die Nordrandstufe des Mittelerzgebirges, welche die Gestalt einer 100 – 150 m hohen Landstufe hat und sich auf einem Höhengniveau von 500 m befindet. Hier verläuft die Gesteinsgrenze zwischen den Phylliten des Erzgebirges und den permokarbonen Sedimenten und Vulkaniten des Erzgebirgsbeckens (MANNSFELD & SYRBE 2008).

Die räumliche Lage des Vorhabens ist der Abbildung 1 zu entnehmen:

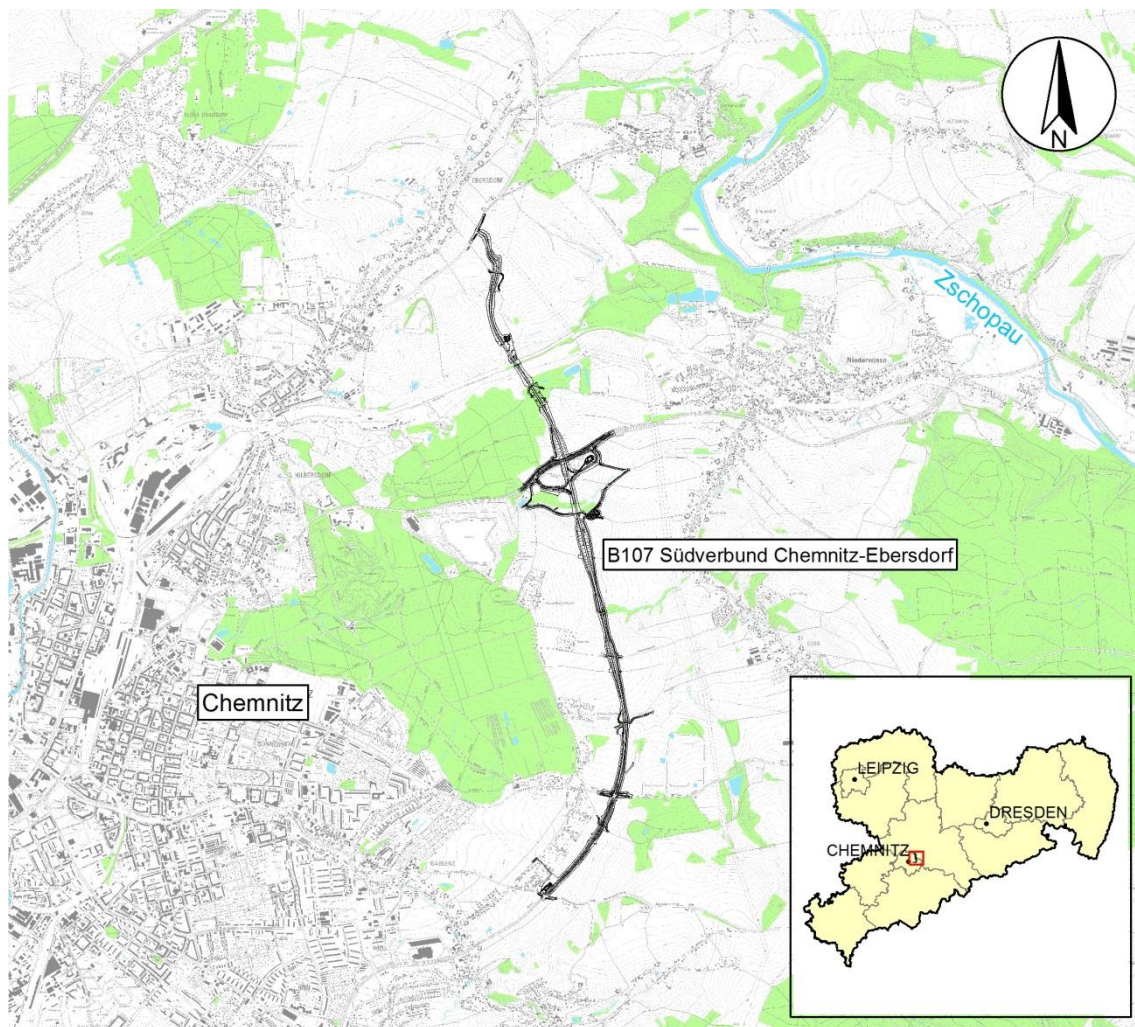


Abbildung 1: Räumliche Lage des Untersuchungsgebietes

Die Trasse erstreckt sich von Süd nach Nord von der Anschlussstelle Südumfahrung - S 236 (Augustusburger Straße) im Bereich der Stadt Chemnitz und endet mit einer provisorischen Anbindung an die B 169 bei Ebersdorf.

Der unmittelbare Trassenkorridor ist durch einen hohen Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen gekennzeichnet. Die geplante Trasse der B 107 verläuft daher in weiten Teilen über Acker. Ausnahmen in den Bereichen des Zeisigwaldes, der Nauendorfer Delle sowie auf Höhe des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“

Ein zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Zeisigwald dar. Dessen nordöstlicher Ausläufer erstreckt sich bis zum Naturbad Niederwiesa. Im Bereich des Naturbades befinden sich mehrere Teiche sowie eine Naherholungsanlage (Campinganlage und Ferienhäuser). Der Zapfenbach fließt am großen Naturbad vorbei. Die Quelle des Zapfenbaches befindet sich im nördlichen Zeisigwald. Das Fließgewässer wird von der geplanten Trasse gequert.

Das Naturschutzgebiet „Um den Eibsee“ befindet sich im südlichen Untersuchungsraum. Die Trasse verläuft unmittelbar westlich des Schutzgebietes. Entwickelt hat sich der Eibsee aus einem Steinbruch. Das ehemals militärisch genutzte Areal ist seit dem Jahr 2007 Naturschutzgebiet. Westlich des Naturschutzgebietes befinden sich Grünlandflächen mit einem fortgeschrittenen Gehölzaufwuchs.

Im Bereich der Nauendorfer Delle südlich der B 173 stockt ein laubholzreicher Gehölzbestand entlang der nördlichen Hangkante. Dieser erstreckt sich im Westen bis nahezu zu den Ausläufern des Zeisigwaldes. Am Hangfuß fließt das Gewässer Nauendorfer Delle von Westen nach Osten. Der Talraum ist durch Grünlandnutzung gekennzeichnet.



Südlich vom Naturschutzgebiet „Um den Eibsee“ sowie im Bereich der sogenannten Kuckucksdelle befinden sich weitere kleine Fließgewässer, die von der geplanten Trasse gequert werden. Entlang der Kuckucksdelle stocken vereinzelt Gehölze, darunter eine Gruppe von Baumweiden. Ein weiteres Fließgewässer ist der Rehbach, der von einem dichten Laubwaldbestand umschlossen wird und sich bis nach Oberwiesa hin erstreckt. Die geplante Trasse verläuft unmittelbar westlich an den Gehölzen des Rehbachtales vorbei. Im nördlichen Untersuchungsgebiet wird das Auenbachtal gequert. Im Talgrund verläuft der Auenbach von Westen nach Osten, der Bach mündet in die Zschopau. Der Auenbach wird im Trassenkorridor von einem natürlichen Gehölzsaum begleitet.

Mehrere Verkehrswege queren das Untersuchungsgebiet. Dazu zählen die vierstreifig ausgebaute B 173, die B 169 am Bauende, die Staatsstraße S 236 am Bauanfang, die K 6111, die Beutenbergstraße sowie die Bahnlinie Chemnitz-Dresden. Die umgebenden Siedlungen weisen in der Regel eine niedrige Einfamilienhausbebauung mit einem hohen Durchgrünungsgrad auf. Von den Verkehrswegen gehen entsprechende Störwirkungen/Vorbelastungen auf angrenzende Lebensräume aus.



Foto 1: Bauanfang im Bereich der Anschlussstelle Südumfahrung – S 236



Foto 2: Blick nach Norden in Richtung Eibsee



Foto 3: Randbereich des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“



Foto 4: Blick von Anton-Günther-Siedlung nach Osten zur Kuckucksdelle



Foto 5: Blick von der Beutenbergstraße nach Süden in Richtung Kuckucksdelle



Foto 6: Blick von der Beutenbergstraße nach Norden (Gehölzbestand am Rehbach)



Foto 7: Blick nach Osten entlang der Nauendorfer Delle



Foto 8: Südlicher Waldrand des Zeisigwaldes im Bereich des Naturbades Niederwiesa



Foto 9: Zeisigwald



Foto 10: Naturbad Niederwiesa



Foto 11: Altes Becken im Naturbad Niederwiesa



Foto 12: Von der geplanten Trasse gequerrter Zapfenbach im Zeisigwald



Foto 13: Nördlicher Waldrand des Zeisigwaldes im Bereich der geplanten Trasse



Foto 14: Blick Richtung Südosten entlang der Gehölze der Bahnlinie



Foto 15: Blick von der Bahnlinie in Richtung Norden



Foto 16: Blick nach Norden in Richtung der Gehölze des Auenbaches

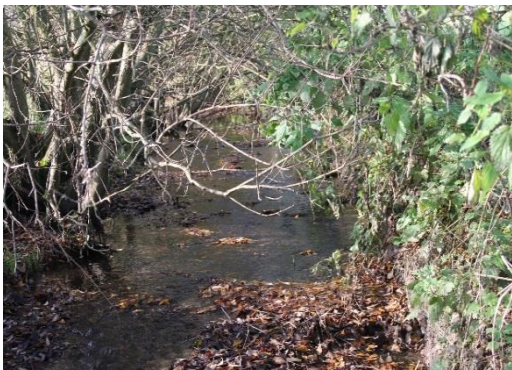


Foto 17: Auenbach



Foto 18: Baumweidengebüsche nördlich des Auenbaches



Foto 19: Blick nach Norden in Richtung B 169 entlang des geplanten Trassenverlaufes

## 2.4 Datengrundlagen und deren Aktualität

### 2.4.1 Durchgeführte Untersuchungen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „B 107 Südverbund Chemnitz – Ebersdorf“ wurden in den Jahren 2008 bis 2011 faunistische Sonderuntersuchungen zu den Artengruppen **Avifauna**, **Fledermäuse** und **Amphibien** durchgeführt.

In den Jahren 2013-2015 erfolgten aktualisierende Erfassungen zu den folgenden Arten/Artengruppen:

- Avifauna
- Fledermäuse
- Amphibien
- xylobionte Käfer
- sonstige Arten (Zauneidechse, Tagfalter, Nachkerzenschwärmer, Libellen und Makrozoobenthos)

Ergänzt wurde die Datengrundlage durch die Recherche des Datenpools der Fachbehörden.

### **Faunistische Sondergutachten**

ENDL, P. (2008): Tierökologisches Gutachten (Fledermäuse). B 107: Ebersdorf – Südverbund Chemnitz, 1. BA, S 236 – B 173, Chemnitz.

ENDL, P. (2009a): B 107 Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 2. BA, B 173 – Ebersdorf. Unterlage 12.6.1 -Faunistische Sonderuntersuchungen (Vögel). - Erstellt im Auftrag des Straßenbauamtes Chemnitz. Filderstadt.

ENDL, P. (2009b): B 107 Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 2. BA, B 173 – Ebersdorf. Unterlage 12.6.2 -Faunistische Sonderuntersuchungen (Fledermäuse). - Erstellt im Auftrag des Straßenbauamtes Chemnitz. Filderstadt.

ENDL, P. (2009c): B 107 Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 2. BA, B 173 – Ebersdorf. Unterlage 12.6.3 - Faunistische Sonderuntersuchungen (Amphibien). - Erstellt im Auftrag des Straßenbauamtes Chemnitz. Filderstadt.

ENDL, P. (2011): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) für das Vorhaben B 107 A4 – Ebersdorf, 1. BA (KP B 107 neu/B 169), Chemnitz.

FÖA (2015): B 107n, Südverbund Chemnitz – A 4, VKE 323.1 – S 236 bis B 169, Fledermausuntersuchung 2014, Trier, Februar 2015.

NATURE CONCEPT (2014): B 107, Südverbund Chemnitz – A 4. Faunistische Sonderuntersuchungen Zauneidechse, Tagfalter, Nachkerzenschwärmer, Libellen und Makrozoobenthos (Abschlussbericht), Freital, Oktober 2014.

NSI (2015): B 107 Südverbund Chemnitz - Amphibienzaunkartierung. Dresden, Mai 2015

REIKE, P (2014): B 107 Südverbund Chemnitz-Ebersdorf. Ergänzende Sonderuntersuchung Eremit (Endbericht). Dresden, September 2014.

WEBER, M. (2013): B 107 Neubau Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 1. und 2. BA – Einschätzung Aktualität Brutvogelerfassungen, Heidenau, Oktober 2013.

WEBER, M. (2014a): B 107 Neubau Ebersdorf – Südverbund Chemnitz, 1. Und 2. BA – Rast- und Zugvogelerfassung (Endbericht), Heidenau, Februar 2014.

WEBER, M. (2014b): B 107 Neubau Ebersdorf – Südverbund Chemnitz, 1. Und 2. BA – Ergänzende avifaunistische Sonderuntersuchung (Endbericht), Heidenau, September 2014.

## **Sonstige Datengrundlagen**

BROCKHAUS, T. & U. FISCHER (Hrsg.) (2005): Die Libellenfauna Sachsens. Natur & Text Rangsdorf.

HAUER, S., ANSORGE, H. & U. ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2008): Verbreitungs- und Vorkommenskarten der Arten des Anhang II der FFH Richtlinie. Link: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20802.htm> Aufgerufen im Oktober 2014

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014): Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS) Stand: 04.12.2013, übermittelt durch Hr. Hummitzsch am 04.12.2013

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017): Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS) Stand: 13.04.2017, digital bereitgestellt am 13.04.2017.

STADT CHEMNITZ, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2017a): Ergebnisse der Amphibienfangzaunkartierung entlang der Eubaer Straße. Bereitgestellt am 24. März 2017 durch Herrn Tippmann.

STADT CHEMNITZ, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2017b): Avifaunanachweise in der Auenbachaue und auf dem Areal der ehemaligen Munitionsfabrik. Bereitgestellt am 13. März 2017 durch Herrn Tippmann.

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.

ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Redaktionsschluss Juni 2002. Dresden.

### **2.4.2 Aktualität der Datengrundlagen**

Für die artenschutzrechtliche Bewertung liegen mit den Erfassungen der Jahre 2008, 2009, 2011, 2013, 2014 sowie 2015 die notwendigen Grundlagen für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor. Die Aktualität der Daten ist gewährleistet.

## **3 Beschreibung des Vorhabens**

### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

#### **3.1.1 Streckencharakteristik**

Die Baumaßnahme der Verkehrseinheit (VKE) 323.1 umfasst den Neubau der B 107 vom derzeitigen Ende des Südringes in Chemnitz an der Augustusburger Straße ( S 236, Bau-km 0+000,00) bis zum Anschluss an die bestehende B 169 südlich von Ebersdorf mit einem Zwischenzustand bei Bau-km 6+075. Die B 107 wird auf dem gesamten Straßenzug als Kraftfahrstraße betrieben, für den langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehr stehen im Nebennetz Erschließungsstraßen zur Verfügung bzw. es werden im Zuge des Straßenbaues Ersatzwege errichtet.

Neue Radverkehrsanlagen werden im Zusammenhang mit der B 107 in der VKE 323.1 nicht geplant, alle vorhandenen Radwegeverbindungen (S 236, K 6111 und Nordweg) werden wiederherge-

stellt. Der Wanderweg zum Eibsee wird mit dem Bauwerk 1-002 über die B 107 überführt. Darüber hinaus ist über das Netz der vorhandenen Erschließungsstraßen und Wirtschaftswege sowie die neu geplanten Wirtschaftswege ein umfangreiches für Radverkehr nutzbares Wegenetz vorhanden.

Mit der Verlegung der B 107 aus dem Stadtgebiet von Chemnitz als östliche Umfahrung wird das tangentielle Straßennetz ergänzt, so dass ein geschlossener Ring aus leistungsfähigen Bundesfernstraßen und Autobahnen um Chemnitz entsteht, der zu erheblichen Entlastungseffekten im Innenstadtbereich führt.

### 3.1.2 Ingenieurbauwerke

Bestandteil des Straßenbauvorhabens sind 12 Ingenieurbauwerke. Davon sind die Bauwerke BW 1-002, BW 1-011, BW 1-024, BW 1-031, BW 1-061, BW 1-071, BW 1-081 ökologisch wirksame Bauwerke, die der Vermeidung/Minderung gemäß § 15 BNatSchG bzw. zur Vermeidung eines Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG dienen.

Tabelle 3: geplante Ingenieurbauwerke im Zuge der B 107 (IBV 2017a)

Bauwerk	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite [m]	Kreuzungswinkel [gon]	Lichte Höhe [m]	Breite zw. Geländern [m]
BW 1-002	Querungshilfe für Fledermäuse über die B 107	0+829	26,95	100	≥ 4,70	20,07
BW 1-011	Brücke im Zuge der B 107 über die Kuckucksdelle	1+753	16,00	99,67	≥ 5,00	19,76
BW 1-021	Brücke im Zuge der Beutenbergstraße über die B 107	2+351	43,55	79,91	≥ 4,70	8,50
BW 1-024	Brücke im Zuge der B 107 über den Rehbach	2+751	13,00	100	≥ 5,00	19,76
BW 1-031	Brücke im Zuge der B 107 über die Nauendorfer Delle	3+684	83,50	100	≥ 4,50	16,60
BW 1-041	Brücke im Zuge der B 173 über die B 107	4+132	26,20	95,16	≥ 4,70	21,795
BW 1-042	Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die B 107	4+146	26,20	95,37	≥ 4,70	4,50
BW 1-061	Brücke im Zuge der B 107 über einen Graben	4+649	13,00	100	≥ 5,00	20,26
BW 1-071	Brücke im Zuge der B 107 über den Zapfenbach	4+855	25,00	100	≥ 5,00	20,26
BW 1-080	Brücke im Zuge der B 107 über die DB - Strecke Dresden-Werdau	5+095	32,25	86,92	≥ 6,20	16,60
BW 1-081	Talbrücke Auenbach	5+224	142,25	100	≥ 5,00	16,60
BW 1-091	Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die B 107	5+947	35,245	100	≥ 4,70	4,50

### 3.1.3 Entwässerung

Grundsätzlich ist nach der RAS-Ew die breitflächige Versickerung als Vorzugslösung anzusehen. Hierdurch wird das Wasser an Ort und Stelle während der Bodenpassage durch konzentrationsmindernde Rückhalte- und Abbauvorgänge gereinigt und steht der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Dies ist bereits der Fall, wenn an das Straßenbankett eine 2 m breite Mulde oder Böschung anschließt. Die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch in den Abschnitten erforderlich, in denen durch Einschnittlagen / Mittelstreifenentwässerung die Ableitung zu den

Vorflutern mittels Leitungen erfolgt. In diesen Fällen werden vorzugsweise zweiteilige Absetz-/Rückhaltebecken mit Tauchwand vorgesehen. Unabhängig davon erfolgt an allen Einleitstellen eine Rückhaltung des Oberflächenwassers, um eine Vergleichmäßigung des Abflusses in den hydraulisch nur wenig leistungsfähigen Vorflutgräben zu erzielen.

Die Dimensionierung der Rückhalteanlagen erfolgt für ein Regenereignis, das statistisch gesehen nur einmal aller 10 Jahre auftritt ( $n = 0,1$ ). Entsprechend der mit den Wasserbehörden der Stadt Chemnitz und des Landkreises Mittelsachsen durchgeführten Abstimmungen wird pro Einleitstelle in der Regel eine gedrosselte Einleitmenge von 20 l/s angesetzt.

Zur Entwässerung der Trasse sind je 4 Regenrückhaltebecken (RRB) und Rückhalteräume (RR) geplant. Als Vorfluter dienen der Zapfenbach (RRB 4 und RR 4), die Naundorfer Delle (RRB 2 und RRB 3), der Talsperrenbach (über die Kuckucksdelle, RR 1 und RR 2) und der Gablenzbach (RRB 1). In den Rehbach werden keine Straßenoberflächenwässer eingeleitet, dieser Bach dient ausschließlich als Vorfluter des wie bereits aktuell anfallenden Geländewassers (RR 3).

### 3.1.4 Sonstige bauliche Veränderungen (Erhöhung eines Strommastes)

Im Zuge der Querung von Zeisigwald und der DB-Strecke Dresden-Werdau wird die Erhöhung eines Strommastes notwendig. Der Mast befindet sich westlich der Trasse auf Höhe von Bau-km 5+000 (vgl. Abbildung 2). Der Mast weist gegenwärtig eine Höhe von etwa 20 m auf. Im Zuge des Straßenneubaus wird eine Erhöhung des Maststandortes um etwa 7 bis 10 m erforderlich (IBV 2017b).



Foto 20: Blick vom Zeisigwald in Richtung Auenbachtal

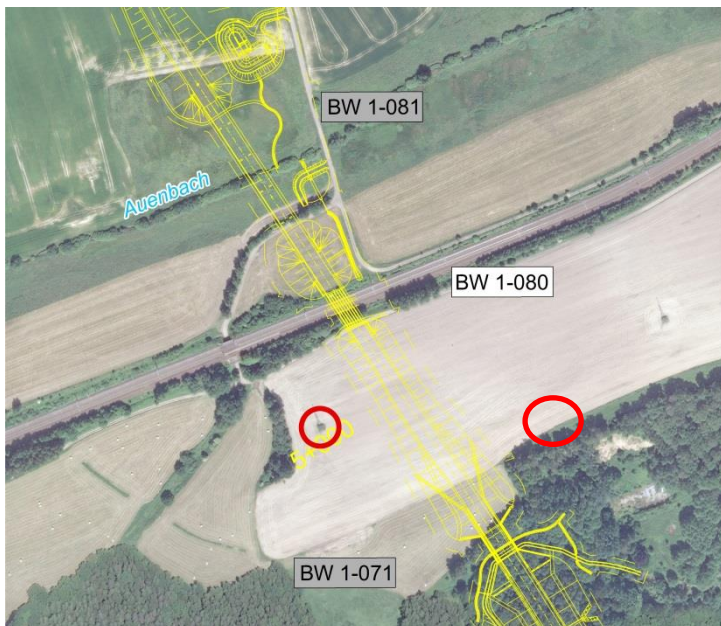


Abbildung 2: Erhöhung eines vorhandenen Strommastes zwischen Zeisigwald und DB-Strecke

### 3.1.5 Prognostiziertes Verkehrsaufkommen

Die Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2025 ist der folgenden Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Prognostizierte Verkehrszahlen für die geplante B 107 Südverbund Chemnitz-Ebersdorf für den Prognosehorizont 2025 (PTV 2015 - Planfall 4 RQ 15,5):

Straße	Abschnitt	DTV <sub>Mo-Fr</sub> [Kfz/24h]	DTV <sub>Mo-So</sub> [Kfz/24h]	SV <sub>Mo-Fr</sub> > 3,5 t*	SV <sub>Mo-So</sub> > 3,5 t*	M <sub>t</sub> ** [Kfz/24h]	M <sub>t</sub> ** [Kfz/24h]
B 107	S 236 bis K 6111	21.000	18.700	9%	8%	1.080	185
B 107	K 6111 bis B 173	19.000	17.000	10%	9%	975	170
B 107	B 173 bis B 169	20.500	18.300	11%	10%	1.050	185

\* - gerundet auf ganze Prozent; \*\* - gerundet auf 5 Kfz/h

Im Rahmen der verkehrsplanerischen Untersuchung wurde auch die provisorische Anbindung an die B 169 untersucht (Planfall Zwischenzustand bei Regelquerschnitt RQ 15,5). Die provisorische Anbindung ist den Plandarstellungen des Artenschutzbeitrags zu entnehmen (siehe **Unterlagen 19.2.1-19.2.3**). Für den vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden die Verkehrszahlen des Planfalls 4 (RQ 15,5) zugrunde gelegt, der die durchgängige Trassierung der B 107 bis zur BAB A 4 berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass die max. Verkehrszahlen sowie die max. Lärmwirkungen des Vorhabens Grundlage der Bewertungen sind (Worst Case).

In der folgenden Abbildung 3 ist die Verkehrsbelegung im Planfall 4 (RQ 15,5) dargestellt:



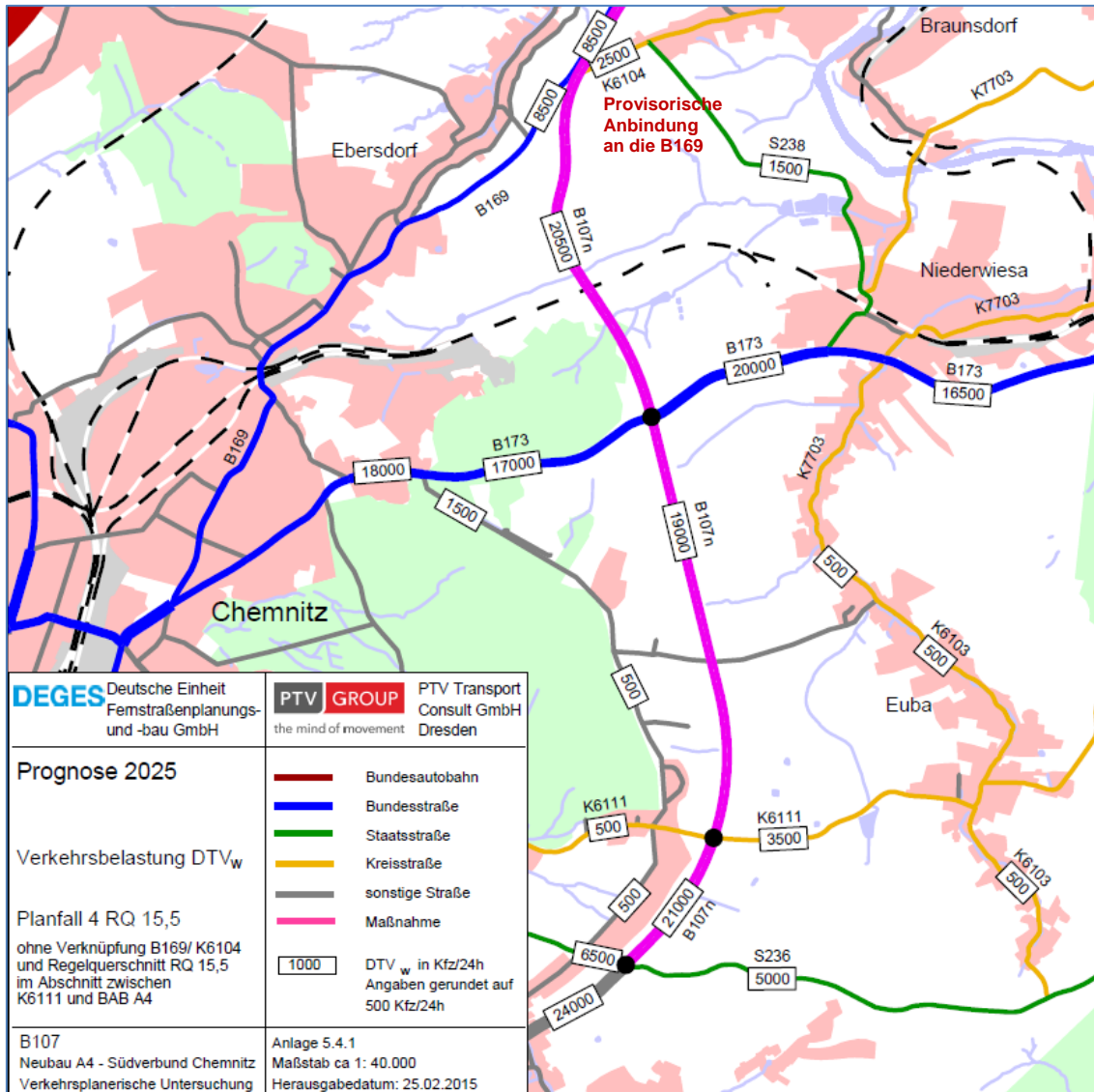


Abbildung 3: Verkehrsbelastung DTV<sub>Mo-Fr</sub> beim Planfall 4 RQ 15,5 (Quelle: PTV 2015)

Die bisher bekannten Rahmenbedingungen für die Verkehrsprognose 2030 lassen im Planungsraum kein weiteres Ansteigen der Verkehrsmengen über das bekannte Niveau der Prognose 2025 erwarten (IBV 2017a).

## 4 Relevante Wirkfaktoren und Wirkreichweiten des Vorhabens

Die durch die B 107 ausgehenden Wirkfaktoren können ihrem Ursprung nach in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für die **vorkommenden Artengruppen relevanten** Wirkfaktoren werden im Folgenden aufgeführt.

### 4.1 Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme einer Straße beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens; Erschütterungen durch das Baugeschehen (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Anlage von zeitlich begrenzten Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen/Bauprovisorien zur Verkehrsführung während der Bauphase (Zerstörung oder Beschädigung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius von Baumaschinen sowie im Bereich der Bauprovisorien, Verdichtung durch Befahren) (Gefahr der Inanspruchnahme bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Veränderungen der Standortbedingungen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Stoffeinträge in Oberflächengewässer (u.a. Auenbach, Zapfenbach) durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie baubedingtes Einspülen von Erdreich in Oberflächengewässer (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Barrierewirkung für terrestrische faunistische Wanderbewegungen/Flächenzerschneidungen (Amphibien, Reptilien) (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### 4.2 Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter die anlagebedingten Wirkungen fallen alle durch den Straßenbaukörper dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Folgende planungsrelevante Wirkungen sind zu berücksichtigen:

- Dauerhafte Beseitigung von Habitatstrukturen/Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme (Gefahr der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen (durch Damm- und Einschnittlagen) für die Ausbreitung und Wanderbewegungen der Fauna (z. B. Fledermäuse oder Amphibienwechsel) (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Veränderung der Sichtbeziehungen für Arten durch die Anlage von hohen Vertikalstrukturen (Trasse in Dammlage, Bauwerke) im Offenland/Kulissenwirkung (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Barrierewirkung und Kollisionsgefährdung für Vögel, vor allem in bedeutenden Gebieten für Vogelzug und –rast sowie für nachts ziehende Arten.
- Verstärktes Stromschlagrisiko durch die erforderliche Erhöhung eines Strommastes (Kollisionsgefährdung besonders für Vögel innerhalb bedeutender Gebiete des Vogelzuges und der -rast sowie für nachts ziehende Arten) (Gefahr des „Tötens“ - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

## **Gefahr des Stromschlags von Vögeln an Freileitungen**

Im Fokus bei Freileitungsplanungen stehen besonders die Vögel, weil für sie in entsprechenden Landschaftsräumen aufgrund ihrer Mobilität ein erhebliches Kollisionsrisiko besteht und sie störempfindlich auf Freileitungen reagieren können (LLUR 2013). Da es sich bei dem vorliegenden Planungsfall um die Erhöhung eines bestehenden Freileitungsmastes handelt, sind jedoch zusätzlich Störeinflüsse durch Zerschneidungseffekte auszuschließen. Auch eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos ist mit einer Erhöhung der Leitung um maximal 10 m am vorhandenen Standort nicht ausschlaggebend für die artenschutzrechtliche Bewertung. Stromschlag ist ein Problem vor allem bei Mittelspannungsleitungen. Dagegen tritt der Stromschlag von Vögeln an Hoch- und Höchstspannungsleitungen nur in Ausnahmefällen auf und bedarf daher sofern keine besondere Fallkonstellation vorliegt keiner vertiefenden Betrachtung (LLUR 2013). Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich um die Erhöhung einer bestehenden 110kV-Hochspannungsleitung (IBV 2017b). Weitergehende Ausführungen können somit entfallen, da es zu keiner signifikanten Veränderung kommt.

## **4.3 Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind die, die durch Betrieb und Unterhaltung der Straße hervorgerufen werden:

- Kollisionsgefahr mit dem fließenden Verkehr (Unfalltod von Tieren) (Gefahr des „Tötens“ - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Lärmemissionen und visuellen Störreize (Bewegung, Licht) (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verkehrsbedingte Stoffeinträge über den Wasser- und Luftpfad (Tausalze, Abgase aus Verbrennungsprozessen, Schmierstoff- und Betriebsmittelverluste, Abrieb etc.) (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### **Unfalltod von Tieren**

Der Betrieb von Verkehrsstrassen beschränkt und gefährdet die Mobilität von Tierarten. Die Gefährdung ist insbesondere in den Bereichen erhöht, wo Verkehrsstrassen traditionelle Wander- und Ausbreitungskorridore der Arten queren.

### **Lärmemissionen und visuelle Störreize (Bewegung, Licht)**

Mit erhöhten Verkehrsaufkommen bzw. der Verlegung von Trassen können Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten wertgebender Arten durch Lärm und visuelle Störreize verbunden sein. Es besteht die Gefahr der Verdrängung von lärmempfindlichen Arten und damit verbunden die Aufgabe trassennaher Brut-, Nist- oder Ruhestätten.

### **Stoffeinträge über den Wasser- und Luftpfad**

*Salzeinträge:* Auftausalze bilden mit Eis und Schnee Gemische. Die Lösungsprodukte gelangen über das Abflusswasser, das Spritzwasser bzw. über Sprühnebel und Stäube in die Umgebung (BROD 1993). Der überwiegende Teil der durch den Winterdienst ausgebrachten Tausalze (ca. 85-90%) verbleibt in abfließenden Straßenabwässern, die entweder über die Böschungsschulter versickern oder über Entwässerungseinrichtungen in die Vorfluter abgeführt werden.

Durch den Eintrag von im Straßenoberflächenwasser gelösten Auftausalzen (i.d.R. Natriumchlorid) in die Vorfluter kann sich eine Änderung der Salinität ergeben. Auf empfindliche Fließgewässerarten wirken Chlorid-Ionen toxisch. Erhöhte Salzkonzentrationen wirken sich mittelfristig auf die Zusammensetzung der Gewässerbiozönose aus. Laut BROD (1995) sind ab einer Salzkonzentration von 200 mg/l im Gewässer erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die u.U. zu deutlichen Abnahmen bis hin zum vorübergehenden Aussterben der wirbellosen Kleintiere führen. Erhöhte Salz-

konzentrationen wirken daher mittelfristig auf die Zusammensetzung der Gewässerbiozönose. Allerdings zeigen einzelne Organismen der Gewässerfauna unterschiedliche Salztoleranzen. So ertragen adulte Fische und Neunaugen z.T. sehr hohe Salzkonzentrationen. Gemäß TATZBER (2009) wirken Chloridkonzentrationen ab einem Wert von 800 mg/l toxisch auf Fische. Lediglich das Bachneunauge scheint empfindlicher zu sein (NEUMANN & HOLM 2004). Auch juvenile Fische und Fischlarven einiger Fischarten sowie charakteristische Arten des Benthos wie die an saubere, nährstoffreiche Gewässer angepassten wirbellosen Kleintiere (insbesondere Bachflohkrebse und Insektenlarven (z. B. Stein-, Eintags- und Köcherfliegenlarven) von Bächen und Oberläufen von Flüssen sind als salzempfindlich einzustufen (NEUMANN & HOLM 2004). Als Orientierungswert für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Fließgewässerlebensräumen geben HANISCH et al. (2008) Konzentrationen von 100 mg Cl/l im Gewässer an, der sich aus der Zielvorgabe u.a. zum Schutz aquatischer Lebensgemeinschaften (vgl. LAWA 2007) ableitet. Der Wert entspricht der Gewässergüte II.

Besonders während des Winterhalbjahres kann es in Abhängigkeit von der Niederschlagshäufigkeit und -intensität zu häufig wiederkehrenden Einleitungen salzbelasteter Straßenabwässer kommen. Im Allgemeinen ist die Chloridkonzentration im Streuwasser abhängig von der Streumenge, dem Winterniederschlag, Tau- und Frostwechseln, langen Frostperioden und dem Sprühnebelverlust.

Zusätzlich gelangt ein anderer Teil des Salzes durch den Fahrtwind oder durch natürliche Luftbewegungen über die sogenannte Verkehrsgischt in den Straßenrandbereich. Hierbei wird zwischen Spritzwasser, Sprühnebel und Stäuben unterschieden. Während Spritzwasser eine Reichweite von wenigen Metern (bis etwa max. 10 m) aufweist, können Sprühnebel und Stäube über mehrere Dekameter (bis etwa 40 m Reichweite) verfrachtet werden (BURTON 1992 zit. in BÜRO FÜR HYDROLOGIE UND BODENKUNDE GERT HAMMER 2017). Der Anteil der aufgewirbelten und transportierten Salzaerosole an der ausgebrachten Streumenge beträgt nach Schätzungen von REMMLINGER (1984 zit. in BÜRO FÜR HYDROLOGIE UND BODENKUNDE GERT HAMMER 2017) 10 – 15 %.

Da mit 85-90 % der größte Anteil der schädigenden Tausalze im abfließenden Straßenabwasser verbleibt, sind die deutlich geringeren Einträge über Spritzwasser und Sprühnebel zu vernachlässigen.

#### **4.4 Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen/-reichweiten**

Der Untersuchungsraum des Artenschutzbeitrags ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten herangezogen werden muss.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (mögliche bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. Pflanzenstandorten durch Überbauung) sind auch Beeinträchtigungen durch Ausstrahlungseffekte infolge betriebsbedingter Beeinträchtigungen zu erwarten, die über die direkt in Anspruch genommene Grundfläche hinaus wirken (Störungen).

Die unterschiedlichen Beeinträchtigungen bzw. Wirkungen werden mittels Wirkbändern dargestellt, die der einschlägigen Fachliteratur entnommen werden. Der Wirkraum des Vorhabens ist somit der Raum, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen/Störungen von Lebensstätten auslösen können. Für seine Abgrenzung sind diejenigen Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die verschiedenen zu prüfenden Arten relevant sind (in Abhängigkeit der Empfindlichkeit der betroffenen Arten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens).

Der zu berücksichtigende Wirkraum des Vorhabens ist in Abbildung 4 dargestellt.

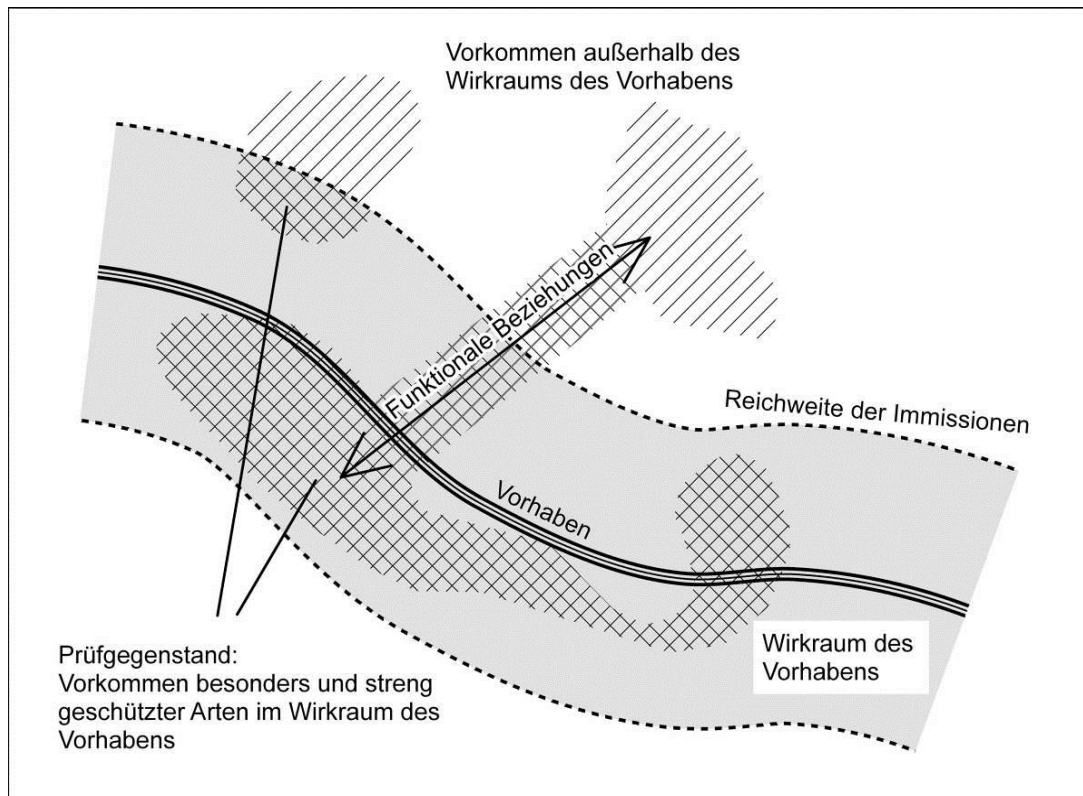


Abbildung 4: Zusammenhang zwischen Untersuchungsraum und Wirkraum (verändert nach BMVBW 2004)

### Eingriffsort

Am Eingriffsort, d. h. der direkt beanspruchten Grundfläche, liegt eine **sehr hohe Wirkintensität** vor. Durch Flächenversiegelung/Überbauung durch die Trasse einschließlich ihrer Nebenflächen und Bauzonen geht die Funktion der betroffenen Flächen und Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig verloren. In Bereichen, in denen die Trasse obligate Verbindungen zwischen Teillebensräumen zerschneidet, können essenzielle Funktionalbeziehungen unterbrochen werden bzw. kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen.

### Wirkraum (Kritische Schallpegel/Effektdistanzen)

Der Wirkraum umfasst den Bereich, in dem vorhabenspezifische Projektwirkungen Beeinträchtigungen auslösen können. Es handelt sich dabei um vorhabensbedingte Auswirkungen, die über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus reichen (z. B. visuelle Störreize, Verlärmung, Zerschneidungseffekte etc.). Der Wirkraum definiert sich somit über die Reichweite der mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen.

In der Studie „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2007) wurden die Auswirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms auf Brut- und Rastvögel ausgewertet.

Im Ergebnis der Studie konnte nur für einige Brutvogelarten eine hohe Störanfälligkeit gegenüber Straßenverkehrslärm ermittelt werden. Die lärmempfindlichen Vogelarten reagieren insbesondere während der sensiblen Phase der Partnerfindung auf akustische Störreize empfindlich. Die erkennbare räumliche Verteilung von Brutvorkommen an Straßen ist von der Verkehrsstärke abhängig, so dass für diese Vogelarten ein kritischer Schallpegel ermittelt werden konnte. Dieser ist je nach Aktivitätszeitraum für die Tag- oder Nachtzeit relevant. Die kritischen Schallpegel liegen zwischen 47 dB(A) (nachts) und 58 dB(A) (tags). Zusätzlich wurden 9 Vogelarten festgestellt, die bei Schallpegeln über 55 dB(A) einem erhöhten Prädationsrisiko unterliegen. Ab dieser Lärmbelastung kann eine verkehrsbedingte Maskierung von Warnrufen zu einer verschärften Gefährdung durch Fressfeinde führen.

Als „Worst Case“ wird von einem 25 %igen Verlust der Eignung der betroffenen Fläche bei einem Hintergrundlärm über 55 dB(A)tags als Aufzuchthabitat für Jungvögel ausgegangen (GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Für zahlreiche weitere Vogelarten wurden in der Studie „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2007) kritische Effektdistanzen ermittelt, welche die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr für relativ lärmunempfindliche Arten ermöglichen. In der Effektdistanz manifestiert sich die Gesamtwirkung der Effekte des Komplexes „Straße und Verkehr“. Sie bildet den maximal festgestellten, eingehaltenen Abstand von Arten zu Straßen ab, der auf die Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr zurückzuführen ist. Ein Rückschluss auf die ausschlaggebenden Einzelfaktoren ist in der Regel nicht möglich. Unabhängig von der vorgeschlagenen Effektdistanz werden die ersten 100 m vom Straßenrand grundsätzlich für alle Vogelarten als ein Bereich mit deutlich reduzierter Lebensraumeignung angesehen. Auch bei Vogelarten, die in diesem Bereich in relativ hohen Dichten vorkommen, ist von einem signifikant reduzierten Reproduktionserfolg auszugehen (GARNIEL et al. 2007).

Die Ergebnisse der Studie „Vögel und Verkehrslärm“ wurden im Rahmen der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) so aufbereitet, dass sie den Erfordernissen der Planungspraxis entsprechen. Dazu wurden insgesamt 202 Brutvogelarten in 5 Brutvogelgruppen zusammengefasst. Eine sechste Gruppe umfasst ausschließlich Rastvögel und Überwinterungsgäste. Die 6 Gruppen gliedern sich wie folgt:

- Gruppe 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit,
- Gruppe 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit,
- Gruppe 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm,
- Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit,
- Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien),
- Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste.

Zu der **Brutvogelgruppe 1** gehören Vogelarten, bei denen Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite ist (Wachtel, Wachtelkönig). Für diese besonders lärmempfindlichen Vogelarten wurden bereits im Rahmen der Studie „Vögel und Verkehrslärm“ kritische Schallpegel (artspezifische Lärmisophonen) ermittelt. Eine Abnahme der Lebensraumeignung kommt in erster Linie durch den betriebsbedingten Verkehrslärm zustande. Über die artspezifische Lärmisophone (52 dB(A) tags oder 47 dB(A) nachts) hinaus sind dagegen keine nachteiligen Effekte zu erwarten. Bei durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h ist es nach GARNIEL & MIERWALD 2010 nicht sinnvoll, die kritischen Schallpegel als Beurteilungsmaßstab einzusetzen, da zwischen den einzelnen Fahrzeugen ausreichend Lärmpausen verbleiben, welche eine akustische Kommunikation ermöglichen. Daher werden bei dieser Verkehrsmengenklasse die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen, um die negativen Effekte der Straße zu bemessen.

Die **Brutvogelgruppe 2** umfasst Arten, deren Verteilungsmuster an Straßen nicht ausschließlich durch Lärm zu erklären ist, allerdings beeinflussen akustische Reize dennoch die räumliche Verteilung der Neststandorte (u. a. Buntspecht, Grauspecht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe). Insgesamt ist für diese Gruppe festzustellen, dass mit steigender Verkehrsmenge die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zunimmt. Die Effektdistanzen liegen zwischen 300 und 500 m, der kritische Schallpegel wird mit 58 dB(A) angegeben.

Die **Brutvogelgruppe 3** setzt sich aus den Arten zusammen, die bei hohem Hintergrundlärm einem erhöhten Prädationsrisiko unterliegen (u. a. Bekassine, Kiebitz). In ihrem Fall verdeutlichen sich die lärmbezogenen Gefahrenquellen nicht immer in dem räumlichen Verteilungsmuster ihrer Neststandorte. Bei Vogelarten der Gruppe 3, deren Toleranz gegenüber Lärm vergleichsweise hoch ist, werden strukturell geeignete Flächen im Umfeld von verkehrsreichen Straßen nicht gemieden, allerdings sind Gefährdungen in entsprechenden Lebensräumen deutlich höher für sie. Eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr erst ab Verkehrsmengen über 20.000 Kfz/24h bewertungsrelevant. Bei geringeren Effektdistanzen erfolgt die vorhabensbezogene Ermittlung der Betroffenheit bei diesen Arten nur anhand der artspezifischen Effektdistanzen und nicht mittels des kritischen Schallpegels (Garniel & MIERWALD 2010).

Zu der **Brutvogelgruppe 4** gehören Vogelarten, deren räumliche Verteilung an Straßen rein anhand von Effektdistanzen beurteilt wird (u. a. Amsel, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter). Brutvogelarten dieser Gruppe gehören zu den schwach lärmempfindlichen Arten, an deren Verteilungsmuster der Lärm nur zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitategnung spiegelt sich mit einer verkehrsabhängig reduzierten Besiedlung wieder. Eine Abnahme der Habitategnung von 300 m bis 500 m ist bei Verkehrsbelegungen von über 20.000 Kfz/24h zu beobachten. Bei Verkehrsbelastungen bis 20.000 Kfz/24h (vorliegender Planungsfall) beschränkt sich die zu beobachtende Reduzierung der Siedlungsdichte auf 300 m beidseits des Verkehrsweges.

Die **Brutvogelgruppe 5** umfasst Arten, für die der Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt und die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen (Stockente, Turmfalke). Dies gilt beispielsweise für Zugvögel, die bereits verpaart im Gebiet ankommen, für Vogelarten, die in lauten Kolonien brüten oder die natürlicherweise im Bereich akustisch stark belasteter Bereiche brüten (u. a. Wasserfälle). Als Bewertungsmaßstab wird für diese Arten die artspezifische Fluchtdistanz<sup>1</sup> bzw. der koloniespezifische Störradius herangezogen. Bei Arten mit großen Fluchtdistanzen bzw. bei Arten, die in Brutkolonien brüten, lassen sich im Allgemeinen keine Abhängigkeiten von der Verkehrsbelegung erkennen. Daher ist eine Abstufung der Habitategnung in Abhängigkeit der Verkehrsmenge nicht sinnvoll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass, wenn wiederholte Störungen innerhalb der Fluchtdistanz auftreten, eine 100%ige Abnahme der Habitategnung zu verzeichnen ist. Zu der Gruppe 5 gehören auch Vogelarten, die nur eine geringe Effektdistanz von 100 m aufweisen. Für sie führt der Lärm zu keiner Einschränkung der Habitategnung. Die Lebensraumminderung beruht vielmehr auf Faktoren wie einem erhöhten Kollisionsrisiko oder der landschaftsverändernden Wirkung der Trasse.

Rastvögel und Wintergäste sind in der **Gruppe 6** zusammengefasst. Ihr Meidungsverhalten wird ebenfalls anhand der artspezifischen Störradien ermittelt (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Da die Stärke des Meidungsverhaltens bei einigen Brutvogelarten auch von der Verkehrsbelastung, d. h. auch vom Lärm bestimmt wird, ist es angemessen, die Stärke des Verkehrs als Bewertungsparameter zu berücksichtigen. Als Klassen wurden folgende Verkehrsmengen definiert (GARNIEL & MIERWALD 2010):

- bis einschließlich 10.000 Kfz/24h
- 10.001 bis 20.000 Kfz/24h
- 20.001 bis 30.000 Kfz/24h
- 30.001 bis 50.000 Kfz/24h
- > 50.000 Kfz/24h

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den vorgeschlagenen Werten und Schwellen nicht um „Erheblichkeitsschwellen“ handelt, sondern um Orientierungswerte, deren Überschreitung eine negative Veränderung des Ist-Zustands auslösen kann. Ob es sich bei der negativen Veränderung um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt, ist im Einzelfall zu prüfen (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Für das Vorhaben „B 107 Südverbund Chemnitz-Ebersdorf“ liegen die zu erwartenden, werktäglichen<sup>2</sup> Verkehrskennzahlen für den Prognosehorizont 2025 zwischen 19.000 und 21.000 Kfz/24 h (PTV 2015). Die prognostizierten Verkehrszahlen der B 107 liegen somit nicht vollständig innerhalb einer Verkehrsklasse, sondern je nach Streckenabschnitt im Bereich der Verkehrsklasse „10.001 bis 20.000 Kfz/24h“ (Streckenabschnitt: K 6111 bis B 173) oder im Bereich der Verkehrsklasse „20.001 bis 30.000 Kfz/24h“ (Streckenabschnitte: S 236 bis K 6111 und B 173 bis B 169) (vgl. Tabelle 4).

Die Reichweiten und Intensitäten der zu erwartenden negativen Effekte werden mittels artspezifischer Lärmisophonen bewertet, da eine Abnahme der Lebensraumeignung für Brutvogelarten der Gruppe 1 in erster Linie durch den betriebsbedingten Verkehrslärm zustande kommt. Über die artspezifische Lärmisophone hinaus sind dagegen keine nachteiligen Effekte zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift

<sup>2</sup> Montag bis Samstag

Tabelle 5: Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsbelastungen über 10.000 Kfz/24h für die Artengruppe 1 (gekürzt nach GARNIEL & MIERWALD 2010, angepasst auf das vorhabensrelevante Artenspektrum)

Art	Fluchtdistanz*	Höhe des Immissionsorts	Ausschlaggebende Lebensraumfunktionen	Abnahme der Habitategnung	vom Fahrbahnrand bis Isophone
Wachtel	50 m	10 m	Partnerfindung, Kontaktkommunikation, Gefahrenwahrnehmung	50 %	52 dB(A) tags
Wachtelkönig	50 m	10 m	Partnerfindung, Kontaktkommunikation	100 %	47 dB(A) nachts

\* FLADE 1994, Zusammenstellung aus mehreren Quellen in GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT 2005

Für Brutvogelarten der Gruppen 2 und 4 ist insbesondere in den ersten 100 m ab Fahrbahnrand eine deutliche Minderung der Habitategnung zu verzeichnen. Ein Sonderfall stellt die Feldlerche dar, welche je nach Verkehrsbelegung über eine ungewöhnlich große Effektdistanz von bis zu 500 m verfügt. Die Abnahme der Habitategnung spiegelt sich mit einer verkehrabhängig reduzierten Besiedlung wieder. Eine Abnahme der Habitategnung von 300 m bis 500 m ist bei Verkehrsbelastungen von über 20.000 Kfz/24h zu beobachten. Bei Verkehrsbelastungen bis 20.000 Kfz/24h beschränkt sich die zu beobachtende Reduzierung der Siedlungsdichte auf 300 m beidseits des Verkehrsweges.

Die Abnahme der Habitategnung in den zugrunde gelegten Wirkzonen für die Brutvogelarten der Gruppen 2 und 4 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Tabelle 6: Abnahme der Habitategnung für die Artengruppen 2 (verändert nach GARNIEL & MIERWALD 2010)

Verkehrsmenge [Kfz/24 h]	Abnahme der Habitategnung für Arten der Gruppe 2 (z. B. Bunt-, Grau- und Schwarzspecht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol, Schleiereule, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wasserralle)		
	0 - 100 m	100 m bis zur ersten Bewertungslinie* (Ks oder ED)	Erste Bewertungslinie (Ks oder ED) bis zur zweiten Bewertungslinie* (Ks oder ED)
10.001 bis 20.000	40%	40%	20%
20.001 bis 30.000	60%	40%	20%

Ks = Isophone des kritischen Schallpegels (bei Gruppe 2 immer 58 dB(A)<sub>tags</sub>)  
 ED = Effektdistanz  
 \* in Abhängigkeit davon, ob die Linie der Effektdistanz oder des kritischen Schallpegels näher am Straßenrand liegt

Tabelle 7: Abnahme der Habitategnung für die Artengruppen 4 (verändert nach GARNIEL & MIERWALD 2010)

Verkehrsmenge [Kfz/24 h]	Abnahme der Habitategnung für Arten der Gruppe 4			
	0 - 100 m	100 m - ED	100 m - 300 m	300 m - 500 m
Gruppe 4 ohne Feldlerche (u.a. Amsel, Braunkehlchen, Eisvogel, Grünfink, Nachtigall, Neuntöter, Raubwürger)				
10.001 bis 20.000	40%	10%	-	-
20.001 bis 30.000	60%	20%	-	-
Sonderfall Feldlerche				
10.001 bis 20.000	40%	-	10%	-
20.001 bis 30.000	60%	-	10%	10%

ED = Effektdistanz



Auch für Brutvogelarten der Gruppe 3 ist eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr erst ab Verkehrsmengen über 20.000 Kfz/24h bewertungsrelevant:

Tabelle 8: Abnahme der Habitataignung für die Artengruppe 3 (verändert nach Garniel & MIERWALD 2010)

Verkehrsmenge [Kfz/24 h]	Abnahme der Habitataignung für Arten der Gruppe 3 (u. a. Kiebitz)		
	0 - 100 m	100 m - ED	ED bis 55 dB(A) <sub>tags-</sub> Isophone in 1 m Höhe
10.001 bis 20.000	50%	25%	-
20.001 bis 30.000	75%	30%	25%
ED = Effektdistanz			

Die Artengruppe 5 gliedert sich in Arten mit großen Fluchtdistanzen bzw. Brutkolonien sowie in alle übrigen Arten dieser Gruppe, für welche eine Effektdistanz von 100 m angenommen wird. Bei Arten mit großen Fluchtdistanzen bzw. bei Arten, die in Brutkolonien brüten, lassen sich im Allgemeinen keine Abhängigkeiten von der Verkehrsbelegung erkennen. Daher ist eine Abstufung der Habitataignung in Abhängigkeit der Verkehrsmenge nicht sinnvoll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass, wenn wiederholte Störungen innerhalb der Fluchtdistanz auftreten, eine 100%ige Abnahme der Habitataignung zu verzeichnen ist.

Zu der Artengruppe 5 gehören auch Vogelarten, die nur eine geringe Effektdistanz von 100 m aufweisen. Für sie führt der Lärm zu keiner Einschränkung der Habitataignung. Die Lebensraum-minderung beruht vielmehr auf Faktoren wie einem erhöhten Kollisionsrisiko oder der landschafts-verändernden Wirkung der Trasse. In folgender Tabelle 9 sind die zur Ermittlung der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen herangezogenen Habitatainschränkungen für die Brutvogelgruppe 5 zusammengefasst:

Tabelle 9: Abnahme der Habitataignung für die Artengruppe 5 (verändert nach Garniel & MIERWALD 2010)

Art	Verkehrsmengenklasse	Abnahme der Habitataignung
Arten mit gr. Fluchtdistanz und Brutkolonien (z. B. Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan oder Koloniebrüter wie Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe)	Straßen aller Verkehrsmengenklassen:	
	Vom Fahrbahnrand bis zur artspezifischen Fluchtdistanz bzw. Störradius	100%
	Über die artspezifische Fluchtdistanz bzw. den Störradius hinaus	0%
übrige Gruppe 5 (z. B. Elster, Eichelhäher, Feld- und Haussperling, Ringeltaube)	Verkehrsmenge [Kfz/24h]	
	10.001 bis 20.000	40%
	20.001 bis 30.000	60%

Die prognostizierten Verkehrsbelegungswerte für den Prognosezeitraum 2025 sind die Grundlage der schalltechnischen Berechnung zur Ermittlung der bewertungsrelevanten Beurteilungspegel (kritische Schallpegel). Für die einzelnen Vogelarten sind unterschiedliche Höhen des Immissionsortes für die Pegelberechnung von Relevanz (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Als Ergebnis der Berechnung wurden die bewertungsrelevanten Lärmbelastungszonen parallel der künftigen Trasse der B 107 ermittelt, innerhalb derer eine Minderung der Lebensraumeignung durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Die Darstellung der Isophonenlinien erfolgt in **Unterlage 19.2.3**.

## 5 Ergebnis der Relevanzprüfung

Von den Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind in Sachsen gemäß LFULG (2017a) 59 Tier- und Pflanzenarten heimisch. Diese teilen sich auf die Artengruppen der Säugetiere (terrestrische Säuger und Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Käfer (holzbewohnende Käfer und Schwimmkäfer), Libellen, Schmetterlinge und Farn- und Blütenpflanzen auf.

Bei den Farn- und Samenpflanzen sind die in Sachsen relevanten Arten entweder an Gewässer oder an Felsstandorte gebunden. Dazu kommen die in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten. Gemäß LFULG (2017b) sind dies derzeit 252 Arten.

Die **Relevanzprüfung** überprüft die mögliche vorhabensbezogene Betroffenheit aller nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten. Anlage 1 (Tabelle 22 bis Tabelle 30) Kap. 9) fasst die Relevanzprüfung tabellarisch zusammen und ist Grundlage der detaillierten Konfliktanalyse.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist für 125 Arten (21 Arten nach Anhang IV der FFH-RL, 104 Vogelarten) ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. aufgrund der Habitatsprüche möglich.

Für Arten, die keine geeigneten Habitatbedingungen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenzielle Nahrungs- und Rasthabitats, Wanderkorridore) im Wirkraum des Neubauvorhabens vorfinden, ist eine mögliche Betroffenheit mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Dies sind u.a. Arten der Moore und Sümpfe, aber auch Felsbrüter oder sonstige Spezialisten. Sie werden daher im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Folgende Artgruppen werden im Rahmen der Konfliktanalyse berücksichtigt:

Tabelle 10: Zusammenstellung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten

Artengruppe	Anzahl der potenziell betroffenen Arten
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</b>	
Säuger (ohne Fledermäuse)	1
Fledermäuse	17
Amphibien	2
Reptilien	-
Schmetterlinge	1
Libellen	-
Käfer	-
Farn- und Samenpflanzen	-
<b>Europäische Vogelarten</b>	<b>104</b>
<b>Gesamt</b>	<b>125</b>

## 6 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

### 6.1 Bewertungs- und Beurteilungskriterien

#### 6.1.1 Prüfmaßstab „Ökologische Funktionsfähigkeit“

Im § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG erfolgt eine Einschränkung der Verbotstatbestände dahingehend, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, „...soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Zur Bewertung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist die Abgrenzung der essenziellen Habitatstrukturen einer Art erforderlich. Dies sind neben den eigentlichen Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester, Wochenstuben, Laichgewässer) und Ruhestätten (z. B. Zwischenquartiere, Rast- und Schlafplätze) auch weitere damit verbundene Habitatbestandteile wie Nahrungsgebiete mit engem Bezug zu den Fortpflanzungsstätten, Balzplätze und Verbindungswege.

Durch das Vorhaben darf sich also die ökologische Gesamtsituation für die Population im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern. Tritt eine Unterbrechung der Funktionsfähigkeit ein, kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Gebiet kommen (vgl. hierzu den folgenden Abschnitt 6.1.2). Die Kriterien zur Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades sind für die einzelnen Artengruppen in Kapitel 6.1.5 dargelegt.

#### 6.1.2 Prüfmaßstab „Erhaltungszustand der lokalen Population“

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt im Gegensatz zu den beiden anderen Verbotstatbeständen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Nr. 1 sowie Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, Nr. 3), welche grundsätzlich auf dem Niveau der betroffenen Individuen bzw. der einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet werden, eine Besonderheit dar, da nur Störungen verbotsrelevant sind, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 2.HS BNatSchG dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot verfolgt damit einen artbezogenen Schutzansatz.

Grundsätzlich ist von dem Eintreten einer erheblichen Störung auszugehen, wenn die Größe der lokalen Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn Tiere aufgrund der Störungen den Wirkraum dauerhaft verlassen und wenn sich ihre Überlebenschancen, ihre Reproduktionsfähigkeit oder ihr Reproduktionserfolg im gestörten Bereich verschlechtern. Um diese negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu bewerten ist eine artspezifische Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der betroffenen Lebens- und Zeiträume vorzunehmen (LBV-SH 2016).

Können Individuen auf benachbarte Lebensräume grundsätzlich ausweichen, ohne dass es zu negativen Auswirkungen auf die lokale Population kommt, kann dies in die Bewertung der Erheblichkeit von Störungen mit einbezogen werden. Dafür ist jedoch plausibel aufzuzeigen, dass die Ausweichlebensräume von den betroffenen Individuen tatsächlich genutzt werden können. Dafür müssen die Ausweichlebensräume u.a. störungsarm, erreichbar und verfügbar sein. Die Verfügbarkeit setzt voraus, dass die Ausweichlebensräume nicht bereits von Artgenossen oder Feinden/Konkurrenten besetzt sind (LBV-SH 2016).

Eine Besonderheit liegt für allgemein verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten vor. Bei flüchtig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten verbotsrelevanter Störungen in der Regel auszuschließen. Grund hierfür ist, dass es bei Arten mit einer geringen Spezialisierung sowie dem Vorhandensein eines hohen Anteils an geeigneten Habitatstrukturen dazu führt, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen nur sehr großflächig abzugrenzen sind. Zudem weisen diese lokalen Populationen meist sehr hohe Individuenzahlen auf. Die prognostizierten Störungen betreffen somit nur einen geringen Anteil der betroffenen Population. Eine Verschlechterung

des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher für die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten in der Regel ausgeschlossen werden (RUNGE et al. 2010, LBV-SH 2016).

### 6.1.3 Artengruppenspezifische Empfindlichkeiten

Jede Artengruppe reagiert unterschiedlich auf die Wirkungen eines Bauvorhabens. Zur Feststellung einer Betroffenheit der jeweiligen Artengruppe werden daher zunächst die artengruppenspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt. Durch eine Überlagerung der Reichweiten der entsprechenden Wirkfaktoren mit den bekannten Lebensräumen der vorkommenden Arten kann eine erste Einschätzung ihrer potenziellen Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens erfolgen. Folgende Zusammenstellung der Artengruppen basiert auf den Ergebnissen der Relevanzprüfung (s. Kapitel 5 sowie Anlage 1).

#### Terrestrische Säuger

Auf Grund ihrer unterschiedlichen Körpergrößen, Fortbewegungsformen und Habitatansprüche und der hieraus resultierenden variablen Einnischung sind gemeinsame Empfindlichkeiten für die Artengruppe der Säugetiere nur bedingt zu benennen. Die Empfindlichkeit von Arten gegenüber einer Flächeninanspruchnahme von Wohnquartieren nimmt mit dem Grad der Spezialisierung auf bestimmte Strukturen zu. Trotz der für Säugetiere typischen Mobilität bedeutet die Überbauung und damit Vernichtung eines Baus, einer Wohnhöhle oder auch nur von Zwischenquartieren oder Einstandsflächen, dass das Ausweichen bzw. die erneute Quartiersuche mit Energie- und Zeitaufwand verbunden ist, der für Aufgaben, wie Nahrungssuche und Fortpflanzung nicht zur Verfügung steht. Zudem ist auf Grund der dichten „Nischenbesetzung“, einer ggf. erhöhten Prädation oder innerartlicher Konkurrenz ein Ausweichen in benachbarte Räume nicht immer erfolgreich (RASSMUS et al. 2003).

Neben der direkten Inanspruchnahme von Lebensräumen reagieren viele Wildtierarten empfindlich auf Störungen wie Lärm und Licht. Durch die Meidung der beeinträchtigten Bereiche ziehen sich die Bestände in die verbleibenden ungestörten Bereiche zurück, dezimieren dort auf Grund der hohen Individuendichte das Nahrungsangebot und werden durch die Ballung anfällig gegenüber Parasiten und Krankheiten.

Darüber hinaus sind Säugetiere empfindlich gegenüber der Zerschneidung ihrer Lebensräume, der Unterbrechung von Korridoren und der Trennung von Teillebensräumen. Gegenüber baubedingten Schadstoffemissionen sind nach Untersuchungen von IERADI et al. (zit. in RASSMUS et al. 2003) besonders Kleinsäuger wie die Haselmaus empfindlich. Die Anreicherung von Blei und Cadmium kann zu genetischen Defekten führen. Auch für nachfolgende Glieder der Nahrungskette kann diese Schadstoffanreicherung in den Nahrungstieren einen Gefährdungsfaktor darstellen.

#### Fledermäuse

Fledermäuse nutzen ihre Quartiere, die oft besondere klimatische Bedingungen erfüllen müssen, häufig in großen, individuenreichen Verbänden. Da geeignete Quartiere selten sind, reagieren Fledermäuse ausgesprochen empfindlich auf die Inanspruchnahme bzw. Zerstörung von Quartieren, insbesondere bei Wochenstuben oder großen Winterquartieren. Aber auch der Verlust von Zwischenquartieren bedeutet Energie- und Zeitaufwand für die Suche nach einem neuen Quartier. Der Energie- und Zeitaufwand, der damit verbunden ist, steht nicht für Aufgaben, wie Nahrungssuche und Fortpflanzung zur Verfügung (RASSMUS et al. 2003).

Bei den überwiegend strukturgebunden fliegenden Fledermausarten besteht zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Unterbrechungen von traditionellen Flugrouten. Trassierungen im Bereich traditioneller Flugrouten sind mit einer betriebsbedingten Kollisionsgefahr verbunden.

Viele Fledermausarten detektieren und lokalisieren ihre Beuteinsekten anhand deren Echos. Bei Arten, welche ihre Beute vom Boden aufsammeln (u.a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Langohren), ist dies nicht möglich. Diese Arten lauschen auf die Lauf- und Fluggeräusche oder Kommunikationslaute ihrer Beuteinsekten. Diese „passive akustische Beutedetektion“ kann durch die Schallimmissionen eines Verkehrsweges maskiert werden, so dass der Jagderfolg gemindert bzw. unterbunden wird (LÜTTMANN et al. 2009). Im Rahmen des Forschungsvorhabens (LÜTTMANN

et al. 2009) konnte für das Große Mausohr festgestellt werden, dass sehr lärmintensive, trassennahe Bereiche zur Beutesuche graduell gemieden werden. Ebenfalls konnte aufgezeigt werden, dass der Jagderfolg von „passiv akustisch“ jagenden Arten trassennah vermindert wird.

Störungen von Licht führen für Fledermäuse zu einer erhöhten Prädationsgefährdung, zum anderen - je nach Artspezifik - zur Minderung der Habitatqualität in Jagdhabitaten. Fledermäuse meiden Quartierausflüge bei hellem Licht bzw. sie meiden hell erleuchtete Areale bei ihren Flugbewegungen. Beispielsweise ist bekannt, dass gebäudebewohnende Fledermäuse ihren Quartierausflug deutlich verzögern, wenn das Quartier angestrahlt wird. Eine starke Beleuchtung kann sogar zur Kolonieauflösung führen. Zudem landen Fledermäuse bei Explorationsflügen in einem Flugraum bei Licht wesentlich häufiger als bei Dunkelheit. Grund für das Meidungsverhalten ist der erhöhte Prädationsdruck, welchem die Fledermäuse bei Licht ausgesetzt sind (LÜTTMANN et al. 2009).

Spezielle Untersuchungen wurden für das Große Mausohr bezüglich des Meidungsverhaltens bei Licht während der Jagdflüge durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Tiere weniger Suchzeit in lichtgestörten als in ungestörten Bereichen verbringen. Hinzu kommt, dass sie in den gestörten Bereichen weniger Fangversuche unternehmen und zusätzlich die Erfolgsrate gemindert ist. In Folge kann festgehalten werden, dass es mit einem Lichteintrag zu einer deutlichen Verringerung des Jagderfolges in trassennahen Bereichen kommen kann. Für andere Fledermausarten, beispielsweise die Kleine Hufeisennase, wird eine vergleichbare Lichtscheu vermutet. Stationäre anthropogene Lichtquellen (u.a. Straßenlampen) können dagegen bestimmte Fledermausarten sogar anlocken. Vor allem wenig lichtscheue, „kulturfolgende“ Arten wie beispielsweise die Zwergfledermaus, konzentrieren sich häufig an Straßenbeleuchtung, bei Quartierausflug kann die Beleuchtung allerdings auch bei Zwergfledermäusen verzögernd wirken (LÜTTMANN et al. 2009).

## **Amphibien**

Amphibien sind durch ihre entwicklungsbedingte Wassergebundenheit besonders gegenüber Beeinträchtigungen ihrer Laichgewässer empfindlich. Da die Gewässer einen Minimumfaktor für die Art darstellen, bedeuten Überbauungen oder (auch temporäre) Gewässertrockenlegungen u. U. eine vollständige Entwertung des Lebensraums.

Durch den Eintrag von Schadstoffen oder Salzen über den Luft- oder Wasserpfad können schwere Schädigungen des Laiches und der Larven hervorgerufen werden.

Amphibien führen periodisch Wanderungen zwischen Laich- und Landhabitaten durch. Zerschneiden Straßen diese Wanderwege, können Teillebensräume nicht mehr erreicht werden, wodurch der gesamte Lebensraum entwertet wird. Auf Grund ihrer vergleichsweise schwerfälligen Fortbewegung und ungünstiger Verhaltenseigenarten (z. B. Verharren im Scheinwerferlicht angesichts eines nahenden Autos) sind Amphibien besonders anfällig für den Verkehrstod. Darüber hinaus stellen trockene, heiße Straßen auch mikroklimatische Barrieren dar (BLAB 1986).

Die Hörorgane von Amphibien sind nur schlecht ausgebildet. Dennoch spielt die akustische Kommunikation für zahlreiche Arten während der Fortpflanzung eine bedeutende Rolle. Auch wenn eingehende Untersuchungen dazu fehlen, ist davon auszugehen, dass Verkehrslärm die Rufe überdecken und z. B. die Partnersuche erschweren kann (RASSMUS et al. 2003). Erkenntnisse über Beeinträchtigungen durch Erschütterungen oder Lichtemissionen liegen für Amphibien nicht vor. Blendwirkungen sind für nachtaktive Arten wahrscheinlich, spielen auf Grund der auf die Fahrbahn ausgerichteten Lichtkegel aber nur eine untergeordnete Rolle.

## **Reptilien**

Reptilien sind hinsichtlich der Anlage von Straßen besonders durch die Inanspruchnahme/Überbauung und die Zerschneidung bzw. Fragmentierung ihrer Lebensräume betroffen. Außerdem stellen Straßen auf Grund der Wärmeabstrahlung besonders in den Abendstunden attraktive Ruheplätze dar, wodurch sich eine erhöhte Kollisionsgefahr für die Artengruppe ergibt.

Gegen eine Lärmempfindlichkeit der Artengruppe sprechen die häufig auf Straßenböschungen anzufindenden Reptilien. Dagegen sind durch ungerichtete Bewegungen und Erschütterungen im Zuge des Straßenbaus Störwirkungen zu erwarten. Eine Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist für die überwiegend tagaktive Artengruppe nicht anzunehmen.

## Libellen

Libellen sind auf Grund ihrer Gewässergebundenheit besonders gegenüber Veränderungen dieses Lebensraums empfindlich. Gewässertrockenlegungen (auch temporärer Art), Überbauungen oder Verrohrungen entwerten Lebensräume oder Lebensraumabschnitte vollständig. Daneben stellen Gewässerverschmutzungen insbesondere für das Larvalstadium eine Bedrohung dar, die sowohl aus einer Reduzierung der Sub- oder Emersvegetation, einer direkten Beeinträchtigung der Larven durch Schadstoffe oder einer Verschlammung der benötigten Substrate mit einhergehenden Sauerstoffdefiziten resultieren können.

Eine Empfindlichkeit gegenüber akustischen Reizen ist für Libellen nicht bekannt und auf Grund der fehlenden Hörorgane nicht wahrscheinlich. Ebenso liegen keine Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen vor. Da Libellen jedoch keine Bodentiere sind, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Auch Störwirkungen durch visuelle Reize (Bewegungen) sind unwahrscheinlich.

Eine Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen bzw. eine Lockwirkung durch Lichtquellen ist auf Grund des tagaktiven Verhaltens der Artengruppe nicht gegeben. Dagegen bestehen Hinweise, dass Verschattungen (z. B. durch ein Brückenbauwerk) das Ausbreitungsverhalten der Libellen negativ beeinflussen können.

Quert die Trasse Habitatstrukturen von Libellen, kann es zu Kollisionen kommen, da im Habitat zurückgelegte Flüge meist bodennah erfolgen. Wanderflüge werden dagegen nicht bodennah durchgeführt, so dass bei ausreichendem Abstand der Lebensräume zur Trasse die Gefahr von Kollisionen zu vernachlässigen ist.

## Schmetterlinge

Schmetterlinge stellen häufig sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum oder ihre Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen. Bei einer Inanspruchnahme dieser sehr speziellen Habitatbestandteile sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass in erreichbarer Nähe gleichartig ausgestattete Gebiete vorhanden sind, in die ein Ausweichen möglich ist. Die hohe Spezialisierung auf bestimmte Pflanzen macht die Artengruppe auch empfindlich gegenüber geänderten Standortbedingungen, die sich auf die Artenzusammensetzung der Vegetation auswirken können. Lärmemissionen spielen für die Artengruppe vermutlich keine Rolle.

Als nachtaktive Insekten werden **Nachtfalter** wie der Nachtkerzenschwärmer stark durch künstliche Lichtquellen angelockt. Nach MIETH & KOLLIGS (zit. in RASSMUS et al. 2003) werden bis in 130 m Entfernung zur Lichtquelle Individuen angelockt, am wirksamsten ist die Lockwirkung jedoch im Bereich bis 30 m, in dem etwa 50 % aller Individuen auf das Licht reagieren. Neben der Kollisionsgefahr werden durch Licht Störungen des natürlichen Lebensrhythmus verursacht. Der sogenannte „Taumelflug“ zur Lichtquelle verbraucht sehr viel Energie und führt häufig zur Erschöpfung der Individuen. Außerdem wird um Lichtquellen die Prädationsrate erhöht, da hier auch Prädatoren verstärkt jagen. An Baustellenlampen können Nachtfalter zudem in die Abdeckungen eindringen und auf den heißen Lampen verglühen.

## Avifauna

Vögel sind besonders bei hoher Spezialisierung von der direkten Inanspruchnahme ihrer Brutstrukturen (z. B. Höhlenbäumen, Feldgehölze, offene Flussschotterflächen) betroffen. Trotz ihrer Mobilität ist ein Ausweichen auf Grund der dichten „Nischenbesetzung“, der innerartlichen Konkurrenz und einer ggf. erhöhten Prädation nicht immer erfolgreich und mit erhöhtem Energie- und Zeitaufwand verbunden (RASSMUS et al. 2003). Auch der Verlust weiterer Lebensraumstrukturen, wie Singwarten oder Nahrungsräume, kann sich negativ auf die Vitalität von Vogelpopulationen, insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften, auswirken.

Vögel reagieren aufgrund ihrer hohen Mobilität eher wenig empfindlich gegenüber der Zerschneidung/Fragmentierung ihrer Lebensräume. Einschränkungen in der Überschaubarkeit des Geländes können jedoch besonders bei Bodenbrütern im Offenland sowie bei Rastvögeln zu optischen Störwirkungen führen, insbesondere wenn Dammbauwerke das Sichtfeld weiträumig einschränken. Die Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrswege kann zudem zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen. Betroffen sind vor allem Arten, deren Verbundkorridore zerschnitten werden

(z. B. Eisvogel bei Querung von Gewässern) bzw. Arten, die Straßen gezielt zur Jagd aufsuchen (z. B. Greifvögel).

Vögel gelten als eine gegenüber visuellen Störungen empfindliche Artengruppe (z. B. RASSMUS et al. 2003). Insbesondere brütende und rastende Vögel zeigen eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen. Die erforderliche erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber den Störquellen reduziert das Zeitbudget - z. B. für die Nahrungssuche - und Fluchtreaktionen verschlechtern die Energiebilanz. Viele Arten weisen eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber kontinuierlichen Lärmquellen auf. Spielt die akustische Kommunikation bei den Arten jedoch eine besondere Bedeutung (im Rahmen von Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung oder Kontaktkommunikation) im Lebenszyklus, zeichnen sie sich auch durch eine sehr hohe Störanfälligkeit gegenüber Lärm aus (vgl. Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit der Gruppe 1; GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die Geräuschkulisse werden die Gesänge der Vögel übertönt, so dass akustische Signale (z. B. Warn- oder Kontaktrufe) maskiert werden. Bei nachtaktiven Arten sind zudem Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen möglich. Verstärkt werden diese Effekte je nach Vogelart durch die Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störreizen.

Eine Betroffenheit gegenüber Schadstoffeinträgen in anliegende Gewässer ist für Vögel in der Regel nicht abzuleiten.

### Zusammenfassung der artengruppenspezifischen Wirkfaktoren und artspezifischen Betroffenheiten

Die nachfolgende Matrix veranschaulicht die generellen Betroffenheiten der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Artengruppen gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die sich aus der jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren ableiten lässt.

Tabelle 11: Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens/Betroffenheiten der verschiedenen Artengruppen

Wirkfaktor	Potenzielle Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens/Betroffenheit der Artengruppe						
	Säugetiere	Fledermäuse	Amphibien	Reptilien	Libellen	Schmetterlinge	Avifauna
<b>Baubedingt</b>							
Inanspruchnahme von Flächen für das Baugeschehen	x	x	x	x	x	x	x
Lärm, visuelle Störreize, Erschütterungen während der Bauphase	x	x	(x)	(x)	-	-	x
Veränderungen der Standortbedingungen/Schadstoffeinträge in Fließgewässer	x	-	x	(x)	x	x	(x)
baubedingte Barrierewirkung/Flächenzerschneidung	x	(x)	x	x	x	-	-
<b>Anlagebedingt</b>							
Habitatbeseitigung durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	x	x	x	x	x	x	x
Zerschneidungseffekte/Fragmentierung obligater Lebensstätten/Teillebensstätten	x	x	x	x	x	x	x
Veränderungen des Wasserregimes durch Drainagen oder Stauwirkungen	(x)	-	x	-	x	(x)	-
Barrierewirkung/Kulissenwirkung	x	(x)	x	x	(x)	(x)	(x)
<b>Betriebsbedingt</b>							
Kollisionsgefahr	x	x	x	x	x	x	x

Wirkfaktor	Potenzielle Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens/Betroffenheit der Artengruppe						
	Säugetiere	Fledermäuse	Amphibien	Reptilien	Libellen	Schmetterlinge	Avifauna
verkehrsbedingte Schadstoffemissionen	(x)	-	-	-	-	-	-
Gewässereinträge (Tausalz)	(x)	-	x	-	x	-	-
Lärmemissionen und visuelle Störreize	x	(x)	(x)	-	-	-	x
x - Artengruppe empfindlich gegenüber dem Wirkfaktor (x) - Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben							

#### 6.1.4 Konfliktmindernde Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Erhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann durch schadensmindernde vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Davon abzugrenzen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG. Sind vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend, müssen gemäß dieser Vorschrift funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen - CEF-Maßnahmen - ergriffen werden. CEF-Maßnahmen müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit diesen räumlich-funktional verbunden sein und spätestens im Zeitpunkt des Eingriffs Funktionsfähigkeit ausweisen (BVerwG, Urteil vom 14.4.2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 123; Europäische Kommission 2007, S. 53). Als CEF-Maßnahmen anerkannt sind beispielsweise die qualitative und quantitative Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Wichtig ist, dass diese Ausgleichsmaßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. (vgl. LANA & BMU 2009). Dadurch wird gewährleistet, dass die Funktion der Lebensstätten gewahrt wird und die lokalen Populationen der betroffenen Arten in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet werden.

Das Guidance Document der EU-Kommission hebt hervor: „... Es muss ein hohes Maß an Sicherheit geben, dass die Maßnahmen ausreichen, um jede Verschlechterung oder Zerstörung zu vermeiden. Die Bewertung der Erfolgsaussichten muss auf der Basis objektiver Informationen unter dem Aspekt der Merkmale und spezifischen Umweltbedingungen der betroffenen Lebensstätte erfolgen. Zusätzlich muss die Anwendung von CEF-Maßnahmen den Schutzstatus der betroffenen Spezies berücksichtigen. Zum Beispiel muss im Falle von seltenen Arten mit einem ungünstigen Schutzstatus ein höherer Grad an Sicherheit gegeben sein, dass die Maßnahmen wie vorgesehen wirken werden, als in Fällen mit weiter verbreiteten Arten mit einem günstigen Schutzstatus“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007: II.3.4. Abs. 76).

#### 6.1.5 Artbezogene Definitionen des Beeinträchtigungsgrades

Die Schwere der Auswirkungen auf die Funktion der Lebensstätte und - daraus resultierend - auf den Erhaltungszustand bzw. den Erhalt der Arten wird im vorliegenden Artenschutzbeitrag mit Hilfe eines Beeinträchtigungsgrads definiert. Dabei sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn die ökologische Funktion einer Lebensstätte, die von dem Eingriff oder Vorhaben betroffen ist, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In die Bewertung sind auch schadensbegrenzende Vermeidungsmaßnahmen einzubeziehen.

Die Schwere einer Beeinträchtigung wird vorliegend dabei mit Hilfe einer sechsstufigen ordinalen Bewertungsskala für jede Artengruppe ermittelt. Über den Intensitätsgrad der Beeinträchtigung wird der Verlust, der Funktionsverlust oder die Funktionsstörung von Habitaten und Strukturen bewertet. Eine Definition des Beeinträchtigungsgrads erfolgt separat für jede Artengruppe.



## 6.2 Ergebnisse der Konfliktanalyse

Für die Arten, für die im Rahmen der Relevanzprüfung das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen. Es wird geprüft, ob es durch das geplante Vorhaben durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen zu einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommt. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung, ob und wie das Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen sowie durch CEF-Maßnahmen verhindert werden kann. Diese artbezogenen Konfliktanalysen sind in den Formblättern in der **Anlage 2** enthalten.

Den folgenden Übersichten (Kapitel 6.2.1 und Kapitel 6.2.2) ist die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände zu entnehmen. Es wird unterschieden zwischen den Arten des Anhangs IV lit. a) der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten. Die **detaillierte Beschreibung** der notwendigen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie erforderlicher vorgezogener CEF-Maßnahmen erfolgt im **Kapitel 6.3**.

### 6.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten - Anlage von Querungshilfen - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Anlage von Leitpflanzungen - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten - Anlage von Querungshilfen
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	- Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Anlage von Leitpflanzungen - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
Breitflügel- fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Anlage von Querungshilfen - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Anlage von Leitpflanzungen - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Anlage von Querungshilfen - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Anlage von Leitpflanzungen - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Anlage von Querungshilfen - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Anlage von Leitpflanzungen - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten - Anlage einer Querungshilfe - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzielle Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Anlage von Querungshilfen - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Leitpflanzungen</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung</li> <li>- Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere</li> </ul>
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten</li> <li>- Anlage von Querungshilfen</li> <li>- Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung</li> <li>- Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Spaltenquartiere in Bäumen</li> </ul>
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere</li> </ul>
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> </ul>
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcathoe</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe</li> <li>- Anlage von Schutzvorrichtungen im</li> </ul>
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Bereich von Konfliktschwerpunkten - Anlage von Leitpflanzungen - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
Rauhauffledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Baufeldinspektionen vor Beginn der Rodungsarbeiten - Anlage von Querungshilfen - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Anlage von Leitpflanzungen - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zweifarbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Zwergfledermaus ( <i>Pipistellus pipistrellus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von Konfliktschwerpunkten - Verzicht auf dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der Flugkorridore <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Ausweichquartieren bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Verschüttung von potenziellen Grabenstrukturen im Baufeld vor Beginn der Laichphase - Aufstellung von mobilen Amphibienleit-einrichtungen im Bereich der Landhabitate - Errichtung von stationären Amphibien-schutzanlagen im Bereich der Wanderkorridore des Kammolchs, - Anlage von Querungshilfen in Form von Amphibientunneln und multifunktionalen Brückenbauwerken - Optimierung der Querungshilfe für Fledermäuse im Bereich des Eibsees als Wanderkorridor für Amphibien <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Optimierung bestehender Kleingewässer als Laichgewässer für den Kammolch/Anlage von Winterquartieren beidseits der geplanten Trasse
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Absammeln und Umsetzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers vor Baubeginn und während der Bauphase <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 6.2.2 Europäische Vogelarten

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> -  <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten für rastende Bekassinen/ Wiedervernässung von Flächen im Außenbachtal
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> -  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> -  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit  <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Schaffung zweier dauerhafter Ersatzhabitate für die Feldlerche (Nahrungs- und Bruthabitat) außerhalb bau- und betriebsbedingter Störzonen - Bereitstellung von zusätzlichen, abgegrenzten Brachestreifen im extensiven Weideland
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich von essentiellen Flug- und Verbundkorridoren zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> - -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich der Zeisigwaldquerung zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Schaffung zweier dauerhafter Ersatzhabitats für den Kiebitz (Nahrungs- und Bruthabitat) außerhalb bau- und betriebsbedingter Störzonen
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - Verhinderung einer Brutansiedlung in trassennahen Horstbäumen während der Bauzeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Nisthilfen aus Weidengeflecht für den Mäusebussard
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Umwandlung von Ackerland in Weideland/Entwicklung zusätzlicher Nahrungshabitats für den Neuntöter
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Anlage von Schutzvorrichtungen im Bereich der Auenbachquerung zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionen im Winterrevier <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Aufwertung eines Winterrevieres des Raubwürgers am Auenbach durch Neuanlage von Ruhestätten sowie Optimierung der Nahrungsverfügbarkeit
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	chung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - Verhinderung einer Brutansiedlung in trassennahen Horstbäumen während der Bauzeit  <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Nisthilfen aus Weidengeflecht für den Rotmilan
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Saatkrahe ( <i>Corvus frugilegus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> -  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> -  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außer-

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	halb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> -  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> -  <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten für rastende Zwergschnepfen/Wiedervernässung von Flächen im Auenbachtal
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Brutvögel verschiedener Gehölzstrukturen</b>	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit - Absuchen des Baufeldes nach möglichen Bruthöhlen der Avifauna  <b>CEF-Maßnahmen:</b> - Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Brutvögel der offenen Landschaften</b>	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit  <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
<b>Gewässergebundene Arten:</b>	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gewässernaher Standorte</b>	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit <b>CEF-Maßnahmen:</b> -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 6.3 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich sind, können gemäß LBV-SH 2016 in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- konfliktvermeidende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen),
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) und
- artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten ohne besondere Habitatansprüche.

Zu den allgemeinen **konfliktvermeidenden Maßnahmen** gehören meist bauwerks- oder bau-durchführungsbezogene Vorkehrungen, die an der Quelle der Beeinträchtigung greifen (u. a. Bestimmungen zum Baugeschehen (zeitliche oder räumliche Auflagen), Vorgaben der Trassengestaltung, Fledermausschutzzäune und -querungshilfen, Amphibienschutzanlagen). Sie führen dazu, negative Wirkungen des Vorhabens zu unterbinden.

**CEF-Maßnahmen** dienen dem Schutz artenschutzrelevanter (Teil-) Populationen vor negativen Auswirkungen des Eingriffs und sichern die ökologische Funktionalität ihrer Lebensstätten. Um die Funktion der Lebensstätten einer (Teil-) Population kontinuierlich zu erhalten, findet die Durchführung der CEF-Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs statt. Die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen muss mit Beginn der Beeinträchtigung gewährleistet sein. Zudem müssen die Vorkehrungen im räumlichen Zusammenhang zu der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. des beeinträchtigten Lebensraumes der (Teil-) Population liegen.


**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**, die zum Erhalt der ökologischen Funktion nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden müssen, können bei der Betroffenheit von ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche herangezogen werden. Eine verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen hat für diese ungefährdeten Arten keine Auswirkung auf ihre (Teil-) Population. Auch können die Maßnahmen im weiteren räumlichen Zusammenhang geplant werden. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung langfristig die Lebensraumfunktion der relevanten Ar-

ten erfüllen können, sind diese Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen.

In Tabelle 12 und Tabelle 14 sind alle Maßnahmen aufgelistet, die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig werden.

### 6.3.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Tabelle 12: Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
<p><b>kvM 1</b></p>	<p><b>Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche vorwiegend nachtaktiver Arten</b></p> <p>Zur Minimierung der bauzeitlich bedingten Barrierewirkung durch Störungen im Zuge des Baubetriebes sind nächtliche Bautätigkeiten im Umfeld der essentiellen Flugkorridore westlich des Eibsees sowie der Kuckucksdelle, der Nauendorfer Delle, dem nördlichen Zeisigwaldrand sowie dem Auenbachtal nicht zulässig. Die tägliche Bauzeit beschränkt sich daher auf eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. Die konfliktvermeidende Maßnahme wird für folgende Arten notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eibsee: Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus</li> <li>- Kuckucksdelle: Braunes und Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus</li> <li>- Nauendorfer Delle: Braunes Langohr</li> <li>- Nördlicher Zeisigwaldrand : Braunes und Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus</li> <li>- Auenbachtal : Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr</li> </ul> <p>Fledermäuse zeigen ein artspezifisches Meideverhalten (z. B. aufgrund des erhöhten Prädationsrisikos) gegenüber hell beleuchteten Räumen. Aufgrund dessen, dass sämtliche bedeutende Flugkorridore von der geplanten Trasse gequert werden, ist die Passierbarkeit für migrierende Fledermäuse innerhalb der Verbundkorridore während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Dazu ist eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Bereich der o.g. Konfliktschwerpunkte zu vermeiden.</p> <p>Wenn aus bautechnischer Sicht eine Beleuchtung der Baustelle in ausgewählten Abschnitten zwingend erforderlich wird, ist diese punktuell und ggf. mit Blendschutz zu versehen. Diese Baustellenbeleuchtung darf die Flugkorridore sowie die angrenzenden Gehölze nicht ausleuchten.</p> <p>Bei den lichtsensiblen Fledermausarten rufen zudem Blinklichter als Baustellenbeleuchtung Irritationen hervor. Auf den Einsatz von Blinklichtern ist daher generell zu verzichten. Ausnahmsweise notwendige Leuchten sind auf die anzuleuchtenden Zielobjekte auszurichten (Abschirmung zur Vermeidung einer Abstrahlung in alle Richtungen).</p> <p>Bei einer nachweislich notwendigen nächtlichen Baubeleuchtung sind vorzugsweise Natriumiederdruckdampflampen einzusetzen (s. auch kvM 2)</p>  <p>Abbildung 5: Maßnahmen zur punktuellen Beleuchtung von Baustellen (aus SCHMID et al. 2012) (die jeweils rechten Darstellungen entsprechen den Empfehlungen).</p> <p>Baubedingte erhebliche Störungen, die zu einer Meidung des Baustellenbereichs bzw. zu einer Unterbrechung der Wechselbeziehungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten führen können, werden durch die Maßnahme vermieden.</p>	<p>Fledermäuse:                  Braunes Langohr,                  Fransenfledermaus,                  Graues Langohr,                  Große Bartfledermaus,                  Kleine Bartfledermaus,                  Großes Mausohr,                  Mopsfledermaus,                  Nymphenfledermaus,                  Wasserfledermaus</p>
<p><b>kvM 2</b></p>	<p><b>Verzicht auf eine dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb sensibler Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermausarten</b></p> <p>Zur Verringerung der dauerhaften Lichtemissionen durch das Vorhaben ist auf eine dauerhafte Beleuchtung von Straßenflächen in den ausgewählten Konfliktbereichen im Umfeld des Eibsees, in den Bereichen von Kuckucksdelle, Nauendorfer Delle, dem Zeisigwald</p>	<p>Fledermäuse                  (Bechsteinfledermaus,                  Braunes Langohr,                  Breitflügel-fledermaus,</p>


lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>sowie dem Auenbachtal zu verzichten. Die genannten Bereiche verfügen über eine besondere Bedeutung als Flug- oder Jagdhabitats der Fledermausarten. Zudem sind durch die geplante Trasse alle bedeutenden Fledermausflugkorridore durch Querung betroffen.</p> <p>Bei einem Teil der nachgewiesenen Fledermausarten führen dauerhafte Lichtemissionen zu Störungen der Flugbewegungen. Tiere meiden die, den Lichtwirkungen ausgesetzten Jagd-/Nahrungshabitats bzw. werden in ihren Verbundkorridoren abgelenkt. Da im vorliegenden Planungsfall alle Flugkorridore gleichermaßen betroffen sind, können sich Lichtwirkungen dauerhaft auf die Raumnutzung im Raum auswirken. Erhebliche Störungen von essentiellen funktionalen Raumbewegungen können sich langfristig nachteilig auf die Lokalpopulationen auswirken. Um diesen <b>Störungstatbestand</b> zu vermeiden, ist für folgende Flugrouten auf eine dauerhafte Straßenbeleuchtung zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flugkorridor am Eibsee mit besonderer Bedeutung für: Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus</li> <li>- Flugkorridor an der Kuckucksdelle mit besonderer Bedeutung für: Braunes (und Grauens) Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus; allgemeine Bedeutung u.a. für Bechsteinfledermaus</li> <li>- Flugkorridor an der Nauendorfer Delle mit besonderer Bedeutung für: Braunes Langohr</li> <li>- Flugkorridor am nördlichen Zeisigwaldrand mit besonderer Bedeutung für: Braunes (und Grauens) Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus; allgemeine Bedeutung für Bechsteinfledermaus</li> <li>- Flugkorridor im Auenbachtal mit besonderer Bedeutung für: Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr</li> </ul> <p>Andere Fledermausarten reagieren wenig empfindlich auf Lichteinfall. Vielmehr wird ein Teil der Fledermausarten durch das Licht angelockt, da sie an beleuchteten Flächen, die besonders insektenreich sind, häufig jagen. Eine dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der besonders bedeutenden Jagdhabitats führt zu einem erhöhten Kollisionsrisiko (<b>Tötungstatbestand</b>). Um das prognostizierte Kollisionsrisiko im Bereich besonders wertvoller Habitatflächen zu vermeiden, ist in den folgenden Jagdhabitats auf eine dauerhafte Beleuchtung zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besonderes Jagdhabitat am Eibsee: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus</li> <li>- Besonderes Jagdhabitat an der Kuckucksdelle: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</li> <li>- Besonderes Jagdhabitat am nördlichen Zeisigwald(rand): Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus</li> <li>- Besonderes Jagdhabitat im Auenbachtal: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</li> </ul> <p>Ist aus Verkehrssicherheitsgründen eine dauerhafte Straßenbeleuchtung erforderlich, so ist durch die Wahl der Leuchtmittel sowie durch eine angepasste Konstruktion der Leuchten eine weitgehende Reduzierung der Anlockwirkung zu gewährleisten. Bei der Wahl des Leuchtmittels ist darauf zu achten, dass der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist (u.a. Natriumdampfhochdrucklampen (NAV -Lampen). Die Verwendung der besonders insektenschonenden Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) ist zu prüfen. Bei der Wahl der geeigneten Leuchtenkonstruktion ist durch die Ausrichtung, Abschirmung und Reflektion der größtmögliche Anteil des Lichtstroms auf die Straßenfläche zu fokussieren. Am sichersten wird diffuses, Insekten anlockendes Streulicht durch eine plane, seitlich nicht sichtbare Abdeckplatte verhindert (NABU 2009).</p>	<p>Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)</p>
kvM 3	<p><b>Bauzeitenregelung Fledermausarten: Absuchen der Bäume im Trassenbereich nach möglichen Quartieren/Markierung der potenziell geeigneten Quartierbäume/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren durch Fachgutachter/Fällarbeiten unter Begleitung eines Fachgutachters/ggf. Bergung überwinternder Fledermäuse</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Rodungsarbeiten haben in Abstimmung mit den Belangen der Avifauna im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Wochenstubenquartiere und Sommerquartiere verhindert, ein Verlust von Winterquartieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der potenzielle Quartierbaumbestand im Bereich des Trassenverlaufs ist rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung im September bzw. Oktober (vor Beginn der Rodungsar-</p>	<p>Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nym-</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>beiten) durch Fachgutachter auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Besteht die Möglichkeit, dass Tiere in den Bäumen überwintern, sind diese als Fledermausquartiere zu kennzeichnen. Bestätigt sich die Nutzung von Baumhöhlen und Rindenstrukturen durch Fledermäuse (Sommer und/oder Winterquartier), so ist der Verlust der Quartiere adäquat zu ersetzen. Erläuterungen hierzu sind in der Maßnahmenbeschreibung der Tabelle 14 (CEF 1 – CEF 3) zu entnehmen. In Gehölzen kommt neben der Sichtkontrolle auch die Methode der Endoskopie in Frage (visuelle Inspektion der Baumhöhle durch ein optisches Instrument). Überprüft werden alle erfassten besiedelten oder als Quartier geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich.</p> <p>Kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Es bietet sich auch der sog. „One-Way-Pass“ an. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können.</p> <p>Im Einzelfall kann bereits vor den Rodungsarbeiten bekannt sein, dass winterliche Baumquartiere betroffen sind. In diesem Fall darf der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. Um Konflikte mit der Avifauna zu vermeiden, sind potenzielle Brutstrukturen zu entfernen (Kappung des Kronenbereiches).</p> <p>Die Fällarbeiten der gekennzeichneten Bäume (ohne sichere Quartiernachweise) sind zwingend von Fachgutachtern zu begleiten. Der Fachgutachter kontrolliert die gefällten Bäume auf besetzte Winterquartiere. Individuen, deren Winterquartiere nach den Rodungsarbeiten lokalisiert wurden, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Soweit die Witterung günstig ist, besteht auch die Option die Tiere im Umfeld im Bereich geeigneter Strukturen auszusetzen. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Fachgutachter.</p> <p>Sofern bereits vor der Baumfällung erkennbar ist, dass besonders empfindliche Quartierstrukturen durch die Arbeiten gefährdet sind, kann festgelegt werden, dass der Baum nicht am Stück gefällt wird, sondern dass er abschnittsweise abgetragen werden muss, um so das Verletzungsrisiko möglicherweise überwinternder Tiere zu minimieren. Die Entscheidung obliegt dem Fachgutachter.</p> <p>Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>phenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)</p>



Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
kvM 4	<p><b>Errichtung von ökologischen Brückenbauwerken im Zuge der B 107 über die Kuckucksdelle, die Nauendorfer Delle, die Zeisigwaldränder sowie das Auenbachtal (in Verbindung mit kvM 5-7)</b></p> <p>Die Zerschneidungswirkung durch die Neutrassierung der Bundesstraße ist durch ausreichend dimensionierte Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle, die Nauendorfer Delle, die Zeisigwaldränder sowie das Auenbachtal zu vermeiden.</p> <p>Es ist bekannt, dass unter Brückenbauwerken mit großer lichter Weite und Höhe die angestammten Flugrouten der Fledermausarten wenig beeinflusst werden. Von Vorteil ist dabei, wenn mit der Flugroute gleichzeitig auch ein Fließgewässer unterführt wird (BRINKMANN et al. 2012). Durchlässe/Brücken stellen für zahlreiche Fledermausarten die am besten geeignete Querungshilfe dar. Folgende Dimensionierung sind für die Fledermausarten notwendig (Quelle: FÖA 2015), um die Funktionalität der Querungshilfen zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage einer Querungshilfe im Zuge der B 107 über die Kuckucksdelle (BW 1-011): LH <math>\geq</math> 4 m; Querschnitt ca. 20 m<sup>2</sup> (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Nymphenfledermaus)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe im Zuge der B 107 über die Nauendorfer Delle (BW 1-031): LH <math>\geq</math> 4 m; Querschnitt ca. 20 m<sup>2</sup> (Braunes Langohr)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe im Zuge der B 107 über einen Graben (BW 1-061) (Kammolch), der gleichzeitig eine Funktion als Wilddurchlass im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung übernimmt</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe im Zuge der B 107 über den Zapfenbach (BW 1-071): LH <math>\geq</math> 4 m; Querschnitt ca. 20 m<sup>2</sup> (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Wasserfledermaus, Kammolch)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe im Zuge der B 107 über den Auenbach (BW 1-081): LH <math>\geq</math> 4 m; Querschnitt ca. 20 m<sup>2</sup> (Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus)</li> </ul> <p>Die Unterflughilfen für Fledermäuse sind mit 4 m hohen Blend-/Irritationsschutzwänden zu versehen (vgl. kvM 6).</p> <p>Der Zeisigwald stellt gleichzeitig einen Migrationskorridor des Kammolchs dar. Daher ist ebenfalls zu gewährleisten, dass Wanderbewegungen des Molches durch die Querungshilfen gewährleistet werden. Die wild- bzw. fledermausgerechten Brückenbauwerke erfüllen gleichzeitig die Erfordernisse an Querungsbauwerke für Amphibien.</p>	<p>Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus)</p> <p>Kammolch</p>
kvM 5	<p><b>Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse im Bereich des Fledermausflugkorridores westlich des NSG „Um den Eibsee“ (in Verbindung mit kvM 4, 6, 7)</b></p> <p>Der Bereich um den Eibsee ist aufgrund seiner strukturellen Ausprägung (große Anzahl an Habitatrequisiten und großes Nahrungsspektrum), der hohen Zahl an erfassten Fledermausarten und der stetigen Frequentierung dieses Bereichs, ein Raum mit einer besonderen funktionsräumlichen Bedeutung für die Fledermausfauna und dementsprechend ein besonders sensibler Bereich mit einer im hohen Maße naturschutzfachlichen Bedeutsamkeit (FÖA 2015).</p> <p>Um die bedeutende Verbundstruktur für Fledermäuse im Bereich des Halboffenlands westlich des Eibsees aufrecht zu erhalten und um betriebsbedingte Kollisionen mit dem querenden Fahrzeugen zu vermeiden, ist in diesem Konfliktschwerpunkt (Bau-km 0+829) eine entsprechende Querungshilfe in Form einer Querungshilfe für Fledermäuse (BW 1-002) zu errichten. Die Lage der Querungshilfe für Fledermäuse im zentralen Bereich der kartierten Fläche richtet sich nach der im faunistischen Sondergutachten ausgewiesenen Flugroute mit einer besonderen Bedeutung für verschiedene breitflügelige und kollisionsgefährdete Fledermausarten. Die Querungshilfe für Fledermäuse kann dabei eine Ausrichtung von 90° zur geplanten Trasse aufweisen (FÖA 2015).</p>	<p>Fledermäuse (Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus)</p> <p>Kammolch</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	 <p>Abbildung 6: Flugrouten im Bereich des bedeutenden Nahrungshabitates am Eibsee (FÖA 2015)</p> <p>Der Wanderweg im Bereich der Halboffenlandschaft weist im Ergebnis der Fledermauserfassung eine sehr hohe Fledermausaktivität auf und wird u.a. von Fransenfledermäusen, Mopsfledermäusen und Bartfledermäusen befliegen. Die Erfassungsergebnisse der Sonderuntersuchung heben die besondere Bedeutung als Fledermausflugroute für die genannten Arten hervor (vgl. FÖA 2015).</p> <p>Als Mindestanforderung an die Querungshilfe für Fledermäuse ist eine nutzbare Breite <math>\geq 20</math> m vorzusehen (FÖA 2015). Die Regelbreite an Querungshilfen von 8 bis 13,5 m wird im vorliegenden Fall als nicht ausreichend erachtet, da in besonders sensiblen Bereichen Überflughilfen mit einer Breite von <math>\geq 20</math> m empfohlen werden, welche mit umfangreicher und mit höher wachsender Vegetation bepflanzt werden können (FÖA et al. 2011). Die Empfehlung der Bereitstellung einer Fledermausquerungshilfe von mindestens 20 m im Bereich des Eibsees begründet sich durch die hohe Bedeutung der Querungshilfe für die Mopsfledermaus, sowie nachrangig auch für das Große Mausohr. Für beide Arten liegt <u>kein</u> wissenschaftlicher Wirksamkeitsbeleg vor, dass auch geringer dimensionierte Überflughilfen angenommen werden. Die bestehende Prognoseunsicherheit begründet das vergleichsweise groß dimensionierte Brückenbauwerk am Eibsee. Zudem verlangt der hohe Gefährdungsstatus der Mopsfledermaus eine ausreichende Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit an Querungshilfen. Die Anforderungen an die Querungshilfe am Eibsee ist mit den Anforderungen des MAQ (FGSV 2008, S. 27) konform, welche in besonders sensiblen Bereichen Überflughilfen mit einer Breite von <math>\geq 20</math> m ebenfalls vorsehen (Quelle FÖA 2015: Anlage 1: naturschutzfachliche Begründung der Dimensionierung der Fledermausbrücke im Bereich Naturschutzgebiet „Um den Eibsee“).</p> <p>Die Anforderungen an die Querungshilfe erfordern für die Artengruppe der Fledermäuse zusätzlich eine ausreichende durchgängige Heckenstruktur auf dem Bauwerk mit einer entsprechenden Anbindung an das Hinterland bzw. an vorhandene Leitstrukturen. Dementsprechend sind zur Anbindung der Querungshilfe für Fledermäuse Leitpflanzungen notwendig (vgl. kvM 7). Die Vegetation auf dem Bauwerk ist mit Inbetriebnahme der Trasse weitest möglich lückenlos ausgebildet. Die Höhe der Vegetation muss zur Verkehrsfreigabe aufgrund der Vorkommen der Mopsfledermaus und der Bartfledermäuse <math>\geq 2</math> m betragen, es sind entsprechend große Pflanzqualitäten zu gewährleisten. Um die Wirksamkeit der Querungshilfe zu optimieren, ist auf dem Bauwerk ein beidseitiger 2 m hoher Blendschutz vorzusehen. Der Blendschutz ist lückenlos an den 4 m hohen trassenparallelen Schutzzaun anzubinden (FÖA 2015) (vgl. kvM 6).</p> <p>Die Querungshilfe für Fledermäuse ermöglicht gleichzeitig den genetischen Austausch der Kammmolchmetapopulation beidseits der geplanten Trasse. Durch die Aufrechterhaltung des Individuenaustausches zwischen Teilpopulationen wird ein langfristiger Aussterbeprozess vermieden.</p> <p>Durch eine barrierefreie Ausbildung fungiert die Querungshilfe für Fledermäuse zudem als Querungsbauwerk für Amphibien (vgl. Foto 21). Zur Vermeidung einer Barrierewirkung ist der Wirtschaftsweg zudem mit einer wassergebundenen Decke auszubilden. Dadurch wird gewährleistet, dass der unbefestigte Weg keine Fallenwirkung für Amphibien entfaltet. Um die Verbundfunktion für den Kammmolch zusätzlich zu stärken, sind zusätzliche Kleinstrukturen im Umfeld der Querungshilfe vorzusehen. Zusätzliche Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steinhaufen, Ablagerungen) sind den Rampen und im Zuleitungskorridor einzuplanen.</p>	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	 <p>Foto 21: niveaugleiche Gestaltung von Pflanzfläche und Wirtschaftsweg; gleichzeitige Nutzung für bodengebundene Arten im Sinne der Mehrfachfunktion möglich (z. B. Amphibien, Kleinsäuger)</p>	
kvM 6	<p><b>Anlage von trassenparallelen Leit- und Sperreinrichtungen in Bereichen traditioneller/bedeutender Fledermaushabitatflächen (in Verbindung mit kvM 4, 5, 7)</b></p> <p>Die Halboffenlandschaft westlich des Eibsees, die Kuckucksdelle, die Nauendorfer Delle, der nördliche Zeisigwaldrand sowie das Auenbachtal stellen für bestimmte Fledermausarten bedeutende Flug- und Verbundkorridore dar (FÖA 2015). Durch die Anlage von Querungsbauwerken (kvM 4, kvM 5) bleiben die Flugkorridore bzw. die darunter liegenden Leitstrukturen und Jagdhabitats erhalten. Um die Funktion der Querungsbauwerke zu sichern und um ein signifikantes Kollisionsrisiko mit dem fließenden Verkehr im Bereich dieser bedeutsamen Vegetationsstrukturen zu vermeiden, ist in den konfliktträchtigen Bereichen die ergänzende Anlage von 4 m hohen Leit- und Sperreinrichtungen erforderlich. Die Schutzeinrichtungen zwingen zum einen überfliegende Tiere in eine ausreichende Höhe und zum anderen leiten sie parallel fliegende Tiere zu den Querungsbauwerken.</p> <p>Strukturgebunden fliegende Fledermäuse orientieren sich auch an Baumkronen und nutzen diese zur Jagd. Da die Brückenbauwerke aufgrund der Gradienten mit der Fahrbahn in den Bereich der Baumkronen reichen und bedeutsame Fledermausflugrouten durch Zerschneidung betroffen sind, sind die Brückenbauwerke mit Bezug zu Habitatflächen der Fledermäuse ebenfalls mit 4 m hohen Blend-/Irritationsschutzwänden zu versehen (siehe BRINKMANN et al. 2012 und kvM 4). Der seitliche Überhang der Schutzeinrichtung beträgt beiderseits der Unterführungsbauwerke in der Regel 25 m (BRINKMANN et al. 2012; FÖA et al. 2011). Arten mit geringer Bindung an Strukturen nutzen auch den offenen Luftraum für Transferflüge sowie zur Jagd nach Fluginsekten. Auch für diese Arten werden die Blend-/Irritationsschutzwände auf den genannten Brückenbauwerken erforderlich, um während der Jagdflüge ein Unterfliegen bzw. ein sicheres Überfliegen der Trasse zu bewirken.</p> <p>Für folgende Bauwerke sind Schutzelemente vorzusehen (<b>fett</b>: Notwendigkeit aufgrund besonderer Flugroutenbedeutung; nicht fett: Notwendigkeit aufgrund allgemeiner Flugroutenbedeutung, jedoch unter Berücksichtigung des artspezifischen Kollisionsrisikos (Einstufung der Flugroutenbewertung gemäß FÖA 2015)):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>BW 1-002</b> (Querungshilfe für Fledermäuse am Eibsee): <b>Braunes und Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus</b></li> <li>- <b>BW 1-011</b> (Unterflughilfe im Bereich der Kuckucksdelle): <b>Bechsteinfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus</b></li> <li>- <b>BW 1-031</b> (Unterflughilfe im Bereich der Nauendorfer Delle): <b>Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus</b></li> <li>- <b>BW 1-061</b> (Brücke über die Bahnlinie): <b>Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus</b></li> <li>- <b>BW 1-071</b> (Unterflughilfe im Bereich des nördlichen Zeisigwaldrandes): <b>Bechsteinfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus</b></li> <li>- <b>BW 1-081</b> (Unterflughilfe im Bereich des Auenbaches): <b>Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großer Abend-</b></li> </ul>	<p>Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)</p>

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p><b>segler, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus</b></p> <p><b>Temporäre Leit- und Sperreinrichtungen am Eibsee:</b></p> <p>Im Bereich westlich des Eibsees erstreckt sich das besonders bedeutende Nahrungshabitat von zahlreichen Fledermausarten deutlich über die Flugroute und die damit begründeten Schutzeinrichtungen hinaus. Bei dem Bereich handelt es sich um einen Nahrungsraum, in dem eine hohe Anzahl an Arten registriert werden konnte. Mit einer hohen Stetigkeit konnten planungsrelevante Arten während der gesamten Batcorder-Erfassung dort jagend nachgewiesen werden. Um Kollisionen von nahrungssuchenden Fledermausarten zu verhindern, werden daher westlich des Eibsees temporäre Sperr- und Leitzäune über das gesamte Jagdhabitat von Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+790 (rechtsseitig B 107), Bau-km 0+690 bis Bau-km 0+790 (linksseitig B 107) und Bau-km 0+860 bis Bau-km 1+080 (beidseitig B 107) ausgeweitet. Die Vermeidungsmaßnahme am Eibsee ist für folgende Arten erforderlich: <b>Fransenfledermaus, Braunes Langohr</b>, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, <b>Mopsfledermaus</b>, Nymphenfledermaus. Für das Jagdhabitat am Eibsee wird zusätzlich die Anlage von Leitpflanzungen beidseits der Trasse vorgesehen (vgl. Beschreibung zu kvM 7.1). Die Leitpflanzungen binden an die Querungshilfe für Fledermäuse an. Die Wirksamkeit von Leitpflanzungen stellt sich erst nach entsprechender Entwicklungszeit der Pflanzung ein (Dauer ca. 2-3 Vegetationsperioden, jedoch in Abhängigkeit bis zum Erreichen der Mindesthöhe von 4 m über Fahrbahnhöhe). Mit Verkehrsfreigabe übernimmt im Bereich westlich des Eibsees daher die technische Leit- und Sperreinrichtung für den Übergangszeitraum bis zur Wirksamkeit der Leitpflanzung die Funktion, Tiere zum Querungsbauwerk zu leiten bzw. querende Tiere in eine ausreichende Flughöhe zu zwingen. Sobald die volle Wirksamkeit der Leitpflanzungen sichergestellt ist (geschlossene Pflanzung mit einer Mindesthöhe der Pflanzung von 4 m!) können die Sperr- und Leitzäune im Bereich westlich des Eibsees rückgebaut werden. In der Regel ist nach einer Entwicklungspflege von 4 Jahren eine stabile Leitpflanzung erreicht. Erst nach fachlicher Abnahme durch die Umweltbaubegleitung dürfen die temporären Leit- und Sperreinrichtungen rückgebaut werden.</p> <p><b>Dauerhafte Leit- und Sperreinrichtungen im Zeisigwald:</b></p> <p>Auch der Querungsbereich am Zeisigwald weist für zahlreiche Fledermausarten eine Doppelfunktion als wichtiger Nahrungs- und Verbundkorridor auf. Die Tiere werden ebenfalls mittels Leit- und Sperreinrichtungen zu den geplanten Querungsbauwerken geleitet. Dies betrifft folgende Arten: Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus. Im Vergleich zum Eibsee handelt es sich hier um dauerhafte Schutzeinrichtungen, die gleichzeitig dem Schutz vor Kollisionen planungsrelevanter Vogelarten dienen (siehe kvM 13).</p> <p>Die Gestaltung der Fledermausschutzvorrichtungen erfolgt nach aktuellem Stand der Technik, (Mindesthöhe 4 m über Fahrbahn).</p> <p><b>Sperr- und Leitzäune mit 4 m Höhe im Zeisigwald:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau-km 4+600 bis Bau-km 4+620 (beidseits B 107)</li> <li>- Bau-km 4+690 bis Bau-km 4+820 (beidseits B 107)</li> <li>- Bau-km 4+900 bis Bau-km 4+950 (beidseits B 107)</li> </ul> <p>Da unter den Fledermäusen auch lichtsensible Arten vorkommen, sind die Schutzwände im Bereich der fledermausrelevanten Querungsbauwerke mit Blend-/Irritationsschutz auszuführen, um Irritationen durch Lichteinwirkungen zu vermeiden (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p><b>Blend- und Irritationsschutzwände mit 4 m Höhe im Zeisigwald:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau-km 4+620 bis Bau-km 4+690 (beidseits B 107)</li> <li>- Bau-km 4+820 bis Bau-km 4+900 (beidseits B 107)</li> </ul> <p>Die Schutzeinrichtungen in Verbindung mit Querungsbauwerken und Leitpflanzungen stellen anerkannte Standards zur Vermeidung betriebsbedingter, signifikanter Kollisionen mit dem fließenden Verkehr dar.</p>	
kvM 7	<p><b>Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen für Fledermäuse (in Verbindung mit kvM 4-6)</b></p> <p>In den für Fledermäuse konfliktträchtigen Streckenabschnitten sind die Querungshilfen an die bestehenden Leitstrukturen beidseitig der B 107 anzubinden. Wo notwendig, sind lückige Leitstrukturen zu ergänzen. Leitpflanzungen führen die Arten zielgerichtet auf die Querungsbauwerke zu und gewährleisten bzw. unterstützen deren Funktionalität.</p> <p>Leitpflanzungen sind im Bereich der Querungshilfen am Zeisigwald, im Bereich der Querungshilfe an der Kuckucksdelle sowie westlich des NSG „Um den Eibsee“ vorzusehen. Die genannten Leitpflanzungen haben unterschiedliche Funktionsweisen. Detaillierte An-</p>	<p>Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Nym-</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>gaben sind FÖA et al. (2011) entnommen:</p> <p><b>kvM 7.1</b> (westlich des NSG „Um den Eibsee“): trassenparallel Leitlinienwirkung zum BW 1-002 sowie Funktion als sichere Überflughilfe. Wirksamkeit ab einer Höhe von ca. 4 m. Pflanzlücken sind zu vermeiden.</p> <p><b>kvM 7.2</b> (westlich des NSG „Um den Eibsee“): auf das Querungsbauwerk zuführende Leitpflanzung (BW 1-002); Wirksamkeit ab einer Höhe von ca. 2-3 m. Pflanzlücken nicht größer als 10 m.</p> <p><b>kvM 7.3</b> (Kuckucksdelle): auf das Querungsbauwerk zuführende Leitpflanzung (BW 1-011); Wirksamkeit ab einer Höhe von ca. 2-3 m. Pflanzlücken nicht größer als 10 m.</p> <p><b>kvM 7.4</b> (Zeisigwald): auf das Querungsbauwerk zuführende Leitpflanzung (BW 1-071); Wirksamkeit ab einer Höhe von ca. 2-3 m. Pflanzlücken nicht größer als 10 m.</p> <p>Die genaue Lage der Leitpflanzungen ist der <b>Unterlage 19.2.1</b> zu entnehmen.</p> <p>Da die gepflanzten Leitstrukturen zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe nicht oder noch nicht voll funktionswirksam sind (im Bereich des westlich des Eibsees), werden bis zur Funktionserfüllung der Leitpflanzungen trassenparallele 4 m hohe temporäre Zäune erforderlich (kvM 6).</p>	<p>phenfledermaus, Wasserfledermaus)</p>
<p><b>kvM 8</b></p>	<p><b>Vor Beginn der Laichphase Verfüllung der Grabenstrukturen, die als potenzielles Laichhabitat des Kammmolches innerhalb des Baufeldes liegen</b></p> <p>Im Bereich westlich des Eibsees befinden sich Grabenstrukturen mit potenzieller Eignung als Laichgewässer des Kammmolchs innerhalb des Baufeldes. Die Ergebnisse der Fangzaunkartierung aus dem Jahr 2015 (NSI 2015) verdeutlichen einen bemerkenswert guten Bestand an Kammmolchen im Trassenumfeld des Eibsees.</p> <p>Um eine Schädigung des Kammmolches während der Paarung, der Eiablage bzw. der Larvenentwicklung zu verhindern, sind potenzielle Fortpflanzungsstätten im Baufeld außerhalb der Nutzungszeiten unbrauchbar zu machen. Dafür sind in den Monaten November bis Januar die relevanten Grabenstrukturen im Baufeld am Eibsee zu verfüllen. Die Maßnahme hat im Winter vor der Aufstellung des mobilen Amphibienschutzzaunes zu erfolgen (siehe kvM 9). Da mit kvM 8 sichergestellt wird, dass keine Laichgewässer im Baufeld vorhanden sind, kann durch die zeitlich angepasste Aufstellung von temporären Amphibienschutzzäunen gewährleistet werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung keine Tiere zu Schaden kommen (vgl. Tabelle 15). Die Baufeldfreimachung kann im Winter nach der Verfüllung der Gräben vorgenommen werden.</p> <p>Die Maßnahmen kvM 8 und kvM 9 wirken zusammen mit der CEF 4. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn umzusetzen (zeitliches Ablaufschema s. Tabelle 15), so dass keine zeitliche Einschränkung der Habitatverfügbarkeit gegeben ist.</p>	<p>Kammmolch</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart																		
kvM 9	<p><b>Aufstellung von bauzeitlichen temporären Amphibienschutzzäunen im Bereich der Landhabitats zur Verhinderung von Tierverlusten während der Bauarbeiten</b></p> <p>Im Bereich der Zeisigwaldquerung sowie im Querungsbereich der Halboffenlandstrukturen am Eibsee befinden sich Habitatstrukturen des Kammmolches. Um im Zuge der Baufeldfreimachung keine Tiere im Landhabitat zu gefährden, muss durch eine Schutzzäunung sichergestellt werden, dass keine Amphibien in das Baufeld gelangen. Unter Beachtung der Laichzeiten des Kammmolchs ist daher eine temporäre Schutzzäunung zu errichten:</p> <p>Tabelle 13: Laichzeiten des artenschutzrelevanten Kammmolchs (rosa: Wanderung/Aufenthalt am Gewässer, rot: Hauptlaichzeit)</p> <table border="1" data-bbox="355 548 1155 622"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Jan</th> <th>Febr</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kammmolch</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Ende April kann davon ausgegangen werden, dass die Art an den Laichgewässern angekommen ist, die Hauptrückwanderung in die Landhabitats jedoch noch nicht begonnen hat. Daher ist April der optimale Zeitpunkt für die Errichtung der temporären Schutzzäune. Witterungsbedingt sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Abweichungen zulässig.</p> <p>Die temporäre Amphibienschutzzäunung ist im Bereich der Halboffenlandschaft westlich des Eibsees beidseitig der Trasse zwischen Bau-km 0+800 und Bau-km 1+100 einzurichten. Da bereits vorgezogene Ausgleichsflächen für den Kammmolch bereitgestellt werden (CEF 4), sind keine Fangeimer erforderlich, um Tiere abzusammeln und überzusiedeln.</p> <p>Im Bereich der Querungsstelle im Zeisigwald ist eine bauzeitliche Schutzzäunung zwischen Bau-km 4+630 – 4+860 (linksseitig B 107) und 4+650 – 4+930 (rechtsseitig B 107) zu errichten. Die Lage der Laichgewässer innerhalb des Waldgebietes ist für den Kammmolch nicht bekannt. Das ehemalige mittlerweile trocken liegende Schwimmbecken des Naturbades Niederwiesa steht der Art zur Reproduktion nicht mehr zur Verfügung. Da es im Zuge der Bautätigkeiten (und der notwendigen bauzeitlichen Schutzzäunung) zu einer räumlichen Trennung der Habitatstrukturen beidseits des Baufeldes kommt, sind Fangeimer aufzustellen, um wandernde Tiere absammeln und umsetzen zu können. Dadurch kann sichergestellt werden, dass essentielle Habitatflächen auch während der Bauphase für die Art zu erreichen sind.</p> <p>Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird die temporäre Schutzzäunung rückgebaut und durch eine stationäre Amphibienschutzanlage ersetzt (siehe kvM 10).</p>	Art	Jan	Febr	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Kammmolch									Kammmolch
Art	Jan	Febr	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug												
Kammmolch																				
kvM 10	<p><b>Errichtung von stationären Amphibienschutzanlagen im Bereich der Wanderkorridore des Kammmolchs</b></p> <p>Damit keine Tiere in den Trassenkorridor geraten und zum Schutz gegen Überfahren durch den fließenden Verkehr, ist im Bereich der Halboffenlandschaft westlich des Eibsees und im Bereich des nördlichen Zeisigwaldes eine stationäre Amphibienschutzanlage erforderlich. Die genaue Lage ist der <b>Unterlage 19.2.1</b> zu entnehmen.</p> <p>Die Amphibienschutzanlage ist im Bereich des Eibsees beidseitig im Bereich zwischen der Kreisstraße und der geplanten Querungshilfe für Fledermäuse zu errichten. Einbau von beidseitigen Sperr- und Leitelementen am Böschungsfuß zwischen Bau-km 0+760 und Bau-km 1+090 (linksseitig B 107) bzw. Bau-km 1+100 (rechtsseitig B 107). Aufgrund der Einschnittslage der Trasse wird auf den Einbau von Amphibiendurchlässen verzichtet, da der notwendige Genaustausch zwischen den beiden verbleibenden Teilpopulationen westlich und östlich der Trasse durch das Überführungsbauwerk gewährleistet wird. Die Maßnahme in Kombination mit der vorgezogenen Habitatoptimierung beidseits der geplanten Trasse für den Kammmolch wirksam (vgl. CEF 4).</p> <p>Im gesamten Querungsbereich des Zeisigwaldes ist eine stationäre Amphibienschutzanlage zwischen dem BW 1-061 und dem BW 1-071 vorzusehen (betrifft Abschnitt zwischen Bau-km 4+660 – 4+830 (beidseits B 107)). Der räumlich-funktionale Verbund zum Zeisigwald wird durch zwei Amphibiendurchlässe (Bau-km 4+710, Bau-km 4+760; LH 1,95 m und LW 1,50 m) sichergestellt. Um die Wirksamkeit der Amphibiendurchlässe zu gewährleisten, wird im Bereich der Amphibientunnel die Durchgangslänge mithilfe von Böschungsbefestigungen (1:0,8) so zurückgenommen, dass die Durchquerungslänge nicht &gt; 50 m betragen.</p>	Kammmolch																		
kvM 11	<p><b>Absammeln und Umsetzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers vor Baubeginn und während der Bauphase</b></p> <p>Nachgewiesene und potenzielle Habitatflächen des Nachtkerzenschwärmers werden in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung durch einen Fachgutachter aufge-</p>	Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )																		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>sucht. Dabei werden alle Futterpflanzen der Raupen gezielt nach Tieren abgesucht.</p> <p>Der Nachtkerzenschwärmer tritt häufig recht unsterblich auf. Daher muss mit seinem Vorkommen überall dort gerechnet werden, wo potenzielle Raupenfutterpflanzen zu finden sind (NATURE CONCEPT 2014). Um alle Futterpflanzen (Weidenröschen- oder Nachtkerzen-Vorkommen) zu lokalisieren, ist im Juni vor Baufeldfreimachung die erste Trassenbegehung vorzunehmen. Dabei können bereits erste Raupen geborgen werden. Von Juli bis Mitte August sind weitere 4-5 Begehungen vorzunehmen. Der genaue Zeitraum des Absammelns ist auch von der Witterung abhängig und daher vom Fachgutachter festzulegen.</p> <p>Grundsätzlich muss die Maßnahme räumlich über die eigentliche Raupenhabitatfläche hinaus durchgeführt werden, da die Raupen über 100 m weit wandern können und es somit zu einer Rückwanderung in Baufeld kommen kann. Dies trifft sowohl für den Schnitt als auch für das Absammeln zu.</p> <p>Damit ebenfalls sichergestellt werden kann, dass im Zuge der Baufeldfreimachung keine Puppen getötet werden, wird die exakte Abgrenzung der Suchflächen durch den Fachgutachter unter Berücksichtigung der Futterpflanzenbestände festgelegt.</p> <p>Abgesammelte Raupen können außerhalb des Suchraumes jedoch im Umfeld an Futterpflanzen ausgesetzt werden. Die gesonderte Bereitstellung neuer Habitatflächen wird nicht erforderlich, da ausreichend potenzielle Habitatflächen im Bereich der bestehenden Säume und Grabenstrukturen im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind (NATURE CONCEPT 2014). Die Vorkommen im Planungsraum sind aufgrund der Mobilität der Falter als eine Metapopulation anzusprechen.</p> <p>Der artenschutzrechtlich notwendige Umfang des Absammelns während der Bauphase wird durch die Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit dem Fachgutachter festgelegt, damit durch das Absammeln und Umsetzen keine Schädigung der Raupen stattfindet.</p>	
kvM 12	<p><b>Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna</b></p> <p>Die Baufeldberäumung im Bereich von Acker-, Brach-, Hochstauden- und Grünlandflächen erfolgt im, für die im Planungsraum vorkommenden Arten unkritischen Zeitraum, von Anfang September bis Mitte März.</p> <p>Entsprechend der Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG erfolgt keine Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen und/oder Hecken und Röhrichtern in der Zeit vom 01. März bis 30. September bzw. die Baufeldberäumung muss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.</p> <p>Sollte eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen der Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Nester von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei Vorhandensein von aktuellen Nachweisen hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.</p> <p>Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Nester sowie eine Brutansiedlung im Trassenbereich vermieden. Wenn nach der Baufeldräumung bzw. im weiteren Bauablauf Unterbrechungen im geplanten Bauablauf eintreten, ist es nicht auszuschließen, dass sich einige Arten zwischenzeitlich wieder im Baufeld ansiedeln. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Begleitung/Umweltbaubegleitung der Baumaßnahmen in Verbindung mit aktiven Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zugewegungen einen Brutplatz anlegt (LBV-SH 2016).</p> <p>Wird auf Vergrümmungsmaßnahmen verzichtet, muss bei einer Brutansiedlung mit der Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bis zur Beendigung der Brutzeit gewartet werden. Andernfalls würde der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden (LBV-SH 2016).</p> <p>Für Brutvögel sind Bauunterbrechungen ab einer Dauer von 5 Tagen von Bedeutung. Nach einer 5 Tage anhaltenden Baupause sind Vergrümmungsmaßnahmen erforderlich. Erfolgen keine Vergrümmungsmaßnahmen ist nach einer Baupause von 5 Tagen das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung nach Brutvorkommen abzusuchen. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Tätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden (LBV-SH 2016).</p> <p>Vergrümmungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes (sowie der Baustraßen und Zufahrten) durchzuführen, da die Scheuchwirkungen der Maßnahme über das Baufeld hinausstrahlen (LBV-SH 2016). Typische Vergrümmungsmaßnahmen für Offenlandarten sind Pfähle mit Flatterbändern. In Waldbeständen können Wildschreckanlagen eingesetzt werden.</p>	Avifauna
kvM 13	<p><b>Kollisionsschutteinrichtung im Bereich avifaunistischer Schwerpunktlebensräume</b></p> <p>Im Bereich der Auenbachquerung (Raubwürger) sowie im Bereich der Querung von Zei-</p>	Habicht (C9) Raubwürger

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>sigwald (Habicht) werden bedeutende Lebensräume von europäisch geschützten planungsrelevanten Vogelarten unmittelbar gequert. Es handelt sich um eine Neuzerschneidung im Bereich bisher verkehrlich unbeeinträchtigter Lebensräume. Mit einem prognostizierten Verkehr von 19.000 bis 20.500 Kfz/24h entsteht ein signifikantes Kollisionsrisiko für die genannten Arten innerhalb ihrer Schwerpunktlebensräume. Zudem befindet sich die Gradienten der Trasse in einer Höhe, die der Flughöhe der Arten entspricht, so dass regelmäßige Kollisionen in den Schwerpunktlebensräumen der Arten nicht auszuschließen sind.</p> <p>Das Auenbachtal und der Zeisigwald gehören in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft zu den wenigen verbliebenen Nahrungshabitaten, in denen die Arten schwerpunktmäßig jagen bzw. ihre Nahrung bevorzugt suchen können. Die Strukturen werden im Ergebnis der faunistischen Kartierungen in einem erhöhten Maße von den Arten frequentiert. Daher stellen die genannten Strukturen keine „Normallandschaft“ dar, innerhalb derer das Kollisionsrisiko als allgemeines Lebensrisiko zu werten ist und wo Kollisionen weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar sind. Vielmehr steigt durch Zerschneidung dieser regelmäßig frequentierten Lebensräume das Kollisionsrisiko aufgrund der bevorzugten Nutzung dieser Bereiche in einer signifikanten Weise an.</p> <p>Innerhalb der konfliktträchtigen Schwerpunktlebensräume verhindern daher die für Fledermäuse erforderlichen 4 m hohen Schutzeinrichtungen gleichzeitig das regelmäßige Hineinfliegen von Individuen der z. T. in Sachsen stark gefährdeten Vogelarten in den Verkehrsraum. Für folgende Streckenabschnitte wirken die Schutzeinrichtungen für Fledermäuse gleichzeitig als Kollisionsschutz innerhalb bevorzugter bzw. regelmäßig frequentierter Lebensräumen der genannten Arten:</p> <p><u>Auenbach</u>: Für den Raubwürger ist als zentraler Bereich des Winterquartiers der Streckenabschnitt zwischen der Bahnlinie und den Gehölzen am Auenbachtal (Überstandslänge 20 m über den Gehölzsaum am Gewässer) zu schützen.</p> <p><u>Zeisigwald</u>: Die Länge der Kollisionsschutzanlage richtet sich an den gequerten Waldbeständen aus. Eine Überstandslänge von 5 m über den Waldrand ist ausreichend, um querende Habichte aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich der Trasse fernzuhalten.</p> <p>Die Kollisionsschutzeinrichtung der konfliktvermeidenden Maßnahme kvM 6 wirkt multifunktional auch für Fledermäuse.</p> <p>Durch den Kollisionsschutz in den gefährdeten Bereichen werden die relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten zu einem Unterfliegen der Brücken bzw. einem Überfliegen der Trasse in sicherer Höhe gezwungen. Kollisionen mit dem fließenden Verkehr werden dadurch vermieden.</p>	<p>(C7 - G)</p>
<p><b>kvM 14</b></p>	<p><b>Verhinderung einer Brutansiedlung in trassennahen Horstbäumen während der Bauzeit</b></p> <p>Bereits vor Beginn der Brutsaison von Mäusebussard und Rotmilan sind alle trassennahen Horstplattformen der Greifvogelarten, soweit sie visuellen Wirkungen ausgesetzt sind, unbrauchbar zu machen. Dies kann beispielsweise durch die Anbringung eines nach oben gewölbten, stabilen Drahtgeflechtes erfolgen. Es ist bei der Anbringung darauf zu achten, dass die kräftigen Altvögel nicht in der Lage sind, die Vorrichtung zu entfernen, gleichzeitig handelt es sich um eine rein temporäre Schutzmaßnahme während der Bauphase. Nach Beendigung der trassennahen Arbeiten wird der Horst in seiner ursprünglichen Form wieder bereitgestellt. Falls Gewöhnungseffekte nach Realisierung des Bauvorhabens stattfinden, kann der traditionelle Horststandort erneut besiedelt werden.</p> <p>Welche Horststandorte vor Baubeginn unbrauchbar gemacht werden, ist im Rahmen einer Vorortbegehung durch einen Fachgutachter in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde unter Berücksichtigung der Baufeldabgrenzung sowie der Lage der Trasse (erhöhte visuelle Störungen beim Bau der Brücken, abschirmende Wirkung von Gehölzbeständen, Topographie) festzulegen.</p>	<p>Mäusebussard, Rotmilan</p>
<p><b>kvM 15</b></p>	<p><b>Absuchen des Baufelds nach möglichen Bruthöhlen der Avifauna</b></p> <p>Unmittelbar vor Baubeginn sind im Rahmen einer Vorortbegehung die zu rodenden Altbäume auf Höhlenbäume bzw. potenzielle Höhlenbäume hin abzusuchen. Diese Erfassung bietet die Grundlage für die Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter.</p> <p>Sollte in begründeten Einzelfällen eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna notwendig werden, sind vorsorglich die erfassten Höhlen zu verschließen, um eine Nutzung zu verhindern.</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchzuführen.</p>	<p>Avifauna (Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise,</p>



lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
		Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer)
kvM 16	<b>Umweltbaubegleitung</b> Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat die Aufgabe, den Bauablauf zu kontrollieren und zu dokumentieren, die Bauarbeiten sowie die Fachfirmen zu koordinieren sowie sich mit der Oberbauleitung bzgl. Umweltfragen abzustimmen. Damit obliegt der Umweltbaubegleitung die Überwachung der fachgerechten baulichen Durchführung. Sie kann damit gezielt Einfluss auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen nehmen. Dadurch werden die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen vermieden bzw. minimiert.	Alle Arten mit kvM und CEF-Maßnahmen

### 6.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen



Bei der eventuell erforderlich werdenden Entnahme von aktuellen und potenziellen Höhlen bzw. Quartierbäumen kann es zu einem Verlust von Höhlen und Spalten kommen, die dann als Niststätten für ansässige höhlenbrütende Vögel oder als Quartiere für Fledermäuse nicht mehr zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG können in diesem Fall zusätzlich zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus sind weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt.


Tabelle 14: Erforderliche CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden europäisch geschützten Arten



lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
CEF 1	<b>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Sommerbaumquartiere (optional bei positivem Quartierfund)</b> Für Baumhöhlen und -spalten nutzende Fledermäuse sind bei Rodung von günstigen Quartierbäumen (Höhlen, abstehende Borke) neue Quartierstandorte bereitzustellen. Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf für sommerliche Quartierbaumverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen und kann daher erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Ein Ersatz von Tagesverstecken oder Balzquartieren ist in der Regel nicht erforderlich. Bei Verlust wochenstubengeeigneter Gehölzstrukturen an den gefällten Bäumen (Durchmesser i.d.R. deutlich über 40 cm) sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld anzubringen, die den betroffenen Populationen im nachfolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen müssen. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Baumstrukturen verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust eines Quartierbaums erfolgt die Anbringung von fünf Fledermauskästen, vgl. hierzu Orientierungswerte für den Ausgleichsbedarf bei Wochenstuben nach LBV-SH 2011). Es ist bekannt, dass nicht alle Quartierkästen durch Fledermäuse angenommen werden. Damit begründet sich das Ausgleichsverhältnis zugunsten der Quartierhilfen. Um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind als solche rechtlich zu sichern und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Quartiere. Es ist sicherzustellen, dass sich die ausgewählten Quartierbäume nicht im unmittelbaren Umfeld von verkehrsreichen Straßen befinden. Kästen, die speziell für höhlenbewohnende Fledermäuse konzipiert sind, werden häufig durch Höhlenbrüter besiedelt (LBV-SH 2011). Auch Fledermausflachkästen, welche sich nicht für eine positive Brutansiedlung durch Höhlenbrüter eignen, weisen infolge von Störungen durch Brutansiedlungsversuche eine Minderung der Quartierstätteneignung für die Fledermäuse auf (HOCHREIN 2011). Daher ist je Kastengruppe ebenfalls ein Vogelkasten im unmittelbaren räumlichen Bezug anzubringen.	Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Der spezielle für die Fledermäuse aufzuhängende Kastentyp orientiert sich an den verlorengehenden Quartierstrukturen. So können speziell für Kleinfledermäuse (u.a. Braunes Langohr, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus) sog. Fledermaushöhlen mit dreifacher Vorderwand (1 FD) angebracht werden. Fledermaus-Großraumböhlen (1 FS bzw. 2 FS) eignen sich dagegen für große Koloniebildungen. Je Ausprägung werden sie häufig durch Großen Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermäuse und Wasserfledermäuse angenommen. Kommt es zum Verlust typischer Spaltenquartiere, bietet sich die Anbringung von Fledermausflachkästen (1 FF) bzw. im Wald auch von Fledermaus-Universalhöhlen an (1 FFH) (vgl. hierzu auch EHLERT &amp; PARTNER 2017b).</p> <p>Notwendige Ausweichquartiere müssen nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten.</p> <p>Bei der Wahl der künstlichen Fledermausquartiere ist darauf zu achten, dass es sich um selbstreinigende und wartungsfreie Objekte handelt (d. h. Einschlußloch an der Unterseite der Höhle). Eine jährliche Sichtung der Fledermauskästen ist trotz der Wahl von wartungsfreien Kästen sicherzustellen, um eine mögliche Beschädigung (u.a. durch Spechtarten) oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen oder Hornissen zu unterbinden. Die Ersatz-Quartierhilfen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Die Bereiche, in denen die Hangplätze für Fledermauskästen ausgesetzt werden, sind in der <b>Unterlage 19.2.1</b> dargestellt.</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="336 931 762 1547">  <p>Foto 22: Fledermaus-Universalhöhle 1 FFH</p> </div> <div data-bbox="788 931 1121 1547">  <p>Foto 23: Fledermausflachkasten 1 FF (Quelle: EHLERT &amp; PARTNER 2017b)</p> </div> </div>	



Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
CEF 2	<p><b>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Winterbaumquartiere (optional bei positivem Quartierfund)</b></p> <p>Für in Baumhöhlen oder -spalten überwinternde Fledermausarten sind bei Rodung von günstigen Quartierbäumen Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen bereitzustellen. Dabei handelt es sich um Höhlen mit einer speziellen Innengestaltung (gute Isoliereigenschaften durch Doppelwandsystem verbunden mit Dämmmaterialien). Die Großraumhöhlen können zusätzlich im Sommer als Wochenstube oder zur Koloniebildung dienen.</p>	<p>Fledermäuse (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus)</p>
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;">  </div> <p>Foto 24: Fledermaus Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW (Quelle: EHLERT &amp; PARTNER 2017c)</p> <p>Bei Verlust winterquartiergeeigneter Gehölzstrukturen an den gefällten Bäumen (Durchmesser i.d.R. über 50 cm) sind winterquartiergeeignete Quartierhilfen bereitzustellen. Je nachgewiesener geeigneter Struktur sind Ersatz-Quartierhilfen im Umfeld an alten Bäumen anzubringen. Gehen winterquartiergeeignete Baumstrukturen verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf Fledermausgroßkästen, vgl. hierzu Orientierungswerte für den Ausgleichsbedarf bei Winterquartieren nach LBV-SH 2011). Diese müssen den betroffenen Populationen spätestens vor Beginn der Winterruhe zur Verfügung stehen.</p> <p>Fledermaus Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW werden sehr gerne für große Kolonienbildungen, speziell des Abendseglers, der Rauhauffledermaus und des Braunen Langohrs genutzt. Die Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen weisen ein deutlich größeres Gewicht auf als die normalen Fledermausflachkästen (ca. 30 kg). Bei der Anbringung der Winterquartiere ist daher auf ausreichend mächtige, jedoch nicht morsche Bäume zu achten.</p> <p>Eine jährliche Sichtung der Fledermauskästen ist trotzdem sicherzustellen, um eine mögliche Beschädigung (u.a. durch Spechtarten) oder auch eine Fremdnutzung durch Spinnen, Wespen oder Hornissen zu unterbinden. Die Ersatz-Quartierhilfen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Die Bereiche, in denen die Hangplätze für Fledermauskästen ausgesucht werden, sind in der <b>Unterlage 19.2.1</b> dargestellt. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	
CEF 3	<p><b>Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus und Mückenfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)</b></p> <p>Bei Rodung von günstigen Spaltenquartieren sind neue Quartierstandorte für die Mopsfledermaus und die Mückenfledermaus bereitzustellen. Beide Fledermausarten suchen bevorzugt ihre</p>	<p>Mopsfledermaus, Mückenfledermaus,</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	Baumquartiere hinter abgeplatzter Rinde (s. folgende Fotos) oder in Stammanrissen.	
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;">  </div> <p data-bbox="338 891 1182 943">Foto 25: Abgeplatzte Borke mit Spaltenquartiereignung für die Mopsfledermaus (T. FRANK 2008)</p> <p data-bbox="338 958 1182 1039">Klassische Fledermaushöhlen werden von der Art nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen, vielmehr ist bei der Wahl der künstlichen Ersatzquartiere eine spezielle „mopsfledermausfreundliche“ Konstruktion zu wählen.</p> <p data-bbox="338 1048 1182 1240">Es sind Großraum-Flachkästen mit Eignung als Wochenstubenquartiere bereitzustellen (s. Foto 26). Großraum-Flachkästen kombinieren das von spaltenbewohnenden Arten (speziell Mopsfledermaus, Mückenfledermaus) häufig aufgesuchte Spaltenquartier mit einem zusätzlichen, größeren Hangraum. Dies ermöglicht einen internen Wechsel zwischen den Hangzonen, um z. B. witterungsbedingte Änderungen auszugleichen. Kommt es zum Verlust bzw. zur Entwertung typischer Spaltenquartiere, bietet sich die Anbringung von Fledermausflachkästen (1 FF/3FF) an (vgl. hierzu auch EHLERT &amp; PARTNER 2017b).</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="338 1686 1118 1711">Foto 26: Großraum-Flachkasten mit Inspektionsluke (Quelle: EHLERT &amp; PARTNER 2017b)</p>	


Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren für die Mopsfledermaus wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf orientiert sich an den gerodeten potenziellen Bäumen mit Spaltenquartieren. Gehen wochenstubenquartiergeeignete Spaltenquartiere verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5 (bei Verlust von einem Quartierbaum erfolgt die Anbringung von fünf speziellen Spaltenquartieren).</p> <p>Die Ausweichquartiere können nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten.</p> <p>Notwendige Unterhaltungsarbeiten und -zeiträume sind analog den Angaben bezüglich der CEF 1 zu gewährleisten. Die Kästen sind in etwa 4 m Höhe anzubringen, damit eine jährliche Kontrolle noch gewährleistet werden kann. Bei der Wahl des Standortes ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug möglich ist, ohne dass dabei ein zu großer Lichteinfall gegeben ist (bevorzugt entlang von schmalen Waldwegen). Die Bereiche, in denen die Hangplätze für Fledermauskästen ausgesucht werden, sind in der <b>Unterlage 19.2.1</b> dargestellt.</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	
<p><b>CEF 4</b></p>	<p><b>Optimierung bestehender Kleingewässer als Laichgewässer für den Kammmolch/Anlage von Winterquartieren beidseits der geplanten Trasse</b></p> <p>Im Zuge der Querung der Halboffenlandschaft westlich des NSG „Um den Eibsee“ kommt es zur Zerschneidung einer zusammenhängenden Habitatfläche des Kammmolches. Nach Aussagen des Fachgutachters befinden sich pflanzenreiche, flach und ständig wasserführende Kleingewässer vor allem nördlich und unmittelbar westlich des Steinbruchs (vgl. NSI 2015). Diese fischfreien Kleingewässer sind besonders günstige Laichgewässer für den Kammmolch. Teilweise sind sie temporärer Natur, was durch das Fehlen von Wasserpflanzen erkennbar ist. Vor allem ganzjährig wasserführende Kleingewässer weisen günstige Bedingungen für Amphibien auf. Die Anzahl der besiedelbaren Kleingewässer nimmt in Richtung der Siedlungslage hin stark ab. Dafür befinden sich im Randbereich zur Siedlung besonders günstige Winterquartiere in Form von Ablagerungen pflanzlichen Materials.</p> <p>Die geplante Trasse verläuft westlich des Eibsees in Einschnittslage. Die Barrierewirkung der Bundesstraße wird durch die Amphibienschutzanlage in Verbindung mit der Querungshilfe reduziert, allerdings gehören Kammmolche zu den wenig wanderfreudigen Amphibien, so dass ein regelmäßiger Austausch nicht abzuleiten ist. Vielmehr müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität ergriffen werden. Die Funktionsfähigkeit der zerschnittenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss durchgehend erhalten bleiben, in dem die Funktionsfähigkeit der Habitatfläche vor dem Eingriff (hier Baufeldfreimachung) durch die Optimierung der Habitatstrukturen beidseits der geplanten Trasse erhöht wird.</p> <p>Westlich der geplanten Trasse befinden sich nach Aussagen des Fachgutachters keine dauerhaft wasserführenden Laichgewässer des Kammmolches. Daher sind temporär wasserführende Gräben so zu vertiefen, dass sie ganzjährig Wasser führen. Auf eine kammmolchfreundliche Profilierung der Uferbereiche ist zu achten. Um zeitnah günstige Fortpflanzungsvoraussetzungen zu schaffen, ist dies durch die Anlage von Initialpflanzungen (autochthone Pflanzen, welche vom Kammmolch zur Eiablage bevorzugt werden) zu beschleunigen.</p>  <p>Foto 27: temporär wasserführender Graben westlich der geplanten Trasse (NSI 2015)</p> <p>Östlich der geplanten Trasse sind günstige, d.h. dauerhaft wasserführende Gewässer vorhanden. Vor allem die potenziellen Laichgewässer nahe der Kreisstraße werden durch Gehölzaufwuchs stark beschattet und weisen auch teilweise Verlandungstendenzen auf (s. folgende Fotos). In Absprache mit dem Fachgutachter und der UNB ist eine pflegliche Gehölzentnahme</p>	<p>Kammmolch</p>

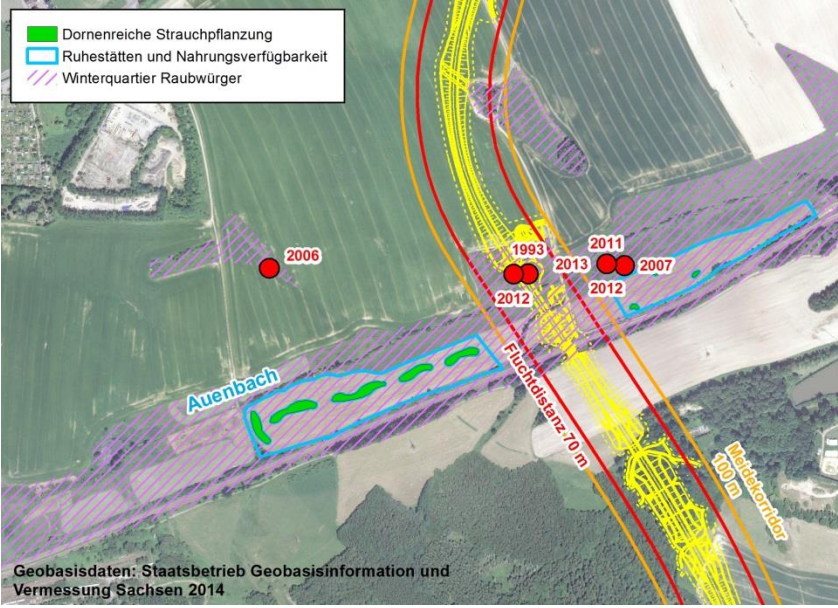
Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart																														
	<p>vorzunehmen ist. Nahe der Trasse befindet sich ein weiteres besonders günstiges Kleingewässer. Im Zuge der pfleglichen Eingriffe ist der aufkommende Pioniergehölzaufwuchs ebenfalls zu entnehmen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Funktion der Kleingewässer als Kammolchreproduktionsstätte dauerhaft gesichert wird. Die Notwendigkeit der Zurückdrängung von Gehölzaufwuchs ist in regelmäßigen Intervallen (ca. 10-15 Jahren) zu prüfen und ggf. durchzuführen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Foto 28: beschattete Gräben nahe der Kreisstraße 6111(NSI 2015)</p> <p>Foto 29: dauerhaft wasserführendes Gewässer im Umfeld der geplanten Trasse (NSI 2015)</p> <p>Um eine ausreichende Anzahl an Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bereitzustellen, findet eine zusätzliche Anlage von Winterquartieren statt. Bisher bieten vor allem die pflanzlichen Abfälle im Randbereich der Siedlungslage günstige Winterquartierstrukturen für den Kammolch. Um beidseits der Trasse das Ruhestättenpotenzial zu stärken, wird dafür auf der Grundlage einer Gesteinsschüttung aus verschiedenen großen Steinen eine Auflage mit Erdboden aufgebracht (welche idealerweise später mit einer Grasnarbe bedeckt sein sollte). Die Anlage sollte nicht kleiner als 2 m x 1 m sein und mindestens 1 m Höhe aufweisen (dies gewährleistet dem Kammolch einen frostfreien Unterschlupf). Im bodennahen Bereich sollte die Gesteinsschüttung frei bleiben, um den Tieren den Zugang zum Quartier zu ermöglichen (RUNGE et al. 2010).</p> <p>Die Maßnahmenfläche muss unmittelbar neben dem Eingriff positioniert werden. Zwar wandern Kammolche mitunter weite Distanzen, die Wahrscheinlichkeit, dass Gewässer von Kammolchen besiedelt werden, sinkt aber mit zunehmender Entfernung zum Bestand. Dies trifft auch für die zeitnahe Besiedlung von Winterquartieren zu.</p> <p>Hinsichtlich der zeitlichen Realisierung muss sichergestellt werden, dass die Habitatoptimierung weitestgehend vor der Grabenverfüllung (kvM 8), d.h. ein Jahr vor der Baufeldfreimachung, durchgeführt worden ist. Die Profilierung der Gräben hat außerhalb der Laichzeiten der Amphibien stattzufinden. Die Bereitstellung der Winterquartiere kann auch während der Laichzeiten vorgenommen werden. Die Entnahme von beschattenden Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen und kann auch zeitgleich mit der Grabenverfüllung vorgenommen werden.</p> <p>Tabelle 15: Zeitliches Ablaufschema bezüglich des Maßnahmenkonzeptes für den Kammolch während der Bauphase</p> <table border="1" data-bbox="338 1543 1176 2007"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: center;">Beginn der CEF ca. 15 Monate vor möglichen Baufeldfreimachung</th> </tr> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>August bis Oktober</th> <th>November bis Januar</th> <th>Ende April</th> <th>Winter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Habitatoptimierung (CEF 5)</td> <td>Nach Beendigung der Laichphase*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verfüllung der Grabenstrukturen im Baufeld (kvM 8)</td> <td></td> <td>Bereits 1 Jahr vor der Baufeldfreimachung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aufstellung mobiler Amphibienleiteinrichtungen (kvM 9)</td> <td></td> <td></td> <td>Eibsee und Zeisigwald</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Baufeldfreimachung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1. Oktober bis 28. Februar</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Winterquartiere können bereits während der Laichphase vorbereitet werden.</p>	Beginn der CEF ca. 15 Monate vor möglichen Baufeldfreimachung					Maßnahme	August bis Oktober	November bis Januar	Ende April	Winter	Habitatoptimierung (CEF 5)	Nach Beendigung der Laichphase*				Verfüllung der Grabenstrukturen im Baufeld (kvM 8)		Bereits 1 Jahr vor der Baufeldfreimachung			Aufstellung mobiler Amphibienleiteinrichtungen (kvM 9)			Eibsee und Zeisigwald		Baufeldfreimachung				1. Oktober bis 28. Februar	
Beginn der CEF ca. 15 Monate vor möglichen Baufeldfreimachung																																
Maßnahme	August bis Oktober	November bis Januar	Ende April	Winter																												
Habitatoptimierung (CEF 5)	Nach Beendigung der Laichphase*																															
Verfüllung der Grabenstrukturen im Baufeld (kvM 8)		Bereits 1 Jahr vor der Baufeldfreimachung																														
Aufstellung mobiler Amphibienleiteinrichtungen (kvM 9)			Eibsee und Zeisigwald																													
Baufeldfreimachung				1. Oktober bis 28. Februar																												

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
CEF 5	<p><b>Bereitstellung von Nisthilfen aus Weidengeflecht für Mäusebussard und Rotmilan</b></p> <p>Um eine trassennahe (Neu)Ansiedlung ergänzend zu kvM 9 zu unterbinden und gleichzeitig Ausweichmöglichkeiten für Mäusebussard und Rotmilan zu schaffen, werden im Bereich der Revierstrukturen jedoch außerhalb der artspezifischen Effektdistanzen Nisthilfen aus Weidengeflecht angebracht. Die Maße des Weidenkorbes entsprechen den Ansprüchen beider Greife (Durchmesser 70 cm). Da eine Fremdnutzung durch andere Greifvögel nicht ausgeschlossen werden kann, sind mindestens zwei Nisthilfen anzubringen.</p> <p>Für folgende Horststandorte des Mäusebussards ist die Anbringung jeweils zweier Nisthilfen aus Weidengeflecht außerhalb der artspezifischen 200 m Fluchtdistanz notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutnachweis nördlicher Zeisigwald im Querungsbereich der Trasse (Horstbaum geht zwar durch Rodungsarbeiten verloren, um jedoch die Gefahr einer trassennahen Neuansiedlung zu minimieren, werden ebenfalls Nisthilfen außerhalb der Fluchtdistanz bereitgestellt)</li> <li>- Brutnachweis Zeisigwald nördlich B 173</li> <li>- Brutnachweis Nauendorfer Delle (mehrere innerhalb der Effektdistanz, jedoch ist von Wechselhorsten eines Brutpaares auszugehen, daher nur Ersatz für einen Horstbaum)</li> <li>- Brutnachweis Rehbachtal</li> <li>- Brutnachweis ehemaliges Munitionslager</li> </ul> <p>Für folgende Horststandorte des Rotmilans ist die Anbringung jeweils zweier Nisthilfen aus Weidengeflecht außerhalb der artspezifischen 300 m Fluchtdistanz notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutnachweis Nauendorfer Delle</li> <li>- Brutnachweis Rehbachtal</li> </ul> <p>Insgesamt werden somit 14 Nisthilfen aus Weidengeflecht erforderlich. Obwohl es sich bei den baubedingten Störungen um temporäre Beeinträchtigungen handelt, sind die Weidengeflechte dauerhaft auf den Bäumen zu belassen. Damit wird sichergestellt, dass traditionell im UG brütende Greifvogelarten nicht mehrfach in kurzen Zeiträumen gezwungen werden, sich auf neuen Horstbäumen einzurichten. Das Störpotenzial wird damit so gering wie möglich gehalten.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens werden Suchräume ausgewiesen. Zur Sicherung störungsfreier Horstplätze sind in Absprache mit den Naturschutzbehörden je betroffenem Brutplatz zwei Kunsthorste als Ausweichbrutplatz anzulegen. Um die Wirksamkeit der Alternativstandorte zu optimieren, sind die Suchräume vor anthropogenen Störungen zu schützen, insbesondere vor Störungen, die durch illegale Freizeitaktivitäten entstehen (Motocross, Quad-Sport). Dafür sind in Absprache mit dem Waldeigentümer und der uNB der Stadt Chemnitz entsprechende Schutzvorkehrungen zu ergreifen (Abspernung der relevanten Bestände durch wildfreundliche Zäunung, Sperrung durch Baumstämme, Benjes-Hecken u.a.).</p> <p>Der Baumbestand im Bereich der Suchräume ist teilweise für die Anlage der 70 cm großen Horstnester nicht ausreichend dimensioniert (u.a. nördlich der Beutenberghäuser). Daher sind die Weidengeflechte bei Bedarf auf zusätzlich am Waldrand zu errichtenden Masten anzubringen. Sofern die zusätzliche Anlage künstlicher Masten notwendig wird, ist deren Höhe dem umliegenden Waldstandort anzupassen. Die Aufhanghöhe der Nisthilfen aus Weidengeflecht ist nach Baumkronenhöhe auszurichten.</p>	Mäusebussard, Rotmilan

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	  <p data-bbox="351 846 710 929">Foto 30: Nisthilfen aus Weidengeflecht (Quelle: EHLERT &amp; PARTNER 2017a)</p> <p data-bbox="774 716 1173 795">Foto 31: Anbringungsbeispiel einer Nisthilfe (Quelle: Ehlert &amp; Partner 2017a)</p>	
<p data-bbox="239 947 303 969">CEF 6</p>	<p data-bbox="335 947 1189 1003"><b>Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten für die im Vorhabensbereich traditionell rastenden Bekassinen und Zwergschnepfen</b></p> <p data-bbox="335 1010 1189 1144">Bei beiden Arten handelt es sich um Zug- und Rastvögel, die während des Frühjahr- und Herbstzuges an geeigneten Plätzen rasten. U.a. bevorzugen beide Rastvögel gewässer-nahe überschwemmte Grünlandflächen (wie die Wiesen entlang des Auenbaches). Fakultativ bzw. sporadisch genutzte Rastplätze können sich auf zeitweise überschwemmten Ackerflächen befinden (Ackersenk-nen nördlich des Auenbachtals).</p> <p data-bbox="335 1151 1189 1397">Im vorliegenden Planungsfall erfahren die Feuchtgrünlandflächen im Auenbachtal und die ver-nässten Ackerflächen nördlich des Auenbachtals einen Flächenverlust bzw. eine Habitatmin-derung infolge direkter Flächeninanspruchnahme sowie der vorhabensbedingten Störwirkun-gen. Beide Limikolen konnten entlang der Feuchtwiesen im Auenbachtal als Rastvögel kartiert werden (traditionelles Rastgebiet). Zusätzlich wurde die Bekassine im Bereich der temporären Vernässungsstellen im Acker kartiert. Die Ackersenk-nen nördlich des Auenbachtals stellen kei-ne Rastfläche der Zwergschnepfe dar. Da jedoch beide Arten auf feuchtem Grünland rasten, bietet sich als Ausgleichsmaßnahme für beide Arten die Anlage und Entwicklung von <u>Extensiv-grünland</u> auf feuchten und nassen Standorten an.</p> <p data-bbox="335 1404 1189 1599">Der Kompensationsumfang ist mindestens im Verhältnis 1:1 zur beeinträchtigten Fläche zu ver-anschlagen. Da durch Flächenverlust und Störwirkungen etwa 2,22 ha Rastfläche der Bekassi-ne und etwa 2,44 ha Rastfläche der Zwergschnepfe verloren gehen, sind entsprechende Kom-pensationsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich des Auenbachtals sind daher mindestens 2,44 ha zusätzliche Ausweichrastflächen mit ähnlichen Standortbedingungen wie die verloren gehende Rastfläche bereitzustellen. Bekassine und Zwergschnepfe nutzen die Fläche gemein-sam (kein Konkurrenzverhalten der Arten).</p> <p data-bbox="335 1606 1189 1964">Die Entwicklung der erforderlichen Feuchtgrünlandfläche kann u.a. durch den Rückbau von Drainagen erfolgen. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders günstigen Grünlandrastflä-chen sind durch die beschädigten Drainagen „ungewollt“ entstanden (Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz; Niederschrift vom 10.06.2015). Durch das austretende Drainagewasser haben sich kleine Wasserflächen/Feuchtstandorte gebildet, die auch im Winter durch das nachdrü-ckende Wasser nicht zufrieren. Eine vergleichbare standörtliche Situation ist im Bereich der Ausgleichsfläche zu schaffen. Eine flächenscharfe Maßnahmenabgrenzung setzt die genaue Kenntnis der Drainageverläufe voraus. Daher wurde eine mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz abgestimmte Flächenabgrenzung von feuchten Senken ausgewiesen. Zu-sätzlich wurde festgelegt, dass die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten umzuwandeln sind. Insgesamt wird ein mindestens 2,44 ha großer Komplex aus fechten Senken und feuchtem Extensivgrünland für die Arten ausgewiesen (s. <b>Unterlage 19.2 Blatt-Nr. 3</b>).</p> <p data-bbox="335 1971 1189 2027">Bei der Wahl des Maßnahmenstandortes ist auf eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen zu achten. Dies betrifft auch Störungen, die durch Spaziergänger</p>	<p data-bbox="1206 947 1316 1048">Bekassine, Zwerg- schnepfe</p>



Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>auftreten können. Da die Arten Vertikalstrukturen meiden, hat der Maßnahmenstandort eine Mindestentfernung von 200 m zu dichten geschlossenen Gehölzkulissen, Siedlungsändern und großen Gebäuden einzuhalten. Idealerweise befindet sich die Fläche für die beiden Arten innerhalb einer großräumigen offenen Landschaft. Wichtig ist ebenfalls, dass der Standort von seinen Grundwasserverhältnissen her für eine Wiedervermässung geeignet ist. Sofern ein Mikrorelief mit kleinen Kuppen und Senken nicht bereits vorhanden ist, ist diese im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung umzusetzen (FÖA 2013).</p> <p>Die Pflege der Fläche erfolgt über Mahd oder Beweidung. Der Vorteil der Beweidung ist, dass je nach Tierbesatz durch Trittschäden kleine Störflächen geschaffen werden. Diese Störflächen sind besonders günstige Kleinstrukturen, durch die die ansonsten zusammenhängende Vegetationsdecke unterbrochen wird. Alternativ zu Trittsiegeln von Weidevieh können auch sonstige Einzelstrukturen wie Fahrspuren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder kleinflächig abgehobene Vegetationsdecken zu den gewünschten Wasseransammlungen führen (Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz; Niederschrift vom 10.06.2015).</p>  <p>Foto 32: vorhandene Störstellen in der durch Drainagewasser entstandenen Feuchtgrünlandfläche im Auenbachtal</p> <p>Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu sichern.</p>	
<p><b>CEF 7</b></p>	<p><b>Aufwertung eines Winterrevieres des Raubwürgers im Auenbachtal durch Neuanlage von Ruhestätten sowie Optimierung der Nahrungsverfügbarkeit</b></p> <p>Während Bau und Betrieb der Bundesstraße ist mit Störungen im Bereich des bestehenden traditionellen Raubwürgerwinterreviers entlang des Auenbachtals auszugehen. Innerhalb eines 100 m-Korridores (s. hierzu Ausführungen unter Störungstatbestand Konfliktanalyse Raubwürger) sind erhebliche Störwirkungen abzuleiten, die zu einer deutlichen Verringerung der im Winter zur Verfügung stehenden Habitatfläche führen können. Betroffen ist eine Habitatfläche von 5,4 ha. Eine Aufgabe des traditionell genutzten Winterrevieres des Raubwürgers kann aufgrund der Trassennähe und der Störwirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Um das Winterrevier im Auenbachtal dauerhaft für die Art zu sichern, ist eine deutliche Aufwertung der zur Verfügung stehenden Habitatfläche vorzunehmen. Die Habitataufwertung findet außerhalb des 100 m-Korridores um das geplante Vorhaben statt.</p> <p>Diverse Kleinsäuger, vor allem Wühlmäuse, stellen ganzjährig die Nahrungsgrundlage des Raubwürgers dar (PÜHRINGER 2001). Daher ist bei der Wahl der Maßnahmenbestandteile wesentlich, dass Wühlmäuse günstige Lebensraumbedingungen vorfinden. Des Weiteren ist eine wesentliche Voraussetzung für ein geeignetes Winterrevier das Vorhandensein von Einzelbüschen und/oder Hecken, da die Art zum einen geschützte Schlafplätze benötigt und zum anderen entsprechende Stellen zur Anlage des Beutedepots. Die Gehölze sollen möglichst frei in der offenen Landschaft stehen, da Buschgruppen oder Hecken, die nahe am Waldrand liegen oder eng mit Feldgehölzen verzahnt sind, kaum angenommen werden (PÜHRINGER 2001). Der Raubwürger ist überwiegend ein Wartenjäger, der den Großteil seiner Beute auf dem Boden schlägt. Warten, die freistehen und der Art eine Rundumsicht gewähren, werden deutlich bevorzugt. Der Raubwürger jagt bevorzugt von 2–15 m hohen Warten aus, die er alle paar Minuten wechselt. Als bevorzugte Wartenhöhe werden 3,5 bis 7 m genannt (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp;</p>	<p>Raubwürger</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>BAUER 2001e, PÜHRINGER 2001). Daher ist die Anlage von zusätzlichen Sitzwarten innerhalb der habitatgeeigneten Fläche im Auenbachtal erforderlich.</p> <p>Voraussetzung ist zudem für den Sichtjäger, dass er eine kurze, schütterere Vegetation im Jagdhabitat vorfindet. Extensiv genützte Wiesen, Feldraine, brachliegende Böschungen an Bahndämmen weisen eine wesentlich höhere Wühlmausdichte auf als intensiv genützte Äcker (PÜHRINGER 2001).</p> <p>Das Maßnahmenkonzept umfasst folgende Einzelmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwandlung von Wirtschaftsgrünland in extensives Grünland: Grundsätzlich sollen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden.</li> <li>- Erhöhung des Artenreichtums auf dem Grünland durch Nährstoffentzug (siehe unten) und Einbringung einer Saatgutmischung bestehend aus Wildkräutern (ohne Grasanteil).</li> <li>- Anlage von zusätzlichen Sitzwarten. Die Sitzwarten (Dornsträucher oder auch Pfähle) stehen frei und weisen eine Höhe von 3,5 bis 7 m auf.</li> <li>- Anlage von zusätzlichen Ruhestätten (Hecken mit Dornensträuchern, häufig genutzt Sträucher sind Hartriegel, Wildrosen, Schwarzer Holunder, Weißdorn und Schlehe).</li> </ul> <p>Bei der Pflege der Flächen ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzungen nicht zu Feldgehölzen heranwachsen, sondern der Fokus der Strukturanreicherung in der Anlage von Strauchpflanzungen liegt. Wuchern die Strauchpflanzungen zu stark aus, sind diese durch einen gestaffelten Rückschnitt zurückzudrängen. Wichtig ist, dass die Strauchpflanzungen im Winterrevier über eine große Fläche verteilt sind. Hochwüchsige Baumarten locken Konkurrenten des Raubwürgers an und sind daher im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes nur ganz vereinzelt zu tolerieren (PÜHRINGER 2001).</p> <p>Teil des Raubwürgerrevieres ist das artenarme Wirtschaftsgrünland zwischen dem Auenbach und der Bahnlinie. Dieses Grünland ist gegenwärtig nur mäßig artenreich. Vor allem in der Aue dominiert der Wiesenfuchsschwanz. Im Bereich der Hanglagen ist daher der gezielte Nährstoffentzug erforderlich. Dies kann vorzugsweise durch eine zweischürige Mahd oder alternativ durch Mahd mit Nachbeweidung stattfinden. Um das Artenspektrum zusätzlich kurzfristig zu erhöhen, ist eine krautreiche Saatgutmischung anzubringen. Auf das Einbringen von zusätzlichen Gräsern ist zu verzichten.</p> <p>Die Lage der Maßnahmenfläche orientiert sich am Hangbereich oberhalb der Aue, da dort der Nährstoffentzug am zielführendsten erfolgen kann.</p>  <p>Abbildung 7: Maßnahmenkonzept Raubwürger: Darstellung der Flächen für die Habitataufwertung</p> <p>Die Maßnahmenfläche umfasst das Wirtschaftsgrünland östlich und westlich der geplanten Trasse ab einer Entfernung von 100 m zur Trasse. Die östliche Fläche umfasst ca. 2,3 ha, die westliche ca. 3,8 ha (Summe 61.845 m<sup>2</sup> Maßnahmenfläche). Die betroffene Revierfläche innerhalb des 100 m-Korridores beinhaltet 5,4 ha. Mit der zusätzlichen Umwandlung von 0,8 ha wer-</p>	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>den ca. 13% Habitatfläche zusätzlich zum Flächenverlust aufgewertet. Diese Überkompensation ist jedoch fachlich gerechtfertigt, da dem Raubwürger keine zusätzliche Habitatfläche bereitgestellt wird, sondern die Habitataufwertung lediglich im Bereich des bestehenden Winterreviers stattfindet. Diese Flächenaufwertung gewährleistet die dauerhafte Sicherung der Habitatfläche für die Art.</p> <p>Dornreiche Strauchpflanzungen (ca. 0,6 ha) dienen dem Raubwürger zum einen als Sitzwarde während der Jagd, zum anderen als Ruhestätte.</p>	
<p><b>CEF 8</b></p>	<p><b>Umwandlung von Ackerland in Weideland/Entwicklung zusätzlicher Nahrungshabitate für den Neuntöter</b></p> <p>Aufgrund der Trassierung im Bereich der Halboffenlandschaft westlich des NSG „Um den Eibsee“ findet im Kernbereich der lokalen Neuntöterpopulation eine Habitatflächenminderung statt. In Folge der prognostizierten dauerhaften Störungen kommt es rein rechnerisch zu einem Bestandsrückgang von 2,4 BP des Neuntötters (gerundet auf 3 BP). Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestandes der Art zu vermeiden, werden vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zur Schaffung von Habitatstrukturen für drei Brutpaare des Neuntötters erforderlich.</p> <p>Im Ergebnis der aktuellen Brutvogelkartierung (WEBER 2014b) wird verdeutlicht, dass die Verteilung der Fortpflanzungsstätten im Bereich des NSG, der angrenzenden Halboffenlandschaft sowie des ehemaligen Munitionslagers ungleichmäßig ist. Im Bereich der beweideten Halboffenlandschaft südlich der Kreisstraße konnten im Jahr 2014 elf Reviere kartiert werden. Nur zwei Reviere befinden sich auf der Fläche des ehemaligen Munitionslagers nördlich der Kreisstraße. Grund für die unterschiedliche Verteilung der Reviere ist das Beweidungsregime südlich der Kreisstraße. Optimale Territorien des Neuntötters stellen intensiv besonnte Flächen mit größeren offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren dar. Der Strauchbestand kann einen Deckungsgrad von 5–50% erreichen. Sträucher sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung wichtig (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e).</p> <p>Bei sonst günstigen Bedingungen genügen einige wenige dorn- oder stachelbewehrte Sträucher oder eine kurze Hecke. Bekannt ist für den Neuntöter, dass extensiv beweidete Flächen (wohl wegen der kurzgehaltenen Bodenvegetation, möglicherweise auch wegen des Angebots an koprophagen Lamellicornien) gegenüber Mähwiesen bevorzugt besiedelt werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Daher bietet sich im Rahmen der Maßnahmenplanung die Schaffung zusätzlicher Weideflächen an.</p> <p>Für die Entwicklung von Nahrungshabitaten sind je Funktionsverlust eines Revieres in Abhängigkeit der lokal ausgeprägten Reviergröße mindestens 2 ha zusätzlicher Lebensraum zu schaffen bzw. aufzuwerten (FÖA 2013). Unter optimalen Bedingungen ist somit ein 6 ha großer Ausweichlebensraum für die drei Neuntöterbrutpaare bereitzustellen. Die Flächengröße von 2 ha je Revierpaar beinhaltet die zusätzliche Anlage von mindestens 250 m langen Heckenstrukturen (FÖA 2013).</p> <p>Folgendermaßen gekennzeichnete Flächen sind von Acker in Weideland umzuwandeln (Nr. 1 und Nr. 2):</p>	<p>Neuntöter</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<div data-bbox="338 309 1181 1075"> </div> <p data-bbox="338 1086 1181 1142">Abbildung 8: Komplexmaßnahme für Neuntöter, Kiebitz und Feldlerche: Umwandlung von Acker in Weideland sowie Strukturanreicherung</p> <p data-bbox="338 1153 1181 1478">Als Maßnahmenfläche wird in Abstimmung mit der uNB der Stadt Chemnitz die Ackerfläche unmittelbar südöstlich des NSG gewählt (Teilfläche 1). Auf der Fläche wird bereits eine Schwarzbrache als Ausweichlebensraum für Offenlandarten angelegt (vgl. CEF 9). Die Umwandlung des umgebenden Ackers in Grünland und die Beweidung derselben kommt auch dem Kiebitz zugute, da Grünland gerne zur Jungenaufzucht aufgesucht wird. Die neu geschaffene 5,80 ha große Weidefläche (Teilfläche 1) kann jedoch nicht vollständig dem Neuntöter als Lebensraum zugesprochen werden, da diese Fläche einen multifunktionalen Ausgleichscharakter aufweist. Die zusätzliche Pflanzung von Heckenstrukturen (wie sie für den Neuntöter gefordert wird), ist nur in Randbereichen kleinfächig möglich, da die Offenlandarten Abstand zu Vertikalstrukturen halten. Zentrale Gehölzinseln stehen daher im Widerspruch zu den Belangen der Offenlandarten, daher wird darauf verzichtet. Aufgrund dessen sind zusätzliche Flächen für den Neuntöter bereitzustellen.</p> <div data-bbox="351 1500 1037 1870"> </div> <p data-bbox="338 1892 1181 1948">Abbildung 9: Schematische Darstellung des Aufbaus eines dem Wald vorgelagerten Strauchsaums</p> <p data-bbox="338 1960 1181 2038">Um den Habitatanforderungen des Neuntöters gerecht zu werden, werden Strauchsäume den angrenzenden Waldbeständen vorgepflanzt. Zusätzlich findet kleinfächig in Randbereichen die Anlage von dornenreichen Strauchgruppen statt.</p>	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Unter Berücksichtigung der Multifunktionalität der Maßnahmenflächen und die damit eingeschränkte Möglichkeit der Pflanzung von Gehölzstrukturen, vergrößert sich der Flächenumfang der Maßnahmenflächen für den Neuntöter. Zur Ermittlung des tatsächlichen Flächenumfangs wird die lokal ausgeprägte Reviergröße (Siedlungsdichte von 3,1 Revieren/10 ha) berücksichtigt (3 BP = 9,7 ha). Eine weitere Ackerfläche südöstlich des NSG (Teilfläche 2) wird in Weideland umgewandelt. Auch diese ca. 4 ha große Fläche steht im räumlichen Kontakt zu bestehendem Weideland. Die zweite Neuntöterhabitatfläche wird durch Gehölze strukturell angereichert. Da auch diese Fläche eine Habitatfunktion für die Feldlerche übernimmt, kann die Gehölzanreicherung nur mit Mindestabständen zu den Bracheflächen (vgl. CEF 11) vorgenommen werden. Insgesamt bieten beide Weideflächen jedoch ausreichende Habitatstrukturen, um das Ausweichen von insgesamt 3 BP des Neuntöters zu gewährleisten.</p> <p>(Mit insgesamt 9,80 ha Weidelandfläche ist der Flächenbedarf des Neuntöters ausreichend kompensiert (Bedarf 9,7 ha bei Siedlungsdichte von 3,1 Revieren). Hinzu kommt die Anlage von 0,6 ha Strauchsäumen sowie der Anpflanzung von 1.760 m<sup>2</sup> dornenreichen Strauchgruppen. Weideland, Strauch- und Staudensäume, Strauchgruppen, Hochstaudensäume (5.190 m<sup>2</sup>) sowie eine integrierte Waldsaumpflegerie (1.925 m<sup>2</sup>) stellen zusammen den Lebensraumkomplex (11,3 ha) des Neuntöters dar. Die zusätzliche Maßnahmenfläche (über den geforderten 9,7 ha für den Neuntöter) ergeben sich aus dem Ersatzbedarf hinsichtlich der Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – siehe Unterlage 9 und 19.1).</p>	
<p><b>CEF 9</b></p>	<p><b>Schaffung dauerhafter Ersatzhabitate für Kiebitz und Feldlerche (Nahrungs- und Bruthabitat) außerhalb bau- und betriebsbedingter Störzonen</b></p> <p>Während der Bauzeit, aber auch nach Inbetriebnahme der Trasse, sind die prognostizierten Störungen im Umfeld der bestehenden Kiebitzbruthabitate sehr hoch. Daher sind bereits während der Bauzeit Ausweichbruthabitate für den Kiebitz außerhalb der baubedingt beeinträchtigten Bereiche vorzusehen. Die Ausweichhabitate sind nach Abschluss der Bautätigkeiten aufgrund der betriebsbedingten Störungen dauerhaft vorzuhalten.</p> <p>Der Kiebitz legt sein Nest im Offenland am Boden an. Er bevorzugt als Brutplatz möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung und mit fehlender oder nur kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. In der Regel sollen daher Maßnahmenflächen so ausgesucht werden, dass sie einen weitgehend freien Horizont aufweisen und keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen im Umfeld aufweisen. Das Nest wird zwar jedes Jahr neu gebaut, seine Ortstreue wird jedoch mit hoch ausgeprägt eingestuft. Bekannt ist zudem, dass der Kiebitz die Fähigkeit zur Umsiedlung zumindest über kleine Entfernungen als Anpassungsmechanismus auf Veränderungen innerhalb einer dynamischen Kulturlandschaft aufweist (FÖA 2013).</p> <p>Bei der Wahl des Maßnahmenstandortes ist zu beachten, dass zwar die Brut häufig im Acker stattfindet, die Jungenaufzucht dagegen meist im benachbarten Grünland erfolgt. Als begünstigend für den Erfolg der Maßnahme ist daher auch eine direkte Nachbarschaft zu Viehweiden. Zwischen Brut- und Jungenaufzuchtplatz können Wanderungen bis zu &gt; 500 m zurückgelegt werden. Die Fortpflanzungsstätte umfasst somit neben dem Neststandort auch die zur Jungenaufzucht notwendigen Strukturen (FÖA 2013).</p> <p>Im vorliegenden Planungsfall ist daher davon auszugehen, dass der Brutplatz nördlich der S 236 in funktionalem Kontakt zu den beweideten Flächen des NSG „Um den Eibsee“ steht. Der Brutplatz nördlich des Auenbachtals steht dagegen mit den Wiesen entlang des Auenbaches in funktionalem Kontakt. Daher ist bei der räumlichen Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme der Erhalt der räumlichen Funktionsbeziehungen der jeweiligen Fortpflanzungsstätte sicher zu stellen. Die Entfernung zu Vertikalkulissen (große dichte Baumreihen, Wälder, Hecken, Siedlungen) sollte etwa 100 m, die Entfernung zu Freileitungen ebenfalls ca. 100 m betragen (FÖA 2013).</p> <p>Um die beiden betroffenen Fortpflanzungsstätten für den Kiebitz dauerhaft zu sichern, sind sogenannte Kiebitzinseln im räumlichen Kontakt zur beeinträchtigten Brutstätte sowie zur Jungenaufzuchtstätte herzustellen. Im Bereich der Kiebitzinseln erfolgt keine Ansaat (Selbstbegrünung). Es wird jeweils eine Kiebitzinsel mit einer Flächengröße von mind. 1 ha erforderlich. Die Flächengröße richtet sich nach Empfehlungen aus dem Bodenbrüterprojekt in Sachsen (SCHMIDT et al. 2015).</p> <p>Die beiden Brachflächen ermöglichen es den brütenden Kiebitzen potenzielle Prädatoren frühzeitig zu entdecken. Zudem bieten die Flächen dem Kiebitz ausreichend Nahrungshabitate in Nistplatznähe, so dass vor allem die unflüggen Küken von der günstigen Nahrungsvorgängbarkeit der Kiebitzinsel profitieren. Gemäß SCHMIDT (2012, pers. Mitteilung) sollte diese möglichst quad-</p>	<p>Kiebitz, Feldlerche</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>ratisch angelegt sein.</p> <p>Die Kiebitzinseln wirken multifunktional auch als Ausweichlebensraum jeweils für ein Brutpaar der Feldlerche: Diese findet gleichzeitig im Bereich der Brachfläche eine verbesserte Nahrungsverfügbarkeit sowie einen direkten Einflug zum Nest. Beides dient dem Reproduktionserfolg.</p> <p>Hinweise zur Umsetzung (nach SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NESCHWITZ E.V. 2011/2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlassen der Aussaat im Spätsommer/Herbst (Winterung) bzw. Frühjahr (Sommerung) zur Schaffung bodenoffener, auf den Kiebitz attraktiv wirkender Flächen</li> <li>- Aufrauen der Fläche im zeitigen Frühjahr durch Pflügen oder Grubbern bis zum 31.03.– Schaffung offener Bodenstrukturen</li> <li>- Selbstbegrünung oder Aussaat von Saatgutmischungen in reduzierter Aussaatstärke</li> <li>- Keine Bewirtschaftung und kein Befahren der „Kiebitzinsel“ im Brutzeitraum zwischen 01.04. und 15.07.</li> </ul>  <p>Abbildung 10: Kiebitzinsel als selbstbegrünte Brache in Winterweizen (Quelle: SCHMIDT et al. 2015)</p> <p>Die Maßnahme ist mit der Anlage der jeweiligen Kultur bzw. innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam, so dass eine vorgezogene Umsetzung möglich ist. Der Erfolg der Anlage von Kiebitzinseln wurde im Rahmen des Sächsischen Bodenbrüterprojekts belegt (SCHMIDT et al. 2015).</p> <p>Ein Sonderfall einer Kiebitzinsel ist die Schwarzbrache innerhalb des neu geschaffenen Weidelandes für den Neuntöter (CEF 8). Die Lage der Maßnahme bietet sich aufgrund der räumlichen Nachbarschaft zu bestehenden und neu geschaffenen Weideflächen an. Um die Kiebitzinsel innerhalb des Weidelandes für die Art dauerhaft attraktiv zu halten, ist die 1 ha große Fläche jährlich außerhalb der Brutzeit der Art umzupflügen. Um Trittschäden durch das Weidevieh zu vermeiden, sind die Flächen vom Weideland abzuführen.</p>	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
CEF 10	<p><b>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter</b></p> <p>Für Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau sind nach Absprache mit der Fachbehörde vor Baubeginn Nisthilfen aufzuhängen. Die Anzahl dieser künstlichen Bruthöhlen orientiert sich an der Anzahl der durch Rodung betroffenen (potenziellen) Höhlenbäume.</p> <p>Für jeden im Trassenkorridor festgestellten Höhlenbaum sind außerhalb bewertungsrelevanter Wirkzonen des Vorhabens, jedoch im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, 3 künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Soweit Höhlenbäume nicht bekannt sind bzw. nicht festgestellt werden, können pauschal pro betroffenem Baum mit einem Stammdurchmesser von über 50 cm 2 Nisthilfen ausgebracht werden.</p> <p>Einige der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihrer Artspezifität nicht in der Lage, eigenständig Bruthöhlen anzulegen. Darüber hinaus ist auch von einem limitierten Höhlenangebot auszugehen. Um einer Vergrämung betroffener Arten entgegenzuwirken, sind künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese werden nachweislich durch die Arten angenommen.</p> <p>Die Maßnahme ist vor Beginn der Rodungsarbeiten durchzuführen.</p>	<p>Avifauna                      (Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer)</p>
CEF 11	<p><b>Bereitstellung von zusätzlichen, abgeäunten Brachstreifen im extensiven Weideland</b></p> <p>Die am dichtesten durch die Feldlerche besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch einen hohen Anteil von mehr oder weniger nacktem Boden aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001c). Daher wird die Habitateignung im neu geschaffenen Weideland (vgl. CEF 8) durch die Bereitstellung von Bracheflächen für die Feldlerche erhöht.</p> <p>Um zusätzlich zu den sog. Kiebitzinseln (CEF 9), die gleichzeitig für 2 BP der Feldlerche Ausweichlebensraum bieten, günstige Voraussetzungen für die Feldlerche im Bereich der Weidelandflächen zu schaffen, werden zwei weitere, jeweils mindestens 0,1 ha große Brachflächen ausgewiesen. Während der Brutzeit der Feldlerche (01.04. – 31.07.) dürfen diese nicht befahren werden, auch findet ein Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel innerhalb der Flächen statt. Im Brutzeitraum der Feldlerche sind die Flächen vor Trittschäden zu schützen. Der Mindestabstand der Bracheflächen zu vertikalen Strukturen beträgt 50 m. Die Flächen sind zur ökologischen Wirksamkeit mindestens 20 m breit auszubilden und bieten durch die lichte Vegetationsbedeckung Bruthabitate für die Erst- sowie Zweitbrut.</p>	<p>Feldlerche</p>

## 7 Zusammenfassung

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) plant die B 107 Südverbund Chemnitz. Mit der Verlegung der B 107 aus dem Stadtgebiet von Chemnitz als östliche Umfahrung wird das tangentielle Straßennetz ergänzt, so dass ein geschlossener Ring aus leistungsfähigen Bundesfernstraßen und Autobahnen entsteht, der zu erheblichen Entlastungseffekten im Innenstadtbereich führt.

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV lit. a) der FFH-RL sowie allen nach der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten durchgeführt.

Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Pflanzenarten des Anhangs IV ist damit gegenstandslos.

Die Prüfung erfolgt hinsichtlich folgender Verbotstatbestände:

- Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung der Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- (erhebliches) Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Insgesamt sind im Rahmen des Artenschutzbeitrags 252 nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten sowie 59 nach Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten zu prüfen. Für 125 Arten konnte im Ergebnis der Betroffenheitsanalyse das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden. Darunter fallen 104 Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie 18 Säugetierarten, zwei Amphibienarten sowie eine Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Mit dem Vorhaben sind bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, ein erhöhtes Kollisionsrisiko sowie akustische und visuelle Störeinflüsse verbunden. Es werden daher im Rahmen des Artenschutzbeitrags bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheiten der europäisch geschützten Arten beschrieben und bewertet.

Aktuelle Nachweise des **Fischotters** liegen für den trassennahen Planungsraum nicht vor, allerdings ist der Säuger Bestandteil der Grundschutzverordnung des östlich gelegenen SAC „Zschopautal“ (minimale Entfernung ca. 1.000 m) und konnte im Bereich der Ziegeleiteiche als Altnachweis recherchiert werden. Die Fließgewässer im Querungsbereich der geplanten Trasse weisen keine wichtige Verbundfunktion für den mobilen Otter auf, da durch diese keine essentiellen Habitatstrukturen miteinander vernetzt werden. Auch sind die Fließgewässer nicht von ausreichender Größe und Abgeschlossenheit, um als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten fungieren zu können. Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind somit für den Fischotter nicht zu ergreifen.

Im Ergebnis der Konfliktdanalyse der Artengruppe **Fledermäuse** konnte ein potenzieller Verlust von Quartierstrukturen durch Bau und Anlage der Trasse nicht ausgeschlossen werden. Zudem besteht im Zuge der notwendigen baubedingten Rodung von Gehölzen mit Quartierstätteneignung eine Verletzungsgefahr für verschiedene gehölzgebundene Fledermausarten. Durch die geplante Trasse werden mehrere Flug- und Verbundkorridore besonderer Bedeutung sowie Nahrungshabitats allgemeiner und besonderer Bedeutung gequert (u.a. Auenbachtal, Zeisigwald, westlicher Eibsee). Neben dem erhöhten Kollisionsrisiko kann es infolge der unmittelbaren Querung essentieller Habitatstrukturen sowie durch den nächtlichen Fahrzeugverkehr zu Irritationen aufgrund von Lichtreizen durch die Scheinwerfer oder eine ggf. notwendige Straßenbeleuchtung kommen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erforderlich:



Das Bereitstellen von Ausweichquartieren sichert bei Bedarf ein gleich bleibendes Quartierangebot und erhält die Funktion potenziell betroffener Lebensstätten. Die Bauzeitenregelung verhindert zudem den Verlust von Wochenstubenquartieren während der empfindlichen Fortpflanzungszeit. Individuenverluste von Fledermäusen in Baumquartieren während der Winterphase werden durch vorherige Kontrolle potenzieller Quartiere sowie Schutzvorkehrungen während der Rodungen unterbunden. Wichtige Habitatstrukturen werden durch die Anlage von fledermausgerechten Querungshilfen aufrechterhalten. Die Querungshilfen werden ergänzt durch Leit- und Sperreinrichtungen in Form von Zäunen und Anpflanzungen. Irritationen durch Blendwirkungen werden durch die Anlage entsprechender nicht transparenter Schutzeinrichtungen (Wände) auf den Querungsbauwerken innerhalb der Konfliktschwerpunkte vermieden. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine dauerhafte Straßenbeleuchtung innerhalb der sensiblen Jagd- und Nahrungshabitate verhindert, dass trassennah eine Habitatminderung eintritt. Die Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindern einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Betroffenheiten des **Kammolchs** ergeben sich aus der Inanspruchnahme von Wanderkorridoren und der Überbauung von Flächen mit Land- und Wasserlebensraumeignung und dem damit verbundenen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Des Weiteren bestehen Verletzungs- und Tötungsgefahren sowie die Gefahr verstärkter dauerhafter Zerschneidungseffekte.

Durch die Verfüllung potenzieller Laichgewässer in Höhe des NSG „Um den Eibsee“ außerhalb der Nutzungszeiten wird der Verlust aktuell besiedelter Fortpflanzungsstätten vermieden. Durch die Errichtung einer temporären mobilen Schutzzäunung vor Beginn der Wanderphasen im gequerten nördlichen Zeisigwald sowie in Höhe des NSG „Um den Eibsee“ werden Einwanderungen in das Baufeld verhindert, so dass das baubedingte Tötungsrisiko vermieden wird.

Die amphibiengerecht ausgebildete Querungshilfe für Fledermäuse (BW 1-002) sowie die stationäre Amphibienschutzanlage im nördlichen Zeisigwald in Verbindung mit dem BW 071 über den Zapfenbach gewährleisten darüber hinaus den genetischen Austausch zwischen den Vorkommen westlich und östlich der geplanten Trasse. Um dauerhaft auf beiden Seiten der geplanten B 107 ausreichend Habitatstrukturen für den Kammolch bereitzustellen, werden temporäre Gräben so modelliert, dass sie dauerhaft wasserführend sind. Gleichzeitig werden stark beschattete Laichgewässer durch eine pflegliche Gehölzentnahme freigestellt. Zusätzliche Winterquartiere werden im räumlichen Umfeld zu den Laichgewässern neu geschaffen. Die Maßnahmen sind mit der uNB der Stadt Chemnitz abgestimmt. Im räumlichen Zusammenhang verbleiben somit ausreichend Strukturen mit einer vergleichbaren Habitateignung für den Kammolch. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen vermieden.

Das Vorkommen des **Nachtkerzenschwärmers** konnte im Trassenumfeld belegt werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr, dass es zur Inanspruchnahme von Habitatflächen der Art kommt. Außerdem kann es im Zuge der Baufeldfreimachung, aber auch durch spätere Neuansiedlung innerhalb des Baufeldes, zum Töten bzw. Verletzen von Nachtkerzenschwärmern bzw. seiner Entwicklungsformen kommen.

Im Jahr vor der Baufeldfreimachung werden daher die Raupen des Nachtkerzenschwärmers abgesammelt und in angrenzende Habitatflächen umgesetzt. Da sich im Bereich von Oberbodenablagerungen zeitnah neue Habitatflächen bilden können und die mobile Art neu entstandene Habitatflächen rasch besiedelt, wird das Absammeln und Umsetzen während der Bauphase auch innerhalb des Baufeldes fortgesetzt.

Im Rahmen der Konfliktdanalyse zur Artengruppe der **Avifauna** wurde nachgewiesen, dass es vorhabensbedingt zur Inanspruchnahme und Betroffenheit von Gehölzbeständen (vereinzelte Ufergehölze, Waldbereiche, lineare Gehölzbestände), von (Halb)Offenlandflächen, vereinzelt Saumstrukturen, Ackerflächen sowie auch Ruderalfluren mit Lebensraumfunktion für europäisch geschützte Vogelarten kommen wird. Da teilweise sehr hochwertige Flächen betroffen sind (u.a. Auenbachtal, Halboffenlandschaft westlich des Eibsees) und neben der Inanspruchnahme auch weitreichende Störwirkungen abzuleiten sind, werden für ausgewählte Vogelarten umfassende Maßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft sicherzustellen. Diese Einschätzung beruht auf der Tatsache, dass zum einen traditionelle Rastflächen der Limikolen Bekassine und Zwergschnepfe zerschnitten werden, zum

anderen ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang auch für spezialisierte Brutvogelarten nicht ohne zusätzliche Bereitstellung von Ausweichhabitaten sichergestellt ist.

Neben der Inanspruchnahme und Störung besteht auch im Zuge der Baufeldfreimachung die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Individuen. Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen während der Baufeldräumung werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Zudem werden Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahme zur Unterbindung einer quantitativen Verschlechterung des Niststättenangebotes von Höhlenbrütern, Rotmilan und Mäusebussard bereitgestellt.

Durch die zentrale Querung essentieller Habitatstrukturen besteht für die Arten Grünspecht, Dohle und Raubwürger eine erhöhte Kollisionsgefährdung. Durch die Anlage einer vogelschlagsicheren Kollisionsschutzwand im Bereich ausgewählter Konfliktschwerpunkte wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Arten unterbunden.

Brutreviere des **Kiebitzes**, des **Neuntötters** sowie der **Feldlerche** werden durch die Anlage der Trasse in Anspruch genommen bzw. angrenzende Habitate durch bau- und betriebsbedingte Störungen in ihrer Qualität gemindert. Für den Kiebitz werden daher in räumlichem Kontakt zu seinen Jungenaufzuchtstätten Kiebitzinseln (Schwarzbrachen) bereitgestellt. Diese weisen auch eine Habitatfunktion für die Feldlerche auf. Für letztere erfolgt als produktionsintegrierte Maßnahme zusätzlich die Anlage von Bracheflächen (Feldlerchenstreifen) zur Optimierung bestehender Habitate mit dem Ziel, die Siedlungsdichte durch eine verbesserte Nahrungs- und Nistplatzverfügbarkeit zu erhöhen. Kiebitzinseln und Feldlerchenstreifen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sie können die Habitatminderung bereits während der Bauphase kompensieren. Für den Neuntöter, der in der Halbofenlandschaft westlich des Eibsees Lebensraumstrukturen verliert, erfolgt die vorgezogene Umwandlung von Ackerland in Weideland. Die Maßnahmeflächen stehen im räumlichen Kontakt zu den geschädigten Revierstrukturen, jedoch außerhalb seiner artspezifischen Effektdistanz. Die umgebenden Gehölzbestände kann der Neuntöter als Fortpflanzungsstätte nutzen.

Das Auenbachtal stellt ein traditionelles Rastgebiet für **Bekassine** und **Zwergschnepfe** dar. Gleichzeitig ist es ein traditionelles Winterrevier eines **Raubwürgers**. Um diese Rastflächenfunktion für die Limikolen im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, erfolgt die Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten. Dafür sind im Bereich der auenbachtalen Ackerflächen Drainageleitungen zu verschließen. Gleichzeitig sind die Flächen durch Beweidung oder Mahd zu pflegen. Um eine Habitatminderung im Bereich des Winterreviers des Raubwürgers zu vermeiden, werden Flächen innerhalb bzw. angrenzend an die Revierstrukturen aufgewertet u.a. durch die Extensivierung von Grünland sowie Strukturanreicherungen.

Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung/zum Schutz der geschützten Arten sowie durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf alle europäisch geschützten Arten verhindert.

Es kann sichergestellt werden, dass die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Raumes für die betrachteten Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL gewahrt bleibt.

## 8 Quellenverzeichnis

### 8.1 Gesetze, Richtlinien, Erlasse

BARTSCHV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 158/193 vom 10.6.2013).

SÄCHSNATSCHG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.

SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006a): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 27.02.2006.

SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006b): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 25.07.2006.

SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2007): Ergänzung zum Erlass vom 27.02.2006 und zum Erlass vom 25.07.2006 zum Vollzug des europarechtlichen Gebiets- und Artenschutzes. Erlass vom 05.02.2007.

SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2011): Ermittlung von Tausalzbelastungen von anfallendem Oberflächenwasser und dessen schadlose Ableitung bei Straßenbauvorhaben. Dresden 24. Januar 2011.

SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2007): Hinweise zur Umsetzung des Artenschutzes in der Straßenplanung. Erlass vom 25.09.2007.

SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2009): Erstellung des Artenschutzbeitrages im Zuge des LBP zum Vorentwurf und zur Planfeststellungsunterlage. Erlass vom 18.03.2009.

SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2009): Hinweise zum Artenschutzrecht. Erlass vom 09.12.2009.

SMWA - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2012): Hinweise zu Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 Erlass vom 01.02.2012.

VSCHRL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), VSchRL - Vogelschutzrichtlinie.

## 8.2 Literaturverzeichnis

- ARSU – ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH (1998): Biologische Begleituntersuchungen (Monitoring) zur Ermittlung baubedingter Auswirkungen auf die Tierwelt (1993-1997). Abschlussbericht. Im Auftrag der Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH (PB DE).
- BAIRLEIN, F., J. DIERSCHKE, V. DIERSCHKE, V. SALEWSKI, O. GEITER, K. HÜPPOP, U. KÖPPEN & W. FIEDLER (2014): Atlas des Vogelzugs - Ringfunde deutscher Brut- und Gastvögel. Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. Aula-Verlag/Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. Aula-Verlag/Wiebelsheim.
- BERGER, G.; PFEFFER, H. & KALETTKA, TH. [Hrsg.] (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. – Natur & Text, Rangsdorf: 384 S.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016, 463 Seiten.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 716 S.
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 18. 3. erw. und neubearb. Auflage. Bonn-Bad Godesberg.
- BMUB - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - häufig gestellte Fragen. Digital abgerufen unter dem Link: [http://www.bmub.bund.de/service/buengerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no\\_cache=1&tx\\_irfaq\\_pi1%5bcat%5d=55](http://www.bmub.bund.de/service/buengerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no_cache=1&tx_irfaq_pi1%5bcat%5d=55) am 20.07.2017.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum LBP-Leitfaden. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR erarbeitet durch Smeets & Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Dr. Gassner. Oktober 2008. Bonn.
- BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

- BOYE, P. & H. MEINIG (2004): *Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. (2004a): *Myotis mystacinus* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. (2004b): *Eptesicus nilssonii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. (2004c): *Vespertilio murinus* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P., DENSE, C. & U. RAHMEL (2004): *Myotis brandtii* (EVERSMANN, 1845). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 146 Seiten.
- BROCKHAUS, T. & U. FISCHER (HRSG.) (2005): Die Libellenfauna Sachsens. Natur & Text Rangs-dorf.
- BROD, H.G. (1993): Langzeitwirkung von Streusalz auf die Umwelt. Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe Verkehrstechnik, H. V2
- BROD, H.G. (1995): Risiko-Abschätzung für den Einsatz von Tausalzen. Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe Verkehrstechnik, H. V21. 62 S.
- BÜRO FÜR HYDROLOGIE UND BODENKUNDE GERT HAMMER (2017): B 107, Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+075 Gutachten über die voraussichtliche Tausalzbelastung der Zschopau, ihrer Zuflüsse und des Gablenzbaches durch Einleitung gefasster Straßenabwässer. Dresden, Stand: 26. Oktober 2017.
- BVERWG 9 A 20.08 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Autobahn 44 (A 44) von der Anschlussstelle Universitätsstraße bis ca. 510 m östlich der Schattbachstraße im Stadtgebiet von Bochum. Verkündet am 9. Juni 2010.

- BVERWG 9 A 4.13 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N). Verkündet am 08. Januar 2014.
- BVERWG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 [ECLI:DE:BVerwG:2008:090708U9A14.07.0]. Urteil Bau einer Autobahn Nordumgehung von Bad Oeynhausen.
- BVERWG, Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 5.08 [ECLI:DE:BVerwG:2010:140410U9A5.08.0]. Urteil zum Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel - Herleshausen im Teilabschnitt Anschlussstelle Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach (VKE 32).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (Biologie, Kennzeichen, Gefährdung). Kosmos.
- DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- DOLCH, D. & D. HEIDECHE (2004): *Castor fiber* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- DREWS, M. (2003): *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1.
- EHLERT & PARTNER (HANDELSGESELLSCHAFT UND FACHBÜRO FÜR BIOLOGIE) (2017a): Nistkästen für Höhlenbrüter. Digital abgerufen unter dem Link: <http://www.ehlert-partner.de/Nistkast.html>.
- EHLERT & PARTNER (HANDELSGESELLSCHAFT UND FACHBÜRO FÜR BIOLOGIE) (2017b): Nistkästen und Nisthilfen für baumquartierbewohnende Fledermäuse. Digital abgerufen unter dem Link: <http://www.ehlert-partner.de/Flederkist.html#Fledermauskasten>.
- EHLERT & PARTNER (HANDELSGESELLSCHAFT UND FACHBÜRO FÜR BIOLOGIE) (2017c): Nistkästen und Nisthilfen für Fledermaus Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW. Digital abgerufen unter dem Link: <http://www.ehlert-partner.de/Flederkist.html#Fledermauskasten>.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (FINAL VERSION, Februar 2007). - Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag/Eching.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Erarbeitet im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG, BG NATUR, DR. KERTH, G., DR. SIEMERS, B. & DR. T. HELLENBROICH (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Oktober 2011. Im Auftrag von Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & I. WEIß (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ - Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bearbeitet von KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. - FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. - Bonn, Kiel.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001a): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4, Falconiformes – Greifvögel. AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001c): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10-I: Passeriformes (1. Teil), Alaudidae – Hirundinidae (Lerchen und Schwalben). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001d): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 13 – II: Passeriformes (4. Teil), Sittidae – Laniidae (Kleiber, Mauerläufer, Baumläufer, Beutelmeisen, Pirole, Würger). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001e): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 11 – I: Passeriformes (2. Teil) Turdidae I (Schmätzer und Verwandte: Erithacinae). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001f): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6, Charadriiformes (1. Teil) (Schnepfen-, Möwen- und Alkivögel: Austernfischer, Regenpfeifer, Schnepfen I). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001g): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 5: Galliformes – Gruiformes (Hühnervögel, Rallen- und Kranichvögel). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001h): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 13 - I, Passeriformes (4. Teil) Muscicapidae – Paridae (Fliegenschnäpper, Drosselmeisen, Schwanzmeisen, Meisen). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001i): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 7, Charadriiformes (2. Teil) Schnepfen-, Möwen- und Alkivögel: Schnepfen II, Säbelschnäbler, Stelzenläufer, Rennvögel, Brachschwalben, Flughühner. AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001j): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 13–III, Passeriformes (4. Teil) Corvidae – Sturnidae: Rabenvögel, Starenvögel. AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (Hrsg.) (2001b): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9: Columbiformes - Piciformes (Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte). AULA-Verlag/Wiesbaden.

- GÖRNER, M. (HRSG.;2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. – Jena.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Bericht zum Vogelschutz, Heft Nr. 52 (S. 19-68).
- GÜNTHER, A. & E. OLIAS (2006): Rote Liste Libellen Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden. 24 S.
- HAUER, S., ANSORGE, H. & U. ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2010): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10), 2011, 293-300.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2012): Rote Liest wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Bericht zum Vogelschutz Heft Nr. 49/50 2013, S. 23 - 83.
- KIEFER, A. & P. BOYE (2004a): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- KIEFER, A. & P. BOYE (2004b): *Plecotus austriacus* (J. B. FISCHER, 1829). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- KLAUSNITZER, B. (1994): Rote Liste Bockkäfer. Arbeitsmaterialien Naturschutz. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden. 12 S.
- KLAUSNITZER, B. (1995): Rote Liste Blatthorn- und Hirschkäfer. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 5/1995. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden. 10 S.
- KLAUSNITZER, B. (2016): Rote Liste und Artenliste Sachsens - Wasserbewohnende Käfer. Herausgegeben vom Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Redaktionsschluss am 15.01.2016.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN. (2008b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn-Bad-Godesberg: 231 – 256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2008a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn-Bad-Godesberg: 259 – 288.



- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Entwurf der gemeinsamen Arbeitsgruppe der LANA-Fachausschüsse Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 13.03.2009.
- LANA & BMU (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz.
- LANDESDIREKTION CHEMNITZ (2011): Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zschopautal“. Stand: 01/2011, Chemnitz.
- LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Ausgabe 2011.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel. 85. S + Anlagen.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2013): Landesbestandszahlen der Brutvögel im Freistaat Sachsen als Ergebnis der Brutvogelkartierungen (BVK) 1978 bis 1982, 1993 bis 1996 sowie 2004 bis 2007. Bearbeitungsstand: 12. März 2013.  
Link:  
[http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/LandesbestandszahlenSachsen\\_Brutvogelkartierungen\\_130312.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/LandesbestandszahlenSachsen_Brutvogelkartierungen_130312.pdf)
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Vorkommensschätzungen und Bewertungen im Vergleich zur Bewertung in Deutschland. Datenstand: 08.01.2014; Fassung: 10.04.2014.
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2015): Arten und Lebensraumtypen des NATURA 2000-Netzes in Sachsen. Digital abgerufen im März 2015 unter dem Link: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/34816.htm>
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017a): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017). Digital bereitgestellt unter Arbeitshilfen Artenschutz, Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>.
- LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017b): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017). Digital bereitgestellt unter Arbeitshilfen Artenschutz, Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>.

- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. Stand: Januar 2013.
- LUDWIG, G. & M. SCHNITTLER (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskunde 28. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 744 S.
- LÜTTMANN, DR. J., FUHRMANN, M., FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG, KERTH, DR. G. & DR. B. SIEMERS (2009): Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Gutachten. Forschungsbericht FE-NR. 02.0256/2004/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Unveröffentlichter Entwurf mit Stand April 2009.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 39 (8): 236-242.
- MANNFELD, K. & R-U. SYRBE (2008): Naturräume in Sachsen. Forschungen zur Deutschen Landeskunde/Leipzig. Band 257.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004a): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004b): *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- MEINIG, H., BRINKMANN, R. & P. BOYE (2004): *Myotis bechsteinii* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- MEINIG, H.; BOYE, P., HUTTERER R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn-Bad-Godesberg: 115-153.
- MERKBLATT ZUR ANLAGE VON QUERUNGSHILFEN FÜR TIERE UND ZUR VERNETZUNG VON LEBENS-RÄUMEN AN STRAßEN (MAQ). FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2008, Köln.
- MEYER, F. (2004a): *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- MEYER, F. (2004b): *Bufo viridis* (LAURENTI, 1768). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

NABU (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung. Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlicher?

NABU (2015a): Unsere Feldlerche. Digital abgerufen am 27.05.2015 unter dem Link:  
[http://www.nabu.eschringen.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=87&Itemid=116](http://www.nabu.eschringen.de/index.php?option=com_content&view=article&id=87&Itemid=116)

NITSCHKE, K.-A. (1987): Beobachtungen zum Fluchtverhalten des Elbebibers. Mitteldeutsche Zoologische Gesellschaft Braunau, Band 5, Nr.1/4, S. 23-25.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata).

OVG – OBERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (2007): OVG 11 S 19.07, 7L 19/07 Frankfurt (Oder) (sog. Höhlenurteil). Beschluss vom 05.03.2007.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

PÜHRINGER, N (2001): Wintermonitoring beim Raubwürger (*Lanius excubitor*) in Oberösterreich: Dichte, Habitatwahl und erste Nachweise von Winterreviertreue. Digital abgerufen unter dem Link: [http://www.landesmuseum.at/pdf\\_frei\\_remote/VNO\\_009a\\_0047-0062.pdf](http://www.landesmuseum.at/pdf_frei_remote/VNO_009a_0047-0062.pdf).

RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie 51.

REDEKER SELLNER DAHS (2017): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BT-Drucksache 18/11939 am 17. Mai 2017 - Stellungnahme von Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambridge) Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Berlin 12.05.2017.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3). Bonn-Bad-Godesberg: 167 – 194.

REINHARDT, R. (2007): Rote Liste Tagfalter Sachsens. Naturschutz und Landespflege. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. 32 S.

RENNWALD, E., SOBCZYK T. & A. HOFMANN (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3). Bonn-Bad-Godesberg: 243 – 283.

- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHMIDT, J.U & M. DÄMMIG (2012): Vogelschutz und Landwirtschaft. Ergebnisse aus dem Sächsischen Bodenbrüterprojekt. Vortrag auf der 50. Jahrestagung des VSO. 31.03.2012.
- SCHMIDT, J.U.; DÄMMIG, M.; EILERS, A. & W. NACHTIGALL (2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009 - 2013. Zusammenfassender Ergebnisbericht. Schriftenreihe des LfULG, Heft 4/2015.
- SCHULZ, D. (2013): Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. 310 S.
- SCHULZE, M. & F. MEYER (2004): *Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- SIMON, M. & P. BOYE (2004): *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2010): Moorente – Artcharakteristik. Digital abgerufen am 12.04.2011 unter dem Link: <http://www.smul.sachsen.de/umwelt/natur/8308.htm>.
- SPITZENBERG, F., DONFRITTMANN, E., HENDRICH, L., HESS, M. & U. HECKES (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquaticae) Deutschlands. 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (4). Bonn-Bad-Godesberg: 207 – 246.
- STEFFENS, R., KRETSCHMAR, R. & S. RAU (1998b): Atlas der Brutvögel Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, hrsg. v. Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden.
- STEFFENS, R., SAEMANN, D. & K. GRÖBLER (HRSG.) (1998a): Die Vogelwelt Sachsens. Gustav Fischer Verlag, Jena.

- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.) (1993): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 5: Raubsäuger - Carnivora (Fissipedia) Teil I. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- STUFA CH – Staatliches Umweltfachamt Chemnitz (1994): Naturschutzfachliche Würdigung für das Naturschutzgebiet „Um den Eibsee“. Chemnitz, den 15.09.1994.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Mugler-Verlag, Radolfzell.
- TAZBER, J. (2009): Chlorid – Auswirkungen auf Gewässer.
- TEUBNER, J. & J. TEUBNER (2004): *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Digital abgerufen am 30.07.2012 unter dem Link: [http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur\\_und\\_landschaft/artenschutz/](http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/).
- TRAPPMANN, C. & P. BOYE (2004): *Myotis nattereri* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2010): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), 2011, 343-349.
- ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Redaktionsschluss Juni 2002. Dresden.

### 8.3 Gutachten und Planungen

- ENDL, P. (2008): Tierökologisches Gutachten (Fledermäuse). B 107: Ebersdorf – Südverbund Chemnitz, 1. BA, S 236 – B 173, Chemnitz.
- ENDL, P. (2009a): B 107 Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 2. BA, B 173 – Ebersdorf. Unterlage 12.6.1 -Faunistische Sonderuntersuchungen (Vögel). - Erstellt im Auftrag des Straßenbauamtes Chemnitz. Filderstadt.
- ENDL, P. (2009b): B 107 Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 2. BA, B 173 – Ebersdorf. Unterlage 12.6.2 -Faunistische Sonderuntersuchungen (Fledermäuse). - Erstellt im Auftrag des Straßenbauamtes Chemnitz. Filderstadt.
- ENDL, P. (2009c): B 107 Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 2. BA, B 173 – Ebersdorf. Unterlage 12.6.3 - Faunistische Sonderuntersuchungen (Amphibien). - Erstellt im Auftrag des Straßenbauamtes Chemnitz. Filderstadt.

- ENDL, P. (2011): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) für das Vorhaben B 107 A4 – Ebersdorf, 1. BA (KP B 107 neu/B 169), Chemnitz.
- FLÖTER, E. (2009): Schriftliche Mitteilungen vom Mai 2009. In: PRO DRESDEN (2009): Artenschutzbeitrag zum Neubau B 107 von Ebersdorf bis Südverbund Chemnitz 1.BA S 236 – B 173.
- FÖA (2015): B 107n, Südverbund Chemnitz – A 4, VKE 323.1 – S 236 bis B 169, Fledermausuntersuchung 2014, Endbericht inkl. Anlage: Mindestanforderungen für die geplanten Bauwerke aus Sicht des Fledermausschutzes (Stand: 06.02.2015).
- IBV - INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSANLAGEN GMBH (2017a): B 107 Südverbund Chemnitz – A4, VKE 323.1, Südverbund – B 169, Erläuterungsbericht zur Planfeststellung. Leipzig, September 2017.
- NATURE CONCEPT (2014): B 107, Südverbund Chemnitz – A 4. Faunistische Sonderuntersuchungen Zauneidechse, Tagfalter, Nachkerzenschwärmer, Libellen und Makrozoobenthos (Abschlussbericht), Freital, Oktober 2014.
- NSI (2015): B 107 Südverbund Chemnitz - Amphibienzaunkartierung. Dresden, Mai 2015.
- OBERMEYER (2015b): Unterlage 15; Bauwerksskizzen zum Vorhaben B 107 Südverbund Chemnitz mit Stand 06/2015.
- PRO DRESDEN (2009): Artenschutzbeitrag zum Neubau B 107 von Ebersdorf bis Südverbund Chemnitz 1.BA S 236 – B 173.
- PTV (2015): B 107 Neubau A4 – Südverbund Chemnitz. Verkehrsplanerische Untersuchung. Stand Entwurf - Bericht, Dresden, 25. Februar 2015.
- RANA - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2008): Managementplan für das SAC 250/DE 4943-301 „Zschopautal“. Abschlussbericht. Stand: 05/2012, Halle (Saale).
- REIKE, P (2014): B 107 Südverbund Chemnitz-Ebersdorf. Ergänzende Sonderuntersuchung Eremit (Endbericht). Dresden, September 2014.
- SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NESCHWITZ E.V. (2011/2012): Leistungsbeschreibung Maßnahmen des Bodenbrüterprojektes (2011/2012) [http://www.vogelschutzwarthe-neschwitz.de/bbp\\_ergebnisse.html](http://www.vogelschutzwarthe-neschwitz.de/bbp_ergebnisse.html) Zugriff am 10.10.2012.
- WEBER, M. (2013): B 107 Neubau Ebersdorf - Südverbund Chemnitz, 1. und 2. BA – Einschätzung Aktualität Brutvogelerfassungen, Heidenau, Oktober 2013.
- WEBER, M. (2014a): B 107 Neubau Ebersdorf – Südverbund Chemnitz, 1. Und 2. BA – Rast- und Zugvogelerfassung (Endbericht), Heidenau, Februar 2014.
- WEBER, M. (2014b): B 107 Neubau Ebersdorf – Südverbund Chemnitz, 1. Und 2. BA – Ergänzende avifaunistische Sonderuntersuchung (Endbericht), Heidenau, September 2014.

#### **8.4 Mündliche und schriftliche Mitteilungen**

- BETTENDORF, J. (2015): Mündliche Mitteilung bezüglich der Bewertung der Flugkorridore sowie der Kartiermöglichkeiten der Bechsteinfledermaus. Telefonat am 12.01.2015.
- BÖRNER, J. (2014) Schriftliche Mitteilung bezüglich der Rot- und Schwarzmilanvorkommen nordöstlich von Chemnitz in den Jahren 2009 bis 2013.

BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2016): Schriftliche Mitteilung zur aktuellen Verbreitung der Wildkatze in Sachsen und Sachsen-Anhalt durch Fr. Gaisbauer. Email vom 19.07.2016.

DR. KUSCHKA, V. (2015): B 107 Südverbund Chemnitz - Amphibienrecherche Naturbad Niederwiesa. Telefonische Abstimmung bezüglich der bekannten Amphibienvorkommen im Raum mit Herrn Dr. Volkmar Kuschka am 20.04.2015.

EIGNER, M. (2013): Erfassung von Amphibien in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale) bzw. in gesetzlich geschützten Kleingewässern. Auszug: Kap. 3.3 Tümpel im NSG „Am nördlichen Zeisigwald“, Tümpel an der Halde, Tümpel südlich des Badwiesenteiches, Tümpel außerhalb des NSG im Wald.

FÖA (2015b): Mindestanforderungen für die geplanten Bauwerke aus Sicht des Fledermausschutzes (Arbeitspapier mit Stand: 06.02.2015).

HOCHREIN, A. (SÄCHSISCHER VERBAND FÜR FLEDERMAUSFORSCHUNG UND -SCHUTZ E.V.) (2011): Mitteilungen bezüglich der Quartierannahme von Fledermausflachkästen durch die Mopsfledermaus. Telefonat vom 09.08.2011.

IBV - INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSANLAGEN GMBH (2017b): Mündliche Aussage zur Erhöhung des Mastes zwischen Zeisigwald und die DB-Strecke Dresden-Werdau im Zuge des Vorhabens „B 107 Südverbund Chemnitz – A4, VKE 323.1, Südverbund – B 169“. Telefonat vom 08.06.2017 mit Herrn Engelke.

LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2015): Konkretisierung zum Vorkommen des Bibers im Umfeld des Vorhabens B 107. Schriftliche Mitteilung durch Herrn Wetzig am 11.02.2015.

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014): Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS) Stand: 04.12.2013, übermittelt durch Hr. Hummitzsch am 04.12.2013

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017): Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS) Stand: 13.04.2017, digital bereitgestellt am 13.04.2017.

NABU REGIONALVERBAND ERZGEBIRGE E.V. (2015b): Rufnachweis eines Braunkehlchens aus dem Jahr 2014. Digital zugestellt am 19.06.2015 durch Herrn Röder.

OBERMEYER (2015b): Telefonische Abstimmung bezüglich des Lichtraumprofils im Bereich der Auenbachquerung in Rahmen von Hochwasserereignissen. Telefonat vom 19.08.2014 mit Frau Richter.

SCHMIDT (2012): Anmerkungen zur Maßnahmenplanung für Bodenbrüter im Rahmen von CEF-Maßnahmen. Email vom 25.10.2012.

STADT CHEMNITZ, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2017a): Ergebnisse der Amphibienfangzaukartierung entlang der Eubaer Straße. Bereitgestellt am 24. März 2017 durch Herrn Tippmann.

STADT CHEMNITZ, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2017b): Avifaunanachweise in der Auenbachaue und auf dem Areal der ehemaligen Munitionsfabrik. Bereitgestellt am 13. März 2017 durch Herrn Tippmann.

- UNB CH - UMWELTAMT STADT CHEMNITZ (2015): Artnachweise im Bereich der Eubaer Straße, des Auenbachtals sowie des Zeisigwaldes. Bereitgestellt am 24. März 2015 durch Herrn Tippmann.
- VOIGT, H. (2015a): Telefonische Abstimmung bzgl. des baubedingten Tötungsrisikos des Nachtkerzenschwärmers, Konkretisierung von Vermeidungsmaßnahmen und Habitatpräferenzen der Art. Telefonat vom 20.02.2014.
- VOIGT, H. (2015b): Schriftliche Mitteilung bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen. Hinweise zum Absammeln der Raupen des Nachtkerzenschwärmers. Schriftliche Mitteilung vom 21.02.2014.
- VOIGT, H. (2015c): Schriftliche Mitteilung bezüglich der pot. Habitatflächen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers im Baufeld. Schriftliche Mitteilung vom 26.02.2014.
- WEBER, M. (2015): Telefonische Abstimmung bzgl. des Flugverhaltens von Dohlen und Raubwürgern innerhalb ihrer Revierstrukturen. Telefonat vom 19.08.2015.



## 9 Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände – Formblätter

### 9.1 Säuger (ohne Fledermäuse)

Die Einstufung der Beeinträchtigungsintensität der Säuger erfolgt gemäß der Bewertungsskala in Tabelle 16.




Tabelle 16: Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Säugetierarten und Stufe der Erheblichkeit

Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Skala der Erheblichkeit
extrem hoch	Vollständiger Verlust oder Entwertung der Lebensräume (Quartiere, Baue) oder der durch die Art genutzten Flächen (Nahrungsräume) bzw. vollständige Isolation überlebenswichtiger Teillebensräume. Die Abwanderung aus dem Gebiet oder ein Auslöschen des lokalen Vorkommens ist unausweichlich. Eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist gegeben.	<b>erheblich</b> Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
sehr hoch	Das Vorhaben zerstört große Teile der Teillebensräume oder löst qualitative Veränderungen aus, die die Teillebensräume der Art deutlich entwerten. Teillebensräume sind nur unter erheblichen Schwierigkeiten (Stresssituationen) oder mit großen Verlusten zu erreichen. Die verringerte Habitatqualität senkt den Reproduktionserfolg der Art und führt zu einer deutlichen Dezimierung des lokalen Vorkommens. Der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich.	
hoch	Teile der Reproduktionshabitate der Art werden durch das Vorhaben zerstört oder durch hohe Wirkintensitäten stark beeinträchtigt. Ein Ausweichen in benachbarte Gebiete ist auf Grund der innerartlichen Konkurrenz nicht möglich. Die Lebensräume werden zerschnitten und fragmentiert, Austauschbeziehungen zwischen den Teillebensräumen werden gestört. Durch die dauerhaften Beeinträchtigungen der Vorkommen im Gebiet ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht auszuschließen.	
noch tolerierbar	Die Störungen im Gebiet erreichen nur zeitlich begrenzt hohe Wirkintensitäten oder sind auf kleine Teilbereiche beschränkt. Ein Ausweichen in ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilbereiche ist für die Arten möglich. Es werden nur untergeordnete Austauschbeziehungen bzw. Wanderbewegungen unterbrochen, während wichtige Wanderbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen den Teillebensräumen nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bleiben gewahrt.	<b>nicht erheblich</b> Kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG der lokalen Population.
gering	Die Beeinträchtigungen sind zeitlich und räumlich begrenzt oder befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Wohnstätten, so dass nur geringe Wirkintensitäten auftreten. Das Vorhaben löst nur punktuelle Betroffenheiten aus, die keine negative Entwicklung des Bestands hervorrufen. Der günstige Erhaltungszustand bleibt vollständig gewahrt.	
keine Beeinträchtigung	Die Wohnstätten bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen.	

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Fischotter)**

Formblatt Artenschutz																																																						
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplana- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )																																																				
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																						
<b>Schutzstatus</b>																																																						
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																						
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																				
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																				
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																						
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																						
<u>Lebensraum:</u>																																																						
<p>Der dämmerungs- bzw. nachtaktive Fischotter kommt in allen vom Wasser beeinflussten Lebensräumen vor, sowohl in Bächen und Flüssen als auch in Seen und Teichen. Neben naturnahen Gewässern besiedelt er auch anthropogene Gewässer, wie Bergbaufolgelandschaften und Teichwirtschaften. Der Otter bevorzugt aber störungsarme, naturnahe, klare Fließgewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot und vielfältigen Deckungsmöglichkeiten an den Ufern. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den abwechslungsreich strukturierten Uferbereichen zu, mit z. B. Röhricht- und Schilfbänken, Hochstaudenfluren, Sand- und Kiesbänken sowie Uferunterspülungen und -auskolkungen (auch als Reproduktionshabitat) (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004). Durch seine große ökologische Anpassungsfähigkeit kann er auch anthropogen stärker beeinflusste Gebiete nutzen. Voraussetzung dafür sind aber wesentliche Rahmenbedingungen wie ausreichende Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhe- zonen, Nahrungsangebot und eine geringe Schadstoffbelastung (TLUG 2009). Fischotter sind sehr mobile Tiere, die innerhalb ihrer Reviere ständig ihren Hauptaufenthaltort wechseln und Verstecke selten länger als einen Tag nutzen. Dabei werden Versteckmöglichkeiten etwa alle 1.000 m entlang von Gewässern angelegt (STUBBE &amp; KRAPP 1993).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte des Fischotters ist der Wurfbau sowie eine störungsarme Zone mit einem Radius von mindestens 200 m bzw. mit mindestens 200 m Uferlänge beidseits eines Baues. Als Schlafplatz und Tagesverstecke dienen auch Baue anderer Arten (Biber, Fuchs, Dachs, Bisam). Hinzu kommt, dass Anhäufungen von Pflanzenmaterial, Steinhäufen, Buschwerk oder Strauchwerk im Wald als Ruhestätten genutzt werden, welche jedoch überwiegend gewässernah liegen (RUNGE et al. 2010).</p>																																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td colspan="12">Ranzzeit kein fester Termin.</td> </tr> <tr> <td>Wurfzeit</td> <td colspan="12">Tragzeit zwischen 58 und 63 Tagen.</td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf / Winterruhe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit	Ranzzeit kein fester Termin.												Wurfzeit	Tragzeit zwischen 58 und 63 Tagen.												Winterschlaf / Winterruhe												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																										
Paarungszeit	Ranzzeit kein fester Termin.																																																					
Wurfzeit	Tragzeit zwischen 58 und 63 Tagen.																																																					
Winterschlaf / Winterruhe																																																						
Phänologie des Fischotters (Quelle: GÖRNER 2009)																																																						
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial:</u>																																																						
<p>Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Er gilt als sehr mobile Art und benötigt daher große Reviere. Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Bei nächtlichen Wanderungen kann er Strecken bis zu 20 km Länge zurücklegen. Sein Aktivitätsmaximum unterliegt saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. Die Wanderungen finden zum größten Teil im Wasser statt. Der Fischotter ist aber auch in der Lage längere Strecken über Land zu wechseln (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004, TLUG 2009).</p>																																																						
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																						
<p>Zu den Gefährdungsursachen des Fischotters gehören die fortlaufende Zerschneidung und Zerstörung von großräumig naturnahen und miteinander vernetzten Landschaftsteilen sowie die Verschlechterung der Lebensbedingungen durch technischen Gewässerausbau, Entwässerung und Uferbefestigung (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004, TLUG 2009).</p> <p>Der Straßenverkehr bildet den Schwerpunkt bei der Gefährdung des Fischotters (Ausbau des Straßennetzes, erhöhtes Verkehrsaufkommen). Dabei bergen vor allem Verkehrswege, die ein Gewässer kreuzen und keine artenschutzgerecht gestalteten Kreuzungsbauwerke aufweisen, ein</p>																																																						

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<p>hohes Gefährdungspotenzial (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004, TLUG 2009).                      Auch Störungen u.a. durch die touristische Erschließung von Gewässern, Angeln und Jagd schränken die Habitateignung für den Fischotter ein (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004).</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b>                      Deutschland:                      Das Vorkommen des Fischotters nimmt von Osten nach Westen auffällig ab. Großflächig zusammenhängende Vorkommen sind nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Osten Sachsens und in Sachsen-Anhalt östlich der Elbe zu finden. Es ist eine Ausbreitungstendenz entlang der Elbe und ihrer Nebenflüsse zu beobachten. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern ist der Fischotter nur kleinflächig vertreten (TEUBNER &amp; TEUBNER 2004).</p>		
<p>Sachsen:                      In Sachsen wurde der Fischotter seit 1990 in allen Landesteilen auf insgesamt 374 MTBQ nachgewiesen. Dabei liegen die Schwerpunkte vor allem in den nahrungsreichen Teichgebieten in der Oberlausitz, bei Moritzburg und in den Wermisdorfer Teichen südöstlich von Wurzen einschließlich ihrer Zuflüsse. Am Oberlauf der Zschopau und der Müglitz besiedelt der Fischotter das Erzgebirge bis in eine Höhe von fast 600 m ü. NN. Im Nordwesten Sachsens ist der Fischotter ebenfalls weit verbreitet, während er im südwestlichen Teil zunehmend selten wird (HAUER et al. 2009).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich                      Aktuelle Nachweise des Fischotters liegen für den Planungsraum nicht vor, allerdings ist der Säuger Bestandteil der Grundsatzverordnung des nahe gelegenen SAC „Zschopautal“ (LANDESDIREKTION CHEMNITZ 2011). Eine Habitatfläche des Fischotters erstreckt sich innerhalb des europäischen Schutzgebietes entlang der Zschopau in einer Entfernung von mind. 1,1 km (Luftlinie). Die Habitatfläche befindet sich zwischen Flöha und Kriebstein (ID 30035 - Reproduktionshabitat). Außerhalb des SCI in ca. 120 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze konnte im Jahr 2006 der Fischotter im Bereich der Ziegeleiteiche kartiert werden (RANA 2008).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Da im Querungsbereich des Fischotters keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vorhanden ist, können Schädigungen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.                      Da höchstens untergeordnete Austauschbeziehungen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (s. Bewertung betriebsbedingte Tötungsrisiken) sind mit dem Bau auch keine Änderungen von Wanderrouten abzuleiten. Somit ist auch kein Ausweichen der Tiere in Richtung einer stark frequentierten Straße zu befürchten.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:                      - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                      Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos- sen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin- ausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>		
<i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Im Zuge des Vorhabens B 107 werden verschiedene Fließgewässer gequert, die mit der Zschopau in Verbindung stehen. Dies betrifft den Auenbach (Foto 33), den Zapfenbach westlich des Naturbades Niederwiesa (Foto 35) und die Nauendorfer Delle (Foto 34), die erst in den Eubaer Bach und anschließend in die Zschopau mündet.		
		
Foto 33: Auenbach im Querungsbereich der Trasse	Foto 34: Nauendorfer Delle östlich der geplanten Querungsstelle	
		
Foto 35: Bach westlich des Naturbades Niederwiesa		
<p>Grundsätzlich verfügt der Fischotter über große Reviere. Wanderstrecken von bis zu 20 km sind kein Problem für die nachtaktive Art. Der Bach westlich des Naturbades Niederwiesa entspringt im Zeisigwald. Die Entfernung zur Zschopau beträgt etwa 2,7 km. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass zumindest die Badeteiche im Bereich des Naturbades Niederwiesa eine gewisse Attraktivität für den Säuger aufweisen. Diese befinden sich jedoch östlich der Trasse, so dass Tiere aus dem SAC zum Erreichen nicht die geplante Trasse queren müssen. Im westlich angrenzenden Bereich befinden sich keine weiteren Teiche mit potenziellem Nahrungsangebot. Der Bach verfügt somit über keine Verbundfunktion zwischen Teilhabitatflächen des Fischotters. Auch die Nauendorfer Delle verbindet keine Teilhabitatflächen des Fischotters miteinander. Die Entfernung von der geplanten Trasse bis zur Zschopau beträgt etwa 4,7 km. Der Bach fließt aus Richtung der Deponie, in deren Umfeld sich nur naturferne Standgewässer befinden. Eine Funktion als Habitatfläche des Fischotters kann nicht abgeleitet werden.</p> <p>Von der Querungsstelle beim Auenbach bis zur Zschopau beträgt die Entfernung knapp 3 km. Der Auenbach ist aufgrund seiner Größe grundsätzlich als Verbundkorridor geeignet. Da Tiere nachweislich an den Ziegeleiteichen kartiert werden konnten, ist auch davon auszugehen, dass</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )			
das Fließgewässer von Richtung der Zschopau aus als Wanderkorridor angenommen wird. Westlich der Trasse entspringt der Auenbach jedoch in der Siedlungsfläche von Hilbertsdorf und fließt nach Verlassen der Ortschaft ausschließlich über landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Anbin- dung an weitere Fließgewässer oder Nahrungshabitate findet nicht statt. Lediglich ein kleinerer Teich befindet sich als potenzielles Nahrungs- habitat westlich der geplanten Trasse. Da der Auenbach somit keine typischen Habitatflächen des Fischotters miteinander verbindet, kann da- von ausgegangen werden, dass der Bach nicht regelmäßig als Wanderkorridor aufgesucht wird. Lediglich bei der Suche nach neuen Revieren ist von einer gelegentlichen Frequentierung auszugehen. Da es sich beim Auenbach um keine regelmäßig frequentierte Wanderroute handelt, ist mit der Querung des Auenbachtals auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten. Es tritt somit kein Verbotstatbestand für den Fischotter ein.									
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt									
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausge-</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>schlossen werden</b>									
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen:</i> Es befinden sich keine ersichtlichen Wanderkorridore oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters im Wirkraum des Vorhabens. Damit ist ausgeschlossen, dass es zu vorhabensbedingten Störungen kommt. Der Störungstatbestand tritt daher für den Fischotter nicht ein.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> keine									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):									
		extrem hoch	sehr hoch	hoch		noch tolerierbar	gering	x	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die Fließgewässer im Querungsbereich der Trasse verfügen über keine Eignung als Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte des Fischotters. Bei dem Bach westlich des Naturbades Niederwiesa sowie der Nauendorfer Delle handelt es sich um sehr kleine Gewässer. Typische Unterspülungen von Wurzelstöcken haben sich nicht herausgebildet, auch fehlt ein Fischbestand als Nah- rungsgrundlage des Säugers. Der Auenbach führt deutlich mehr Wasser, jedoch kommt auch diesem Fließgewässer zumindest im Querungsbe- reich der geplanten Trasse keine Bedeutung als Ruhestätte zu. Der einseitige Uferbewuchs besteht aus relativ jungen Gehölzen (s. Foto 33).									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
Ausgeprägte abwechslungsreich strukturierte Uferbereiche bzw. Uferunterspülungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Insgesamt verfügen die Fließgewässer im Querungsbereich der geplanten Trasse über keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Fischotters.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 9.2 Fledermäuse

Die Einstufung der Beeinträchtigungsintensität der Fledermausarten erfolgt gemäß der Bewertungsskala in Tabelle 17.

Tabelle 17: Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Fledermausarten und Stufe der Erheblichkeit

Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Skala der Erheblichkeit
extrem hoch	Nahezu vollständiger Verlust der Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartiere durch Überbauung, ohne dass die Möglichkeit zur Schaffung von Ersatzquartieren besteht und/oder Zerschneidung der Flugrouten von zentraler Bedeutung ohne Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung. Die lokalen Vorkommen im Gebiet werden zur Abwanderung gezwungen oder so dezimiert, dass ein Erlöschen der Art unausweichlich ist. Eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist auf lokaler Ebene gegeben.	<b>erheblich</b> Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Skala der Erheblichkeit
sehr hoch	Starke Beeinträchtigung der Wochenstubenquartiere mit deutlich negativem Einfluss auf den Reproduktionserfolg der Art oder Verlust zahlreicher Wander- und Zwischenquartiere, ohne dass ausreichend Möglichkeiten zur Erschaffung von Ersatzquartieren bestehen und/oder Zerschneidung mehrerer zentraler Flugrouten ohne Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung. Die lokalen Vorkommen werden deutlich beeinträchtigt, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf lokaler Ebene prognostiziert werden muss.	
hoch	Verlust oder Beeinträchtigung verschiedener Quartiere; Ausweichquartiere können nur in begrenztem Umfang oder größerer Entfernung geschaffen werden, sodass eine erfolgreiche Umsiedlung und die Annahme der Quartiere nicht gewährleistet ist und/oder Zerschneidung mindestens einer zentralen Flugroute ohne ausreichende Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung. Der Verlust von Teilquartieren bzw. systematische Kollisionen können den Bestand so reduzieren, dass die Stabilität der lokalen Population nicht gewährleistet bleibt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene ist nicht auszuschließen.	
noch tolerierbar	Keine Beeinträchtigung von Wochenstuben bzw. Neuschaffung von Wochenstubenquartieren möglich, für die die Annahme durch die Art gewährleistet ist; Verluste von Tagesquartieren, für die im Gebiet ausreichend gesicherte Ausweichquartiere zur Verfügung stehen bzw. vor dem Eingriff geschaffen werden und/oder ausschließlich Zerschneidung von Flugrouten untergeordneter Bedeutung, sodass keine systematische Gefährdung der Art besteht oder Querungsstellen von Flugrouten werden durch Maßnahmen gegen Kollisionen abgesichert. Die Quartierbedingungen bleiben insgesamt erhalten, wichtige Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teil Lebensräumen werden nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene bleiben gewahrt.	<b>nicht erheblich</b> Kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
gering	Räumlich und zeitlich eng begrenzte Betroffenheit eines kleinen Teils der Quartiere; Ausweichquartiere stehen natürlicherweise ausreichend zur Verfügung bzw. werden in ausreichender Zahl geschaffen und/oder Zerschneidung maximal einer Flugroute untergeordneter Bedeutung; Kollisionen sind unwahrscheinlich oder werden durch Maßnahmen verhindert. Die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen bei den lokalen Vorkommen aus. Der günstige Erhaltungszustand der Art auf lokaler Ebene bleibt vollständig gewahrt.	
keine Beeinträchtigung	Die Wohnstätten (Quartiere, Wochenstuben) bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Flugrouten werden nicht zerschnitten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen.	

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Bechsteinfledermaus)**

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )																																																																	
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																	
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																		
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u>																																																																			
<p>Die Bechsteinfledermaus ist stark an den Lebensraum Wald gebunden. Dabei bevorzugt sie strukturreiche Laubwälder. Einen weiteren Vorkommensschwerpunkt stellen Obstwiesengebiete mit altem Baumbestand sowie gehölzreiche Offenlandschaften dar. Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich in Spechthöhlen, hinter abstehender Borke oder in Zwieseln. Außerhalb der eigentlichen Zeit der Jungenaufzucht ist ein fast täglicher Besatzwechsel in den Quartieren typisch für die Art. Die Quartiere werden nur jeweils für kurze Zeitabschnitte im Jahr besiedelt, so dass ein Wochenstubenverband auf mindestens 50 nutzbare Quartiere pro 300 ha Waldfläche angewiesen ist. Als Winterquartiere werden unterirdische Stollen, Höhlen und Keller genutzt (MEINIG et al. 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte findet in der Regel über sog. „Quartierzentren“ statt, in denen sich die schwerpunktmäßig genutzten Quartiere befinden. Eine Bechsteinfledermaus-Wochenstubenkolonie umfasst bis zu 50 Quartierbäume, die sich meist in Entfernungen von bis zu 500 m befinden. Zudem ist eine ungestörte Zone mit einem Radius von etwa 50 m um die Quartierbäume im geschlossenen Bestand von essentieller Bedeutung. Als Ruhestätten gelten Tagesschlafplätze (u.a. Baumhöhlenquartiere) und Winterquartiere, zu denen ebenfalls ein ungestörter 50 m-Radius gehört (RUNGE et al. 2010).</p>																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td>?</td> <td>?</td> <td>?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit	?	?	?										Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit	?	?	?																																																																
Wochenstuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie der Bechsteinfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>																																																																			
<p>Die Bechsteinfledermaus ist eine sehr ortstreu Art. Die größten Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren, die bislang nachgewiesen wurden, betragen 48 - 73 km (DIETZ et al. 2007). Die Hauptjagdgebiete der Bechsteinfledermaus liegen in der Regel in einem Umkreis von 0,5 bis 1,5 km um die Koloniegebiete, können bei schlechter Habitatqualität aber auch bis zu 4 km entfernt liegen. In optimalen Habitaten nutzt ein individuenreicher Wochenstubenverband ein Gebiet von etwa 250 ha um die Quartiere herum als Sommerlebensraum. Die Bechsteinfledermaus vollführt eine langsame wendige Beutesuche in hindernisreicher Umgebung. Die Beute wird vom Substrat und in dichter Vegetation abgelesen (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist eine strukturgebunden fliegende Art. Auf ihren Flugrouten orientiert sich die Art eng an der Vegetation und überfliegt offene Flächen in niedriger Höhe (BRINKMANN et al. 2012, MEINIG et al. 2004).</p>																																																																			
<u>Lokale Individuengemeinschaft:</u>																																																																			
<p>In der Wochenstubenzeit ist eine einzelne Weibchenkolonie mit Jungtieren als lokale Individuengemeinschaft anzusprechen. Die Paarungsgebiete der Bechsteinfledermaus lassen sich räumlich von den potenziellen höhlenreichen Laub- und Mischwaldgebieten trennen. Im Winterquartier ist die anwesende Winterschlafgemeinschaft im räumlichen Zusammenhang zu betrachten (RUNGE et al. 2010).</p>																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																			
<p>Die Bindung an Wälder, Obstwiesengebiete und Baumhöhlen sowie die Standorttreue der Weibchen haben ein hohes Gefährdungspotenzial zur Folge. Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Totholz und wirtschaftlich minderwertiger Bäume, gehen der Bechsteinfledermaus geeignete Waldstrukturen verloren (MEINIG et al. 2004).</p> <p>Die Bechsteinfledermaus weist zudem ein hohes bis sehr hohes Kollisionsrisiko während Transferflügen auf (BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009).</p> <p>Die Art ist hoch empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen. Stark befahrene Straßen durch Wälder oder breite Waldschneisen werden von den Populationen nicht überwunden und haben starke Barrierewirkungen. Zudem weist die Bechsteinfledermaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmmissionen auf (Grund: Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat möglich) (BRINKMANN et al. 2012).</p>																																																																			





Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )
Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Ruhestätten (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere) der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung innerhalb von Quartieren getötet werden, sind alle festgestellten oder auch potenziellen Baumquartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen) <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss der Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September/Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen)		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Betriebsbedingte Gefährdung: Der nördliche Zeisigwaldrand und die Kuckucksdelle werden für die Bechsteinfledermaus als Flugrouten von allgemeiner Bedeutung eingestuft. Die genannten Flug- und Leitstrukturen befinden sich entlang des nördlichen Waldrandes am Zeisigwald sowie entlang des gehölzbestandenen, linearen Bereiches der Kuckucksdelle. Während einer Standzeit von 27 Nächten konnten im Kartierzeitraum 2014 insgesamt vier Nachweise am Waldrand und zwei Nachweise im Bereich der Kuckucksdelle erbracht werden (FÖA 2015). Somit findet keine Querung von bedeutsamen Flugrouten statt. Die Bechsteinfledermaus ist eine Fledermausart, die grundsätzlich einem hohen bis sehr hohen Kollisionsrisiko bei Transferflügen unterliegt. Die Art orientiert sich stark an Strukturen. Im Offenland fliegt sie bevorzugt entlang von linearen Strukturen wie Hecken oder Bachgehölzen. Überflüge über offene Flächen wie Wiesen finden in geringen Höhen statt. Insgesamt ist das Flugverhalten der Bechsteinfledermaus stark strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011). Als Flughöhen werden Werte von 1-5 m (-15 m) genannt. Besonders bei der Querung von Straßen sind die Wechsel im Kronenbereich von Bäumen anzunehmen (LBM 2011). Die Notwendigkeit und Priorität von Querungshilfen werden für die Bechsteinfledermaus als besonders erforderlich bzw. sehr hoch eingestuft. Die artbezogene Disposition der Bechsteinfledermaus gegenüber Kollisionsgefahren wird mit sehr hoch beschrieben (BRINKMANN et al. 2012, FÖA et al. 2011). Im vorliegenden Planungsfall weisen zwar die gequerten Flugrouten nur eine allgemeine Bedeutung für die Art auf, da die Bechsteinfledermaus jedoch zu den schwer zu erfassenden Fledermausarten zählt (BETTENDORF 2015) und sie sehr selten ist (Erhaltungszustand in Sachsen ist ungünstig bzw. unzureichend), kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Querung beider Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge, der sehr hohen Kollisionsgefährdung der Bechsteinfledermaus und der insgesamt schwierigen Nachweisbarkeit der Art lassen sich signifikante Gefährdungen durch betriebsbedingte Kollisionsrisiken trotz der allgemeinen Bedeutung der Flurkorridore im Bereich von Zeisigwald und Kuckucksdelle nicht ausschließen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle und den Zeisigwald sind als Querungshilfen (Anlage von Fledermausunterführungen) auszubilden. In den konflikträchtigen Bereichen sind die Bauwerke mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen (kvM 4, kvM 6). Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch		

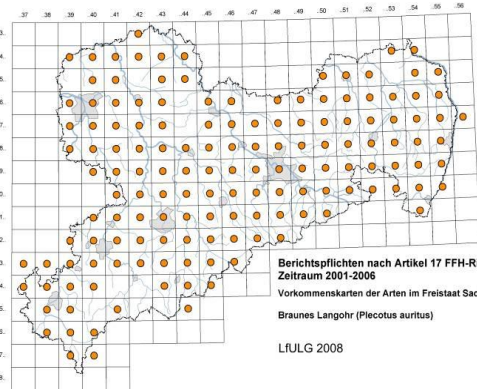
Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )
<p>die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Baubedingt können Störungen auf die Art nur während nächtlichem Baugeschehen auftreten. Die Bechsteinfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen auf (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Durch Lichtreize sowie Lärmemissionen, ausgehend von Baumaschinen, Zubringerverkehr und Baustellenbeleuchtung, können Irritationen fliegender Bechsteinfledermäuse innerhalb von Flugkorridoren auftreten. Diese können zeitweise zur Meidung der Flugleitlinien führen. Da die Flugleitlinien entlang des nördlichen Waldrandes am Zeisigwald sowie entlang des gehölzbestandenen, linearen Bereiches der Kuckucksdelle nur von allgemeiner Bedeutung für die Art sind und baubedingte Störungen sich auf die Bauphase beschränken, können erhebliche (dauerhafte) Einschränkungen der Raumbewegungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere durch die Rodungsarbeiten gestört werden.</p> <p><b>Anlagebedingte Störung:</b> Für die Bechsteinfledermaus sind insbesondere im Bereich des Zeisigwaldes sowie im Querungsbereich der Kuckucksdelle Störungen innerhalb der Flugkorridore zu erwarten. Durch die Anlage der Trasse werden Gehölzstrukturen mit einer allgemeinen Bedeutung als Verbund- und Flugstruktur gequert. Die Art reagiert nach Bewertungen von BRINKMANN et al. (2012) mit einer hohen Empfindlichkeit auf Zerschneidungen von Lebensräumen. Die Bechsteinfledermaus ist eine sehr ortstreu Art, deren Aktionsradius sich in der Regel in einem Umkreis von 0,5 bis 1,5 km um die Kolonien befindet (BRINKMANN et al. 2012). Bei einer unzureichenden Dimensionierung der Querungsbauwerke besteht die Gefahr, dass es zur dauerhaften Unterbrechung von räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen kommen kann. Es werden zwar keine Flugrouten mit besonderer Bedeutung für die Art gequert, aufgrund des geringen Aktionsradius der Art ist sie jedoch auf eine ausreichende Vernetzung ihrer Lebensräume angewiesen. Somit kann vorsorglich eine erhebliche Betroffenheit durch anlagebedingte Zerschneidungseffekte im Bereich von Zeisigwald und Kuckucksdelle nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Scheinwerferlicht, Nachtbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Findet eine dauerhafte Beleuchtung der B 107 im Bereich der beiden Flugrouten statt, sind Einschränkungen der Verbundfunktion nicht auszuschließen. Durch die prognostizierte Verkehrsbelegung ist zudem von einer erhöhten Frequentierung durch Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden auszugehen. Auch durch die Lichteffekte infolge des fließenden Verkehrs kann ein dauerhaftes Meideverhalten durch Blendwirkungen innerhalb der Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus gehört zu den passiv akustisch ortenden Fledermausarten. Sie ist gegenüber der Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat sehr empfindlich. Die Art liest ihre Beute vom Substrat und der dichten Vegetation ab (BRINKMANN et al. 2012). Der Zeisigwald wurde als Jagdhabitat mit besonderer Bedeutung für die Bechsteinfledermaus erfasst (FÖA 2015). Nach Ansicht des BverwG zählen auch Störungen, die zu einer Verkleinerung des Jagdhabitates führen, als Verbotstatbestand (vgl. BverwG 12 März 2008, 9A 3.06). Nicht jede störende Handlung in einem Jagdhabitat löst jedoch einen Verbotstatbestand aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Sofern es also durch die Meidung beeinträchtigter Nahrungsflächen zu einer nachhaltigen und signifikanten Verkleinerung der lokalen Population kommt, sind auch Störungen innerhalb von Jagdhabitaten als Verbotstatbestand anzusprechen. Die Beeinträchtigung der Habitatsignifikanz für passiv akustisch ortende Fledermausarten ist von der Verkehrsbelastung und von der Entfernung zum Straßenrand abhängig (FÖA et al. 2011). Für den Streckenabschnitt im Bereich des Zeisigwaldes zwischen der B 173 und der Bahnlinie wird eine Verkehrsbelegung von 20.500 Kfz/24 h (Mo-Fr) prognostiziert (s. Tabelle 4). Bei einer Verkehrsbelastung (DTV) zwischen ≤20.000 und 30.000 Kfz kommt es innerhalb der ersten 25 m ab Straßenrand zu einer 25%igen Reduktion der Habitatsignifikanz (FÖA et al. 2011). Im vorliegenden Planungsfall verläuft die Trasse östlich des Jagdhabitates in mindestens 20 m Entfernung zum Waldrand. Nur ein sehr kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Nahrungsfläche befindet sich somit im Bereich verlärmter Wirkzonen. Weite Teile des Waldes werden weder durch Licht noch durch Lärm beeinträchtigt, so dass insgesamt von keiner großräumigen Meidung der Nahrungsfläche auszugehen ist. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus sind dadurch nicht zu erwarten.</p> <p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich des nördlichen Waldrandes vom Zeisigwald sowie der Kuckucksdelle (kvM 4)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermausperr- und leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der Querungshilfen (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul> <p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der störepfindlichen Wochenstubezeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Kontrolle der zu fällenden Bäume bzw. bei Bedarf das Bergen von Bechsteinfledermäusen sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen. Zwar ist die Stö-</p>		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )			
<p>zung einzelner Individuen während der Rodungsarbeiten nicht gänzlich auszuschließen, jedoch wird die Arbeit von geschultem Fachpersonal begleitet. Dadurch werden Störungen der Tiere auf ein Minimum reduziert. Insgesamt ist das Risiko, dass Tiere im Bereich der Gehölze geborgen werden müssen aufgrund des geringen Quartierbaumpotenzials sowie der winterlichen Quartierpräferenz als sehr niedrig einzustufen. Durch die mögliche Störung weniger Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokale Population abzuleiten.</p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Störungen:</i> Da Bechsteinfledermäuse zu den strukturgebundenen Arten zählen, werden Unterbrechungen von räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen durch die Anlage von Querungshilfen unterbunden. Gleichzeitig werden die Leit- und Sperreichtungen auf den Brückenbauwerken als „Irritations-/Blendschutzwand“ ausgebildet. Ihnen kommt zusätzlich zum Kollisionsschutz eine Leitfunktion für die strukturgebundene Art zu. Diese wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Durch den Verzicht auf stationär beleuchtete Flächen wird gewährleistet, dass es zu keinem Meideverhalten kommt. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten wird somit verhindert.</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>										
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Nach Aussagen der Sondergutachters (vgl. FÖA 2015) befinden sich im Bereich der Kuckucksdelle im Nahbereich der geplanten Trasse keine bedeutsamen Fledermausquartiere. Auch der Waldbereich am Naturbad Niederwiesa, der sich im Trassenkorridor befindet, ist als Quartierhabitat mit besonderer Bedeutung auszuschließen. Nach Aussagen des Fachgutachters kann jedoch nicht das Vorhandensein von Zwischenquartieren bzw. schlecht zu lokalisierbaren sonstigen Quartieren im Trassenkorridor ausgeschlossen werden (BETTENDORF 2015).</p> <p>Die Bechsteinfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die im Sommer ausschließlich Baumquartiere annimmt. Im Winter werden dagegen frostsichere Gebäude bevorzugt, die Nutzung von winterlichen Baumquartieren ist jedoch nicht vollständig auszuschließen (MEINIG et al. 2004). Durch die Rodung der Gehölzbestände mit potenzieller Quartierstätteneignung kann es zu einer dauerhaften Beseitigung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser typischen Waldfledermaus kommen.</p>										
<u>Beschreibung der Maßnahmen:</u>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Baumquartieren (CEF 1)</li> </ul>										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>										
<p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstubezeit verloren gehen. Die Bechsteinfledermaus bevorzugt unterirdische Quartiere. Zudem wird das Quartierpotenzial im Querungsbereich der Trasse als ungünstig eingestuft (FÖA 2015). Daher ist ein Verlust von besetzten Winterquartieren im Zuge der Baumfällungen unwahrscheinlich. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ggf. besetzte Ruhestätten während der Winterruhe zerstört werden.</p> <p>Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird ein möglicher Wiedereinflug von Fledermäusen unterbunden. Damit wird mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung alle potenziellen Quartiere unbesiedelt sind.</p> <p>Bechsteinfledermäuse wechseln relativ häufig, oft alle 2 bis 5 Tage ihr Quartier. Je Saison können die Tiere 10-50 Quartierstandorte aufsuchen! Dieses Verhalten ist typisch für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten, die ihre Wochenstubenquartiere während eines Sommers viele Male wechseln. Dies gilt als erforderlich, da Baumhöhlen häufig nur zu bestimmten Zeiten aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Lage geeignet sind (Kontakt zu nahrungsreichen Flächen). Zu anderen Zeiten können sie jedoch kaum nutzbar sein. Zudem müssen Baumhöhlen bewohnenden Arten aufgrund der Quartierkonkurrenz flexibel ausweichen können (FÖA et al. 2011). Somit kann davon ausgegangen werden, dass Bechsteinfledermäuse nicht auf einen bestimmten Quartierbaum angewiesen sind. Zudem müssen sie in der Lage sein, neu geschaffene Quar-</p>										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )
<p>tierstrukturen zeitnah anzunehmen. Um vor allem das sommerliche Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlech-                      tern, werden bei Verlust von Quartierstrukturen der Bechsteinfledermaus künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Es ist bekannt, dass die                      Art auch zur Jungenaufzucht gerne künstliche Kastenquartiere annimmt (MEINIG et al. 2004). Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste                      orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den                      Rodungsarbeiten festgelegt werden. Notwendige Ausweichquartiere müssen unmittelbar nach den Rodungsarbeiten bereits während der Win-                      terruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Baumquartiere angeboten. Durch die Bereit-                      stellung von Quartierhilfen wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes verhindert.</p> <p>Der Verlust von möglichen Winterquartierbäumen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da Überwinterungen in Baumquartieren eher                      untypisch sind (andere Autoren wie LBV-SH 2011 schließen eine Eignung aus), sind keine essentiellen Quartierstrukturen in Bäumen vorhan-                      den. Der Verlust einzelner Teilhabitate löst daher keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote aus. Die Bereitstellung von winterlichen                      Ersatzquartieren ist für die Bechsteinfledermaus nicht notwendig.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Bechsteinfledermaus                      erhalten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p><b>4. Fazit</b></p>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</li> </ul> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach §                      45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</li> <li><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene                      ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab-                      satz 7 BNatSchG erfüllt sind.</li> </ul>		
<p><b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b></p>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Braunes Langohr)**

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )																																																																	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																			
<b>Schutzstatus</b>																																																																			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																			
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																	
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																			
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u>																																																																			
Das Braune Langohr ist ein typischer Waldbewohner und besiedelt eine breite Palette an Waldbiotopen (DIETZ et al. 2007). Als Jagdhabitate werden u. a. Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen sowie Parks und Gärten genutzt. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Spalten, hinter abstehender Rinde sowie in Fledermauskästen. Als Winterquartier dienen hauptsächlich Höhlen, Stollen und Keller. Vereinzelt wurden auch Überwinterungen in Baumhöhlen festgestellt (KIEFER & BOYE 2004a). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td>?</td> <td>?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wochen- stuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit	?	?											Wochen- stuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit	?	?																																																																	
Wochen- stuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie des Braunes Langohrs (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>																																																																			
Das Braune Langohr ist eine wenig wanderfreudige Art. Sommer- und Winterquartiere sind selten mehr als 20 km voneinander entfernt. Auch die Jagdflüge führen nicht weiter als 3 km vom Quartier weg. Innerhalb der Aktionsräume lassen sich dabei bestimmte „Kernjagdgebiete“ erkennen, die regelmäßig genutzt werden und meist kleiner als 1 ha (höchstens 1,5 km um das Quartier) sind. Das Braune Langohr ist sehr strukturgebunden und weist zumeist einen langsamen, sehr wendigen Flug (7 - 10 km/h) in niedriger Höhe (3 - 6 m) auf, welcher nahe an Vegetationsstrukturen entlang führt. Während der Jagd wird die Beute direkt vom Substrat bzw. der Vegetation aufgelesen (BRINKMANN et al. 2012, KIEFER & BOYE 2004a, TLUG 2009).																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																			
Das Braune Langohr ist vor allem empfindlich gegenüber Veränderungen des Lebensraumes durch Einsatz von Holzschutzmitteln auf Dachböden und forstwirtschaftliche Maßnahmen (KIEFER & BOYE 2004). Es weist zudem durch seinen langsamen und niedrigen Flug ein hohes Kollisionsrisiko während Transferflügen auf (BRINKMANN et al. 2012). Aufgrund der Strukturgebundenheit ist die Art sehr hoch empfindlich gegen Zerschneidungswirkungen (BRINKMANN et al. 2012). Stark befahrene Straßen durch Wälder oder breite Waldschneisen werden von den Populationen nicht überwunden und haben starke Barrierewirkungen (KIEFER & BOYE 2004a). Gegenüber Licht- und Lärmmissionen weist die Art eine hohe Empfindlichkeit auf (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat) (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																			
Deutschland:																																																																			
Wochenstuben des Braunes Langohrs sind in allen Bundesländern bekannt. Im Tiefland scheint es jedoch etwas seltener vorzukommen als in Mittelgebirgsregionen (KIEFER & BOYE 2004a).																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
<p>Sachsen:                      Die Vorkommen des Braunen Langohrs sind in Sachsen recht gleichmäßig über das gesamte Landesgebiet verteilt und reichen bis in Höhenlagen von 800 m ü. NN. Geringere Artvorkommen weisen lediglich die Bereiche im Norden des Leipziger Landes bei Delitzsch, im nordsächsischen Platten- und Hügelland, im Mittelsächsischen Lösshügelland südwestlich von Riesa und im Oberlausitzer Gefilde westlich von Bautzen auf (HAUER et al. 2009).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen   <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Für das Braune Langohr liegen insgesamt acht Netzfangnachweise an zwei Standorten vor. Ein Männchen wurde im Halboffenland im Naturschutzgebiet „Um den Eibsee“ erfasst. Im westlich der Trasse gelegenen älteren Laub- bzw. Mischbestand des Zeisigwaldes wurden vier Männchen und drei Weibchen gefangen. Im Zuge von telemetrischen Untersuchungen wurde ein Spaltenquartier in einer Scheune in Oberwiesa ermittelt. Im Rahmen der Batcorder-Erfassung konnten insgesamt 30 Rufkontakte der Langohrgruppe (Langohr spec.) an zwölf Standorten (von insgesamt 20 Standorten) aufgenommen werden. Im Umfeld des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ wurden im Bereich von vier Standorten insgesamt elf Rufe erfasst. Im Bereich der Kuckucksdelle wurden sieben Rufe an einem Standort festgestellt. Vier Rufe stammen von einem Standort im Zeisigwald. Vier Rufe wurden entlang des Auenbaches an zwei Standorten registriert. Oberhalb des Bauendes im Bereich einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges wurde an vier Standorten jeweils ein Ruf aufgenommen (FÖA 2015).</p> <p>Bereits im Kartierzeitraum 2008 konnte das Braune Langohr durch Netzfänge belegt werden. Für die Art konnten neun Netzfangnachweise erbracht werden, die schwerpunktmäßig von den Waldbereichen des Zeisigwaldes stammen. Zwei Nachweise stammen zudem aus dem östlichen Auenbach. Unter den Netzfangnachweisen gelang auch der Fang eines laktierenden Weibchens. Zusätzlich gelang der Sommerquartiernachweis an einem Kastenrevier im mittleren Zeisigwald. Insgesamt wurden zudem 25 Detektornachweise der Langohrgruppe erbracht (PE 2008, 2009).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Für das Baufeld konnte im Ergebnis der faunistischen Kartierung aus dem Jahr 2014 keine besondere Quartierstätteneignung festgestellt werden (FÖA 2015, s. Ausführungen zu c)). Im Zuge der Baufeldfreimachung sind jedoch Gehölzrodungen auch im Bereich der nachgewiesenen Flug- und Jagdhabitats des Braunen Langohrs notwendig. Baumquartiere sind nicht grundsätzlich im Rahmen der Ortsbegehung lokalisierbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust geeigneter Baumquartiere kommen kann. Die geplante Trasse quert die Gehölzbestände am Zeisigwald sowie im Umfeld von Eibsee, Kuckucksdelle, Nauendorfer Delle und dem Auenbachtal. Das Braune Langohr verfügt über Varianzen hinsichtlich der bevorzugten Quartierstandorte. Dabei spielen abstehende Rinde, Spalten sowie Baumhöhlen als Sommer- und Zwischenquartier für die waldbewohnende Art eine große Rolle. Vereinzelt werden auch Baumhöhlen als Winterquartier genutzt. Für Individuen der Art können im Zuge der Baufeldfreimachung und Fällung potenzieller Quartierstandorte in Bäumen Verletzungen und Tötungen einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Individuen der Art innerhalb von Quartieren notwendig, um mögliche Verletzungen und Tötungen zu verhindern.</p> <p>Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3)</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt                      (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Ruhestätten (Winterquartiere) der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft                      (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung im Winterquartier getötet werden, sind alle festgestellten                      oder auch potenziellen Baumquartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren                      (Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die                      Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vor-                      kehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als                      Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September/Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere                      nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen).</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:                      Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen des Braunen Langohrs während der störep-                      findlichen Wochenstubenzeit.                      Durch die Kontrolle potenzieller Quartierbäume wird das Risiko vermieden, dass überwinternde Tiere durch die Rodungsarbeiten                      verletzt oder getötet werden. Tiere, deren Quartierstandort erst während der Rodungsarbeiten lokalisiert wird, sind in Obhut kundi-                      gen Fachpersonals zu überwintern. Somit wird die Gefahr von Individuenverlusten während der Winterruhe vermieden.</p>		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifi- kante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Bereich um den Eibsee wird als Nahrungshabitat mit besonderer Bedeutung für das Braune Langohr ange-                      sehen. Die Kuckucksdelle sowie der nördliche Waldrand im Zeisigwald sind Flugrouten mit besonderer Bedeutung für (Braune) Langohren. Die                      Nauendorfer Delle stellt ein Vernetzungselement zwischen dem nordwestlich angrenzenden Zeisigwald und dem Quartier in Niederwiesa dar.                      Obwohl für diese Struktur keine Nachweise vorliegen, kommt der Nauendorfer Delle ebenfalls eine besondere Bedeutung als Flugroute auf-                      grund der Netzfangergebnisse im Zeisigwald und dem Wochenstubenquartier in Niederwiesa zu. Das Auenbachtal verfügt dagegen nur über eine                      allgemeine Bedeutung als Flugroute für die Artengruppe der Langohren. Der Heckenstruktur im Norden des UG wird keine Funktion als Ha-                      bitatfläche zuerkannt (vgl. FÖA 2015).</p> <p>Die artbezogene Disposition des Braunen Langohrs gegenüber Kollisionsgefahren wird mit sehr hoch beschrieben (FÖA et al. 2011). Die Art                      weist einen langsamen, sehr wendigen Flug auf. Die Beute wird direkt von der Vegetation abgelesen. Offenes Gelände wird ebenfalls im niedri-                      gen Flug passiert. Die Flughöhe dieser strukturgebundenen Art beträgt zwischen 1 - 5 m (-15 m) (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011).</p> <p>Im Zuge der Querung bedeutsamer Flug- und Habitatstrukturen besteht die Gefahr eines erhöhten Kollisionsrisikos mit dem Verkehr. Die Berei-                      che an der Kuckucksdelle, an der Nauendorfer Delle sowie am Zeisigwald werden mittels Brückenbauwerk gequert. Die Art fliegt zwar eher                      niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transfer- und Jagdflüge an der Vegetation, wie den Kronenstrukturen (vgl. LBM 2011, FÖA et al.                      2011). Ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher möglich. Der Auenbach verfügt nur über eine allgemeine Funktion                      als Leitlinie. Zu beachten ist allerdings, dass im Bereich der Bahnunterführung ein Zwischenquartier für die Art bekannt ist. Die Bahnunterfüh-                      rung befindet sich im räumlichen Kontakt zum Auenbachtal. Da die Art einem sehr hohen Kollisionsrisiko unterliegt und unter Berücksichtigung                      der Nähe zum nachgewiesenen Zwischenquartier, ist auch im Bereich des Auenbaches und der Bahnlinie ein vorhersehbares Kollisionsrisiko                      abzuleiten.</p> <p>Arten wie das Braune Langohr, die ihre Beute akustisch passiv orten, erfassen ihre Beute anhand der von den Beutetieren ausgehenden Lauf-                      oder Fluggeräusche. Diese Arten sind sensibel gegenüber Störungen durch den verkehrsbedingten Schall. Daher werden Nahrungshabitate, die                      stark mit hochfrequentem Lärm belastet werden, tendenziell durch diese Arten gemieden (FÖA et al. 2011). Im Bereich des Eibsees wird je-                      doch ein sehr bedeutsames Nahrungshabitat zerschnitten. Das Braune Langohr ist darauf angewiesen, bei seinen Nahrungsflügen auch die                      Trasse zu passieren. Durch das sehr strukturgebundene Flugverhalten des Braunen Langohrs sind Kollisionen mit Fahrzeugen auch für das                      Nahrungshabitat um den Eibsee nicht auszuschließen.</p>		



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle, die Nauendorfer Delle und den Zeisigwald sind als Querungshilfen (Anlage von Fledermausunterführungen) auszubilden. Im Bereich um den Eibsee ist eine Querungshilfe für Fledermäuse vorzusehen. In den genannten konfliktträchtigen Bereichen sind die Querungshilfen mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Ebenfalls sind die allgemein bedeutsamen Habitatstrukturen entlang von Auenbach und der Bahnlinie durch Zäune abzusichern. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen bzw. die Querungshilfe für Fledermäuse annehmen (kvM 4 – kvM 6). Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere durch die Rodungsarbeiten gestört werden. Des Weiteren weist das Braune Langohr eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmmissionen auf (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Während nächtlicher Bauarbeiten können infolge von Irritationen innerhalb essentieller Kernhabitats und Transfer Routen erhebliche Störungen der lokalen Population des Braunen Langohrs auftreten. Dies betrifft insbesondere die besonderen Flurkorridore entlang der Kuckucksdelle, der Nauendorfer Delle sowie dem nördlichen Zeisigwaldrand. <i>Anlagebedingte Störung:</i> Für das Braune Langohr sind in den Bereichen, wo die geplante Trasse wichtige Habitatflächen des Braunen Langohrs quert, anlagebedingte Störeinflüsse zu erwarten. Durch die Trasse werden Gehölzstrukturen mit einer u.a. sehr hohen Bedeutung als Verbund- und Jagdhabitat gequert. Die Art reagiert nach Bewertungen von LBV-SH (2011) mit einer sehr hohen Empfindlichkeit auf Zerschneidungen von Lebensräumen. Dadurch ist die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion (Erreichbarkeit von Fortpflanzungsstätten, Migration, Nahrungsverfügbarkeit) nicht auszuschließen. Anlagebedingte Störungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten werden bei einer nicht artgerechten Trassenführung in den Querungsbereichen der Lebensräume erwartet. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtmissionen (Scheinwerferlicht, Straßenbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Durch die B 107 sind Störeinflüsse durch den Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden nicht auszuschließen. Bei einer dauerhaften Straßenbeleuchtung kann es zudem zu einer Veränderung der Nahrungssituation kommen und zur mindestens zeitweiligen Aufgabe von Flugrouten und Quartieren kommen. Ein dauerhaftes Meideverhalten durch Blendwirkungen innerhalb der bedeutenden Flugkorridore an Kuckucksdelle, Nauendorfer Delle und des nördlichen Zeisigwaldrandes ist nicht auszuschließen. Als Nahrungshabitat mit besonderer Bedeutung für die Art wurde das Umfeld um den Eibsee gewertet. Jedoch führt nicht jede störende Handlung in einem Jagdhabitat zu einem Verbotstatbestand. Im vorliegenden Planungsfall verläuft die Trasse im Bereich des Eibsees in Einschnittslage. Somit wird die Blendwirkung des Scheinwerferlichts deutlich gemindert. Auch bei einer ggf. notwendigen Straßenbeleuchtung kommt es nur im unmittelbaren Trassenkorridor zu Blendwirkungen. Abseits des Trassenkorridors verbleiben jedoch ausreichend ungestörte Habitatstrukturen, die weiterhin von der Art zur Nahrungssuche aufgesucht werden können. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Braunen Langohrs sind dadurch nicht zu erwarten. Das Braune Langohr gehört zu den passiv akustisch ortenden Fledermausarten. Die Fledermaus ist gegenüber der Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat sehr empfindlich. Fledermäuse, welche ihre Beute direkt vom Substrat absammeln, erlausen oft die Lauf-, Flug- oder Kommunikationsgeräusche ihrer Beute. Es besteht die Möglichkeit, dass Lärmwirkungen des fließenden Verkehrs die leisen Geräusche der Beutetiere so stark maskieren, dass der Jagderfolg der Braunen Langohren im Trassennahbereich gemindert wird bzw. dass trassennahe Flächen ihre Funktion als Jagdhabitat für die Art verlieren. Wirkungen von verkehrsbedingten Schalleinflüssen sind jedoch nur dann bewertungsrelevant, wenn in Folge der Störeinflüsse auch eine vollständige Änderung des Raumnutzungsverhaltens, also auch eine Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassennahbereich anzunehmen wäre. Die Beeinträchtigung der Habitatauswahl für passiv akustisch ortende Fledermausarten ist von der Verkehrsbelastung und von der Entfernung zum Straßenrand abhängig (FÖA et al. 2011). Im Bereich des		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )				
<p>Nahrungshabitates im Umfeld des Eibsees ist mit einer Verkehrsbelegung von 21.000 Kfz/24 h (Mo- Fr) zu rechnen (s. Tabelle 4). Bei einer Verkehrsbelastung (DTV) zwischen <math>\leq 20.000</math> und 30.000 Kfz kommt es innerhalb der ersten 25 m ab Straßenrand zu einer 25%igen Reduktion der Habitatsignung (FÖA et al. 2011). Das Jagdhabitat am Eibsee wird durch die geplante Trasse zerschnitten, so dass je nach Entfernung zur Trasse von einer 25-50%igen Habitatminderung beidseits der Bundesstraße auszugehen ist. Die prognostizierten Störungen von geeigneten Jagdhabitataflächen beschränken sich im vorliegenden Fall auf einen kleinen Teilbereich der zur Verfügung stehenden Jagdhabitatafläche (25 m beidseits der Trasse, danach keine weitere Habitatminderung abzuleiten). Die mit dem Vorhaben verbundenen trassennahen Einschränkungen der Jagdhabitataqualitäten im Umfeld des Eibsees sind mit keinerlei Änderungen der räumlichen Quartierverteilung verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schalleinflüsse können somit für Jagdhabitataflächen ausgeschlossen werden.</p>										
<p><u>Beschreibung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Kuckucksdelle, der Nauendorfer Delle sowie im Bereich des nördlichen Waldrandes vom Zeisigwald (kvM 4)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse mit Blendschutz im Bereich um den Eibsee (kvM 5)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermaussperr- und -leitzaunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfen (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul>										
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der störempfindlichen Wochenstubenzeit werden durch die zeitlich festgelegte Bauaufdfreimachung unterbunden. Die Kontrolle der zu fallenden Bäume bzw. bei Bedarf das Bergen der Tiere sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen. Zwar ist die Störung einzelner Individuen während der Rodungsarbeiten nicht auszuschließen, jedoch wird die Arbeit von geschultem Fachpersonal begleitet. Dadurch werden Störungen der Tiere auf ein Minimum reduziert. Insgesamt ist das Risiko, dass Tiere im Bereich der Gehölze geborgen werden müssen aufgrund des geringen Quartierbaumpotenzials als niedrig einzustufen. Durch die mögliche Störung weniger Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokale Population abzuleiten.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während der Transferflüge im Bereich von Kuckucksdelle, Nauendorfer Delle sowie dem nördlichen Zeisigwaldrand vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Habitatstrukturen ist somit nicht gegeben.</p> <p><b>Anlagebedingte Störung:</b> Die Brückenbauwerke in Kombination mit Schutzwänden sowie die Querungshilfe für Fledermäuse gewährleisten, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Braune Langohren Unterführungen besonders in Kombination mit Gewässerführungen sehr gut annehmen. Auch werden ausreichend dimensionierte Querungshilfen in Form von Überflughilfen von Fledermäusen angenommen (BRINKMANN et al. 2012). Die Leitfunktion zu den Querungshilfen wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Habitataflächen ist somit nicht gegeben.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Braune Langohren gehören zu den lichtsensiblen Arten. Daher sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Querungshilfen gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Flugkorridore die Verbundfunktion aufrechterhalten. Erhebliche Störwirkungen infolge einer betriebsbedingten Blendwirkung können somit im Bereich der Flugkorridore ausgeschlossen werden.</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.						<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
<p><b>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</b> Im Querungsbereich der Trasse ist nahe des Eibsees nach Aussagen des Fachgutachters von keiner offensichtlichen Quartierstätteneignung auszugehen. Gebäude bzw. das Vorhandensein älterer Bäume konnte ausgeschlossen werden. Auch im Querungsbereich der Kuckucksdelle sind aufgrund der fehlenden Quartierstrukturen im Nahbereich der geplanten Trasse keine bedeutsamen Quartiere anzunehmen. Der Waldbereich am Naturbad Niederwiesa ist aufgrund des jungen Baumbestandes ebenfalls nicht als Quartierstätte mit besonderer Bedeutung zu bewerten. Auch im Umfeld des Auenbaches bzw. im Bereich der Heckenstruktur nördlich dem Bauende ist aufgrund des Offenlandcharakters von keiner besonderen Quartierstätteneignung auszugehen (FÖA 2015). Potenzielle Quartierstrukturen sind nicht grundsätzlich im Rahmen der Ortsbegehung lokalisierbar. Unabhängig der Einstufung der Quartierstätteneignung im Raum kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Rodung der Gehölze im Baufeld auch zum Verlust von (Zwischen)Quartieren des Braunen Langohrs kommen kann. Ein Verlust von Gebäudequartieren findet dagegen grundsätzlich nicht statt.</p> <p>Das Braune Langohr gehört zu den Fledermausarten, die Wochenstuben gleichermaßen in Gebäuden oder Bäumen aufweisen. Die Winterquartiere sind dagegen meist in frostsicheren Gebäuden (teilweise auch oberirdisch). Nebenvorkommen sind jedoch auch in Baumquartieren bekannt (LBV-SH 2011).</p> <p>Eine direkte Betroffenheit infolge von Verlusten potenzieller Quartiere kann im Zuge des Vorhabens trotz des mäßigen Quartierpotenzials nicht ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer baubedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Quartierstätteneignung. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Verlust von Gehölzen zu einer dauerhaften Beseitigung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunen Langohrs kommen kann.</p>		
<p><b>Beschreibung der Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Baumquartiere (CEF 1 CEF 2)</li> </ul>		
<p><b>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</b></p> <p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstubenzeit verloren gehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. besetzte Ruhestätten während der Winterruhe zerstört werden. Grundsätzlich ist jedoch die Gefahr, dass potenzielle Baumquartiere im Zuge der Rodungsarbeiten zerstört werden aufgrund der geringen Quartierstätteneignung im Baufeld als sehr gering zu erachten.</p> <p>Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird der Wiedereinflug von Fledermäusen unterbunden. Damit wird mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung alle potenziellen Quartiere unbesiedelt sind.</p> <p>Auch das Braune Langohr gehört zu den Fledermausarten, die als typische Waldarten einen häufigen Quartierwechsel vornehmen. Ein Quartierwechsel der quartiergebietsreuen Art wird alle 1 bis 4 Tage vorgenommen (FÖA et al. 2011). Somit kann davon ausgegangen werden, dass Braune Langohren nicht auf einen bestimmten Quartierbaum angewiesen sind. Zudem sind sie in der Lage, neu geschaffene Quartierstrukturen zeitnah anzunehmen. Um das ganzjährige Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden bei Verlust von Baumquartieren künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Es ist bekannt, dass Braune Langohren häufig Sommerquartiere in Nist- bzw. Fledermauskästen annehmen (KIEFER &amp; BOYE 2004). Winterquartiere befinden sich dagegen nur selten in Bäumen. Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Die Ausweichquartiere müssen unmittelbar nach den Rodungsarbeiten bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bereitstellung von Quartierhilfen wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes für das Braune Langohr verhindert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für das Braune Langohr erhalten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b></p>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)    <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p><b>4. Fazit</b></p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</li> </ul> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Breitflügelfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. G) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Die Breitflügelfledermaus jagt überwiegend über offenen Flächen, die in den Randbereichen Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Wald-ränder, Grünlandflächen mit Hecken und Gewässerufer. Im Siedlungsbereich werden außerdem Parkanlagen, Hinterhöfe, Sportplätze und Straßenlaternen genutzt. Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich in Spalten oder kleineren Hohlräumen an Gebäuden. Die Quartiere werden unterschiedlich genutzt. Manche Wochenstubengemeinschaften nutzen ein einzelnes Gebäudequartier über die ganze Aufzuchtperiode, andere neben einem Hauptquartier noch eine Vielzahl von Nebenquartieren im Dorf und wechseln beinahe täglich zwischen den Quartieren des Verbundes. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen und Höhlen sowie vereinzelt oberirdische Spaltenquartiere (ROSENAU & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).		

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1				<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH					<b>Betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )			
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Paarungszeit												
Wochen- stuben												
Geburtszeit												
Winterschlaf												
<p>Phänologie der Breitflügelfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)</p> <p><u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u></p> <p>Die Breitflügelfledermaus gilt als ortstreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt bei unter 50 km. Die Art hat zumeist einen bedächtigen Flug (20 km/h) in einer Höhe von ca. 10 - 15 m und orientiert sich dabei an bestimmten Flugstraßen. Ihre Jagdgebiete liegen durchschnittlich in einem Radius von 6,5 km (bis 12 km) um das Quartier. Pro Nacht werden mehrere (2 bis 6 Jagdgebiete) angefliegen.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus fliegt in 10 bis 15 m Höhe und weist dabei eine bedingte Strukturgebundenheit auf (BRINKMANN et al. 2012, ROSENAU &amp; BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist vor allem empfindlich gegenüber Gebäudesanierungen und Pestizideinsätzen (ROSENAU &amp; BOYE 2004). Durch die an den Menschen gebundene Lebensweise wird die Art auch häufig Opfer des Straßenverkehrs (ROSENAU &amp; BOYE 2004), das Kollisionsrisiko bei Transferflügen wird aber als gering eingeschätzt (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Gegenüber Zerschneidung, Licht- und Lärmemissionen weist die Art ebenfalls geringe Empfindlichkeiten auf (BRINKMANN et al. 2012).</p>												
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:</p> <p>In Nordwestdeutschland kommt die Breitflügelfledermaus nicht selten vor und ist vor allem in Dörfern und Städten zu finden. In den Mittelgebirgen ist sie seltener als im Tiefland (ROSENAU &amp; BOYE 2004).</p>												
<p>Sachsen:</p> <p>In Sachsen ist die Art in allen Landschaftsteilen verbreitet. Die Nachweise reichen dabei bis zu einer Höhe von 700 m ü. NN. Schwerpunkte liegen im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in den Siedlungen am Rand der Düben-Dahleiner Heide, in der Stadt Leipzig sowie dem Bornaer, Zwickauer und Bautzener Raum (HAUER et al. 2009).</p>												
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2014 gelang der Netzfang einer männlichen Breitflügelfledermaus im Zeisigwald. Zusätzlich konnte an fast allen Batcorder-Standorten der Art nachweis erbracht werden. Insgesamt liegen für das Untersuchungsgebiet 495 Rufnachweise vor. Als bedeutende Jagdhabitats wurden das Gebiet um den Eibsee sowie der nördliche Zeisigwaldrand im Querungsbereich der Trasse ermittelt. Als hervorzuhebende Flugkorridore sind die Kuckucksdelle und der Auenbach anzusehen. Allgemein bedeutsame Flugrouten befinden sich des Weiteren im Umfeld des Eibsees. Für die Nauendorfer Delle wurden dagegen nur sehr vereinzelte Rufe erfasst, so dass diese Struktur von keiner besonderen Bedeutung für die Art ist (FÖA 2015).</p> <p>Für die Art konnten im Erfassungszeitraum 20 Detektornachweise erbracht werden. Als Jagdhabitats werden die Ortslagen Euba, Niederwiesa, Ebersdorf, vereinzelt der Zeisigwald, die Nauendorfer Delle, das Auenbachtal und das Naturbad Niederwiesa genannt. Sommerquartiere wurden für die Ortslage Ebersdorf sowie den westlichen Ortsrand Niederwiesa recherchiert (PE 2008, 2009).</p>												

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefan- gen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Da kein Verlust von Strukturen mit Quartiereignung stattfindet (siehe Ausführungen zu c)) und das Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen aufgrund der nächtlichen Lebensweise und der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge vernachlässigt werden kann, finden baubedingte Gefährdungen der Breitflügelfledermaus nicht statt.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Aufgrund der Habitatflächenverteilung ist mit regelmäßigen Vorkommen der Breitflügelfledermaus im Gebiet um den Eibsee, im Zeisigwald westlich des Naturbades, im Bereich der Kuckucksdelle sowie im Bereich des Auenbaches zu rechnen. Die Breitflü- gelfledermaus ist eine Fledermausart, die nur ein geringes Kollisionsrisiko aufweist. Grund hierfür ist, dass die Art meist in 5 bis 15 m Höhe fliegt. Zudem ist ihre Strukturbindung beim Flug nur leicht (bis bedingt) ausgeprägt (LBM 2011, LBV-SH 2011). Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen ist insgesamt nur gering (BRINKMANN et al. 2012). Künstliche Lichtquellen im Straßenbereich locken jedoch Insekten an, die von Fledermäusen als Nahrungsquelle genutzt werden. Die Breitflügelfledermaus, die mehr oder weniger strukturunabhängig im freien Luftraum Insektennahrung sucht, ist kaum empfindlich gegenüber dem Licht, jedoch jagt die Art gerne an beleuchteten Flächen, die besonders Insektenreich sind (FÖA et al. 2011). Für die überwiegend im freien Luftraum jagende und nur teilweise bedingt strukturgebunden fliegende Breitflügelfledermaus stellen Brücken- bauwerke aufgrund der Dimensionierung zwar keine Über- oder Unterflughindernisse dar, jedoch ist ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen bei entsprechender Gradienten der Trasse möglich, da sich die Breitflügelfledermaus trotz ihres Flugverhaltens häufig an Struk- turen orientiert (LBM 2011). Somit besteht die Gefahr eines erhöhten Kollisionsrisikos mit dem Verkehr in den Bereichen, wo die geplante Tras- se essentielle Kernhabitatflächen der Art quert. Zu den Konfliktschwerpunkten zählen daher die Jagdhabitatfläche am Zeisigwald sowie die Flugkorridore im Auenbachtal und im Bereich der Kuckucksdelle. Im Bereich um das Jagdhabitat am Eibsee verhindert die Einschnittslage ein Einfliegen in den Trassenkorridor. Jedoch ist bekannt, dass jagende Breitflügelfledermäuse durch stationäre Lichtquellen angelockt werden. Findet eine nächtliche Beleuchtung der geplanten Bundesstraße statt, ist ein erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko im Bereich der Jagdha- bitate im Umfeld des Eibsees sowie im Zeisigwald westlich des Naturbads anzunehmen. Ackerflächen sowie Grünland werden von der Art gemieden oder nur in geringer Frequenz befliegen, so dass auch bei Dammlagen kein signifi- kant erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich der offenen Flächen abzuleiten ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> Die Brückenbauwerke über Kuckucksdelle, Auenbach und den Zeisigwald sind im konfliktträchtigen Bereich mit Fledermausschutzvorrichtungen in Form von Wänden und Zäunen zu versehen. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen (vgl. BRINKMANN et al. 2012) (kvM 5). Um das Kollisionsrisiko während der Jagd zu reduzieren, ist auf eine nächtliche Beleuchtung der B 107 im Bereich ausgewählter Konfliktpunkte zu verzichten. Dabei ist die Attraktivität des Trassenkorridors als Nahrungsraum besonders im Bereich um den Eibsee sowie im nördlichen Zei- sigwald zu senken (kvM 2).		

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )					
<b>SDas betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein				
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>												
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und betriebsbedingte Störung:</i> Da Licht- und Lärmemissionen von untergeordneter Bedeutung für die Breitflügelfledermaus sind, können bewertungsrelevante zusätzliche Störungen der Art infolge Bau oder Betrieb der Trasse ausgeschlossen werden. <i>Anlagebedingte Störung:</i> Eine Barrierewirkung durch die Trasse ist für die Art nicht abzuleiten. Da die Art gegenüber Zerschneidungswirkungen aufgrund ihres Flugverhaltens nicht empfindlich ist, finden keine Barriereeffekte und somit auch keine Einschränkung der Erreichbarkeit von Jagdgebieten statt. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten der Art sind daher nicht gegeben.												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine												
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):												
		extrem hoch		sehr hoch		hoch	x	noch tole- rierbar		gering	x	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein				
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>												
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein												
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge der Bauarbeiten findet kein Verlust von geeigneten Quartierstrukturen (Gebäude) statt. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. <i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Sommer- oder Winterquartieren ist aufgrund der deutlichen Präferenz der Art für Siedlungsstrukturen auszuschließen (s.o.) Somit tritt das Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ein.												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine												
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein				
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)												

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Fransenfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
Die Fransenfledermaus weist eine sehr variable Lebensraumnutzung auf, kommt jedoch vorwiegend in Wäldern sowie auf locker mit Bäumen bestandenen Flächen und entlang von Gewässern sowie Wiesen und Weiden vor (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007). Die Art jagt hauptsächlich dicht an der Vegetation, bejagt jedoch auch regelmäßig Wasserflächen. Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Dachstühlen, Mauerspalt, Baumhöhlen, Viehställen sowie in Nist- und Fledermauskästen. Bei der Wahl der Winterquartiere werden Höhlen, Stollen und Keller bevorzugt (TRAPPMANN & BOYE 2004).		
Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).		



Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1				<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH					<b>Betroffene Art</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )			
<b>Monate</b>	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
<b>Paarungszeit</b>	?	?	?									
<b>Wochen- stuben</b>												
<b>Geburtszeit</b>												
<b>Winterschlaf</b>												
Phänologie der Fransenfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)												
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>												
Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier der Fransenfledermaus beträgt in der Regel 80 km. Sie ist eine hochmobile Art, die in der Nacht in ihren im Mittel 215 ha großen Jagdgebieten bis zu 6 Kernjagdgebiete manchmal mehrfach hintereinander anfliegt und im Spätsommer kilometerweite „Ausflüge“ unternimmt. Die bevorzugten Kerngebiete für die Nahrungssuche befinden sich jedoch im Radius bis ca. 1,5 km um das Quartier. Auf dem Weg zu ihren Kernjagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse häufig Flugrouten, die sich an linearen Strukturen orientieren. Sie gehört somit zu den strukturgebundenen Fledermausarten (BRINKMANN et al. 2012). Der Jagdflug ist nicht sonderlich schnell und erfolgt mit 1 - 4 m oft niedrig über dem Boden. Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die auf engstem Raum sehr langsam fliegen und auch rütteln kann. Sie nimmt regelmäßig Beuteinsekten vom Substrat, der Vegetation, teilweise auch vom Boden auf (BRINKMANN et al. 2012, TRAPPMANN & BOYE 2004, TLUG 2009).												
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>												
Die Fransenfledermaus weist Empfindlichkeiten gegenüber Pestizideinsätzen der Forstwirtschaft auf, die zu Quartierverlusten in Wäldern sowie einem fehlenden Nahrungsangebot im Umfeld der Quartiere führen. Die Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch die Zerstörung der Gebäudequartiere, insbesondere die Modernisierung von Kuhställen, beeinträchtigt (TRAPPMANN & BOYE 2004). Bei Transferflügen ist sie einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt (BRINKMANN et al. 2012).												
Die Art weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Lichtemissionen, jedoch eine geringe gegenüber Lärmemissionen auf (BRINKMANN et al. 2012).												
<b>2.2 Verbreitung</b>												
Deutschland:												
Die Fransenfledermaus kommt in allen Bundesländern vor, wobei Wochenstuben in vielen Gebieten jedoch selten sind (TRAPPMANN & BOYE 2004).												
Sachsen:												
Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet der Fransenfledermaus. Die Art kommt, außer in waldarmen Acker- und Tagebaugebieten, in allen Regionen Sachsens vor. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in der Düben-Dahleener Heide, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Leipziger Land sowie in den Vorgebirgslagen im Vogtland, Erzgebirgsbecken und Östlicher Oberlausitz. Die Winterquartiere weisen eine Häufung im Mittel- und Bergland auf (HAUER et al. 2009).												
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>												
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich												
Die Fransenfledermaus wurde an drei Netzfangstandorten mit jeweils einem Individuum erfasst. Im Halboffenland, im Bereich potenzieller Flugrouten im NSG „Um den Eibsee“, wurde ein Weibchen gefangen. Jeweils ein Männchen wurde im westlich der Trasse gelegenen Laub- bzw. Mischbestand des Zeisigwaldes sowie im jüngeren Laubbestand zwischen dem Naturbad Niederwiesa und dem westlich der Trasse gelegenen Zeisigwald gefangen. Ein gut einsehbares Wochenstubenquartier befindet sich in einem Spechtloch (Eiche) im südlichen Zeisigwald nahe der Ortsrandlage Chemnitz. Ein Kastenquartier, das die Funktion als Zwischenquartier aufweist, befindet sich nördlich davon innerhalb des Zeisigwaldes, ein Zwischenquartier an der Bahnunterführung nördlich des Zeisigwaldes. Rufnachweise wurden an zahlreichen Batcorder-Standorten ermittelt. Als besonders bedeutender Flugkorridor und Nahrungshabitat wurde der Bereich um den Eibsee lokalisiert. Daneben sind im genann-												

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )
<p>ten Umfeld noch zwei weitere Flurkorridore, jedoch nur von allgemeiner Bedeutung für die Art vorhanden. Ebenfalls sind die Bereiche an der Kuckucksdelle und der Zeisigwald westlich der Trasse als besonderes Nahrungshabitat anzusehen. Als eine weitere Flugroute mit besonderer Bedeutung für die Art ist der nördliche Waldrand des Zeisigwaldes anzusehen. Der weiter südlich verlaufende Waldweg sowie das Auenbachtal verfügen dagegen nur über eine allgemeine Bedeutung als Flurkorridore. Von allgemeiner Bedeutung als Nahrungshabitats sind der nördliche Zeisigwald, die Nauendorfer Delle und der westliche Teil der Kuckucksdelle anzusehen (FÖA 2015).</p> <p>Im Jahr 2008 konnten 18 Detektornachweise ermittelt werden. Zusätzlich wurden fünf Tiere mittels Netzfang erfasst, darunter auch in trächtiges bzw. laktierendes Weibchen. Die Nachweise stammen überwiegend von den Waldbereichen des nördlichen Zeisigwaldes und dem Wald westlich der Ziegeleiteiche. Geringe Nachweisdichten wurden für das NSG „Um den Eibsee“, die Wäldchen im Bereich „Scheere“, die Beuthenberg-siedlung und die Nauendorfer Delle ermittelt (PE 2008, 2009).</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Für das Baufeld konnte im Ergebnis der faunistischen Kartierung aus dem Jahr 2014 keine besondere Quartierstä- teneignung festgestellt werden (FÖA 2015, siehe Ausführungen zu c)). Im Zuge der Baufeldfreimachung sind jedoch Gehölzrodungen auch im Bereich der nachgewiesenen Flug- und Jagdhabitats der Fransenfledermaus notwendig. Baumquartiere sind nicht grundsätzlich im Rahmen der Ortsbegehung lokalisierbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust geeigne- ter Baumquartiere kommen kann. Die geplante Trasse quert die Gehölzbestände am Zeisigwald sowie im Umfeld von Eibsee, Nauendorfer Del- le, Auenbach und Kuckucksdelle. Fransenfledermäuse nutzen Baumhöhlenquartiere vorwiegend während der Aktivitätszeit im Sommer. In die- sen befinden sich auch teilweise Wochenstuben (DIETZ et al. 2007). Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist es erforderlich, Gehölze zu roden. Es können im Zuge der Baufeldfreimachung und Fällung potenzieller Quartierbäume Verletzungen und Tötungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Individuen der Art innerhalb von Sommerquartieren notwen- dig, um diese möglichen Schädigungstatbestände zu verhindern.</p> <p>Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3)</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen der Fransenfledermaus während der störem- pfindlichen Wochenstubenzeit. Es sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen während der Bauphase notwendig, da Baumquartiere im Winter nicht von Fransenfledermäusen angenommen werden.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Fransenfledermaus ist eine Fledermausart, die ein hohes Kollisionsrisiko bei Transferflügen aufweist. Die Art fliegt bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, z. B. entlang von Hecken oder in Baumkronen. Als Flughöhen werden Werte von 1-15 m angege- ben. Offene Flächen (beispielsweise Ackerland) werden in nur geringer Höhe gequert. Bei Jagdflügen wird die Beute dicht vor der Vegetation oder direkt vom Blattwerk gefangen. Das Flugverhalten ist daher auch als strukturgebunden einzustufen. Entsprechend hoch ist ihre Empfönd- lichkeit gegenüber Zerschneidungseffekten (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011, LBV-SH 2011).</p>		

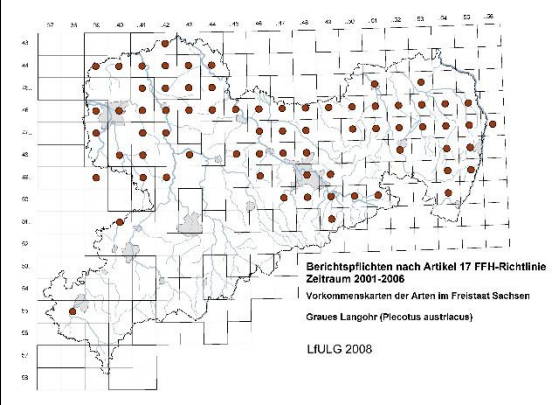
Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )
<p>Die Kuckucksdelle und der nördliche Waldrand des Zeisigwaldes werden mittels Brückenbauwerk gequert. Im Bereich am westlichen Eibsee wird die Trasse in Gleichlage gebaut. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transferflüge an der Vegetation, wie den Kronenstrukturen (vgl. LBM 2011). Ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher möglich. Durch das sehr strukturgebundene Flugverhalten der Fransenfledermäuse sind Kollisionen mit Fahrzeugen im Bereich des nördlichen Zeisigwaldes, der Kuckucksdelle sowie im Umfeld des Eibsees durch die hohe Funktion als Habitatflächen vorhersehbar. Im Zuge der Querung bedeutsamer Flug- und Leitstrukturen sowie Jagdhabitatflächen besteht die Gefahr eines erhöhten Kollisionsrisikos mit dem Verkehr.</p> <p>Der zentrale und südliche Bereich am Zeisigwald und das Auenbachtal verfügen nur über eine allgemeine Bedeutung als Habitatflächen der Fransenfledermaus. Die Bahnlinie weist keine Verbundfunktion auf, allerdings steht sie in unmittelbarem Kontakt zum Zwischenquartier der Art. Zwar werden diese Bereiche nur sporadisch aufgesucht, allerdings unterliegt die strukturgebundene Art grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko (FÖA et al. 2011). Daher muss der betriebsbedingte Verkehrstod als vorhersehbares Risiko für die Fransenfledermaus eingestuft werden.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u></p> <p>Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle und den nördlichen Zeisigwald ermöglichen den Arten das Unterfliegen. Im Bereich um den Eibsee ist eine Querungshilfe für Fledermäuse erforderlich. In den genannten konfliktträchtigen Bereichen sind die Querungsbauwerke ergänzend mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Im Bereich des Zeisigwaldes wird die Schutzzäunung über den gesamten Waldbestand erforderlich. Ebenfalls sind die Verbundkorridore am Auenbach und entlang der Bahnlinie durch Sperreinrichtungen zu sichern. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen bzw. in sicherer Höhe überfliegen (kvM 4- kvM 6).</p> <p>Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere durch die Rodungsarbeiten gestört werden. Des Weiteren weist die Fransenfledermaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen auf. Lärmemissionen scheinen dagegen von untergeordneter Bedeutung für die Art zu sein (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Diese werden im Weiteren nicht näher betrachtet. Während nächtlicher Bauarbeiten innerhalb essenzieller Transferwegen können lichtbedingte Irritationen zu erheblichen Störungen bzw. zur Aufgabe der Flugrouten führen.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Art reagiert nach Bewertungen von BRINKMANN et al. (2012) mit einer hohen Empfindlichkeit auf Zerschneidungen von Lebensräumen. Für die Fransenfledermaus sind im Bereich von Eibsee, Kuckucksdelle und nördlichem Zeisigwald Störungen innerhalb der Flugkorridore und Jagdhabitats zu erwarten. Durch die Trasse werden Gehölzstrukturen mit einer u.a. sehr hohen Bedeutung als Verbund- und Flugstruktur vor allem westlich des Eibsees aber auch im Waldrandbereich des Zeisigwaldes gequert. Im Bereich der Kuckucksdelle wird ein Nahrungshabitat mit besonderer Bedeutung zerschnitten. Dadurch ist die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion (Erreichbarkeit von Fortpflanzungsstätten, Migration, Nahrungsverfügbarkeit) nicht auszuschließen. Anlagebedingte Störungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten werden bei einer nicht artgerechten Trassenführung in den Querungsbereichen der Lebensräume erwartet.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Straßenbeleuchtung, Scheinwerferlicht!) Beeinträchtigungen auftreten können. Durch die B 107 sind Störeinflüsse durch den fließenden Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden nicht auszuschließen. Auch kann eine Straßenbeleuchtung zu einer dauerhaften Meidung der Habitatflächen führen. Dies betrifft vor allem die Flugkorridore am westlichen Eibsee und im nördlichen Zeisigwald, die bei starker Blendwirkung ihre Leitfunktion dauerhaft verlieren können. Der Betrieb der Trasse kann ggf. auch mit zusätzlichen Blendwirkungen in Jagdhabitatflächen verbunden sein. Als bedeutende Jagdhabitats sind der Zeisigwald, die Kuckucksdelle und das Umfeld um den Eibsee anzusehen. Nicht jede störende Handlung in ei-</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )			
<p>nem Jagdhabitat führt zu einem Verbotstatbestand. Im vorliegenden Planungsfall verläuft die Trasse im Bereich des Eibsees in Einschnittslage. Die Kuckucksdelle wird mittels Brückenbauwerk gequert und der Zeisigwald wird nur randlich tangiert. Betriebsbedingte Blendwirkungen betref- fen bei allen drei Jagdhabitaten nur einen kleinen Teilbereich der zur Verfügung stehenden Fläche. Abseits des Trassenkorridors verbleiben je- doch ausreichend ungestörte Habitatstrukturen, welche weiterhin von der Art zur Nahrungssuche aufgesucht werden können. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Fransenfledermaus sind dadurch nicht zu erwarten.</p>									
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Kuckucksdelle sowie im Bereich des nördlichen Waldrandes vom Zeisigwald (kvM 4)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse mit Blendschutz im Bereich um den Eibsee (kvM 5)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermaussper- und -leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfen (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul>									
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der störepfindlichen Wochenstubenzeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung vollständig unterbunden. Auswirkungen auf die lokale Population durch Störungen finden so- mit nicht statt.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während Jagd- und Transferflügen vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Brückenbauwerke in Kombination mit Schutzwänden sowie die Querungshilfe für Fledermäuse gewährleisten, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Fransenfledermäuse Unterführun- gen besonders in Kombination mit Gewässerführungen sehr gut annehmen. Auch werden ausreichend dimensionierte Querungshilfen in Form von Überflughilfen von Fledermäusen angenommen (BRINKMANN et al. 2012). Die Leitfunktion zu den Querungshilfen wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Fransenfledermäuse zu den lichtsensiblen Arten gehören, sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Que- rungshilfen gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Ihnen kommt gleichzeitig eine Leitfunktion für die strukturegebundene Art zu. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Flugkorridore die Verbundfunktion aufrechterhalten. Die Un- terbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten wird somit verhindert.</p>									
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tole- rierbar	gering	keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<p><i>Bau- und anlagebedingte Gefährdung:</i> Im Querungsbereich der Trasse ist nahe des Eibsees nach Aussagen des Fachgutachters von keiner of- fensichtlichen Quartierstätteneignung auszugehen. Gebäude bzw. das Vorhandensein älterer Bäume konnten ausgeschlossen werden. Auch im Querungsbereich der Kuckucksdelle sind aufgrund der fehlenden Quartierstrukturen im Nahbereich der geplanten Trasse keine bedeutsamen Quartiere anzunehmen. Im Umfeld der Nauendorfer Delle sind Quartierhabitate nur im angrenzenden Altholzbereich nördlich der Chemnitzer Straße anzunehmen. Der Waldbereich am Naturbad Niederwiesa ist aufgrund des jungen Baumbestandes ebenfalls nicht als Quartierstätte mit besonderer Bedeutung zu bewerten. Auch im Umfeld des Auenbaches ist aufgrund des Offenlandcharakters von keiner besonderen Quartier- stätteneignung auszugehen (FÖA 2015).</p> <p>Potenzielle Quartierstrukturen sind nicht grundsätzlich im Rahmen der Ortsbegehung lokalisierbar. Unabhängig der Einstufung der Quartierstä- tteneignung im Raum kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Rodung der Gehölze im Baufeld auch zum Verlust von</p>									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )
<p>(Sommer-)Quartieren der Fransenfledermaus kommen kann. Ein Verlust von Gebäudequartieren findet dagegen grundsätzlich nicht statt. Die Fransenfledermaus gehört zu den Fledermausarten, deren Wochenstuben sich meist in Baumquartieren befinden. Einzelne Vorkommen sind jedoch auch im Bereich von Gebäuden bekannt. Die Winterquartiere sind meist in frostsicheren Gebäuden, eine Nutzung von Baumquartieren ist nicht bestätigt (LBV-SH 2011).</p> <p>Eine direkte Betroffenheit infolge von Verlusten potenzieller Quartiere kann im Zuge des Vorhabens trotz der geringen Quartierstätteneignung nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher Quartierstätteneignung zu einer dauerhaften Beseitigung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus kommen kann.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Baumquartiere (CEF 1)</li> </ul>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstubezeit verloren gehen.</p> <p>Auch die Fransenfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die als typische Waldart einen häufigen Quartierwechsel (alle 1-4 Tage!) vornimmt (FÖA et al. 2011). Somit kann davon ausgegangen werden, dass Fransenfledermäuse nicht auf einen einzelnen Quartierbaum angewiesen sind. Zudem sind sie in der Lage, neu geschaffene Quartierstrukturen zeitnah anzunehmen. Grundsätzlich ist die Quartierstätteneignung im Baufeld nach Aussagen des Fachgutachters (vgl. FÖA 2015) als gering einzustufen. Kommt es jedoch zu einem Verlust von Baumquartieren, so ist das sommerliche Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang durch die Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren sicherzustellen. Es ist bekannt, dass neben Baumhöhlen auch Nistkästen und Fledermausflachkästen von Fransenfledermäusen als Wochenstuben angenommen werden (TRAPPMANN &amp; BOYE 2004). Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden (s. Maßnahmebeschreibung CEF 1). Notwendige Ausweichquartiere müssen nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten. Durch die Bereitstellung von Quartierhilfen wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes verhindert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Fransenfledermaus erhalten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p><b>4. Fazit</b></p>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p><b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b></p>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Graues Langohr)**

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )																																																																	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																			
<b>Schutzstatus</b>																																																																			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																			
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																	
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u>																																																																			
<p>Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus. Ihre Jagdgebiete liegen dementsprechend in warmen Tallagen und menschlichen Siedlungen, Gärten, extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften sowie an Gehölzrändern und in Wäldern (DIETZ et al. 2007). Die Sommerquartiere befinden sich in und an Gebäuden, dabei werden Dachböden und Mauerhohlräume bevorzugt. Als Winterquartiere dienen Keller, Bunker sowie Mauerspalten (KIEFER &amp; BOYE 2004b).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p>																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td>?</td> <td>?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit	?	?									?	?	Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit	?	?									?	?																																																							
Wochenstuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie des Grauen Langohrs (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>																																																																			
<p>Das Graue Langohr ist sehr standorttreu. Sommer- und Winterquartiere liegen nur bis zu 18 km voneinander entfernt. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von bis zu 5,5 km um das Quartier. Meist liegen jedoch die regelmäßig und gelegentlich in einer Nacht mehrfach angeflogenen Jagdgebiete nur etwa 1,4 km um das Quartier herum. Die Jagdgebiete können bis zu 75 ha groß sein und bestehen aus bis zu 10 Teiljagdgebieten, die kleinräumig bejagt werden. Das Graue Langohr besitzt zwei unterschiedliche Jagdstrategien: Zum einen die kleinräumige, langsame Jagd bei sehr wendigem Flug innerhalb von Vegetationsbeständen (Aufnahme der Beute vom Substrat bzw. der Vegetation) und zum anderen den schnelleren Jagdflug im offenen Luftraum (Jagd nach fliegenden Insekten). Der Flug findet meistens 2 bis 5 m über dem Boden, aber manchmal auch niedriger (10 cm) oder hoch in der Baumkronenregion statt (BRINKMANN et al. 2012, KIEFER &amp; BOYE 2004b, TLUG 2009). Das Graue Langohr gehört zu den strukturgebundenen Fledermausarten (BRINKMANN et al. 2012).</p>																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																			
<p>Die Art weist Empfindlichkeiten gegenüber Quartierverlusten an Gebäuden infolge von Renovierungsarbeiten und dem Einsatz von Holzschutzmitteln auf. Außerdem liegt eine Gefährdung durch Nahrungsdezimierung vor, die auf die Intensivierung von landwirtschaftlichen und dörflichen Nutzungen sowie die Vernichtung insektenreicher Landschaftsstrukturen zurückzuführen ist (KIEFER &amp; BOYE 2004b). Zudem unterliegt das Graue Langohr einem hohen Kollisionsrisiko bei Transferflügen (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Durch ihre ausgeprägte Strukturgebundenheit ist die Art sehr hoch empfindlich gegenüber Zerschneidung. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen (Maskierung von Beutetiergeräuschen) weist sie eine hohe Empfindlichkeit auf (BRINKMANN et al. 2012).</p>																																																																			
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																			
Deutschland:																																																																			
<p>Außer im Nordwestdeutschen Tiefland ist das Graue Langohr in Deutschland weit verbreitet, aber fast überall selten (KIEFER &amp; BOYE 2004b). Die nördliche Arealgrenze liegt in etwa bei 53° N (DIETZ et al. 2007).</p>																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Das Graue Langohr ist im nördlichen sowie nordöstlichen Tief- und Hügelland recht gleichmäßig verbreitet, in den Randlagen der Mittelgebirge liegen jedoch nur vereinzelte Funde vor. Besonders häufig wurde die Art in der Düben-Dahlener Heide, dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in der Dresdner Elbtalweitung nachgewiesen (HAUER et al. 2009).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der Nachweis des Grauen Langohrs konnte nicht erbracht werden, da die Arten Braunes und Graues Langohr mittels akustischer Nachweise nicht unterschieden werden können. Im Rahmen der Batcorder-Erfassung konnten insgesamt 30 Rufkontakte der Langohrgruppe (Langohr spec.) an zwölf Standorten (von insgesamt 20 Standorten) aufgenommen werden. Im Umfeld des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ wurden im Bereich von vier Standorten insgesamt elf Rufe erfasst. Im Bereich der Kuckucksdelle wurden sieben Rufe an einem Standort festgestellt. Vier Rufe stammen von einem Standort im Zeisigwald. Vier Rufe wurden entlang des Auenbaches an zwei Standorten registriert. Oberhalb des Bauendes im Bereich einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges wurde an vier Standorten jeweils ein Ruf aufgenommen (FÖA 2015).</p> <p>Ein Vorkommen des Grauen Langohrs konnte auch im Jahr 2008 nicht belegt werden, da die beiden Langohrarten jedoch anhand der Detektornachweise nicht auf Artniveau zu unterscheiden sind, zudem im Raum Chemnitz Nachweise der Art vorliegen, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Schwerpunkt der Detektornachweise stammt von den Waldbereichen des Zeisigwaldes (PE 2008, 2009).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Da kein Verlust von Strukturen mit Quartiereignung stattfindet (vgl. Ausführungen zu c)) und das Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen aufgrund der nächtlichen Lebensweise und der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge vernachlässigt werden kann, finden baubedingte Gefährdungen des Grauen Langohrs nicht statt.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                  Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Obwohl der sichere Artnachweis im Rahmen der faunistischen Sondergutachten für das Graue Langohr nicht erbracht werden konnte, wird die Art als potenziell vorkommende Art gewertet. Unspezifische (nicht auf Artniveau festgelegte) Langohrnachweise stammen aus Bereichen um den Eibsee, der Kuckucksdelle, dem Zeisigwald und dem Auenbachtal. Habitatflächen wurden nur für die Schwesternart, das Braune Langohr, ausgewiesen. Das Auenbachtal wird gem. Sondergutachten (FÖA 2015) als Flugroute mit allgemeiner Bedeutung für das Braune Langohr gewertet. Die Kuckucksdelle und der nördliche Zeisigwald werden dagegen als Flugkorridor mit besonderer Bedeutung gewertet. Für den Eibsee wurden im Rahmen der aktuellen faunistischen Sonderuntersuchung ebenfalls Raumbewertungen für das Braune</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )
<p>Langohr vorgenommen. Da sich der Eibsee in unmittelbarem Kontakt zu Siedlungslagen befindet, wird auch dieser Bereich vorsorglich als Habitatfläche des Grauen Langohrs gewertet.</p> <p>Das Graue Langohr gehört zu den strukturgebundenen fliegenden Fledermausarten. Das Kollisionsrisiko der Art wird als hoch erachtet. Das Flugverhalten ist langsam und sehr wendig. Die Langohrart fliegt im freien Luftraum sowie kleinstufig inmitten der Vegetation. Die Jagd erfolgt dicht über dem Boden bis in Kronenhöhe (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Im Zuge der Querung potenzieller Flug- und Habitatstrukturen besteht die Gefahr eines erhöhten Kollisionsrisikos mit dem Verkehr. Die Bereiche an der Kuckucksdelle sowie am Zeisigwald werden mittels Brückenbauwerk gequert. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transfer- und Jagdflüge an der Vegetation, wie den Kronenstrukturen (vgl. LBM 2011). Ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher möglich. Durch das sehr strukturgebundene Flugverhalten des Grauen Langohrs sind Kollisionen mit Fahrzeugen auch für den Bereich um den Eibsee möglich.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u></p> <p>Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle und den Zeisigwald sind fledermausgerecht auszubilden. Im Bereich um den Eibsee wird eine Querungshilfe für Fledermäuse erforderlich. In den genannten konfliktträchtigen Bereichen sind die Querungshilfen mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Am Eibsee deckt die Fledermausschutzvorrichtung das gesamte Nahrungshabitat ab. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen bzw. in sicherer Höhe überfliegen (kvM 4 - kvM 6).</p> <p>Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).</p> <p>Das Auenbachtal weist auch für die Schwestermart nur eine allgemeine Bedeutung als Verbundkorridor auf. Anders als beim Braunen Langohr befinden sich keine Quartierstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Auenbachtals. Daher wird keine Vermeidungsmaßnahme notwendig, da signifikante Kollisionsgefahren nicht abzuleiten sind.</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldfreimachung können ausgeschlossen werden, da die Art keine Baumquartiere annimmt. Das Graue Langohr weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmmissionen auf (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Während nächtlicher Bauarbeiten können infolge von Irritationen innerhalb potenzieller Transferrouten erhebliche Störungen für die lokale Population auftreten. Dies betrifft insbesondere die potenziellen Flurkorridore entlang der Kuckucksdelle und des nördlichen Zeisigwaldrandes (Bewertung in Anlehnung an das Braune Langohr).</p> <p><b>Anlagebedingte Störung:</b> Für das Graue Langohr sind in den Bereichen, wo die geplante Trasse potenzielle Habitatflächen der Art quert, anlagebedingte Störeinflüsse zu erwarten. Durch die Trasse werden Gehölzstrukturen mit einer möglichen Bedeutung als Verbund- und Jagdhabitat gequert. Aufgrund des Flugverhaltens ist davon auszugehen, dass die Art mit einer hohen Empfindlichkeit auf Zerschneidungen von Lebensräumen reagiert. Dadurch ist die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion (Erreichbarkeit von Fortpflanzungsstätten, Migration, Nahrungsverfügbarkeit) nicht auszuschließen. Anlagebedingte Störungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten sind in den Querungsbereichen der Lebensräume nicht auszuschließen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtmissionen (Scheinwerferlicht, Straßenbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten. Durch die B 107 sind Störeinflüsse durch den Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden nicht auszuschließen. Auch kann eine dauerhafte Straßenbeleuchtung zur Einschränkung der Verbundfunktion führen. Ein Meideverhalten durch Blendwirkungen innerhalb der bedeutenden Flugkorridore ist nicht auszuschließen (betrifft in Anlehnung an das Braune Langohr den nördlichen Zeisigwaldrand und die Kuckucksdelle). Eine erhebliche Störung im Bereich potenzieller Nahrungsflächen (vor allem im Umfeld des Eibsees)</p>		

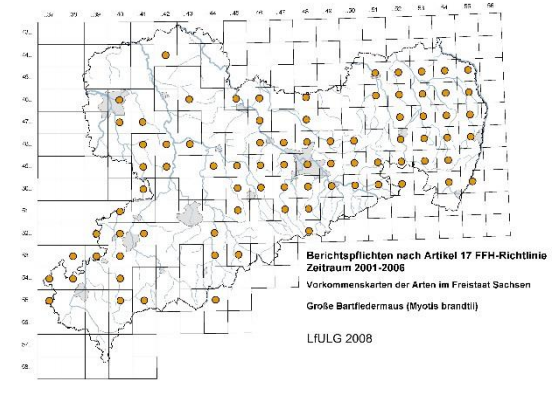


Formblatt Artenschutz									
Projektbezeichnung		Vorhabenträger				Betroffene Art			
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH				Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )			
<p>kann dagegen ausgeschlossen werden, da es durch die Einschnittlage nicht zu räumlich weit reichenden Blendwirkungen und damit nicht zu einer weiträumigen Verlagerung von Jagdhabitataflächen kommt.</p> <p>Das Graue Langohr gehört zu den passiv akustisch ortenden Fledermausarten. Die Art ist gegenüber der Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat sehr empfindlich. Fledermäuse, die ihre Beute direkt vom Substrat absammeln, erlausen oft die Lauf-, Flug- oder Kommunikationsgeräusche ihrer Beute. Es besteht die Möglichkeit, dass Lärmwirkungen des fließenden Verkehrs die leisen Geräusche der Beutetiere so stark maskieren, dass der Jagderfolg der Grauen Langohren im Trassennahbereich gemindert wird bzw. dass trassennahe Flächen ihre Funktion als Jagdhabitat für die Art verlieren. Wirkungen von verkehrsbedingten Schalleinflüssen sind jedoch nur dann bewertungsrelevant, wenn in Folge der Störeinflüsse auch eine vollständige Änderung des Raumnutzungsverhaltens, also auch eine Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassennahbereich anzunehmen wäre. Die Beeinträchtigung der Habitateignung für passiv akustisch ortende Fledermausarten ist von der Verkehrsbelastung und von der Entfernung zum Straßenrand abhängig (FÖA et al. 2011). Im Bereich des potenziellen Nahrungshabitates im Umfeld des Eibsees ist mit einer Verkehrsbelegung von 21.000 Kfz/24 h (Mo- Fr) zu rechnen (s. Tabelle 4). Bei einer Verkehrsbelastung (DTV) zwischen ≤20.000 und 30.000 Kfz kommt es innerhalb der ersten 25 m ab Straßenrand zu einer 25%igen Reduktion der Habitateignung (FÖA et al. 2011). Graue Langohren jagen in Laubwäldern, Gärten, Waldlichtungen sowie auf extensiv genutztem Grünland. Das potenzielle Jagdhabitat am Eibsee wird durch die geplante Trasse zerschnitten, so dass je nach Entfernung zur Trasse von einer 25-50%igen Habitatsminderung beidseits der geplanten B 107 auszugehen ist. Die prognostizierten Störungen von geeigneten Jagdhabitataflächen beschränken sich im vorliegenden Fall auf einen kleinen Teilbereich der zur Verfügung stehenden Jagdhabitatafläche (25 m beidseits der Trasse, danach keine weitere Habitatsminderung abzuleiten). Die mit dem Vorhaben verbundenen trassennahen Einschränkungen der Jagdhabitataqualitäten um den Eibsee sind mit keinerlei Änderungen der räumlichen Quartierverteilung verbunden. Bekannt ist zudem, dass neben der passiven akustischen Beutetierdetektion anhand der Raschelgeräusche auch die aktive Ortung der Beute vorgenommen wird (BRINKMANN et al. 2012). Somit verlieren „verlärmt“ Bereiche nicht vollständig ihre Eignung als Jagdhabitat. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schalleinflüsse können somit für Jagdhabitataflächen ausgeschlossen werden.</p>									
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Kuckucksdelle sowie im Bereich des nördlichen Zeisigwaldrandes (kvM 4)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse mit Blendschutz im Bereich um den Eibsee (kvM 5)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermausperr- und -leitzaunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfen (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul>									
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während der Transferflüge im Bereich von Kuckucksdelle sowie dem nördlichen Zeisigwaldrand vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit bedeutender Habitatstrukturen ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Brückenbauwerke in Kombination mit Schutzwänden sowie die Querungshilfe für Fledermäuse gewährleisten, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Graue Langohren Unterführungen besonders in Kombination mit Gewässerführungen sehr gut annehmen. Auch werden ausreichend dimensionierte Querungshilfen in Form von Überflughilfen von Fledermäusen angenommen (BRINKMANN et al. 2012). Die Leitfunktion zu den Querungshilfen wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Habitataflächen ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Graue Langohren gehören zu den lichtsensiblen Arten. Daher sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Querungshilfen gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Flugkorridore die Verbundfunktion aufrechterhalten. Erhebliche Störwirkungen infolge einer betriebsbedingten Blendwirkung können somit im Bereich der Flugkorridore ausgeschlossen werden.</p>									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.					<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Das Graue Langohr ist eine typische Gebäudefledermaus. Sowohl Sommer- wie auch Winterquartiere befinden sich im Bereich von anthropogenen Strukturen. Im Zuge der Bauarbeiten findet kein Verlust von geeigneten Quartierstrukturen (Gebäude, Bunker, Keller) statt. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit gänzlich ausgeschlossen werden. <i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Sommer- oder Winterquartieren ist aufgrund der deutlichen Präferenz der Art für Siedlungsstrukturen auszuschließen (s.o.) Somit tritt das Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ein.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Große Bartfledermaus)**

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )																																																																	
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																			
<b>Schutzstatus</b>																																																																			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																			
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																	
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																	
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																			
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u>																																																																			
Die Jagdgebiete der Großen Bartfledermaus befinden sich in Wäldern, Gärten und an Gewässern oder entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben. Als Sommerquartiere dienen Gebäudespalten, Dachböden, Stammaufrisse sowie Baumhöhlen und Fledermauskästen. Auch ihre Wochenstuben sind im Dachbereich von Gebäuden, hinter Verkleidungen oder Streichbalken, meist nahe an Waldrändern und haben eine direkte Vegetationsanbindung an Gehölzzüge. Als Winterquartiere dienen Stollen, Höhlen und Keller (BRINKMANN et al. 2012, BOYE et al. 2004, TLUG 2009).																																																																			
Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit																																																																			
Wochenstuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie der Großen Bartfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>																																																																			
Die Große Bartfledermaus ist weitgehend ortstreu. Jedoch als Mittelstreckenwanderer eingestuft, kann sie Distanzen bis zu 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier überwinden. Regelmäßig beflogene Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Sommerquartier entfernt sein. Die Jagdflüge erfolgen überwiegend längs von Leitstrukturen (u. a. Hecken, Gewässer), wodurch sie als strukturgebunden bis bedingt strukturgebunden gilt (BRINKMANN et al. 2012). Große Bartfledermäuse fliegen mit hoher Geschwindigkeit in einer Höhe von 2 m bis in Baumkronenhöhe, im Wald auch niedriger (BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009).																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																			
Die Art weist Empfindlichkeiten gegenüber Quartierverlusten auf. Gebäudebewohnende Kolonien werden durch Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden oder direkte Verfolgung gefährdet. Bei Quartieren in Waldbeständen liegt eine Beeinträchtigung durch die forstwirtschaftliche Nutzung alter Bäume und Durchforstungsmaßnahmen im Bestand vor (BOYE et al. 2004). Das Kollisionsrisiko bei Transferflügen ist mit mittel zu bewerten (BRINKMANN et al. 2012). Ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist als mittel bis hoch einzustufen. Die Große Bartfledermaus weist hohe Empfindlichkeiten gegenüber Licht- und Lärmmissionen (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat) auf (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																			
Deutschland:																																																																			
Die Verbreitung der Großen Bartfledermaus ist bisher nur lückenhaft bekannt. Wochenstuben sind in BB, BW, BY, MV, NI, RP, SH, SN, ST und TH nachgewiesen. Viele einzelne Funde machen Sommervorkommen, die bisher übersehen wurden, in weiteren Regionen wahrscheinlich (BOYE et al. 2004).																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )
<b>Sachsen:</b> Sachsen ist für die Große Bartfledermaus Reproduktions- und Überwinterungsgebiet. Verbreitungsschwerpunkte bilden das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, die Umgebung Dresdens, Bornas und Werdau sowie wenige Orte in den unteren Berglagen des Vogtlandes, des Oberlausitzer Berglandes und des Mittel- und Osterzgebirges (HAUER et al. 2009).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der sichere Nachweis der Großen Bartfledermaus konnte im Rahmen der aktuellen Kartierung nicht erbracht werden, da die Arten Große und Kleine Bartfledermaus mittels akustischer Nachweise nicht unterschieden werden können. Unspezifische (nicht auf Artniveau bestimmbare) Rufnachweise von Bartfledermäusen konnten sehr häufig aufgenommen werden. Es wurden an allen Batcorder-Standorten insgesamt 1.302 Rufbelege für unbestimmte Bartfledermäuse erbracht. Der Bereich um den Eibsee verfügt über eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für Bartfledermäuse. In diesem Bereich befindet sich jedoch auch ein Flugkorridor von besonderer Bedeutung für die Artengruppe. Die Kuckucksdelle ist sowohl als besonderer Flugkorridor wie auch als besonderes Jagdhabitat (östlicher Abschnitt im Trassenkorridor) für Bartfledermäuse einzustufen. Der westliche Bereich der Kuckucksdelle verfügt dagegen über eine allgemeine Funktion als Nahrungshabitat der Art. Die Nauendorfer Delle wird als Jagdhabitat mit allgemeiner Bedeutung eingestuft. Der Zeisigwald westlich der Trasse stellt ein besonderes Jagdhabitat dar, wohingegen der nördliche Waldrand des Zeisigwaldes im Trassenkorridor sowie das Auenbachtal eine besondere Bedeutung als Flugkorridore für Bartfledermäuse aufweisen. Der südliche Waldrand im Querungsbereich der Trasse und die Bahnlinie verfügen nur über eine allgemeine Bedeutung als Flugkorridore. Dies trifft auch für die Funktion weiter Teile des zerschnittenen Waldbestandes und des Naturbades als Nahrungshabitat zu (FÖA 2015). Die Große Bartfledermaus wurde jedoch aktuell durch eine Kastenkontrolle der UNB Chemnitz im Zeisigwald nachgewiesen, so dass von einer Raumnutzung auszugehen ist (FÖA 2015). Auch laut Sondergutachten aus dem Jahr 2008 ist das Vorkommen der Großen Bartfledermaus als wahrscheinlich anzusehen. Detektornachweise, welche nicht auf Artniveau von der Kleinen Bartfledermaus zu unterscheiden sind, verteilen sich über den gesamten Erfassungszeitraum. Als Hauptflugrouten wurden die Waldrandbereiche des Zeisigwaldes lokalisiert (PE 2008, 2009).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b> <b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <b>Baubedingte Gefährdung:</b> Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist es erforderlich, Gehölze zu roden. Die geplante Trasse quert Gehölzbestände im Bereich des Eibsees, der Kuckucksdelle, des Zeisigwaldes sowie des Auenbachtals. Für die Große Bartfledermaus ist eine sommerliche Nutzung von Baumquartieren bekannt (BRINKMANN et al. 2012). Die bekannten Wochenstuben der Art befinden sich jedoch vorwiegend in Gebäuden (DIETZ et al. 2007). Es können daher im Zuge der Baufeldfreimachung und Fällung potenzieller Quartierbäume Verletzungen und Tötungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Individuen der Art innerhalb von Sommer- und Zwischenquartieren ist daher notwendig, um mögliche Schädigungstatbestände zu verhindern. Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3) Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen der Großen Bartfledermaus während der empfindlichen Fort- pflanzungszeit. Gleichzeitig verhindert die Bauzeitenregelung eine Beunruhigung bzw. das Aufscheuchen der Art während der stör- empfindlichen Wochenstubenzeit. Es sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen während der Bauphase notwendig, da die Große Bartfledermaus i.d.R. keine winterlichen Baumquartiere nutzt.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signi- <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein fikante Erhöhung)?		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Große Bartfledermaus ist eine Fledermausart, die einem hohen Kollisionsrisiko bei Transferflügen unterliegt. Die Art orientiert sich stark an Strukturen. Im Offenland fliegt sie bevorzugt entlang von linearen Strukturen wie Hecken oder Bachgehölzen. Überflüge über offene Flächen wie Wiesen finden in geringen Höhen statt. Insgesamt ist das Flugverhalten der Art stark strukturgebunden. Als Flughöhen werden Werte von 1-5 m (-15 m) genannt (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011). Als besondere Konfliktbereiche sind das Umfeld des Eibsees, die Kuckucksdelle, der nördliche Zeisigwald sowie das Auenbachtal anzusehen. Kuckucksdelle, Zeisigwald sowie das Auenbachtal werden mittels Brückenbauwerk gequert. Im Bereich des Eibsees verläuft die Trasse in Ein- schnittlage. Die bedeutsamen Flug- und Jagdstrukturen des Planungsraumes befinden sich entlang der Gehölzvegetation. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transferflüge an der Vegetation, z. B. entlang von Hecken. Ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher auch im Bereich von Brückenbauwerken möglich. Im Bereich der Bahnlinie und dem zentralen und südlichen Waldrand des Zeisigwaldes, der Nauendorfer Delle und weiten Teilen des Eibsees werden nur Habitatflächen von allgemeiner Bedeutung für die Artengruppe gequert. Die Große Bartfledermaus gehört jedoch zu den Arten, die einem hohen Kollisionsrisiko unterliegen (BRINKMANN et al. 2012, FÖA et al. 2011). Durch die Querung von nachgewiesenen Habitatflächen ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeit der betriebsbedingte Verkehrstod vorhersehbar. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsri- siko kann im Bereich der besonders und allgemein bedeutsamen Habitatflächen nicht ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle, die Nauendorfer Delle, den nördlichen Zeisigwaldrand und den Auenbach sind als Querungshil- fen (Anlage von Fledermausunterführungen) auszubilden. Im Bereich um den Eibsee ist eine Querungshilfe für Fledermäuse vorzusehen. In den genannten konfliktträchtigen Bereichen sind die Querungshilfen mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Der Eibsee und der ge- querte Waldbestand am Zeisigwald sind über die gesamte Länge der Habitatfläche mittels Schutzzäunung zu sichern. Ebenfalls sind Bereiche entlang der Bahnlinie durch 4 m hohe Schutzeinrichtungen abzusichern. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen bzw. die Querungshilfe für Fledermäuse annehmen (kvM 4 - kvM 6). Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )
<p>einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störwirkungen durch das Baugeschehen sind für die Große Bartfledermaus nur während nächtlichem Baugeschehen zu erwarten. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen wird artspezifisch hoch bewertet, dagegen scheint die Große Bartfledermaus nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen aufzuweisen (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Durch Lichtreize, ausgehend von Baumaschinen, Zubringerverkehr und Baustellenbeleuchtung, können Irritationen fliegender Fledermäuse innerhalb von Flugkorridoren auftreten. Diese können zeitweise zur Meidung von Habitatbereichen führen. Störungen von Individuen innerhalb von Sommerquartieren sind potenziell möglich.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Für die Fledermausart ergeben sich insbesondere im Umfeld des Eibsees, im Bereich der Kuckucksdelle, am nördlichen Zeisigwaldrand sowie im Auenbachtal Störungen innerhalb der Flugkorridore. Durch die Trasse werden Gehölzstrukturen mit einer besonderen Bedeutung als Verbund- und Flugstruktur gequert. Die Art reagiert nach Bewertungen von BRINKMANN et al. (2012) mit einer hohen Empfindlichkeit auf Zerschneidungen von Lebensräumen. Dadurch ist die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion (Erreichbarkeit von Fortpflanzungsstätten, Migration, Nahrungsverfügbarkeit) nicht auszuschließen. Anlagebedingte Störungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten werden bei einer nicht artgerechten Trassenführung in den Querungsbereichen der Lebensräume erwartet.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Scheinwerferlicht, Nachtbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Durch die prognostizierte Verkehrsbelegung ist von einer erhöhten Frequentierung durch Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden auszugehen. Die damit verbundene Blendwirkung im Zuge des fließenden Verkehrs führt zu einer Beeinträchtigung bisher unbelasteter Verbundstrukturen. Auch kann es bei Anlage einer stationären Beleuchtung zur Einschränkung der Verbundfunktionen kommen. Ein Meideverhalten durch Blendwirkungen innerhalb der bedeutenden Flugkorridore westlich des Eibsees, der Kuckucksdelle, im Auenbachtal sowie im Bereich des nördlichen Zeisigwaldrandes ist nicht auszuschließen. Auch sind zusätzliche Blendwirkungen im Bereich der Jagdhabitatfläche an der Kuckucksdelle sowie im Zeisigwald anzunehmen. Diese beschränken sich jedoch ausschließlich auf trassennahe Bereiche, es werden nur kleinräumig geeignete Jagdhabitate visuell gestört. Eine weiträumige Meidung der Nahrungsflächen bzw. eine Änderung der Raumnutzung dadurch nicht zu prognostizieren.</p> <p>Auf akustische Effekte reagiert die Art mit geringer Empfindlichkeit, sodass sich aus der Geräuschkulisse der Trasse keine erheblichen Wirkungen auf die Art entfalten (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Eine vollständige bzw. weiträumige Meidung der Habitatflächen infolge der Lärmeinwirkungen findet nicht statt.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Kuckucksdelle, des Auenbachtals sowie im Bereich des nördlichen Zeisigwaldrandes (kvM 4)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse mit Blendschutz im Bereich um den Eibsee (kvM 5)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermausperr- und leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfen (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer dauerhaften Straßenbeleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der Sommeraktivität werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Störung einzelner Individuen während Rodungsarbeiten in den Wintermonaten ist auszuschließen, da sich die Große Bartfledermaus zu dieser Zeit in unterirdischen Winterquartieren befindet.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während der Transferflüge vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Brückenbauwerke in Kombination mit Schutzwänden sowie die Querungshilfe für Fledermäuse gewährleisten, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Unterführungen besonders in Kombination mit Gewässerführungen als Querungshilfe für Große Bartfledermäuse geeignet sind. Die allermeisten Tiere nehmen solche Querungshilfen an. Auch werden ausreichend dimensionierte Querungshilfen in Form von Überflughilfen von Fledermäusen angenommen (BRINKMAN et al. 2012). Die Leitfunktion zu den Querungshilfen wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung wichtiger Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit bedeutender Habitatflächen ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Bartfledermäuse zu den lichtsensiblen Arten gehören, sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Querungshilfen gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Ihnen kommt gleichzeitig eine Leitfunktion für die strukturgebundene Art zu.</p>		

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )					
Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Flugkorridore die Verbundfunktion aufrechterhalten. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten wird somit verhindert.												
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch		sehr hoch		hoch	x	noch tolerierbar		gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>												
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>												
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Querungsbereich der Trasse ist nahe des Eibsees nach Aussagen des Fachgutachters von keiner offensichtlichen Quartierstätteneignung auszugehen. Gebäude bzw. das Vorhandensein älterer Bäume konnten ausgeschlossen werden. Auch im Querungsbereich der Kuckucksdelle sind aufgrund der fehlenden Quartierstrukturen im Nahbereich der geplanten Trasse keine bedeutsamen Quartiere anzunehmen. Der Waldbereich am Naturbad Niederwiesa ist aufgrund des jungen Baumbestandes ebenfalls nicht als Quartierstätte mit besonderer Bedeutung zu bewerten. Auch im Umfeld des Auenbaches ist aufgrund des Offenlandcharakters von keiner besonderen Quartierstätteneignung auszugehen (FÖA 2015).</p> <p>Die Große Bartfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die im Sommer auch Baumquartiere nutzen. Im Winter werden dagegen frostsichere Keller und Stollen bevorzugt. Potenzielle Quartierstrukturen sind nicht grundsätzlich im Rahmen der Ortsbegehung lokalisierbar. Unabhängig der Einstufung der Quartierstätteneignung im Raum kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Rodung der Gehölze im Baufeld auch zum Verlust von (Sommer)Quartieren der Großen Bartfledermaus kommen kann. Ein Verlust von Gebäudequartieren bzw. Winterquartieren findet dagegen grundsätzlich nicht statt.</p>												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Baumquartieren (CEF 1)</li> </ul>												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>												
<p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstubenzeit verloren gehen. Da Große Bartfledermäuse während der Überwinterung nicht in Baumquartieren vorkommen, kann der Verlust von besetzten Quartierbäumen ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Verlust von geeigneten Baumquartieren werden künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Somit wird das sommerliche Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert. Es ist bekannt, dass neben Baumhöhlen auch Fledermausflachkästen von Großen Bartfledermäusen als (Wochenstuben) Quartiere angenommen werden (BRINKMANN et al. 2012). Der Ausgleichsbedarf bei sommerlichen Quartierverlusten orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen (s. Kompensationsfaktor bei Quartierverlusten). Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Notwendige Ausweichquartiere müssen nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten. Durch die Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes vermieden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Große Bartfledermaus erhalten.</p>												
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>												
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)												

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Großer Abendsegler)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
Der Große Abendsegler ist stark an den Lebensraum Wald gebunden. Wichtigstes Requisit in besiedelten Wäldern ist ein hoher Anteil an Alt- und Totholz. Als Jagdgebiete werden insektenreiche Landschaften genutzt, sofern diese einen hindernisfreien Flugraum bieten, z. B. große Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Nadelwälder werden dabei unterproportional und Gewässer und Auwälder überproportional als Jagdhabitats aufgesucht. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen (insbesondere Spechthöhlen) und Nistkästen. Vereinzelt werden auch Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Quartiere		



Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1				<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpl- nungs- und -bau GmbH					<b>Betroffene Art</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )			
<p>genutzt. Die Quartiere werden alle zwei bis drei Tage gewechselt, so dass im Jahresverlauf von einer Population bis zu 60 Höhlenbäume genutzt werden. Als Mindestquartierdichte werden acht regelmäßig aufgesuchte Höhlenbäume pro km<sup>2</sup> angegeben. Die Anfang August bezogenen Balzhöhlen befinden sich in acht bis zwölf Meter Höhe, hauptsächlich in Bäumen/Felsspalten an Stellen (z. B. Waldrand, Alleen, Felswände), an denen die Weibchen entlang patrouillieren können. Baumquartiere finden sich im Allgemeinen bevorzugt in Waldrandnähe oder längs von Wegen. Als Winterquartiere dienen Fels- und Mauerspalten sowie Baumhöhlen (BOYE &amp; DIETZ 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p>												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Paarungszeit	■	■	■					■	■	■	■	■
Wochen- stuben					■	■	■					
Geburtszeit						■	■					
Winterschlaf	■	■	■								■	■
<p>Phänologie des Großen Abendseglers (Quelle: GÖRNER 2009)</p> <p><u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u></p> <p>Der Abendsegler ist eine sehr mobile Fledermausart und ein sehr schneller Flieger. Seine Transferflüge können bis zu 1.600 km betragen. Der Große Abendsegler jagt meist über den Baumkronen. Als Jagdgebiete werden in Wipfelhöhe und wahrscheinlich im Bereich bis mehrere hundert Meter über dem Boden nahezu alle Landschaftstypen bejagt, wobei Jagdflüge mehr als 10 km vom Quartier wegführen können. Es wurden jedoch auch schon Quartierwechsel über Entfernungen von über 20 km beobachtet (BOYE &amp; DIETZ 2004, TLUG 2009). Meistens finden die schnellen Jagdflüge jedoch in einer Höhe von 10 bis 40 m statt. Die Art gilt durch ihre hohen Flüge als wenig strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p>												
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Durch die Abhängigkeit der Wochenstubenkolonien von höhlenreichen Baumbeständen, die Brutortstreue der Weibchen und die spezifische Überwinterungsstrategie besitzt die Art ein hohes Gefährdungspotenzial. Frieren Quartiere durch, können große Winterverluste auftreten. Quartierverluste entstehen außerdem durch forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch Fällung und Baumpflegemaßnahmen (BOYE &amp; DIETZ 2004). Die Kollisionsgefahr ist bei den hohen Transferflügen sehr gering, jedoch kommt es bei Jagdflügen unter Straßenlaternen häufig zu Kollisionen (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Durch den hohen Flug ist der Abendsegler gegenüber Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr generell recht unempfindlich. So zeigt die Art eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen und geringe Empfindlichkeiten gegenüber Licht- und Lärmemissionen (BRINKMANN et al. 2012).</p>												
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:</p> <p>Der Große Abendsegler ist in ganz Deutschland verbreitet, kommt jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte vor. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg, aber auch in Sachsen-Anhalt und Sachsen zu finden. In den übrigen Bundesländern sind Wochenstubenquartiere sehr selten (BOYE &amp; DIETZ 2004).</p>												
<p>Sachsen:</p> <p>Sachsen ist Durchzugs-, Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet für den Abendsegler. Die Wochenstuben lassen sich vor allem in den nördlichen gewässer- und waldreichen Gebieten nachweisen. In besonders hoher Dichte wurden sie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet festgestellt. Eine größere Anzahl an Wochenstuben sind auch in der Düben-Dahlener Heide, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung sowie in gewässerreichen Teilen des Lössgebildes, in Bereichen des Leipziger Landes und des Westlausitzer Hügel- und Berglandes zu erwarten (HAUER et al. 2009).</p>						<p>Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie          Zeitraum 2001-2006          Vorkommenskurven der Arten im Freistaat Sachsen          Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)          LFULG 2006</p>						



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )
verletzt oder getötet werden. Tiere, deren Quartierstandort erst während der Rodungsarbeiten lokalisiert wird, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Somit wird die Gefahr von Individuenverlusten während der Winterruhe vermieden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Große Abendsegler ist eine Fledermausart, die nur ein geringes Kollisionsrisiko aufweist. Grund hierfür ist, dass die Art häufig in 10 – 40 m Höhe fliegt. Zudem ist ihre Strukturbindung beim Flug nur gering ausgeprägt (LBM 2011, LBV-SH 2011). Essentielle (besondere) Flugkorridore konnten für die Art nicht lokalisiert werden (vgl. Bewertung FÖA 2015). Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen ist insgesamt nur gering (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Im vorliegenden Planungsfall wird das besonders bedeutsame Nahrungshabitat am Eibsee in Gleichlage gequert. Künstliche Lichtquellen im Straßenbereich locken Insekten an, die von Fledermäusen als Nahrungsquellen genutzt werden. Der Große Abendsegler, der mehr oder weniger strukturunabhängig im freien Luftraum Insektennahrung sucht, ist kaum empfindlich gegenüber dem Licht, jedoch jagt die Art gerne an beleuchteten Flächen, die besonders insektenreich sind (FÖA et al. 2011). Zwei weitere bedeutsame Nahrungshabitate entlang der Kuckucksdelle sowie im Auenbachtal werden mittels Brückenbauwerk gequert. Bei Betrieb der Trasse muss davon ausgegangen werden, dass trotz des hohen artspezifischen Flugverhaltens jagende Tiere die geplante Trasse im Gefahrenbereich queren werden. Die Jagdhabitats entlang der Kuckucksdelle und des Auenbachtals orientieren sich an den Bachverläufen. Da es sich um langgestreckte Jagdhabitats handelt, muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere auf ihren Streifzügen mehrfach die Brückenbauwerke passieren werden. Verstärkt wird das Kollisionsrisiko während der Jagdflüge noch, wenn eine dauerhafte Straßenbeleuchtung der Brückenbauwerke notwendig wird. Ein regelmäßiges Einfliegen in den Trassenraum in Verbindung mit Kollisionen mit dem Verkehr ist im Bereich von Kuckucksdelle und Auenbachtal sowie im Umfeld des Eibsees nicht auszuschließen.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u></p> <p>Im Bereich der Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle und das Auenbachtal sind Schutzelemente vorzusehen. Die Schutzelemente haben vor allem die Gehölzbestände sowie deren Randbereiche abzudecken, da in Baumkronenhöhe das Kollisionsrisiko vorhersehbar ist. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke überfliegen (kvM 6).</p> <p>Um das Kollisionsrisiko während der Jagd zu reduzieren, ist auf eine nächtliche Beleuchtung der B 107 im Bereich ausgewählter Konfliktpunkte zu verzichten. Dabei ist die Attraktivität des Trassenkorridors als Nahrungsraum besonders in den Jagdhabitats im Umfeld von Kuckucksdelle, Auenbachtal und Eibsees zu senken (kvM 2).</p>		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere während der Überwinterung durch die Rodungsarbeiten gestört werden.</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )			
<p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Licht- und Lärmemissionen von untergeordneter Bedeutung für den Großen Abendsegler sind, können zusätzli- che Störungen der Art nach Inbetriebnahme der Trasse ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Eine Barrierewirkung durch die Trasse ist für die Art nicht abzuleiten. Da die Art gegenüber Zerschneidungswirkungen aufgrund ihres Flugverhaltens nicht empfindlich ist, werden keine Barriereeffekte von Flugrouten und somit auch keine Einschränkungen der Er- reichbarkeit von Jagdgebieten wirksam. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten der Art werden da- her nicht erwartet.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>									
- Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>									
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Bäume während der störepfindlichen Wochenstubezeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Kontrolle der zu fallenden Bäume bzw. bei Bedarf das Bergen der Tiere sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen. Zwar ist die Störung einzelner Individu- en während der Rodungsarbeiten nicht auszuschließen, jedoch wird die Arbeit von geschultem Fachpersonal begleitet. Dadurch werden Stö- rungen der Tiere auf ein Minimum reduziert. Insgesamt ist das Risiko, dass Tiere im Bereich der Gehölze geborgen werden müssen, aufgrund des geringen Quartierbaumpotenzials als gering einzustufen. Durch die mögliche Störung weniger Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokale Population des Großen Abendseglers abzuleiten.</p> <p><i>Betriebs- und anlagebedingte Störung:</i> entfällt.</p>									
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch to- lerierbar	x	gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Für die Art sind gemäß den Lebensraumsprüchen Sommer- sowie auch Winterquartiere in Baumhöhlen zu erwarten. Eine Betroffenheit infolge von Verlusten potenzieller Quartiere durch Gehölzrodungen kann im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wird jedoch das Quartierstättenpotenzial im Querungsbereich der Trasse als gering eingestuft (vgl. FÖA 2015). Da jedoch Baumquartiere teilweise erst im Zuge der Vorortbegehung bzw. auch erst bei den Fällarbeiten lokalisiert werden, kann ein Verlust von geeigneten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Baumquartiere (CEF 1/CEF 2)</li> </ul>									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>									
<p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstu- benzeit verloren gehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. besetzte Ruhestätten während der Winterruhe zerstört werden.</p> <p>Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird der Wiedereinflug von Fledermäusen unterbunden. Damit wird mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung alle potenziellen Quartiere unbesiedelt sind.</p> <p>Auch der Große Abendsegler gehört zu den Fledermausarten, die als typische Waldart einen häufigen Quartierwechsel (alle 2-3 Tage!) vor- nimmt (FÖA et al. 2011). Somit kann davon ausgegangen werden, dass Große Abendsegler nicht auf einen einzelnen Quartierbaum angewie-</p>									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )
<p>sen sind. Durch die natürliche Vergänglichkeit der Baumhöhlen müssen Große Abendsegler in der Lage sein, neu entstandene Quartierstruktu- ren zeitnah anzunehmen. Um das ganzjährige Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstli- che Fledermausquartiere bereitgestellt. Es ist bekannt, dass Große Abendsegler häufig Sommer- und Winterquartiere in Fledermauskästen an- nehmen (KIEFER &amp; BOYE 2004). Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäu- men. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Die Ausweichquartiere müssen unmittelbar nach den Rodungsarbeiten bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bereitstellung von Quartierhilfen wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes verhindert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für den Großen Abendsegler erhalten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p><b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b></p>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Großes Mausohr)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<p><b>Schutzstatus</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV</p>		

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )																																																																	
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u> Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs liegen zu über 75 % in geschlossenen Waldbeständen, insbesondere in Laubwäldern. Ebenfalls bejagt werden Obstgärten, Äcker und frisch gemähte Wiesen. Große Mausohren sind vorzugsweise gebäudebewohnende Fledermäuse. Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich auf Dachböden und in Gebäudespalten, vereinzelt nutzt die Art auch Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen. Nistkästen und Hohlräume in Brücken werden auch als Männchen- und Paarungsquartier genutzt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen und Keller. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldbeständen mit geringer Bodenbedeckung sowie im freien Luftraum bis in 2 m Höhe (SIMON & BOYE 2004, TLUG 2009). Als Fortpflanzungsstätte sind die Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere anzusehen. Eine ungestörte Zone von mind. 50 m um die Quartiere sind essentieller Bestandteil für die Fortpflanzungsstätte. Ein weiterer essentieller Bestandteil der Habitatafläche ist die Hauptflugroute, die zum Wechsel zwischen Wochenstubenquartier und Jagdgebiet genutzt wird. Zu den Ruhestätten gehören Tagesschlafplätze und auch die Winterquartiere. Für diese Quartiere ist ebenfalls eine ungestörte 50 m-Zone Grundvoraussetzung für eine Habitateignung (RUNGE et al. 2010).																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td>?</td> <td>?</td> <td>?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit	?	?	?									?	Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit	?	?	?									?																																																							
Wochenstuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie des Großen Mausohrs (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u> Das Große Mausohr wird als Mittelstreckenwanderer eingestuft. Die Art kann Distanzen bis zu 200 km zwischen Sommer- und Winterquartier überwinden. Trotz der hohen Bindung an die Geburtswochenstube kann doch ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen Wochenstuben mit Entfernungen von bis zu 30 km beobachtet werden. In der Regel werden Aktionsräume in einem Radius von bis zu 15 km um die Wochenstube beobachtet. Die Aktionsräume der Männchen sind kleiner als die der Weibchen, große Wochenstubenkolonien beanspruchen in Landschaften mit mindestens 40 % Waldanteil einen Aktionsraum von mindestens 800 km <sup>2</sup> . Bei der Bodenjagd (z. B. auf Laufkäfer) fliegen Große Mausohren recht langsam (ca. 15 km/h) in 0,5-3 m Höhe über dem Boden. Transferflüge und Jagdflüge um Baumkronen werden in einem schnellen Streckenflug (bis zu 50 km/h) durchgeführt (BRINKMANN et al. 2012, SIMON & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Art gilt als bedingt strukturgebunden (bis strukturgebunden) (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<u>Lokale Individuengemeinschaft:</u> Im Sommer bilden die weiblichen Fledermäuse eine lokale Individuengemeinschaft in Form von Wochenstubenkolonien. Diese befinden sich in der Regel innerhalb eines Gebäudes. Paarungsgebiete umfassen oft mehrere Paarungsquartiere. Daher dient zur Abgrenzung ein räumlich abgeschlossener Waldbestand. Als lokale Individuengemeinschaft des Winterquartiers ist die Anwesenheit innerhalb einer Winterschlafgesellschaft zu bezeichnen (RUNGE et al. 2010).																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Den bedeutsamsten Gefährdungsfaktor für das Große Mausohr stellt die Dezimierung bzw. Vergiftung der Nahrungstiere durch Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft dar. Die Konzentration in großen bis sehr großen Wochenstubenkolonien, die meist große Dachräume als Quartier benötigen, führt bei der Sanierung von Gebäuden zu Populationsverlusten. Zudem können Mausohren auch von mutwilliger Vertreibung oder Verletzung betroffen sein (SIMON & BOYE 2004). Bei Transferflügen unterliegt die Art einem mittleren Kollisionsrisiko (BRINKMANN et al. 2012). Gegenüber Zerschneidungswirkungen ist die Art mittel- bis hochempfindlich, gegenüber Licht- und Lärmemissionen weist sie eine hohe Empfindlichkeit auf (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat) (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Das Große Mausohr ist in Deutschland weit verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den südlichen Bundesländern liegt. Die Hauptvorkommen liegen in wärmebegünstigten Mittelgebirgsbereichen (SIMON & BOYE 2004).		
Sachsen: In Sachsen lassen sich die Wochenstubenkolonien hauptsächlich in waldreichen Teilen des Sächsischen Lössgebirges sowie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet nachweisen. Zur Überwinterung wandern Mausohren aus dem Tief- und Hügelland in die Mittelgebirge, insbesondere in das Erzgebirge (HAUER et al. 2009).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Ein männliches Großes Mausohr wurde mittels Netzfang im älteren Laub- bzw. Mischbestand des Zeisigwaldes westlich der Trasse gefangen. Ein weibliches Tier konnte ebenfalls durch Netzfang im Bereich zwischen dem Naturbad und dem westlich der Trasse gelegenen Zeisigwald erfasst werden. Das Große Mausohr wurde auch mittels der Batcorder-Erfassung nachgewiesen. Insgesamt konnten 19 Rufe dieser Art sicher zugeordnet werden. Diese verteilen sich ohne Schwerpunkt auf weite Teile des UG. Lediglich entlang der Bahnlinie konnte kein Nachweis erbracht werden. Gem. Raumbewertung verfügen die Flugkorridore westlich des Eibsees, entlang der Kuckucksdelle und der Waldweg im Zeisigwald über eine allgemeine Bedeutung als Flugkorridor der Art. Lediglich das Auenbachtal stellt eine traditionelle Flugroute dar, diesem Bereich wird daher eine besondere Bedeutung zugesprochen. Als besonderes Jagdhabitat ist der Zeisigwald westlich der Trasse anzusehen (vgl. FÖA 2015). Auch im Kartierzeitraum 2008 konnte der Artnachweis erbracht werden. Insgesamt sieben Netzfangbelege (darunter Nachweise lactierender Weibchen) und 39 Detektornachweise stammen vorwiegend von den zusammenhängenden Waldbereichen des nördlichen Zeisigwaldes, dem Umfeld vom Naturbad und dem Auenbach. Die Flächen im Umfeld des Eibsees werden als regelmäßig zur Jagd aufgesuchte Habitatflächen beschrieben. Von der Nauendorfer Delle stammen nur sehr wenige Nachweise (ENDL 2008, 2009).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Große Mausohren nutzen Baumhöhlenquartiere nachweislich während der Sommeraktivitätszeit vorwiegend als Zwischenquartier und Ruhestätte. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist es erforderlich, Gehölze zu roden. Die geplante Trasse quert auch Gehölzbestände im Bereich von Flugrouten des Großen Mausohrs, so dass ein Vorhandensein von Zwischenquartieren der Art nicht ausgeschlossen werden kann. Es können Schädigungen von Individuen innerhalb von Sommerquartieren in Baumhöhlen auftreten. Eine winterliche Nutzung gilt als fraglich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Kollisionsgefahr mit Baustellenfahrzeugen ist durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3)</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Ruhestätten (Zwischen- und Sommerquartiere) der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung im Zwischenquartier getötet werden, sind alle festgestellten oder auch potenziellen Baumquartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss der Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September/Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen)</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:                  Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen des Großen Mausohrs. Die winterlichen Fällarbeiten gewährleisten, dass vor allem keine Tiere im Paarungsquartier oder Männchen in Zwischenquartieren verletzt oder getötet werden.                  Die Möglichkeit der Nutzung von Baumquartieren zur Überwinterung kann beim Großen Mausohr als sehr gering eingestuft werden (vgl. SIMON &amp; BOYE 2004). Durch das Absuchen der zu fällenden Bäume wird vermieden, dass überwinternde Tiere durch die Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Tiere, deren Quartierstandort erst während der Rodungsarbeiten lokalisiert wird, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die artbezogene Disposition des Großen Mausohrs gegenüber Kollisionsgefahren wird mit hoch beschrieben (FÖA et al. 2011). Im Offenland fliegt die Art bevorzugt entlang von linearen Strukturen wie Hecken oder Bachgehölzen. Überflüge über offene Flächen wie Wiesen finden in geringen Höhen statt. Insgesamt ist das Flugverhalten des Großen Mausohrs bedingt bis stark strukturgebunden. Als Flughöhen werden Werte von 1-15 m genannt (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011).                  Für das Große Mausohr ist nur das Auenbachtal ein hervorzuhebender Flugkorridor. Es besteht die Gefahr, dass es bei Querung des Auenbachtals zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Individuen der Art kommen wird. Als weitere Flugkorridore wurden der Bereich westlich des Eibsees, die Kuckucksdelle und der südlich des Naturbades Niederwiesa verlaufende Waldrand genannt. Diese Strukturen verfügen nur über eine allgemeine Bedeutung für die Art. Das Kollisionsrisiko des Großen Mausohrs wird aufgrund seines Verhalten bei der Jagd und auf Flugrouten als hoch eingestuft. Daher muss der betriebsbedingte Verkehrstod als vorhersehbares Risiko für die Art auch im Bereich von allgemein bedeutsamen Verbundstrukturen eingestuft werden.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u>                  Das Brückenbauwerk über das Auenbachtal ist als Querungshilfe (Anlage einer Fledermausunterführung) auszubilden. Die Fledermausunterführung ist in dem konfliktträchtigen Bereich mit einer Fledermausschutzvorrichtung zu versehen. Der durch die Trasse zerschnittene Waldbestand am Zeisigwald, die Kuckucksdelle und Teile des Offenlandes am Eibsee sind ebenfalls durch Schutzzäune zu sichern. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen (kvM 4, kvM 6).</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		



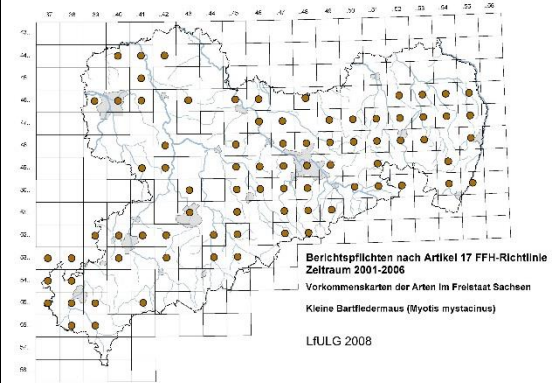
Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,                      Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich                      gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch                      die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population                      einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen                      Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingt können Störwirkungen auf die Art nur während nächtlichem Baugeschehen auftreten. Das Große Mausohr weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen auf (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Durch Lichtreize sowie Lärmemissionen, ausgehend von Baumaschinen, Zubringerverkehr und Baustellenbeleuchtung, können Irritationen fliegender Großer Mausohren innerhalb des Flugkorridors am Auenbach auftreten. Diese können zeitweise zur Meidung der Verbundstruktur führen. Störungen von Individuen innerhalb von Sommerquartieren sind potenziell möglich.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Große Mausohren weisen eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, so dass in der Regel Maßnahmen gegen Zerschneidungseffekte für die Art vorzusehen sind (vgl. LBV-SH 2011, BRINKMANN et al. 2012). Für die Fledermausart ergeben sich insbesondere im Bereich des Brückenbauwerks am Auenbach Störungen innerhalb des Flugkorridors. Dadurch ist die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion (Erreichbarkeit von Fortpflanzungsstätten, Migration, Nahrungsvfügbarkeit) nicht auszuschließen. Anlagebedingte Störungen der Lebensweise im Flugverhalten werden bei einer nicht artgerechten Trassenführung im Querungsbereich des Auenbachtals erwartet.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Scheinwerferlicht, Nachtbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Durch die prognostizierte Verkehrsbelegung ist von einer erhöhten Frequentierung durch Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden auszugehen. Die damit verbundene Blendwirkung im Zuge des fließenden Verkehrs führt zu einer Beeinträchtigung einer bisher unbelasteten Verbundstruktur. Auch kann es bei Anlage einer stationären Beleuchtung zur Einschränkung der Verbundfunktion kommen. Ein Meideverhalten durch Blendwirkungen innerhalb des bedeutenden Flugkorridors am Auenbach ist daher nicht auszuschließen. Der Betrieb der Trasse kann ggf. auch mit zusätzlichen Blendwirkungen in dem Jagdhabitat am Zeisigwald verbunden sein kann. Es führt jedoch nicht jede störende Handlung in einem Jagdhabitat zu einem Verbotstatbestand. Das Jagdhabitat am Zeisigwald befindet sich in mindestens 20 m Entfernung zur geplanten Bundesstraße. Lichtemissionen betreffen somit ausschließlich Randbereiche der zur Verfügung stehenden Jagdfläche. Änderungen der artspezifischen Raumnutzung und damit verbundene Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Großen Mausohrs sind dadurch nicht zu erwarten.</p> <p>Das Große Mausohr gehört zu den passiv akustisch ortenden Fledermausarten. Die Fledermaus ist gegenüber der Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat stark empfindlich. Als bedeutsames Jagdhabitat ist der Zeisigwald westlich der Trasse ausgewiesen (vgl. Bewertung FÖA 2015). Die Art liest ihre Beute vom Substrat und der dichten Vegetation ab (BRINKMANN et al. 2012). Fledermäuse, welche ihre Beute vom Boden oder den Blättern absammeln, erlauschen oft die Lauf-, Flug- oder Kommunikationsgeräusche ihrer Beute. Es besteht die Möglichkeit, dass die Lärmwirkungen des fließenden Verkehrs die leisen Geräusche der Beutetiere so stark maskieren, dass der Jagderfolg im Trassennahbereich gemindert wird bzw. dass trassennahe Flächen ihre Funktion als Jagdhabitat verlieren. Wirkungen von verkehrsbedingten Schalleinflüssen sind jedoch nur dann bewertungsrelevant, wenn in Folge der Störeinflüsse auch eine vollständige Änderung des Raumnutzungsverhaltens, also auch eine Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassennahbereich, die Folge wäre. Die Beeinträchtigung der Habitataeignung für passiv akustisch ortende Fledermausarten ist von der Verkehrsbelastung und von der Entfernung zum Straßenrand abhängig (FÖA et al. 2011). Für den Streckenabschnitt im Bereich des Zeisigwaldes zwischen der B 173 und der Bahnlinie wird eine Verkehrsbelegung von 20.500 Kfz/24 h (Mo- Fr) prognostiziert (s. Tabelle 4). Bei einer Verkehrsbelastung (DTV) zwischen ≤20.000 und 30.000 Kfz kommt es innerhalb der ersten 25 m ab Straßenrand zu einer 25%igen Reduktion der Habitataeignung (FÖA et al. 2011). Im vorliegenden Planungsfall verläuft die Trasse östlich des Jagdhabitates in mindestens 20 m Entfernung zum Waldrand. Nur ein sehr kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Nahrungsfläche befindet sich somit im Bereich verlärmter Wirkzonen. Weite Teile des Waldes werden weder durch Licht noch durch Lärm beeinträchtigt, so dass insgesamt von keiner großräumigen Meidung der Nahrungsfläche auszugehen ist. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Großen Mausohrs sind dadurch nicht zu erwarten.</p>		
<p><u>Beschreibung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Anlage einer Fledermausunterführung im Bereich des Auenbachtals (kvM 4)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermaussperr- und leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfe (kvM 6)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> </ul>		

Formblatt Artenschutz											
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )				
- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich des besonders bedeutsamen Flugkorridors (kvM 2)											
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich von Sommerquartieren durch Rodungsarbeiten können durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden werden. Eine mögliche Betroffenheit innerhalb von Baumquartieren während der Winterruhe ist aufgrund der Habitatpräferenzen der Art als untergeordnet einzustufen. Durch die Kontrolle der zu fallenden Bäume bzw. bei Bedarf das Bergen der Tiere werden Störungen der Art auf ein Minimum reduziert. Durch die mögliche Störung weniger Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokale Population abzuleiten.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie eine Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während Jagd- und Transferflügen vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Das Brückenbauwerk über den Auenbach in Kombination mit Schutzwänden gewährleistet, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Große Mausohren Unterführungen besonders in Kombination mit Leitstrukturen sehr gut annehmen (BRINKMANN et al. 2012). Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben. Da Große Mausohren zu den lichtsensiblen Arten zählen, sind die Schutzwände auf dem Brückenbauwerk gleichzeitig als „Irritations-/Blendschutzwand“ auszubilden. Ihnen kommt gleichzeitig eine Leitfunktion für die strukturgebundene Art zu. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich des Flugkorridors die Verbundfunktion aufrechterhalten. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen wird somit verhindert.</p>											
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
						extrem hoch	sehr hoch	hoch	x noch tolerierbar	gering	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>											
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Anlage- und Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Eine direkte Betroffenheit infolge von Verlusten potenzieller Quartiere kann im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Zwar gehen keine Gehölzstrukturen mit offensichtlicher Quartierstätteneignung im Zuge der Baufeldfreimachung verloren, jedoch kann das Vorhandensein einzelner Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Das Große Mausohr gehört zu den Fledermausarten, welche im Sommer auch vereinzelt Baumquartiere nutzen. Im Winter werden dagegen frostsichere Gebäude und unterirdische Stollen und Keller bevorzugt. Es werden jedoch auch Überwinterungsquartiere in Baumhöhlen vermutet (SIMON &amp; BOYE 2004), so dass ein Konfliktpotenzial nicht vollständig auszuschließen ist.</p> <p>Durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher Quartierstätteneignung kann es zu einer dauerhaften Beseitigung einzelner Ruhestätten dieser Fledermausart kommen.</p>											
<u>Beschreibung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3) - Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3) - Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere (CEF 1)											
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Baumquartiere verloren gehen. Das Große Mausohr überwintert vorzugsweise in frostfreien unterirdischen Quartieren, daher ist ein Verlust von besetzten Winterquartieren im Zuge der Baumfällungen relativ unwahrscheinlich.</p> <p>Wochenstuben mit einer zentralen Bedeutung als Fortpflanzungsstätte werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Verlust einzelner Balzquartiere oder Tagesverstecke außerhalb der Nutzungszeiten löst im Regelfall kein Zugriffsverbot aus, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. LBV-SH 2011). Da im räumlichen Umfeld zusammenhängen-</p>											

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
<p>de große Waldbestände verbleiben (Zeisigwald), löst der Verlust weniger Bäume mit möglicher Quartiereignung kein Verbot aus. Um zusätzlich das sommerliche Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Der Ausgleichsbedarf bei sommerlichen Quartierverlusten orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen (s. Kompensationsfaktor bei Quartierverlusten: Tabelle 14). Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Notwendige Ausweichquartiere müssen nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten. Durch die Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes vermieden.</p> <p>Der Verlust möglicher Winterquartierbäume kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Über die Annahme von Fledermauskästen durch die Art während der Winterruhe liegen keine Erkenntnisse vor. Da Überwinterungen in Baumquartieren jedoch nur vermutet werden (andere Autoren wie LBV-SH 2011 schließen eine Eignung aus), kann der Rückschluss gezogen werden, dass keine essentiellen Quartierstrukturen in Bäumen vorhanden sind. Die Bereitstellung von winterlichen Ersatzquartieren ist für das Große Mausohr nicht notwendig.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für das Große Mausohr erhalten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p><b>4. Fazit</b></p>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</li> </ul> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</li> <li><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</li> </ul>		
<p><b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b></p>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Kleine Bartfledermaus)**

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )																																																																	
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																			
<b>Schutzstatus</b>																																																																			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																			
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																	
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																	
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																			
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u>																																																																			
Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und kommt in Wäldern, in der offenen Kulturlandschaft, an Gewässern sowie im Siedlungsbereich vor. Sie jagt im dörflichen Siedlungsbereich, in Streuobstbeständen, Hecken, Gärten, Feuchtgebieten und an Gewässern in kleinräumig strukturierten Landschaften. Auch siedlungsnah Wald(-rand-)bereiche werden bejagt. Die Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden, in Baumhöhlen sowie in Nistkästen. Als Winterquartier bevorzugt die Art eher warme und feuchte unterirdische Räume in denen sie dann offen an der Wand hängt (Höhlen, Stollen und Keller) (BOYE 2004a, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffffcc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit																																																																			
Wochenstuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie der Kleinen Bartfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>																																																																			
Die Kleine Bartfledermaus ist eine ortstreue Art, die nur kleinräumig (unter 100 km) wandert. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt jedoch meist weniger als 50 km. Die Art fliegt recht langsam (10-15 km/h), dafür wendig oft nur in einer Höhe von 1 bis 3 (6) m über dem Boden, teilweise aber auch im Baumkronenbereich. Sie jagt bis zu 2,8 km vom Quartier entfernt, bleibt aber bei entsprechender Biotopausstattung auch näher beim Quartier (meist in einem Radius von 650 m um das Quartier). Die Kleine Bartfledermaus jagt opportunistisch und fliegt bis zu 12 Teiljagdgebiete innerhalb einer Nacht an (BOYE 2004a, BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009). Die Jagd findet oft in Gehölznähe statt, wodurch sie als strukturgebunden (bis bedingt strukturgebunden) gilt (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																			
Durch die Wahl von Quartieren im Siedlungsbereich und die niedrige Flughöhe bildet der Straßenverkehr den Schwerpunkt bei der Gefährdung der Kleinen Bartfledermaus (BOYE 2004a), auch bei Transferflügen unterliegt sie einem hohen Kollisionsrisiko (BRINKMANN et al. 2012). Gegenüber Zerschneidung und Lichtemissionen weist die Art eine hohe Empfindlichkeit auf. Lärmemissionen spielen bei der Kleinen Bartfledermaus nur eine geringe Rolle (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																			
Deutschland:																																																																			
In Norddeutschland (nördliches NI, SH, HH, und MV) gibt es bisher nur wenige Funde, im übrigen Bundesgebiet scheint sie weit verbreitet zu sein. Möglicherweise wurde die Kleine Bartfledermaus bisher vielerorts übersehen oder konnte nicht sicher bestimmt werden. Wochenstuben sind in BB, BW, BY, HE, NI, NW, SN, ST, und TH nachgewiesen (BOYE 2004a).																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus. Die Wochenstuben befinden sich hauptsächlich im Sächsischen Tiefland mit Schwerpunkt in der Düben-Dahlener Heide, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie im Lössgebilde (HAUER et al. 2009).</p>	 <p style="font-size: small; text-align: center;">Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie Zeitraum 2001-2006 Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) LFULG 2008</p>	
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus konnte durch Netzfänge sicher für den Planungsraum nachgewiesen werden. Ein Männchen wurde im Halboffenland nahe des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ westlich der Trasse gefangen. Zusätzlich wurde je ein Weibchen im Bereich der Nauendorfer Delle sowie im Bereich westlich der Trasse gelegenen Zeisigwald erfasst. Für die Kleine Bartfledermaus wurde zudem in einem Astloch einer geringelten Rot-Eiche ein Wochenstubenquartier gefunden. Unspezifische (nicht auf Artniveau bestimmbare) Rufnachweise von Bartfledermäusen konnten sehr häufig aufgenommen werden. Es wurden an allen Batcorder-Standorten insgesamt 1.302 Rufbelege für unbestimmte Bartfledermäuse erbracht. Der Bereich um den Eibsee verfügt über eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für Bartfledermäuse. In diesem Bereich befindet sich jedoch auch ein Flugkorridor von besonderer Bedeutung für die Artengruppe. Die Kuckucksdelle ist sowohl als besonderer Flugkorridor wie auch als besonderes Jagdhabitat (östlicher Abschnitt im Trassenkorridor) für Bartfledermäuse einzustufen. Der westliche Bereich der Kuckucksdelle verfügt dagegen über eine allgemeine Funktion als Nahrungshabitat der Art. Die Nauendorfer Delle wird als Jagdhabitat mit allgemeiner Bedeutung eingestuft. Der Zeisigwald westlich der Trasse stellt ein besonderes Jagdhabitat dar, wohingegen der nördliche Waldrand des Zeisigwaldes im Trassenkorridor sowie das Auenbachtal eine besondere Bedeutung als Flugkorridore für Bartfledermäuse aufweisen. Der südliche Waldrand im Querungsbereich der Trasse und die Bahnlinie verfügen nur über eine allgemeine Bedeutung als Flugkorridore. Dies trifft auch für die Funktion weiter Teile des zerschnittenen Waldbestandes und des Naturbades als Nahrungshabitat zu (FÖA 2015).</p> <p>Bereits im Jahr 2008 konnte das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus durch den Fang jeweils zwei lactierender Weibchen im Bereich des südlichen Zeisigwaldes (Heideschänke) sowie im Bereich des Auenbachtals belegt werden. Detektornachweise, welche nicht auf Artniveau von der Kleinen Bartfledermaus zu unterscheiden sind, verteilen sich über den gesamten Erfassungszeitraum. Als Hauptflugrouten wurden die Waldrandbereiche des Zeisigwaldes lokalisiert (PE 2008, 2009).</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Baubedingte Gefährdung:</b> Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist es erforderlich, Gehölze zu roden. Die geplante Trasse quert Gehölzbestände im Bereich des Eibsees, der Kuckucksdelle, des Zeisigwaldes sowie des Auenbachtals. Für die Kleine Bartfledermaus ist eine sommerliche Nutzung von Baumquartieren bekannt (BRINKMANN et al. 2012). Die bekannten Wochenstuben der Art befinden sich aber vorwiegend in Gebäuden (DIETZ et al. 2007). Es können daher im Zuge der Baufeldfreimachung und Fällung potenzieller Quartierbäume Verletzungen und Tötungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Individuen der Art innerhalb von Sommerquartieren ist daher notwendig, um möglichen Schädigungstatbestände zu verhindern.</p> <p>Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3) Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen der Kleinen Bartfledermaus während der empfindlichen Fort- pflanzungszeit. Es sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen während der Bauphase notwendig, da Kleine Bartfledermäuse i.d.R. keine winterlichen Baumquartiere nutzen.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Kleine Bartfledermaus ist eine Fledermausart, die einem hohen Kollisionsrisiko bei Transferflügen unterliegt. Die Art orientiert sich stark an Strukturen. Im Offenland fliegt sie bevorzugt entlang von linearen Strukturen wie Hecken oder Bachgehölzen. Überflüge über offene Flächen wie Wiesen finden in geringen Höhen statt. Insgesamt ist das Flugverhalten der Art stark strukturgebunden. Als Flughöhen werden Werte von 1-5 m (-15 m) genannt (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011). Als besondere Konfliktbereiche sind das Umfeld des Eibsees, die Kuckucksdelle, der nördliche Zeisigwald sowie das Auenbachtal anzusehen. Kuckucksdelle, Zeisigwald sowie das Auenbachtal werden mittels Brückenbauwerk gequert. Im Bereich des Eibsees verläuft die Trasse in Gleichlage. Die bedeutsamen Flug- und Jagdstrukturen des Planungsraumes befinden sich entlang der Gehölzvegetation. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transferflüge an der Vegetation, z. B. entlang von Hecken. Ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher auch im Bereich von Brückenbauwerken möglich. Im Bereich der Bahnlinie und dem zentralen und südlichen Waldrand des Zeisigwaldes, der Nauendorfer Delle und weiten Teilen des Eibsees werden nur Habitatflächen mit allgemeiner Bedeutung für die Artengruppe gequert. Die artbezogene Disposition der Kleinen Bartfledermaus ge- genüber Kollisionsgefahren wird mit hoch beschrieben (FÖA et al. 2011). Durch die Querung nachgewiesener Habitatflächen der Artengruppe ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeit der betriebsbedingte Verkehrstod vorhersehbar. Ein signifikant erhöhtes Kollisi- onsrisiko kann im Bereich der besonders und allgemein bedeutsamen Habitatflächen nicht ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</b> Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle, die Nauendorfer Delle, den nördlichen Zeisigwaldrand und den Auenbach sind als Querungshil- fen (Anlage von Fledermausunterführungen) auszubilden. Im Bereich um den Eibsee ist eine Querungshilfe für Fledermäuse vorzusehen. In den genannten konfliktträchtigen Bereichen sind die Querungshilfen mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Das Jagdgebiet am Eib- see und der gequerte Waldbestand am Zeisigwald sind über die gesamte Länge mittels Schutzzäunung zu sichern. Ebenfalls ist das Bauwerk über die Bahnlinie durch 4 m hohe Blend-/Irritationsschutzwände abzusichern. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoor- tung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen bzw. die Querungshilfe für Fledermäuse annehmen (kvM 4 - kvM 6). Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )
<p>einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen wird artspezifisch hoch bewertet, dagegen scheint die Kleine Bartfledermaus nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen aufzuweisen (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Störwirkungen durch das Baugeschehen sind für die Art aber nur während nächtlichem Baugeschehen zu erwarten. Durch Lichtreize, ausgehend von Baumaschinen, Zubringerverkehr und Baustellenbeleuchtung, können Irritationen fliegender Fledermäuse innerhalb von Flugkorridoren auftreten. Diese können zeitweise zur Meidung von Habitatbereichen führen. Störungen von Individuen innerhalb von Sommerquartieren sind während sommerlicher Rodungsarbeiten möglich.</p> <p><b>Anlagebedingte Störung:</b> Für die Fledermausart ergeben sich insbesondere im Umfeld des Eibsees, im Bereich der Kuckucksdelle, am nördlichen Zeisigwaldrand sowie im Auenbachtal Störungen innerhalb der Flugkorridore. Durch die Trasse werden Gehölzstrukturen mit einer besonderen Bedeutung als Verbund- und Flugstruktur gequert. Die Art reagiert nach Bewertungen von BRINKMANN et al. (2012) mit einer hohen Empfindlichkeit auf Zerschneidungen von Lebensräumen. Bei einer Zerschneidung besonderer Flugkorridore ist eine Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion (Erreichbarkeit von Fortpflanzungsstätten, Migration, Nahrungsverfügbarkeit) nicht auszuschließen. Anlagebedingte Störungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten werden bei einer nicht artgerechten Trassenführung in den Querungsbereichen der Lebensräume erwartet.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Scheinwerferlicht, Nachtbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Durch die prognostizierte Verkehrsbelegung ist von einer erhöhten Frequentierung durch Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden auszugehen. Die damit verbundenen Blendwirkungen im Zuge des fließenden Verkehrs führen zu einer Beeinträchtigung bisher unbelasteter Verbundstrukturen.</p> <p>Auch kann es bei Anlage einer dauerhafte Straßenbeleuchtung zur Einschränkung der Verbundfunktionen kommen. Ein Meideverhalten durch Blendwirkungen innerhalb der bedeutenden Flugkorridore westlich des Eibsees, an der Kuckucksdelle, im Auenbachtal sowie im Bereich des nördlichen Zeisigwaldrandes ist nicht auszuschließen. Auch sind zusätzliche Blendwirkungen im Bereich der Jagdhabitattfläche an der Kuckucksdelle sowie im Zeisigwald anzunehmen. Diese beschränken sich jedoch ausschließlich auf trassennahe Bereiche, es werden nur kleinräumig geeignete Jagdhabitats gestört. Eine weiträumige Meidung der Nahrungsflächen ist dadurch nicht zu prognostizieren.</p> <p>Auch sind zusätzliche Blendwirkungen im Bereich der Jagdhabitattfläche an der Kuckucksdelle anzunehmen. Diese beschränken sich jedoch ausschließlich auf trassennahe Bereiche, es werden nur kleinräumig geeignete Jagdhabitats gestört. Auf akustische Effekte reagiert die Art mit geringer Empfindlichkeit, sodass sich aus der Geräuschkulisse der Trasse keine erheblichen Wirkungen auf die Art entfalten (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Eine vollständige bzw. weiträumige Meidung der Kuckucksdelle als Nahrungshabitat findet durch die prognostizierten Störungen nicht statt.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Kuckucksdelle, des Auenbachtals sowie im Bereich des nördlichen Zeisigwaldrandes (kvM 4)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse mit Blendschutz im Bereich um den Eibsee (kvM 5)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermaussperr- und leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfen (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer dauerhafte Straßenbeleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der Sommeraktivität werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Störung einzelner Individuen während Rodungsarbeiten in den Wintermonaten ist auszuschließen, da sich die Kleine Bartfledermaus zu dieser Zeit in unterirdischen Winterquartieren befindet.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während der Transferflüge vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><b>Anlagebedingte Störung:</b> Die Brückenbauwerke in Kombination mit Schutzwänden sowie die Querungshilfe für Fledermäuse gewährleisten, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Unterführungen besonders in Kombination mit Gewässerführungen als Querungshilfe für Kleine Bartfledermäuse geeignet sind. Die allermeisten Tiere nehmen solche Querungshilfen an. Auch werden ausreichend dimensionierte Querungshilfen in Form von Überflughilfen von Fledermäusen angenommen (BRINKMAN et</p>		

Formblatt Artenschutz													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )						
<p>al. 2012). Die Leitfunktion zu den Querungshilfen wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung wichtiger Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit bedeutender Habitatflächen ist somit ausgeschlossen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Bartfledermäuse zu den lichtsensiblen Arten gehören, sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Querungshilfen gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Ihnen kommt gleichzeitig eine Leitfunktion für die strukturgebundene Art zu. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Flugkorridore die Verbundfunktion aufrechterhalten. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten wird somit verhindert.</p>													
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):			extrem hoch		sehr hoch		hoch	<input checked="" type="checkbox"/>	noch tolerierbar		gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>								<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>													
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>													
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Analog den Ausführungen zur Großen Bartfledermaus ist in dem Bereich westlich des Eibsees, im Querungsbereich von Kuckucksdelle und dem nördlichen Zeisigwald sowie im Auenbachtal von keinem hohen (Baum)Quartierstättenpotenzial auszugehen. Das nachgewiesene Wochenstubenquartier der Kleinen Bartfledermaus befindet sich westlich der Trasse im Zeisigwald.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit infolge von Verlusten potenzieller Baumquartiere kann im Zuge des Vorhabens jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Gehözen. Eine Nutzung als Baumquartier kann ggf. erst im Rahmen der detaillierten Voruntersuchung bzw. der Fällarbeiten festgestellt werden. Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die im Sommer auch Baumquartiere nutzen. Im Winter werden dagegen frostsichere Keller und Stollen aufgesucht. Durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher sommerlicher Quartierstätteneignung kann es zu einer dauerhaften Beseitigung einzelner Ruhestätten dieser Fledermausart kommen.</p>													
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>													
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere (CEF 1)</li> </ul>													
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>													
<p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Ruhestätten verloren gehen. Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt zur Überwinterung unterirdische Quartiere, daher ist ein Verlust von besetzten Winterquartieren im Zuge der Baumfällungen nicht anzunehmen.</p> <p>Bei Verlust von geeigneten Baumquartieren werden künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Somit wird das sommerliche Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert. Es ist bekannt, dass neben Baumhöhlen auch Fledermausflachkästen von Einzeltieren angenommen werden (BRINKMANN et al. 2012). Vor allem nutzen Kleine Bartfledermäuse diese als Paarungsquartiere (BOYE 2004). Der Ausgleichsbedarf bei sommerlichen Quartierverlusten orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden (s. Kompensationsfaktor bei Quartierverlusten). Notwendige Ausweichquartiere müssen nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten. Durch die Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes vermieden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Kleine Bartfledermaus erhalten.</p>													
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>								<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>													
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)					<input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)								



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Mopsfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u> Die Mopsfledermaus ist eine Art der Wälder und waldreichen Gebiete. Sie kommt jedoch auch in waldnahen Gärten und Heckengebieten vor (DIETZ et al. 2007). Die Art jagt sowohl in Wäldern und parkartigen Landschaften als auch entlang von Waldrändern, Feldhecken, Baumreihen und Wasserläufen. Die Sommerquartiere befinden sich meist in engen Baum- und Gebäudespalten, zuweilen auch in Spechthöhlen. Baumquartiere befinden sich vor allem hinter abgeplatzter Rinde oder in Stammanrissen, seltener in Spechthöhlen. Auch an Gebäuden werden enge Spalten als Quartiere bevorzugt. Typische Quartiere sind Fensterläden, Holzverkleidungen oder Fachwerkspalten. Fledermaus-Flachkästen		

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1				<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH					<b>Betroffene Art</b> Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )			
werden auch angenommen. Als Winterquartier werden Karsthöhlen, ausgediente Bergwerke, Bunkeranlagen sowie Spalten an Bäumen und Gebäuden bevorzugt (BOYE & MEINIG 2004, TLUG 2009).												
Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Paarungszeit	■								■	■	■	■
Wochen- stuben					■	■	■	■				
Geburtszeit						■	■					
Winterschlaf	■	■	■								■	■
Phänologie der Mopsfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)												
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>												
Sommer- und Winterquartiere der Mopsfledermaus liegen meist nur zwischen 20 und 40 km auseinander, Migrationsdistanzen von mehr als 100 km sind sehr selten. Der Aktionsraum der Mopsfledermaus reicht etwa 8 bis 10 km um das Quartier. Bei der Jagd wechselt die Art zwischen schnellem und langsam-wendigen Flug entlang von linearen Strukturen, z. B. Wasserläufen, Waldwegen. Sie jagt sehr wendig in Wipfelhöhe dicht an Vegetationskanten entlang und taucht auch immer wieder in den Kronenbereich ein (BRINKMANN et al. 2012). Auch die Flughöhe variiert zwischen niedrig über dem Boden (ab 1,5 m) bis über das Baumkronendach. Die Mopsfledermaus zählt zu den sehr mobilen Fledermausarten mit einer hohen Dynamik im Quartierwechselverhalten. Ein Wochenstubenverband nutzt eine Vielzahl von Quartieren auf einer Fläche von mehr als 64 ha. Dabei werden im Laufe der Nacht bis zu 10 Jagdgebiete angefliegen. Auf den Transferflügen zwischen den Jagdgebieten werden feste Flugrouten genutzt, die in 2 bis 5 m Höhe beflogen werden (BOYE & MEINIG 2004). Die Art gilt als bedingt strukturgebunden (bis strukturgebunden) (BRINKMANN et al. 2012).												
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>												
Da die Mopsfledermaus häufig die Verstecke wechselt, benötigt sie ein reiches Quartierangebot. Durch forstliche Maßnahmen ist jedoch der bevorzugte Quartiertyp „Spalte außen an Bäumen“ selten geworden. Hinzu kommt die Spezialisierung der Art auf Kleinschmetterlinge als Nahrung, weshalb sie von einem individuenreichen Vorkommen dieser Insekten abhängig ist, deren Bestand sich durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erheblich reduziert (BOYE & MEINIG 2004).												
Bei ihren Jagdflügen in geringer Höhe über Wegen und Straßen und entlang von Schneisen werden Mopsfledermäuse häufig Opfer des Straßenverkehrs (BOYE & MEINIG 2004), bei den höheren Transferflügen unterliegen sie einer mittleren Kollisionsgefahr (BRINKMANN et al. 2012).												
Durch die mittlere Strukturbindung weist die Mopsfledermaus eine hohe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen wird als hoch, gegenüber Lärm als gering eingestuft (BRINKMANN et al. 2012).												
<b>2.2 Verbreitung</b>												
Deutschland:												
Die Mopsfledermaus besiedelt die meisten Regionen Deutschlands und fehlt nur im äußersten Norden und Nordwesten. Die Vorkommensschwerpunkte liegen in Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Bayern. Von überregionaler Bedeutung ist das Winterquartier im Bayerischen Wald mit über 500 Tieren. Die Mopsfledermaus kommt auch in montanen bis alpinen Höhenlagen, sowie im Umfeld norddeutscher Flusstalmoore vor (BOYE & MEINIG 2004).												
Sachsen:												
Sachsen ist für die Mopsfledermaus Reproduktions- und Überwinterungsgebiet. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich vor allem im Sächsischen Lössgebirge, in der Düben-Dahleiner Heide, im Vogtland, in der Sächsischen Schweiz und im Oberlausitzer Bergland. Wochenstuben lassen sich im südlichen Leipziger Land, im Altenburg-Zeitzer Lösshügelland, im Erzgebirgsbecken, Vogtland, Oberlausitzer Bergland und in der Östlichen Oberlausitz nachweisen (HAUER et al. 2009).												
<p>Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie          Zeitraum 2001-2006          Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen          Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)          LfULG 2008</p>												

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Halboffenland im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ konnte östlich der Trasse ein Weibchen und westlich der Trasse ein Männchen per Netzfang gefangen werden. In dem Laub- bzw. Mischbestand des Zeisigwaldes westlich der Trasse konnten zudem ein Männchen sowie ein Weibchen erfasst werden. Durch die Telemetrie gefangener Tiere konnten hinter absteigender Borke drei Baumquartiere kartiert werden. Die Baumquartiere befinden sich alle im zentralen Zeisigwald. Im Rahmen der Batcorder-Erfassung konnten insgesamt 431 Rufe aufgezeichnet werden, die sich über den gesamten Untersuchungsraum erstrecken. Im Bereich des Eibsees befinden sich sowohl ein Nahrungshabitat als auch eine Flugroute von besonderer Bedeutung für die Mopsfledermaus. Die Strukturen im Bereich der Nauendorfer Delle sowie im Zeisigwald westlich der Trasse weisen ebenfalls eine besondere Jagdhabitatfunktion auf. Der nördliche Waldrand des Zeisigwaldes stellt dagegen eine besondere Flugroute dar. Die Verbundstrukturen an der Kuckucksdelle sowie entlang der Bahnlinie weisen dagegen nur eine allgemeine Bedeutung als Flugkorridore auf (FÖA 2015). Aus dem Jahr 2008 liegen für die Mopsfledermaus 10 Detektornachweise vor. Die Nachweise stammen aus dem Bereich des nördlichen Zeisigwaldes sowie dem östlichen Auenbachtal. Zusätzlich wurde ein Männchen im östlichen Auenbachtal gefangen. Im Waldbereich südlich von Pietzpuhl wurden zwei Männchen und ein Weibchen gefangen (ENDL 2008, 2009).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>		
<b>Baubedingte Gefährdung:</b> Die Mopsfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die häufig Quartierstrukturen im Bereich von Baumhöhlen oder Baumspalten aufweisen. Im Zuge der notwendigen Gehölzrodungen besteht die Gefahr, dass es zum Verlust von geeigneten Quartierstrukturen kommt. Durch die Fällarbeiten besteht die Möglichkeit, dass ruhende Tiere im Quartier verletzt oder getötet werden. Bekannt ist, dass Mopsfledermäuse auch Winterquartiere in Höhlen und Spalten in Bäumen aufweisen. Somit besteht eine ganzjährige baubedingte Gefährdung der Art durch Rodungsarbeiten. Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die nächtliche Aktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Ruhestätten (Zwischen- und Sommerquartiere) der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung im Zwischenquartier getötet werden, sind alle festgestellten oder auch potenziellen Baumquartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen) <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September/Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen)		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen der Mopsfledermaus. Durch das Absuchen der zu fällenden Bäume wird vermieden, dass überwinterte Tiere durch die Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Tiere, deren Quartierstandort erst während der Rodungsarbeiten lokalisiert wird, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>		
<p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die artbezogene Disposition der Mopsfledermaus gegenüber Kollisionsgefahren wird mit mittel eingestuft. Vor allem im Umfeld von Quartierstätten ist möglicherweise auch eine höhere Gefährdung anzunehmen (FÖA et al. 2011). Die Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation den Strukturen folgend (entlang von Hecken, Alleen). Seltener finden auch niedrige Flugbewegungen über offenes Gelände statt. Insgesamt ist das Flugverhalten der Mopsfledermaus bedingt (bis vollständig) strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011).</p> <p>Die bedeutsamen Flug- und Leitstrukturen der Mopsfledermaus, die durch die geplante Trasse tangiert werden, befinden sich im zentralen Bereich des Eibsees sowie am nördlichen Waldrand des Zeisigwaldes. Des Weiteren stellen das Halboffenland im Umfeld des Eibsees sowie die Nauendorfer Delle bedeutsame Jagdhabitats dar. Der Eibsee wird in Gleichlage gequert, wohingegen Nauendorfer Delle und Zeisigwald mittels Brückenbauwerk passiert werden. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transferflüge an der Vegetation, wie den Kronenstrukturen. Die Flughöhen der Mopsfledermaus werden mit Werten von 2 - 5 Meter (-15Meter) angegeben (FÖA et al. 2011). Ein Einfiegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher auch bei Brückenbauwerken möglich. Die Jagd erfolgt meist in zwei bis fünf Meter über dem Boden, bei der Jagd nach Schmetterlingen im Baumkronenbereich auch um 10 m (BOYE &amp; MEINIG 2004). Durch das überwiegend strukturgebundene Flugverhalten der Mopsfledermaus sind Kollisionen mit Fahrzeugen somit bei Querung von Flugrouten und auch bei Nahungshabitats möglich. Dieses Risiko löst eine direkte Betroffenheit infolge eines erhöhten Kollisionsrisikos für Individuen der Art aus.</p> <p>Die Bahnlinie sowie die Kuckucksdelle weisen nur eine allgemeine Bedeutung als Flugrouten für die Mopsfledermaus auf. Die Mopsfledermaus weist nur ein mittleres Kollisionsrisiko auf, welches sich besonders in der Nähe von Quartierstrukturen erhöhen kann (vgl. FÖA et al. 2011). Bahnlinie und Kuckucksdelle werden mittels Brückenbauwerk gequert. Da jedoch kein unmittelbarer räumlicher Bezug zu Quartierstätten vorliegt, zudem artspezifisch kein sehr hohes Kollisionsrisiko anzunehmen ist, ist im Bereich nur allgemein bedeutsamer Flugrouten keine Vermeidung vorzusehen.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</b>		
<p>Die Brückenbauwerke über die Nauendorfer Delle und den Zeisigwald sind als Querungshilfen (Anlage von Fledermausunterführungen) auszubilden. Im Bereich um den Eibsee ist eine Querungshilfe für Fledermäuse vorzusehen. In den genannten konfliktträchtigen Bereichen sind die Querungshilfen mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels ihrer Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen bzw. die Querungshilfe für Fledermäuse annehmen (kvM 4 – kvM 6).</p> <p>Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).</p>		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere durch die Rodungsarbeiten in Spaltenquartieren gestört werden.</p> <p>Zusätzlich weist die Mopsfledermaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen auf; Lärmemissionen sind dagegen von untergeordneter Bedeutung für die Art und werden nicht weiter betrachtet (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Grundsätzlich besteht damit die Gefahr, dass es im Zuge nächtlicher Bauarbeiten zu Irritationen von Mopsfledermäusen im Bereich der essentiellen Flugrouten im Umfeld des Eibsees sowie am</p>		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )			
<p>nördlichen Zeisigwaldrand kommen kann.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Scheinwerferlicht, Nachtbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Durch die prognostizierte Verkehrsbelegung ist von einer erhöhten Frequentierung in den Dämmerungs- und Nachtstunden auszugehen. Auch kann es bei Anlage einer stationären Beleuchtung zur Einschränkung der Verbundfunktionen kommen. Die damit verbundene Blendwirkung führt zu einer Beeinträchtigung bisher unbelasteter Flugkorridore am nördlichen Zeisigwaldrand sowie westlich des Eibsees. Eine Einschränkung der Verbundfunktion kann nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich kommt es zu Blendwirkungen im Bereich der Halboffenlandschaft im Umfeld des Eibsees sowie entlang der Nauendorfer Delle. Beide Bereiche wurden als Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung für die Mopsfledermaus erfasst. Die Blendwirkungen beschränken sich jedoch ausschließlich auf trassennahe Bereiche, es werden nur kleinräumig geeignete Jagdhabitats visuell gestört. Eine weiträumige Meidung der Nahrungsflächen bzw. eine Änderung der Raumnutzung ist dadurch nicht zu prognostizieren.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Mopsfledermäuse weisen eine hohe bis mäßige Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungseffekten auf, so dass in der Regel Maßnahmen gegen Zerschneidungswirkungen für die Art vorzusehen sind (vgl. LBV-SH 2011).</p>										
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Nauendorfer Delle sowie im Bereich des nördlichen Waldrandes vom Zeisigwald (kvM 4)</li> <li>- Anlage einer Querungshilfe für Fledermäuse mit Blendschutz im Bereich um den Eibsee (kvM 5)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermaussper- und leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der Querungshilfen am Eibsee, im Bereich der Nauendorfer Delle sowie am nördlichen Zeisigwaldrand (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul>										
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der Sommeraktivität werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Kontrolle der zu fällenden Bäume bzw. bei Bedarf die Sicherung der Bäume und die Bergung der Tiere sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während Jagd- und Transferflügen vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Querungshilfen in Kombination mit Schutzwänden gewährleisten, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Mopsfledermäuse Überflug- wie auch Unterflughilfen annehmen, sofern sie gut an Leitstrukturen angebunden sind (BRINKMANN et al. 2012). Die Leitfunktion zu den Querungshilfen wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Mopsfledermäuse zu den lichtsensiblen Arten gehören, sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Querungshilfen gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Ihnen kommt gleichzeitig eine Leitfunktion für die strukturgebundene Art zu. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Flugkorridore die Verbundfunktion aufrechterhalten. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten wird somit verhindert.</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )
<p><b>Anlage- und Baubedingte Inanspruchnahme:</b> Die Mopsfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die Quartierstrukturen sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen aufweisen. Baumquartiere werden als Sommer- und Winterquartiere angenommen (BOYE &amp; MEINIG 2004). Als typische Waldfledermaus besteht insbesondere im Zuge der Rodungsarbeiten am Zeisigwald sowie im Bereich der Nauendorfer Delle die Gefahr des Verlustes von Spaltenquartieren der Art. Nach Aussagen des Sondergutachters (vgl. FÖA 2015) handelt es sich jedoch bei den gequerten Strukturen um keine Bereiche mit besonderer Quartierstättenfunktion. Der Verlust von Einzelquartieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher Quartierstättenneignung kann es zu einer dauerhaften Beseitigung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mopsfledermaus kommen.</p>		
<p><b>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung unbesetzter Quartiere (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust nachgewiesener oder potenzieller Baumquartiere (CEF 3)</li> </ul>		
<p><b>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</b></p> <p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstun- benzeit verloren gehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. besetzte Ruhestätten der Mopsfledermaus während der Win- terruhe zerstört werden.</p> <p>Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird der Wiedereinflug von Fledermäusen unterbunden. Damit wird mit aus- reichender Sicherheit gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung alle potenziellen Quartiere unbesiedelt sind.</p> <p>Auch die Mopsfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die als typische Waldart einen häufigen Quartierwechsel vornimmt. Das Baumquar- tier wird sogar fast täglich gewechselt. Abstehende Borke an Bäumen weist für die Mopsfledermaus häufig nur kurze Zeit Quartiereigenschaften auf (FÖA et al. 2011). Somit kann davon ausgegangen werden, dass Mopsfledermäuse nicht auf einen einzelnen Quartierbaum angewiesen sind. Durch die natürliche Vergänglichkeit der Quartierstrukturen müssen Mopsfledermäuse in der Lage sein, neu entstandene Quartierstruk- turen zeitnah anzunehmen. Um das Angebot der seltenen Spaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden in Abhängigkeit der festgestellten Quartierstrukturen speziell auf die Erfordernisse der Mopsfledermaus angepasste künstliche Spaltenquartiere bereitgestellt. Der Ausgleichbedarf für die Spaltenquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die tatsäch- lich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Die Ausweichquartiere müssen unmit- telbar nach den Rodungsarbeiten bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bereitstellung künstlicher Fleder- mausquartiere wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes vermieden.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p><b>4. Fazit</b></p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</li> </ul> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erforderlich ist.</li> <li><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene aus- geschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erfüllt sind.</li> </ul>		
<p><b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b></p>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Mückenfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Die Mückenfledermaus ist an wassernahe Lebensräume gebunden, z. B. Auwälder, Waldränder, Parks, Laubwaldbestände mit Teichen, Niederungen und Gewässer. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden dagegen gemieden. Vor allem während der Jungenaufzucht werden Gewässer und ihre Randbereiche als hauptsächliche Jagdgebiete angenommen, während außerhalb der Fortpflanzungszeit auch Heckenstrukturen oder Waldränder bejagt werden. Die Mückenfledermaus jagt meist unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern und nutzt Gebiete, die bis zu ca. 1,7 km vom Quartier entfernt sind. Die Sommerquartiere befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden sowie in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Paarungsquartiere haben oft exponierte Standorte. Winterquartiere sind bislang spärlich und stammen meist aus Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007, TLUG 2009).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p>		
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>		
<p>Über die Entfernung von Sommer- und Winterquartieren und das Wanderungsverhalten der Mückenfledermaus liegen bisher kaum gesicherte Erkenntnisse vor (DIETZ et al. 2007). Das Auftreten von Paarungsgruppen in Gebieten, in denen die Art im Sommer nicht gefunden wurde, spricht für zumindest kleinräumige Wanderungen. Die Jagd erfolgt bei der Mückenfledermaus insgesamt kleinräumiger, aber auf einem größeren Gesamtareal als bei der Zwergfledermaus. Das Flugverhalten ist durch einen schnellen und wendigen Flug zwischen Bodennähe und Baumkronenhöhe sowie vegetationsnah und im freien Luftraum charakterisiert (BRINKMANN et al. 2012). Es handelt sich um eine bedingt strukturgebundene Art (BRINKMANN et al. 2012).</p>		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>		
<p>Als Hauptursachen für die relative Seltenheit der Art in Deutschland sind die Lebensraumvernichtung durch die Land- und Forstwirtschaft sowie ein naturschutzfachlich nicht sachgerechter Gewässerausbau und Hochwasserschutz mit Trockenlegung und Vernichtung von Auwäldern anzusehen. Zudem weist die Art Empfindlichkeiten gegenüber der Ausbringung von Pestiziden auf (MEINIG &amp; BOYE 2004b). Während nur von einem mittleren Kollisionsrisiko bei Transferflügen ausgegangen wird, kommt es bei Jagdflügen im Straßenraum häufig zu Verkehrsunfällen (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Art weist eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung auf, gegenüber Licht- und Lärmmissionen gilt sie als gering empfindlich (BRINKMANN et al. 2012).</p>		
<b>2.2 Verbreitung</b>		
<u>Deutschland:</u>		
<p>Am Oberrhein und in Auwaldgebieten ist die Art nicht selten. Bisher konnte die Mückenfledermaus nur in BB, BW, BY, HE, NI, NW, RP, SH und SN nachgewiesen werden (MEINIG &amp; BOYE 2004).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Sachsen ist für die Mückenfledermaus Vermehrungs- und Überwinterungsgebiet. Die Vorkommen konzentrieren sich überwiegend auf das Tiefland und die Lössgebilde östlich der Elbe. Wochenstubenquartiere konnten bisher im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Leipziger Land, im Nordsächsischen Platten- und Hügelland, in der Großenhainer Pflege und im Westlausitzer Hügel- und Bergland nachgewiesen werden (HAUER et al. 2009).</p>	<p><b>Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie Zeitraum 2001-2006</b> Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) LfULG 2008</p>	
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Mückenfledermaus gehört zu den sehr seltenen Fledermausarten im Gebiet. Im Rahmen der Batcorder-Erfassung konnten insgesamt nur 30 Rufe erfasst werden. Diese verteilen sich hauptsächlich auf die Standorte am Eibsee sowie entlang der Heckenstruktur nördlich dem Bauende. Zusätzlich stammen je drei Rufnachweise von der Kuckucksdelle, der Nauendorfer Delle sowie dem Auenbach. Aufgrund der geringen Nachweisdichte konnten keine besonderen Habitatstrukturen für die Mückenfledermaus festgelegt werden. Lediglich nördlich des Bauendes entlang der Heckenstruktur wurde die Art etwas häufiger registriert. Daher wurde der Heckenstruktur eine allgemeine Bedeutung als Flugkorridor für die Art zuerkannt. Alle weiteren Strukturen sind ohne nennenswerte Habitataignung für die Mückenfledermaus (FÖA 2015).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen    <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Baubedingte Gefährdung:</b> Für das Baufeld konnte im Ergebnis der faunistischen Kartierung aus dem Jahr 2014 keine besondere Quartierstätteneignung festgestellt werden (FÖA 2015). Im Zuge der Baufeldfreimachung sind jedoch Gehölzrodungen notwendig. Baumquartiere sind im Rahmen der Ortsbegehung nicht grundsätzlich lokalisierbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust geeigneter Baumquartiere kommen kann. Die Mückenfledermaus verfügt über Varianzen hinsichtlich der bevorzugten Quartierstandorte. Dabei spielen sowohl Gebäude als auch Gehölze als Sommer- und Winterquartiere eine Rolle. Für Individuen der Art können im Zuge der Baufeldfreimachung und Fällung potenzieller Quartierstandorte in Bäumen Verletzungen und Tötungen einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Individuen der Art innerhalb von Quartieren notwendig, um mögliche Verletzungen und Tötungen zu verhindern.</p> <p>Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungsstatbestände aus.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3)</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Ruhestätten (Winterquartiere) der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung im Winterquartier getötet werden, sind alle festgestellten oder auch potenziellen Baumquartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen)</p>		



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )
<p><input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren                      (Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September/Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen)</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:                      Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen der Mückenfledermaus während der stöempfindlichen Wochenstubezeit.                      Durch die Kontrolle potenzieller Quartierbäume wird das Risiko vermieden, dass überwinternde Tiere durch die Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Tiere, deren Quartierstandort erst während der Rodungsarbeiten lokalisiert wird, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Somit wird die Gefahr von Individuenverlusten während der Winterruhe vermieden.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?    <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mückenfledermäuse gehören zu den bedingt strukturgebundenen Fledermausarten. Ihr Flugverhalten zeichnet sich durch einen wendigen, schnellen Flug aus. Sie fliegen bodennah bis in Baumkronenhöhe bzw. vegetationsnah und im freien Luftraum. Grundsätzlich ist ein Kollisionsrisiko für die Art vorhanden (BRINKMANN et al. 2012). Gem. FÖA et al. 2011 wird dieses als mittel eingestuft. Künstliche Lichtquellen im Straßenbereich locken Insekten an, die von Fledermäusen als Nahrungsquelle genutzt werden. Es wird vermutet, dass auch Mückenfledermäuse häufig an beleuchteten Flächen, die besonders insektenreich sind, jagen (FÖA et al. 2011).                      Im vorliegenden Planungsfall konnten jedoch im Zuge der faunistischen Erfassungen im Jahr 2014 keine wichtigen Habitatstrukturen für die Art im Wirkraum des Vorhabens lokalisiert werden (FÖA 2015). Die sehr seltene Art wurde ausschließlich im Bereich der Heckenstruktur nördlich des Bauendes geringfügig häufiger erfasst. Daher kommt der Hecke eine allgemeine Bedeutung als Flugroute zu. Diese befindet sich jedoch nördlich der Trasse und wird im Zuge des Vorhabens nicht zerschnitten. Weitere Strukturen mit Funktion als Jagdhabitat oder Flugroute konnten für die Mückenfledermaus nicht lokalisiert werden. Somit ergibt sich durch den Betrieb der Trasse auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Bau- und betriebsbedingte Störung:</i> Da Licht- und Lärmemissionen von untergeordneter Bedeutung für die Mückenfledermaus sind, können bewertungsrelevante visuelle oder akustische Störungen der Art infolge Bau oder Betrieb der Trasse ausgeschlossen werden.                      Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere während der Überwinterung durch die Rodungsarbeiten gestört werden.</p>		

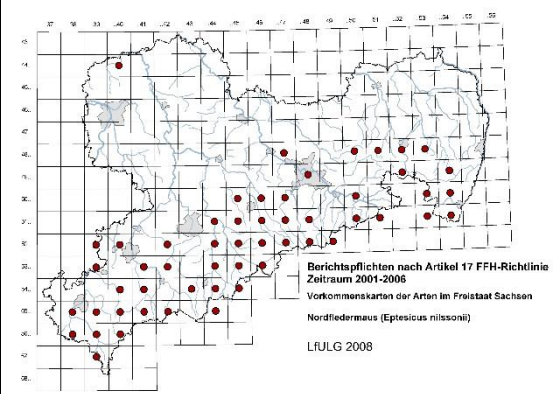
Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )			
<i>Anlagebedingte Störung:</i> Eine Barrierewirkung durch die Trasse ist für die Art nicht abzuleiten. Zwar gehört die Mückenfledermaus zu den bedingt strukturgebunden fliegenden Fledermausarten, jedoch konnten im Planungsraum keine bedeutsamen Flugkorridore ermittelt werden. Somit sind auch keine Barriereeffekte und somit auch keine Einschränkung der Erreichbarkeit von Jagdgebieten abzuleiten.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung unbesetzter Quartiere (kvM 3)										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehenen Bäume während der störempfindlichen Wochenstufenzeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Kontrolle der zu fallenden Bäume bzw. bei Bedarf das Bergen der Tiere sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen. Zwar ist die Störung einzelner Individuen während der Rodungsarbeiten nicht auszuschließen, jedoch wird die Arbeit von geschultem Fachpersonal begleitet. Dadurch werden Störungen der Tiere auf ein Minimum reduziert. Insgesamt ist das Risiko, dass Tiere im Bereich der Gehölze geborgen werden müssen, aufgrund des geringen Quartierbaumpotenzials als gering einzustufen. Durch die mögliche Störung weniger Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokale Population der Mückenfledermaus abzuleiten. <i>Betriebs- und anlagebedingte Störung:</i> entfällt										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):										
		extrem hoch		sehr hoch		hoch		noch tolerierbar	<input checked="" type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die Mückenfledermaus gehört zu den Arten, die sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartierstätten aufsuchen. Dies trifft sowohl für Sommer- als auch für Winterquartiere zu. Da es zu keinem Verlust von Gebäuden kommt, kann die Schädigung von Gebäudequartieren ausgeschlossen werden. Der Verlust von Baumquartieren kann jedoch trotz des geringen Quartierstättenpotenzials im Raum sowie der geringen Nachweisdichte der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der Rodung von Gehölzen besteht die Gefahr, dass es zum dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mückenfledermaus kommen kann.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3) - Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3) - Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Baumquartiere (CEF 1/CEF 2)										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstufenzeit verloren gehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. besetzte Ruhestätten während der Winterruhe zerstört werden. Grundsätzlich ist jedoch die Gefahr, dass potenzielle Baumquartiere im Zuge der Rodungsarbeiten zerstört werden, aufgrund der geringen Quartierstättenneigung im Baufeld als sehr gering zu erachten. Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird der Wiedereinflug von Fledermäusen unterbunden. Damit wird mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung alle potenziellen Quartiere unbesiedelt sind. Um das ganzjährige Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden bei Verlust von Baumquartieren künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Es ist bekannt, dass Mückenfledermäuse sowohl im Sommer als auch im Winter künstliche Quartierstätten annehmen (TLUG 2009). Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Die Ausweichquar-										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )
tiere müssen unmittelbar nach den Rodungsarbeiten bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bereitstellung von Quartierhilfen wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes für die Mückenfledermaus verhindert. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Art erhalten.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Nordfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. G) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )																																																																	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																			
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u>																																																																			
<p>Die Nordfledermaus ist eine typische Fledermausart borealer und montaner Waldgebiete, dennoch finden sich ihre Quartiere fast ausnahmslos in Gebäuden. Die Vorkommen der Art liegen in waldreichen Gebieten mit eingestreuten Freiflächen und Gewässern. Die Nordfledermaus jagt in Wäldern unterschiedlichen Typs, an Gewässern und regelmäßig auch in Ortschaften an Straßenlaternen. Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Spalten in und an Gebäuden, z. B. hinter Hausverkleidungen, Fensterläden oder im Firstbereich des Daches. Als Winterquartier werden meist trockene unterirdische Verstecke (Bergwerke, Bunker, Höhlen) gewählt (BOYE 2004b, TLUG 2009).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p>																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td>?</td> <td>?</td> <td>?</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>?</td> <td>?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Wochen- stuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit	?	?	?							?	?	?	Wochen- stuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit	?	?	?							?	?	?																																																							
Wochen- stuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie der Nordfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>																																																																			
<p>Nach den wenigen Ringfunden zu urteilen ist die Nordfledermaus ortstreu. Saisonal gerichtete Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier finden meist nicht statt, aber Nordfledermäuse streifen möglicherweise im Frühjahr und Spätsommer über große Distanzen umher. Es sind auch Überflüge von bis zu 450 km bekannt, was auf Migrationen von zumindest Teilen der Populationen hinweist. Die individuellen Jagdgebiete sind mit 20 ha relativ klein und liegen zur Wochenstubenzeit bis zu ein km vom Quartier entfernt. Es werden bis zu acht Teiljagdgebiete in einer Nacht angeflogen. Im Herbst werden die Aktionsräume erheblich größer, so dass Jagdflüge von bis zu 30 km Entfernung möglich sind. Das Flugverhalten ist durch einen schnellen (30 km/h) und wendigen Flug im freien und halboffenen Luftraum und über weite Strecken charakterisiert, wobei die Art über und entlang von Baumkronen bis zu 50 m Höhe erreicht. Über offenen Flächen wie Wiesen und Gewässern jagt sie zumeist in einer Höhe von zwei bis fünf (zehn) Meter (BRINKMANN et al. 2012). Oft erfolgt die Jagd stereotypisch entlang einer bestimmten Route (BOYE 2004b, TLUG 2009). Die Nordfledermaus gilt als wenig (bis bedingt) strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p>																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																			
<p>Die Bindung der Wochenstuben an Quartiere in oder an Gebäuden, die Beschränkung auf montane Gebiete sowie die Standorttreue der Art haben ein hohes Gefährdungspotenzial zur Folge (BOYE 2004). Während das Kollisionsrisiko bei Transferflügen als gering eingestuft wird, kommt es bei Jagdflügen im Straßenraum häufig zu Verkehrsunfällen (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Gegenüber straßen- und verkehrsbedingten Beeinträchtigungen wie Zerschneidung, Licht- und Lärmemissionen weist die Nordfledermaus geringe Empfindlichkeiten auf (BRINKMANN et al. 2012).</p>																																																																			
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																			
Deutschland:																																																																			
<p>Funde von Wochenstuben gab es bisher nur in geographisch eng begrenzten waldreichen Mittelgebirgsregionen, wobei sich der nördlichste in Fläming (südliches Brandenburg) befindet. Vorkommen wandernder oder überwinternder Nordfledermäuse wurden in vielen Teilen Deutschlands außer in biogeographisch atlantisch geprägten Regionen nachgewiesen (BOYE 2004b).</p>																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )
Sachsen: Die Nordfledermaus ist ein Bewohner der Mittelgebirge vom Vogtland über das Erzgebirge, das Oberlausitzer Bergland bis zum Zittauer Gebirge. Sie besiedelt aber auch deren unmittelbare Vorländer im Erzgebirgsbecken, in der Dresdner Elbtalweitung und in der Östlichen Oberlausitz (HAUER et al. 2009).	 <p>Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie Zeitraum 2001-2006 Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) LFULG 2008</p>	
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Weder im Erfassungsjahr 2014 noch im Jahr 2008 konnten Nachweise der Nordfledermaus für den Untersuchungsraum erbracht werden (FÖA 2015, ENDL 2008, 2009). Im Rahmen der Datenrecherche der Fachbehörden konnte jedoch ein Nachweis aus dem Jahr 2009 (22.07.2009) ermittelt werden. Der Altnachweis wurde für das UG (inkl. 500 m-Puffer) gemeldet. Eine Verortung des Nachweises ist jedoch nicht möglich (KUSCHKA in LFULG 2014).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die Nordfledermaus ist eine typische Gebäudeart. Baumhöhlen und Nistkästen wurden bisher nur sehr selten als Quartier nachgewiesen (BOYE 2004b). Da eine vereinzelte Nutzung jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, kann es im Zuge der Baufeldfreimachung und Fällung potenzieller Quartierbäume zu Verletzungen und Tötungen einzelner Individuen kommen. Eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Individuen der Art innerhalb von Sommerquartieren ist daher notwendig, um mögliche Schädigungstatbestände zu verhindern. Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3) Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen der Nordfledermaus innerhalb besetzter Sommerquartiere. Es sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen während der Bauphase notwendig, da Nordfledermäuse keine winterlichen Baumquartiere nutzen.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Nordfledermaus ist eine Fledermausart, die während Transferflügen nur ein geringes Kollisionsrisiko aufweist. Grund hierfür ist ihre geringe Strukturbindung beim Flug (LBM 2011, LBV-SH 2011). Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen ist insgesamt nur gering (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Art sucht häufig über und entlang von Baumkronen ihre Nahrung (BRINKMANN et al. 2012). Als Flughöhen werden Werte von fünf bis zehn Meter während der Jagd genannt (BOYE 2004b). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann vor allem während der Jagdflüge dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die geplante Trasse in Baumkronenhöhe verläuft. So steigt bei Brückenführung im Baumkronenbereich das Kollisionsrisiko an. Im vorliegenden Planungsfall kommt es zur Querung von Gehölzbeständen (u.a. Zeisigwald, Nauendorfer Delle, Kuckucksdelle). Die Nordfledermaus kommt - wenn überhaupt - jedoch nur sehr selten im Planungsraum vor. Sie konnte weder im Kartierzeitraum 2008 noch 2014 erfasst werden. Dies widerspricht einem regelmäßigen Vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dem im Sommer 2009 erfassten Tier um ein männliches Einzeltier handelte. Diese entfernen sich von dem Geburtsort oft weit und verbringen das Sommerhalbjahr meistens alleine (BOYE 2004b). Aufgrund der spärlichen Nachweislage sind im Planungsraum keine Habitatflächen mit besonderer Bedeutung für die Nordfledermaus vorhanden. Somit kann auch durch die Zerschneidung potenzieller Jagdhabitats kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko abgeleitet werden. Es tritt kein Tötungstatbestand durch den Betrieb der Trasse ein.</p>									
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt									
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Störungen von Individuen innerhalb von Sommerquartieren in Baumspalten und -höhlen sind im Zuge der Baufeldfreimachung potenziell möglich.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Für die überwiegend im freien Luftraum und nur wenig strukturgebunden fliegende Nordfledermaus stellt das Brückenbauwerk aufgrund der Dimensionierung kein Über- oder Unterflughindernis dar.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Licht- und Lärmemissionen von untergeordneter Bedeutung für die Nordfledermaus sind, können zusätzliche Störungen der Art nach Inbetriebnahme der Trasse grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der Sommeraktivität werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Störung einzelner Individuen während Rodungsarbeiten in den Wintermonaten ist auszuschließen, da sich die Nordfledermäuse zu dieser Zeit in unterirdischen Winterquartieren befinden.</p>									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	x	gering	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Für die Nordfledermaus ist eine Nutzung von Baumquartieren in Einzelfällen bekannt. Die Wochenstuben der Art befinden sich vorwiegend in oder an Gebäuden (DIETZ et al. 2007). Eine direkte Betroffenheit infolge von Verlusten potenzieller Quartiere kann im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden Gehölze gefällt, die Quartierstätteneignung wird jedoch im Baufeld insgesamt mit nur sehr gering eingestuft (FÖA 2015). Die Nordfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die im Sommer auch gelegentlich Baumquartiere nutzen. Im Winter werden dagegen frostsichere Keller und Stollen aufgesucht. Durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher sommerlicher Quartierstätteneignung kann es zu einer dauerhaften Beseitigung von einzelnen Ruhestätten dieser Fledermausart kommen.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Ruhestätten verloren gehen. Die Nordfledermaus bevorzugt zur Überwinterung unterirdische Quartiere, daher ist ein Verlust von besetzten Winterquartieren im Zuge der Baumfällungen nicht anzunehmen. Im vorliegenden Planungsfall ist die Bereitstellung von künstlichen Quartieren nicht notwendig. Die Nordfledermaus nimmt vorwiegend Gebäudequartiere an. Eine Nutzung einzelner Baumquartiere oder Kästen wird zwar nicht ausgeschlossen, da jedoch keine regelmäßige Gebietsnutzung durch die Art im Planungsraum angenommen werden kann, handelt es sich bei dem Verlust potenzieller Baumquartiere auch nur um temporäre Quartierstätten. Durch den möglichen Verlust kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Ruhestättenpotenzial im Wirkraum des Vorhabens.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Nymphenfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcaethoe</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 1) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. R)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Bevorzugte Lebensräume der Nymphenfledermaus sind dichte mit Laubbäumen bestandene Bachläufe, Hartholzauen und Bergwälder. Die meisten der bisherigen Fundorte der Art liegen in forstwirtschaftlich wenig beeinflussten Waldbereichen. Als Jagdgebiete wurden bislang die Ufer und Stillwasserbereiche von kleinen Bächen und Bergbächen, dichte Auenvegetation sowie die unteren Kronenbereiche von Laubbäumen nachgewiesen, die sich in maximal 800 m Entfernung vom Quartier befinden. Die Sommerquartiere befinden sich in Anrissen von Bäumen und Baumhöhlen oder hinter absteher Rinde an Bäumen, meist Eichen, in weniger als 100 m zu Gewässern. Die wenigen bisher bekannten Schwarm- und Winterquartiere wurden in Höhlen gefunden (DIETZ et al. 2007, TLUG 2009).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p>		
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u>		
<p>Es fehlen weitestgehend Erkenntnisse zur Mobilität und dem Flugverhalten der Nymphenfledermaus. Bislang ist erst ein Telemetrieergebnis bekannt, wonach ein Tier in 800 m Entfernung zum Quartier gejagt hat (TLUG 2009). Die Jagdflüge finden vermutlich überwiegend in Baumkronen und Gehölzen statt. Die Nymphenfledermaus gehört zu den strukturgebundenen Arten (BRINKMANN et al. 2012).</p>		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>		
<p>Die Nymphenfledermaus unterliegt einer Gefährdung durch intensive forstliche Nutzung von Laub- und Laubmischwäldern mit Auswirkungen auf die Quartierbäume und Jagdgebiete (HAUER et al. 2009). Zudem kann die Art wegen ihrer engen ökologischen Ansprüche und der Spezialisierung auf alte Wälder als gefährdet eingestuft werden (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Es wird für sie ein sehr hohes Kollisionsrisiko bei Transferflügen vermutet (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Durch ihre Strukturbindung ist die Nymphenfledermaus hoch empfindlich gegenüber Zerschneidung. Auch gegenüber Lichtemissionen wird eine hohe Empfindlichkeit vermutet, eine geringe gegenüber Lärmemissionen (BRINKMANN et al. 2012).</p>		
<b>2.2 Verbreitung</b>		
<p>Deutschland: Bislang sind in Deutschland nur wenige inselartige Vorkommen bekannt: im Rheintal, im Kyffhäuser und im Zeitzer Forst (Thüringen), sowie im Südharz (DIETZ et al. 2007, TLUG 2009).</p>		
<p>Sachsen:</p> <p>Nachweise zur Verbreitung der Nymphenfledermaus gelangen bisher im Sächsischen Lössgefülle, in Waldgebieten im Altenburg-Zeitzer Lösshügelland und im Mulde-Lösshügelland sowie im Stadtzentrum von Chemnitz und im Erzgebirgsbecken (HAUER et al. 2009).</p>		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Im Rahmen der Batcorder-Erfassung konnten zahlreiche Rufe der Nymphenfledermaus erfasst werden. Diese verteilen sich vor allem auf den Bereich der Kuckucksdelle (knapp 1.000 Rufe alleine dort!). Weitere Rufe stammen aus dem Umfeld des Eibsees. Einzelnachweise stammen</p>		



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcathoe</i> )
<p>zudem von der Nauendorfer Delle, dem Zeisigwald im Querungsbereich der Trasse, der Bahnlinie und dem Auenbach sowie der Heckenstruktur nördlich des Bauendes. Als besonders wertvoller Bereich wird die Kuckucksdelle angesehen, die sowohl als Flugkorridor wie auch als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung ist. Ein weiteres Jagdhabitat befindet sich im Bereich des Eibsees. Dieses ist von allgemeiner Bedeutung für die Art (FÖA 2015). Weitere Habitatstrukturen wurden nicht ausgewiesen.</p> <p>Artnachweise der Nymphenfledermaus konnten im Jahr 2008 nicht erbracht werden, allerdings wird ein Vorkommen aufgrund eines Nachweises im Großraum Chemnitz nicht ausgeschlossen (ENDL 2008, 2009).</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><b>Baubedingte Gefährdung:</b> Die Nymphenfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die auch Spaltenquartiere an Bäumen annehmen. Eine Nutzung von Bäumen während des Sommers ist nachgewiesen, dagegen lassen sich noch keine gesicherten Aussagen zur Winterquartiereignung treffen (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Vorsorglich wird daher eine ganzjährige Nutzung von Baumquartieren durch die Art angenommen. Im Zuge der notwendigen Gehölzrodungen besteht die Gefahr, dass es zum Verlust von geeigneten Quartierstrukturen kommt. Durch die Fällarbeiten besteht die Möglichkeit, dass ruhende Tiere im Quartier verletzt oder getötet werden. Eine ganzjährige baubedingte Gefährdung der Art durch Rodungsarbeiten ist möglich.</p> <p>Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:                  konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3)</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt                  (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Ruhestätten (Winterquartiere) der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft                  (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung im Winterquartier getötet werden, sind alle festgestellten oder auch potenziellen Baumquartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren                  (Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September/Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen)</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:                  Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen der Nymphenfledermaus während der störempfindlichen Wochenstubezeit.                  Durch die Kontrolle potenzieller Quartierbäume wird das Risiko vermieden, dass überwinterte Tiere durch die Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Tiere, deren Quartierstandort erst während der Rodungsarbeiten lokalisiert wird, sind in Obhut kundigen Fachpersonals zu überwintern. Somit wird die Gefahr von Individuenverlusten während der Winterruhe vermieden.</p>		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

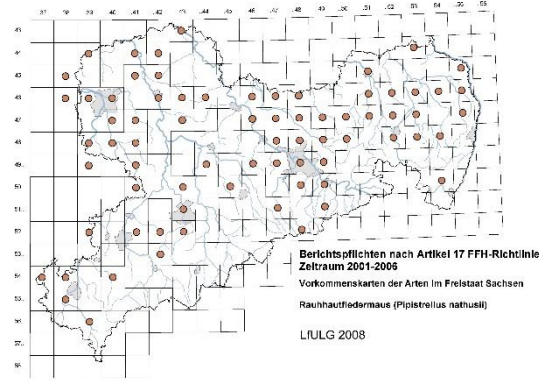
Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcathoe</i> )
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten Nymphenfledermäuse an verschiedenen Bereichen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Art wurde besonders häufig im Bereich der Kuckucksdelle nachgewiesen, alle weiteren Nachweisorte (u.a. das Jagdhabitat am Eibsee) werden deutlich seltener frequentiert (FÖA 2015). Die Nymphenfledermaus ist eine Fledermausart, die bei Transferflügen einem sehr hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Die Art jagt in Baumkronen und in Gehölzen. Das Flugverhalten der Nymphenfledermaus wird als stark strukturgebunden bezeichnet (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Nymphenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren entdeckt, daher ist bisher noch wenig über die Art und ihre Raumverteilung bekannt. Im Zuge der Querung bedeutsamer Flug- und Leitstrukturen besteht die Gefahr eines erhöhten Kollisionsrisikos mit dem Verkehr. Die Kuckucksdelle wird mittels Brückenbauwerk gequert. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transferflüge an der Vegetation, wie den Kronenstrukturen. Ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher möglich. Durch das sehr strukturgebundene Flugverhalten der Nymphenfledermaus sind Kollisionen mit Fahrzeugen im Bereich der Kuckucksdelle nicht auszuschließen.</p> <p>Ein weiteres Jagdhabitat befindet sich im Bereich des Eibsees. Dieses ist von allgemeiner Bedeutung für die Art (FÖA 2015). Das artspezifische Kollisionsrisiko der Nymphenfledermaus ist bisher noch relativ unbekannt (vgl. FÖA et al. 2011). Für das Umfeld des Eibsees können keine gesicherten Aussagen zum Kollisionsrisiko getroffen werden. Zum einen wird der Bereich nur durch Einzeltiere frequentiert, zum anderen verläuft die Trasse in Einschnittslage, allerdings lassen sich keine gesicherten Aussagen zum Jagdverhalten treffen. Aufgrund der zahlreichen wissenschaftlichen Kenntnislücken bezüglich des Artverhaltens der Nymphenfledermaus, sind vorsorglich Schutzvorkehrungen im Bereich des Eibsees auch für die Nymphenfledermaus zu treffen.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u></p> <p>Das Brückenbauwerk über die Kuckucksdelle ist als Querungshilfe (Anlage einer Fledermausunterführung) auszubilden. In dem genannten konfliktträchtigen Bereich ist die Querungshilfe mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Die Schutzelemente werden mittels Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere das Brückenbauwerk unterfliegen. Im Bereich des Eibsees ist das Jagdhabitat ebenfalls durch eine Sperreinrichtung zu sichern (kvM 4, kvM 6).</p> <p>Um die Wirksamkeit der Querungshilfe im Bereich der Kuckucksdelle zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere durch die Rodungsarbeiten gestört werden. Zusätzlich weist die Nymphenfledermaus eine Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen auf; Lärmemissionen sind dagegen von untergeordneter Bedeutung für die Art und werden nicht weiter betrachtet (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Während nächtlicher Bauarbeiten können infolge von Irritationen im Bereich der Kuckucksdelle erhebliche Störungen für die lokale Population der Art auftreten.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Für die Nymphenfledermaus sind im Bereich des Brückenbauwerks über die Kuckucksdelle Störungen innerhalb des Flugkorridors und des Jagdhabitates zu erwarten. Durch die Trasse werden Gehölzstrukturen mit einer besonderen Bedeutung als Verbund- und Flugstruktur gequert. Die Art reagiert nach Bewertungen von BRINKMANN et al. (2012) mit einer hohen Empfindlichkeit auf Zerschneidungen von Lebensräumen. Dadurch ist die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion (Erreichbarkeit von Fortpflanzungsstätten, Migration) nicht auszuschließen. Bei einer ungünstigen Dimensionierung der Querungsstelle sind daher anlagebedingte Einschränkungen der Vernetzungsfunktion für die Art nicht auszuschließen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Scheinwerferlicht, Straßenbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Durch die B 107 sind Störeinflüsse durch den Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden</p>		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcaethoe</i> )			
den nicht auszuschließen. Auch kann es bei Anlage einer Straßenbeleuchtung zur Einschränkung der Verbundfunktion kommen. Ein Meideverhalten durch Blendwirkungen innerhalb des bedeutenden Flugkorridors entlang der Kuckucksdelle ist nicht auszuschließen. Die Kuckucksdelle wird gleichzeitig als besonders wertvolles Jagdhabitat bewertet. Die visuelle Störung ist jedoch in Bezug auf die Einschränkung als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung, da nur ein kleiner Abschnitt der Fläche betroffen wird und keine Aufgabe des Jagdhabitates durch die Nymphenfledermaus anzunehmen ist.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Kuckucksdelle (kvM 4)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermaussperr- und -leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfe (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfe (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich des besonders bedeutsamen Flugkorridors (kvM 2)</li> </ul>										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>										
<p><b>Baubedingte Störung:</b> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der störepfindlichen Wochenstubezeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Durch den Verschluss bzw. die Entwertung unbesetzter Quartierstrukturen wird eine winterliche Nutzung weitestmöglich unterbunden. Die Kontrolle der zu fällenden Bäume bzw. bei Bedarf das ggf. erforderliche Bergen der Tiere sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen. Zwar ist die Störung einzelner Individuen während der Rodungsarbeiten nicht auszuschließen, jedoch wird die Arbeit von geschultem Fachpersonal begleitet. Dadurch werden Störungen der Tiere auf ein Minimum reduziert. Insgesamt ist das Risiko, dass Tiere im Bereich der Gehölze geborgen werden müssen aufgrund des geringen Quartierbaumpotenzials sowie der sporadischen Raumnutzung durch die Art als niedrig einzustufen. Durch die mögliche Störung weniger Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokale Population abzuleiten.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während Jagd- und Transferflügen vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><b>Anlagebedingte Störung:</b> Die Unterflughilfe im Bereich der Kuckucksdelle in Kombination mit Schutzwänden gewährleistet, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Die Leitfunktion zu der Querungshilfe wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Nymphenfledermäuse gehören zu den lichtsensiblen Arten. Daher sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Querungshilfe gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Sie verhindern, dass eine Meidung bzw. ein Ablenken von den wichtigen Leitstrukturen im Bereich der Kuckucksdelle erfolgt. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich des Flugkorridors die Verbundfunktion aufrechterhalten. Erhebliche Störungen während der Wanderzeiten sind somit nicht abzuleiten.</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										
<p><b>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</b> Die Nymphenfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die im Sommer zumeist Baumquartiere aufsuchen. Durch die Rodung von Bäumen kann der Verlust potenzieller Baumquartiere nicht ausgeschlossen werden. Ein besonderes Quartierstättenpotenzial wurde jedoch weder für die Kuckucksdelle noch für die anderen Gehölzstrukturen im Querungsbereich der Trasse nachgewiesen (FÖA 2015). Die Quartierstättennutzung im Winter ist weitestgehend unbekannt (BRINKMANN et al. 2012), die Nutzung von winterlichen Baumquartieren ist somit nicht auszuschließen. Durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher Quartierstättenneigung kann es zu einer dauerhaften Beseitigung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen.</p>										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcathoe</i> )
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Baumquartiere (CEF 1/CEF 2)</li> </ul>		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>		
<p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstun- benzeit verloren gehen. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass ggf. besetzte Ruhestätten während der Winterruhe zer- stört werden.</p> <p>Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird ein möglicher Wiedereinflug von Fledermäusen weitestmöglich unter- bunden. Damit wird mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung alle geeigneten Quartiere unbe- siedelt sind.</p> <p>Um das ganzjährige Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstliche Fledermausquartiere be- reitetgestellt. Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Die Ausweichquartiere müssen unmittelbar nach den Rodungsarbeiten bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von Quartierhilfen verhindert eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Nymphenfledermaus er- halten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</li> </ul> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erforderlich ist.</li> <li><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene aus- geschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erfüllt sind.</li> </ul>		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Rauhautfledermaus)**

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )																																																																	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																			
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																			
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u> Die Vorkommen der Rauhautfledermaus liegen in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitaten und Parklandschaften, oft in der Nähe von Gewässern (DIETZ et al. 2007). Die Rauhautfledermaus jagt an Gewässerufem, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen, seltener auch in lichten Altholzbeständen. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Holzspalten, Stammrissen und Fledermauskästen. Es werden auch Wochenstuben an Holzverkleidungen von Scheunen und Häusern gefunden. Einzel- und Paarungsquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und -spalten, aber auch in Felsspalten oder in Dehnungsfugen von Brücken. Paarungsquartiere werden an exponierten Stellen wie Alleen oder am Flussufer/Waldrand oder einzeln stehenden Bauwerken und Gebäuden aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt einzeln oder in kleinen Gruppen. Als Winterquartiere dienen Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln sowie Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen (BOYE & MEYER-CORDS 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wochen- stuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffffcc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wochen- stuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit																																																																			
Wochen- stuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie der Rauhautfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u> Die Rauhautfledermaus gilt als saisonaler Weitstrecken-Wanderer und legt dabei Strecken zwischen 1.000 und 2.000 km zurück (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete können bis zu 6,5 km weit vom Quartier entfernt sein. Die Orientierung während des Jagdfluges erfolgt häufig an Leitstrukturen, es können aber auch - insbesondere bei Transferflügen - große offene Flächen überflogen werden. Die Rauhautfledermaus jagt in schnellem geradlinigen Flug an linearen Elementen, selten auch in lichten Altholzbeständen in Höhen von 3 bis 20 m (BOYE & MEYER-CORDS 2004, BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009). Die Art gilt als bedingt strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Die Bindung an Baumhöhlen als Quartiere, die Konzentration der Flugwege und Paarungsgebiete in Auwaldgebieten der größeren Flüsse und die sehr weiten saisonalen Wanderungen haben ein hohes Gefährdungspotenzial für die Art zur Folge (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Während das Kollisionsrisiko bei Transferflügen als mittel zu bezeichnen ist, kommt es bei Jagdflügen im Straßenraum häufig zu Unfällen (BRINKMANN et al. 2012). Aufgrund der nur bedingten Strukturbindung der Art weist sie gegenüber Zerschneidung eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit auf. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist die Rauhautfledermaus gering empfindlich (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Vorkommen der Rauhautfledermaus sind aus fast ganz Deutschland bekannt, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränken. Viele Regionen sind scheinbar lediglich Durchzugs- und Paarungsgebiete (z. B. Bodensee, Isartal, Mittlere Elbe, Untere Elbe) (BOYE & MEYER-CORDS 2004).		
Sachsen: Sachsen ist als Paarungs-, Durchzugs- und Rastgebiet für die Art von erheblicher Bedeutung, bisher sind jedoch nur wenige Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten bekannt. Nachweise von Wochenstubenkolonien finden sich im Leipziger Land, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in den wald- und gewässerreichen Gebieten in der Nordhälfte Sachsens (HAUER et al. 2009).	 <p>Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie                      Zeitraum 2001-2006                      Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen                      Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)                      LfULG 2008</p>	
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Jahr 2014 konnten insgesamt 323 Rufnachweise der Rauhautfledermaus erfasst werden. Diese stammen schwerpunktmäßig aus dem Bereich um den Eibsee, der Kuckucksdelle, dem Auenbachtal sowie der Heckenstruktur nördlich des Bauendes. Als besondere Nahrungshabitats wurden das Gebiet um den Eibsee, die Kuckucksdelle und das Auenbachtal bewertet. Von allgemeiner Bedeutung als Jagdhabitat ist dagegen die Nauendorfer Delle anzusprechen. Flugrouten von besonderer Bedeutung wurden für die Rauhautfledermaus nicht lokalisiert, von allgemeiner Verbundfunktion wurden dagegen die Strukturen entlang der Bahnlinie sowie die Hecke im Norden des UG bewertet (FÖA 2015). Im Jahr 2008 konnten insgesamt nur 6 Detektornachweise der Rauhautfledermaus erbracht werden. Die Nachweise verteilen sich auf das Auenbachtal sowie die Grünlandbereiche, welche östlich an das Naturbad Niederwiesa anschließen. Weitere Nachweise stammen von der Tal Sperre Euba und den angrenzenden Flächen des NSG „Um den Eibsee“ (ENDL 2008, 2009).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <b>Baubedingte Gefährdung:</b> Die Rauhautfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die häufig Quartierstrukturen im Bereich von Baumhöhlen aufweisen. Im Zuge der Fällarbeiten besteht daher die Möglichkeit, dass ruhende Tiere im Quartier verletzt oder getötet werden. Da Rauhautfledermäuse nur vereinzelt Winterquartiere in Sachsen aufweisen, zudem die Nachweise auf Höhenlagen unter 250 m ü. NN beschränkt sind (UG befindet sich bei > 300 m ü. NN), kann das Vorkommen von Winterquartieren der Art mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3) Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</b>                      Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen der Rauhautfledermaus während der störempfindlichen Wochenstubenzeit. Da Rauhautfledermäuse nur sehr selten und zudem nur in bestimmten Höhenlagen in Sachsen überwintern, kann eine winterliche Quartiernutzung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass im Zuge der winterlichen Baufeldfreimachung keine weitere Verletzungsgefahr besteht.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>  <u>Betriebsbedingte Gefährdung:</u> Die Rauhautfledermaus ist eine Fledermausart, die einem Kollisionsrisiko bei Transferflügen unterliegt, dieses wird jedoch als gering eingestuft (FÖA et al. 2011). Der Flug der Fledermaus ist schnell und bedingt strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012). Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen wird insgesamt auf nur „vorhanden – gering“ eingestuft (LBV-SH 2011). Im vorliegenden Planungsfall werden keine besonderen Flugrouten der Rauhautfledermaus gequert. Lediglich die zu querende Bahnlinie verfügt über eine allgemeine Funktion als Verbundstruktur. Da die Art jedoch keinem hohen Kollisionsrisiko bei Transferflügen unterliegt und zudem keine bedeutsamen Flugrouten tangiert werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Flugrouten zu ergreifen.                      Ein Kollisionsrisiko der Art kann dagegen vor allem bei Jagdflügen über Straßen nicht ausgeschlossen werden. Die Jagd erfolgt meist im freien Luftraum, aber in der Nähe der Vegetation in etwa 3 bis 15 m (20 m) Höhe (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011). Künstliche Lichtquellen im Straßenbereich locken Insekten an, die von Fledermäusen als Nahrungsquellen genutzt werden. Auch Rauhautfledermäuse jagen gerne an beleuchteten Flächen, die besonders insektenreich sind (FÖA et al. 2011). Auenbachtal, Kuckucksdelle und der Bereich um den Eibsee weisen als Jagdhabitate eine besondere Bedeutung für die Rauhautfledermaus auf. Auenbachtal und Kuckucksdelle werden mittels Brückenbauwerk gequert, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko dort abzuleiten ist, wo sich der Baumkronenbereich in Fahrbahnhöhe befindet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund der Einschnittslage im Bereich des Eibsees nicht anzunehmen, jedoch wird das Tötungsrisiko bei allen drei Jagdhabitaten dann erhöht, wenn es zu einer stationären Beleuchtung der Flächen (Straßenbeleuchtung) kommt. Ein Einfliegen in den Trassenraum in Verbindung mit Kollisionen mit dem Verkehr innerhalb der Konfliktbereiche der Jagdhabitats ist nicht auszuschließen.                      Die Nauendorfer Delle ist nur ein Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund des artspezifisch geringen Kollisionsrisikos ist für die Rauhautfledermaus keine systematische Betroffenheit bei Querung der Nauendorfer Delle abzuleiten.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</b>                      Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle und das Auenbachtal sind im konfliktträchtigen Bereich mit Fledermausschutzvorrichtungen in Form von Wänden und Zäunen zu versehen. Da die Rauhautfledermaus Jagdflüge oft entlang von linearer Landschaftselemente durchführt (BRINKMANN et al. 2012), ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial dort abzuleiten, wo Gehölzbestände oder Fließgewässer innerhalb der bedeutsamen Jagdhabitats durch ein Brückenbauwerk quert werden. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen (kvM 6).                      Um das Kollisionsrisiko während der Jagd zu reduzieren, ist auf eine nächtliche Beleuchtung der B 107 im Bereich ausgewählter Konfliktpunkte zu verzichten. Dabei ist die Attraktivität des Trassenkorridors als Nahrungsraum besonders im Bereich von Kuckucksdelle, Auenbachtal und dem Umfeld des Eibsees zu senken (kvM 2).</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Bei sommerlichen Rodungsarbeiten besteht die Gefahr, dass einzelne Tiere während der empfindlichen Wochenstubenzeit durch die Rodungsarbeiten gestört werden.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Da Licht- und Lärmemissionen von untergeordneter Bedeutung für die Rauhautfledermaus sind (vgl. BRINKMANN et al. 2012), können zusätzliche Störungen der Art nach Inbetriebnahme der Trasse ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Eine Barrierewirkung durch die Trasse ist für die Art nicht abzuleiten. Die Art weist keine besonderen Flugrouten im Planungsraum auf. Da sie zudem gegenüber Zerschneidungswirkungen aufgrund ihres Flugverhaltens nicht empfindlich ist, sind keine Barriereeffekte von allgemeinen Flugrouten und somit auch keine Einschränkung der Erreichbarkeit von Jagdgebieten zu verzeichnen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensweise im Jagd- sowie Flugverhalten der Rauhautfledermaus werden daher nicht erwartet.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Bäume während der störepfindlichen Paarungs- und Wochenstubenzeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Da keine winterliche Nutzung der Quartierbäume anzunehmen ist, können somit baubedingte Störungen im Zuge der Rodungsarbeiten vermieden werden.</p> <p><i>Betriebs- und anlagebedingte Störung:</i> entfällt.</p>									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>gering</b>		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die Rauhautfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die Quartierstrukturen sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen aufweisen (LBV-SH 2011). Da die Art in Sachsen vor allem im Sommer bzw. während der Zugzeit vorkommt, ist das mögliche Vorhandensein von Sommerquartieren nicht auszuschließen. Durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher Quartierstätteneignung kann es zu einer dauerhaften Beseitigung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauhautfledermaus kommen.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3) - Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von geeigneten Baumquartieren (CEF 1)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <p>Grundsätzlich wird das Quartierstättenpotenzial im Trassenkorridor als niedrig eingestuft. Der für die Art typische alte Baumbestand befindet sich nicht im Nahbereich zur Trasse. Ein Quartierstättenpotenzial ist dagegen vielmehr für den zentralen und südlichen Zeisigwald anzunehmen (FÖA 2015). Es ist daher davon auszugehen, dass allenfalls vereinzelte Quartierstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden könnten.</p> <p>Auch die Rauhautfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die als typische Waldart mehrfach ihr Quartier wechselt (FÖA et al. 2011). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Art nicht auf einen einzelnen Quartierbaum angewiesen ist. Durch die natürliche Vergänglichkeit der Baumhöhlen müssen Rauhautfledermäuse zudem in der Lage sein, neu entstandene Quartierstrukturen zeitnah anzunehmen. Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Paarungs- und Wochenstubenzeit verloren gehen. Um das sommerliche Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden bei Verlust künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Notwendige Ausweichquartiere müssen nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher Sommerquartiere angeboten. Die tatsächlich notwendige Anzahl</p>									



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Die Bereitstellung von Quartierhilfen verhindert eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes für die Rauhautfledermaus. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Rauhautfledermaus erhalten.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Wasserfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht

Formblatt Artenschutz																																																																		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )																																																																
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																		
<p><u>Lebensraum:</u></p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Fledermausart. Als Jagdgebiete werden überwiegend offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse genutzt, gelegentlich auch wasserferne Stellen. Einzelne Tiere konnten aber auch in Wäldern, Parks oder (Streuobst-)Wiesen beobachtet werden. Für Wasserfledermäuse haben Wälder als Quartierstandorte eine große Bedeutung, insbesondere wenn sie sich in Gewässernähe befinden. Hauptsächlich ist die Wasserfledermaus eine baumhöhlenbewohnende Art, aber gelegentlich werden Wochenstuben auch in Spalten (z. B. unter Brücken), an Fassaden oder selten auch unterirdisch in Kellern gefunden. Die wichtigsten Quartiergebiete sind dennoch gewässerbegleitende Gehölzstreifen oder gewässernahe Wälder. Zur Wochenstubenzeit werden meist typische Spechtbäume genutzt. Die meiste Zeit des Sommers wechseln die Mitglieder eines Wochenstubenverbandes ihre Quartiere beinahe täglich und benötigen 40 bis 50 Baumhöhlen in der Wochenstubenzeit. Als Winterquartiere dienen relativ warme und feuchte Höhlen, Bergwerke und Keller (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ &amp; BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p>																																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffffcc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> </tr> </tbody> </table>		Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																						
Paarungszeit																																																																		
Wochenstuben																																																																		
Geburtszeit																																																																		
Winterschlaf																																																																		
<p>Phänologie der Wasserfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)</p> <p><u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u></p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine sehr mobile Art. Als wanderfähige Fledermaus legt sie zwischen Sommer- und Winterquartier Strecken bis zu 100 km zurück. Die Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier beträgt sieben bis acht km. Der Flug der Wasserfledermaus ist recht langsam (zehn bis 18 km/h) und erfolgt meist entlang markanter Landschaftsstrukturen oder dicht über der Wasseroberfläche. Bei entsprechender Landschaftsausstattung liegen die Jagdgebiete jedoch meist nicht weiter als drei km von den Quartieren entfernt. Wird über Flüssen gejagt, entfernen sich die Tiere in einer Nacht auch über 20 km vom Quartier (DIETZ &amp; BOYE 2004, TLUG 2009). Die Wasserfledermaus gilt als strukturgebundene (bis bedingt strukturgebundene) Fledermausart (BRINKMANN et al. 2012).</p>																																																																		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Die Wasserfledermaus leidet unter Quartierverlusten infolge der Abholzung geeigneter Quartierbäume und des Verschlusses von Höhleneinflugmöglichkeiten. Höhlentourismus und die damit verbundene Störung der Tiere im Winterquartier stellen einen weiteren Gefährdungsgrund dar (DIETZ &amp; BOYE 2004).</p> <p>Zudem werden Wasserfledermäuse bei Jagdflügen häufig Opfer des Straßenverkehrs (DIETZ &amp; BOYE 2004) und unterliegen auch bei Transferflügen einem hohen Kollisionsrisiko (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Sie sind hoch empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen und Lichtemissionen. Lärmemissionen spielen eine untergeordnete (geringe) Rolle (BRINKMANN et al. 2012).</p>																																																																		
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																		
<p>Deutschland: Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet (DIETZ &amp; BOYE 2004).</p>																																																																		
<p>Sachsen:</p> <p>Sachsen ist für die Wasserfledermaus Reproduktions- und Sommergebiet. Außerdem wandert eine große Anzahl an Tieren zu und überwintert hier. Im Sommerhalbjahr wurde die Art in nahezu ganz Sachsen beobachtet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie im Süden des Leipziger Landes. Die Winterquartiere lassen sich vor allem im Hügel- und Bergland zwischen 110 und 910 m ü. NN nachweisen (HAUER et al. 2009).</p>																																																																		



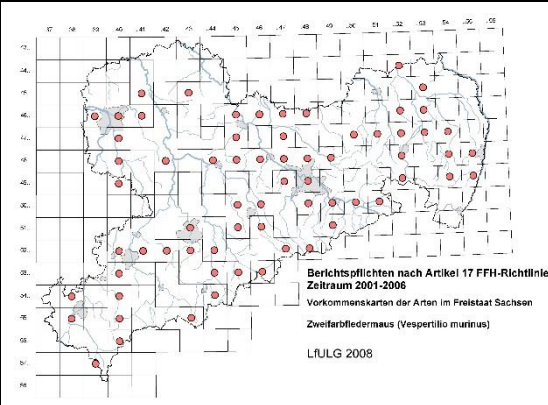
Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die artbezogene Disposition der Wasserfledermaus gegenüber Kollisionsgefahren wird mit sehr hoch beschrieben (FÖA et al. 2011). Die Art fliegt meist dicht über der Wasseroberfläche. Bei Streckenflügen auf Waldwegen mit Kronenschluss der Bäume ist die Art auf Höhen zwischen 1 - 6 m unterwegs. Zudem weist sie zumeist ein strukturgebundenes Flugverhalten auf. Entsprechend hoch ist ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungseffekten (BRINKMANN et al. 2012, LBM 2011, LBV-SH 2011).</p> <p>Als bedeutsame und somit besonders schützenswerte Flug- und Leitstrukturen wurden die Kuckucksdelle und der nördliche Zeisigwaldrand lokalisiert. Kuckucksdelle und der nördliche Waldrand werden mittels Brückenbauwerk gequert. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transferflüge an der Vegetation, wie den Kronenstrukturen. Ein Einfliegen in den Trassenraum ist daher besonders entlang des Waldrandes, aber auch im Bereich der Gehölze an der Kuckucksdelle nicht auszuschließen. Für diese Bereiche ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Das Naturbad, das eine hohe Funktion als Jagdhabitat aufweist, befindet sich nicht im Trassennahbereich.</p> <p>Alle weiteren Verbundstrukturen sind nur von allgemeiner Bedeutung. Dies betrifft die Flugrouten westlich des Eibsees, die Nauendorfer Delle, den Waldweg im nördlichen Zeisigwald, die Bahnlinie und das Auenbachtal. Diese Bereiche werden nur von einzelnen Individuen frequentiert. Da die Wasserfledermaus jedoch ein sehr hohes Kollisionsrisiko insbesondere im Bereich ihrer Flugrouten aufweist (FÖA et al. 2011), sind auch bei Querung nur allgemein bedeutsamer Verbundstrukturen betriebsbedingte Tötungen vorhersehbar. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verkehrstodes zu ergreifen.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u></p> <p>Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle und den Zeisigwald sind als Querungshilfen (Anlage von Fledermausunterführungen) auszubilden. In den genannten konfliktträchtigen Bereichen sind die Querungshilfen mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen (kvM 4, kvM 6). Um die Wirksamkeit der Querungshilfen zu optimieren, sind zusätzlich Leitpflanzungen vorzusehen (kvM 7).</p> <p>Die Flugrouten westlich des Eibsees sowie im Bereich des Waldweges sind durch Schutzzäunungen abzusichern. Auch ist das erhöhte Kollisionsrisiko im Bereich der Brückenbauwerke über die Nauendorfer Delle, die Bahnlinie und das Auenbachtal durch Schutzelemente zu reduzieren (kvM 6).</p>		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere durch die Rodungsarbeiten gestört werden.</p> <p>Zusätzlich weist die Wasserfledermaus eine Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen auf; Lärmemissionen sind dagegen von untergeordneter Bedeutung für die Art und werden nicht weiter betrachtet (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Es können infolge beleuchteter Nachtbauarbeiten im Bereich der bedeutsamen Flugrouten am nördlichen Zeisigwaldrand sowie im Bereich der Kuckucksdelle erhebliche Störungen der Art auftreten.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Wasserfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, so dass in der Regel entsprechende Maßnahmen vorzusehen sind (vgl. LBV-SH 2011, BRINKMANN et al. 2012). Für die Fledermausart ergeben sich im Zuge der Anlage der B 107 insbesondere im Bereich von Kuckucksdelle und dem nördlichen Waldrand Einschränkungen der Vernetzungsfunktion. Daher sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen zu ergreifen.</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )			
<p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Auch nach Inbetriebnahme der Trasse besteht die Gefahr, dass durch Lichtemissionen (Scheinwerferlicht, Nachtbeleuchtung) Beeinträchtigungen auftreten werden. Durch die prognostizierte Verkehrsbelegung ist von einer erhöhten Frequentierung durch Verkehr in den Dämmerungs- und Nachtstunden auszugehen. Die damit verbundene Blendwirkung im Zuge des fließenden Verkehrs führt zu einer Beeinträchtigung bisher unbelasteter Flugkorridore. Auch kann es bei Anlage einer stationären Beleuchtung zur Einschränkung der Verbundfunktionen kommen. Ein Meideverhalten durch Blendwirkungen ist daher für die Flugkorridore am nördlichen Zeisigwaldrand sowie im Bereich der Kuckucksdelle nicht auszuschließen.</p>									
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung/Besatzkontrolle/Verschluss oder Entwertung unbesetzter Quartiere (kvM 3)</li> <li>- Anlage von Fledermausunterführungen im Bereich der Kuckucksdelle und im Bereich des nördlichen Waldrandes vom Zeisigwald (kvM 4)</li> <li>- Anlage von 4 m hohen Fledermaussperr- und -leitzäunen in Kombination mit Blendschutz im Bereich der o.g. Querungshilfen (kvM 6)</li> <li>- Anlage von Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen (kvM 7)</li> <li>- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung innerhalb sensibler Bereiche (kvM 1)</li> <li>- Verzicht einer stationären Beleuchtung im Bereich der besonders bedeutsamen Flugkorridore (kvM 2)</li> </ul>									
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der stöempfindlichen Wochenstubenzeit werden durch die zeitlich festgelegte Bauaufreimung unterbunden. Die Kontrolle der zu fällenden Bäume bzw. bei Bedarf das Bergen der Tiere sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen. Zwar ist die Störung einzelner Individuen während der Rodungsarbeiten nicht auszuschließen, jedoch wird die Arbeit von geschultem Fachpersonal begleitet. Dadurch werden Störungen der Tiere auf ein Minimum reduziert. Insgesamt ist das Risiko, dass Tiere im Bereich der Gehölze geborgen werden müssen aufgrund des geringen Quartierbaumpotenzials als niedrig einzustufen. Durch die mögliche Störung weniger Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokale Population abzuleiten.</p> <p>Durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen sowie Baustellenbeleuchtung werden Irritationen der Art während Jagd- und Transferflügen vermieden. Eine Meidung oder Ablenkung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit bedeutender Jagdgebiete ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Brückenbauwerke in Kombination mit Schutzwänden und Leitzäunen gewährleistet, dass es zu keinen Störungen während der Aufzucht- und Wanderzeiten der Art kommt. Es ist bekannt, dass Wasserfledermäuse Unterführungen besonders in Kombination mit Gewässerführungen sehr gut annehmen (BRINKMANN et al. 2012). Im Bereich des nördlichen Waldrandes wird der Gewässerverlauf so umverlegt, dass er ebenfalls im Bereich der Unterführung geführt wird. Damit ist die Wirksamkeit der Querungshilfe mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet. Die Leitfunktion zu den Querungshilfen wird durch die Anlage von Leitpflanzungen ergänzt. Die Unterbrechung von wichtigen Leitstrukturen bzw. die verminderte Erreichbarkeit von bedeutenden Jagdgebieten ist somit nicht gegeben.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Wasserfledermäuse gehören zu den lichtsensiblen Arten. Daher sind die Kollisionsschutzwände im Bereich der Querungshilfen gleichzeitig als „Blend-/Irritationsschutzwand“ auszubilden. Zusätzlich wird durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Flugkorridore die Verbundfunktion aufrechterhalten. Dies vermeidet Irritationen der Art innerhalb essentieller Habitatbereiche.</p>									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Besonders Baumhöhlen oder -spalten in der Nähe von Gewässern stellen wichtige Lebensstätten für die Wasserfledermaus dar. Die Winterquartiere der Wasserfledermäuse sind meist in frostfreien Höhlen, Bergwerken oder Kellern (DIETZ &amp; BOYE 2004), Nebenvorkommen sind jedoch auch in Bäumen bekannt (LBV-SH 2011).</p> <p>Gehölze, die in unmittelbarem Kontakt zu Jagdhabitaten der Wasserfledermaus stehen, werden im Zuge der Bauaufreimung nicht gerodet. Insgesamt wird dem Quartierstättenpotenzial im Trassenkorridor keine hohe Bedeutung zugesprochen (vgl. FÖA 2015). Da jedoch der Verlust</p>									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )
<p>von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung stattfinden wird, kann eine direkte Betroffenheit durch potenziellen Quartierstättenverlust nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die Rodung der Gehölzbestände mit möglicher Quartierstättenneigung zu einer dauerhaften Beseitigung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserfledermaus kommen kann.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 3)</li> <li>- Besatzkontrolle von Quartierbäumen im Baufeld vor der Baufeldfreimachung/ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 3)</li> <li>- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeignete Baumquartiere (CEF 1/CEF 2)</li> </ul>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstubenzeit verloren gehen. Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird der Wiedereinflug von Fledermäusen unterbunden. Damit wird mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung auch alle potenziellen Winterquartiere unbesiedelt sind.</p> <p>Auch die Wasserfledermaus gehört zu den Fledermausarten, die als typische Waldart einen häufigen Quartierwechsel (alle 2-4 Tage!) vornimmt (FÖA et al. 2011). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Art nicht auf einen einzelnen Quartierbaum angewiesen ist. Durch die natürliche Vergänglichkeit der Baumhöhlen müssen zudem Wasserfledermäuse in der Lage sein, neu entstandene Quartierstrukturen zeitnah anzunehmen. Um das ganzjährige Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Es ist bekannt, dass Wasserfledermäuse häufig Sommerquartiere in Nist- bzw. Fledermauskästen aufweisen (KIEFER &amp; BOYE 2004). Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die Ausweichquartiere müssen unmittelbar nach den Rodungsarbeiten bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Die Bereitstellung von Quartierhilfen verhindert eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Wasserfledermaus erhalten.</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Zweifarbfliege)**

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zweifarbfliege ( <i>Vespertilio murinus</i> )																																																																	
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																			
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> besonders geschützt</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO</span> <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV</span>																																																																			
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																	
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																			
<b>2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Zweifarbfledermäuse bevorzugen im Sommer offensichtlich Lebensräume mit Wald und Felsstrukturen. Als Ersatz für Felsen werden gerne Gebäude angenommen. Die Jagdgebiete der Zweifarbfledermaus liegen über Gewässern, Uferzonen, offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Felsspalten sowie in und an Gebäuden. Im Sommer werden niedrige Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage bevorzugt, während die Wahl bei Winterquartieren häufig auf sehr hohe Gebäude in Innenstädten fällt (BOYE 2004c, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit																																																																			
Wochenstuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie der Zweifarbfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u> Zweifarbfledermäuse sind schnelle Flieger. Während einige europäische Populationen, wie in Dänemark und im Böhmerwald, weitgehend standorttreu zu sein scheinen, wandern die osteuropäischen Populationen. Entfernungen von über 1.700 km zwischen Sommer- und Winterquartieren sind nachgewiesen. Männchen ziehen dabei nur teilweise mit in die Sommergebiete. Sie verbleiben zum Teil in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten. Die Jagdgebiete der Männchen liegen im Mittel 5,7 km vom Quartier entfernt, die der Weibchen 2,4 km. Insekten werden vor allem über Gewässern oder ihrem weiteren Umfeld im schnellen und geradlinigen Flug in (7)10 bis > 50 m Höhe gejagt. An Straßenlaternen wird die Jagd aber auch in relativ engen Flugbahnen beobachtet (BOYE 2004c, BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007, TLUG 2009). Die Art gilt als wenig (bis bedingt) strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Die Seltenheit von Wochenstuben und die Nähe vieler Vorkommen zu intensiv genutzten Bereichen (Innenstädte) stellen eine Gefahr für die Zweifarbfledermaus dar (BOYE 2004c). Besonders bei der Sanierung von Gebäudefassaden können Hangplätze verloren gehen (DIETZ et al. 2007). Auf dem Zug bilden Windkraftanlagen eine ernst zu nehmende Bedrohung (DIETZ et al. 2007), während die Kollisionsgefahr bei Transferflügen im Straßenverkehr als sehr gering eingestuft wird (BRINKMANN et al. 2012). Aufgrund ihrer höchstens bedingten Strukturbindung reagiert die Zweifarbfledermaus sehr gering empfindlich auf Zerschneidung. Auch gegenüber Licht- und Lärmemissionen weist sie geringe Empfindlichkeiten auf (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zweifarbflodermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Der Verbreitungsschwerpunkt der Zweifarbfledermaus liegt in den östlichen und südlichen Bundesländern. Im Nordwesten und Westen kommen nur sporadisch oder ausschließlich wandernde Exemplare vor (BOYE 2004c).		
Sachsen: Die Zweifarbfledermaus tritt in Sachsen als Wintergast und Durchzügler sowie als Übersommerer auf. Bei den weit über das Land verteilten Nachweisen handelt es sich überwiegend um Einzelfunde, u. a. im Vogtland, im Mittel- und Osterzgebirge, in der Oberlausitz sowie in der Muskauer Heide. Die Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in großen Städten wie Dresden, Leipzig, Plauen, Zwickau und Chemnitz sowie in den Mittelgebirgen mit Schwerpunkt in der Sächsischen Schweiz (HAUER et al. 2009).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Zweifarbfledermaus konnte im Jahr 2006 durch insgesamt sechs Batcorder-Rufnachweise erfasst werden. Zwei Rufnachweise stammen aus dem Umfeld des Eibsees. Jeweils ein Rufnachweis konnte im Auenbachtal sowie an der Hecke nördlich des Planungsraumes erfasst werden. Zwei weitere Rufnachweise stammen von der Gehölzreihe nördlich der Frankenberger Straße. In einem Kastenrevier konnte die Art zusammen mit dem Braunen Langohr und der Fransenflodermaus nachgewiesen werden (FÖA 2015). Im Jahr 2008 konnten keine Nachweise der Zweifarbfledermaus erbracht werden (ENDL 2008, 2009).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Da kein Verlust von Strukturen mit Quartiereignung stattfindet (vgl. Konfliktpunkt c), sind baubedingte Gefährdungen der Zweifarbfledermaus ausgeschlossen. Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen ebenfalls keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Zweifarbfledermaus ist eine Fledermausart, die nur ein geringes Kollisionsrisiko bei Transferflügen aufweist. Grund hierfür ist, dass die Art oft mit hohen Fluggeschwindigkeiten in mehr als 50 m Höhe fliegt. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschnei-		



Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Zweifarbflodermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )		
<p>dungswirkungen wird insgesamt mit sehr gering eingestuft. Der Nahrungserwerb erfolgt ebenfalls im freien Luftraum (BRINKMANN et al. 2012, LBV-SH 2011, FÖA et al. 2011).</p> <p>Für die nur vereinzelt vorkommende Zweifarbfledermaus wurden keine besonders bzw. allgemein bedeutsamen Flugrouten oder Jagdhabitats ausgewiesen. Grund für die fehlende Habitatvoraussetzung ist, dass nur einzelne Tiere im Planungsraum vorkommen und keine starke Bindung an bestimmte Strukturen erkennbar ist. Da durch den Betrieb der Trasse keine Habitatstrukturen der Zweifarbfledermaus tangiert werden, sie zudem zu den wenig kollisionsgefährdeten Arten gehört, ist ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Betrieb der Trasse auszuschließen.</p>									
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt									
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<p><i>Bau- und betriebsbedingte Störung:</i> Das nachgewiesene Kastenquartier der Zweifarbfledermaus befindet sich im Bereich der Bahnbrücke in ca. 90 m Entfernung zur geplanten Trasse. Die Quartierstätte befindet sich im Bereich einer Wegeunterführung. Die geplante Trasse der B 107 dagegen über die Bahntrasse geleitet. Da Licht- und Lärmemissionen nur eine geringe Bedeutung für die Zweifarbfledermaus aufweisen, zudem das Kastenquartier durch die geschützte Lage im Bereich der vorhandenen Unterführung visuell vom Baugeschehen abgeschirmt wird, können bewertungsrelevante Beeinträchtigungen der Art infolge Bau oder Betrieb der Trasse ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Eine Barrierewirkung der geplanten Bundesstraße ist für die Zweifarbfledermaus nicht abzuleiten. Da die Art gegenüber Zerschneidungswirkungen nicht empfindlich ist, zudem keine Flugrouten der Art im Umfeld der geplanten Trasse vorhanden sind, finden auch keine Zerschneidungseffekte statt.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>									
entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	gering	x	keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<i>Bau- anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Aufgrund der ausschließlichen Nutzung von Gebäuden als Quartierstandort ist eine Zerstörung von									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zweifarbflodermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zweifarbfledermaus durch die Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldräumung nicht zu erwarten. Gebäude- oder Felsstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Zwergfledermaus)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )																																																																	
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																		
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																			
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																			
<u>Lebensraum:</u> Die Zwergfledermaus ist eine sehr flexible Art des Siedlungsbereiches, die sowohl in der Innenstadt als auch im ländlichen Bereich anzutreffen ist. Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus ist der Siedlungsraum, darunter auch die Zentren von Großstädten. Wenn vorhanden, so ist die Art in der Nähe von Wäldern und Gewässern zu finden. Zur Jagd werden Gebiete in der Nähe von Grenzstrukturen (Hecken, Wege oder Waldränder) bevorzugt, sie jagt aber auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen. Lineare Landschaftselemente stellen wichtige Orientierungspunkte dar. Die Sommerquartiere befinden sich in Zwischendächern sowie Spaltenquartieren (im Bereich von Flachdachabschlüssen, Wandverkleidungen, Dachkästen oder Fensterläden). Von Einzeltieren und Wochenstubenkolonien werden jedoch auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Typische Winterquartiere sind trockene Stollen und Höhlen z. B. in Steinbrüchen sowie trockene Gewölbe von Burgen, Schlössern oder großen Kirchen (MEINIG & BOYE 2004a, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus besteht aus den Wochenstubenquartieren und ihren Ein- und Ausflugbereichen (Schwärbereichen). Normalerweise ist eine Wochenstubenkolonie auf eine Ortslage beschränkt. Auch alle Paarungsquartiere gehören zur Fortpflanzungsstätte. Die Zwergfledermaus ist deutlich weniger störanfällig als andere Fledermausarten, daher beschränkt sich die benötigte ungestörte Zone um die Fortpflanzungsstätte auf einen 10 m-Radius. Regelmäßig und von großen Individuenzahlen genutzte Flugrouten gehören zu den essenziellen Teilhabitatflächen. Tagesschlafplätze und Winterquartiere gelten als Ruhestätten. Tagesschlafplätze werden nur von Einzeltieren genutzt und benötigen daher keine ungestörte Zone. Aufgrund des herbstlichen Schwärmverhaltens am Winterquartier ist eine ungestörte Zone von 50 m von essentieller Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Quartiers (RUNGE et al. 2010).																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4c400;"></td> <td style="background-color: #f4c400;"></td> <td style="background-color: #f4c400;"></td> <td style="background-color: #f4c400;"></td> <td style="background-color: #f4c400;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geburtszeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> <td style="background-color: #ccccff;"></td> </tr> </tbody> </table>			Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wochenstuben													Geburtszeit													Winterschlaf												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																							
Paarungszeit																																																																			
Wochenstuben																																																																			
Geburtszeit																																																																			
Winterschlaf																																																																			
Phänologie der Zwergfledermaus (Quelle: GÖRNER 2009)																																																																			
<u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u> Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu und Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier unter 20 km sind die Regel. Es wurden Jagdgebietenentfernungen bis zu 2 km und Aktionsraumgrößen zwischen 50 und 92 ha beobachtet. Die Zwergfledermaus jagt mit einer Geschwindigkeit von etwa 10 - 15 km/h. Bejagt werden vor allem Grenzstrukturen, an denen die Tiere in einigen Metern Höhe entlang patrouillieren und im freien Luftraum kleine und kleinste Insekten erbeuten (MEINIG & BOYE 2004, TLUG 2009). Jedoch sind auch Jagdflüge über unstrukturiertem Offenland nicht ungewöhnlich. Somit gilt die Art als bedingt strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			
<u>Lokale Individuengemeinschaft:</u> Im Sommer stellen die Wochenstubenkolonien die lokale Individuengemeinschaft dar. Ein Austausch von Individuen zwischen Kolonien verschiedener Ortschaften findet nur im Einzelfall statt. Die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft im Winter bezieht sich auf das einzelne Quartier bzw. räumlich eng beieinander liegende Winterquartiere (RUNGE et al. 2010).																																																																			
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Die Zwergfledermaus weist Empfindlichkeiten gegenüber Pestizidanwendungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten auf, da diese eine Verringerung des Nahrungsangebotes zur Folge haben. Die Sanierung von Gebäuden, der Verschluss von Quartieren sowie die Verwendung von Holzschutzmitteln stellen weitere Bedrohungen für die Art dar (MEINIG & BOYE 2004a). Während sie bei Transferflügen lediglich einem mittleren Kollisionsrisiko unterliegen, werden Zwergfledermäuse bei Jagdflügen häufig Opfer des Straßenverkehrs (BRINKMANN et al. 2012, MEINIG & BOYE 2004a). Gegenüber Zerschneidungswirkungen weisen Zwergfledermäuse eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit auf. Licht- und Lärmemissionen spielen eine untergeordnete (geringe) Rolle (BRINKMANN et al. 2012).																																																																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und kommt besonders in Siedlungsbereichen zum Teil sehr häufig vor (MEINIG & BOYE 2004a).		
Sachsen: Die Zwergfledermaus ist in Sachsen ganzjährig und mit Ausnahme der höheren Berglagen weit verbreitet. Vorkommensschwerpunkte befinden sich in der Oberlausitz, der Sächsischen Schweiz und der Dresdner Elbtalweitung sowie dem Osterzgebirge. Wochenstuben der Zwergfledermaus lassen sich vor allem in der Oberlausitz sowie den Gebieten um Dresden, Freiberg, Borna und Crimmitschau nachweisen. Große Winterquartiere sind in Sachsen kaum bekannt. Die Wochenstubengebiete und die Fundorte überwinternder Zwergfledermäuse sind weitgehend identisch (HAUER et al. 2009).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Mit 3.223 Rufnachweisen ist die Zwergfledermaus die am häufigsten erfasste Fledermausart im Untersuchungsraum. Besonders viele Nachweise stammen vom nördlichen Waldrand des Zeisigwaldes, der Kuckucksdelle und dem Auenbachtal. Als bedeutsame Jagdhabitats sind somit auch diese drei Bereiche zu bewerten. Gleichzeitig kommt der Kuckucksdelle auch eine besondere Bedeutung als Flugroute zu. Von Flugrouten allgemeiner Bedeutung sind die Heckenstruktur im Norden sowie die Gehölze entlang der Bahnlinie anzusprechen. Das Umfeld des Eibsees, die Nauendorfer Delle und die Heckenstruktur nördlich des Bauendes wurden als allgemein bedeutsame Nahrungshabitats gewertet (FÖA 2015). Im Jahr 2008 konnten 23 Detektornachweise sowie ein Netzfangweis der Zwergfledermaus im Planungsraum erbracht werden. Der Netzfangnachweis stammt aus dem südlichen Zeisigwald. Schwerpunktmäßig stammen die Detektornachweise aus den städtisch geprägten Bereichen von Chemnitz (ENDL 2008, 2009).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Zwergfledermäuse im Sommer auch Baumquartiere aufsuchen. Damit besteht die Gefahr bei sommerlichen Rodungsarbeiten, dass es zur Verletzung oder Tötung rastender Tiere in Baumhöhlen kommt. Kollisionsgefahren mit Baustellenfahrzeugen sind durch die Nachtaktivität der Art sowie die geringen Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Hiervon gehen keine Verletzungs- oder Tötungstatbestände aus.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 3) Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</b>                      Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen von Individuen der Zwergfledermaus während der störempfindlichen Wochenstubenzeit (vgl. dazu Konflikt c). Da Zwergfledermäuse ihre Winterquartiere in Fels- und Mauerspalten aufsuchen, kann eine Schädigung von Tieren während der winterlichen Fällarbeiten ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>  <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Zwergfledermaus fliegt bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen. Ihr Flug ist überwiegend Strukturen folgend, teilweise auch abhängig von Licht und Wind (in der Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber immer noch der Leitlinie folgend; bei Wind dichter an der Leitstruktur fliegend). Obwohl die Flüge bevorzugt strukturgebunden sind, kommen auch Flüge quer über das offene Feld vor. Die Flughöhe beträgt meist 2 bis 6 m, bei Transferflügen jedoch auch höher (bis 15 m) (LBM 2011). Insgesamt wird das Flugverhalten der Zwergfledermaus als bedingt strukturgebunden beschrieben (BRINKMANN et al. 2012).                      Die besonders bedeutsame Flug- und Leitstruktur der Zwergfledermaus befindet sich entlang der Kuckucksdelle. Die Bahnlinie wird als allgemein bedeutsame Flugroute beschrieben. Die Art fliegt zwar eher niedrig, orientiert sich aber während ihrer Transferflüge an der Vegetation, wie den Kronenstrukturen. Ein Einfliegen in den Trassenraum in Höhe der Baumkronen ist daher möglich. Die Kuckucksdelle wird mittels Brückenbauwerk gequert. Da es sich um eine hervorzuhobende Verbundfunktion handelt, sind Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos zu ergreifen. Die Bahnlinie ist dagegen von nachrangiger Bedeutung für die Art. Da die artbezogene Disposition der Zwergfledermaus gegenüber Kollisionsgefahren nur mit mittel eingestuft wird (FÖA et al. 2011), sind keine Vermeidungsmaßnahmen entlang der nur selten frequentierten Bahnlinie zu ergreifen.                      Jagdflüge finden überwiegend in der Nähe von Grenzstrukturen statt. Dabei jagt die Art auch häufig an Straßenbeleuchtungen (MEINIG &amp; BOYE 2004, FÖA et al. 2011). Der nördliche Zeisigwald, der östliche Teil der Kuckucksdelle und das Auenbachtal sind essentielle Jagdhabitats der Art. Da die Art im freien Luftraum in Vegetationsnähe bis in Baumkronenhöhe jagt (BRINKMANN et al. 2012), sind regelmäßige Kollisionen während der Nahrungssuche im Bereich der genannten bedeutsamen Jagdhabitats dort anzunehmen, wo die Trasse in Baumkronenhöhe verläuft. Findet eine nächtliche Beleuchtung der geplanten Bundesstraße statt, wird das artspezifische Kollisionsrisiko durch die Straßenbeleuchtung zusätzlich erhöht.                      Das Naturbad, die Nauendorfer Delle, die westliche Kuckucksdelle und das Offenland am Eibsee sind Nahrungshabitats mit allgemeiner Bedeutung für die Zwergfledermaus. Nur einzelne Individuen frequentieren die Bereiche zur Nahrungssuche. Das Naturbad und der westliche Bereich der Kuckucksdelle befinden sich nicht im Trassenkorridor. Die Nauendorfer Delle und das Offenland am Eibsee werden durch die geplante B 107 gequert. Die Zwergfledermaus weist nur ein mittleres Kollisionsrisiko auf (vgl. FÖA et al. 2011). Da kein unmittelbarer räumlicher Bezug zu Quartierstätten vorliegt, zudem artspezifisch kein sehr hohes Kollisionsrisiko anzunehmen ist, sind im Bereich nur allgemein bedeutsamer Nahrungshabitats auch keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</b>                      Die Brückenbauwerke über die Kuckucksdelle, den Zeisigwald und das Auenbachtal sind in den genannten konfliktträchtigen Bereichen mit Fledermausschutzvorrichtungen zu versehen. Die Schutzelemente werden durch die Art mittels Echoortung erkannt und beeinflussen das Flugverhalten, so dass die Tiere die Brückenbauwerke unterfliegen (kvM 6).                      Um das Kollisionsrisiko während der Jagd zu reduzieren, ist auf eine nächtliche Beleuchtung der B 107 im Bereich ausgewählter Konfliktpunkte zu verzichten. Dabei ist die Attraktivität des Trassenkorridors als Nahrungsraum besonders im Bereich von Kuckucksdelle, dem nördlichen Zeisigwald und dem Auenbachtal zu senken (kvM 2).</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?     <input checked="" type="checkbox"/> ja     <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )			
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Bei sommerlichen Rodungsarbeiten besteht die Gefahr, dass einzelne Tiere während der empfindlichen Wochenstubenzeit durch die Rodungsarbeiten gestört werden.</p> <p>Für die Zwergfledermaus sind Störungen durch Licht- und Lärmemissionen von untergeordneter Bedeutung. Daher sind Störeinflüsse im Zuge des Baugeschehens nicht bewertungsrelevant.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Zerschneidungswirkungen wird mit „vorhanden bis gering“ eingestuft (BRINKMANN et al. 2012, LBV-SH 2011). Durch die Trasse wird die Kuckucksdelle mittels Brückenbauwerk gequert. Wenn eine bedeutende Flugroute durch die Anlage einer Trasse unterbrochen wird, hängt die Notwendigkeit von Querungshilfen von der artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungseffekten ab (vgl. LBV-SH 2011). Da die artspezifische Empfindlichkeit nur mit „vorhanden bis gering“ eingestuft wird, kann davon ausgegangen werden, dass Zwergfledermäuse in der Lage sind, Unterbrechungen von Leitstrukturen zu überwinden. Es besteht nicht die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten zu ergreifen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Licht- und Lärmemissionen sind von untergeordneter Bedeutung für die Zwergfledermaus. Daher erfolgt kein betriebsbedingter Störungstatbestand.</p>										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3)										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der störepfindlichen Wochenstubenzeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Da Zwergfledermäuse keine Baumquartiere zur Überwinterung aufsuchen, sind unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung keine Störungen im Zuge der Rodungsarbeiten abzuleiten.</p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):										
		extrem hoch		sehr hoch		hoch		noch tolerierbar	<input checked="" type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> keine
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Es ist bekannt, dass Zwergfledermäuse ihre Quartiere zumeist in Siedlungsbereichen suchen. Bekannte Quartiere befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens. Zwergfledermäuse verfügen auch über Nebenvorkommen im Bereich von Baumquartieren. Es sind u. a. Wochenstuben in Baumhöhlen bekannt, eine winterliche Nutzung von Baumquartieren kann dagegen ausgeschlossen werden (LBV-SH 2011).</p> <p>Das Potenzial an Baumquartieren wird im Trassenkorridor als gering eingestuft (vgl. FÖA 2015), so dass der Verlust zahlreicher Quartierstätten ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sind jedoch Baumquartiere nicht immer im Rahmen einer Ortsbegehung gut einsehbar, so dass durch die Rodung von Bäumen grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zur dauerhaften Beseitigung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt.</p>										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3)										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
- Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Baumquartiere (CEF 1)		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstun- benzeit verloren gehen. Unterirdische Winterquartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Um das sommerliche Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht zu verschlechtern, werden künstliche Fledermausquartiere bereitgestellt. Es ist bekannt, dass Zwergfledermäuse häufig Sommerquartiere in Nist- bzw. Fledermauskästen annehmen (KIEFER &amp; BOYE 2004). Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen. Die tatsächlich not- wendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Rodungsarbeiten festgelegt werden. Notwendige Ausweichquartiere müssen nach den Rodungsarbeiten, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Zwergfledermaus erhal- ten.</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene aus- geschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.3 Amphibien

Die Einstufung der Beeinträchtigungsintensität europäisch geschützter Amphibien erfolgt gemäß der Bewertungsskala in Tabelle 18.

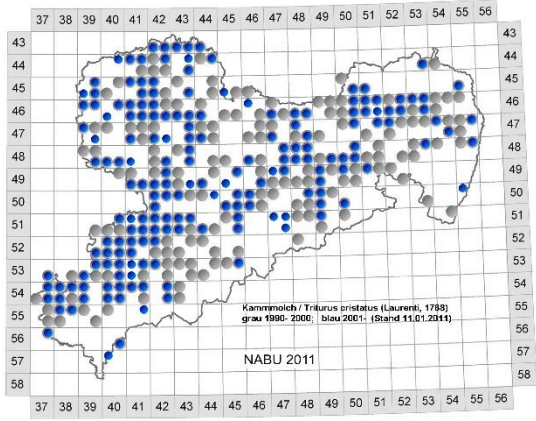

Tabelle 18: Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Amphibien und Stufe der Erheblichkeit

Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Skala der Erheblichkeit
extrem hoch	Nahezu vollständige Zerstörung des Laichgewässers oder des Landlebensraums (Sommer- und Winterquartiere) durch Überbauung. Die lokalen Vorkommen im Gebiet werden deutlich dezimiert oder ausgelöscht. Essentielle Austauschbeziehungen werden dauerhaft unterbunden. Eine Dezimierung des Vorkommens bis zum Erlöschen der lokalen Population ist absehbar. Der Erhaltungszustand der Art auf lokaler Ebene wird deutlich verschlechtert.	<b>erheblich</b> Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
sehr hoch	Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Habitats der Amphibien einleiten kann. Eine Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkoppelung auf den Bestand bzw. den Reproduktionserfolg der Art auf lokaler Ebene findet statt. Ein Großteil der Population wird daran gehindert, das Laichgewässer zu erreichen. Das Vorkommen wird deutlich beeinträchtigt, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf lokaler Ebene unvermeidlich ist.	
hoch	Die Laichgewässer liegen zum überwiegenden Teil innerhalb hoher Wirkintensitäten oder werden teilweise in Anspruch genommen, ein Ausweichen in benachbarte Gebiete ist aufgrund fehlender Ersatzhabitats in ausreichender Qualität nicht möglich. Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Lebensräumen. Austauschbeziehungen zwischen elementaren Teillebensräumen werden ohne Möglichkeiten zur Vermeidung stark gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszuschließen.	
noch tolerierbar	Im Gebiet verbleiben bei zeitlich begrenzten Störungen ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume, die ein Ausweichen für Arten ermöglichen. Ausweichlebensräume stehen zur Verfügung bzw. können kurzfristig vor dem Eingriff geschaffen werden. Unterbrechungen von Austauschbeziehungen untergeordneter Bedeutung sind möglich. Die wichtigen Wander- und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden allenfalls gering eingeschränkt. Das zu erwartende Kollisionsrisiko überschreitet nicht die sozialadäquaten Risiken der Art (z. B. unabwendbare Tierkollisionen abseits zentraler Migrationsrouten). Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene bleiben gewahrt.	<b>nicht erheblich</b> Kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
gering	Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und räumlich in ausreichender Reichweite zu den Laichgewässern, die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen bei den lokalen Vorkommen aus. Der günstige Erhaltungszustand der Art auf lokaler Ebene bleibt vollständig gewahrt.	
keine Beeinträchtigung	Laichgewässer und Landlebensräume bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Teillebensräume werden nicht zerschnitten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen.	



**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Kammolch)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Kammolch bevorzugt Teiche und Altwässer sowie Abgrabungsgewässer von Ton-, Kies- und Sandgruben und Steinbrüchen. Eine große Bedeutung spielen strukturreiche Agrarlandschaften und grünlandreiche Flussauen als die vom Kammolch genutzten Landschaftstypen. Im Siedlungsbereich werden auch betonierete Lösssteiche, Schwimmbassins oder Regenrückhaltebecken besiedelt. Von Bedeutung sind dabei eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, ein hoher Besonnungsgrad, ein reich strukturierter Bodengrund sowie Fischfreiheit. Saisonal werden hier verschiedene Mikrohabitate genutzt. So werden im Frühjahr die zentralen, stark bewachsenen Gewässerteile, im Sommer dagegen die ufernahen Freiwasserbereiche bevorzugt. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind. Die Landhabitats zeichnen sich durch Strukturreichtum aus, z. B. mit Totholz. Weiterhin handelt es sich um Kleinsäugerbauten sowie Wurzelbereiche von Bäumen. Die Überwinterung erfolgt in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhäufen und kann auch bis in tiefere Bodenschichten reichen. Einzelne Tiere (v. a. Männchen) können auch im Gewässer überwintern (MEYER 2004a, TLUG 2009, BERGER et al. 2011).</p> <p><u>Wanderverhalten:</u>                  Beim Vorhandensein geeigneter Landlebensräume in der Nähe der Laichgewässer werden nur geringe Wanderungen von 15 bis 20 m (max. 130 m) durchgeführt (MEYER 2004a). Maximale Wanderstrecken können sich über einen Kilometer erstrecken, die Ausbreitung von Jungtieren wird mit max. 860 m angegeben (TLUG 2009).</p> <p><u>Phänologie:</u>                  Im Februar und März verlassen die Tiere ihre Winterquartiere und wandern nachts zu den Laichgewässern. Ende März bis Juli erfolgt die Paarung bzw. Eiablage, wobei der Laich in einer Wassertiefe von 25-50 cm und in vorrangig sonnenexponierter Lage abgelegt wird. Nach der produktiven Phase verlässt ein Großteil der Tiere das Gewässer. In den Monaten Oktober bis November werden die Winterquartiere aufgesucht (TLUG 2009, BERGER et al. 2011).</p> <p><u>Lokale Individuengemeinschaft:</u>                  Da sich die Winterlebensräume im Umkreis von bis zu 1 km um das Gewässer befinden und der Kammolch eine starke Bindung an das Laichgewässer zeigt, werden die Tiere im Laichgewässer und dem genannten Umkreis als lokale Individuengemeinschaft definiert (RUNGE et al. 2010).</p>		
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>		
<p>Der Kammolch reagiert empfindlich auf die Zerstörung von Laichgewässern und Landlebensräumen durch wasserbauliche Maßnahmen, Ackerbau, Flurbereinigung und Rekultivierung von Abbaugeländen. Gewässerverschmutzung, Pestizidanwendung und Eutrophierung durch die Landwirtschaft stellen weitere Gefährdungsursachen dar (MEYER 2004a).</p> <p>Eine weitere Gefährdung ist die Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen. Der Verlust wandernder Tiere durch den Straßenverkehr und Abwasserkanäle ist bekannt (MEYER 2004a, TLUG 2009).</p> <p>In Deutschland prognostiziert man einen langfristigen Bestandstrend mit starkem Rückgang der Kammolchpopulation, kurzfristig wird mit mäßigen Abnahmen gerechnet, obwohl das Ausmaß nicht abzuschätzen ist (BERGER et al. 2011).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Der Kammmolch ist in Deutschland in der planaren bis collinen Höhenstufe weit, jedoch nicht geschlossen verbreitet. Limitierend wirken sich Gewässerarmut, geschlossene Waldgebiete sowie Höhenlagen oberhalb der 1.000 m-Grenze auf das Vorkommen aus (MEYER 2004a).		
Sachsen: Sachsen liegt inmitten des Verbreitungsgebietes des Kammmolchs und ist insgesamt relativ gleichmäßig besiedelt (bis 500 m ü. NN), allerdings mit nur geringer Fundortdichte. Vorkommensschwerpunkte bilden die unteren Lagen des Vogtlandes sowie angrenzende Gebiete des Westerzgebirges und des Erzgebirgsbeckens. Zudem können hervorgehoben werden: das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie angrenzende Bereiche der Königsbrück-Ruhlander Heiden, die Mulde, die Elsteraue nordwestlich von Leipzig und Randlagen des Ballungsraumes Oberes Elbtal sowie von Chemnitz und Freiberg (ZÖPHEL & STEFFENS 2002).		 <p>Kammmolch / <i>Triturus cristatus</i> (Laurent, 1789)                  grau 1990-2006; blau 2007 (Stand 11.01.2011)                  NABU 2011</p>
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Kartierzeitraum 2008 konnten für den Kammmolch insgesamt 162 Nachweise erbracht werden. Die Art wurde im Umfeld des Eibsees am häufigsten nachgewiesen. Weitere Nachweise stammen vom Zeisigwald, u.a. aus einem ehemaligen Schwimmbecken westlich des Naturbades Niederwiesa sowie dem Bereich des nördlichen Waldrandes und dem Offenland östlich des Naturbades. Im Umfeld an einem Teich im östlichen Auenbachtal konnten ebenfalls Zuge der Laichgewässerkartierung zwei Nachweise im Kartierzeitraum 2008 ermittelt werden (ENDL 2009c). Das ehemalige Schwimmbecken westlich des Naturbades Niederwiesa führte im Jahr 2008 noch Wasser und wurde als Laichgewässer des Kammmolches ausgewiesen (vgl. ENDL 2009c). Im Zuge der Geländebegehung konnte jedoch festgestellt werden, dass das Becken schon seit einiger Zeit kein Wasser mehr halten kann (s. folgendes Foto):		
		
Foto 36: ehemaliges Schwimmbecken im Zeisigwald Somit kommt dem ehemaligen Schwimmbecken keine weitere Bedeutung als Laichgewässer zu. Trotz Verlust des Laichgewässers konnten auch aktuelle Nachweise im Bereich des Zeisigwaldes erbracht werden. So wurden am 10.05.2013 bei der Laichkontrolle am Tümpel außerhalb des NSG im Wald ein weiblicher und ein männlicher Kammmolch gefangen. Am gleichen Tag wurde am Badwiesenteich (Naturbad Niederwiesa) ein männliches Tier erfasst (EIGNER 2013).		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
<p>Weitere aktuelle Molchnachweise stammen von der Amphibienschutzanlage an der Eubaer Straße. Im Jahr 2014 konnten dort vier Kammmolche festgestellt werden (uNB CH 2015).</p> <p>Um den Amphibienbestand noch einmal detailliert und vollständig zu erfassen, fand im Jahr 2014 eine zusätzliche Erfassung der potenziellen Habitatstrukturen statt. Im Ergebnis der Fangzaunkartierung konnten im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ zwischen der Kreisstraße und dem vorhandenen Wanderweg 40 Kammmolche in den Eimern oder am Zaun erfasst werden. Als Laichgewässer eignen sich vor allem die pflanzenreichen Kleingewässer zwischen dem Steinbruche und der Kreisstraße sowie zwischen dem Steinbruch und der geplanten Trasse. Im Bereich des Zeisigwaldes wurden trotz des Verlustes des Laichgewässers im ehemaligen Schwimmbecken neun Tiere kartiert. Im Bereich des Zeisigwaldes konnten keine offensichtlich günstigen Laichgewässer ermittelt werden, daher ist unklar, ob die Reproduktion im Naturbad stattfindet oder ob es sich um alte Tiere handelt, die über keine Reproduktionsgewässer verfügen (NSI 2015). Im Ergebnis regelmäßiger Erfassungen von Amphibienwanderungen zwischen dem NSG „Um den Eibsee“ und dem nördlich liegenden Areal der ehemaligen Munitionsfabrik konnte die Art 2016 bestätigt werden (Stadt Chemnitz 2017a).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Eine baubedingte Gefährdung des Kammmolchs ist vor allem dann anzunehmen, wenn im Zuge der Baufeldfreimachung Landhabitats oder Laichgewässer gequert werden oder wenn sich geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Umfeld der Trasse befinden, so dass während der Bauphase eine Einwanderung migrierender Tiere in den Gefahrenbereich des Baufeldes nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Nachgewiesene Laichgewässer werden im Zuge der Baufeldfreimachung nach Aussagen des Fachgutachters nicht gequert, allerdings findet im Bereich westlich des Eibsees eine randliche Tangierung von Grabenstrukturen statt, so dass eine Betroffenheit potenzieller Laichgewässer nicht auszuschließen ist. Im Bereich der Zeisigwaldquerung sowie im Querungsbereich der Halboffenlandstrukturen westlich des Eibsees kommt es zudem zum baubedingten Verlust von Landhabitaten. Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht somit die Gefahr, dass Tiere in ihren Laich- und Landlebensräumen verletzt oder getötet werden. Gleichzeitig besteht in oben genannten Bereichen die Gefahr, dass während der Bautätigkeiten einzelne Tiere in das Baufeld einwandern und es somit zu Individuenverlusten kommen kann.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  - weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Das Baufeld wird im Bereich der o.g. Konfliktschwerpunkte Anfang August vor der Baufeldfreimachung eingezäunt (kvM 9), so dass keine Kammmolche von den Laichgewässern in Landhabitats und damit in das Baufeld einwandern können. Somit wird sichergestellt, dass im Zuge der Baufeldfreimachung keine überwinternden Tiere getötet oder verletzt werden (der genaue Zeitpunkt zur Errichtung des Schutzzaunes richtet sich neben den Belangen des Amphibienschutzes auch nach weiteren Anforderungen des europäischen Artenschutzes; s. Tabelle 12).  Innerhalb des Baufeldes befinden sich im Bereich westlich des Eibsees vereinzelt auch Grabenstrukturen. Diese sind vor Beginn der Laichphase (s. Tabelle 13), d.h. im Winter vor der eigentlichen Baufeldfreimachung, zu verschütten (kvM 8) und damit unbrauchbar für den Kammmolch zu machen. Somit befinden sich bereits mit Beginn der Absperrphase keine Kammmolche bzw. deren Larven mehr in den potenziellen Laichgewässern. In Kombination mit dem Absperrn des Baufeldes kann somit mit ausreichender Sicherheit ein kammmolchfreies Baufeld garantiert werden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Für den Kammmolch existieren zwei Verbreitungsgebiete im Planungsraum. Schwerpunktmäßig kommt die Art im Umfeld des Eibsees vor. Wanderbeziehungen konnten im Rahmen der aktuellen Kartierung (NSI 2015) vor allem aus Richtung Gablenz nach Osten festgestellt werden, wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten sich etwa 100 bis 200 m südlich der Kreisstraße erstreckt. Im nördlichen Verbreitungsgebiet verteilen sich die wenigen Kammmolchnachweise auf den Zeisigwald im Querungsbereich der geplanten Trasse, im Bereich um das Naturbad und den Teich im östlichen Auenbachtal. Austauschbeziehungen sind vor allem vom Naturbad Niederwiesa in Richtung des nördlichen Zeisigwaldes sowie in Richtung der Ziegeleiteiche zu vermuten. Aber auch der Auenbach wird als Verbundstruktur der Art angesehen (ENDL 2009c). Im Rahmen der aktuellen Fangzaunkartierung konnte der Haupt-Wanderkorridor der Amphibien im südlichen Querungsbereich des Zeisigwaldes festgelegt werden (NSI 2015).</p> <p>Der Kammmolch ist eine Amphibienart, die nur eine geringe Wanderbereitschaft aufweist. Nach Aussagen von ARNTZEN &amp; WALLIS (1999 in MEYER 2004a) werden für den Kammmolch genetische Dispersionsraten von einem Kilometer pro Jahr angenommen. Dies entspricht auch den Angaben zum Umkreis von Winterlebensräumen um die Laichgewässer, der nach RUNGE et al. (2010) als lokale Individuengemeinschaft definiert wird. Somit besteht die Gefahr, dass es bei Zerschneidung von Habitat- bzw. Verbundstrukturen im Umkreis von einem Kilometer um die Laichgewässer zu einer mehr oder weniger regelmäßigen Einwanderung der Tiere in den Trassenkorridor kommen kann und somit von einem betriebsbedingten Kollisionsrisiko für den Kammmolch auszugehen ist. Kommt es zu einer Zerschneidung von Haupt-Wanderkorridoren muss von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko abgeleitet werden. Durch die Querung der wichtigen Wanderkorridore am Eibsee sowie im nördlichen Zeisigwald ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Kammmolch abzuleiten.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</b> Schaffung von Amphibienschutzanlagen im Bereich der Zeisigwaldquerung (im Bereich zwischen dem Durchlassbauwerk am Zapfenbach und dem Wilddurchlass am südlichen Waldrand) und im Bereich der Halboffenlandschaft westlich des Eibsees (zwischen Kreisstraße und der geplanten Querungshilfe für Fledermäuse). Durch die Anlage der Amphibienschutzanlagen wird dauerhaft sichergestellt, dass keine migrierenden Tiere in den Gefahrenbereich der Trasse gelangen. Somit wird das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Bereich der wichtigen Verbundstrukturen vollständig vermieden.		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Der Kammmolch gehört nicht zu den besonders störepfindlichen Tierarten. Da die Partnersuche nicht über akustische Signale erfolgt, stellt der Baulärm keine Beeinträchtigung dar. Detaillierte Erkenntnisse über Beeinträchtigungen durch Erschütterungen oder Lichtemissionen liegen nicht vor. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest unmittelbar angrenzende diskontinuierliche Störungen auch negativ wahrgenommen werden. Das Baufeld zerschneidet Habitatstrukturen des Kammmolches. Nach Aussagen des Fachgutachters befindet sich ein Laichgewässer unmittelbar angrenzend an die geplante Trasse (vgl. NSI 2015). Alle weiteren Laichgewässer befinden sich in etwas größerer Entfernung bzw. existieren wie das ehemalige Schwimmbecken nicht mehr. Randliche Störeinflüsse können somit für den Kammmolch im Bereich von Laichgewässern nicht vollständig ausgeschlossen werden, aufgrund der temporären Art der Beeinträchtigungen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten. Daneben kann es zu baubedingten Störungen im Zuge der Bauaufeldfreimachung sowie zur verminderten Erreichbarkeit von essentiellen Habitatflächen während der Bauausführung kommen.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Westlich der geplanten Trasse am Eibsee wurde der Bereich zwischen der Kreisstraße und dem Wanderweg als Hauptwanderkorridor der Amphibien lokalisiert. Im Rahmen der Fangemerkartierung konnten zahlreiche Molche gefangen werden, die aus Richtung Gablenz zu den Kleingewässern gewechselt sind. Durch die Anlage der Trasse kommt es zur räumlichen Isolierung der Kammmolchpopulation östlich und westlich der Trasse. Barrierewirkungen können als Störung von Amphibien aufgefasst werden, sofern sie in Bezug auf die lokale Population in erheblichem Maße lebensraumeinschränkend wirken. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Popu-</p>		

Formblatt Artenschutz										
Projektbezeichnung		Vorhabenträger				Betroffene Art				
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH				Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )				
<p>lation auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen (RUNGE et al. 2010). Da durch die geplante Trasse essentielle Teilhabitatflächen voneinander isoliert werden, tritt der Verbotstatbestand infolge der Barrierewirkung am Eibsee ein.</p> <p>Der Zeisigwald verfügt über eine natürliche Verbundfunktion für die Amphibienart. Des Weiteren kommt es zur Querung von Landhabitatstrukturen im Zeisigwald. Lokale Populationen sind darauf angewiesen, dass es bei lokalen Aussterbeprozessen zu einer raschen Neubesiedlung entlang von Verbundstrukturen kommen kann. Wie temporär das Vorhandensein günstiger Habitatvoraussetzungen sein kann, verdeutlicht der Verlust des ehemaligen Schwimmbeckens, welches dem Kammolch nicht mehr als Laichgewässer zur Verfügung steht. Der genetische Austausch ist eine Grundvoraussetzung für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Art. Es besteht daher die Gefahr, dass es durch die dauerhafte Einschränkung der Kohärenzfunktion zu einer Verschlechterung der lokalen Population des Kammolches im Bereich des Zeisigwaldes kommen kann. Somit sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Austauschbeziehungen auch im Bereich der Zeisigwaldquerung zu ergreifen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Durch die Neutrassierung der B 107 sind zusätzliche dauerhafte Einwirkungen im Bereich der Kammolchhabitatflächen anzunehmen. Jedoch sind nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können, als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre dann anzunehmen, wenn sich als Folge der betriebsbedingten Störungen (Lärm, Blendwirkung) die Größe oder der Fortpflanzungserfolg dieser Population signifikant oder nachhaltig verringern würde. Der Kammolch gehört nicht zu den stöempfindlichen Amphibienarten. Habitatstrukturen westlich der Trasse werden zudem durch den Lärmschutzwall vor direkten Störungen bewahrt. Zusätzlich verläuft die Trasse weitestgehend in Einschnittslage, wodurch die Blendwirkung in die Habitatfläche der Art ebenfalls minimiert wird. Hinzu kommt, dass die notwendigen Leitpflanzungen für Fledermäuse zu einer Abschirmung der Flächen führen. Insgesamt können unter Berücksichtigung der Trassenparameter und der Unempfindlichkeit der Art keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population durch betriebsbedingte Störungen prognostiziert werden.</p>										
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschüttung von potenziellen Grabenstrukturen im Baufeld vor Beginn der Laichphase (kvM 8)</li> <li>- Baufeldabzäunung (kvM 9)</li> <li>- Errichtung von stationären Amphibienschutzanlagen im Bereich des Zeisigwaldes sowie der Halboffenlandschaft westlich des NSG „Um den Eibsee“ (kvM 10)</li> <li>- Planung von zwei Amphibiendurchlässen im Bereich des Zeisigwaldes bei Bau-km 4+710 und Bau-km 4+760 (kvM 10); Optimierung der Querungshilfen für Wild und Fledermäuse (BW 1-061 und BW 1-071) als Verbundkorridore für den Kammolch (kvM 4)</li> <li>- Optimierung der Querungshilfe für Fledermäuse im Bereich des Eibsees als Wanderkorridor für Amphibien (kvM 5)</li> <li>- Optimierung bestehender Kleingewässer als Laichgewässer für den Kammolch/Anlage von Winterquartieren beidseits der geplanten Trasse (CEF 4)</li> </ul>										
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Durch die Bauzeitenregelung (kvM 8 und kvM 9) wird sichergestellt, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu keinen Störungen des Kammolchs während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten kommen wird. Durch die zeitlich vorgezogene Optimierung der Habitatflächen (Bereitstellung von Laichgewässern und Winterquartieren beidseits der Trasse, CEF 4) kann sichergestellt werden, dass trotz der baubedingten Barrierewirkung alle wichtigen Habitatelemente in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass es zu keiner Verschlechterung der lokalen Population aufgrund der Barrierewirkung kommen wird.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Durch die Errichtung einer stationären Amphibienschutzanlage im Bereich der Zeisigwaldquerung in Kombination mit den zwei Amphibiendurchlässen und den großräumigen Querungsbauwerken werden die räumlichen Austauschbeziehungen insbesondere wandernder Jungtiere dauerhaft aufrechterhalten. Es wird sichergestellt, dass alle wichtigen Habitatelemente östlich und westlich der Trasse weiterhin erreichbar sind. Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die anlagebedingt verstärkte Zerschneidungswirkung der geplanten B 107 im Bereich des Zeisigwaldes.</p> <p>Im Bereich des westlichen Eibsees leitet die Amphibienschutzanlage migrierende Tiere in Richtung der amphibiengerecht optimierten Querungshilfe für Fledermäuse. Durch die Anlage des Brückenbauwerkes wird sichergestellt, dass einzelne Tiere zwischen den Vorkommen östlich und westlich der geplanten Trasse wechseln können, womit der genetische Austausch dauerhaft sichergestellt ist. Grundsätzlich gehören Kammolche jedoch zu den wenig wanderfreudigen Amphibien. Daher muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der betroffenen Individuen den Zaun zwar als Barriere wahrnimmt, jedoch nicht zur Querungshilfe geleitet wird. Durch die vorgezogene Optimierung bestehender Kleingewässer sowie die zusätzliche Bereitstellung von Winterquartieren wird jedoch sichergestellt, dass die betroffenen Individuen alle wichtigen Habitatrequisiten im räumlichen Umfeld vorfinden werden, so dass es zu keiner Betroffenheit der lokalen Population kommen wird.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar		gering		keine
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.					<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Geeignete Laichgewässer des Kammmolchs sind durch den Bau der B 107 im Bereich des Eibsees randlich betroffen.</p> <p>Auch der Verlust von Ruhestätten im Bereich der Landhabitate kann nicht ausgeschlossen werden. Diese können sich u.a. im Bereich der Halboffenlandschaft westlich des Eibsees sowie im nördlichen Zeisigwald befinden. Durch Bau und Anlage der Trasse gehen somit Strukturen verloren, die über eine Habitateignung für den Kammmolch verfügen. Insgesamt gehen am Eibsee knapp 2 ha Habitatfläche des Kammmolches dauerhaft verloren. Im Bereich der Zeisigwaldquerung kommt es zum Verlust von etwas über 2 ha Landhabitatfläche des Molches.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschüttung von potenziellen Grabenstrukturen im Baufeld vor Beginn der Laichphase (kvM 8)</li> <li>- Baufeldabzäunung (kvM 9)</li> <li>- Errichtung von stationären Amphibienschutzanlagen im Bereich des Zeisigwaldes (kvM 10)</li> <li>- Planung von zwei Amphibiendurchlässen im Bereich des Zeisigwaldes bei Bau-km 4+710 und Bau-km 4+760 (kvM 10); Optimierung der Querungshilfen für Wild und Fledermäuse (BW 1-061 und BW 1-071) als Verbundkorridore für den Kammmolch (kvM 4)</li> <li>- Optimierung bestehender Kleingewässer als Laichgewässer für den Kammmolch/Anlage von Winterquartieren beidseits der geplanten Trasse (CEF 4)</li> </ul>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p>Durch die Abzäunung des Baufeldes im Zeitraum der Fortpflanzung sowie die Verschüttung potenzieller Laichgewässer außerhalb der Laichzeiten kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Baufeldfreimachung beansprucht werden. Da der Kammmolch eine Vielzahl von Versteckmöglichkeiten annehmen kann (u.a. Totholz, Wurzelbereiche, Erdhöhlen, Baumstämme, Steinhaufen etc.) kommt dem möglichen Verlust einzelner Versteckmöglichkeiten keine obligate Bedeutung zu.</p> <p>Im Bereich der Zeisigwaldquerung wird nur ein sehr kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Landhabitate beansprucht. Beidseits der geplanten Trasse verbleiben ausreichend Versteckmöglichkeiten. Durch den Bau der Schutzanlage in Kombination mit zusätzlichen Amphibiendurchlässen und den Querungsbauwerken wird sichergestellt, dass die Habitatstrukturen östlich und westlich der Trasse weiterhin den Molchen zur Verfügung stehen werden. Somit ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes als Lebensraum des Kammmolches im Bereich des Zeisigwaldes nicht gefährdet.</p> <p>Im Bereich westlich des Eibsees wird durch die Verfüllung potenzieller Grabenstrukturen im Baufeld vor Beginn der Laichphase die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten während der Nutzungszeiten verhindert. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten stellt dann keinen Verbotstatbestand dar, wenn sichergestellt wird, dass es zu keiner Verminderung der Reproduktionsfähigkeit der betroffenen Individuen im räumlichen Zusammenhang kommt. Durch die vorgezogene Schaffung zusätzlicher Laichgewässer beidseits der Trasse wird diese Einschränkung verhindert. Ebenso verhindert die zusätzliche Anlage von Winterquartieren eine Verminderung der Ruhemöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang. Durch die Optimierung bestehender Habitatstrukturen beidseits der geplanten Trasse tritt trotz der eingeschränkten Austauschmöglichkeiten kein Schädigungstatbestand ein.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Knoblauchkröte)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungszustand</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungszustand</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Die Knoblauchkröte kommt ursprünglich in offenen, steppenartigen Lebensräumen vor. Auch in Deutschland bevorzugt die Art vor allem offene Landschaftstypen, wie agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete (Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Da die Tiere hervorragend graben können, zieht die Art leicht grabbare, sandige Standorte vor, dauerhaft staunasse Böden werden gemieden. Besiedelt werden Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Zur Überwinterung graben sich Knoblauchkröten in den Boden ein, zuweilen werden auch Kiesanhäufungen, Keller sowie Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben genutzt (SCHULZE & MEYER 2004). Als Laichgewässer nutzt die Knoblauchkröte offene, eutrophe Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, die mit Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation ausgestattet sind und das gesamte Jahr Wasser führen. Auch temporäre Kleingewässer können eine Rolle spielen. Die Knoblauchkröte laicht in einer Gewässertiefe von > 20 cm in besonnten Gewässerabschnitten ab. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind Knoblauchkröten tagsüber im Boden in 10 - 60 cm Tiefe vergraben. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )
<p>in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein (TLUG 2009, BERGER et al. 2011).</p> <p><u>Wanderverhalten:</u> Die ausgewachsenen Knoblauchkröten wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei zwischen Laichplatz und Winterquartier Wanderstrecken von meist 200-800 m, aber auch bis zu 2 km zurückgelegt werden, wenn neue Habitate besiedelt werden (TLUG 2009, BERGER et al. 2011).</p> <p><u>Phänologie:</u> Die Hauptlaichzeit liegt etwa zwischen Ende März und Mitte Mai. Ausgelöst durch ausgiebige Niederschläge im Hochsommer, findet gelegentlich eine zweite Balz- und Laichphase (Nebenlaichzeit) statt. Die Jungkröten verlassen dann zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf (TLUG 2009).</p>		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung der Art durch Entwässerung, Nutzungsaufgabe und -intensivierung auf Trockenflächen, mechanische Einwirkungen und Biozidanwendungen in der Landwirtschaft sowie Fremdstoffbelastung (SCHULZE &amp; MEYER 2004). Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore durch Straßen- und Wegebau; Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen stellen eine Beeinträchtigung dar. Die Art wird zudem häufig Opfer des Straßenverkehrs (SCHULZE &amp; MEYER 2004, TLUG 2009). In Deutschland prognostiziert man einen langfristigen Bestandstrend mit starkem Rückgang der Knoblauchkrötenpopulation, kurzfristig wird mit mäßigen Abnahmen gerechnet, obwohl das Ausmaß nicht abzuschätzen ist (BERGER et al. 2011).</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Die größte Fundpunktdichte der Knoblauchkröte ist in den nördlichen und mittleren Teilen Ostdeutschlands vorzufinden, wobei Brandenburg den bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt darstellt. Größere Verbreitungslücken sind im westlichen und südlichen Deutschland bekannt, vor allem von Höhenlagen und geschlossenen Waldgebieten. Im Erzgebirge sind Fundpunkte bis 632 m ü. NN bekannt (SCHULZE &amp; MEYER 2004, TLUG 2006).</p>		
<p>Sachsen: Die Knoblauchkröte besiedelt in Sachsen nahezu das gesamte Flach- und Hügelland. Im Bergland existieren bis in mittlere Lagen sporadische Vorkommen. Verbreitungsschwerpunkte bilden u.a. das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie die Westteile des Mulde-Lösshügellandes und des Erzgebirgsbeckens. Das Mittelsächsische Lösshügelland ist der einzige sächsische Naturraum, in dem die Knoblauchkröte nicht nachgewiesen werden konnte (ZÖPHEL &amp; STEFFENS 2002).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Knoblauchkröte konnte durch einen Einzelnachweis für den nördlichen Planungsraum bestätigt werden. Die Art wurde östlich des Naturbades erfasst (Altnachweis LFULG 2003). Ihr Vorkommen ist nicht grundsätzlich auszuschließen, da bekannte Vorkommen innerhalb ihres Aktionsraumes von den Ziegeleiteichen bekannt sind (DR. KUSCHKA 2015).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p> <p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p> <p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>		



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Typische Laichgewässer sind im Baufeld nicht vorzufinden. Somit kann eine Schädigung von Tieren innerhalb des Fortpflanzungshabitates im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.                      Winterquartiere werden subterrestrisch bezogen. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen graben sich die Tiere ein oder nutzen auch Mäuselöcher zur Überwinterung. Auch die Tagesverstecke befinden sich vorwiegend in den oberen Bodenschichten (SCHULZE &amp; MEYER 2004). Die Trasse verläuft in weiten Teilen über landwirtschaftliche Nutzflächen. Somit besteht die Möglichkeit, dass während der Baufeldfreimachung geeignete Landhabitatflächen beansprucht werden und es zur Gefährdung ruhender Knoblauchkröten kommen kann. Das im Jahr 2003 festgestellte Tier wurde im Landhabitat in knapp 600 m Entfernung zur geplanten Trasse erfasst. Ein (pot.) Laichgewässer mit einem räumlichen Bezug zum Trassenkorridor konnte nicht festgestellt werden. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass Kröten, die im Umfeld der Teiche am Außenbach laichen, in den umliegenden Offenlandbereichen sowohl terrestrische Sommer- als auch Winterhabitate vorfinden. Es lässt sich somit für den Trassenkorridor keine besondere Bedeutung als Habitat für die Art ableiten. Hinzu kommt, dass nur ein Einzeltier nachgewiesen worden ist. Eine regelmäßige bzw. vorhersehbare Nutzung des Baufeldes als Landhabitat findet durch die Knoblauchkröte somit nicht statt. Somit kann ein erhöhtes Gefährdungspotenzial im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:                      - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                      Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Distanzen zwischen Laichplatz und Winterquartier der Knoblauchkröte können wenige Meter bis über einen Kilometer betragen. An- und Abwanderrichtungen können zudem voneinander verschieden sein. Damit sind Sommer- und Winterlebensräume nicht grundsätzlich identisch. Insgesamt wurden während der aktiven Periode relativ diffuse Mobilitäten der Art festgestellt (SCHULZE &amp; MEYER 2004). Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Ausbreitungskorridore der Knoblauchkröte bekannt. Obligatorische Verbundstrukturen werden durch den Betrieb der Trasse nicht beeinträchtigt, da die Art vor allem über eine diffuse (nicht vorhersehbare) Mobilität verfügt. Daher ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht abzuleiten. Unabwendbare Tierkollisionen mit dem fließenden Verkehr, wie sie durch ein zufälliges Hineinwandern junger Kröten auf der Suche nach neuen Lebensräumen stattfinden können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                      Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                      Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Störung:</i> Da Knoblauchkröten ihre Landhabitate im Offenland aufsuchen, können akustische und visuelle Störreize durch das Bau-geschehen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch sind nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus-</p>		

Formblatt Artenschutz						
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH			<b>Betroffene Art</b> Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	
<p>wirken können, als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann anzunehmen, wenn sich als Folge der betriebsbedingten Störungen (Lärm, Blendwirkung) die Größe oder der Fortpflanzungserfolg dieser Population signifikant oder nachhaltig verringern würde. Durch das Baugeschehen werden jedoch keine obligaten Habitatflächen der Knoblauchkröte beeinträchtigt. Vielmehr befinden sich Teile der potenziellen Landhabitatfläche, wie sie in vergleichbarer Qualität ausreichend zur Verfügung stehen, im Wirkraum des Vorhabens. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann dadurch ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Störungen:</i> Obligate Wander- und Ausbreitungskorridore sind von der Trasse nicht betroffen. Zwar verlassen juvenile Kröten häufig radiär ihr Laichgewässer, jedoch lassen sich keinerlei Wanderrichtungen erkennen.</p> <p>Somit besteht auch keine Gefahr der Unterbrechung von obligaten Wanderkorridoren. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen abzuleiten. Aufgrund der relativ diffusen Mobilitäten der Art sind Barrierewirkungen infolge des Vorhabens nicht abzusehen.</p>						
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt						
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt						
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	<input checked="" type="checkbox"/> gering
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>						
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>						
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>						
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Innerhalb des Trassenkorridors sind keine Reproduktionsgewässer der Knoblauchkröte nachgewiesen. Es werden keine Weiher, Teiche oder Altwässer der offenen Feldflur vom Vorhaben bauzeitlich sowie anlagebedingt beansprucht. Auch ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Landhabitaten ist für den Trassenkorridor nicht herzuleiten. Im Rahmen der bisherigen Amphibienkartierung wurden keine Knoblauchkröten im Ackerland erfasst. Zwar verläuft die Trasse über potenzielle Landhabitatstrukturen, da jedoch kein räumlicher Bezug zu nachgewiesenen Laichgewässern existiert, kann eine regelmäßige Habitatnutzung im Trassenkorridor mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Verlust einzelner Ruhestätten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>						
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>						
- entfällt						
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>						
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der Verlust von fakultativ genutzten Ruhestätten stellt nur dann einen Verbotstatbestand dar, wenn es zu einer Minderung der vorhandenen Ruhestätten für die Art im Raum kommen kann. Knoblauchkröten graben sich zur Überwinterung in den Boden ein, zuweilen werden auch vorhandene Hohlräume genutzt. Da Knoblauchkröten selber in der Lage sind, sich Ruhestätten zu schaffen, kommt es durch den möglichen Verlust von Flächen mit potenzieller Ruhestättenfunktion zu keiner Verschlechterung der ökologischen Ausstattung im räumlichen Zusammenhang. Es verbleiben ausreichend Offenlandflächen mit vergleichbaren Habitatqualitäten.</p>						
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)						

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 9.4 Schmetterlinge

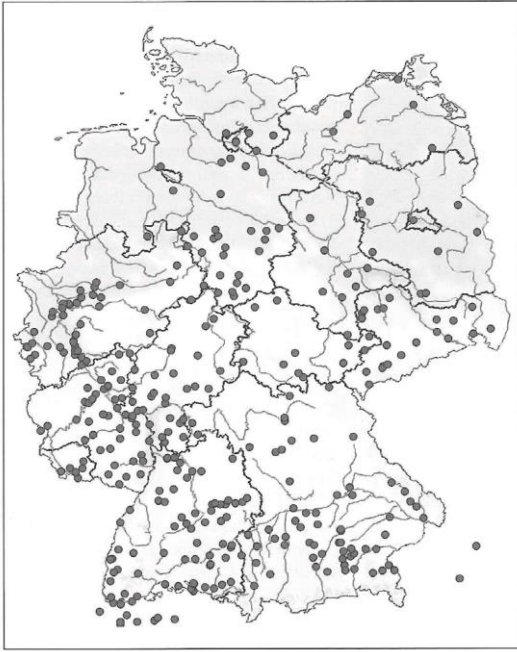
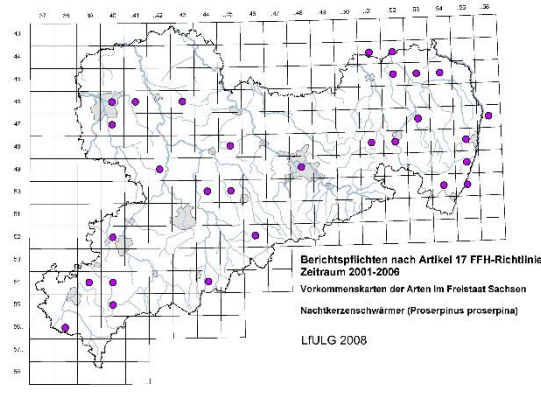
Die Einstufung der Beeinträchtigungsintensität europäisch geschützter Schmetterlinge erfolgt gemäß der Bewertungsskala in Tabelle 19.

Tabelle 19: Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades der geschützten Schmetterlinge und Stufe der Erheblichkeit

Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Skala der Erheblichkeit
extrem hoch	Der Lebensraum der Art wird nahezu vollständig und dauerhaft zerstört oder allseitig isoliert, ohne dass ein Ausweichen möglich wäre. Ein Erlöschen des lokalen Vorkommens im Gebiet wird unausweichlich. Eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist gegeben.	<b>erheblich</b> Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
sehr hoch	Der Lebensraum der Art wird stark degradiert, in großen Teilen zerstört oder sehr stark fragmentiert, so dass nur noch wenige Individuen optimale Habitatstrukturen vorfinden. Geeignete Ausweichstrukturen liegen nicht vor oder können auf Grund der Isolation und Entfernung nicht erreicht werden. Ein Überleben der Population ist auf Grund ihrer geringen Größe langfristig nicht gesichert. Sehr hohe Individuenverluste durch Kollisionen sind möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Vorkommens ist sehr wahrscheinlich.	
hoch	Teile des Lebensraumes werden zerstört und hinterlassen mehr oder weniger isolierte Teilflächen, die nur kleinen Teilpopulationen Raum bieten. Ausweichflächen sind suboptimal und sichern nicht den langfristigen Fortbestand der Art oder sind auf Grund ihrer Lage nur mit hohen Verlusten zu erreichen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht auszuschließen.	
noch tolerierbar	Teile des Lebensraumes werden zeitweise in Anspruch genommen oder sind in ihrer Ausdehnung so gering, dass ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume ein Ausweichen der Art ermöglichen. Die Ausweichlebensräume sind ohne erhebliche Verluste zu erreichen und liegen innerhalb der Erreichbarkeit der Art. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bleiben gewahrt.	<b>nicht erheblich</b> Kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
gering	Die Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und betreffen Flächen mit untergeordneter Bedeutung für die Art. Einschränkungen der Raumbewegungen werden durch geeignete Maßnahmen unterbunden. Es findet keine Isolierung der Vorkommen statt. Negative Bestandsentwicklungen des lokalen Vorkommens sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der günstige Erhaltungszustand bleibt vollständig gewahrt.	
keine Beeinträchtigung	Die Lebensräume bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen.	

**Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Nachtkerzenschwärmer)**

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><u>Lebensraum:</u> Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt weidenröschenreiche Lebensräume. Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers ist oligophag an Wirtspflanzen der Familie Onagraceae gebunden. Die meisten Raupennachweise stammen von Beständen des Zottigen Weidenröschens, des Schmalblättrigen Weidenröschens, des Vierkantigen Weidenröschens sowie des Rosmarin-Weidenröschens. Da die meisten Wirtspflanzen sogenannte Störstellenpioniere sind, umfasst das Habitatspektrum der Art eine Vielzahl anthropogen geprägter bis überformter Biotope. U.a. sind Vorkommen auf Ruderalfluren, Acker- und Feuchtwiesenbrachen, an Grabenrändern, Bahn- und Straßenbegleitflächen, auf Kahlschlägen, Materialablagerungen und in Gärten bekannt (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p> <p>Die adulten Falter sind auf ein geeignetes Vorkommen an Nektarpflanzen angewiesen. Von hoher Bedeutung sind dabei trockenarme Standorte mit Saugpflanzen wie Natternkopf, Wiesensalbei und verschiedenen Nelken. Jene Bereiche, die die Raupen zur Verpuppung aufsuchen, werden nachfolgend in Abgrenzung zur eigentlichen Fortpflanzungsstätte (Ort der Eiablage und der Raupenentwicklung) als Ruhestätte definiert (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p> <p><u>Wanderverhalten:</u> Der Falter ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitate zu nutzen (DREWS 2003). Auch die Raupen sind in der Lage, ihren Aufenthaltsort aktiv zu verändern. Bis zum Erreichen ihrer Endgröße wandern die Raupen bei der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsort Distanzen bis &gt; 100 m (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p> <p><u>Phänologie:</u> Der Nachtkerzenschwärmer bildet in Deutschland eine Jahresgeneration aus. Die Falterflugzeit reicht von etwa Mitte/ Ende April bis Ende Juli. Raupenfunde werden vor allem zwischen Mitte Juni bis Ende Juli gemeldet. Die Raupen sind erst tagaktiv, später dann vorwiegend nachtaktiv. Überwinterungsstadium ist die Puppe, die zwischen dem Hochsommer und dem darauf folgenden Frühjahr in einer oberflächennahen Erdhöhle überdauert. (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p> <p><u>Lokale Individuengemeinschaft:</u> Gem. RENNWALD (2005 in HERMANN &amp; TRAUTNER 2010) wird dem Angebot an geeigneten Nektarpflanzen im räumlich-funktionalen Verbund ein wichtiger populationsbegrenzender Faktor zugesprochen. Die Art kommt in Metapopulationen vor.</p>		
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>		
<p>Gefährdung der Art durch Zerstörung von Lebensräumen infolge zunehmender Verbuschung, Säuberungsaktionen an Gräben, Mahd an Bachufern, Aufforstung mit Nadelholz, Verfüllung von Steinbrüchen und Kiesgruben sowie Herbizideinsatz an Straßenrändern. Zudem werden die Raupen häufig Opfer des Straßenverkehrs (DREWS 2003).</p> <p>Naturnahe Lebensräume weisen (heute) eine zunehmend geringere Bedeutung für die Art auf. Wichtig ist daher, dass den sogenannten Störstellen eine Dynamik innewohnt, die periodisch zur Neuentstehung konkurrenzarmer Offenlandstandorte mit den Raupenpflanzen führt (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p> <p>Während der Raupenwanderungen (s. Wanderverhalten) queren die Tiere gelegentlich auch Feldwege und Straßen, wo sie häufig dem Verkehr zum Opfer fallen (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:</p> <p>Aufgrund von fehlenden systematischen Kartierungen des Nachtkerzenschwärmers, kann keine eindeutige Aussage über die Verbreitung getroffen werden. Die Art wurde schwerpunktmäßig in den östlichen Bundesländern (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) und im Südwesten Deutschlands (Südwestliches Nordrhein-Westfalen, Saarland, Südhessen, nördliches und zentrales Baden-Württemberg sowie Baden-Württembergisches Alpenvorland) nachgewiesen. Im Nordwesten und im Norden (nördliches Schleswig-Holstein) fehlt die Art, wobei seit einigen Jahren eine Ausbreitungstendenz in Norddeutschland zu beobachten ist (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p>		
<p>Sachsen:</p> <p>Die Art ist in Sachsen ein weit verbreiteter Falter mit kleineren Verbreitungslücken im Zittauer Gebirge, in der Sächsischen Schweiz, im Raum Pirna und Bad Muskau sowie in den äußeren Hochlagen des Erzgebirges (LFULG 2008).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Raupen des Nachtkerzenschwärmers konnten mehrfach im Planungsraum erfasst werden. Aktuelle Nachweise stammen von Straßengräben der Straße nach Lichtenwalde (Nachsuchebereich 1d) und von den Hochstaudenfluren im Bereich zwischen den beiden Weidengehölzen (Höhe Bau-km 5+600) sowie aus dem Auenbachtal (Nachsuchebereiche 3a, 4b). Weitere Raupenfunde stammen von der Hochstaudenflur westlich des Eibsees (Nachsuchebereich 10a) sowie dem Straßengraben der Eubaer Straße (Nachsuchebereich 10c). Alle fünf Nachweisflächen weisen Bestände mit Weidenröschen auf (NATURE CONCEPT 2014).</p> <p>Da der Nachtkerzenschwärmer recht unsterk auftritt, muss mit seinem gelegentlichen Vorkommen überall dort gerechnet werden, wo potenzielle Raupenfutterpflanzen zu finden sind. Da im Nachsuchebereich 2a (Einbindungsbereich auf die B 169) potenzielle Raupenfutterpflanzen vorhanden sind, ist für diesen Bereich ebenfalls eine potenzielle Habitataignung abzuleiten. Das gleiche trifft für die Nachsuchebereiche 6a, 6b und 6c (Lagerplatz südlich der B 173, Böschung mit Vorkommen von Nachtkerzen sowie Straßengräben der B 173) zu. Die Bereiche befinden sich jeweils im Querungsbereich des Vorhabens (NATURE CONCEPT 2014).</p>		

Formblatt Artenschutz																																																																			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )																																																																	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>																																																																			
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>																																																																			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																																																	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen																																																																		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>																																																																			
<p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Nachgewiesene Raupenhabitattflächen des Nachtkerzenschwärmers befinden sich auch im Bereich des geplanten Baufeldes. So findet eine Baufeldfreimachung auch im Bereich der Hochstaudenflur westlich des Eibsees (Nachsuchebereich 10a) sowie im Bereich des Straßengrabens der Eubaer Straße (Nachsuchebereich 10c) statt. In beiden Bereichen konnten Raupen des Nachtkerzenschwärmers im Rahmen der aktuellen Erfassung kartiert werden (vgl. NATURE CONCEPT 2014). Der Nachweis der Raupen im Bereich des Auenbachtals (Nachsuchebereiche 4b) befindet sich zwar nicht innerhalb des Baufeldes (ca. 25 m östlich des Baufeldes), aufgrund der räumlichen Nähe zu nachgewiesenen Habitattflächen ist jedoch ein potenzielles Vorkommen auch innerhalb des Baufeldes entlang des Auenbaches möglich. Des Weiteren befinden sich pot. Habitattflächen im Bereich der provisorischen Anbindung an die B 169 (Nachsuchebereich 2a), im Bereich des Lagerplatzes südlich der B 173 und an Straßengräben der B 173 (Nachsuchebereich 6a, b und). Die Vorkommen im Bereich des Straßengrabens der Straße nach Lichtenwalde sowie der Hochstaudenflur zwischen den beiden Weidengehölzen befindet sich nicht innerhalb des Baufeldes. Daher kann eine mögliche baubedingte Gefährdung dieser Teilpopulation ausgeschlossen werden.</p>																																																																			
<p>Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer mechanischen Störung innerhalb der aufgeführten Fortpflanzungsstätten (Ort der Eiablage und der Raupenentwicklung). Durch die Entfernung der Vegetation, die Ablage von Material oder das Befahren der Flächen besteht die Gefahr der Schädigung von Eiern oder Raupen. Das erhöhte Gefährdungspotenzial lässt sich zeitlich auf die Ei- und Raupenphase einschränken. Kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Schädigung von Wirtspflanzenbeständen innerhalb des Zeitraums von Mitte April bis Ende August (s. Abbildung 11), ist ein deutlich erhöhtes Mortalitätsrisiko abzuleiten. Daher sind während der Bauphase Vermeidungsmaßnahmen zur ergreifen.</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Falter</th> <th>Ei</th> <th>Raupe</th> <th>Puppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Januar</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Februar</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>März</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>April</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Mai</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Juni</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Juli</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>August</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>September</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Oktober</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>November</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Dezember</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Kernzeitraum  <input type="checkbox"/> Erweiterter Zeitraum                 </p>			Falter	Ei	Raupe	Puppe	Januar					Februar					März					April					Mai					Juni					Juli					August					September					Oktober					November					Dezember				
	Falter	Ei	Raupe	Puppe																																																															
Januar																																																																			
Februar																																																																			
März																																																																			
April																																																																			
Mai																																																																			
Juni																																																																			
Juli																																																																			
August																																																																			
September																																																																			
Oktober																																																																			
November																																																																			
Dezember																																																																			
<p>Abbildung 11: Phänogramm des Nachtkerzenschwärmers                      (Quelle: HERMANN &amp; TRAUTNER 2010)</p>																																																																			

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )
<p>Das Puppenstadium des Nachtkerzenschwärmers vollzieht sich im Bereich der Habitatflächen der Raupen bzw. auch im näheren Umfeld, da diese Bereiche keine Bestände der Wirtspflanzen beherbergen müssen. Es ist bekannt, dass Raupen Entfernungen bis über 100 m zurücklegen können (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010). Somit ist der Verpuppungsort deutlich größer als die Fortpflanzungsstätte. Aufgrund der langen Puppenruhezeit (s. Abbildung 11) ist eine Bauzeitenregelung nicht zielführend. Unter Berücksichtigung des gesamten Entwicklungszyklus der Art muss daher eine Vermeidungsmaßnahme ergriffen werden, die eine Ansiedlung der Art im Baufeld sowie den angrenzenden Flächen in der Falterperiode vor Baubeginn verhindert.</p> <p>Der Falter ist sehr mobil. Im Rahmen seiner üblichen Flugzeit kann die Art durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhtem Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Mögliche Schädigungen von in der Vegetation ruhenden Faltern, die bei Baumaßnahmen am Tage nicht ausweichen können, überschreitet nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art in unserer Kulturlandschaft. Hinzu kommt, dass auch keine Örtlichkeiten mit besonderem Risiko zu lokalisieren sind. Somit tritt im Rahmen der Bautätigkeiten kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Falter des Nachtkerzenschwärmers auf (vgl. hierzu HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen                  Eine Bauzeitenregelung ist nicht zielführend, da es nicht sinnvoll ist, den Zeitraum der Ei- und Raupenentwicklung von Bauarbeiten auszunehmen, wenn im Herbst oder Winter dieselben Flächen bzw. angrenzende Bereiche als Ruhestätten der Puppen zerstört werden (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Absammeln und umsetzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers vor Baubeginn und während der Bauphase                  Um Raupen und Puppen vor baubedingten Gefährdungen zu schützen, sind im Jahr vor der Baufeldfreimachung alle Raupen im Bereich der nachgewiesenen und potenziellen Habitatflächen abzusammeln und umzusetzen. Da die Raupen mobil sind, wird in Abstimmung mit dem Fachgutachter auch jeweils eine Pufferfläche um die Habitatflächen abgesehen, damit eine Rückwanderung in das Baufeld zur Verpuppung ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Sinne einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätsrate tritt nur dann ein, wenn dabei Tiere solcher Arten betroffen sind, die aufgrund ihrer Verhaltensweise gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den vorhabensbedingten Risiken betroffen sind (BverwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9A 39.07, Rn. 58). Für das Falterstadium des Nachkerzenschwärmers tritt i.d.R. kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ein, da die Habitatflächen der Falter an das Vorhandensein von Nektarpflanzen wie Natterkopf, Wiesensalbei oder Nelkenarten gebunden ist. Der Falter ist bei der Suche nach neuen Habitaten sehr mobil (DREWS 2003). Es kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass er bei der Suche nach neu entstandenen Flächen mit Nektarpflanzen den Trassenkorridor regelmäßig queren muss. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er bei seinen Ausbreitungsflügen gelegentlich in den Gefahrenbereich der Trasse gelangt, ohne dass dadurch eine systematische Gefährdung abzuleiten ist.</p> <p>Eier und Puppen sind nicht mobil. Daher kann eine Einwanderung in den Trassenkorridor für diese Entwicklungsformen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei den Raupen sind dagegen Abwanderungen von ihren Entwicklungsstätten von über 100 m beobachtet worden (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010). Die Raupen wandern jedoch ab, um günstige Verpuppungsplätze zu finden. Dabei graben sie sich in den Boden ein. Grundsätzlich kann es dabei auch zu einer Querung von Verkehrswegen kommen, allerdings ist davon auszugehen, dass die meisten Tiere die versiegelten Bereiche meiden werden, da dort keine günstigen Verpuppungsorte vorhanden sind. Eine regelmäßige Einwanderung in den Trassenkorridor kann somit ausgeschlossen werden.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,</p>		



Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )		
<p>Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Es ist nicht auszuschließen, dass es durch das Absammeln und Umsetzen der Raupen zu Störungen der Raupen kommen wird. Störungen durch optische und akustische Reize während der Bauphase sind dagegen auszuschließen, da durch das Absammeln der Raupen keine trassennahen Vorkommen anzunehmen sind.</p> <p><i>Anlagebedingte Störung:</i> Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass auch Trennwirkungen unter das Störungsverbot fallen können (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07, Rn 105). Bekannt ist allerdings, dass die meisten Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers Störstellenpioniere sind. Daher besiedelt die Art regelmäßig auch Straßenbegleitflächen (s. hierzu auch Erfassungsergebnis zur B 107, NATURE CONCEPT 2014). Zwar ist davon auszugehen, dass asphaltierte Flächen als Barrieren von den Raupen wahrgenommen werden, da die notwendigen Raumbewegungen (u.a. Besiedlung neu entstandener Habitatflächen) jedoch durch die mobilen Falter vorgenommen werden, kommt es zu keinen erheblichen Störungen infolge von Trennwirkungen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Die Art besiedelt regelmäßig Straßenbegleitflächen. Es ist davon auszugehen, dass die neugeschaffenen Straßenböschungen der B 107 und die Böschungen im Bereich der Regenrückhaltebecken zeitnah besiedelt werden (VOIGT 2015a mdl). Somit kann davon ausgegangen werden, dass Falter und Raupen unempfindlich gegenüber die betriebsbedingten Störungen einer Straße sind. Es tritt somit keine erhebliche Störung durch Inbetriebnahme der Trasse ein.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>									
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Da das Absammeln der Raupen eine notwendige Vermeidungsmaßnahme ist, um das Tötungsverbot zu umgehen, zudem durch diese Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers nicht gefährdet wird (Tiere werden fachgerecht umgesetzt!), tritt auch keine erhebliche Störung im Zuge der Raupenabsammlung auf.</p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	x	gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Als Fortpflanzungsstätte sind alle Flächen mit relevanten Beständen von Weidenröschen- oder Nachtkerzen-Arten im Einflussbereich des Vorhabens zu sehen. Analog verhält es sich mit den Verpuppungsorten, die als Ruhestätten anzusehen sind (HERMANN &amp; TRAUTNER 2010). Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zur Beschädigung nachgewiesener und potenzieller Fortpflanzungsstätten des Nachtkerzenschwärmers. Der Flächenverlust im Bereich nachgewiesener Habitatflächen beschränkt sich auf die Flächen westlich des Eibsees sowie den Straßengraben der Eubaer Straße. Hier befinden sich Habitatflächen im Baufeld des Vorhabens. Durch die Überbauung von Fortpflanzungsstätten kommt es zudem zum dauerhaften Flächenverlust. Am Lagerplatz südlich der B 173 sowie an den Straßengraben der B 173, im Bereich der Auenbachquerung und im Bereich der provisorischen Anbindung an die B 169 (Bauende) ist mit einem po-</p>									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )
tenziellen bau- und anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten zu rechnen.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Absammeln und Umsetzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers vor Baubeginn und während der Bauphase (kvM 11)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Vermeidungsmaßnahme wird verhindert, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Beschädigung oder Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten kommt. Beim Nachtkerzenschwärmer handelt es sich um eine sehr unstete Art. Während des mobilen Falterstadiums ist die Art gut in der Lage, neu geschaffene Lebensräume schnell zu besiedeln. Daher kann der Falter bei Flächenverlusten ausweichen. Sofern die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verbleibt, sind auch keine funktionserhaltenden Maßnahmen zu ergreifen. Nach Aussagen des Fachgutachters (vgl. NATURE CONCEPT 2014) sind keine neuen Habitatflächen für den Nachtkerzenschwärmer zu schaffen. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben ausreichend große Bestände mit Raupenfutterpflanzen. Insbesondere im Bereich der Straßenböschungen ist mit regelmäßigen Weidenröschenbeständen zu rechnen. Ein verminderter Fortpflanzungserfolg ist durch den zeitlich befristeten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht abzuleiten. <i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Da der Nachtkerzenschwärmer regelmäßig entlang von Straßenbegleitflächen vorkommt, ist von einer Neubesiedlung der Straßenböschungen der B 107 und der Böschungen im Bereich der Regenrückhaltebecken auszugehen (VOIGT 2015a mdl). Auch wenn eine quantitative Aufrechnung von Verlust und Neuschaffung nicht möglich ist, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der unsteten Lebensweise keine dauerhafte Verminderung des Fortpflanzungserfolges infolge des dauerhaften Flächenverlustes anzunehmen ist.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 9.5 Europäisch geschützte Vogelarten

Die Einstufung der Beeinträchtigungsintensität europäisch geschützter Vogelarten erfolgt gemäß der Bewertungsskala in Tabelle 20.

Tabelle 20: Differenzierungsskala zur Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads von Bruthabitaten geschützter Vogelarten und der Stufe der Erheblichkeit

Beeinträchtigungsgrad	Erläuterung zum Beeinträchtigungsgrad	Skala der Erheblichkeit
extrem hoch	Obligate Niststandorte gehen verloren. Nahezu vollständiger Verlust der Bruthabitate durch Überbauung, Aufgabe der Brutplätze durch sehr starke Lärmbeeinträchtigungen/Verlust der Funktion als Brutgebiet durch sehr hohe Zunahme des Störungspegels > 70 dB(A); bei lärmempfindlicheren Arten kann es bereits bei niedrigeren Lärmpegeln zu einem vollständigen Verlust des Lebensraumes kommen. Die lokalen Vorkommen im Gebiet werden deutlich dezimiert/beeinträchtigt. Eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auf lokaler Ebene ist gegeben.	erheblich Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
sehr hoch	Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Habitats der Vogelart einleiten kann. Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkoppelung auf den Bestand bzw. den Reproduktionserfolg der Art auf lokaler Ebene. Vollständige Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Lebensräumen ohne Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung. Austauschbeziehungen zwischen den Teillebensräumen sind nahezu vollständig unterbrochen. In Abhängigkeit der Empfindlichkeit der Art ist bereits ab Lärmemissionen von 55 dB(A) der Verlust von Bruthabitaten durch Aufgabe möglich, zudem kann es zu einer Abnahme der Brutdichte kommen. Die lokalen Vorkommen werden deutlich beeinträchtigt, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf lokaler Ebene prognostiziert werden muss.	
hoch	Die für die Brut geeigneten Habitatflächen einer Art liegen zum überwiegenden Teil innerhalb hoher Wirkintensitäten, ein Ausweichen in benachbarte Gebiete ist aufgrund der dichten „Nischenbesetzung“ sowie einer innerartlichen Konkurrenz nicht möglich. Zerschneidung bzw. Fragmentierung von essenziellen Lebensräumen. Austauschbeziehungen zwischen den Teillebensräumen sind stark gestört und ohne Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung. Es kann zu einer Beeinträchtigung der Vorkommen im Gebiet kommen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auf lokaler Ebene mit sich bringen kann.	erheblich Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
noch tolerierbar	Die Fortpflanzungsstätten der Art sind nicht konstant, d.h. keine regelmäßige Nutzung des Nistplatzes durch die Art. Nistplatz jährlich wechselnd. Es sind keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben betroffen. Im Gebiet verbleiben bei zeitlich begrenzten Störungen ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume, die ein Ausweichen für Arten ermöglichen. Unterbrechung von Austauschbeziehungen bzw. Flugbewegungen von untergeordneter Bedeutung. Die wichtigen Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht beeinträchtigt bzw. Querungsstellen von Flugrouten werden durch Maßnahmen gegen Kollisionen abgesichert. Quantitative und qualitative Verschlechterung im Bereich der Fortpflanzungsstätte durch Störwirkungen (Lärm, visuelle Störungen, Erschütterungen), die Reproduktionsfunktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine lokale Minderung der Brutdichte ist möglich, eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Art auf lokaler Ebene ist jedoch auszuschließen. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene bleiben vollständig gewahrt.	nicht erheblich Kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG
gering	Die Funktion der Bruthabitate bleibt vollständig gewahrt. Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und räumlich in ausreichender Reichweite zu den Bruthabitaten, die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen bei den lokalen Vorkommen aus, eine Reduzierung der Brutpaardichte bzw. Verdrängung der Individuen erfolgt nicht. Kleinflächige Inanspruchnahme bzw. Störungen erfolgen nur im Bereich potenzieller, aktuell nicht besiedelter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten mit hoher Ortstreue, jedoch ohne Nistplatzbindung. Insgesamt verbleiben ausreichend potenziell besiedelbare Strukturen, die weiterhin ungestört nutzbar sind. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bleiben vollständig gewahrt.	
keine Beeinträchtigung	Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Flugrouten/Teillebensräume werden nicht zerschnitten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen.	nicht erheblich Kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme möglicher Neststandorte ist abzu prüfen, ob es sich bei der Art um eine nistplatztreue Art handelt (wiederholte Nutzung desselben Brutplatzes). Weiterhin sind Möglichkeiten des Ausweichens in angrenzende Habitate zu prüfen. Für Arten mit einer weiten Standortamplitude gestaltet sich dies meistens einfach, da die Auswahl vorhandener, geeigneter Habitatstrukturen größer ist als bei Arten mit einer engen Standortamplitude. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein erfolgreiches Ausweichen der betroffenen Individuen auf vergleichbare unbelastete Gebiete aufgrund der dichten „Nischenbesetzung“ sowie einer ggf. innerartlichen Konkurrenz nicht immer möglich ist (vgl. RASSMUS et al. 2003). Daher muss ein leichter Rückgang der Populationsgröße bzw. Brutdichte angenommen werden, der jedoch vor dem Hintergrund der Vorkommen im Raum und der regionalen Gefährdung bewertet werden muss.

Für die Bewertung der möglichen Auswirkungen baubedingter Störungen wurde hinsichtlich der allgemeinen artspezifischen Empfindlichkeit die einschlägige Fachliteratur ausgewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundlagenwissen in Bezug auf die Reaktionen von Vogelarten gegenüber bestimmter Vorhabenswirkungen, insbesondere Lärm, derzeit sehr begrenzt ist.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände ist es nicht erforderlich, dass jede Art einzeln betrachtet wird. Es existieren von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten: „*Es kann selbstverständlich Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Situationen konfrontiert ist und ähnliche Bedürfnisse hat und somit global vorgegangen werden kann*“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007, I.2.3.b Rn. 36, Fn. 27; Übersetzung aus dem englischen Originaltext durch Verf.) (vgl. auch LÜTTMANN 2007).

Zur Bündelung geeignet sind nicht gefährdete Arten, ohne spezielle Habitatsprüche. Diese werden in Artengruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst. Bei den meisten der im Untersuchungsraum vorkommenden Vögel handelt es sich um häufige Arten ohne Gefährdungsstatus.

Als Bezug zur Artbündelung wurde die Lebensstätte gewählt. Die in den betroffenen Lebensraumstrukturen (potenziell) vorkommenden Arten wurden entsprechend ihrer Brutpräferenz zusammengefasst und im Hinblick auf die Verbotstatbestände bewertet.

Folgende Lebensstätten wurden speziell für den Untersuchungsraum unterschieden:

Lebensstätte	Art
<b>Brutvögel verschiedener Gehölzstrukturen und Wälder</b> (u. a. geschlossene Waldbestände, Waldrandbiotope, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Freibrüter in Bäumen und Sträuchern:</b> Aaskräh (Nebelkräh, Rabenkräh), Birkenzeisig, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Tannenhäher, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig</li> <li>- <b>Freibrüter der Hecken/Büsche:</b> Dorngrasmücke (auch Krautschicht), Klappergrasmücke, Wacholderdrossel</li> <li>- <b>Bodenbrüter oder Brüter der Krautschicht:</b> Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zilpzalp</li> <li>- <b>Generalisten:</b> Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink</li> <li>- <b>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ohne eigenen Nestbau:</b> Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer</li> <li>- <b>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter mit eigenem Nestbau:</b> Buntspecht, Haubenmeise, Kleinspecht, Weidenmeise</li> <li>- <b>Koloniebrüter:</b> Graureiher</li> </ul>
<b>Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bodenbrüter:</b> Fasan, Schwarzkehlchen, Wachtel</li> <li>- <b>Freibrüter der Krautschicht:</b> Sumpfrohrsänger</li> </ul>
<b>Gewässergebundene Arten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schwimmnester und Bodenbrüter:</b> Blässralle, Höckerschwan, Reiherente, Stockente, Zwergtaucher</li> <li>- <b>Röhrichte und Uferbereiche:</b> Rohrammer</li> </ul>
<b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gewässernahe Standorte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasseramsel</li> </ul>

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden alle Arten einzeln abgeprüft, die in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Gefährdungsstatus mindestens gefährdet in der Roten Liste Sachsens oder Deutschlands
- strenger Schutzstatus gemäß BNatSchG: Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang A oder streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung (aufgeführt in BArtSchVO Anlage 1, Spalte 3),
- besondere Schutzbestimmungen in der Vogelschutzrichtlinie: Arten des Anhangs I der VSchRL.

Die einzeln betrachteten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle 21 zusammengefasst:

Tabelle 21: Einzeln zu prüfende Vogelarten und Begründung

Art	gefährdet	streng geschützt	Anhang I VSchRL	Abhandlung im folgenden Unterkapitel:
<b>nachgewiesene Arten</b>				
Baumpieper	x			Offen- und Halboffenlandarten
Bekassine	x	x		Rast- und Wintergäste
Bluthänfling	x			gehölzgebundene Vogelarten
Dohle	x			gebäudegebundene Vogelarten
Eisvogel	x	x	x	wassergebundene Vogelarten
Feldlerche	x			Offen- und Halboffenlandarten
Feldschwirl	x			Offen- und Halboffenlandarten
Flussregenpfeifer		x		wassergebundene Vogelarten
Gartenrotschwanz	x			gehölzgebundene Vogelarten
Grauspecht	x	x	x	gehölzgebundene Vogelarten
Grünspecht		x		gehölzgebundene Vogelarten
Habicht		x		Greifvögel und Eulen
Kiebitz	x	x		Offen- und Halboffenlandarten
Kuckuck	x			Brutschmarotzer
Mäusebussard		x		Greifvögel und Eulen
Neuntöter			x	Offen- und Halboffenlandarten
Raubwürger	x	x		Rast- und Wintergäste
Rotmilan		x	x	Greifvögel und Eulen
Saatkrähe	x			Rast- und Wintergäste
Schleiereule	x	x		Greifvögel und Eulen
Schwarzmilan		x	x	Greifvögel und Eulen
Schwarzspecht		x	x	gehölzgebundene Vogelarten
Sperber	x	x		Greifvögel und Eulen
Star	x			gehölzgebundene Vogelarten
Trauerschnäpper	x			gehölzgebundene Vogelarten
Turmfalke		x		Greifvögel und Eulen
Turteltaube	x	x		gehölzgebundene Vogelarten
Waldkauz		x		Greifvögel und Eulen
Waldohreule		x		Greifvögel und Eulen

Art	gefährdet	streng geschützt	Anhang I VSchRL	Abhandlung im folgenden Unterkapitel:
Wendehals	x	x		gehölzgebundene Vogelarten
Wespenbussard	x	x	x	Greifvögel und Eulen
Wiesenpieper	x			Offen- und Halboffenlandarten
Zwergschnepfe		x		Rast- und Wintergäste

Auch bei den einzeln zu betrachtenden Arten kann es der Nachvollziehbarkeit und der Übersichtlichkeit dienen, mehrere Arten innerhalb der Artenblätter gemeinsam abzuhandeln. Voraussetzung hierfür sind allerdings gleiche Betroffenheiten und die Ableitung derselben Maßnahmen. Jede Art wird separat behandelt. Lediglich das Ergebnis wird in einem gemeinsamen Formblatt dargestellt. Ein Beispiel hierfür sind verschiedene Greifvogelarten, die nicht im Bereich traditioneller Brutplätze betroffen sind, sondern alle aufgrund ihrer Artspezifität ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.

### Darstellung der Lebenszyklen der Arten

Für die Festlegung von Maßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung, ist die Phänologie bzw. der Lebenszyklus der Arten zu berücksichtigen. Angaben hierzu sind bei der Abhandlung der einzelnen Arten aus der Fachliteratur entnommen. Zudem ist – soweit vorhanden – eine Zeittafel für die jeweilige Art nach FÜNFSÜCK et al. (2010) ergänzt. Die Farbuweisung bzw. die Symbole sind in Abbildung 12 erläutert.

<b>Anwesenheit</b>	keine Farbe	nicht anwesend
	helles Gelb	sporadisch anwesend (unregelmäßig oder nur lokal begrenzt)
	dunkles Gelb	regelmäßig anwesend
<b>Durchzug</b>	keine Farbe	nicht anwesend
	helles Rot	sporadisch durchziehend (unregelmäßig oder nur lokal begrenzt)
	dunkles Rot	regelmäßig durchziehend
	Kreuz	typischer Zeitpunkt der Durchzugsmaxima
<b>Brutzeit</b>	keine Farbe	keine Brutzeit
	helles Grün	erste/letzte Bruten (oft nur lokal begrenzt)
	dunkles Grün	regelmäßige und hauptsächliche Brutzeit
	Kreuz	typischer Zeitpunkt, zu dem erste Junqvögel auftreten
<b>postjuv. Mauser</b> (Mauser zum Ablegen des Jugendgefieders)	keine Farbe	außerhalb der Mauserzeit
	helles Blau	früheste/späteste regelmäßige Mausertermine
	dunkles Blau	Hauptmauserzeit
<b>Teil-/Vollmauser</b> (verschiedene Mausertypen)	keine Farbe	außerhalb der Mauserzeit
	helles Blau	früheste/späteste regelmäßige Mausertermine
	dunkles Blau	Hauptmauserzeit
<b>Vollmauser</b> (Mauser einschl. Schwung- und Steuerfedern)	keine Farbe	außerhalb der Mauserzeit
	helles Blau	früheste/späteste regelmäßige Mausertermine
	dunkles Blau	Hauptmauserzeit
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit sind zweizeilig angelegt und – soweit nennenswerte Unterschiede bestehen und die Datenlage ausreichte – für den nördlichen (obere Zeile) und den südlichen (untere Zeile) Teile Mitteleuropas getrennt dargestellt.		

Abbildung 12: Erläuterungen der Zeittafeln zur Phänologie bzw. zum Lebenszyklus der Vögel.

## 9.5.1 Wassergebundene Vogelarten

### 9.5.1.1 Eisvogel

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Eisvogel gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																												
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p>Der Eisvogel benötigt in direkter Nähe zum Brutplatz langsam fließende oder stehende Gewässer, möglichst klar und mit reichem Angebot an Kleinfischen. Von Bedeutung sind ausreichende Sitzwarten sowie krautfreie Bodenabbruchkanten, die das Graben einer Niströhre gestatten (SÜDBECK 2005). Die Art gilt als Höhlenbrüter und ist tagaktiv. Die Brutzeit reicht von Mitte April bis August mit bis zu 3 Bruten (BAUER et al. 2005a). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis hohe Nesttreue (BMVBS 2009). Die Nahrungsgrundlage bilden überwiegend kleine Süßwasserfische sowie Insekten und kleine Amphibien, die mittels eines Fangstoßes von der Sitzwarte aus erbeutet werden. Die Art ist ein Stand-, Strich- und Zugvogel. Vor allem die Männchen überwintern häufig im Brutgebiet bzw. besetzen selten schon ab Dezember, i.d.R. ab Februar das Brutgebiet (BAUER et al. 2005a).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelber Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td>[Roter Balken]</td> <td>[Roter Balken]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Roter Balken]</td> <td>[Roter Balken]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelber Balken]												Durchzug			[Roter Balken]	[Roter Balken]				[Roter Balken]	[Roter Balken]				Brutzeit			[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]					postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelber Balken]																																																																																												
Durchzug			[Roter Balken]	[Roter Balken]				[Roter Balken]	[Roter Balken]																																																																																				
Brutzeit			[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]																																																																																					
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Eisvogels (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Zerstörung des Lebensraumes durch wasserbauliche Maßnahmen, insbesondere Abschneiden von Altarmen und Eingriffe in dynamische Prozesse; Eutrophierung der Gewässer sowie Intensivierung der Teichwirtschaft und Sportfischerei sind die Hauptgefährdungsursachen. Zudem wird der Eisvogel häufig Opfer direkter Verfolgung, Abschuss und Fang. Ein intensiver Erholungsbetrieb durch Angler und Touristen hat negative Auswirkungen auf die Brutplätze und den Bruterfolg (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 20 - 80 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland: In Deutschland ist die Art ein spärlicher, regional auch seltener Brut- und Jahresvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Sachsen: Verbreiteter Brutvogel des Tief- und Hügellandes mit deutlicher Bestandsausdünnung zum Bergland hin (> 300 m ü. NN). Schwerpunkte des Vorkommens in den Auen der Mulden, Röder, Spree und Neiße sowie in Teichlandschaften, insbesondere im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Höchstgelegene Brutplätze zwischen 470–490 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). Der Bestand wird mit 500 bis 700 BP angegeben (STEFFENS et al. 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Bei den avifaunistischen Erfassungen von ENDL (2009a) wurde 2008 jeweils ein Brutrevier am Unterlauf des Auenbaches sowie am Ziegeleiteich festgestellt. Als Nahrungshabitat nutzt die Art den Auenbach und die Teiche am Naturbad Niederwiesa (ENDL 2009a; Altdatenrecherche WEBER 2014b). Weitere Sichtungen, z.T. mit Brutnachweisen, liegen aus den Jahren 2005 bis 2013 vor (MultiBase-Datenabfrage LFULG 2014). Zudem wurde der Eisvogel als Rastvogel bzw. Überwinterer am Auenbach im Jahr 2002 gemeldet (Altdatenrecherche WEBER 2014b).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>		
<p><b>Baubedingte Gefährdung:</b> Im Querungsbereich der Brücke über den Auenbach bzw. anderer, deutlich kleinerer Fließgewässer befinden sich keine bekannten Reproduktionsstätten der Art. Eisvögel wechseln mitunter ihre Brutröhren im Jahresverlauf und legen diese auch aktiv neu an. Der Auenbach ist von Bauarbeiten ausgenommen (s. Bautabuzone). Der Zapfenbach wird zwar umverlegt, jedoch handelt es sich um ein sehr kleines Gewässer, dessen Uferbereiche über keine Brutstätteneignung verfügen (s. Foto 12). Gleiches trifft für die Nauendorfer- bzw. die Kuckucksdelle zu. Daher ist auszuschließen, dass sich Bruthöhlen innerhalb des Baufeldes befinden. Schädigungen von Individuen (Eier, Nestlinge, Altvögel) können somit gänzlich ausgeschlossen werden.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>		
<p><b>Betriebsbedingte Gefährdung:</b> Im Zuge des geplanten Vorhabens werden auch Fließgewässer mittels Brückenbauwerk gequert. Der Auenbach weist einen räumlichen Bezug zu einem Eisvogelrevier auf. Das Revierzentrum befindet sich jedoch östlich der Trasse im Bereich der Ziegeleiteiche. Die Art weist während der Brutzeit einen Raumbedarf von 0,5 bis 3 km Fließgewässerstrecke auf (FLADE 1994). Die Entfernung zwischen dem Nachweiszentrum und der geplanten Trasse beträgt knapp 1,5 km. Im Bereich des Auenbaches weist das Brückenbauwerk eine Lichte Höhe von ca. 18 m auf. Folgende Bauwerksansicht verdeutlicht den offenen Charakter des Brückenbauwerkes über das Auenbachtal:</p>		



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
<p>Abbildung 13: Brückenbauwerk 1-081 über den Auenbach (Quelle: OBERMEYER 2015a)</p> <p>Da der Auenbach eine flache, weit auslaufende Aue aufweist und bei Hochwasser somit das Wasser ungestört in die Breite fließen kann, sind auch bei Hochwasserereignissen keine nennenswerten Änderungen des Lichtraumprofils gegeben). Der Eisvogel fliegt bevorzugt nah über dem Gewässer, wodurch ein Einfliegen in den Trassenkorridor unter Berücksichtigung der ausreichenden Lichten Höhe von ca. 18 m nicht abzuleiten ist. Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind daher nicht anzunehmen. Daher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch Kollisionen nicht prognostiziert werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen auftreten sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Angaben zur Bauzeit des Brückenbauwerks über den Auenbach liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Die Fluchtdistanz des Eisvogels liegt bei 20-80 m (FLADE 1994). Somit können Störungen im Bereich des Revierzentrums, das sich ca. 1,5 km östlich der Trasse befindet, gänzlich ausgeschlossen werden. Im Nahbereich des Baufeldes ist vor allem von Nahrungsfügen auszugehen, da ein Brutstättenpotenzial aufgrund fehlender ausreichend dimensionierter Abbruchkanten kaum vorhanden ist.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Art potenziellen Störungen aktiv ausweichen kann. Außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz stehen für betroffene Individuen ausreichend unbeeinträchtigte Habitatbereiche zur Nahrungssuche zur Verfügung, sodass sich die Nahrungssituation und Lebensraumausstattung des Eisvogels nicht verschlechtert. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Der Eisvogel gehört zu den Brutvögeln mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4), d. h. vor allem visuelle Störreize wirken sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m negativ auf das Brutverhalten aus. Im 200 m-Korridor um die geplante Trasse befindet sich kein festgestelltes Revier. Die Dimensionierung der Brücke gewährleistet weiterhin ein Unterfliegen entlang des Auenbaches, sodass keine Lebensraumzerschneidungen eintreten. Der Eisvogel ist vorwiegend tagaktiv, daher wirken optische Reize in Form von Scheinwerferlicht nicht beeinträchtigend.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt</p>		

Formblatt Artenschutz													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )						
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population: keine													
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):			extrem hoch		sehr hoch		hoch		noch tole- rierbar	<input checked="" type="checkbox"/> <b>x</b>	<input type="checkbox"/> <b>gering</b>		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>													
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Das Baufeld tangiert randlich ein nachgewiesenes Eisvogelrevier entlang des Auenbaches. Dieser weist jedoch im Querungsbereich der geplanten Trasse keine besondere Brutstätteneignung für die Art auf (s. Foto 33). Der Bach hat weder typische Uferabbrüche auf noch zeichnet er sich durch einen hohen Fischreichtum aus. Zudem werden aufgrund der Ausweisung der Bautabuzone Eingriffe in das Gewässerufer des Auenbaches gänzlich ausgeschlossen. Es erfolgt somit kein baubedingter Eingriff in die Uferstrukturen des Auenbaches. <i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Das Habitat des Eisvogels wird mittels Brückenbauwerk überspannt. Die Pfeiler der Brücke liegen außerhalb der Uferbereiche des Auenbaches (Abstand zum Ufer 10 m). Fortpflanzungsstätten werden daher nicht in Anspruch genommen. Somit werden anlagebedingt keine Verbotstatbestände ausgelöst.													
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt													
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: keine													
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)													
<b>4. Fazit</b>													
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.													
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.													
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.													
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>													

### 9.5.1.2 Flussregenpfeifer

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Flussregenpfeifer gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Flussregenpfeifer bevorzugt Süßwasser. Während in der Vergangenheit Schotter-, Kies- und Sandufer bzw. -inseln an Flüssen und entsprechende Aufschüttungen als Brutplätze galten, werden heute künstliche Erdaufschlüsse besiedelt, wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen, Klärbecken oder andere kahle Flächen. Die Art ist tagaktiv und gilt als Bodenbrüter. Die Nestanlage erfolgt auf kahlen, übersichtlichen Flächen mit kiesigem oder grobkörnigem Untergrund, nicht zu weit vom flachgründigen Wasser entfernt (4-5 km). Die Brutzeit der Art reicht von April bis August, z.T. sind auch Zweitbruten möglich (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Aufgrund der Besiedelung von dynamischen Lebensräumen besitzt die Art keine bzw. nur eine geringe Ortstreue, stellenweise jedoch auch eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Auf Nahrungssuche jagt der Flussregenpfeifer mit sehr schnellen Schritten hinter den Beutetieren her (BAUER et al. 2005a).</p>		
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Flussregenpfeifers (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>		
Gefährdung der Art durch Verlust ursprünglicher Lebensräume infolge wasserbaulicher Maßnahmen und Eutrophierung sowie durch direkte Verfolgung in Rast- und Winterquartieren. Weiterhin hat eine freizeitleiche Nutzung Störungen an den Brutplätzen zur Folge mit Auswirkungen auf den Bruterfolg (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach FLADE (1994): < 10 - 30 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.		
<b>2.2 Verbreitung</b>		
Deutschland: Beim Flussregenpfeifer handelt es sich um einen lückig verbreiteten, spärlichen Sommer- und Brutvogel sowie häufigen Durchzügler und Rastvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Der Flussregenpfeifer besiedelt das gesamte sächsische Landesgebiet mit Schwerpunkten in den Braunkohle-Bergbaugebieten Nordwestsachsens und der Lausitz sowie in den Auen von Mulde, Elbe und Neiße bis in Höhenlagen von 900 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 500 bis 700 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen   <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Am ehemaligen Munitionslager wurden im Jahr 2005 zwei Flussregenpfeifer als Brutzeitfeststellungen kartiert. Die Brutzeitfeststellungen des Flussregenpfeifers liegen in den jeweiligen Hauptdurchzugszeiträumen der Art (SÜDBECK et al. 2005) und können auch rastende Durchzügler betreffen (WEBER 2014b).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Der Altnachweis des Flussregenpfeifers befindet sich etwa 250 m östlich der Trasse innerhalb des ehemaligen Munitionslagers im NSG „Um den Eibsee“. Der Bereich des ehemaligen Munitionslagers reicht jedoch auch deutlich näher an die geplante Trasse heran, eine Flächenbeanspruchung findet jedoch nicht statt. Eine direkte Betroffenheit durch das Baugeschehen (Abschieben von Habitatstrukturen, Überbauung von Habitatbereichen) ist nicht zu erwarten. Aufgrund der spezifischen Brutansprüche an offene Bodenstrukturen sind innerhalb des Baufeldes vor Baufeldräumung keine Brutvorkommen des Flussregenpfeifers anzunehmen. Aufgrund von Bautätigkeiten und Störungen durch menschliche Anwesenheit sind spontane Brutansiedlungen innerhalb offener Bodensubstrate des Baufeldes ebenfalls auszuschließen. Daher sind keine baubedingten Schädigungen der Art zu erwarten.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Regelmäßige Flüge über die Trasse hinweg sind nicht zu erwarten. Die Altnachweise des Flussregenpfeifers befinden sich östlich der geplanten Trasse. Potenzielle Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht zerschnitten. Die geplante Bundesstraße verläuft westlich des ehemaligen Munitionslagers über Ackerland, das nicht zu den typischen Habitatstrukturen der Art gehört. Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind daher nicht anzunehmen. Daher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch Kollisionen nicht prognostiziert werden.</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme: entfällt									
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Störung:</i> Am ehemaligen Munitionslager wurden im Jahr 2005 zwei Flussregenpfeifer als Brutzeitfeststellungen kartiert. Flussregenpfeifer nutzen offene Bodenstrukturen wie Sand- oder Kiesflächen als Bruthabitat. Durch fortschreitende Sukzession sind solche Bedingungen gegenwärtig im Bereich des ehemaligen Munitionslagers nicht mehr vorhanden (s. folgende Abbildung):</p>									
									
<p>Foto 37: ehemaliges Munitionslager: Blick von der Pappelallee in Richtung Westen</p> <p>Solche Bedingungen treten nach Baufeldräumung zwar in der Nähe zum ehemaligen Munitionslager auf. Aufgrund der großen baubedingten Störungen können jedoch spontane Brutansiedlungen innerhalb des Baufeldes ausgeschlossen werden. Somit entfallen auch bewertungsrelevante Störeinflüsse.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Der Flussregenpfeifer gehört zu den Brutvögeln, für die Verkehrslärm nur eine untergeordnete Relevanz besitzt (Brutvögel der Gruppe 4). Er weist eine Effektdistanz von 200 m auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Im Wirkraum des Vorhabens kann es zwar zu einer Minderung der (potenziellen) Habitatflächenfunktion im westlichen Randbereich des ehemaligen Munitionslagers kommen. Die potenzielle Habitataignung für den Flussregenpfeifer wird jedoch bereits durch die dichte Vegetationsstruktur und durch fehlende Bereiche mit sandig-kiesigem Bodensubstrat grundlegend eingeschränkt. Daher sind aktuell keine Brutstätten der Art innerhalb des Wirkbereichs zu erwarten. Hierdurch werden keine betriebsbedingten Störungen auf Fortpflanzungsstätten der Art mit negativen Effekten auf lokale Erhaltungszustände ausgelöst.</p>									
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt									
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population: keine									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	gering	x	keine	

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Flussregenpfeifer nutzen offene Bodenstrukturen wie Sand- oder Kiesflächen als Bruthabitat. Solche Bedingungen treten nach Baufeldräumung zwar in der Nähe zum ehemaligen Munitionslager auf. Spontane Brutansiedlungen innerhalb des Baufeldes sind aufgrund der Störungen des Baugeschehens jedoch auszuschließen. Somit besteht keine Möglichkeit der baubedingten Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten der Art durch Maschinen oder Baufahrzeuge. <i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Bereich der geplanten Trasse liegen keine potenziell geeigneten Bruthabitatflächen der Art (offene Bodenbereiche wie Sand- oder Kiesflächen) vor. Durch die Bundesstraße werden daher keine bekannten Brutstätten beschädigt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 9.5.2 Gehölzgebundene Vogelarten

### 9.5.2.1 Bluthänfling

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Bluthänfling gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bluthänfling <b>(<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Der Bluthänfling bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, insbesondere Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschte Halbtrockenrasen sowie Brachen, Kahlschläge und Dörfer/Stadtrandbereiche. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume (Nisthabitat). Die Art ist tagaktiv und gilt als Freibrüter mit Nestanlage in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (SÜDBECK et al. 2005). Der Nahrungserwerb erfolgt an Stauden und auf dem Boden (BAUER et al. 2005b).		
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Bluthänflings (Quelle: FÜNFSÜCK et al. 2010)		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung der Art durch erhebliche Nahrungsengpässe infolge Intensivierung der Landwirtschaft, Herbizideinsatz, häufige Mahd, Flurbereinigung, Umwandlung von Grün- in Ackerland und zunehmende Versiegelung der Landschaft. Zudem hat der Eingriff in Heckenlandschaften (Heckenrodung, verringerte Pflegemaßnahmen) den Verlust geeigneter Bruthabitate zur Folge. (BAUER et al. 2005b) Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.		
<b>2.2 Verbreitung</b> <b>Deutschland:</b> Der Bluthänfling ist ein sehr häufiger und flächig verbreiteter Brutvogel in Deutschland, insbesondere im Tiefland. In milden Tieflandlagen tritt er auch als Jahresvogel auf, sonst jedoch als Sommervogel. Neuerdings zeigt der Bluthänfling regional starke Rückgänge (Fünfstück et al. 2010).		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bluthänfling <b>(<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<p>Sachsen:</p> <p>In Sachsen flächendeckend und relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Deutlich niedrigere Dichtewerte nur in Waldlandschaften des Tieflands (Dübener Heide, Dahlemer Heide, Wermisdorfer Wald, Lausitzer Heideland) sowie der höheren Berglagen (insbesondere Westerzgebirge). Zum Bergland hin in Zusammenhang mit immissionsbedingten Waldauflichtungen bis auf die höchsten Gipfel. 9.000–18.000 Brutpaare = 0,49–0,98 BP/km<sup>2</sup> (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>(Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, 2011, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); MultiBase-Datenabfrage LFULG 2014)</p> <p>Bruthabitate der Art im Untersuchungsgebiet finden sich in Gehölzbeständen oder Einzelbäumen jeglicher Art im Wald, im Halboffenland (Feldgehölze), in Siedlungen sowie in gewässer- und straßenbegleitenden Gehölzen. Als Lebensräume lassen sich somit das NSG „Um den Eibsee“, das daran angrenzende ehemalige Munitionslager und TÜP Euba, die Kuckucksdelle, das Rehbachtal, die Lagerfläche am Südweg B173, die Nauendorfer Delle, der Zeisigwald, das Auenbachtal, die Bahnstrecke Chemnitz-Dresden sowie alle Feldgehölze und Siedlungen im Untersuchungsgebiet abgrenzen.</p> <p>Das NSG „Um den Eibsee“ und der westlich angrenzende Bereich sind geprägt durch den Wechsel von extensivem Grünland mit lockeren Baumbeständen und Laubmischwäldern. In den Randbereichen finden sich Feuchtgrünländer, Ruderal- und Staudenfluren sowie Feldhecken. Der Eibsee hat sich aus einem ehemaligen Steinbruch entwickelt, um das Gewässer herum steht Fels an. Das Naturschutzgebiet ist geprägt durch eine extensive Beweidung mit Ziegen und Rindern. Das Naturschutzgebiet wird nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme, jedoch durch bau- und betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt, die Trasse verläuft jedoch durch den westlich anschließenden Bereich. Der Bluthänfling wurde im NSG „Um den Eibsee“ und der direkten Umgebung nachgewiesen.</p> <p>Auenbachtal, Nauendorfer Delle, Kuckucksdelle und Rehbachtal sind Tallagen in Ackerlandschaften mit Bächen und gehölzbegleitender Vegetation. Daran schließen extensive Grünländer an. Im Rehbachtal und der Nauendorfer Delle stocken zudem Laubmischwälder. Im Auenbachtal grenzt ein Feuchtgrünland an. Die Nauendorfer Delle ist durch eine Mülldeponie vom Zeisigwald getrennt. Alle vier Lebensräume sind durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (das Rehbachtal nur am westlichen Rand) sowie durch bau- und betriebsbedingte Störungen betroffen. Nachweise des Bluthänflings liegen für die Bachtälchen vor.</p> <p>Als gehölzbrütende Art konnte der Bluthänfling auch in Siedlungslagen nachgewiesen werden. Die Siedlungen liegen außerhalb des geplanten Baufeldes, es gibt somit keine direkte Flächeninanspruchnahme. Allerdings werden bau- und betriebsbedingte Störungen wirksam.</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen    <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Durch die geplante Trasse werden z.T. große, zusammenhängende Gehölzbestände neu zerschnitten. Im Zuge des Neubaus gehen somit Gehölzbestände und einzelne Gehölze westlich des NSG „Um den Eibsee“, der Kuckucksdelle, des Rehbachtals, der Nauendorfer Delle, der Lagerfläche am Südweg B173, des Zeisigwaldes und des Auenbachtals verloren. Für diese Gehölze wurde eine Habi-</p>		



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bluthänfling <i>(Carduelis cannabina)</i>
tateignung für den Bluthänfling nachgewiesen, oder sie kann angenommen werden. Der größte Eingriff findet im Zeisigwald, westlich des Naturbads Niederwiesa statt. Da ein Verlust von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, besteht die Gefahr des Tötens oder der Schädigung von adulten Tieren, Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Bluthänfling zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Trassierung durch nachgewiesene und potenzielle Lebensraumstrukturen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass einzelne Individuen in den Trassenkorridor gelangen und somit ein potenzielles Tötungsrisiko besteht. Aufgrund der baulich bedingten lichten Höhe, ist ein gefahrloses Unterfliegen der Brückenbauwerke der Nauendorfer Delle und des Auenbachtals für die Art möglich. Systematische Gefährdungen durch Tierkollision im Verkehr sind auch für den Zeisigwald nicht abzuleiten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Nach ARSU (1998) reichen baubedingte Auswirkungen auf Waldrandbewohner und einige Halbaffenlandbrüter bis in eine Entfernung von 100 m. Somit können für den Bluthänfling temporäre Störungen während der Bauphase in einem Korridor von 100 m beidseits der Arbeitsstreifen nicht ausgeschlossen werden. In Gehölzbeständen entlang der Trasse ist daher von zeitlich und räumlich begrenzten Störwirkungen auszugehen. Dies kann zu einer Abnahme der Siedlungsdichte im Wirkbereich der Baustelle führen. Für die weitverbreitete Art stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für den Bluthänfling aufrechterhalten. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Der Bluthänfling		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Bluthänfling <i>(Carduelis cannabina)</i>			
weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störeinflüssen auf. Die Effektdistanz liegt bei 200 m, die Art gehört der Gruppe 4 an. Bei der prognostizierten Verkehrsmenge von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h ist auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand mit einer Habitatminderung von 60 % zu rechnen. Zwischen der 100 m-Linie und der Effektdistanz kommt es zu einer weiteren Habitatminderung von 20 %. Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population des Bluthänflings verschlechtert wird. Durch die kleinräumigen Beeinträchtigungen sind die Überlebenschance, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Art auf lokaler Ebene nicht betroffen. Innerhalb des Untersuchungsraums verbleiben großräumig unbeeinträchtigte Flächen, die die Vitalität bzw. einen guten Erhaltungszustand der im Gebiet siedelnden Populationen sichern können. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Maßnahmen enthalten, die neue Lebensräume für die gehölzgebundenen Arten schaffen (u.a. Waldaufforstung, Anpflanzung von Baumreihen, etc.). Da es sich um eine weit verbreitete Art mit großen Populationsgrößen bzw. –dichten handelt, die zum Teil flächendeckend die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände besiedeln, können Verluste von Habitaten über die normalen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Aufgrund der weiten Verbreitung kann der durch die später eintretende Wirksamkeit entstehende Timelag ausgeglichen werden.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Ein direkter Flächenverlust von Niststandorten westlich des NSG „Um den Eibsee“, in der Kuckucksdelle, im Rehbachtal, in der Nauendorfer Delle, im Zeisigwald, an der Bahnstrecke Chemnitz Dresden und im Auenbachtal ist für die o. g. Vogelarten nicht auszuschließen. Bei den meisten Arten handelt es sich um vielseitige Brutvögel, die in verschiedenen Gehölzbeständen Niststandorte vorfinden. Die Baum- oder Bodenbrüter sind relativ flexibel und brüten auch in schmalen Gehölzstreifen oder Waldrandlagen. Nester werden in der Regel neu angelegt. Durch die Rodung von Waldrandbereichen sowie Gehölzen entlang der Gewässer, Täler und Wege ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten möglich.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3)										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung der Beanspruchung nachgewiesener sowie potenzieller Revierstrukturen des Bluthänflings außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Beim Bluthänfling handelt es sich um keine standorttreue Vogelart, sondern um einen Brutvogel mit regelmäßig wechselnden Fortpflanzungsstätten. Die Art ist zudem in ihrer Wahl des Niststandortes sehr flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben ausreichend große, potenzielle Lebensstätten mit vergleichbarer Habitatqualität, die die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum sichern. Da es sich um weit verbreitete Art mit großen Populationsgrößen bzw. –dichten handelt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht abzuleiten.										
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bluthänfling <i>(Carduelis cannabina)</i>
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflegekontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.2.2 Feldschwirl

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Feldschwirl gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldschwirl <i>(Locustella naevia)</i>
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input type="checkbox"/> RL Sachsen	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<u>Lebensraum:</u>																																																																																													
<p>Gilt als Brutvogel des offenen Geländes und bevorzugt eine höhere Krautschicht (20-30 cm) und Singwarten (Stauden, kleinere Bäume). Er besiedelt feuchte und trockene Standorte, bevorzugt dienen als Brutlätze Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, extensiv genutzte Feuchtwiesen und verkrautete Waldränder oder Kahlschläge, auch Hochmoore und Heide- und Ruderalflächen. Ungeeignet sind reine Schilfbestände, sowie Grasfluren ohne höhere Strukturen und mit Gehölz zuwachsende Flächen. Als Durchzügler ist er überall in Büschen, Stauden, auch in Parks und Gärten zu finden. Der Feldschwirl ist tagaktiv und pickt Kleintiere von Pflanzen, teilweise werden diese auch gründlich untersucht (BAUER et al. 2005a, FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="9">■</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit				■									Durchzug			■	■	■	■	■	■	■	■	■		Brutzeit				■	■	■	■	■	■				postjuv. Mauser								■	■	■	■		Teil- / Vollmauser												■	Vollmauser												■
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit				■																																																																																									
Durchzug			■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																		
Brutzeit				■	■	■	■	■	■																																																																																				
postjuv. Mauser								■	■	■	■																																																																																		
Teil- / Vollmauser												■																																																																																	
Vollmauser												■																																																																																	
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Feldschwirls (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																																													
<p>Hauptgefährdungsursachen sind Lebensraumzerstörung u.a. durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung, die Zerstörung und Fragmentierung von Feuchtgebieten, Hochstaudenfluren und Ufervegetation, Überbauung, sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung. (BAUER et al. 2005a)</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &lt;10 – 20 m</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit), Effektdistanz 100 m</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland:																																																																																													
Fast flächig verbreiteter, häufiger Sommer- und Brutvogel. Kommt regelmäßig als Durchzügler und Rastvogel vor (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													
Sachsen:																																																																																													
<p>Der Feldschwirl ist im gesamten Gebiet Sachsens lückig verbreitet. Dichtezentren finden sich in Kammlagen des Mittel- und Osterzgebirges, sowie in Bergbaufolgelandschaften Nordwestsachsens. In Berglagen kommt er bis in Gipfellagen des Osterzgebirges und Mittelgebirges vor. Das Vorkommen in Sachsen wird auf 1.200-2.400 Brutpaare geschätzt (STEFFENS et al. 2013).</p>																																																																																													
<p>Verbreitung des Feldschwirls in Sachsen in den Zeiträumen 1978–1982, 1993–1996 und 2004–2007</p>																																																																																													
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																																																																																													
(Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, 2011, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); MultiBase-Datenabfrage LFULG 2014)																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )
Brutvorkommen des Feldschwirls sind im Untersuchungsgebiet auf einer Brachfläche bei der Lichtenwalder Höhe, nordöstlich der geplanten Trasse und im NSG „Um den Eibsee“ bzw. westlich daran angrenzend zu verzeichnen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Nachgewiesene Niststandorte des Feldschwirls befinden sich im NSG „Um den Eibsee“ unmittelbar angrenzend an das Baufeld. Es handelt sich jedoch nicht um eine nistplatztreue Art. Durch die Trassierung im Bereich von Acker- und Grünlandfluren werden potenziell geeignete Niststandorte in Anspruch genommen. Für den Feldschwirl ist daher im Zuge der Baufeldfreimachung eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Nestern möglich. Es besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Feldschwirl zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Trassierung durch offene Landschaften besteht grundsätzlich die Gefahr, dass einzelne Individuen in den Trassenkorridor gelangen und somit ein Tötungsrisiko besteht. Vereinzelt Kollisionen von Individuen im Verkehr sind bei der Querung von Lebensräumen grundsätzlich nicht auszuschließen. Solche Ereignisse sind aber weder räumlich noch zeitlich vorhersehbar und gelten somit als unabwendbar. Das prognostizierte Kollisionsrisiko zählt zum sozialadäquaten Risiko der Arten in der Kulturlandschaft und wird nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>									
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Der Baustreifen nähert sich oder quert Strukturen, die eine Eignung als Bruthabitate aufweisen bzw. für die diese nachgewiesen ist. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen in trassennahen Lebensräumen zu bewertungsrelevanten Störungen während der Bauphase führen. Zur Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Der Feldschwirl weist eine Fluchtdistanz kleiner 10 - 20 m auf. Somit können temporäre Störungen während der Bauphase in einem Korridor bis max. 20 m beidseits der Arbeitsstreifen nicht ausgeschlossen werden. Die diskontinuierlichen zeitlich und räumlich begrenzten Störwirkungen im Wirkungsbereich der Baustelle können zu einer Abnahme der Siedlungsdichte der Art führen. Für den weitverbreiteten Feldschwirl stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für die Art aufrechterhalten.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Der Feldschwirl zählt zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4; GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Bei der prognostizierten Verkehrsbelastung von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h findet innerhalb der ersten 100 m ab Fahrbahnrand eine Habitatminderung von 60 % statt.</p> <p>Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldschwirls verschlechtert wird. Es handelt mit dem Feldschwirl nicht um eine Vogelart, die regelmäßig das gleiche Nest oder den gleichen Neststandort nutzt, sondern innerhalb seines Lebensraums Neststandorte wechselt. Geeignete Habitate für den Feldschwirl stellen extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie die Grünländer und Ruderal- und Staudenfluren der Fluss- und Bachauen dar. Betroffen von dem geplanten Vorhaben sind damit potenzielle Habitatflächen im Auenbachtal, die Feuchtsenken nördlich des Auenbachtals, die Bahnstrecke Chemnitz-Dresden, die Kuckucksdelle, das ehemalige Munitionslager Euba sowie nachgewiesene Habitatflächen im NSG „Um den Eibsee“. Hier kann es in einem Bereich von 100 m entlang der Trasse zu einer Einschränkung der Habitateignung für den Feldschwirl kommen. Infolge der betriebsbedingten Störwirkungen kann es im Wirkraum des Vorhabens zu einer Abnahme der Siedlungsdichte des Feldschwirls durch die Abnahme geeigneter Lebensräume im Untersuchungsraum kommen.</p> <p>Für die gefährdeten Offenlandarten der Einzelartenprüfung werden Maßnahmen zur Schaffung bzw. Aufwertung geeigneter Habitatstrukturen (u.a. Anlage von Brachestreifen und Feldrainen) realisiert. Von diesen Maßnahmen profitiert auch der Feldschwirl. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands des Feldschwirls kann damit nicht abgeleitet werden.</p>									
<b>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</b>									
entfällt									
<b>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</b>									
entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja					<input type="checkbox"/> nein				
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>									
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Bei dem Feldschwirl handelt es sich um einen Brutvogel, mit jährlich wechselnden Nistplätzen. Die Trasse führt entlang nachgewiesener Habitatflächen im NSG „Um den Eibsee“ sowie weiteren potenziellen Habitatstrukturen der offenen Feldfluren und Ruderalflächen und Grünländer. Daher kann ein Verlust von Brutstätten nicht ausgeschlossen werden (vgl. 3.a).</p>									
<b>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</b>									
- Bauzeitenregelung (vgl. Punkt 3.a), keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.									
<b>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</b>									
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten des Feldschwirls außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre</p>									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )
nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Bei dem Feldschwirl handelt es sich um keine standorttreue Vogelart. Die Art ist zudem in ihrer Wahl des Niststandortes sehr flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Im Umfeld des Vorhabens bestehen weitere potenzielle Lebensräume mit vergleichbarer Habitatausstattung, die die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum sichern.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Ermittlung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.2.3 Gartenrotschwanz

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Gartenrotschwanz gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
1. Schutz und Gefährdungszustand		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungszustand</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht





Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die nachgewiesenen Brutstandorte im Bereich der Beutenberghäuser sowie der Siedlung südlich der Kuckucksdelle befinden sich außerhalb des Baugeschehens. Daher kann eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen werden. Der Gartenrotschwanz brütet u.a. in lichten, aufgelockerten Altholzbeständen, Streuobstwiesen und Hecken. Daher besteht die Gefahr, es insbesondere bei Inanspruchnahme von Gehölzen westlich des NSG „Um den Eibsee“ zum Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten kommen kann. Im Zuge der Baufeldräumung kann eine Inanspruchnahme von Nestern und infolge eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigung von Eiern während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Gartenrotschwanz gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Trassierung im Bereich geeigneter Gehölzbestände mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten sind grundsätzlich vereinzelte Flugbewegungen auch über die geplante Trasse hinweg möglich, so dass einzelne Tötungen nicht ausgeschlossen werden können. Dabei handelt es sich jedoch um unvorhersehbare Tierkollisionen. Unabwendbare Kollisionen von Einzelindividuen im Verkehr sind bei einer Trassierung im Umfeld von Lebensraumstrukturen grundsätzlich nicht auszuschließen, sie gehören jedoch zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</b> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bautätigkeiten kommt es zu Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen innerhalb potenzieller Lebensräume im Umfeld des Baufelds. Nach ARSU (1998) reichen baubedingte Auswirkungen auf waldbewohnende		

Formblatt Artenschutz																			
Projektbezeichnung		Vorhabenträger				Betroffene Art													
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )													
<p>Singvögel bis in eine Entfernung von 50 m, im Offenland sind Auswirkungen bis 100 m zu erwarten. Der Gartenrotschwanz wurde im Bereich der Beutenberghäuser sowie der Siedlung südlich der Kuckucksdelle nachgewiesen. Beide Nachweise liegen in über 300 m Entfernung zum Baufeld, daher können baubedingte Störungen dort ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei einem potenziellen Brutvorkommen im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Für ein mögliches Brutpaar ist ein Ausweichen entlang des großen Naturschutzgebietes oder im Randbereich der durchgrüneten Siedlungslagen außerhalb der Störungszonen jedoch möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population des Gartenrotschwanzes während der Bauzeit können somit ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Der Gartenrotschwanz weist eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm auf. Die Effektdistanz der Art liegt bei nur 100 m. Die Abnahme der Habitateignung entspricht unter Berücksichtigung der Verkehrsstärke (vgl. Tabelle 4) 60 % vom Fahrbahnrand bis in 100 m Entfernung (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der nachgewiesenen Vorkommen können aufgrund der großen Entfernung von über 300 m zum Trassenkorridor ausgeschlossen werden. Potenzielle Brutstätten im Umfeld des Eibsees werden jedoch durch die geplante Trasse zerschnitten. Am westlichen Ende des ehemaligen Munitionslagers sowie im Bereich westlich des Eibsees befinden sich potenzielle Habitatflächen innerhalb des 100 m-Korridores. Insgesamt stehen dem Gartenrotschwanz rund 75,5 ha Habitatfläche allein im Umfeld des NSG zur Verfügung. Davon befinden sich knapp 14 ha innerhalb der artspezifischen Wirkzone von 100 m. Dabei handelt es sich jedoch um keine unvorbelasteten (potenziellen) Lebensstätten, da sich diese teilweise bereits im Vorbelastungsband der bestehenden Eubaer Straße befinden. Aufgrund der nur kleinräumigen Beeinträchtigungen innerhalb eines 100 m-Korridores und der geringen artspezifischen Konkurrenz (aktuell konnten keine Gartenrotschwänze kartiert werden), ist nicht davon auszugehen, dass es infolge des Betriebs der Trasse zu einer Änderung der Populationsgröße bzw. des Fortpflanzungserfolges kommen wird. Damit kommt es auch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population des Gartenrotschwanzes durch den Betrieb der Trasse.</p>																			
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt																			
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine																			
<table border="1"> <tr> <td>Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):</td> <td></td> <td>extrem hoch</td> <td>sehr hoch</td> <td>hoch</td> <td>x</td> <td>noch tolerierbar</td> <td></td> <td>gering</td> <td>keine</td> </tr> </table>										Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar		gering	keine
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar		gering	keine										
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>																			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>																			
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>																			
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>																			
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der Gartenrotschwanz wurde im Baufeld der Trasse nicht nachgewiesen. Daher kann eine bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von nachgewiesenen Niststandorten ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Trassierung im Bereich westlich des NSG „Um den Eibsee“ kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten kommen.</p>																			
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>																			
- Bauzeitenregelung (kvM 12)																			
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>																			
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten des Gartenrotschwanzes außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Die Art ist in ihrer Wahl des Niststandortes flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Angrenzend an das Baufeld sind weitere potenziell geeignete Niststrukturen im Umfeld des Eibsees vorhanden, die der Art zur Verfügung stehen. Zudem kommt es zu keiner Betroffenheit der nachgewiesenen Brutstandorte. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt im Raum für den Gartenrotschwanz aufrecht erhalten.</p>																			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

#### 9.5.2.4 Grauspecht

##### Prüfung der Verbotstatbestände für den Grauspecht gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
1. Schutz und Gefährdungszustand		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungszustand</b>	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Grauspecht</i> ( <i>Picus canus</i> )																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<u>Lebensraum:</u> Der Grauspecht bevorzugt reich gegliederte Landschaften mit einem hohen Anteil an offenen Flächen (alte Laub- und Mischwälder, Auwälder, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten). Die Art gilt als Höhlenbrüter und ist tagaktiv. Als Nistplatz dienen Höhlen von Laub-, seltener Nadelbäumen, die der Grauspecht durch Trommeln präsentiert. Die Hauptbrutzeit reicht von April bis Juli (BAUER et al. 2005a). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis zu einer hohen Neststreue (BMVBS 2009). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 1 bis > 2 km <sup>2</sup> (FLADE 1994). Der Nahrungserwerb findet überwiegend am Boden statt, indem Böschungen und Wegränder auf der Suche nach Ameisennestern abgeflogen werden (BAUER et al. 2005a).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelbe Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td colspan="12">[Leere Balken]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td colspan="12">[Grüne Balken, X in April]</td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td colspan="12">[Blauer Balken]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td colspan="12">[Dunkelblauer Balken]</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td colspan="12">[Dunkelblauer Balken]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelbe Balken]												Durchzug	[Leere Balken]												Brutzeit	[Grüne Balken, X in April]												postjuv. Mauser	[Blauer Balken]												Teil- / Vollmauser	[Dunkelblauer Balken]												Vollmauser	[Dunkelblauer Balken]											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelbe Balken]																																																																																												
Durchzug	[Leere Balken]																																																																																												
Brutzeit	[Grüne Balken, X in April]																																																																																												
postjuv. Mauser	[Blauer Balken]																																																																																												
Teil- / Vollmauser	[Dunkelblauer Balken]																																																																																												
Vollmauser	[Dunkelblauer Balken]																																																																																												
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Grauspechtes (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Die Art wird durch die Umwandlung von reich strukturierten, alten Laub- und Mischwäldern in nadelbaumdominierte Altersklassenwälder sowie die Entnahme von Überhältern und Totholz gefährdet. Die Eutrophierung und Intensivnutzung der Landschaft hat ein rückläufiges Nahrungsangebot zur Folge (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 30 - 60 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2, Effektdistanz 400 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe.																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland: Im Süden Deutschlands ist der Grauspecht ein spärlicher bis häufiger Jahres- und Brutvogel. Im Norden hingegen fehlt er weitgehend (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													
Sachsen: Der Grauspecht ist im gesamten Gebiet mit größeren Verbreitungslücken ein seltener Brutvogel, vor allem in den waldarmen Gefildelandschaften und den mehr oder weniger geschlossenen Fichtenwäldern des Oberen Westerzgebirges. Die vertikale Verbreitungsgrenze liegt bei etwa 900 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). Der Bestand wird mit 400 bis 600 BP angegeben (STEFFENS et al. 2013).																																																																																													
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>																																																																																													
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Art wird als „Brutvogel der Umgebung“, d.h. ohne Artnachweis für das nördliche UG geführt (ENDL 2009a). Aufgrund der großen Reviere ist auch eine Gebietsnutzung vor allem im Bereich des Zeisigwaldes anzunehmen.																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Grauspecht</i> ( <i>Picus canus</i> )
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefan- gen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Eine baubedingte Betroffenheit nachweislich genutzter Spechtbäume findet nicht statt. Im Zuge des Neubaus der Trasse gehen jedoch auch einige größere Bäume vor allem im Bereich der Zeisigwaldränder, entlang der Nauendorfer Delle sowie der Kuckucksdelle verloren. Für diese Gehölze kann eine Habitateignung für den Grauspecht angenommen werden. Daher ist ein potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Es besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen konnten für den Planungsraum keine Bruthöhlen des Grauspechtes lokalisiert werden. Der Nachweis im Umfeld des Untersuchungsraumes lässt jedoch darauf schließen, dass zumindest Teile des Planungsraumes zum Revier des Spechtes gehören. Grauspechte nutzen die Umgebung bis 1,2 km um die Bruthöhle als Nahrungshabitat (BAUER et al. 2005a). Somit ist davon auszugehen, dass der Specht bei der Nahrungssuche auch die geplante Trasse queren muss. Spechte gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Für den Grauspecht ist dann ein Kollisionsrisiko abzuleiten, wenn es zu einer Zerschneidung von Gehölzbeständen in Kronenhöhe kommt. Betrifft dies Gehölzbestände mit räumlichem Bezug zu Spechthöhlen, muss aufgrund der regelmäßigen Frequentierung der Gehölzstrukturen von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgegangen werden. Im vorliegenden Planungsfall kommt es zu einer Zerschneidung von Gehölzstrukturen u.a. im Bereich des Auenbaches, der Bahnlinie, dem Zeisigwald, der Nauendorfer Delle, der Kuckucksdelle sowie westlich des Eibsees. Bei den genannten Gehölzbeständen handelt es sich jedoch um keine essentiellen Kernhabitattflächen des Grauspechtes. Vielmehr sind die Gehölze möglicherweise Bestandteil eines weiträumigen Spechtrevieres. Das mit der Zerschneidung durch die Trasse verbundene Tötungsrisiko gehört somit zum allgemeinen Lebensrisiko der Art. Der Tötungsverbotstatbestand tritt nicht ein.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> <i>Grauspecht</i> ( <i>Picus canus</i> )			
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>										
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,                      Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich                      gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch                      die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population                      einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen                      Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Trassennahe Fortpflanzungsstätten sind nicht bekannt, können jedoch aufgrund der vielseitigen Brutbaumeignung nicht ausgeschlossen werden. Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen einzelner Individuen im Umfeld des Baufeldes führen. Dies betrifft vor allem trassennahe Bereiche im Zeisigwald, entlang der Nauendorfer und Kuckucksdelle. Zur Beurteilung der baubedingten Störungen werden die art-spezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Für den Grauspecht liegen die Fluchtdistanzen bei 30 - 60 m. Es ist daher mit einer Meidung der Umgebung des Baufeldes bis in eine Entfernung von 60 m während der Bautätigkeiten zu rechnen. Baubedingte Störungen betreffen potenzielle Brutstätten ausschließlich während der Bauphase. Zudem beschränkt sich der gestörte Bereich auf einen engen Korridor beidseits des Bau-feldes. Im Bereich der großen Grauspechtreviere verbleiben bei den zeitlich begrenzten Störungen jedoch ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume, die ein Ausweichen für ein potenziell betroffenes Brutpaar ermöglichen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Innerhalb der prognostizierten Verkehrsmengenklasse von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h ist für die Art eine Habitatminderung von 60 % in einem 100 m-Korridor ab Fahrbahnrand anzunehmen. Ab dem 100 m-Korridor bis zur anschließenden 58 dB(A)-Isophone kommt es zu einer 40% Habitatminderung. Für den Grauspecht reduziert sich schließlich die Habitateignung ab der 58 dB(A)-Isophone bis zum Erreichen der 400 m Effektdistanz um wei-tere 20 % (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> <p>Der Grauspecht wird als sog. Brutvogel der Umgebung geführt. Als Brutvogelarten der unmittelbaren Umgebung wurden diejenigen Arten ge-wertet, die nachweislich nicht im Gebiet brüten bzw. bei denen kein Brutverdacht besteht, die aber nahrungssuchend während der eigentlichen Brutzeit im Gebiet auftreten können (ENDL 2009a). Somit liegen keine Angaben zur Revierentfernung vor, jedoch befindet sich das vermutete Brutrevier deutlich außerhalb der artspezifischen 400 m Effektdistanz.</p> <p>Zwar kann es zur trassennahen Minderung der potenziellen Brutstätteneignung im Bereich der gequerten Gehölze kommen, die Reproduktions-funktion bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang für den Grauspecht gewahrt. Da weitere Teile des Grauspechtrevieres keinen betriebsbe-dingten Störungen unterlegen sind, ist eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Art auf lokaler Ebene jedoch auszuschließen.</p>										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine										
Beeinträchtigungsgrad der loka-len Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tole-rierbar	gering		keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur                      entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es liegen keine aktuellen Brutnachweise innerhalb des Baufeldes der Trasse. Auch ist die Bruthöh-leneignung im Trassenkorridor als gering einzustufen, da nur an wenigen Stellen potenziell geeignete Bäume gerodet werden. Bei dem Grau-</p>										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Grauspecht</i> ( <i>Picus canus</i> )
specht handelt es sich um einen vielseitigen Brutvogel, der in verschiedenen Gehölzbeständen Niststandorte anlegen kann. Vor allem im Bereich der Waldränder des Zeisigwaldes, im Bereich von Nauendorfer Delle und Kuckucksdelle ist jedoch eine Brutstätteneignung im Bereich der zu rodenden Bäume nicht auszuschließen. In diesen Bereichen kann es potenziell zu einer Inanspruchnahme von Bruthöhlen des Grauspechtes kommen.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 12)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten in Althölzern außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Grauspechte sind in der Lage, aktiv neue Bruthöhlen innerhalb ihrer großen Reviere anzulegen. Die Arten sind dabei nicht auf bestimmte Holzarten angewiesen, sondern können innerhalb ihres Reviers auf eine Vielzahl unterschiedlicher Baumarten ausweichen.  Trotz der Entfernung von potenziellen Reproduktionsstrukturen bleibt die ökologische Funktion im Raum für die Spechtart erhalten. Beeinträchtigungen der lokalen Population der Art sind nicht abzuleiten. Somit treten infolge der Rodung von geeigneten Fortpflanzungsstätten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum bleibt aufrechterhalten.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.2.5 Grünspecht

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Grünspecht gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Grünspecht</i> ( <i>Picus viridis</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																																											
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<u>Lebensraum:</u>																																																																																													
<p>Der Grünspecht bevorzugt halboffene Landschaften, z. B. Parkanlagen, Feldgehölze, Streuobstanlagen sowie Randzonen von Laub- und Mischwäldern, Auen- und Erlenbruchwäldern. In ausgedehnten Waldungen kommt die Art nur vor, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen und Kahlschläge aufzufinden sind. Wichtig ist ein recht ausgedehnter, aber lichter bis stark aufgelockerter Altholzbestand im Kontakt zu offenen Wiesen und Weiden. Der Grünspecht gilt als Höhlenbrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in Höhlen von Laub- und Nadelbäumen, selten werden auch Nisthilfen genutzt. Schlaf- und Bruthöhlen befinden sich häufig im Wald (bis 1,2 km vom Waldrand entfernt; gelegentlich sogar in Fichtenbeständen oder in Überhältern eines Niederwaldes). Bruthöhlen werden über Jahre genutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001b). Die Hauptbrutzeit reicht von April bis Juli (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 8 bis &gt; 100 ha (FLADE 1994). Nach der ersten Brut haben Grünspechte zwar einen recht großen Aktionsradius, bleiben dem einmal gewählten Aufenthaltsraum in der Regel aber treu (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001b). Nach BMVBS (2009) entspricht dies (einer hohen Ortstreue bis zu) einer hohen Nisttreue. Der Nahrungserwerb findet überwiegend am Boden statt, indem Böschungen und Wegränder auf der Suche nach Ameisennestern abgeflogen werden (BAUER et al. 2005a).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td colspan="12"></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: green; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: green; text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: green;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mäuser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmäuser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmäuser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit				x	x								postjuv. Mäuser													Teil- / Vollmäuser													Vollmäuser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit				x	x																																																																																								
postjuv. Mäuser																																																																																													
Teil- / Vollmäuser																																																																																													
Vollmäuser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Grünspechtes (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																																													
<p>Gefährdung der Art durch Lebensraumverlust infolge der Ausräumung der Landschaft mit Beseitigung von Streuobstanlagen sowie von Hecken und Feldgehölzen, Umwandlung von Laub- und Mischwaldbeständen in Nadelwälder, Rückgang der Offenbereiche im Wald, Zerstörung der Auwälder und Veränderungen der dörflichen Strukturen mit geringerem Nahrungsangebot (Rückgang der Ameisennahrung). Zudem werden Grünspechte häufig Opfer des Straßenverkehrs oder kollidieren an Bahndämmen (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 30 - 60 m.                  Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
<p>Deutschland:                  In Deutschland ist der Grünspecht ein flächig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, der nur in manchen küstennahen Gebieten fehlt (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>																																																																																													



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Grünspecht</i> ( <i>Picus viridis</i> )
Sachsen: Der Verbreitung des Grünspechtes bezieht sich auf das gesamte Flach- und Hügelland, mitunter fehlend in Regionen mit ausgedehnten Heidewäldern sowie siedlungs- und gehölzarmen Teilen des Gefildes. Brutvorkommen bis 700 m ü. NN sind zwar bekannt, ab einer Höhe-lage von 300 m ü. NN nehmen die Brutdichten allerdings deutlich ab (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 1.500 bis 3.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2014 konnte ein Grünspecht in ca. 130 m Entfernung am ehemaligen Munitionslager im NSG „Um den Eibsee“ erfasst werden. Das große Grünspechtrevier erstreckte sich über das gesamte Teilgebiet des NSG „Um den Eibsee“ und die angrenzenden Bereiche und schließt auch angrenzende Wald- und Siedlungsgebiete mit ein (WEBER 2014b). Im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung konnten insgesamt 6 Individuen erfasst werden. Der Specht ist ein Jahresvogel im Untersuchungsgebiet. Die im Herbst rufenden Spechte wurden hauptsächlich in Gehölzstrukturen westlich von Lichtenwalde, am Naturbad Niederwiesa und auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Euba festgestellt (WEBER 2014a). Im Erfassungsjahr 2008 wurde der Grünspecht als „Brutvogel im Umfeld“ erfasst. Die Nachweise stammen vom Eibsee sowie dem südlichen Zeisigwald. Als Brutvogelarten im Umfeld wurden diejenigen Arten gewertet, die nachweislich nicht im Gebiet brüten bzw. bei denen kein Brutverdacht besteht, die aber nahrungssuchend während der eigentlichen Brutzeit im Gebiet auftreten (vgl. ENDL 2009a).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> Baubedingte Gefährdung: Eine baubedingte Betroffenheit im Bereich der nachgewiesenen Brutstätte am ehemaligen Munitionslager im NSG „Um den Eibsee“ findet nicht statt, somit ist auch eine Schädigung im Zuge der Baufeldfreimachung auszuschließen. Im Zuge des Neubaus der Trasse gehen ältere Gehölzbestände vor allem in den Waldrandbereichen des Zeisigwaldes sowie an der Nauendorfer Delle und der Kuckucksdelle verloren. Für diese Gehölze kann eine potenzielle Habitategie für den Grünspecht angenommen werden, vor allem da der Specht im avifaunistischen Sondergutachten von ENDL (2009a) auch im Umfeld des Zeisigwaldes kartiert worden ist. Daher ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Es besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Grünspecht</i> ( <i>Picus viridis</i> )
Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Das aktuell besetzte Grünspechtrevier erstreckt sich über das gesamte Teilgebiet NSG „Um den Eibsee“ und schließt auch die angrenzenden Wald- und Siedlungsstrukturen mit ein (WEBER 2014b). Durch die Anlage der Trasse kommt es daher zur Zerschneidung eines nachweislich genutzten Grünspechtrevieres westlich des Eibsees sowie im Bereich der Kuckucksdelle. Gefährdungen durch Kollisionen mit dem Verkehr sind für die Bereiche abzuleiten, in denen die Fahrbahn in Höhe der Baumkronen verläuft, sodass Tiere beim Überfliegen in den Straßenraum gelangen können. Westlich des Eibsees verläuft die Trasse in Einschnittslage, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist. Die Kuckucksdelle wird mittels Brückenbauwerk überführt. Die Gehölze im Bereich der Kuckucksdelle stellen keine durchgehende Struktur dar. Zudem kommt es zu einem weiteren Gehölzverlust im Zuge der Anlage des Bauwerkes. Die Baumweidengruppe westlich der Trasse, welche bisher noch ein Habitatpotenzial für die Art aufweist, geht im Zuge des Vorhabens weitestgehend verloren und nur Einzelbäume können erhalten bleiben. Durch den Verlust der geschlossenen Baumweidengruppe und einer ausreichenden Entfernung zwischen der geplanten Trasse und verbleibenden Einzelbäumen von ca. 30 m kann ein regelmäßiger Einflug von Grünspechten in den Trassenkorridor der B 107 auf Höhe der Kuckucksdelle ausgeschlossen werden. Ein potenzielles Grünspechtrevier befindet sich im Umfeld des Zeisigwaldes. Für diesen Bereich liegen keine aktuellen Artnachweise vor, allerdings fand im Zeisigwald im Jahr 2014 auch keine erneute Kartierung statt. Da der Grünspecht als Jahresvogel während der Zug- und Rastvogelzeit in den Gehölzstrukturen westlich von Lichtenwalde sowie am Naturbad Niederwiesa erfasst worden ist (vgl. WEBER 2014a), kann davon ausgegangen werden, dass auch im Umfeld des Zeisigwaldes ein besetztes Revier der Spechtart vorhanden ist. Das artspezifische Kollisionsrisiko des Grünspechts an Straßen wird jedoch nur mit gering eingestuft. Das bedeutet, das nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko eine Planungs- und Verbotsrelevanz eintreten kann (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Bei dem Zeisigwald handelt es sich um einen großen Waldkomplex. Im Umfeld der Zeisigwaldquerung befindet sich kein hohes Höhlenbaumpotenzial. Daher kann nicht abgeleitet werden, dass ein hohes Risiko besteht, dass die Zeisigwaldquerung besonders häufig überflogen wird. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher bei Querung von potenziellen Habitatstrukturen für den Grünspecht nicht abgeleitet werden.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmmissionen zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Die Fluchtdistanz des Grünspechtes liegt bei 30-60 m (FLADE 1994). Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht während der begrenzten Bauzeit den Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche meidet. Das durch WEBER (2014b) festgestellte Revier am Eibsee wird durch die geplante Trasse zerschnitten, allerdings wird das ehemalige Munitionslager, für dessen Bereich der Brutverdacht ermittelt worden ist, nicht tangiert. Er befindet sich in über 100 m zum ge-		

Formblatt Artenschutz									
Projektbezeichnung		Vorhabenträger				Betroffene Art			
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )			
<p>planten Baufeld und damit weit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte der Art kann nicht abgeleitet werden.</p> <p>Eine Betroffenheit von Gehölzen mit potenzieller Brutstätteneignung kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind sie lediglich Teilbereiche der ausgedehnten Reviere des Grünspechtes. Ein Ausweichen in ungestörte Bereiche ist grundsätzlich möglich. Es handelt sich hierbei nicht um essenzielle Habitatflächen – daher kann kein Verbotstatbestand abgeleitet werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Der Grünspecht gehört zu den Brutvögeln mit geringer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Bei Arten dieser Gruppe hat der Verkehrslärm nur einen untergeordneten Anteil an der reduzierten Besiedelung entlang von Straßen. Daher werden Effektdistanzen als Beurteilungsinstrument herangezogen, die beim Grünspecht bei 200 m liegt. Bei der prognostizierten Verkehrsbelegung in der Kategorie zwischen 10.001 bis 20.000 Kfz/24h (betrifft NSG „Um den Eibsee“ im Abschnitt zwischen K 6111 bis B 173) ist mit einer Minderung der Habitateignung von 40 % in einem Korridor von 100 m sowie von 10 % in einem 200 m-Korridor (= artspezifische Effektdistanz) zu rechnen (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> <p>Der Brutverdacht des Grünspechtes im Bereich des ehemaligen Munitionslagers befindet sich im Abstand von mindestens ca. 100 m zum Vorhaben. Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) kommt es zu einer Minderung der Habitateignung um 40 % für diesen Bereich. Rechnerisch ist somit in diesem Bereich von einem Verlust von 0,4 Brutpaaren auszugehen. Grünspechte sind jedoch Arten mit großen Revieren, die innerhalb ihrer Reviere die Bruthöhlen wechseln können. Sollte es zu einer Aufgabe der Bruthöhle am Munitionslager kommen, stehen weitere potenzielle Höhlenbäume innerhalb des NSG sowie des südlichen Zeisigwaldes als Ausweichbrutstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Erhebliche Auswirkungen auf den Bruterfolg der Art bzw. den lokalen Bestand des Grünspechtes im NSG „Um den Eibsee“ (einschließlich angrenzender Siedlungs- und Waldgebiete) können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Für das potenzielle Spechtrevier am nördlichen Zeisigwald liegen keine Hinweise auf Bruthöhlen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen, dass bei möglicherweise gestörten Brutstandorten ein Ausweichen innerhalb der großen Reviere grundsätzlich möglich ist. Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Grünspechte sind infolge der Inbetriebnahme der Trasse nicht abzuleiten.</p>									
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt									
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population: keine									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar		gering	keine
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:									
<p><b>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</b> Ein direkter Flächenverlust potenzieller Niststandorte ist für den Grünspecht nicht auszuschließen. Es befinden sich jedoch keine bekannten Brutstätten der Art innerhalb des Baufeldes. Der Grünspecht besitzt ein breites Lebensraumspektrum und findet in verschiedensten Gehölzbeständen Niststandorte. Die Höhlenbrüter sind relativ flexibel und brüten in Siedlungsgehölzen, Alleen, Feldgehölzen oder Waldrandlagen mit gegebenem Altholzbestand. Bruthöhlen werden aktiv geschaffen sowie teilweise über mehrere Jahre genutzt. Durch die Rodung von Waldrandbereichen sowie den Gehölzen im Bereich der Nauendorfer Delle und der Kuckucksdelle ist ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten möglich.</p>									
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:									
- Bauzeitenregelung (kvM 12)									
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:									
<p><b>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</b> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten in Gehölzbeständen während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten langjährig genutzte</p>									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Grünspecht</i> ( <i>Picus viridis</i> )
Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Der Grünspecht ist in der Lage, innerhalb seiner Reviere neue Brutbäume zu erschließen. Innerhalb der 8 bis > 100 ha großen Reviere stehen ausreichend potenziell geeignete Althölzer für die Anlage von Bruthöhlen zur Verfügung. Eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Art auf lokaler Ebene ist daher infolge der Beanspruchung von potenziell geeigneten Brutstrukturen nicht abzuleiten.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.2.6 Kuckuck

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Kuckuck gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Kuckuck</i> ( <i>Cuculus canorus</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Kuckuck</i> ( <i>Cuculus canorus</i> )																																																																																											
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p>Der Kuckuck besiedelt verschiedenste Lebensraumtypen, von halboffenen Waldlandschaften über Moore bis zu Küstenlandschaften, lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften liegen keine Nachweise vor. Zur Eiablage bevorzugt er offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten, u.a. Röhrichte und Moorheiden. Die Art ist überwiegend tagaktiv und gilt als Brutschmarotzer. Die Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, insbesondere von Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt, indem die Beute, vorzugsweise Schmetterlingsraupen, von Bäumen und Büschen abgelesen werden (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Kuckucks (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
<p><b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b></p> <p>Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Der Bestand des Kuckucks wird erheblich beeinträchtigt durch starken Rückgang und zunehmende Ausdünnung der Bestände der wichtigsten Wirtsvögel als Folge von Zerstörung und Verlust der Lebensräume sowie durch den starken Rückgang von Schmetterlingen und Maikäfern. Zudem wird angegeben, dass der Kuckuck oft infolge von Verwechslungen mit dem Sperber verfolgt und bejagt wird.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2 (mit mittlerer Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 300 m zu Straßen. Der kritische Schallpegel beträgt 58 dB(A)<sub>tags</sub> (gemessen in 10 m Höhe).</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
<p>Deutschland: Der Kuckuck ist in Deutschland ein flächig verbreiteter häufiger Brut- und Sommervogel sowie Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>																																																																																													
<p>Sachsen: Der Kuckuck ist ohne vertikale Einschränkung im gesamten Gebiet verbreitet. Es werden 2.000 – 4.000 Männchen-Reviere für Sachsen geschätzt (STEFFENS et al. 2013).</p>																																																																																													
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>																																																																																													
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen aus den Jahren 2008 und 2014 konnte der Kuckuck auf dem Gebiet des ehemaligen Munitionslagers und im mittleren Teilbereich des NSG „Um den Eibsee“ als Brutverdacht nachgewiesen werden. Von den Gehölzen entlang der Bahnlinie existiert ein weiterer Artnachweis aus dem Jahr 2008 (ENDL 2009a, WEBER 2014b).</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Kuckuck</i> ( <i>Cuculus canorus</i> )
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Es werden keine nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten des Kuckucks durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Rodung von Gehölzen bzw. beim Abschieben krautiger Vegetation Niststätten von Wirtsvögeln beschädigt werden. Dabei können auch Nestlinge des Kuckucks verletzt oder getötet bzw. seine Eier beschädigt werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Niststandorten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann somit vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Kuckuck konnte nachweislich im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ sowie entlang der Bahnlinie erfasst werden. Die Rufnachweise sind jedoch nicht lagegleich mit den Fortpflanzungsstätten, da der Kuckuck als Brutschmarotzer seine Eier auf Nester fremder Wirtsvögel verteilt. Seine Habitatstrukturen sind somit sehr vielseitig. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden zwar trassennahe Artnachweise ermittelt, jedoch lassen sich daraus keine signifikanten Verbundstrukturen ableiten. Als vielseitiger Vogel besteht grundsätzlich die Gefahr, dass auch Individuen des Kuckucks in den Trassenkorridor gelangen. Das Schädigungsrisiko ist jedoch weder zeitlich noch räumlich für die Art vorhersehbar. Der Kuckuck gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Tierkollisionen, die mehr oder weniger zufällig und diffus entlang der geplanten Bundesstraße eintreten, fallen nicht unter das Tötungsverbot. Unabwendbare Kollisionen von Einzelindividuen im Verkehr sind bei Inbetriebnahme einer Trasse in der Normallandschaft grundsätzlich nicht auszuschließen, gehören jedoch zu den sozialadäquaten Risiken der Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich		

Formblatt Artenschutz																	
Projektbezeichnung			Vorhabenträger				Betroffene Art										
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )										
<p>gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Durch die hohe Anzahl der Wirtsvogelarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Nester mit Kuckuckseiern im Trassennahbereich befinden. Die meisten Wirtsarten des Kuckucks weisen jedoch gegenüber anthropogenen Störeinflüssen nur eine geringe Störepfindlichkeit auf. Somit führen baubedingte Störungen nicht grundsätzlich zur Aufgabe eines Nistplatzes. Dennoch können im Nahbereich des Baufelds diskontinuierliche Störreize durch Menschen und Baumaschinen zu Störungen während der Bauphase führen. Daher kann es zu einer Abnahme der Siedlungsdichte der Arten im Wirkungsbereich der Baustelle kommen. Die meisten Wirtsvögel des Kuckucks gehören zu den weitverbreiteten und ungefährdeten Arten. Für diese stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für die ungefährdeten Arten während der Bauzeit aufrechterhalten.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es nach Inbetriebnahme der Trasse zu akustischen und visuellen Störwirkungen, die infolge zu einer Abnahme der Habitataignung führen können. Der Rufnachweis entlang der Bahnlinie befand sich in knapp 500 m Entfernung zur Trasse und liegt somit deutlich außerhalb der prüfrelevanten Effektdistanz bzw. dem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)<sub>lags</sub> (gemessen in 10 m Höhe). Auch beide Artnachweise im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ liegen in mind. 350 m Entfernung und sind somit keinen bewertungsrelevanten Störeinflüssen unterlegen.</p> <p>Die meisten Wirtsvögel des Kuckucks weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störeinflüssen auf. Die Effektdistanzen liegen größtenteils zwischen 100 m und 200 m (somit deutlich unter der Effektdistanz vom Kuckuck mit 300 m). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betriebsbedingten Störungen im Wirkraum des Vorhabens zu einer Minderung der Lebensraumeignung für die Wirtsvögel führen, so dass infolge der Beeinträchtigungen auch ein Verlust einzelner (sehr trassennaher) Brutstandorte nicht auszuschließen ist. Aufgrund seiner artspezifischen Lebensweise (Brutparasitismus) ist der Kuckuck gegenüber einer Habitatminderung seiner Wirtsvögel relativ unempfindlich. Er kann auf ein breites Spektrum geeigneter Nester innerhalb seiner Reviere zugreifen. Auch im Untersuchungsraum zur B 107 stehen dem Kuckuck zahlreiche verschiedene Wirtsvögel zur Verfügung, die grundsätzlich in der Lage sind, seine Jungen aufzuziehen.</p> <p>Eine Vergrämung von Brutpaaren aus dem UG ist theoretisch nur dann möglich, wenn alle Wirtsvögel aus dem Untersuchungsgebiet vergrämt würden bzw. innerhalb des gesamten Kuckuckrevieres aufgrund der Lärmbelastung die Kontaktkommunikation verhindert wäre. Aufgrund der zahlreichen verschiedenen Wirtsvögel und der verbleibenden, wenig beeinträchtigten Teilflächen wird dieser Fall nicht eintreten. Für die häufig weit verbreiteten Wirtsarten ist ein signifikanter Populationsrückgang nicht zu erwarten, so dass ausreichend Wirtsnester für den Kuckuck weiterhin zur Verfügung stehen. Ein Ausweichen bzw. eine Vergrämung des Kuckucks ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich beeinträchtigt, liegt somit nicht vor. Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population wird mit noch tolerierbar eingestuft.</p> <p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt</p> <p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine</p> <table border="1"> <tr> <td>Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):</td> <td>extrem hoch</td> <td>sehr hoch</td> <td>hoch</td> <td>x</td> <td>noch tolerierbar</td> <td>gering</td> <td>keine</td> </tr> </table> <p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>										Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):	extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):	extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Kuckuck</i> ( <i>Cuculus canorus</i> )
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch Bau und Anlage der Trasse werden keine Nester des Kuckucks entfernt oder zerstört, da aufgrund der speziellen Brutbiologie keine angelegt werden, sondern die Eiablage in bebrütete Nester anderer Arten erfolgt. Daher ist eine Beeinträchtigung dann gegeben, wenn die Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel beschädigt oder zerstört werden. Durch die vielseitige Wahl von Wirtsvögeln kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch im Baufeld brüten (z. B. Rohrsänger, Grasmücken, Zaunkönig oder Neuntöter). Somit besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel.		
<b>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung (kvM 12)		
<b>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</b> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutstätten aufgegeben werden. Durch den Brutparasitismus ist der Kuckuck jedoch keineswegs an bestimmte Nistplätze gebunden. Ebenso weisen seine wichtigsten Wirtsvogelarten keine Brutplatztreue auf. Der Kuckuck ist nicht an eine Wirtsart gebunden, sondern bevorzugt vor allem Bachstelzen-, Hausrotschwanz-, Gartenrotschwanz-, Teichrohrsänger und Drosselrohrsängernester als Wirtsnester. Trotz Inanspruchnahme einzelner Niststandorte ist für seine Wirtsvögel kein signifikanter Populationsrückgang infolge des Vorhabens zu erwarten, so dass die Nester der Wirtsvögel weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Abnahme der Siedlungsdichte oder Rückgang des Fortpflanzungserfolgs des Kuckucks kann daher nicht prognostiziert werden.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		



### 9.5.2.7 Schwarzspecht

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Schwarzspecht gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Schwarzspecht</i> ( <i>Dryocopus martius</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																												
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p>Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder. Die Brutreviere liegen überwiegend in Altbuchenbeständen. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt in Nadelwald. Als Höhlenbrüter benötigt der Schwarzspecht für die Anlage von Schlaf- und Nisthöhlen Altholzbestände mit mindestens 4-10 m astfreien in dieser Höhe noch &gt; (35) 38 cm dicken glattrandigen Stämmen (meist Rotbuchen aber auch Kiefern); freier Anflug wichtig (Schneisen, Waldwegen, Gewässer etc.).</p> <p>Die Hauptbrutzeit reicht von April bis Juli (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis zu einer hohen Nesttreue (BMVBS 2009). Bruthöhlen werden zum Teil über Jahre genutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001b). Die Art ist tagaktiv. Ein Brutpaar beansprucht in der Regel eine Waldfläche von mindestens 300 bis 400 ha. Ein durchschnittliches Brutrevier ist 3-10 km<sup>2</sup> groß. Der Aktionsraum eines BP kann sich über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken. Infolge des großen Aktionsradius (Höhlenbäume und Nahrungsraum sind oft bis 2[-4] km voneinander entfernt), ist die Art sehr anpassungsfähig und kommt daher zumindest in geringer Abundanz in sehr verschiedenen Wald- und halboffenen Landschaften vor (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001b). Auf der Suche nach Nahrung an Bäumen legt der Schwarzspecht mithilfe von Schnabelhieben holzwohnende Insekten frei (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK 2005).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>■</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postiv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td>■</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Durchzug		■						■	■	■			Brutzeit			■	■	■	■	■						postiv. Mauser						■	■	■	■	■	■		Teil- / Vollmauser						■	■	■	■	■	■		Vollmauser						■	■	■	■	■	■	
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																	
Durchzug		■						■	■	■																																																																																			
Brutzeit			■	■	■	■	■																																																																																						
postiv. Mauser						■	■	■	■	■	■																																																																																		
Teil- / Vollmauser						■	■	■	■	■	■																																																																																		
Vollmauser						■	■	■	■	■	■																																																																																		
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Schwarzspechtes (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>																																																																																													
<p>Die Art weist Empfindlichkeiten gegenüber Kahlschlägen, frühzeitigem Umtrieb von Althölzern, selektiver Entfernung von Höhlenbäumen, Verlust von Totholz sowie direkter Verfolgung auf (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2, Effektdistanz 300 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe.</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
<p>Deutschland:</p> <p>Der Schwarzspecht ist ein häufiger, flächig verbreiteter Brut- und Jahresvogel, dessen Verbreitung meist eine geringe Dichte aufweist (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Schwarzspecht</i> ( <i>Dryocopus martius</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Der Schwarzspecht ist Brutvogel nahezu im gesamten Gebiet mit Schwerpunkten in waldreichen Teilen des Tief- und Berglandes. Kleinere Verbreitungslücken bzw. nur geringe Bestände in waldarmen Teilen des Lössgefildes sowie in Siedlungsballungen. Bruten in Rotbuchen bis zu deren Höhengrenze in 800–900 m ü. NN, Höhlen in Fichten bis 980 m ü. NN nachgewiesen (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 1.400 bis 2.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der Schwarzspecht wurde im Jahr 2013 als Jahresvogel bei der Nahrungssuche im NSG „Um den Eibsee“ nachgewiesen (WEBER 2014a). Hinweise auf Bruthöhlen liegen nicht vor.</p> <p>Im Erfassungsjahr 2008 wurde der Schwarzspecht als „Brutvogel im Umfeld“ erfasst. Als Brutvogelarten im Umfeld wurden diejenigen Arten gewertet, die nachweislich nicht im Gebiet brüten bzw. bei denen kein Brutverdacht besteht, die aber nahrungssuchend während der eigentlichen Brutzeit im Gebiet auftreten (vgl. ENDL 2009a).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen    <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Der durch WEBER (2014b) festgestellte Nachweis eines Nahrungsgastes befindet sich in über 500 m Entfernung zum Vorhaben. Der Schwarzspecht nutzt jedoch sehr große Reviere. Es ist anzunehmen, dass vor allem der Zeisigwald Bestandteil seines Revieres ist. Innerhalb der Reviere können die Bruthöhlen wechseln. Innerhalb des Baustellenbereichs befinden sich vereinzelt Althölzer (Waldrand Zeisigwald, Nauendorfer Delle), die potenziell zur Anlage von Nisthöhlen geeignet sind. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern durch baubedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt          (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Niststandorten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann somit vermieden werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Schwarzspecht</i> ( <i>Dryocopus martius</i> )
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Schwarzspecht gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Kommt es jedoch zu einer Zerschneidung essentieller Verbundstrukturen, ist bei Trassenführung in Baumkronenhöhe eine erhöhte Kollisionsgefährdung grundsätzlich möglich. Im vorliegenden Planungsfall verläuft u.a. im Bereich der Nauendorfer Delle sowie dem Zeisigwald die Fahrbahn in Höhe der Baumkronen. Im Bereich des Eibsees, wo der Specht im Jahr 2014 erfasst werden konnte, verläuft die Trasse weitestgehend in Einschnittslage, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten ist.</p> <p>Grundsätzlich existieren nur wenige Nachweise dieser Art. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen aus den Jahren 2008 und 2014 wurden nur nahrungssuchende Spechte im Planungsraum erfasst. Zudem liegen nur vereinzelte Nachweise vor, eine regelmäßige Gebietsnutzung wurde nicht bestätigt. Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder, wobei sich seine Brutreviere meist in Altbuchenbeständen befinden. Solche Altbuchenbestände werden im Zuge des Vorhabens nicht zerschnitten. Zwar kommt es zur Trassierung im Bereich von Gehölzbeständen, die möglicherweise zu einem Schwarzspechtrevier gehören, jedoch ist weder für den Zeisigwald noch für die Nauendorfer Delle eine besondere Habitatfunktion abzuleiten. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt jedoch erst vor, wenn ein Vorhaben das Kollisionsrisiko einer Art signifikant erhöht (Urteil des BVerG 9 A 3.06 vom 12.03.2008). Erst bei einer überdurchschnittlichen Häufung von Kollisionsopfern tritt ein Verbotstatbestand ein. Daher sind keine Maßnahmen für den Schwarzspecht zu ergreifen.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Störungen während der Nahrungssuche sind nur dann bewertungsrelevant, wenn es infolge der Störung zu einer Aufgabe der Brutreviere kommen könnte. Im vorliegenden Planungsfall ist von keinem entsprechend hohem Störpotenzial auszugehen (Trassenlage im Einschnitt), zumal sich nur ein geringer Teilbereich des NSG „Um den Eibsee“ im Wirkraum des Vorhabens befindet.</p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Erhebliche Störungen durch diskontinuierliche Licht- und Lärmemissionen sowie ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sind für die Art nicht zu erwarten. Bekannte Schwarzspechtreviere existieren nicht, doch vor allem der Zeisigwald kann eine mögliche Revierfunktion aufweisen. Das Baufeld befindet sich weitestgehend im Offenland. Im Bereich des Naturbades Niederwiesa kommt es zu einer Zerschneidung des Waldbestandes. Weiter südlich verläuft die Trasse bis zum Erreichen der Dresdner Straße im Nahbereich des Zeisigwaldes (Entfernung zw. 20 und 150 m). Die Art bevorzugt geschlossene Waldgebiete mit Mischwaldanteil. Der Zeisigwald verfügt kaum über Bruthöhlenpotenzial. Zudem befindet sich der Bereich im Nahbereich zum Naturbad Niederwiesa. Der Waldrandbereich erfährt teilweise hohe visuelle Störreize, jedoch kommt es abschnittsweise zur Überlagerung mit den Störungen der bestehenden B 173. Zudem haben visuelle Störungen innerhalb des Waldgebietes eine geringere Reichweite als im Offenland. Insgesamt wirken die baubedingten Betroffenheiten für den Schwarzspecht lokal und auch zeitlich eng begrenzt. Das Ausweichen eines potenziell betroffenen Brutpaares innerhalb der großen Reviere ist grundsätzlich möglich, daher kann infolge des Bauvorhabens auch keine Änderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abgeleitet werden.</p> <p>Da es sich bei den betroffenen Waldbereichen im Zeisigwald und den Gehölzen am Eibsee nicht um essenzielle Nahrungsgebiete handelt und</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> <i>Schwarzspecht</i> ( <i>Dryocopus martius</i> )		
<p>die baubedingten Störungen zeitlich und räumlich begrenzt sind, kann kein Verbotstatbestand abgeleitet werden.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Der Schwarzspecht gehört zu den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2). Innerhalb dieser Gruppe wirken neben den Lärmmissionen auch weitere Störeffekte der Straße, die ein gewisses Meidungsverhalten zur Folge haben könnten. Dies zeigt sich in den relativ hohen Effektdistanzen der Arten dieser Gruppe. Beim Schwarzspecht liegt die ermittelte Effektdistanz bei 300 m. Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz konnten nicht ermittelt werden. Zwar besteht die Möglichkeit, dass sich ein Schwarzspechtrevier auch über den trassennahen Zeisigwald erstreckt, jedoch konnte trotz avifaunistischer Kartierungen kein Revierzentrum im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen werden. Grundsätzlich befinden sich nur randliche Bereiche eines potenziellen Schwarzspechtrevieres im Wirkraum des Vorhabens. Eine Verringerung der Größe des lokalen Bestandes durch Abwanderung des Schwarzspechtes oder eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs kann durch die Inbetriebnahme der Trasse somit nicht abgeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population im Umfeld des Vorhabens sind ausgeschlossen.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es werden keine aktuell genutzten Bruthöhlen des Schwarzspechtes in Anspruch genommen. Es kann jedoch zu einer Inanspruchnahme potenziell geeigneter Höhlenbäume kommen.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>									
- Bauzeitenregelung (kvM 12)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>									
<i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten von Althölzern während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Schwarzspechte sind in der Lage, aktiv neue Bruthöhlen innerhalb ihrer weiträumigen Reviere anzulegen. Die ökologische Funktion im Raum bleibt für die Spechart erhalten. Beeinträchtigungen der lokalen Population der Art sind nicht abzuleiten. Somit treten infolge der Rodung von potenziell geeigneten Fortpflanzungsstätten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum bleibt aufrechterhalten.									
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>									
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)					<input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)				
<b>4. Fazit</b>									
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von									
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen									
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Schwarzspecht</i> ( <i>Dryocopus martius</i> )
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.2.8 Star

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Star gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Stumus vulgaris</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend (Schlagschwirl) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u> Kommt als Brutvogel in Gebieten mit ausreichendem Angebot an Brutplätzen (bevorzugt höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäudegruppen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche vor. Günstige Nahrungshabitate sind nicht zu trockene, kurzrasige Grünländer in 200 - 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Daneben werden auch Strukturen wie Parkanlagen mit Rasenflächen, Lichtungen geschlossener Laubwälder oder baumlose Weide- und Wiesenflächen besiedelt. Große geschlossene Nadelwälder, sowie baum- und gebäudefreie Agrarlandschaften werden gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist der Star meist in großen Schwärmen in Obstgärten und -plantagen, Weinbergen, auf nicht zu tro-		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Stumus vulgaris</i> )

ckenen Grünlandflächen, Deponien, schlammigen Seeufem, Schotter- und Sandbänken von Flüssen und Ruderalflächen zu finden. Als Schlafplätze dienen Schilf, Laub- oder im Winter auch Koniferenbestände; zunehmend auch in Großstädten z. B. an Hausfassaden. Als Nistplätze dienen ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Felshöhlen und -spalten oder Freiräume unter losen Ziegeln, oft ist die Art auf Nistkästen angewiesen. Der Star ist tagaktiv, die Nahrungsaufnahme und das Nahrungsspektrum (tierisch und pflanzlich) sind vielfältig (BAUER et al. 2005a).

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Anwesenheit	[Yellow bar]											
Durchzug		[Pink]	[Pink]			[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]
Brutzeit			[Green X]	[Green X]	[Green X]	[Green X]	[Green X]	[Green X]	[Green X]			
postjuv. Mauser												
Teil- / Vollmauser												
Vollmauser												

Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Stars (Quelle: Fünfstück et al. 2010)

**Gefährdung und Empfindlichkeit:**

Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Die größte Gefährdung des Stars geht vom Menschen aus. Sie beruht auf Verfolgung und Jagd, mittels Kontaktgiften oder Dynamit, Störungen der Brutgebiete, Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung (Aufgabe der Weidewirtschaft, Biozideinsatz) sowie Unfälle an Leitungsdrähten und im Straßenverkehr. Natürliche Gefährdungen stellen klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation dar.

Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit), Effektdistanz 100 m

**2.2 Verbreitung**

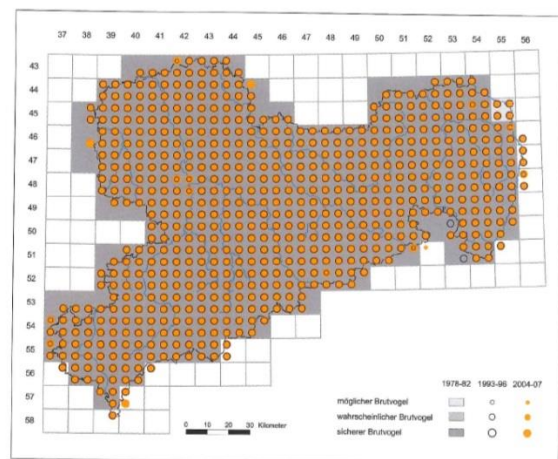
Deutschland:

Sehr häufiger Brut- und Sommervogel, Durchzügler und Gastvogel. Kommt in Niederungsgebieten auch im Winter vor (FÜNFS TÜCK et al. 2010).

Sachsen:

Kommt als Brutvogel in ganz Sachsen vor. Zum Bergland hin bis 1.100 m ü. NN. Deutlich höhere Vorkommen bei und in Siedlungen, in geringerer Dichte in nadelwaldreichem Bergland, sowie gehölzarmen Agrarräumen.

In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 100.000 - 200.000 BP auf und zählt damit zu den häufigsten Brutvogelarten (STEFFENS et al. 2013).



Verbreitung des Stars in Sachsen in den Zeiträumen 1978–1982, 1993–1996 und 2004–2007

**2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum**

- Vorkommen nachgewiesen
- Vorkommen potenziell möglich

(Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, 2011, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); MultiBase-Datenabfrage LFULG 2014)

Der Star konnte in nahezu allen gehölzgeprägten Bereichen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Nachweise liegen vor, für das Areal der ehemaligen Munitionsfabrik, die Kuckucksdelle, im Bereich der Scheere an der S 236, im Rehbachtal, in den Nauendorfer Delle und am südlichen Rand der Zeisigwaldes. Nachweisschwerpunkte liegen jedoch in den Siedlungsbereichen des Untersuchungsraumes: Walther-

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Stumus vulgaris</i> )
Klippel-Siedlung, Anton-Günther-Siedlung, Neueuba, Beutenberghäuser. Zudem sind bis auf die Siedlungsbereiche alle besiedelten Lebensräume durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (das Rehbachtal baubedingt nur am westlichen Rand) sowie durch bau- und betriebsbedingte Störungen betroffen. Die Siedlungen liegen außerhalb des geplanten Baufeldes, es gibt somit keine direkte Flächeninanspruchnahme. Allerdings werden bau- und betriebsbedingte Störungen wirksam.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Durch die geplante Trasse werden z.T. große, zusammenhängende Gehölzbestände neu zerschnitten. Im Zuge des Neubaus gehen somit Gehölzbestände und einzelne Gehölze westlich des NSG „Um den Eibsee“, der Kuckucksdelle, des Rehbachtals, der Nauendorfer Delle, des Zeisigwaldes und des Auenbachtals verloren. Für diese Gehölze wurde eine Habitatsignung für den Star nachgewiesen, oder sie kann angenommen werden. Der größte Eingriff findet im Zeisigwald, westlich des Naturbads Niederwiesa statt. Da ein Verlust von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, besteht die Gefahr des Tötens oder der Schädigung von adulten Tieren, Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Star zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zudem erzeugt die Kulissenwirkung der Trasse ein gewisses Meideverhalten. Regelmäßige Wechsel über die B 107 hinweg sind nicht zu erwarten, so dass von keiner signifikant erhöhten Kollisionsgefahr für die Gehölzbrüter ausgegangen werden kann. Mit der Nauendorfer Delle wird ein Verbundkorridor durch das Vorhaben neu zerschnitten. Aufgrund der baulich bedingten lichten Höhe, ist ein gefahrloses Unterfliegen der Brückenbauwerke der Nauendorfer Delle für den Star möglich. Systematische Gefährdungen durch Tierkollision sind nicht abzuleiten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Stumus vulgaris</i> )			
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>										
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,                      Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich                      gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch                      die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population                      einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen                      Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Störung:</i> Im Ergebnis einer Studie zur Ermittlung baubedingter Auswirkungen auf die Tierwelt (ARSU 1998) wurden für Singvögel                      der Wälder Verhaltensänderungen während der Bauphase in einem 50 m-Korridor festgestellt. Habitatflächen des Stars befinden sich auch an-                      grenzend an das Baufeld, so dass lokale Ausweichbewegungen nicht auszuschließen sind. Dies kann zu einer Abnahme der Siedlungsdichte                      der Art im Wirkungsbereich der Baustelle führen. Für die weitverbreitete Art stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen jedoch                      keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für den Star aufrechterhalten.  <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Der Trauer-                      schnäpper gehört der Brutvogelgruppe 4 an. Seine artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m. Bei der prognostizierten Verkehrsmenge von                      20.001 bis 30.000 Kfz/24h ist auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand mit einer Habitatminderung von 60 % zu rechnen. Höhlenbrüter sind je-                      doch auch aufgrund ihrer spezifischen Brutbiologie relativ unempfindlich gegenüber akustischen und visuellen Reizen, was die Arten dazu befä-                      higt, häufig im Bereich von Siedlungen zu brüten. Bei möglichen Ausweichbewegungen nach Inbetriebnahme der B107 kann es zu einer erhöh-                      ten Konkurrenz im Bereich benachbarter Bruthöhlen kommen.                      Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population des Stars verschlechtert wird. Durch die klein-                      räumigen Beeinträchtigungen sind die Überlebenschance, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Art auf lokaler Ebene nicht betrof-                      fen. Innerhalb des Untersuchungsraums verbleiben großräumig unbeeinträchtigte Flächen, die die Vitalität bzw. einen guten Erhaltungszustand                      der im Gebiet siedelnden Population sichern können. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Maßnahmen enthalten, die                      neue Lebensräume für die gehölzgebundenen Arten schaffen (u.a. Waldaufforstung, Anpflanzung von Baumreihen, etc.). Da es sich um eine                      weit verbreitete Art mit großen Populationsgrößen bzw. –dichten handelt, können Verluste von Habitaten über die normalen Kompensations-                      maßnahmen ausgeglichen werden. Aufgrund der weiten Verbreitung kann der durch die später eintretende Wirksamkeit entstehende Timelag                      ausgeglichen werden.</p>										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population										
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	<b>x</b>	<b>noch tole- rierbar</b>	gering	keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur                      entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>										



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Star ( <i>Stumus vulgaris</i> )
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Ein direkter Flächenverlust von Niststandorten in der Kuckucksdelle, im Rehbachtal, in der Nauendorfer Delle und im Zeisigwald sowie weiteren potenziell geeigneten Gehölzbeständen ist für den Star nicht auszuschließen. Bei dem Star handelt es sich um einen vielseitigen Brutvogel, welcher in verschiedenen Gehölzbeständen Niststandorte vorfindet.		
<b>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</b> - Bauzeitenregelung (kvM 3) - Vorortbegehung vor Baufeldfreimachung (Suche nach Höhlen der Avifauna) (kvM 15) - Ggf. Schaffung von geeigneten Ersatzniststätten vor Rodung von Höhlenbäumen außerhalb des Wirkraums der Trasse. Vor Beginn der Bau-tätigkeiten sind bei Verlust von natürlichen Bruthöhlen zusätzliche Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter bereit zu stellen (CEF 10)		
<b>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</b> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten statt. Der Star verfügt zwar über keine Bruthöhrentreue, jedoch ist der Nistplatz häufig ein limitierender Faktor für die Brutdichte. Daher kommt den Bruthöhlen eine besondere Bedeutung zu. Dies beruht auf der Annahme, dass die Arten (wenn auch nicht dieselben Individuen) in der Regel die Baumhöhlen wieder nutzen und weniger flexibel in der Niststättenwahl sind als so genannte Freibrüter. Mögliche Beschädigungen oder Zerstörungen von natürlichen Bruthöhlen im Bereich der Trasse stellen daher eine bewertungsrelevante Beeinträchtigung dar. Daher ist das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten auf Höhlenbäume bzw. potenzielle Höhlenbäume (Brusthöhendurchmesser über 40 cm) ab-zusuchen. Beim Vorhandensein von Höhlenbäumen bzw. potenziellen Höhlenbäumen im Bau-feld, sind außerhalb der Wirkreichweite des Vor-habens Ersatznistkästen anzubringen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten kann somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten werden.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflegekontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene aus-geschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab-satz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.2.9 Trauerschnäpper

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Trauerschnäpper gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend (Schlagschwirl) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p><u>Lebensraum:</u>                  Kommt als Brutvogel insbesondere in lichten, alten und unterholzarmen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Bruthöhlenangebot vor. Siedelt aber auch, bei Angebot von Nistkästen, in reinen Nadelwäldern, Parks, Friedhöfen und Gärten. Auf dem Durchzug sind Trauerschnäpper in Laubbaumgruppen, gerne nah am Wasser, aber auch mitten in der Stadt zu finden. Die tagaktiven Vögel nisten gebietsweise ausschließlich in Nistkästen, sonst werden größere Höhlen bevorzugt. Der Nahrungserwerb erfolgt durch kurze Jagdflüge von Ansitzwarten, teilweise durch Ablesen von Zweigen. Bei schlechterem Wetter erfolgt die Nahrungssuche vermehrt am Boden (BAUER et al. 2005a, FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="8" style="background-color: yellow;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">x</td> <td></td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #0000ff; color: white; text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug				x	x		x	x	x	x			Brutzeit				x	x	x	x	x					postjuv. Mauser						x	x	x	x				Teil- / Vollmauser	x	x											Vollmauser						x	x	x	x	x		
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug				x	x		x	x	x	x																																																																																			
Brutzeit				x	x	x	x	x																																																																																					
postjuv. Mauser						x	x	x	x																																																																																				
Teil- / Vollmauser	x	x																																																																																											
Vollmauser						x	x	x	x	x																																																																																			
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Trauerschnäppers (Quelle: Fünfstück et al. 2010)																																																																																													
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>                  Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Für Bestandsverluste sind insbesondere der Verlust naturnaher, höhlenreicher Altholzbestände und Obstgärten, die Verarmung der Insektenfauna durch Durchforstung und Biozideinsatz, sowie Verbauung verantwortlich. Da der Trauerschnäpper vermehrt von Nistkästen abhängig ist, wirkt sich außerdem die Zerstörung und mangelnde Wartung dieser gebietsweise negativ aus.                  Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &lt;10 – 20 m                  Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit), Effektdistanz 200 m</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland: Verbreiteter und häufiger Brut- und Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler zu beiden Zugzeiten (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Der Trauerschnäpper kommt als Brutvogel nahezu im gesamten Gebiet mit Schwerpunkten in laubwald- und siedlungsreichen Gebieten vor. Der Bestand wird auf 15.000-30.000 Brutpaare in Sachsen geschätzt, womit es die häufigste Schnäpperart ist (STEFFENS et al. 2013).</p>		<p>Verbreitung des Trauerschnäppers in Sachsen in den Zeiträumen 1978–1982, 1993–1996 und 2004–2007</p>
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>(Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, 2011, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); Multi-Base-Datenabfrage LFULG 2014)</p> <p>Das NSG „Um den Eibsee“ und der westlich angrenzende Bereich sind geprägt durch den Wechsel von extensivem Grünland mit lockeren Baumbeständen und Laubmischwäldern. In den Randbereichen finden sich Feuchtgrünländer, Ruderal- und Staudenfluren sowie Feldhecken. Der Eibsee hat sich aus einem ehemaligen Steinbruch entwickelt, um das Gewässer herum steht Fels an. Das Naturschutzgebiet ist geprägt durch eine extensive Beweidung mit Ziegen und Rindern. Das Naturschutzgebiet wird nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme, jedoch durch bau- und betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt, die Trasse verläuft durch den unmittelbar westlich anschließenden Bereich. Der Trauerschnäpper wurde im NSG „Um den Eibsee“ nachgewiesen.</p> <p>Der Trauerschnäpper konnte zudem in Siedlungslagen (Walther-Klippel-Siedlung und Anton-Günther-Siedlung) nachgewiesen werden. Die Siedlungen liegen außerhalb des geplanten Baufeldes, es gibt somit keine direkte Flächeninanspruchnahme. Allerdings werden bau- und betriebsbedingte Störungen wirksam.</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen    <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Durch die geplante Trasse werden z.T. große, zusammenhängende Gehölzbestände neu zerschnitten. Im Zuge des Neubaus gehen somit Gehölzbestände und einzelne Gehölze westlich des NSG „Um den Eibsee“, der Kuckucksdelle, des Rehbachtals, der Nauendorfer Delle, der Lagerfläche am Südweg B173, des Zeisigwaldes und des Auenbachtals verloren. Für die Gehölze im NSG „Um den Eibsee“ wurde eine Habitataignung für den Trauerschnäpper nachgewiesen, oder sie kann angenommen werden. Da ein Verlust von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, besteht die Gefahr des Tötens oder der Schädigung von adulten Tieren, Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )
<input checked="checked" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Durch die Bauzeitfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Trauerschnäpper zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Es werden Verbundkorridore des Trauerschnäppers mit der Querung nachgewiesener und potenzieller Habitatflächen durch das Vorhaben neu zerschnitten. Aufgrund der baulich bedingten lichten Höhe, ist ein gefahrloses Unterfliegen der Brückenbauwerke der Nauendorfer Delle und des Auenbachtals für die Art möglich. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Im Ergebnis einer Studie zur Ermittlung baubedingter Auswirkungen auf die Tierwelt (ARSU 1998) wurden für Singvögel der Wälder Verhaltensänderungen während der Bauphase in einem 50 m-Korridor festgestellt. Habitatflächen des Trauerschnäppers befinden sich auch angrenzend an das Bau- und Rodungsfeld, so dass lokale Ausweichbewegungen nicht auszuschließen sind. Dies kann zu einer Abnahme der Siedlungsdichte der Art im Wirkungsbereich der Baustelle führen. Für die weitverbreitete Art stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für den Trauerschnäpper aufrechterhalten. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Der Trauerschnäpper gehört der Brutvogelgruppe 4 an. Seine artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m. Bei der prognostizierten Verkehrsmenge von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h ist auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand mit einer Habitatminderung von 60 % zu rechnen. Zwischen der 100 m-Linie und der Effektdistanz kommt es zu einer weiteren Habitatminderung von 20 %. Höhlenbrüter sind zudem auch aufgrund ihrer spezifischen Brutbiologie relativ unempfindlich gegenüber akustischen und visuellen Reizen, was die Arten dazu befähigt, häufig im Bereich von Siedlungen zu brüten. Bei möglichen Ausweichbewegungen nach Inbetriebnahme der B107 kann es zu einer erhöhten Konkurrenz im Bereich benachbarter Bruthöhlen kommen. Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population des Trauerschnäppers verschlechtert wird.		

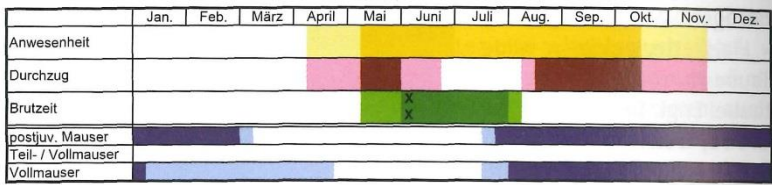
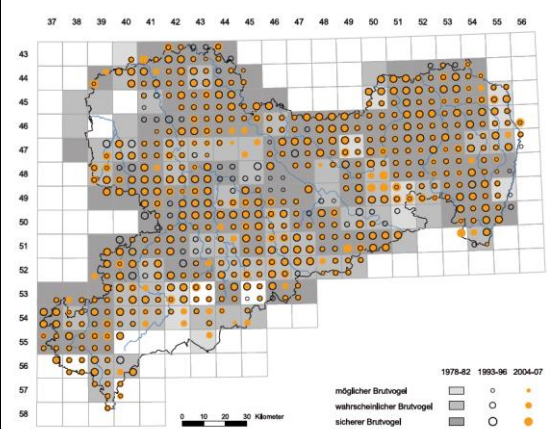
Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )			
<p>Durch die kleinräumigen Beeinträchtigungen sind die Überlebenschance, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Art auf lokaler Ebene nicht betroffen. Innerhalb des Untersuchungsraums verbleiben großräumig unbeeinträchtigte Flächen, die die Vitalität bzw. einen guten Erhaltungszustand der im Gebiet siedelnden Population sichern können. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Maßnahmen enthalten, die neue Lebensräume für die gehölzgebundenen Arten schaffen (u.a. Waldaufforstung, Anpflanzung von Baumreihen, etc.). Da es sich um eine weit verbreitete Art mit großen Populationsgrößen bzw. –dichten handelt, können Verluste von Habitaten über die normalen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Aufgrund der weiten Verbreitung kann der durch die später eintretende Wirksamkeit entstehende Timelag ausgeglichen werden.</p>										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	<input checked="" type="checkbox"/> x	<b>noch tolerierbar</b>	gering	keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja					<input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Ein direkter Flächenverlust nachgewiesener Höhlenbäume findet nicht statt. Es wird jedoch im Bereich nachweislich genutzter Lebensraumstrukturen entlang des NSG „Um den Eibsee“ sowie im Bereich potenzieller Habitattflächen in der Kuckucksdelle, im Rehbachtal, in der Nauendorfer Delle, im Zeisigwald, an der Bahnstrecke Chemnitz Dresden und im Auenbachtal trassiert. Da Gehölzstrukturen in unterschiedlichen Altersklassen im Zuge der Baufeldfreimachung verloren gehen, kann ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten des Trauerschnäppers nicht ausgeschlossen werden.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3) - Vorortbegehung vor Baufeldfreimachung (Suche nach Höhlen der Avifauna) (kvM 15) - Ggf. Schaffung von geeigneten Ersatzniststätten vor Rodung von Höhlenbäumen außerhalb des Wirkraums der Trasse. Vor Beginn der Bau-tätigkeiten sind bei Verlust von natürlichen Bruthöhlen zusätzliche Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter bereit zu stellen (CEF 10)										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten statt. Der Trauerschnäpper verfügt zwar über keine Bruthöhlentreue, jedoch ist der Nistplatz häufig ein limitierender Faktor für die Brutdichte. Daher kommt den Bruthöhlen eine besondere Bedeutung zu. Dies beruht auf der Annahme, dass die Art (wenn auch nicht dieselben Individuen) in der Regel die Baumhöhlen wieder nutzen und weniger flexibel in der Niststättenwahl sind als so genannte Freibrüter. Mögliche Beschädigungen oder Zerstörungen von natürlichen Bruthöhlen im Bereich der Trasse stellen daher eine bewertungsrelevante Beeinträchtigung dar. Daher ist das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten auf Höhlenbäume bzw. potenzielle Höhlenbäume (Brusthöhendurchmesser über 40 cm) ab-zusuchen. Beim Vorhandensein von Höhlenbäumen bzw. potenziellen Höhlenbäumen im Baufeld, sind außerhalb der Wirkreichweite des Vor-habens Ersatznistkästen anzubringen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten kann somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten werden.										
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflegekontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

### 9.5.2.10 Turteltaube

#### Prüfung der Verbotstatbestände für die Turteltaube gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Turteltaube bevorzugt halboffene Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Lagen, im Bereich von Waldrändern und -lichtungen, Knicks und Feldgehölzen. Oft werden auch Gebiete in Wassernähe sowie Siedlungsbereiche, Parks, Gärten und Obstplantagen besiedelt. Die Art gilt als Freibrüter und ist tag- und dämmerungsaktiv (SÜDBECK 2005). Die Neststandorte befinden sich in Sträuchern und Bäumen, seltener am Boden oder an Felsen (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Hauptbrutzeit reicht von Mitte Mai bis Mitte Juli. Nestlinge sind oft bis Ende August, selten auch bis Oktober zu finden (BAUER et al. 2005a). Die Art besitzt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 5-10 ha (FLADE 1994). Der Nahrungserwerb erfolgt meist am Boden vor allem auf Ackerland, Wiesen und anderen Krautfluren, gelegentlich im Wald (auch Koniferen-Ansaaten) (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001b).</p>		
 <p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Turteltaube (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>		
<p><b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b></p> <p>Gefährdung der Art durch Abschuss auf dem Zug und Verlust von Lebensräumen infolge der Zerstörung von Auengebieten und Weidendickichten an Altwässern, Intensivierung der Landwirtschaft und Flurbereinigung sowie Umstellung der Waldwirtschaft auf monotone Altersklassenwälder. Eine intensive Freizeitnutzung hat Störungen und Beeinträchtigungen an den Brutplätzen zur Folge. Zudem wird die Art im urbanen Bereich durch die Türkentaube verdrängt (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 5 - 25 m.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2, Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe.</p>		
<b>2.2 Verbreitung</b>		
<p>Deutschland:</p> <p>In sommerwarmen und trockenen Regionen ist die Turteltaube ein verbreiteter Brut- und Sommervogel. Oberhalb 500 m ü. NN fehlt die Art (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>		
<p>Sachsen:</p> <p>Die Turteltaube ist nahezu im gesamten Gebiet Brutvogel, jedoch mit erheblichen Verbreitungslücken bzw. nur sporadischen Vorkommen im Gefilde, in den Siedlungsbereichsräumen sowie den dicht geschlossenen (Fichten-) Wäldern der Sächsischen Schweiz und der höheren Berglagen, insbesondere des Westerzgebirges. Heute kann man in den aufgelichteten, vor- und jungwaldreichen Wäldern der Kammlagen des Ost- und Mittel erzgebirges (Spitzenhöhen von 900 m ü. NN) von Mai bis Juli regelmäßig ihre Balzrufe hören. Allerdings liegen oberhalb 600 m ü. NN bisher keine Brutnachweise vor (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 2.000 bis 3.500 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<p><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Erfassungsjahr 2008 wurde die Turteltaube als „Brutvogel im Umfeld“ erfasst. Als Brutvogelarten im Umfeld wurden diejenigen Arten gewertet, die nachweislich nicht im Gebiet brüten bzw. bei denen kein Brutverdacht besteht, die aber nahrungssuchend während der eigentlichen</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )
Brutzeit im Gebiet auftraten (ENDL 2009a). Aktuelle Hinweise liegen nicht vor.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Brutnachweise der Turteltaube liegen nicht vor, jedoch wurde die Art im Jahr 2008 als „Brutvogel im Umfeld“ registriert (ENDL 2009a). Die Art wechselt regelmäßig ihre Niststandorte, daher ist auch ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens möglich. Die Turteltaube bevorzugt halboffene Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Lagen. Daher sind vor allem die Offenlandflächen im NSG „Um den Eibsee“ als mögliche Brutstandorte zu bewerten. Die geplante Trasse der B 107 quert die verbuschten Offenlandflächen westlich des NSG. Daher ist eine Inanspruchnahme von Nestern möglich. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Niststandorten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann somit vermieden werden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Turteltaube zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Querung von Lebensräumen mit Potenzial als Fortpflanzungsstätte der Art ist eine Kollision mit dem Fahrzeugverkehr grundsätzlich möglich. Aufgrund der Einschnittslage im Bereich westlich des Eibsees ist das Kollisionsrisiko jedoch als sehr gering einzustufen. Zudem sind solche Schadensereignisse weder räumlich noch zeitlich vorhersehbar und gelten somit als unabwendbar. Das prognostizierte Kollisionsrisiko zählt zum sozialadäquaten Risiko der Art in der Kulturlandschaft und wird nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		



Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )						
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,                      Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich                      gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch                      die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population                      einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen                      Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bautätigkeiten kommt es zu Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen innerhalb potenzieller Lebensräume im Umfeld des Baufelds. Nach FLADE (1994) weist die Turteltaube eine geringe Fluchtdistanz von 5 - 25 m auf. Daher ist davon auszugehen, dass nur ein schmaler Korridor beidseits des Baufeldes bewertungsrelevanten Störeinflüssen unterlegen sein wird. Da es sich um räumlich eng begrenzte und zudem zeitlich befristete Störeinflüsse handelt, zudem nur potenzielle Fortpflanzungsstätten betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der Turteltaube während der Bauzeit mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Die Turteltaube gehört zu den Vogelarten, für die sowohl eine Effektdistanz als auch ein kritischer Schallpegel nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ermittelt worden ist. Die Art gehört der Brutvogelgruppe 2 an und weist eine Effektdistanz von 500 m auf. Der kritische Schallpegel liegt bei 58 dB(A)<sub>tags</sub> in 10 m Höhe. Bei Verkehrsstärken von 20.001 bis 30.000 Kfz/24 h ist von einer 60%igen Abnahme der Habitataignung im Bereich von der Straßenböschung bis zum Erreichen der 100 m-Linie auszugehen (Bereich westlich Eibsee: 58 dB(A)<sub>tags</sub> in 10 m &lt; als 100 m-Linie, daher keine weitere Unterscheidung notwendig). Im Bereich von 100 bis 500 m vom Fahrbahnrand ist eine geringfügigere Habitatminderung von 20% abzuleiten.                      Der Halboffenlandbereich westlich des Eibsees befindet sich innerhalb der 100 m-Linie ab Fahrbahnrand. Aufgrund der Nähe zur Trasse ist von einer deutlichen Habitatminderung auszugehen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine potenzielle Fortpflanzungsstätte der Turteltaube. Obwohl der Bereich auch im Jahr 2014 kartiert worden ist, gelang kein Nachweis der Art. Daher ist davon auszugehen, dass im Umfeld des Vorhabens kein hoher innerartlicher Konkurrenzdruck vorherrscht. Zudem unterliegen weite Teile des NSG deutlich geringeren betriebsbedingten Störeinflüssen. So erfährt das ehemalige Munitionslager nur eine 20%ige Habitatminderung. Die Fortpflanzungsstätten der Art sind nicht konstant und es kommt zu einem jährlichen Wechsel der Niststandorte. Die Art ist daher nicht darauf angewiesen, im Nahbereich der geplanten Bundesstraße zu brüten. Zwar ist eine qualitative Verschlechterung im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten durch Störwirkungen anzunehmen, so dass eine lokale Minderung der Brutdichte möglich ist, aufgrund der Ausweichmöglichkeiten ist jedoch eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der Turteltaube auf lokaler Ebene auszuschließen.</p>												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine												
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch		sehr hoch		hoch	x	noch tolerierbar		gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>												
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die Turteltaube wurde im Baufeld der Trasse nicht nachgewiesen. Durch die Trassierung im Halboffenland westlich des Eibsees kann es jedoch zu einer bau- bzw. anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzen mit Brutstättenignung kommen.</p>												

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 12)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten der Turteltaube während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Die Art ist in ihrer Wahl des Niststandortes flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Angrenzend an das Baufeld sind weitere potenziell geeignete Niststrukturen in ausreichender Anzahl und Qualität vorhanden, die der Art zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt im Raum für die Turteltaube aufrecht erhalten.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.2.11 Wendehals

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Wendehals gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																																											
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
Der Wendehals bevorzugt aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungs- suche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Heiden) sowie locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Streuobstwien- sen, Dorfränder, Feldgehölze, Parks und Gärten. Die Art ist tagaktiv und gilt als Höhlenbrüter mit Nestanlage in Baumhöhlen, zu- meist Spechthöhlen. Als Nahrungsgrundlage dienen Insekten, insbesondere Ameisen, die vom Boden aufgenommen werden (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 10 bis 30 ha (FLADE 1994).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Wendehalses (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>																																																																																													
Gefährdung der Art durch Verlust und Rückgang von Ameisen als Folge von Überdüngung und Ausräumung der Landschaft. Be- deutendste Faktoren sind hierbei der Verlust wichtiger Randstrukturen und Pufferzonen, zu häufige Wiesenmahd, Grünlandum- bruch, Pestizideinsatz sowie intensivere Nutzung von Streuobstwiesen. Zudem führt die Umwandlung von Laub- in Nadelwälder mit kurzen Umtriebszeiten zur Lebensraumzerstörung (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 10 - 50 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 100 m.																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland: Der Wendehals gilt in Deutschland als lückig verbreiteter Brut- und Sommervogel der tieferen Lagen, der jedoch in klimatisch be- günstigten Gebieten der Mittelgebirge bis 1000 m ü. NN, in den Alpen selten auch höher gelegen brütet (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Wendehals</i> ( <i>Jynx torquilla</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Der Wendehals gilt nur noch als ein sehr lückig verbreiteter Brutvogel mit Schwerpunkten in der Gohrischheide und dem Lausitzer Heideland, Bergbaufolgelandschaften im Südraum Leipzig und nördlich Delitzsch sowie trocken-warmen Elbtalrandlagen. Darüber hinaus auch in ebenfalls klimatisch begünstigten Lagen der Östlichen Oberlausitz, des Nordsächsischen Platten- und Hügellandes sowie des Vogtlandes. Neuansiedlungen in Kammlagen des Ost- und Mittel Erzgebirges (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 350 bis 500 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen      <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im NSG „Um den Eibsee“ im Bereich des ehemaligen Munitionslagers wurde der Wendehals mit einem Brutverdacht im Jahr 2013 kartiert. Nach Aussagen des Fachgutachters liegt die Brutzeitfeststellung innerhalb des Hauptdurchzugszeitraumes der Art (SÜDBECK et al. 2005). Daher kann es sich auch um einen rastenden Durchzügler handeln (WEBER 2014b).</p> <p>Im Jahr 2008 wurde die Art ebenfalls als Durchzügler genannt (ENDL 2009a). Sie gilt als Nahrungsgast auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz.</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Der Brutverdacht im Bereich des ehemaligen Munitionslagers befindet sich rund 600 m östlich der geplanten Trasse. Daher sind Gefährdungen im Zuge der Baufeldfreimachung auszuschließen.</p> <p>Als Bruthabitate bevorzugt der Wendehals lichte Wälder oder locker mit Bäumen bestandene Landschaften und Freiflächen zur Nahrungssuche am Boden. Dabei werden warme und trockene Standorte deutlich bevorzugt. Der Wendehals baut keine eigenen Höhlen und nutzt alte Specht- oder andere Baumhöhlen (LFULG 2015). Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich solche Habitatvoraussetzungen vor allem im Bereich des ehemaligen Munitionslagers. Das Halboffenland westlich des Eibsees verfügt zum einen nicht über ausreichend mächtige Altbäume, zum anderen ist der Bereich von zahlreichen Gräben durchzogen und weist einen hohen Grundwasserstand auf. Daher ist mit keiner Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baufeldfreimachung auszugehen.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                  Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> <i>Wendehals</i> ( <i>Jynx torquilla</i> )		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin- ausgehen (signifikante Erhöhung)?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Wendehals zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch findet zudem keine Zerschneidung von potenziellen Habitatflächen der Art statt. Mögliche Tierkollisionen, die mehr oder weniger zufällig und unvorhersehbar in der Landschaft im Bereich von Verkehrswegen auftreten können, fallen nicht unter das Tötungsverbot.									
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt									
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausge- schlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Der tagaktive Wendehals kommt u.a. in Streuobstwiesen, an Dorfrändern, aber auch in Parkanlagen und verwilderten Gärten vor. Dementsprechend hoch ist seine Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Die Art weist nach FLADE (1994) auch nur eine Fluchtdistanz von 10 - 50 m auf. Das ehemalige Munitionslager befindet sich in mindestens 50 m zum Baugeschehen. Somit können bewertungsrelevante baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Der Wendehals gehört zur Brutvogelgruppe 4 und weist eine Effektdistanz von nur 100 m auf. Der westliche Bereich des ehemaligen Munitionslagers befindet sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Insgesamt weist dieses Areal einschließlich der nördlich angrenzenden Wald-/Grünlandflächen eine Größe von rund 39 ha auf. Davon befinden sich knapp 1,3 ha innerhalb der 100 m-Effektdistanz zum Vorhaben. Für diese 1,3 ha ist aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelegung von 19.000 Kfz/24h eine 40% Habitatminderung abzuleiten (vgl. Tabelle 4). Für den Wendehals liegt zudem nur ein Brutverdacht vor. Ein hoher innerartlicher Konkurrenzdruck um die Höhlenbäume ist somit auszuschließen. Da es nur in einem kleinen Teil der zur Verfügung stehenden Habitatflächen zu einer Habitatminderung infolge von Störwirkungen kommen wird und zudem ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume auf dem Areal des ehemaligen Munitionslagers verbleiben, ist ein Ausweichen eines potenziell betroffenen Brutpaares möglich. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population des Wendehalses bleiben auch nach Inbetriebnahme der Trasse vollständig gewahrt.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine									
Beeinträchtigungsgrad der lo- kalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tole- rierbar	<b>x</b>	<b>gering</b>		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> <i>Wendehals</i> ( <i>Jynx torquilla</i> )
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es erfolgt im Zuge der Baufeldfreimachung keine Inanspruchnahme nachgewiesener oder potenzieller Brutbäume des Wendehalses. Spezielle Ruhestätten sind für die Art nicht auszumachen, daher kann die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ausgeschlossen werden.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.3 Greifvögel und Eulen

#### 9.5.3.1 Habicht, Sperber

##### Prüfung der Verbotstatbestände für Habicht und Sperber gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der <b>Habicht</b> besiedelt Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern sowie deren Waldrandzonen. Zudem werden junge Moorbirkenwälder, Feldgehölze, kleine Waldstücke und locker bebaute Stadtbereiche besiedelt, sofern diese in nahrungsreichen Revieren liegen. Der Habicht gilt als Baumbrüter und tagaktive Art. Die Neststandorte befinden sich in der Krone oder auf starken Ästen hoher Waldbäume. Vor allem in dichten Wäldern sind Anflugschneisen zum Horst von großer Bedeutung. Der Habicht besitzt bis zu 8 Wechselhorste in einem Revier. Der Beginn des Nestbaus liegt oft schon im Spätwinter. Brutbeginn der Art ab Ende März. Die Brut- und Jungenaufzuchtzeit dauert bis Juli (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis teilweise auch eine hohe Neststreue (BMVBS 2009). Der Beutefang des Habichts erfolgt durch Flugjagd, die sich bis zu einer Nestentfernung von 8 km erstreckt. Insgesamt nutzt der Habicht während der Brutzeit einen Raum von 10-50 km<sup>2</sup> (FLADE 1994).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelb gefüllte Zellen]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Habichts (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelb gefüllte Zellen]												Durchzug													Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]					postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelb gefüllte Zellen]																																																																																												
Durchzug																																																																																													
Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]																																																																																					
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
<p>Der <b>Sperber</b> bevorzugt busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot. Die Art gilt als Baumbrüter und ist tagaktiv (SÜDBECK et al. 2005). Als Nistplatz dienen stammnahe Astgabeln oder starke horizontale Seitenäste von Bäumen vor allem in Nadelstangenhölzern. Die Art besitzt eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Der Nahrungserwerb erfolgt mittels Überraschungsangriff im schnellen Vorbeifliegen unter Ausnutzung von Deckung (BAUER et al. 2005a).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelb gefüllte Zellen]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Sperbers (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelb gefüllte Zellen]												Durchzug										[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	Brutzeit				[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]					postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelb gefüllte Zellen]																																																																																												
Durchzug										[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]																																																																																	
Brutzeit				[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]																																																																																					
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p><b>Habicht:</b> Gefährdung der Art durch direkte Verfolgung, Einsatz von Bioziden, Intensivierung der Landwirtschaft mit Folgen für das Nahrungsangebot, Kahllieb von Altholzbeständen und Fällung von Horstbäumen, Verbauung und Zersiedelung. Zudem verunfallt der Habicht häufig an Freileitungen und Straßen (BAUER et al. 2005a).                      Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &gt; 50 - 200 m.                      Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 200 m.</p> <p><b>Sperber:</b> Gefährdung der Art durch direkte Verfolgung, Einsatz von Bioziden, Zerstörung der Altholzbestände und Fällung der Horstbäume, Störung am Horst sowie intensive Forst- und Landwirtschaft (BAUER et al. 2005a).                      Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 50 - 150 m.                      Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 150 m.</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:                      Der <b>Habicht</b> ist in Deutschland ein lückig bis flächig verbreiteter, mäßig häufiger Brut- und Jahresvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).                      Der <b>Sperber</b> ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel, der fast bis zur Baumgrenze vorkommt (FÜNFSTÜCK et al. 2010, BAUER et al. 2005a).</p>		
<p>Sachsen:                      Der <b>Habicht</b> ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Sachsen und besiedelt alle Naturräume bis zu einer Höhengrenze von 1.000 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 650 bis 800 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p>Sachsen:                      Der <b>Sperber</b> ist Brutvogel in ganz Sachsen mit Schwerpunkt in reich strukturierten Wald-Offenland-Gebieten, insbesondere im Mittelgebirgsvorland sowie in unteren und mittleren, z. T. auch höheren Berglagen mit einem hohen Anteil an Fichtenforsten (STEFFENS et al. 2013).                      In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 1000 bis 1400 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der nördliche Zeisigwald ist als sehr hochwertiger Vogellebensraum laut Endl 2009a zu werten. Als wertgebende Art wurde u.a. der Habicht genannt. Im Rahmen der Rast- und Zugvogelerfassung (WEBER 2014a) konnte ein jagender Habicht im Oktober kartiert werden.</p> <p>Der Waldbereich westlich der Ziegeleiteiche ist laut ENDL 2009a als hochwertiges Bruthabitat einzustufen. Als wertgebende Art ist u.a. der</p>		



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )
Sperber vertreten. Zusätzlich konnten im Rahmen der Rast- und Zugvogelerfassung (WEBER 2014a) insgesamt 8 Einzelbeobachtungen jagen- der bzw. durchziehender Sperber aus den Untersuchungsmonaten Oktober/November ermittelt werden. Die Sperber nutzten die halboffene, durch Hecken und Feldgehölze strukturierte Feldflur, Siedlungs- und Waldränder zur Ansitz- und Flugjagd.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Altgehölze im Bereich des Zeisigwaldes sowie im Bereich der Nauendorfer Delle gerodet. Nachgewiesene Nistplätze beider Arten liegen nicht im Bereich des Baufeldes. Potenziell geeignete Bruthabitatstrukturen befinden sich vorhanden. Spontane Brutansiedlungen vor Baubeginn sind innerhalb des Baufeldes möglich, insbesondere beim Habicht, der zum einen bereits im Zeisigwald als Brutvogel nachgewiesen worden ist (ENDL 2009a) und der zum anderen auf eine große Anzahl von Wechselhorsten angewiesen ist. Für den Sperber ist das Risiko eines Brutplatzverlustes insgesamt geringer einzustufen, da die Art vor allem Nadelstangengehölze als Brutstandort bevorzugt. Ein Vorkommen im Baufeld kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung für den Habicht und den Sperber nicht vollständig ausgeschlossen werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Habicht gilt aufgrund seines Nahrungsspektrums (insbesondere auch Aas) und Flugverhaltens als besonders kollisionsgefährdet (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Sperber gilt zwar nicht als besonders kollisionsgefährdet, allerdings jagt er Kleinvögel im Flug, wobei er hohe Geschwindigkeiten entwickelt und dadurch mit Fahrzeugen kollidieren kann. Für beide Greife wird die vorhabenstypische Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen mit „mittel“ eingestuft. Im Einzelfall bzw. bei einer ungünstigen Raumkonstellation kann das Eintreten von Tötungstatbeständen daher nicht ausgeschlossen werden (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Im vorliegenden Planungsfall unterliegt besonders der Habicht einem erhöhten Kollisionsrisiko, da er zum einen den gequerten Zeisigwald nachweislich als Lebensraum nutzt und zum anderen aufgrund seines Nahrungsspektrums regelmäßig an Straßen Aas aufsucht. Der Habicht brütet nachweislich im nördlichen Zeisigwald. Der Horstnachweis aus dem Jahr 2008 befindet sich zwar in über 700 m Entfernung zur geplanten B 107 (Auf- und Abfahrten liegen auch näher am Horststandort), aufgrund seiner Vorliebe für Wechselhorste besteht jedoch die Gefahr, dass auch im Trassenumfeld Brutansiedlungen vorhanden sind. Da die Gefahr besteht, dass die geplante B 107 nahe an besetzten Horststandorten vorbeiführt, besteht das Risiko, dass unerfahrene Jungvögel in den Trassenkorridor gelangen. Im Bereich der Zeisigwaldquerung ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für den Sperber ist das betriebsbedingte Kollisionsrisiko im Bereich der Zeisigwaldquerung aufgrund der trassenfernen Brutansiedlungen im		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )
<p>Waldbereich westlich der Ziegeleiteiche als deutlich geringer einzustufen. Zwar besteht auch für diese Art die Möglichkeit einer Ansiedlung im nördlichen Zeisigwald, jedoch bevorzugt der Greif Nadelstangengehölze als Nistplattform. Solche Brutbäume befinden sich kaum im unmittelbaren Umfeld der geplanten Trasse. Das Risiko, dass unerfahrene Sperberjungvögel in den unmittelbaren Trassenkorridor gelangen, fällt somit deutlich geringer aus. Aufgrund der unterschiedlichen Raumnutzung im Vergleich zum Habicht sowie der daraus resultierenden unterschiedlichen Gefahrensituation ist im Bereich der Zeisigwaldquerung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Sperber abzuleiten. Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind nicht zu ergreifen.</p> <p>Der Sperber konnte zusätzlich als mehr oder weniger regelmäßiger Rast- und Zugvogel in den Monaten Oktober/November kartiert werden (WEBER 2014a). Auch als Gastvogel unterliegt der Sperber einer mittleren Mortalitätsgefährdung an Straßen (BERNOTAT&amp; DIERSCHKE 2016). Die Sperber nutzen die halboffene, durch Hecken und Feldgehölze strukturierte Feldflur, Siedlungs- und Waldränder zur Ansitz- und Flugjagd. Bevorzugt nutzt er die Kuckucksdelle zur Ansitzjagd. Während der Rast- und Zugvogelzeit ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Bereich verstärkt von unerfahrenen Jungtieren frequentiert wird. Zudem gehört der Sperber nicht zu den typischen Aasfressern, sondern jagt bevorzugt Kleinvögel vom einem Ansitz aus. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Trasse im Bereich der Kuckucksdelle im erhöhten Maße vom Sperber frequentiert wird. Somit entfällt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u></p> <p>Im Bereich hochkroniger Gehölzbestände bzw. wo die Gradienten der geplanten Trasse Baumkronenhöhe erreicht, werden Kollisionsschutzanlagen erforderlich, um Kollisionen jagender Greife mit Fahrzeugen zu vermeiden. Im Bereich der Zeisigwaldquerung ist eine Kollisionsschutzeinrichtung für den Habicht erforderlich. Die Schutzanlage zwingt den Habicht die Trasse in einer Höhe zu überfliegen, in der Kollisionen mit dem fließenden Verkehr ausgeschlossen werden (kvM 13).</p> <p>Die Dimensionierung der Kollisionsschutzanlage richtet sich am gequerten Gehölzbestand aus. Im Bereich der Zeisigwaldquerung wird ein Kollisionsschutz mit einer Überstandslänge von 5 m über die Waldränder hinaus für den Habicht erforderlich.</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Die nächsten nachgewiesenen Horste von Habicht und Sperber befinden sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben (Horstandort Habicht im Zeisigwald in über 700 m Entfernung zur geplanten Bundesstraße; Revierzentrum des Sperbers im Wald westlich der Ziegeleiteiche in über 1 km Entfernung). Potenzielle Brutstrukturen beider betrachteten Arten liegen jedoch auch im Wirkraum der Trasse.</p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen durch Bautätigkeiten sowie durch verkehrsbedingte Störreize im Bereich traditionell genutzter Brutplätze von Habicht und Sperber (Fluchtdistanz zwischen 150 und 200 m) sind aufgrund der Entfernungen zu nachgewiesenen Horstandorten weit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nicht möglich. Für weitere potenziell im Wirkraum der Trasse vorkommende Horstandorte ist eine räumliche Verlagerung aufgrund des Vorhandenseins ausreichend potenziell geeigneter Horstbäume innerhalb der großen Reviere beider Greifvogelarten möglich. Eine Reduzierung der lokalen Brutpaardichte bzw. eine Verdrängung einzelner Brutpaare aus ihren Revieren erfolgt im Zuge der Bauausführung nicht.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Die Greife gehören zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Ausschlaggebend sind optische Reize, die nach aktuellen Erkenntnissen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150-200 m zu einer 100%igen Abnahme der Habitatareignung führen können. Eine Skalierung anhand der Verkehrsmengen ist bei Arten der Gruppe 5 mit großen Fluchtdistanzen nicht sinnvoll (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Es sind vor allem Beeinträchtigungen von im Wirkraum der Trasse vorkommender Horstandorte nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Möglichkeit zum räumlichen Ausweichen innerhalb der Revierstrukturen bleiben die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Greife jedoch vollständig gewahrt.</p>		

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )					
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine												
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):		extrem hoch		sehr hoch		hoch	x	noch tole- rierbar		gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>												
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Trasse keine nachgewiesenen Horststandorte von Habicht oder Sperber. Potenzielle Brutansiedlungen insbesondere im Bereich der Zeisigwaldquerung sowie der Querung der Nauendorfer Delle können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten durch die Baufeldfreimachung möglich.												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 12)												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Zudem werden keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Die Greife sind in der Lage, neue Horste anzulegen. Eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Arten auf lokaler Ebene ist daher infolge der geringen Beanspruchung von potenziell geeigneten Brutstrukturen nicht abzuleiten.												
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>												
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)					<input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)							
<b>4. Fazit</b>												
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von												
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen												
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen												
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes												
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.												
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.												
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen												
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.												
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.												
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>												

### 9.5.3.2 Mäusebussard

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Mäusebussard gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																												
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Der Mäusebussard nutzt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit Offenlandflächen (Nahrungshabitat). Die Art gilt als Baumbrüter und ist tagaktiv, es wurden allerdings auch Bodenbruten nachgewiesen. Die Neststandorte befinden sich auf Nadel- oder Laubbäumen nicht weit vom Waldrand oder in Feldgehölzen. Brut- und Jungenaufzuchtzeit ist von März bis Anfang August (BAUER et al. 2005a). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Der Beutefang des Mäusebussards erfolgt durch Flugjagd über offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester. Während der Fortpflanzungsperiode erstrecken sich die Jagdflüge eines Brutpaares bis etwa 1,5 km, gebietsweise auch weiter auf die offene Feldmark hinaus (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001a).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelber Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blau]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blau]</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blau]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelber Balken]												Durchzug		[Pink]	[Pink]	[Pink]						[Pink]	[Pink]	[Pink]	Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]					postjuv. Mauser												[Blau]	Teil- / Vollmauser												[Blau]	Vollmauser												[Blau]
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelber Balken]																																																																																												
Durchzug		[Pink]	[Pink]	[Pink]						[Pink]	[Pink]	[Pink]																																																																																	
Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]																																																																																					
postjuv. Mauser												[Blau]																																																																																	
Teil- / Vollmauser												[Blau]																																																																																	
Vollmauser												[Blau]																																																																																	
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Mäusebussards (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung der Art besteht durch Abschuss und Verfolgung sowie lokalen Einflüssen von Bioziden. Zudem verunfallt der Mäusebussard häufig an Strommasten, Freileitungen, Straßen und Bahntrassen (BAUER et al. 2005a). Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 200 m.																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: In Deutschland ist der Mäusebussard ein flächig verbreiteter Brut- und Jahresvogel, Durchzügler sowie Winterflüchter (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )
Sachsen: Der Mäusebussard ist Brutvogel im gesamten Gebiet mit Schwerpunkten im Hügelland und in den unteren Berglagen, was sich auch in überdurchschnittlichen Bestandsanteilen in den Höhenstufen 151–500 m ü. NN zeigt. Höchstgelegener Brutplatz aktuell hier mindestens bei 900 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 5.000 bis 9.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).	<p>37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56</p> <p>43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58</p> <p>0 10 20 30 Kilometer</p> <p>1976-82 1993-96 2004-07</p> <p>möglicher Brutvogel <span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> ○          wahrscheinlicher Brutvogel <span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 2px solid black; margin-right: 5px;"></span> ○          sicherer Brutvogel <span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: gray; margin-right: 5px;"></span> ○</p>	
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Ein aktuell besetzter Mäusebussardhorst konnte nördlich des ehemaligen Munitionslagers Euba in einem Pappelforst erfasst werden. Mäusebussarde nutzten das NSG „Um den Eibsee“ sowie das Auenbachtal zur Nahrungssuche (WEBER 2014b). In den Offenlandbereichen des Untersuchungsgebietes konnten zudem im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung (WEBER 2014a) Kleinsäuger jagende Mäusebussarde beobachtet werden. Pro Begehung nutzten mindestens 8 bis 14 Bussarde das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche bzw. Rast (maximal 1,8 Individuen/100 ha Offenland). Für das Erfassungsjahr 2008 wurden im Bereich der Nauendorfer Delle zwei Brutvorkommen nachgewiesen. Zudem konnten Brutpaare im Wald am Naturbad, im Wald im Rehbachtal; im Zeisigwald nordwestlich der B 173, im Wäldchen südlich der S 236 (südlich vom UG) sowie in der Gehölzreihe/Allee im ehemaligen Munitionslager festgestellt werden (ENDL 2009a). Weitere Reviere befinden sich im Wald des NSG „Um den Eibsee“ sowie im Wald nördlich des ehemaligen Munitionslagers (FLÖTER 2009 in PRO DRESDEN 2009).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b> <b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Ein Horstbaum des Mäusebussards (Nachweis 2008) befindet sich innerhalb des Baufeldes im Bereich der Zeisigwaldquerung. Weitere nachgewiesene Horststandorte der Art befinden sich nicht im Baufeld der Trasse. Durch die Neuanlage von Horststandorten kann es u.a. im Bereich der Nauendorfer Delle zum Verlust potenziell geeigneter Bruthabitatstrukturen kommen. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung nicht vollständig ausgeschlossen werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><b>Betriebsbedingte Gefährdung:</b> Der Mäusebussard gilt aufgrund seines Nahrungsspektrums (insbesondere auch Aas) und Flugverhaltens als besonders kollisionsgefährdet (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die Offenlandflächen im Untersuchungsraum eignen sich als Jagdhabitats des Mäusebussards. Für aasfressende Greifvogelarten stellt der Straßenseitenraum generell einen attraktiven Nahrungsraum dar. Dabei erhöht sich die Attraktivität als Nahrungsraum, je größer sich die Verarmung an Bodenfauna in der umliegenden Agrarlandschaft darstellt (STEIF 1996).</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen des Mäusebussards können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es wurden zahlreiche Horststandorte im Planungsraum nachgewiesen. Im Bereich des nördlichen Zeisigwaldes, der Nauendorfer Delle, des Rehbachtals sowie der Gehölzreihe/Allee im ehemaligen Munitionslage befinden sich u.a. Horstbäume. Die Entfernung der Horstbäume zur geplanten <b>Trasse</b> beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutnachweis Zeisigwaldquerung: 225 m (trassennaher Horst geht verloren!)</li> <li>- Brutnachweis Zeisigwald nördlich B 173: 190 m</li> <li>- Brutnachweis Nauendorfer Delle: 75 m (nächstgelegener Nachweis östlich. der Trasse)</li> <li>- Brutnachweis Rehbachtal: 210 m</li> <li>- Brutnachweis ehemaliges Munitionslager 130 m</li> </ul>		
Abbildung 14: Verbreitung der Mäusebussardbrutpaare im Umfeld des Vorhabens		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )
<p>Im Bereich der Nauendorfer Delle, wo ein Horstbaum sich relativ nahe am Brückenbauwerk befindet (75 m!) - am südlichen Gehölzrand des Tales -, so dass die meisten An- und Abflüge in Richtung Süden stattfinden werden. Die westlich liegende Trasse verläuft zudem entweder in Einschnittslage oder führt mittels Brückenbauwerk über die Nauendorfer Delle, so dass eine verstärkte visuelle Barriere vorliegt. Somit gelangen unerfahrene Jungvögel nicht unmittelbar in den Trassenkorridor, sondern werden in das offen davorliegende südlich angrenzende Ackerland geleitet. Im Bereich von Rehbachtal und dem ehemaligen Munitionslager befinden sich zwei weitere Horststandorte in etwa 200 m Entfernung zur geplanten Trasse. Vor allem im Bereich des Rehbachtales sind An- und Abflüge nur von Norden oder Süden anzunehmen, so dass kein direkter Einflug in die Trassenkorridor gegeben ist. Beim Munitionslager befindet sich ein Horstbaum im westlichen Gehölzbestand. Bevorzugte Einfugbeziehungen lassen sich nicht lokalisieren, jedoch ist bei einem Abstand von ca. 130 m zur Bundesstraße davon auszugehen, dass die Tiere (noch) ausreichend Flughöhe aufweisen, um nicht in den Gefahrenbereich der Trasse zu gelangen. Insgesamt führt die geplante B 107 nicht unmittelbar an besetzten Horststandorten vorbei. Zum An- und Abflug in die Horste muss nicht automatisch die geplante Bundesstraße gequert werden (s. Flugbewegungen: rote Pfeilbeziehungen), so dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Tiere im Horstumfeld abzuleiten ist.</p> <p>Aufgrund der großen Aktionsradien der Greifvögel und ihrer Vorliebe für Jagdflüge entlang von Verkehrswegen gehören Verkehrsunfälle abseits der Horststandorte zu einem unvermeidbaren betriebsbedingten Kollisionsrisiko. Es ist davon auszugehen, dass die zahlreichen im UG jagenden Mäusebussarde die gesamten Offenlandflächen zur Nahrungssuche frequentieren. Solche Kollisionen in der Offenlandschaft sind aber weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar. Unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken des Mäusebussards und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme: entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:		
<p><b>Baubedingte Störung:</b> Während der Bautätigkeiten im Zuge des Vorhabens kommt es zu Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Erschütterung und visuelle Störreize (ungerichtete Bewegungen von Baumaschinen und Menschen, Licht und Lärmeinwirkungen). Der Mäusebussard verfügt über mehrere Horstbäume im Bereich des nördlichen Zeisigwaldes. Davon liegt einer innerhalb des Baufeldes, so dass ein betroffenes Brutpaar infolge von Flächenverlust ggf. einen neuen Horststandort anlegen wird. Es besteht die Gefahr, dass sich die neu angelegte Niststätte innerhalb der 200 m Fluchtdistanz befindet und es so zusätzlich zum Verlust eines Horststandortes (vgl. hierzu Punkt c) Zugriffsverbot) zur Beeinträchtigung eines neu eingerichteten Niststandortes infolge von baubedingten Störungen kommen kann. Des Weiteren befinden sich vier weitere Horstbäume innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m zum Vorhaben. Die Entfernung der Horstbäume zum <b>Baufeld</b> beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutnachweis Zeisigwald nördlich B 173: 90 m</li> <li>- Brutnachweis Nauendorfer Delle: 5 m (nächstgelegener Nachweis östlich der Trasse)</li> <li>- Brutnachweis Rehbachtal: 135 m</li> <li>- Brutnachweis ehemaliges Munitionslager: 112 m</li> </ul> <p>Infolge der baubedingten Störungen besteht die Gefahr, dass es zur Aufgabe von traditionell besetzten Horstbäumen kommen wird. Da sich ein großer Teil der zur Verfügung stehenden traditionell besetzten Horststandorte innerhalb der 200 m Fluchtdistanz befindet, kann eine Revierverschiebung der betroffenen Mäusebussardbrutpaare nicht ausgeschlossen werden. Als problematisch ist dies vor allem dann einzustufen, wenn auch die umliegenden Wald- und Gehölzbestände durch Reviere von Großgreifen belegt sind und so ein hoher Konkurrenzdruck das Ausweichen erschwert. Nach Aussagen von ENDL (2009a) umfasst die regionale Population des Mäusebussards 80-120 Brutreviere! Der lokale Bestand (im UG) wird auf 5 (bis 7) Brutpaare geschätzt. Somit muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in benachbarte Gebiete</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )		
<p>aufgrund einer dichten „Nischenbesetzung“ nicht grundsätzlich möglich ist. Somit kann es zur Verkleinerung der lokalen Population des Greifvogels während der Bauphase kommen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Eine Unterscheidung in bau- und betriebsbedingte Störungen ist für Arten mit Fluchtdistanzen nicht möglich. Grundsätzlich rufen baubedingte Störungen aufgrund der diskontinuierlichen Reize (Bewegungen durch Menschen, laute Baumaschinen etc.) größere negative Effekte hervor als der kontinuierliche Verkehrsbetrieb. Der Gewöhnungseffekt an eine Straße wird auch durch den Brutnachweis im Zeisigwald nördlich der vorhandenen B 173 belegt. Dieser befindet sich ca. 150 m nördlich der Bundesstraße, also innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Mäusebussards. Weitere, über die baubedingt notwendig Maßnahmen hinaus sind daher für den Mäusebussard nicht notwendig.</p>									
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung einer Brutansiedlung in trassennahen Horstbäumen während der Bauzeit (kvM 14)</li> <li>- Bereitstellung von Nisthilfen aus Weidengeflecht für den Mäusebussard (CEF 5)</li> </ul>									
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Dadurch, dass die Möglichkeit der Nutzung der sehr trassennahen Horststandorte durch die Arten verhindert wird (betrifft vor allem Brutnachweis in der Nauendorfer Delle) kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Aufgabe bereits besiedelter Horstbäume im Zuge der Bautätigkeiten kommen wird. Grundsätzlich stehen den Mäusebussardbrutpaaren ausreichend potenzielle Horstbäume auch außerhalb der 200 m Fluchtdistanz für die Anlage neuer Wechselhorste zur Verfügung. Da es sich jedoch um eine sehr lange Baustrecke handelt (ca. 6,4 km) und nicht überall gleichzeitig gebaut wird, besteht das Risiko, dass es zu einer „Mehrfachvertreibung“ kommen wird. Um die Gefahr zu minimieren, dass ein Mäusebussardbrutpaar gleich mehrmals neue Horste anlegen muss, sind Brutstättenalternativen bereits außerhalb der 200 m Fluchtdistanz um das Baufeld, jedoch innerhalb der Reviere anzubieten. Es ist zudem wichtig, die Nisthilfen mit räumlichem Bezug zu den vorhandenen Horstbäumen anzubieten.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Innerhalb des Baufeldes befindet sich ein Horstbaum. Potenzielle Brutansiedlungen, insbesondere im Bereich der Nauendorfer Delle, können ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher kommt es zum Verlust geeigneter Fortpflanzungsstätten durch die Baufeldfreimachung.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>									
- Bauzeitenregelung (kvM 12)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>									
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung des Horststandortes während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Mäusebussarde nutzen zwar ihre Nester teilweise über Jahre hinweg, allerdings sind sie in der Lage innerhalb ihrer Reviere neue Horststätten anzulegen. Es ist davon auszugehen, dass im nördlichen Zeisigwald ausreichend dimensionierte Bäume vorhanden sind, die die Neuanlage eines Horstes ermöglichen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es trotz Verlust eines einzelnen Horstbaumes zu keiner Aufgabe des Revieres im nördlichen Zeisigwald kommen wird.</p> <p>Trotz der Entfernung eines Horstbaumes bleibt die ökologische Funktion im Raum für den Mäusebussard erhalten. Beeinträchtigungen der lokalen Population der Art sind nicht abzuleiten. Somit treten infolge der Rodung des Horstbaumes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Die ökologische Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten.</p>									



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.3.3 Rotmilan

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Rotmilan gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend
		<input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<u>Lebensraum:</u>																																																																																													
<p>Der Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit einem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen. Die Art gilt als Baumbrüter und ist tagaktiv. Die Neststandorte befinden sich unweit vom Waldrand lichter Altholzbestände, am Stamm oder auf starken Seitenästen hoher Bäume, zuweilen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen. Brutbeginn ist ab Anfang April, Jungenaufzucht bis Anfang August (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis teilweise auch eine hohe Neststreue (BMVBS 2009). Das Nestrevier des Rotmilans ist relativ klein, jedoch nutzt die Art zur Nahrungssuche einen Raum von &gt; 4 km<sup>2</sup> (FLADE 1994). Der Nahrungserwerb erfolgt im langsamen, niedrigen Suchflug über offenem Gelände.</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelbe Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> <td></td> <td></td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> <td>[Rosa]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelbe Balken]												Durchzug		[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]			[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]				postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelbe Balken]																																																																																												
Durchzug		[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]			[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]	[Rosa]																																																																																	
Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]																																																																																				
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Rotmilans (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																																													
<p>Eine Gefährdung der Art besteht durch Verlust von Lebensraum und Brutplätzen infolge Landschaftsverbauung, agrarischer Neuordnung und Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen. Die intensive Landnutzung in einer ausgeräumten Landschaft führt zudem zu einem Rückgang des Nahrungsangebotes. Außerdem haben Freizeitnutzung und Holzeinschlag in Nestnähe Störungen an Brutplätzen zur Folge. Die Art wird häufig Opfer von illegaler Bejagung und Verfolgung (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 100 - 300 m.                  Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 300 m.</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland:																																																																																													
Der Rotmilan ist in Deutschland ein fast flächig verbreiteter spärlich bis häufiger Brut- und meist Sommervogel. Er fehlt im Südwesten, teilweise auch im Nordwesten. Lokal ist der Rotmilan Überwinterer oder Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													
Sachsen:																																																																																													
Bis auf waldreiche Lagen im oberen Bergland sowie in der Sächsischen Schweiz ist der Rotmilan nahezu im gesamten Gebiet Brutvogel, Schwerpunkte liegen in den Gefildelandschaften, insbesondere Nordwestsachsens, wobei die Flussauen von Elbe und Mulde hervortreten. Auch die Teichlandschaften sind relativ dicht besiedelt, nach Süden verringert sich die Siedlungsdichte deutlich (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 1.000 bis 1.400 BP auf (STEFFENS et al. 2013).																																																																																													
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																																																																																													
Ein Horst eines erfolgreich brütenden Rotmilanpaares konnte in der Pappelallee des ehemaligen Munitionslagers Euba beobachtet werden. Am 01.07.14 wurden mindestens zwei Jungvögel im Nest gesichtet. Als Rastvogel bzw. Überwinterer wird der Rotmilan für die Feldflur auf der Ge-																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
<p>markung Ebersdorf zwischen Frankenberger Straße und Auenbachtal sowie im NSG „Um den Eibsee“ sowie dessen Umgebung genannt (WEBER 2014b). Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung konnten bei insgesamt vier Beobachtungen sechs Milanen bestätigt werden. Drei Nahrung suchende Individuen wurden bei Jagdflügen bzw. beim Bodenansitz über bzw. auf Schwarzbrachen, Ansaat- und Dauergrünland beobachtet; weitere drei Rotmilane kreisten im September 2013 am Rand der ehemaligen Deponie am Beutenberg (WEBER 2014a).</p> <p>Weitere aktuell besetzte Reviere befinden sich in der Nauendorfer Delle sowie im Rehbachtal. Im nördlichen Zeisigwald war im Jahr 2005 ebenfalls ein Revier vorhanden. Die Reviere in der Nauendorfer Delle sowie im Rehbachtal waren in den Jahren 2009 bis 2013 regelmäßig besetzt (BÖRNER 2014).</p> <p>ENDL (2009a) dokumentierte einen Rotmilanbrutplatz im Wald südöstlich des NSG „Um den Eibsee“. Im Umfeld des Naturbades Niederwiesau wurde im Jahr 2007 ein Brutnachweis des Rotmilans ermittelt (somit ist das Brutpaar im nördlichen Zeisigwald nicht ausschließlich im Jahr 2005 erfasst worden). Als Nahrungsfläche wurden die Ackerflächen südlich Ebersdorf genannt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Altgehölze im Bereich des Zeisigwaldes sowie im Bereich der Nauendorfer Delle gerodet. Nachgewiesene Nistplätze des Rotmilans befinden sich nicht innerhalb des Baufeldes. Potenziell geeignete Bruthabitatstrukturen sind jedoch auch innerhalb des Baufeldes vorhanden. Der Rotmilan benutzt teilweise Jahr für Jahr im Wechsel dieselben Horste. Manche Paare bauen dagegen alljährlich neue Horste. Eine ausgeprägte Horstbindung zeigt sich erst 4–5 Tage vor Brutbeginn (STUBBE 1961 in GLUTZ von BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001a). Spontane Brutansiedlungen vor Baubeginn sind innerhalb des Baufeldes potenziell möglich. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                 <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</li> <li><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Rotmilan gilt aufgrund seines Nahrungsspektrums (insbesondere auch Aas) und Flugverhaltens als besonders kollisionsgefährdet (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die Offenlandflächen im Untersuchungsraum eignen sich als Jagdhabitate des Greifvogels. Für aasfressende Greifvogelarten stellt der Straßenseitenraum generell einen attraktiven Nahrungsraum dar (STEIF 1996).</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen des Rotmilans können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es wurden zahlreiche Horststandorte im Planungsraum nachgewiesen. Im Bereich des nördlichen Zeisigwaldes/Naturbades, der Nauendorfer Delle, des Rehbachtals sowie der Gehölzreihe/Allee im ehemaligen Munitionslager befinden sich Horstbäume. Die Entfernung der Horstbäume zur geplanten <b>Trasse</b> beträgt:</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )

- Altbrutnachweis Zeisigwaldquerung/Naturbad: ca. 360 m östlich der Trasse
- Brutnachweis Nauendorfer Delle: ca. 60 m westlich des Brückenbauwerks über die Delle (nächstgelegener Nachweis)
- Brutnachweis Rehbachtal: ca. 170 m östlich der Trasse
- Brutnachweis ehemaliges Munitionslager: ca. 380 m östlich der Trasse

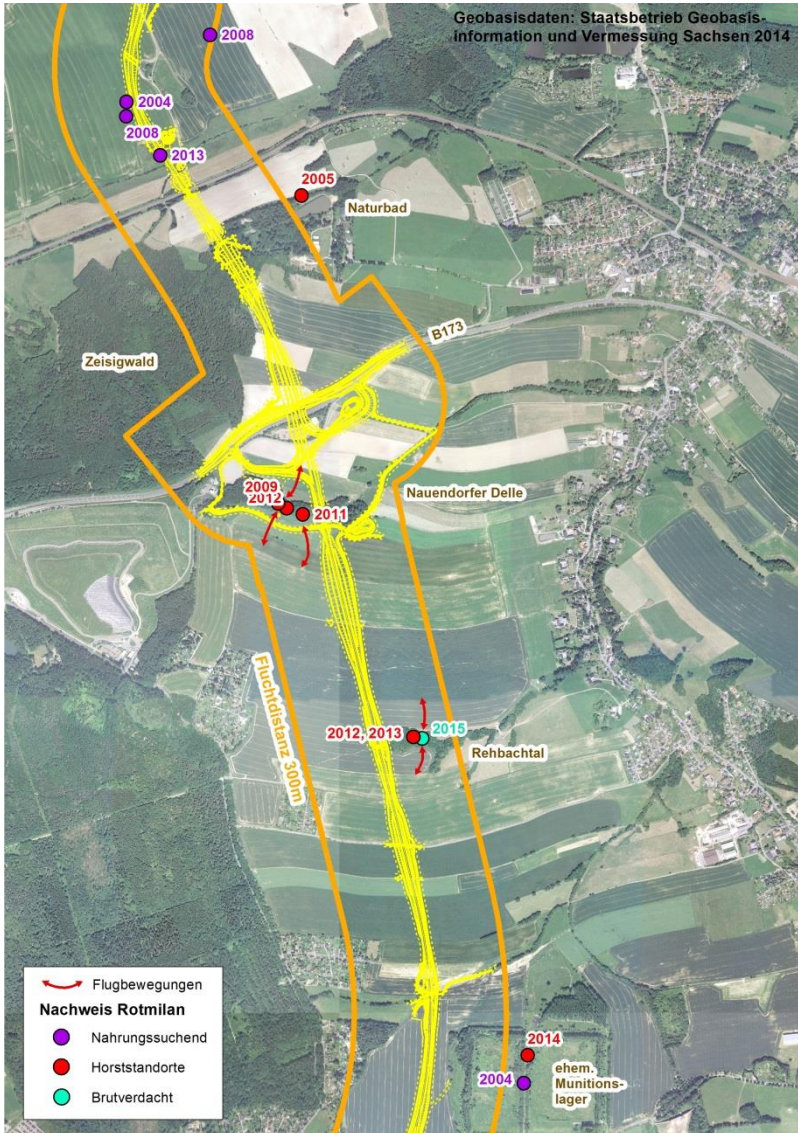


Abbildung 15: Verbreitung der Rotmilanbrutpaare im Umfeld des Vorhabens

Im Bereich der Nauendorfer Delle, wo ein Horstbaum relativ dicht zum Brückenbauwerk steht (60 m!), befindet sich der Niststandort am südlichen Gehölzrand des Tales. Daher ist davon auszugehen, dass die meisten An- und Abflüge in Richtung Süden stattfinden werden. Die östlich angrenzende Trasse verläuft zudem entweder in Einschnittslage oder führt mittels Brückenbauwerk über die Nauendorfer Delle, so dass eine verstärkte visuelle Barriere vorliegt. Somit gelangen unerfahrene Jungvögel nicht unmittelbar in den Trassenkorridor, sondern werden in das offene davorliegende südlich angrenzende Ackerland geleitet. Insgesamt führt die geplante B 107 nicht unmittelbar an besetzten Horststandorten vorbei. Zum An- und Abflug in die Horste muss nicht automatisch die geplante Bundesstraße gequert werden (s. Flugbewegungen: rote Pfeilbewegungen), so dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Tiere im Horstumfeld abzuleiten ist.

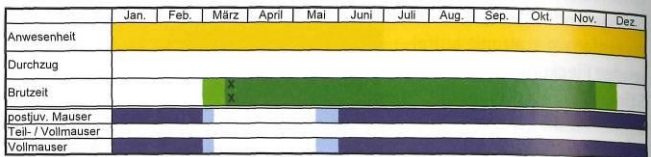
Aufgrund der großen Aktionsradien der Greifvögel und ihrer Vorliebe für Jagdflüge entlang von Verkehrswegen gehören Verkehrsunfälle abseits

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
<p>der Horststandorte zu einem unvermeidbaren betriebsbedingten Kollisionsrisiko. Es ist davon auszugehen, dass die zahlreichen im UG jagenden Rotmilane die gesamten Offenlandflächen zur Nahrungssuche frequentieren. Solche Kollisionen in der Offenlandschaft sind aber weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar. Unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken des Rotmilans und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Der Rotmilan gehört zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für den Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Ausschlaggebend sind optische Reize, die nach aktuellen Erkenntnissen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m zu einer 100%igen Abnahme der Habitataignung führen können. Eine Skalierung anhand der Verkehrsmengen ist bei Arten der Gruppe 5 mit großen Fluchtdistanzen nicht sinnvoll (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>		
<p>Während der Bautätigkeiten im Zuge des Vorhabens kommt es zu Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Erschütterung und visuelle Störreize (ungerichtete Bewegungen von Baumaschinen und Menschen, Licht und Lärmeinwirkungen). Der Rotmilan verfügt über mehrere Horstbäume im Planungsraum. Davon befinden sich auch mehrere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m zum geplanten <b>Baufeld</b>:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutnachweis Nauendorfer Delle: 40 m</li> <li>- Brutnachweis Rehbachtal: 95 m</li> </ul>		
<p>Aufgrund der Nähe zum Baufeld sind Störungen im Bereich der Nauendorfer Delle sowie im Rehbachtal zu erwarten. Infolge der baubedingten Störungen besteht die Möglichkeit, dass es zur Aufgabe von traditionell besetzten Horstbäumen kommen wird, nämlich von zwei der vier trassennahen Horststandorte. Von den verbleibenden zwei ungestörten Horststandorten besteht nur für den Horstbaum am ehemaligen Munitionslager ein aktueller Brutnachweis (vgl. WEBER 2014b). Rotmilane legen ihre Nester bevorzugt unweit vom Waldrand in lichten Altholzbeständen bzw. in kleineren Feldgehölzen oder ungestörten Baumreihen an. Dies ermöglicht dem großen Vogel einen freien Anflug in den Horst. Im nördlichen Zeisigwald aber auch im Bereich der Nauendorfer Delle und des Rehbachtals liegt ein großer Teil der zur Verfügung stehenden Althölzer innerhalb der 300 m Fluchtdistanz zum Baufeld. Dies erschwert die Anlage von Wechselhorsten in ungestörten Bereichen. Somit kann es zur Verkleinerung der lokalen Population des Greifvogels kommen.</p>		
<p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Eine detaillierte Unterscheidung in bau- und betriebsbedingte Störungen ist für Arten mit Fluchtdistanzen nicht möglich. Baubedingte Störungen rufen aufgrund der diskontinuierlichen Störreize (Bewegungen durch Menschen, laute Baumaschinen etc.) größere negative Effekte hervor als der kontinuierliche Betrieb der Bundesstraße. Weitere, über die baubedingt notwendigen Maßnahmen hinaus sind daher für den Rotmilan nicht notwendig.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung einer Brutansiedlung in trassennahen Horstbäumen während der Bauzeit (kvM 14)</li> <li>- Bereitstellung von Nisthilfen aus Weidengeflecht für den Rotmilan (CEF 6)</li> </ul>		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Dadurch, dass die Möglichkeit der Nutzung der sehr trassennahen Horststandorten durch die Arten verhindert wird, wird vermieden, dass es zu einer Aufgabe bereits besiedelter Horstbäume im Zuge der Bautätigkeiten kommt. Wo und in welchem Umfang die Verhinderung der Brutansiedlung stattzufinden hat, ist im Rahmen einer Vorortbegehung durch den Fachgutachter festzulegen. Grundsätzlich stehen betroffenen Brutpaaren ausreichend potenzielle Horstbäume auch außerhalb der 300 m Fluchtdistanz für die Anlage neuer Wechselhorste zur Verfügung. Da es sich jedoch um eine sehr lange Baustrecke handelt (ca. 6,4 km) und nicht überall gleichzeitig gebaut wird, besteht das Ri-</p>		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )			
siko, dass es zu einer „Mehrfachvertreibung“ kommen wird. Um die Gefahr zu minimieren, dass ein Rotmilanbrutpaar gleich mehrmals neue Horststandorte anlegen muss, sind Brutstättenalternativen bereits außerhalb der 300 m Fluchtdistanz um das Baufeld, jedoch innerhalb der Reviere anzubieten. Es ist zudem wichtig, die Nisthilfen mit räumlichem Bezug zu den vorhandenen Horstbäumen anzubieten. Betriebsbedingte Störung: entfällt										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		<input type="checkbox"/> extrem hoch	<input type="checkbox"/> sehr hoch	<input type="checkbox"/> hoch	<input checked="" type="checkbox"/> <b>noch tolerierbar</b>	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> keine			
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										
Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme: Es befindet sich kein traditionell besetzter Horstbaum im Baufeld. Potenzielle Brutansiedlungen insbesondere im Bereich der Nauendorfer Delle sowie der Zeisigwaldquerung können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist ein Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten durch die Baufeldfreimachung möglich.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>										
- Bauzeitenregelung (kvM 12)										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>										
Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme: Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Zudem werden keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Der Rotmilan ist in der Lage, neue Horste anzulegen. Eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Art auf lokaler Ebene ist daher infolge der geringen Beanspruchung von potenziell geeigneten Brutstrukturen nicht abzuleiten.										
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>										
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)					<input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)					
<b>4. Fazit</b>										
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von										
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen										
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen										
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes										
sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.										
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.										
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen										
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.										
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.										
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>										

### 9.5.3.4 Schleiereule

#### Prüfung der Verbotstatbestände für die Schleiereule gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Schleiereule besiedelt offene Grünland- und Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Die Art gilt als Halbhöhlenbrüter und ist dämmerungs- und nachtaktiv (SÜDBECK 2005). Folglich stellen ungestörte Tagesruheplätze ein wichtiges Requisite des Aktionsraumes dar. Als Nistplatz dienen geräumige, dunkle, störungsarme Nischen mit freiem Anflug, insbesondere in Kirchtürmen, Scheunen, Dachböden und Ruinen. Brut- und Jungenaufzuchtzeit ist von Ende Februar bis z. T. November. Zweit- und Drittbruten sowie Brutbeginn sind von der Nahrungsverfügbarkeit (Mäusepopulation) abhängig (BAUER et al. 2005a). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis zu einer hohen Nistplatztreue (BMVBS 2009). Für die Nahrungssuche nutzt die Schleiereule offenes Gelände am Siedlungsrand, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Gräben und Kleingewässern. Dabei erfolgt der Beutefang im Suchflug und mittels Ansitzjagd (BAUER et al. 2005a). Die Nestbesuche der Altvögel verteilen sich auf eine Abendphase zwischen Dunkelwerden und Mitternacht und eine Morgenphase zwischen 2 und 4 Uhr. Aktivitätsbeginn, -gipfel und -ende scheinen insbesondere von Witterung und Erreichbarkeit der Beute abhängig zu sein. In windigen und niederschlagsreichen Nächten mit Beeinträchtigung der akustischen Wahrnehmbarkeit der Beute reduzieren sich Nahrungserwerb und Fütterungen oft auf wenige Stunden. Die Schleiereule ist die nächstliche unter den mitteleuropäischen Eulen und orientiert sich bei der Jagd in erster Linie akustisch (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001b).		
		
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Schleiereule (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung der Art durch Verlust an Brutplätzen infolge Abbruch und Restauration von Kirchen, Gehöften und Scheunen. Die Intensivierung von Acker- und Grünlandflächen sowie die Beseitigung von Gräben, Hecken und Ackerrainen haben den Rückgang der Bestände und die Beeinträchtigung von Jagdgebieten zur Folge. Zunehmend sind Verluste im Straßenverkehr sowie an Trafohäuschen, Wasserbehältern und Luftschächten zu verzeichnen. (BAUER et al. 2005a) Fluchtdistanz nach FLADE (1994): < 8 - 20 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2, Effektdistanz 300 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe.		
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Die Schleiereule ist in Deutschland ein fast flächig verbreiteter, häufiger Jahresvogel, der jedoch in höheren und zusammenhängend bewaldeten Gebieten fehlt oder nur lokal vorkommt (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Die Schleiereule ist ein Brutvogel der Gefildezone mit Verbreitungsschwerpunkt in den mittelsächsischen Lössgebieten. In den Übergangsbereichen zur Heidellandschaft und zu den Mittelgebirgen lassen sich sporadische Vorkommen nachweisen. Die höchstgelegenen Brutorte befinden sich im Erzgebirge bis 650 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 350 bis 450 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der Brutplatz der Schleiereule liegt außerhalb der Gebietsgrenzen in Ebersdorf (Kirche Ebersdorf; 1 BP + 5 juv); die Art ist regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (WEBER 2014b).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen    <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die nachgewiesenen Schleiereulen brüten außerhalb des UG im Bereich der Kirche Ebersdorf, so dass baubedingte Gefährdungen gänzlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Als Nistplatz des Halbhöhlenbrüters dienen geräumige, dunkle, störungsarme Nischen mit freiem Anflug, insbesondere in Kirchtürmen, Scheunen, Dachböden und Ruinen. Potenzielle Brutstätten der Schleiereule befinden sich nicht im Bau Feld, daher kann auch eine mögliche Betroffenheit im Bereich potenzieller Niststätten grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                  Bauzeitenregelung bzw. Bau Feldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Brutplatz der Schleiereule liegt außerhalb der Gebietsgrenzen in Ebersdorf (Kirche Ebersdorf; 1 BP + 5 juv); die Art ist aber regelmäßig Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (WEBER 2014b). Die Schleiereule gehört aufgrund ihres Nahrungsspektrums und des Jagdverhaltens zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Der Beuteflug der Schleiereule erfolgt im Suchflug oder mittels Ansitzjagd im offenen Gelände. Die Offenlandflächen im Untersuchungsraum eignen sich als Jagdhabitats der Art. Dies belegen auch die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung (vgl. WEBER 2014b).</p> <p>Schleiereulen weisen während der Brutzeit einen Raumbedarf von 0,4 bis 2 km<sup>2</sup> auf (FLADE 1994). Aufgrund der weiträumigen Raumnutzung können somit betriebsbedingte Kollisionen der Schleiereule grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Besonders die unerfahrenen Jungvögel</p>		



Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )			
sind einem erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich von Jagdhabitataflächen bei Trassierung im unmittelbaren Nestbereich ausgesetzt. Der nächstgelegene Brutplatz der Schleiereule befindet sich ca. 650 m westlich der geplanten Bundesstraße innerhalb der Ortslage Ebersdorf. Somit erfolgt durch das Vorhaben keine Neuzerschneidung im unmittelbaren Umfeld von besetzten Brutstätten. Unerfahrene Jungvögel gelangen nicht automatisch in den Trassenkorridor. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art und ihrer Vorliebe für Jagdflüge entlang von Verkehrswegen gehören Verkehrsunfälle in der „Normallandschaft“ (ohne besondere Funktion für die Art) zu einem unvermeidbaren betriebsbedingten Kollisionsrisiko. Solche Kollisionen sind aber weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die gesamten Offenlandflächen beidseits der geplanten Trasse von jagenden Schleiereulen aufgesucht werden. Systematische Gefährdungen der Schleiereule durch Tierkollision im Verkehr finden nicht statt. Diese unabwendbaren Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken der Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.										
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen										
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt										
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>										
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?										
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein										
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?										
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein										
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?										
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										
<i>Baubedingte Störung:</i> Das Schleiereulenbrutpaar brütet außerhalb des UG im Bereich der Kirche Ebersdorf. Die Entfernung zum Bauende (provisorische Anbindung an die B 169) beträgt etwa 650 m, so dass baubedingte Störungen der traditionell genutzten Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen sind. Es besteht die Möglichkeit, dass potenzielle Brutstätten auch näher am geplanten Bauende liegen, die Art besitzt jedoch eine hohe Nistplatztreue, so dass insgesamt das Risiko einer Brutplatzverlagerung als gering einzustufen ist. Da die Schleiereule eine geringe Fluchtdistanz nach FLADE (1994) von < 8 - 20 m aufweist und visuell geschützte Niststandorte bevorzugt, können Brutplatzverlagerungen während der Bauphase ausgeschlossen werden.										
<i>Betriebsbedingte Störung:</i> Die Schleiereule gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Brutvogelgruppe 2. Ihre Effektdistanz beträgt 300 m. Als kritischer Schallpegel wird die Lärmisophonie 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Höhe angewendet. Die Kirche Ebersdorf befindet sich außerhalb der art-spezifischen Effektdistanz, auch erstreckt sich die bewertungsrelevante Lärmisophonie nicht bis zum nachgewiesenen Brutplatz der Art. Innerhalb der 300 m Effektdistanz (max. Störzone!) befinden sich Randbereiche von Neueuba, der Anton-Günther-Siedlung, von Gablenz und Ebersdorf. Dabei handelt es sich jedoch um durchgrünte Ortsrandlagen. Typische Niststandorte wie Kirchtürme, Scheunen, großräumige Dachböden (u.a. in Schulen) und Ruinen befinden sich nicht im Umfeld der geplanten Trasse. Das Risiko einer trassennahen Brutansiedlung kann daher unter Berücksichtigung der Brutpräferenzen der Art als vernachlässigbar eingestuft werden. Somit können bewertungsrelevante Störungen im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	gering	x	keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?										
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge des Vorhabens findet keine bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von nachgewiesenen oder potenziellen Fortpflanzungsstätten statt (s. hierzu auch Ausführungen zum baubedingten Tötungsrisiko).		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.3.5 Schwarzmilan, Wespenbussard

#### Prüfung der Verbotstatbestände für Schwarzmilan und Wespenbussard gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																																											
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) (nur Wespenbussard) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V) (nur Wespenbussard)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend (Schwarzmilan) <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend (Wespenbussard) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p>Der <b>Schwarzmilan</b> ist etwas enger an Wälder gebunden als der Rotmilan. Er brütet in Waldgebieten, an Waldrändern, in Waldresten und Flurgehölzen oft in der Nähe von Gewässern. Oft brütet er in der Nähe von Rotmilanen. Die Art gilt als Baumbrüter und ist tagaktiv. Als Nistplatz dienen Bäume am Waldrand mit freiem Anflug sowie Feldgehölze und Baumreihen an Gewässerufern. Brut- und Jungenaufzuchtzeit von April bis Juli (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Art besitzt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Das Nestrevier des Schwarzmilans ist sehr klein, der Aktionsraum eines Brutpaares beträgt durchschnittlich 5 - 10 km<sup>2</sup> (FLADE 1994). Der Nahrungserwerb erfolgt vorzugsweise im langsamen und niedrigen Suchflug über Wasser oder offenem Gelände.</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
<p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Schwarzmilans (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p> <p>Der <b>Wespenbussard</b> bevorzugt abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen und einer meist mosaikartigen Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat. Die Art ist tagaktiv und gilt als Freibrüter mit Nestanlage am Stamm oder in der Krone von Altholzbeständen (Buche, Fichte, Eiche, Esche, Lärche, Erle, Kiefer). Als Nahrungsgrundlage dienen insbesondere Larven, Puppen und Imagines von Wespen sowie Würmer, Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger, welche im niedrigen Flug oder vom Ansitz aus erspäht werden (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Wespenbussard weist während der Brutzeit einen Raumbedarf von 10 – 40 km<sup>2</sup> auf. Die Wechselhorste innerhalb des Revieres können sich teilweise in &lt; 1 km Entfernung befinden (FLADE 1994).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
<p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Wespenbussards (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>																																																																																													
<p>Gefährdung des <b>Schwarzmilans</b> durch Lebensraumverlust infolge von Entwässerung oder Zerstörung natürlicher Auenlandschaften, Umwandlung von Grün- in Ackerland sowie Laub- in Nadelwälder und Intensivierung der Landnutzung. Des Weiteren weist der Schwarzmilan Empfindlichkeiten gegenüber direkter Verfolgung, Störungen an Brutplätzen sowie Belastung der Nahrung und Gewässer mit Umweltchemikalien auf.</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
<p>Als Baumbrüter wird er zudem häufig Opfer von Fällungen (BAUER et al. 2005a).                  Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 100 - 300 m.                  Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 300 m.</p> <p>Gefährdung des <b>Wespenbussards</b> durch verringertes Nahrungsangebot infolge Ausräumung der Landschaft, Zerstörung und Eutrophierung ursprünglich insektenreicher Kulturlandschaften sowie Verlust wichtiger Ersatz- Nahrungsbiotope (Kleingewässer). Als Hauptgefährdungsursache gilt jedoch die Jagd (BAUER et al. 2005a).                  Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 200 m.</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:                  Der Verbreitungsschwerpunkt des <b>Schwarzmilans</b> liegt im Osten und Süden, wo er ein häufiger Brut- und Sommervogel ist. Im Westen ist das Vorkommen teilweise sehr lückenhaft. Die Art ist auch Durchzügler, im Winter ist sie nur in Ausnahmefällen vorzufinden (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p> <p>Der <b>Wespenbussard</b> gilt als lückig verbreiteter Brut- und Sommervogel, der vom Tiefland bis in die Vorbergzone vorkommt (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>		
<p>Sachsen:                  Der <b>Schwarzmilan</b> ist im Tief- und Hügelland ein verbreiteter Brutvogel mit deutlicher Abnahme ab 200 m ü. NN. Hauptvorkommen in den gewässerreichen Teilen Nordwestsachsens, insbesondere der Elbe- und Muldeau, sowie im Elbe-Röder-Gebiet und im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, hier mit Schwerpunkt in der Spreeaue. Geringe Dichte bis hin zu nur sporadischen Vorkommen im Bereich der Heidewald- und Bergbaugebiete. In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 600 bis 800 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p>Sachsen:                  Der <b>Wespenbussard</b> ist ein Brutvogel in geringer Dichte und mit großen Lücken in nahezu allen Naturräumen. Die Hauptverbreitung liegt in strukturreichen, halboffenen Teilen des Tief- und Hügellandes bis ca. 300 m ü. NN. Gleichwohl Brutnachweise und Brutzeitbeobachtungen bis ins obere Bergland. (STEFFENS et al. 2013).                  In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 150 bis 300 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der <b>Schwarzmilan</b> nutzt das NSG „Um den Eibsee“ zur Nahrungssuche. Als Rastvogel bzw. Überwinterer wurde der Greif außerdem in der Feldflur der Gemarkung Ebersdorf nachgewiesen (WEBER 2014b).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
<p>Im Erfassungsjahr 2008 wurde ein Schwarzmilanbrutpaar im Bereich der Nauendorfer Delle erfasst. Weitere Hinweise stammen aus dem Rehbachtal (ENDL 2009a). Aktuelle Hinweise auf Brutvorkommen liegen aus dem Planungsumfeld nicht vor. Ein im Jahr 2012 besetztes Revier befindet sich im Nordosten von Chemnitz im Bereich der Brettmühle, ca. 1,2 km nördlich des Bauendes (BÖRNER 2014). Insgesamt wird der lokale Schwarzmilanbestand im Chemnitzer Raum auf 1-2 Brutpaare eingestuft (ENDL 2011).</p> <p>Ein <b>Wespenbussardbrutpaar</b> konnte südlich der Grenze des NSG „Um den Eibsee“ in einem Laubmischwald auf einer Birke erfasst werden. Als Rastvogel bzw. Überwinterer wird der Greif für die Feldflur auf der Gemarkung Ebersdorf zwischen Frankenberger Straße und Auenbachtal sowie im NSG „Um den Eibsee“ sowie dessen Umgebung geführt (WEBER 2014b).</p> <p>Nach ENDL (2009a) ist der nördliche Zeisigwald als sehr hochwertiger Vogellebensraum zu werten. Als wertgebende Art wird das Brutvorkommen des Wespenbussards genannt. Die regionale Population beträgt 2-4 Brutreviere.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><b>Baubedingte Gefährdung:</b> Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Altgehölze am Waldrand des Zeisigwaldes sowie im Bereich der Nauendorfer Delle gerodet. Nachgewiesene Horststandorte beider Greife liegen nicht im Bereich des Baufeldes. Potenziell geeignete Bruthabitatstrukturen befinden sich auch im Bereich der genannten Gehölzbestände.</p> <p>Der Schwarzmilan zeigt eine ausgeprägte Horstreue, jedoch ist der Greif in der Lage, neue Horste häufig in nur 3 bis 5 Tagen anzulegen. Der Wespenbussard belegt einzelne Horste Jahr für Jahr erneut, sehr oft werden aber auch neue gebaut, die dann vom alten Horst gewöhnlich weiter entfernt liegen als bei anderen Greifvögeln wie etwa Mäusebussard oder Schwarzmilan (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001a). Spontane Brutansiedlungen vor Baubeginn sind innerhalb des Baufeldes somit potenziell möglich. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:		
- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))		
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:		
Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><b>Betriebsbedingte Gefährdung:</b> Der Schwarzmilan gilt aufgrund seines Nahrungsspektrums (insbesondere auch Aas) und Flugverhaltens als besonders kollisionsgefährdet (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die Offenlandflächen im Untersuchungsraum eignen sich als Jagdhabitate des Greifes. Für aasfressende Greifvogelarten stellt der Straßenseitenraum generell einen attraktiven Nahrungsraum dar. Dabei erhöht sich die Attraktivität als Nahrungsraum, je größer sich die Verarmung an Bodenfauna in der umliegenden Agrarlandschaft darstellt (STEIF 1996). Das aktuell besetzte Revier des Schwarzmilans im Bereich der Brettmühle befindet sich in über einem Kilometer Entfernung zum nördlichen Bauende. Die Altnachweise im Bereich der Nauendorfer Delle sowie des Rehbachtals befinden sich in ca. 150 m bzw. 180 m Entfernung zur Bundesstraße. Die Entfernung zur Anbindung an die B 173 beträgt 65 m. Der Schwarzmilan ist ein seltener Brutvogel im Umfeld von Chemnitz. Insgesamt</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
<p>samt wird der lokale Schwarzmilanbestand im Chemnitzer Raum auf 1-2 Brutpaare eingestuft. Grund hierfür ist auch, dass die Vorkommen des Schwarzmilans ab 200 m ü. NN deutlich abnehmen (STEFFENS et al. 2013, vgl. auch Verbreitungskarte). Daher ist davon auszugehen, dass es sich um ein Brutpaar handelt, das durch die Anlage von Wechselhorsten an verschiedenen Gehölzbeständen erfasst worden ist. Diese Vermutung wird auch durch die aktuelle Milankartierung von Börner (2014) gestützt. So liegen Nachweise über aktuelle Horststandorte des Rotmilans im Bereich der Nauendorfer Delle sowie des Rehbachtales aus den Jahren 2009 bis 2013 vor, im Zuge dieser Erfassung wurden jedoch keine weiteren Belege bezüglich des Schwarzmilans erbracht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die geplante B 107 nicht unmittelbar an traditionell besetzten Horststandorten vorbeiführt wird. Aufgrund des großen Aktionsradius des Schwarzmilans von durchschnittlich 5 - 10 km<sup>2</sup> (FLADE 1994) und seiner Vorliebe für Jagdflüge entlang von Verkehrswegen gehören Verkehrsunfälle in der „Normallandschaft“ (ohne besondere Funktion für die Art) zu einem unvermeidbaren betriebsbedingten Kollisionsrisiko. Solche Kollisionen sind aber weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar. Diese unabwendbaren Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken der Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p> <p>Der Wespenbussard weist aufgrund seines artspezifischen Nahrungsspektrums kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Die Art ist kein Aasfresser. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Wirbellosen sowie im Nest erbeuteten Kleinvögeln. Das aktuell besetzte Revier des Wespenbussards am Eibsee befindet sich in über 500 m Entfernung zur geplanten Bundesstraße. Das Revierzentrum im Zeisigwald, für das im Jahr 2008 ein Hinweis erbracht werden konnte, befindet sich in rund 440 m Entfernung zur Zeisigwaldquerung. Beide Vorkommen befinden sich somit nicht im unmittelbaren Umfeld der geplanten Trasse. Regelmäßige Flüge entlang der Baumkronen z. B. im Bereich der Zeisigwaldquerung sind aufgrund des artspezifischen Nahrungsspektrums nicht zu erwarten. Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist auch für den Wespenbussard nicht anzunehmen.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme: entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
Die nächsten aktuell nachgewiesenen Horste von Schwarzmilan und Wespenbussard befinden sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben. Lediglich die Altnachweise des Schwarzmilans im Bereich der Nauendorfer Delle sowie des Rehbachtales weisen einen räumlichen Bezug zur geplanten Trasse auf.		
<i>Baubedingte Störung:</i> Störungen durch Bautätigkeiten sowie durch verkehrsbedingte Störreize im Bereich traditionell genutzter Brutplätze von Schwarzmilan und Wespenbussard (Fluchtdistanz zwischen 200 und 300 m) sind aufgrund der Entfernungen zu aktuell nachgewiesenen Horststandorten weit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nicht möglich. Für weitere potenziell im Wirkraum der Trasse vorkommende Horststandorte ist eine räumliche Verlagerung aufgrund des Vorhandenseins ausreichend potenziell geeigneter Horstbäume innerhalb der großen Reviere beider Greifvogelarten möglich. Eine Reduzierung der lokalen Brutpaardichte bzw. eine Verdrängung einzelner Brutpaare aus ihren Revieren erfolgt im Zuge der Bauausführung nicht.		
<i>Betriebsbedingte Störung:</i> Beide Greife gehören zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Ausschlaggebend sind optische Reize, die nach aktuellen Erkenntnissen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200-300 m zu einer 100%igen Abnahme der Habitataignung führen können. Eine Skalierung anhand der Verkehrsmengen ist bei Arten der Gruppe 5 mit großen Fluchtdistanzen nicht sinnvoll (GARNIEL & MIERWALD 2010). Analog den Aussagen zur Bauausführung sind vor allem Beeinträchtigungen potenziell im Wirkraum der Trasse vorkommender Horststandorte denkbar (s. hierzu Ausführungen zur Raumnutzung des Schwarzmilans unter Punkt „Betriebsbedingte Gefährdung“), aufgrund der Möglichkeit zum räumlichen Ausweichen innerhalb der Revierstrukturen bleiben die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Greife jedoch vollständig gewahrt.		
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )			
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):			extrem hoch		sehr hoch		hoch	<input checked="" type="checkbox"/> <b>noch tolerierbar</b>	gering	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>								<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es liegen keine nachgewiesenen Horststandorte im Bereich des geplanten Baufelds. Potenzielle Brutansiedlungen insbesondere im Bereich des Zeisigwaldrandes sowie der Nauendorfer Delle können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist ein Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten durch die Baufeldfreimachung möglich.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 12)										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Zudem werden keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Die Greife sind in der Lage, neue Horste anzulegen (vgl. hierzu a) Tötungstatbestand). Zudem bevorzugen sie ihre traditionellen Horstbäume, welche im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Greife auf lokaler Ebene ist daher infolge der geringen Beanspruchung von potenziell geeigneten Brutstrukturen nicht abzuleiten.										
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>								<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)										
<b>4. Fazit</b>										
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.										
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.										
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.										
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>										

### 9.5.3.6 Turmfalke

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Turmfalken gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																																											
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p>Die Art bevorzugt halboffene Landschaften mit reichem Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen sowie im Randbereich angrenzender Wälder. Zudem besiedelt der Falke hohe Gebäude im Siedlungsbereich. Die Art ist tag- und dämmerungsaktiv und gilt als Gebäude-, Baum- und Felsenbrüter, nutzt jedoch auch Halbhöhlen und Nistkästen (SÜDBECK et al. 2005). Brutbeginn ab März (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Der Turmfalke besitzt eine hohe Nistplatztreue (BMVBS 2009). Die Jagd erfolgt mittels Spähflug oder von einer Sitzwarte aus, wobei hauptsächlich Kleinsäuger (Nagetiere) und Insekten Nahrungsbestandteil sind. Turmfalken verteidigen stark das Nestterritorium und auch die Nahrungsreviere, außerhalb der Brutzeit sind sie meistens Einzelgänger (BAUER et al. 2005a).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelber Balken über alle Monate]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td>[Grün]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> <td>[Lila]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelber Balken über alle Monate]												Durchzug		[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]				[Pink]	[Pink]	[Pink]		Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]				postjuv. Mauser	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelber Balken über alle Monate]																																																																																												
Durchzug		[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]				[Pink]	[Pink]	[Pink]																																																																																		
Brutzeit			[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]	[Grün]																																																																																				
postjuv. Mauser	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]	[Lila]																																																																																	
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Turmfalken (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>																																																																																													
<p>Gefährdung der Art durch Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft (Einsatz von Bioziden) und Rückgang des Beutetierangebotes infolge des Umbruchs von Dauergrünland in Ackerflächen, Bodenverdichtung und Kahlfraß. Der Eingriff in Altholzbestände, Feldgehölze und -hecken sowie das Fällen von Horstbäumen zur Brutzeit haben den Verlust von Nistplätzen zur Folge. Zudem wird der Turmfalke häufig Opfer des Straßenverkehrs (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 30 - 100 m.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 100 m.</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
<p>Deutschland:                  Der Turmfalke ist in allen Landesteilen Deutschlands bis ins Hochgebirge ein weitverbreiteter Brut- und Jahresvogel. Die Art gilt als Teilzieher und regional auch als Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>																																																																																													



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Brutvogel im gesamten Gebiet mit Schwerpunkt in den urbanen Ballungsräumen und anderen Gebieten mit hoher Dichte der Ortschaften. In siedlungsarmen Räumen mit großflächigen Waldgebieten deutlich geringere Dichten. Höchstgelegene Brutplätze im Fichtelberggebiet bis 1.050 m ü. NN nicht ungewöhnlich (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 2.500 bis 4.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>In den Offenlandbereichen des Untersuchungsgebietes konnte der Turmfalke als Kleinsäuger jagende Greifvogelart beobachtet werden. Maximal acht Turmfalken wurden als Tagesmaximum im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung beobachtet (WEBER 2014a). Zudem gilt der Turmfalke als Brutvogel im Umfeld (ENDL 2009a). Er wurde im Bereich der Ortslage Ebersdorf als Brutvogel erfasst (ENDL 2011). Weitere Nachweise vom Zeisigwald bzw. nördlich der Anschlussstelle sind ohne genaue Differenzierung des Nachweisstatus. Die Ackerflächen südlich Ebersdorf werden auch während der Fortpflanzungszeit regelmäßig vom Turmfalken als Nahrungshabitat aufgesucht (ENDL 2009a).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen    <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Der nachgewiesene Nistplatz des Turmfalken liegt nicht im Bereich des Baufeldes. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden jedoch u.a. ältere Gehölze im Bereich des Zeisigwaldes, der Nauendorfer Delle und der Kuckucksdelle gerodet. Spontane Baumbruten des Falken vor Baubeginn sind innerhalb des Baufeldes grundsätzlich möglich. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung für die Art nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt          (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Turmfalke gilt aufgrund seines Nahrungsspektrums (insbesondere auch Aas) und seines Flugverhaltens als besonders kollisionsgefährdet (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die Offenlandflächen im Untersuchungsraum eignen sich als Jagdhabitate des Greifes. Dies trifft insbesondere für die Flächen südlich von Ebersdorf zu. Für aasfressende Greifvogelarten stellt der Straßenseitenraum generell einen attraktiven Nahrungsraum dar. Dabei erhöht sich die Attraktivität als Nahrungsraum, je größer sich die Verarmung an Bodenfauna in der umliegenden Agrarlandschaft darstellt (STEIOF 1996).</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen des Turmfalken können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da die geplante B 107 <u>nicht</u> unmittelbar an einem besetzten Horststandort vorbeiführt (Brutstandort befindet sich ca. 600 m nördlich der provisorischen Anschlussstelle an die B 169), gelangen unerfahrene Jungvögel nicht unmittelbar in den Gefahrenbereich der Bundesstraße. Aufgrund des großen Aktionsradius des Turmfalken und seiner Vorliebe für Jagdflüge entlang von Verkehrswegen gehören Verkehrsunfälle in der „Normallandschaft“ (ohne besondere Funktion für die Art) zu einem unvermeidbaren betriebsbedingten Kollisionsrisiko. Zwar konnte die Art insbesondere im Offenland südlich von Ebersdorf kartiert werden, jedoch werden allein im Bereich zwischen der B 169 und dem Auenbach Offenlandflächen auf einer Länge von über 1 km neu zerschnitten. Dabei lässt sich jedoch kein Abschnitt lokalisieren, für den deutlich erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen wäre. Somit finden auch keine systematischen Gefährdungen des Falken durch Tierkollisionen im Verkehr statt. Unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken des Turmfalken und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Der nächste nachgewiesene Niststandort des Turmfalken befindet sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben (Niststandort in Ebersdorf ca. 600 m nördlich des Bauendes). Potenzielle Brutstrukturen (Baumbruten!) des Falken liegen jedoch auch im Wirkraum der Trasse.</p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen durch Bautätigkeiten sowie durch verkehrsbedingte Störreize im Bereich traditionell genutzter Brutplätze (Fluchtdistanz 100 m) sind aufgrund der großen Entfernung zum nachgewiesenen Brutvorkommen weit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz nicht möglich. Für weitere potenziell im Wirkraum der Trasse vorkommende Fortpflanzungsstätten ist eine räumliche Verlagerung aufgrund des Vorhandenseins ausreichend potenziell geeigneter Horstbäume innerhalb des großen Revieres der Art möglich. Eine Reduzierung der lokalen Brutpaardichte bzw. die Verdrängung eines Brutpaares aus seinem Revier erfolgt im Zuge der Bauausführung nicht.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Der Turmfalke gehört zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Ausschlaggebend sind optische Reize, die nach aktuellen Erkenntnissen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von lediglich 100 m zu einer 100%igen Abnahme der Habitateignung führen können. Eine Skalierung anhand der Verkehrsmengen ist bei Arten der Gruppe 5 nicht sinnvoll (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Analog den Aussagen zur Bauausführung sind vor allem Beeinträchtigungen potenziell im Wirkraum der Trasse vorkommender Fortpflanzungsstätten denkbar, aufgrund der Möglichkeit zum räumlichen Ausweichen innerhalb der Revierstrukturen bleibt die Voraussetzung zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des Greifes jedoch vollständig gewahrt.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		

Formblatt Artenschutz											
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH					<b>Betroffene Art</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )			
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine			
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>											
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der Turmfalke brütet meist in hohen Gebäuden im Siedlungsbereich. Für das Brutvorkommen im Bereich der Ortschaft Ebersdorf erfolgt keine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Da die Art jedoch auch in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen sowie in Waldrandbereichen brütet, besteht die Gefahr, dass auch trassennahe Brutansiedlungen vorhanden sind. In diesem Fall ist ein Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten durch die Baufeldfreimachung möglich.											
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 12)											
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Zudem werden keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Der Turmfalke ist in der Lage, neue Horststandorte aufzusuchen. Eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Art auf lokaler Ebene ist daher infolge der geringen Beanspruchung potenziell geeigneter Brutstrukturen nicht abzuleiten.											
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>											
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)						<input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)					
<b>4. Fazit</b>											
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von											
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen											
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen											
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes											
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.											
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.											
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen											
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.											
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.											
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>											

### 9.5.3.7 Waldkauz, Waldohreule

#### Prüfung der Verbotstatbestände für Waldkauz und Waldohreule gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ), Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b>																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																																											
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p>Der <b>Waldkauz</b> besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit altem, höhlenreichem Baumbestand. Es werden jedoch auch Feld- und Hofgehölze sowie Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe besiedelt. Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv und brütet überwiegend in Baumhöhlen, ferner auch in Höhlen in Gebäuden, Felshöhlen und Nistkästen (SÜDBECK 2005). Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Februar/März bis Juni/Juli (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Art besitzt eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Optimal ausgestattete Territorien haben eine Größe von 25–30(50) ha. In reichstrukturierten Landschaften kommen die Käuze mit kleineren Territorien aus als im geschlossenen Wald. Alteingesessene Paare bleiben zeitlebens im Revier, dessen Grenzen oft mehrere Generationen überdauern. Verpaarte Weibchen überwintern im Revier. Jungvögel zeigen die Tendenz, sich möglichst nahe beim elterlichen Revier anzusiedeln. Geburtsorttreue ist mehrfach nachgewiesen (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001b). Als Wartenjäger bzw. Standvogel mit festem Territorial ist die Nahrung sehr vielseitig (Kleinsäuger, Vögel, Amphibien), mitunter auch Fische jagend und Nestplünderer (BAUER et al. 2005a).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelb]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td colspan="12">[Weiß]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelb]												Durchzug	[Weiß]												Brutzeit		X	X										postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelb]																																																																																												
Durchzug	[Weiß]																																																																																												
Brutzeit		X	X																																																																																										
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Waldkauzes (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<p>Die <b>Waldohreule</b> bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an Waldrändern sowie in Baumgruppen, Hecken und Parklandschaften. Für die Jagd benötigt die Art offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland). Die Waldohreule ist dämmerungs- und nachtaktiv und brütet überwiegend in Bäumen. Als Nistplatz werden alte Krähen-, Elstern-, Greifvogel-, Graureiher- oder Ringeltaubennester genutzt, selbstständige Nestbauhandlungen sind nicht nachweisbar. Brutbeginn ist in Mitteleuropa bereits im Februar/März und reicht bis April, selten bis Juni. Bis zum Flüggewerden der Jungen vergehen fünf bis sieben Wochen (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001b).</p> <p>Die Art besitzt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Der Raumbedarf der Waldohreule zur Brutzeit beträgt &lt;150-600 ha, der Aktionsradius reicht bis 2,3 km<sup>2</sup> (FLADE 1994). Der Nahrungserwerb erfolgt überwiegend mittels Flugjagd, seltener auch Ansitzjagd.</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelb]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelb]												Durchzug													Brutzeit				X									postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelb]																																																																																												
Durchzug																																																																																													
Brutzeit				X																																																																																									
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Waldohreule (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<p><b>Projektbezeichnung</b>                      B 107 Südverbund Chemnitz – A 4                      Verkehrseinheit 323.1</p>	<p><b>Vorhabenträger</b>                      Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den                      Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen-                      planungs- und -bau GmbH</p>	<p><b>Betroffene Art</b>                      Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),                      Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</p>
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Gefährdung des <b>Waldkauzes</b> durch Lebensraumverlust und geringes Nahrungsangebot infolge Siedlungsverdichtung, Ausräumung der Landschaft und Intensivierung der Landwirtschaft (Einsatz von Bioziden und Düngemitteln). Der Abbruch bzw. die Restaurierung von Ruinen und die Abholzung von Höhlenbäumen haben die Zerstörung von Brutplätzen zur Folge. Zudem kollidieren Waldkäuse häufig mit Freileitungen oder werden Opfer des Bahn- und Straßenverkehrs (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 10 - 20 m.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2, Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe.</p> <p>Gefährdung der <b>Waldohreule</b> durch Intensivierung der Landwirtschaft (Einsatz von Düngemitteln und Bioziden), Ausräumung der Landschaft und Bildung strukturarmer Agrarflächen. Waldohreulen werden zudem häufig Opfer illegaler Verfolgung sowie des Bahn- und Straßenverkehrs (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &lt; 5 - 10 m.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2, Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags in 10 m Höhe.</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:</p> <p>Vom Tiefland bis in die obere montane Stufe ist der <b>Waldkauz</b> in Deutschland ein verbreiteter Brut- und Standvogel. Die Art fehlt lediglich in baumarmen Küstengebieten (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p> <p>Die <b>Waldohreule</b> ist in Deutschland ein vom Tiefland bis zur Baumgrenze verbreiteter Brutvogel und Wintergast (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>		
<p>Sachsen:</p> <p>Der <b>Waldkauz</b> ist Brutvogel nahezu im gesamten Gebiet mit Schwerpunkt in Siedlungsbaltungen und in reich strukturierten, halboffenen Landschaften. Geringere Dichte bis hin zu Fehlen in gehölzarmen Agrarräumen, Bergbaufolgelandschaften, Kiefernheidewäldern. Höchstgelegene Brutplätze bis in Höhenlagen um 800–850 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 1.800 bis 3.200 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p>Sachsen:</p> <p>Die <b>Waldohreule</b> ist ein weit verbreiteter Brutvogel im nahezu gesamten Gebiet mit Schwerpunkt in reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften sowie Siedlungsrandbereichen. Geringere Dichte bis hin zu Fehlen in Waldgebieten, Bergbaufolgelandschaften und gehölzarmen Agrarräumen. In waldreichen Lagen oberhalb 500–700 m ü. NN in verringerter Stetigkeit und Dichte (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 1.200 bis 2.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ), Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der nördliche Zeisigwald ist als sehr hochwertiger Vogellebensraum zu werten. Als wertgebende Arten sind Waldkauz und Waldohreule zu nennen. Der lokale Bestand des Waldkauzes beträgt 1 Brutpaar. Im südlich angrenzenden Bereich des Zeisigwaldes ist die Art häufiger. Hier wurden 4 Brutpaare ermittelt. Die Waldohreule wurde als Brutvogel im Umfeld erfasst. Die Nachweise befinden sich im Zeisigwald zwischen der Ortslage Gablenz und dem Beutenberg (ENDL 2009a).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Trassenkorridor wurden keine besetzten Bruthöhlen des Waldkauzes nachgewiesen. Das Potenzial an Althölzern, die eine Eignung als Brutplatz aufweisen, ist innerhalb des Baufeldes der Trasse sehr gering. Da jedoch im Bereich der Nauendorfer Delle sowie dem Zeisigwaldrand einige ältere Bäume stocken, ist eine zukünftige Brutansiedlung der Art innerhalb des geplanten Baufeldes nicht vollständig auszuschließen. Auch die Waldohreule brütet vor allem im südlichen Zeisigwald. Da sie jedoch als Niststandort alte Krähen-, Elstern-, Greifvogel-, Graureiher- oder Ringeltaubennester nutzt, kann eine Ansiedlung im Trassenkorridor ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern möglich.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Waldkauz und Waldohreule gehören aufgrund ihres Nahrungsspektrums und des Jagdverhaltens zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Die Offenlandflächen im Untersuchungsraum eignen sich als Jagdhabitats beider Eulenarten. Gehölze und Sitzstangen entlang der Trasse dienen dabei als Ansitzwarten während der Jagd auf Mäuse. Für die Eulen stellt der Straßenseitenraum generell einen attraktiven Nahrungsraum dar. Die Attraktivität als Nahrungsraum erhöht sich, je größer sich die Verarmung an Bodenfauna in der umliegenden Agrarlandschaft darstellt (STEIF 1996). Waldkauz und Waldohreule weisen große Aktionsradien auf. Der Raumbedarf des Waldkauzes beträgt zur Brutzeit etwa 20 bis 50 ha. Die Waldohreule weist Aktionsradien von bis 2,3 km <sup>2</sup> auf (FLADE 1994). Aufgrund der weiträumigen Raumnutzung können somit betriebsbedingte Kollisionen beider Eulen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Besonders die unerfahrenen Jungvögel sind einem erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich von Jagdhabitatsflächen im unmittelbaren Nestbereich ausgesetzt. Der nächstgelegene Brutplatz des Waldkauzes befindet sich ca. 600 m westlich der geplanten Bundesstraße. Die neue Anbindung an die vorhandene B 173 befindet sich in ca. 450 m Entfernung. Die Vor-		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ), Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )
kommen der Waldohreule befinden sich mindestens 700 m westlich der geplanten Bundesstraße. Somit erfolgt durch das Vorhaben keine Neuerschneidung im unmittelbaren Umfeld von besetzten Brutstätten. Unerfahrene Jungvögel gelangen so nicht automatisch in den Trassenkorridor. Aufgrund der großen Aktionsradien beider Eulen und ihrer Vorliebe für Jagdflüge entlang von Verkehrswegen gehören Verkehrsunfälle in der „Normallandschaft“ (ohne besondere Funktion für die Art) zu einem unvermeidbaren betriebsbedingten Kollisionsrisiko. Kollisionen sind aber weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar. Systematische Gefährdungen der Eulen durch Tierkollision im Verkehr finden nicht statt. Diese unabwendbaren Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken der Arten und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
Die nächsten nachgewiesenen Brutstätten von Waldkauz und Waldohreule befinden sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben (Waldkauz ca. 600 m Entfernung zur geplanten Bundesstraße; Waldohreule über 700 m). Beeinträchtigungen durch Störungen können für die traditionell genutzten Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Potenzielle Brutstrukturen beider betrachteten Arten liegen jedoch auch im Wirkraum der Trasse.		
<i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Die Fluchtdistanz des Waldkauzes liegt bei 10-20 m. Die der Waldohreule liegt sogar unter 10 m (FLADE 1994). Nach ARSU (1998) wurde bei Großvögeln des Waldes eine Meidedistanz von Baustellen bis zu 500 m nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass auch Waldkauz und Waldohreule während der begrenzten Bauzeit den Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche meiden werden. Visuelle Störreize haben innerhalb des Waldgebietes eine geringere Reichweite als im Offenland. Hinzu kommt, dass sich die Altnachweise innerhalb der Waldbestände befinden, so dass keine bewertungsrelevanten Störungen abzuleiten sind. Für weitere potenziell im Wirkraum der Trasse vorkommende Fortpflanzungsstätten ist eine räumliche Verlagerung möglich. Dies ist vor allem für potenzielle Niststandorte im Bereich der Nauendorfer Delle sowie im nördlichen Zeisigwaldrand denkbar. Aufgrund des Vorhandenseins ausreichend geeigneter geschlossener Waldstrukturen ist jedoch ein Ausweichen für potenziell betroffene Brutpaare möglich. Eine Verringerung der Größe des lokalen Bestands durch Abwanderung oder eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs kann durch die zeitlich begrenzten Bautätigkeiten nicht abgeleitet werden.		
<i>Betriebsbedingte Störung:</i> Waldkauz und Waldohreule gehören zu den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2). Innerhalb dieser Gruppe wirken neben den Lärmemissionen auch weitere Störeffekte der Straße, die ein gewisses Meidungsverhalten provozieren. Dies zeigt sich in den relativ hohen Effektdistanzen der Arten dieser Gruppe. Bei beiden Arten liegt die ermittelte Effektdistanz bei 500 m. Bei einer Verkehrsgrößenklasse zwischen 10.001 und 20.000 Kfz/24 h (betrifft südlichen Zeisigwald im Abschnitt zwischen K 6111 bis B 173) ist im Bereich bis zur 100 m-Linie sowie bis zur 58 dB(A)-Isophone von einer Habitatminderung von 40 % und von der 58 dB(A)-Isophone bis zur Effektdistanz von 500 m von einer 20%igen Habitatminderung auszugehen. Bei einer Verkehrsgrößenklasse zwischen 20.001 und 30.000 Kfz/24 h (betrifft nördlichen Zeisigwald im Abschnitt zwischen B 173 bis B 169) ist im Bereich bis zur 100 m-Linie von einer Habitatminderung von 60 % auszugehen. In dem Bereich von der 100 m-Linie bis zur 58 dB(A)-Isophone beträgt die Habitatminderung 40%. Im Folgenden Abschnitt bis zur Effektdistanz von 500 m erfolgt wiederum eine 20%ige Habitatminderung (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Die traditionell genutzten Brutplätze von Waldohreule und Waldkauz befinden sich außerhalb der vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Wirkungen. Die Territorien von Waldkäuzen reichen von 25 bis 30(50) ha. Die der Waldohreule reichen von > 150 bis 600 ha (FLADE 1994). Die Verlegung eines möglicherweise gestörten Brutplatzes innerhalb der Reviere ist aufgrund der vorhandenen Möglichkeiten und der geringen		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ), Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )			
Ansprüche an den Nistplatz möglich. Als Nahrungsraum stehen die innerhalb des Wirkraums liegenden Jagdgebiete weiterhin zur Verfügung. Zwar erfolgt die Wahrnehmung der Beute beider Eulen akustisch, Störungen bei der Jagd durch den Straßenverkehr konnten jedoch nicht festgestellt werden (GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Verringerung der Größe sowie des Fortpflanzungserfolgs der lokalen Population kann nicht prognostiziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Waldkauzbestands bzw. des Bestandes der Waldohreule können daher ausgeschlossen werden.										
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt										
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population: keine										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja			<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung: <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die nachgewiesenen Brutstätten liegen außerhalb des Baufeldes der geplanten Trasse. Potenzielle Brutstätten liegen jedoch innerhalb des Baufeldes, so dass die Inanspruchnahme vereinzelter, potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann.										
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 12)										
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten des Waldkauzes bzw. der Waldohreule während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Zudem werden keine obligaten Niststandorte der Arten durch das Vorhaben beansprucht. Die traditionell genutzten Höhlen des Waldkauzes liegen außerhalb des Baufeldes. Zudem handelt es sich hinsichtlich der Nistplatzwahl um eine stark anpassungsfähige Art, die ein großes Spektrum möglicher Höhlen, aber auch Halbhöhlen und ggf. Greifvogelnester besiedelt. Künstliche Nisthilfen sind daher für die Art i.d.R. nicht erforderlich. Auch befinden sich die Brutvorkommen der Waldohreule bisher ausschließlich im südlichen Zeisigwald. Eine Verschlechterung der Brutfunktion infolge der bau- und anlagebedingten Beanspruchung von potenziell geeigneten Brutstrukturen kann daher für Waldkauz und Waldohreule nicht abgeleitet werden.										
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)										
<b>4. Fazit</b>										
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.										
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.										



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßen- planungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ), Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

## 9.5.4 Offen- und Halboffenlandarten

### 9.5.4.1 Baumpieper

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Baumpieper gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Der Baumpieper hat sein Hauptvorkommen in offenen bis halboffenen Landschaften mit einzeln oder locker stehenden Bäumen, die als Singwarte dienen. Eine nicht zu dichte, jedoch reich strukturierte Krautschicht ist für die Nahrungssuche wichtig und dient als Neststandort. Die tagaktive Art legt ihr Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation an. Pro Brut werden 3-6 Eier gelegt, die 12-14 Tage bebrütet werden (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).		

Formblatt Artenschutz																																																																																																						
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1				<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )																																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table>													Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																										
Anwesenheit																																																																																																						
Durchzug																																																																																																						
Brutzeit																																																																																																						
postjuv. Mauser																																																																																																						
Teil- / Vollmauser																																																																																																						
Vollmauser																																																																																																						
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Baumpiepers (Quelle: FÜNFSÜCK et al. 2010)																																																																																																						
<p><b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>                  Der Baumpieper ist hauptsächlich gefährdet durch Lebensraumverlust aufgrund der intensivierten Landwirtschaft, verstärkten Biozideinsatz und direkter Verfolgung (BAUER et al. 2005b).                  Brutvogel der Gruppe 4 (untergeordnete Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 200 m zu Straßen (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>																																																																																																						
<p><b>2.2 Verbreitung</b>                  Deutschland:                  Der Baumpieper ist ein sehr häufiger, flächig verbreiteter Brutvogel, dessen Bestand jedoch stark abnimmt. Die Art ist in Deutschland ein Sommervogel (FÜNFSÜCK et al. 2010).</p>																																																																																																						
<p>Sachsen:                  Mit 150.000 – 300.000 BP ist der Baumpieper ein Brutvogel, der flächendeckend in allen Naturräumen Sachsens vorkommt (LFULG 2013).</p>																																																																																																						
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der Baumpieper besiedelt die mit Pappelreihen umgebenen, verbuschten Ruderalfluren des ehemaligen Munitionslagers und die Waldrandbereiche und Gehölzinseln des NSG „Um den Eibsee“. Im gesamten Teilgebiet im Umfeld des Eibsees (68,4 ha) wurden 13 Reviere nachgewiesen (WEBER 2014b).                  Im Jahr 2004 wird der lokale Bestand des Baumpiepers auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz mit neun Brutpaaren angegeben, im Jahr 1993 waren erst sechs Reviere bekannt. Der Baumpieper wurde auch im Zeisigwald nahe der B 173 (1 BP), in den Waldgebieten im NSG „Um den Eibsee“, in den Wiesenflächen des NSG „Um den Eibsee“, im Feuchtgrünland des westlichen NSGs sowie in den Ruderalflächen im ehemaligen Munitionslager (nördlich Eubaer Straße) nachgewiesen (PRO DRESDEN 2009).</p>																																																																																																						
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>																																																																																																						
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>																																																																																																						
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</span></p>																																																																																																						
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen                      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>																																																																																																						
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>  <b>Baubedingte Gefährdung:</b> Der Baumpieper ist ein häufiger Brutvogel im NSG „Um den Eibsee“. Die Art ist ein reviertreuer Bodenbrüter mit</p>																																																																																																						

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )
<p>wechselnden Niststandorten. Im Bereich des Baufeldes ist zwar kein Niststandort nachgewiesen, jedoch erstrecken sich die potenziellen Habitatstrukturen bis in das Baufeld hinein. Durch die wechselnden Niststandorte kann es im Zuge der Baufeldräumung zu einer Inanspruchnahme von Nestern kommen. Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung können daher nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                     <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</li> <li><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Baumpieper gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Trassierung im randlichen Bereich von nachgewiesenen Habitatflächen sind grundsätzlich vereinzelte Flugbewegungen auch über die geplante Trasse hinweg möglich, so dass Tötungen nicht ausgeschlossen werden können. Baumpieper weisen jedoch kleine Revierstrukturen auf. Sie sind nicht darauf angewiesen, die Bundesstraße zum Erreichen verschiedener Teilhabitatflächen regelmäßig zu queren. Kollisionen von Einzelindividuen im Verkehr sind bei einer Trassierung im Umfeld von Lebensraumstrukturen grundsätzlich nicht auszuschließen, gehören jedoch zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bautätigkeiten kommt es zu Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen innerhalb potenzieller Lebensräume im Umfeld des Baufeldes. Nach ARSU (1998) reichen baubedingte Auswirkungen auf waldbewohnende Singvögel bis in eine Entfernung von 50 m, im Offenland sind Auswirkungen bis zu 100 m zu erwarten. Der Baumpieper wurde 2014 mit 13 BP im NSG „Um den Eibsee“ nachgewiesen. Weitere sechs Altnachweise konnten kartographisch im Bereich des Eibsees lokalisiert werden. Ein weiterer Altnachweis stammt aus dem Bereich nördlich der B 173 (s. Abbildung 16). Im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ befindet sich ein Brutpaar innerhalb des 100 m-Korridores. Für ein Brutpaar bietet das Naturschutzgebiet ausreichend freie Kapazitäten, um das Ausweichen in Bereiche außerhalb der Störungszone zu ermöglichen. Das Brutpaar nördlich der B 173 befindet sich zwar innerhalb des baubedingten Störkorridors, jedoch ist der Bereich bereits aktuell durch die bestehende Bundesstraße stark vorbelastet. Falls die betroffenen Baumpieper die zusätz-</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )

lichen Beeinträchtigungen nicht tolerieren können, stehen ausreichend Waldrandbereiche zum Ausweichen zur Verfügung. Hinzu kommt, dass es sich nur um eine temporäre Störung handelt. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population des Baumpiepers während der Bauzeit können somit ausgeschlossen werden.

**Betriebsbedingte Störung:** Der Baumpieper weist eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm auf. Die Effektdistanz der Art liegt bei 200 m. Die Abnahme der Habitateignung ist abhängig von der Verkehrsbelegung. Im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ beträgt die prognostizierte Verkehrsbelegung südlich der Kreisstraße 21.000 Kfz/24h, nördlich der Kreisstraße 19.000 Kfz/24h. Nördlich der B 173 steigt die Verkehrsbelegung wiederum auf über 20.000 Kfz/24h an (s. Kapitel 3.1.5). Daher kommt es im Bereich der Habitataffächen südlich der Kreisstraße sowie nördlich der B 173 vom Fahrbahnrand bis in 100 m Entfernung zu einer 60%igen Habitatminderung. Von der 100 m-Linie bis zum Erreichen der artspezifischen Effektdistanz kommt es zusätzlich zu einer 20%igen Habitatminderung. Nördlich der Kreisstraße bis zur B 173 fällt aufgrund der geringeren Verkehrsbelegung die Habitatminderung geringer aus. So kommt es zu einer 40%ig reduzierten Habitateignung innerhalb der ersten 100 m, anschließend bis zum Erreichen der Effektdistanz ist noch ein 10%iger Verlust anzunehmen. Nördlich der Kreisstraße konnte im Bereich des Eibsees kein Brutpaar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz erfasst werden. Im Süden wurde im Jahr 2014 innerhalb der ersten 100 m ein Brutpaar nachgewiesen. In der 100 bis 200 m-Zone wurden dagegen keine Brutpaare erfasst. Bezogen auf die Ergebnisse der aktuellen Brutvogelerfassung kommt es daher rein rechnerisch zu einem Bestandsrückgang von 0,6 BP (gerundet auf 1 BP).



Abbildung 16: Aktuelle und alte Brutnachweise des Baumpiepers im Umfeld des Vorhabens

Formblatt Artenschutz																						
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )																
<p>Baumpieper verteidigen nur sehr kleine Territorien um den Nestbereich. Nestabstände können daher sehr gering sein (geringster nachgewiesener Nestabstand liegt bei 8 m (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001)). Im Rahmen der aktuellen Brutvogelerfassung konnten 13 Reviere des Baumpiepers nachgewiesen werden. Der Bestand am Eibsee hat sich die letzten Jahre deutlich vergrößert (1993: sechs Brutpaare; 2004: neun Brutpaare). Die Bestandsentwicklung verdeutlicht, dass der Baumpieper günstige Habitatbedingungen im Umfeld des Eibsees vorfindet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt der Nestabstand zwischen diesen Revieren i.d.R. zwischen 50 und 80 m. Aufgrund der günstigen Habitatbedingungen und der geringen artspezifischen Konkurrenz ist davon auszugehen, dass ein betroffenes Brutpaar innerhalb des Areals problemlos ausweichen kann. Damit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population des Baumpiepers durch den Betrieb der Trasse.</p> <p>Für die Habitatstrukturen unmittelbar nördlich der B 173 liegen keine aktuellen Brutnachweise vor. Nach Aussagen des faunistischen Sondergutachtens (vgl. ENDL 2009a) wird der lokale Bestand mit einem Brutpaar angegeben. Vor allem die Waldrandbereiche weisen ein Lebensraumpotenzial für den Baumpieper auf. Bezogen auf die Waldrandstrukturen kam es in den letzten Jahren zu keinen grundlegenden Veränderungen, so dass weiterhin von einer kleinen Population auszugehen ist. Der östliche Zeisigwaldrand erstreckt sich zum großen Teil innerhalb der 200 m Effektdistanz der Art. Jedoch wurde der Altnachweis bereits im Vorbelastungsband der bestehenden B 173 erfasst, so dass davon auszugehen ist, dass das Brutpaar nicht grundsätzlich auf ungestörte Bruthabitate angewiesen ist. Da im 100 -200 m-Korridor nur eine 20%ige Habitatminderung anzunehmen ist, zudem durch die trassennahen Bruten eine Toleranz gegenüber verkehrsbedingten Störungen kann davon ausgegangen werden, dass das betroffene Brutpaar des Baumpiepers im Raum verbleiben wird und es zu keiner Verkleinerung der lokalen Population kommen wird.</p>																						
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt																						
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine																						
<table border="1"> <tr> <td>Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):</td> <td></td> <td>extrem hoch</td> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td></td> <td>hoch</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>noch tolerierbar</td> <td></td> <td>gering</td> <td></td> <td>keine</td> </tr> </table>										Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch		sehr hoch		hoch	<input checked="" type="checkbox"/>	noch tolerierbar		gering		keine
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch		sehr hoch		hoch	<input checked="" type="checkbox"/>	noch tolerierbar		gering		keine										
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																						
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>																						
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																						
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>																						
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der Baumpieper wurde im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes der Trasse im NSG „Um den Eibsee“ nachgewiesen. Da die Art ihren Niststandort wechseln kann, kann es zu einer bau- bzw. anlagebedingten Inanspruchnahme von Niststandorten kommen.</p>																						
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>																						
- Bauzeitenregelung (kvM 12)																						
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>																						
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten des Baumpiepers außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Die Art ist in ihrer Wahl des Niststandortes flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Angrenzend an den bestehenden Brutplatz sind weitere potenziell geeignete Niststrukturen innerhalb des NSG „Um den Eibsee“ vorhanden, die der Art zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt im Raum aufrecht erhalten.</p>																						
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																						
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>																						
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)																						

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.4.2 Feldlerche

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V)		<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Die Feldlerche bevorzugt offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont, hauptsächlich Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete. Es werden jedoch auch Moore, Heidegebiete sowie größere Waldlichtungen besiedelt. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger Gras- und Krautvegetation (SÜDBECK 2005). Einzelgebäude (Aussiedlerhöfe, Scheunen, Ställe), einzeln stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Die Art hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60–120 m beträgt (bei Gehölzen bzw. Siedlungen von höchstens 30 ha). Mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil (bzw. Heckenanteil von &gt; 150–200 m/ha), enge Täler und Freilandflächen von &lt; 5–10 ha scheiden deshalb in der Regel als Feldlerchenbiotope aus. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil (in der Nähe von Terrassen, Kuppen oder Rücken) besiedelt. Während für den Nahrungserwerb weitgehend kahle oder von kurzer Vegetation bedeckte Böden notwendig sind, wird das Nest in niedriger, karger bis wenig dicht stehender Vegetation von Wiesen, Weideland, Äckern (Getreide-, Klee-, Kartoffel- und Gemüseäckern), Wegrandgesellschaften und Dünen angelegt (Vegetationshöhe und Deckungsgrad bei Baubeginn: in Klee 5–8 cm/40–60%, im Sommergetreide 5–15 cm/10–20%, im Mais 30–50 cm/bis 20%). Feldsäure in einer Breite bis etwa 20 m (oder die Nähe vegetationsarmer Stellen) werden häufiger als Nistplatz gewählt als die Feldmitte; das Nest liegt dann durch überhängende Vegetation geschützt unmittelbar am Ackeranriss oder in der verunkrauteten, lichten Übergangszone zwischen Wegböschung und Acker, meist in relativ dichtem Grashorst. Der Abstand zu kleineren Vertikalstrukturen muss nicht immer sehr groß sein (z. B. 8 m neben 2 m hohem Maschendrahtzaun. Brut- und Jungenaufzuchtzeit ist von April bis August (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Reviergrößen liegen in Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit und Siedlungsdichte zwischen 0,2 und 5 ha. (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001c). Die Feldlerche besitzt meistens eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Sie gilt als tagaktive Art, zieht jedoch auch nachts (SÜDBECK 2005). Die Feldlerche ist ein rasch laufender Bodenvogel, Übernachtung und Nahrungserwerb erfolgt daher auf dem Boden. Typisch für die Art ist der Singflug und auffälliges Verhalten bei der Balz wie z. B. Hüpfen oder Verbeugen vor dem Weibchen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Siedlungsdichte der Feldlerche in der Agrarflur ist von Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von den natürlichen standörtlichen Gegebenheiten und der Landschaftsausstattung abhängig. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER (2001c) sind in NW-England bei Wechselwirtschaft während 8 Jahren folgende Dichten ermittelt worden: 4,2–6,1 (M 5,1) Reviere (R)/10 ha auf Dauerweide, 3,3–5,7 (M 4,3) R/10 ha auf alten Mähwiesen, 1,7–4,5 (M 3,0) R/10 ha auf nassem, struppigem Weideland, 0–3 (M 1,6) R/10 ha in Hafer- und Gerstefeldern und 0–3 (M 1,1) R/10 ha in Rüben- und Kartoffeläckern (ROBSON &amp; WILLIAMSON 1.c. GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001c). Hohe Feuchtigkeit, besonders aber zunehmende Parzellengröße, abnehmende Durchmischung der Kulturen, dicht geschlossene, raschwüchsige Gras- und Krautfluren, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder mosaikartige Mischung von offener Landschaft und Wald senken die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten und intensiv genutzten Mähwiesen kann die Feldlerche vollständig verschwinden. Deshalb ist die Dichte in der modernen Agrarlandschaft in Mitteleuropa heute vielfach stark vom Ackerlandanteil abhängig. Im Schweizer Mittelland schwankt die Dichte bei einem Ackerlandanteil von 80–90% zwischen 2,2 und 5,9 BP/10 ha; bei einem Ackerlandanteil von 50% sind noch Dichten von 0,7–2,4 BP/10 ha zu erwarten, und bei einem Anteil von &lt; 30% fällt die Dichte gewöhnlich auf 0,5 BP/10 ha oder weniger (LUDER 1.c.; ähnlich für Rheinland-Pfalz bei BOSSELMANN, Naturschutz Orn. Rheinland-Pfalz 2, 1983 beides in GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001c). Bei den heute häufigen Parzellengrößen von &gt; 0,5 ha und entsprechend geringer Durchmischung verschiedenartiger Kulturen liegen die Dichten selbst bei hohem Ackerlandanteil eher zwischen 1,1 und 3,7 BP/10 ha (A. SCHLÄPFER pers. Mitt. in GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001c).</p>		

<b>Formblatt Artenschutz</b>																																																																																																						
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )																																																																																																				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12" style="background-color: yellow;"> </td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td style="background-color: pink;"> </td> <td style="background-color: brown;"> </td> <td style="background-color: brown;"> </td> <td style="background-color: brown;"> </td> <td style="background-color: pink;"> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="background-color: pink;"> </td> <td style="background-color: brown;"> </td> <td style="background-color: pink;"> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td> </td> <td> </td> <td style="background-color: green;"> </td> <td style="background-color: green;"> </td> <td style="background-color: green;"> </td> <td style="background-color: green;"> </td> <td style="background-color: green;"> </td> <td style="background-color: green;"> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td style="background-color: blue;"> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Feldlerche (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>													Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																										
Anwesenheit																																																																																																						
Durchzug																																																																																																						
Brutzeit																																																																																																						
postjuv. Mauser																																																																																																						
Teil- / Vollmauser																																																																																																						
Vollmauser																																																																																																						
<p><b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b></p> <p>Gefährdung der Art durch die Zerstörung von Bruthabitaten infolge der Intensivierung der Landwirtschaft (starke Düngung, massiver Biozideinsatz). Verlust von Brutplätzen durch Entwässerung sowie zunehmende Versiegelung und Verbauung der Landschaft (BAUER et al. 2005b).                  Effektdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 500 m.                  Fluchtdistanz nach GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER (2001c): beträgt am Nest zu Beginn der Bebrütung 35 - 40 m.</p>																																																																																																						
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:                  Die Feldlerche ist im Tiefland, teilweise auch in höheren Mittelgebirgslagen ein sehr häufiger, flächig verbreiteter Brutvogel. In Deutschland ist er ein Sommervogel sowie Durchzügler und in günstigen Gebieten sind regelmäßig Wintervorkommen zu verzeichnen (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>																																																																																																						
<p>Sachsen:                  Die Feldlerche ist ein Brutvogel im gesamten Gebiet mit deutlicher Dichtedifferenzierung zwischen Siedlungsballungen und laubbaumreichen Waldgebieten auf der einen sowie waldarmen Agrarräumen, Kiefernheidewäldern, Bergbaufolgelandschaften sowie fichtendominierten Hoch- und Kammlagen auf der anderen Seite. Zum Bergland hin ist sie bis zu 950 m ü. NN zu finden (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 80.000 bis 160.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>																																																																																																						
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen    <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2014 beschränkte sich die neue Brutvogelerfassung (WEBER 2014b) auf das NSG „Um den Eibsee“, dessen unmittelbares Umfeld sowie die Auenbachaue. Entsprechend gering war die Nachweislage zur Feldlerche. Als Charaktervogelart der offenen Feldflur besiedelt die Feldlerche die neu untersuchten Teilgebiete nur in geringem Umfang. Ein Revier konnte jedoch im östlichen Bereich des NSG „Um den Eibsee“, auf durch extensive Beweidung offen gehaltenem Grünland, festgestellt werden.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung aus dem Jahr 2008 wurde die Feldlerche in allen Offenlandbereichen, allerdings in geringer Brutpaardichte, nachgewiesen. Es konnten im nördlichen UG zwischen der B 173 und der Ortslage Ebersdorf 26 Brutpaare der Feldlerche festgestellt werden. Bezogen auf die untersuchten Flächen aller Biotoptypen betrug dies 0,78 Brutpaare/10 ha (ENDL 2009a). Im südlichen Bereich wird der lokale Bestand mit 75 Brutpaaren an folgenden Nachweisorten angegeben: Wiese südlich Augustusburger Straße, Feldgehölze südlich Augustusburger Straße, Allee am westlichen Rand des ehemaligen Munitionslagers; Wiese im NSG „Um den Eibsee“, Ufergehölze entlang Talsperrenbach (außerhalb vorhabensrelevantem UG), Wiese entlang Naturbadweg sowie auf allen Ackerflächen im gesamten Gebiet (PRO DRESDEN 2009).</p> <p>Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung konnten von Anfang September bis Anfang Oktober vier Beobachtungen rastender Feldlerchen belegt werden. Die Rastplätze der kleinen Trupps (5 - 20 Individuen) befanden sich auf mit Winterkulturen bestellten Ackerflächen (WEBER 2014a).</p>																																																																																																						
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>																																																																																																						



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die geplante Trasse der B 107 quert nachgewiesene Feldlerchenhabitate zwischen der Augustusburger Straße und dem NSG „Um den Eibsee“, zwischen der K 6111 und dem südlichen Zeisigwaldrand sowie zwischen dem Auenbachtal und dem Bauende. Daher ist eine Inanspruchnahme von Nestern möglich. Somit können Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Feldlerche zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Querung von Lebensräumen der Feldlerche ist eine Kollision mit dem Fahrzeugverkehr möglich. Solche Ereignisse sind aber weder räumlich noch zeitlich exakt vorhersehbar und können im Bereich der gesamten, weiträumigen Offenlandstrukturen stattfinden. Somit gelten solche Schadereignisse als unabwendbar. Das prognostizierte Kollisionsrisiko zählt zum sozialadäquaten Risiko der Art in der Kulturlandschaft und wird nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme: entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Da im Erfassungsjahr 2014 die großflächige Agrarflur im UG nicht erneut kartiert worden ist, existiert für die Feldlerche keine aktuelle, flächen-umfassende Brutvogelkartierung. Diese erfolgte jedoch flächendeckend im Jahr 2008, dabei konnten für das südliche UG 75 und für das nördliche UG 26 Brutpaare festgestellt werden (PRO DRESDEN 2009, ENDL 2009a). Die 75 Brutpaare im südlichen UG beinhalten jedoch teilweise auch Vorkommen außerhalb des planungsrelevanten UG und sind daher nicht vollständig in der <b>Unterlage 19.2.3</b> enthalten. Da seit dem Jahr 2008 keine grundlegende Umstrukturierung im Bereich der Ackerflächen stattgefunden hat, ist es fachlich gerechtfertigt, die Kartierergebnisse aus dem Jahr 2008 der artspezifischen Konfliktanalyse zugrunde zu legen.</p> <p><b>Baubedingte Störung:</b> Während der Bauzeit kommt es zu diskontinuierlichen Störreizen durch Bewegungen von Menschen und Baumaschinen auf der Baustelle sowie Baustellenlärm. Die Feldlerche zeigt am Nest zu Beginn der Bebrütung eine Fluchtdistanz von bis zu 40 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001c). Eine Verdrängung von Brutpaaren durch die andauernden diskontinuierlichen Störreize (Bewegung, Lärm, Licht) wurde im Offenland bis zu Entfernungen von 100 bis 150 m nachgewiesen (ARSU 1998). Innerhalb eines Wirkbandes bis max. 150 m brüten 14 Paare. Durch die diskontinuierlichen Störreize kann es zu einer Aufgabe von Bruten bzw. zu einer Verringerung der Vitalität der Individuen durch den erhöhten Stress kommen. Die hohe Betroffenheit von 14 Brutpaaren beschränkt sich jedoch auf die Bauphase, nach Inbetriebnahme der Trasse reduziert sich die prognostizierte Betroffenheit für die Art (s. folgende Ausführungen). Hinzu kommt, dass der über 6 km lange Bauabschnitt nicht zeitgleich gebaut wird. Somit werden auch nicht alle 14 Brutpaare zeitgleich aus ihren Revierstrukturen verdrängt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ermöglicht einem Teil der betroffenen Individuen das Ausweichen, darüber hinausgehende Maßnahmen sind aufgrund des temporären Charakters der Störungen nicht zu ergreifen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Die Feldlerche gehört zur Brutvogelgruppe 4 und verfügt damit über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die Art nimmt jedoch eine Sonderstellung in der Gruppe 4 ein, da sie in Abhängigkeit der Verkehrsbelegung über eine Effektdistanz von bis zu 500 m verfügt. Im vorliegenden Planungsfall sind die prognostizierten Verkehrsstärken vom jeweiligen Streckenabschnitt abhängig (vgl. Tabelle 4). Am Bauanfang bis zur K 6111 sowie im Bereich zwischen der B 173 und dem Bauende liegen die prognostizierten Verkehrszahlen &gt; 20.000 Kfz/24 h. Im Bereich zwischen der K 6111 und der B 173 beträgt die Verkehrsbelegung jedoch nur 19.000 Kfz/24 h, daher sind für diesen Bereich geringere Ansätze bezüglich der Habitatminderung anzusetzen. Die betriebsbedingten Minderungen der Habitateignung ist bei einer prognostizierten Verkehrsbelegung von ≤ 20.000 Kfz/24h bis in eine Entfernung von 300 m beidseits der Trasse beurteilungsrelevant, liegt die Verkehrsbelegung jedoch über 20.000 Kfz/24h sind Störwirkungen bis in eine Entfernung von 500 m zur Trasse relevant (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Durch das Vorhaben sind somit je Streckenabschnitt innerhalb eines 300 m- oder 500 m-Korridors beidseits der Trasse vorhabensbezogene Störeinflüsse zu verzeichnen:</p> <p><u>S 236 bis K 6111 und B 173 bis B 169:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Fahrbahnrand bis 100 m: 60%ige Habitatminderung</li> <li>- von 100 m bis 300 m: 10%ige Habitatminderung</li> <li>- von 300 m bis 500 m: 10%ige Habitatminderung</li> </ul> <p><u>K 6111 bis B 173:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Fahrbahnrand bis 100 m: 40%ige Habitatminderung</li> <li>- von 100 m bis 300 m: 10%ige Habitatminderung</li> </ul> <p>Die geplante Trasse verläuft jedoch über weite Bereich in Einschnittslage. Die visuellen Störwirkungen der geplanten Trasse sind im Bereich von Einschnittlagen deutlich geringer als bei Gleich- oder Dammlage. Um in diesem konkreten Fall zu keiner Überschätzung des tatsächlichen Störpotenzials durch die geplante B 107 zu kommen, wird für die Ermittlung der betriebsbedingten Störungen der Feldlerche eine vertiefte Raumanalyse vorgenommen. Dabei werden unabhängig der Trassenführung innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand die oben dargestellten Habitatminderungen angesetzt. Dieses Vorgehen begründet sich mit dem Revierverhalten der Feldlerche. Die Art markiert ihre Reviere durch Singflüge, daher muss davon ausgegangen werden, dass auch in Einschnittslage die geplante Trasse im Nahbereich für die Tiere auszumachen ist. In den folgenden 100 m bis 300 m bzw. 300 m bis 500 m (je nach Verkehrsstärke!) wird das Störpotenzial der Straße deutlich von der landschaftlichen Einbindung geprägt. Die Feldlerche reagiert auf optische Störreize, indem sie zu Störquellen und potenziellen Gefahren (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Verläuft die Trasse in Einschnittslage, so ist diese ab einem bestimmten Abstand auch für die im Singflug befindlichen Tiere nicht mehr einsehbar. Daher wird bei Einschnittslage die Habitatminderung nur in den ersten 100 m angenommen, jedoch werden Zuwegungen wie beispielsweise im Bereich der Anschlussstelle an die B 173 ebenfalls als Störquelle bezeichnet. Bei den restlichen Abschnitten erfolgt das oben aufgeführte Berechnungsprinzip.</p> <p>Im Streckenabschnitt S 236 bis K 6111 und B 173 bis B 169 ergibt sich nach den Revierkartierungen aus dem Jahr 2008 innerhalb des Wirkbereiches von 100 m beidseitig der Trasse eine Betroffenheit von 5 Brutpaaren. Im Wirkband zwischen 100 und 500 m befinden sich 11 Brutpaare der Feldlerche (ausgenommen diejenigen im Bereich der Einschnittlagen). Unter Zugrundelegung der rein rechnerischen Habitatminderung nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010 bedeutet dies den Habitatflächenverlust von 4,1 BP (5 BP x 0,6 = 3 BP; 11 BP x 0,1 = 1,1 BP).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )

Im Streckenabschnitt K 6111 bis B 173 befinden sich 2 Brutpaare innerhalb des Wirkungsbereiches von 100 m beidseitig der Trasse. Im Wirkband zwischen 100 und 300 m sind 6 Brutpaare betroffen (ausgenommen ein BP im Bereich der Einschnittslage). Für diesen Streckenabschnitt ergibt sich nach GARNIEL & MIERWALD 2010 ein rechnerischer Bestandsrückgang um 1,4 BP ( $2 \text{ BP} \times 0,4 = 0,8 \text{ BP}$ ;  $6 \text{ BP} \times 0,1 = 0,6 \text{ BP}$ ).

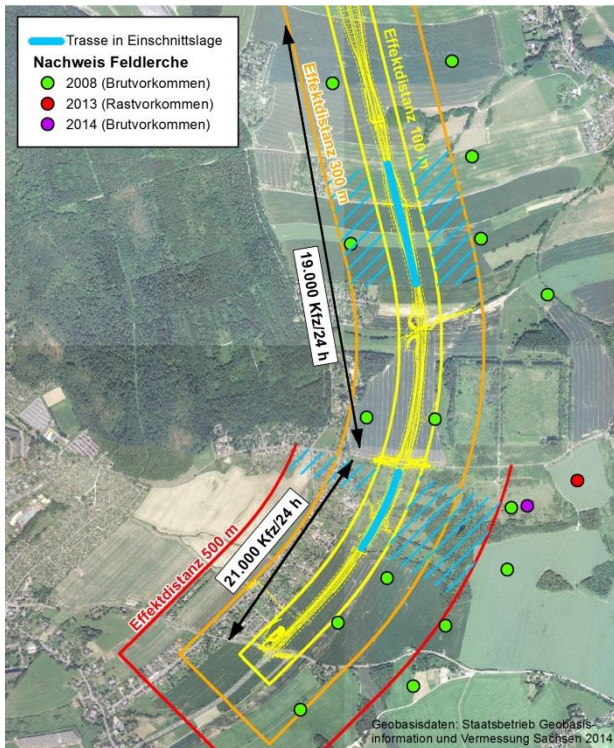


Abbildung 17: Artnachweise der Feldlerche im südlichen Planungsraum

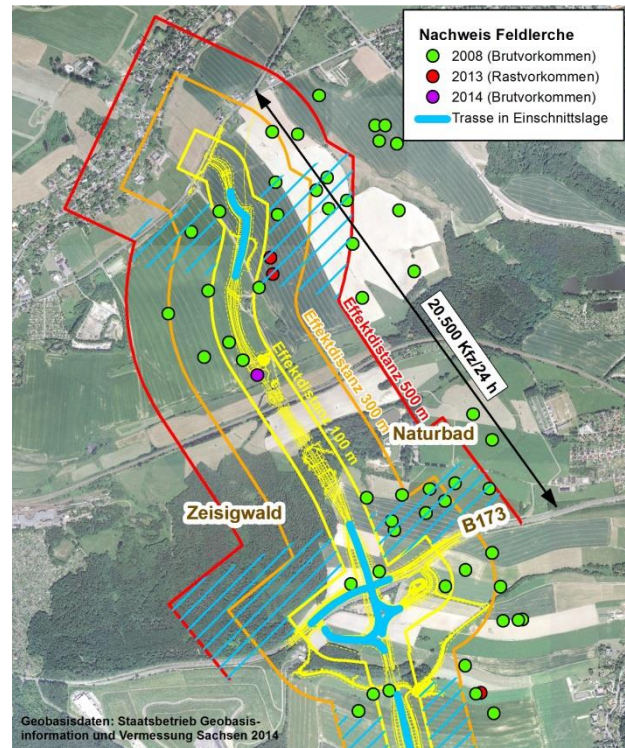


Abbildung 18: Artnachweise der Feldlerche im nördlichen Planungsraum

Für den gesamten Bauabschnitt kann es durch die Minderung der Habitateignung zu einem Gesamtverlust von 6 (gerundet) der 101 kartierten Brutpaare kommen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von knapp 6%. Ein Ausweichen ist für die Art nur bedingt möglich, da die Habitate in Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit bzw. der Anbaufrucht (Nistplatzzeichnung) mit der maximal möglichen Siedlungsdichte belegt sind. Daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche vorzusehen, die mit Beginn der Bauarbeiten einen günstigen Erhaltungszustand der Teilpopulation aufrechterhalten.

Gemäß FÖA (2013) kann als Lokalpopulation das Gemeindegebiet definiert werden. Räumlich lassen sich im Vorhabensraum zwei Teilpopulationen abgrenzen, die durch den Zeisigwald und das Auenbachtal voneinander getrennt sind. Die Vorkommen südlich des Zeisigwaldes werden durch den Zeisigwald und die Ortslagen von Niederwiesa, Euba und Gablenz begrenzt. Das NSG „Um den Eibsee“ stellt keine Begrenzung dar, was die spärliche Besiedlung durch die Art verdeutlicht. Die Brutpaarvorkommen im nördlichen Teil werden durch das Auenbachtal, Ebersdorf sowie die Wälder im Osten des UG begrenzt.

Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung (kvM 12)
- Schaffung zweier dauerhafter Ersatzhabitats für Kiebitz und Feldlerche (Nahrungs- und Bruthabitat) außerhalb bau- und betriebsbedingter Störzonen (CEF 9)
- Bereitstellung von zusätzlichen, abgeäugten Brachstreifen im extensiven Weideland (CEF 11)

Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:

**Bau- und betriebsbedingte Störung:** Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitestgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Dazu bevorzugt sie karge Vegetation mit offenen Stellen. Bruthabitats mit hochragenden Einzelstrukturen und starken Hangneigungen weisen meist eine geringere Siedlungsdichte auf. Randbereiche von Siedlungen werden nur im Winter aufgesucht (BAUER et al. 2005b).

Formblatt Artenschutz											
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH					<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )			
<p>Um eine Verringerung der Brutdichte der nach Roter Liste Deutschland gefährdeten Art zu verhindern, werden für die Art Maßnahmen im agrarisch genutzten Umfeld der betroffenen Lebensstätten umgesetzt. Für eine Verbesserung der Nist- und Nahrungsverfügbarkeit erfolgt die Entwicklung von Brachflächen. Die Feldlerche findet im Bereich der Brachflächen verbesserte Zugangsmöglichkeiten für eine gute Nahrungsverfügbarkeit sowie einen direkten Einflug zum Nest. Beides dient dem Reproduktionserfolg. Die Maßnahmenflächen weisen einen Abstand von mind. 100 m zu regelmäßig genutzten Verkehrswegen auf. Zudem ist bei den Maßnahmen eine räumliche Distanz zu Gehölzen, anderen Vertikalstrukturen und Randstrukturen (Prädationsdruck!) von 50 m einzuhalten.</p> <p>Durch die Bereitstellung von zwei sog. Kiebitzinseln (1 ha großen Brachflächen) und die zusätzliche Bereitstellung von zwei jeweils 0,1 ha großen abgezaunten Bracheflächen im extensiven Weideland wird Lebensraum für mindestens vier der betroffenen 6 Brutpaare der Feldlerche bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleibt ein Habitatflächenverlust von zwei Revierpaaren. Dieser Habitatflächenverlust von lediglich zwei Brutpaaren der Feldlerche stellt jedoch keine erhebliche Störung dar. Im Planungsraum konnten insgesamt 101 Brutpaare kartiert werden. In Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche führt die räumliche Verdrängung von maximal zwei Brutpaaren zu keiner signifikanten bzw. nachhaltigen Verringerung des Bestandes. Weiterreichende Maßnahmen sind daher nicht zu ergreifen.</p>											
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		<input type="checkbox"/> extrem hoch	<input type="checkbox"/> sehr hoch	<input type="checkbox"/> hoch	<input checked="" type="checkbox"/> <b>x</b>	<input type="checkbox"/> <b>noch tolerierbar</b>	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>											
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?						<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>											
<p><b>Baubedingte Inanspruchnahme:</b> Auf Grundlage der Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2008 befindet sich jeweils ein Revierzentrum südlich der Nauendorfer Delle, nördlich der B 173 sowie nördlich des Auenbachtals innerhalb des Baufeldes. Die Feldlerche besitzt zwar meistens eine hohe Ortstreue, sie wechselt jedoch ihre Niststandorte regelmäßig. Durch den regelmäßigen Wechsel besteht die Gefahr, dass (weitere) vereinzelte Fortpflanzungsstätten im Baufeld liegen. Eine Zerstörung bzw. Schädigung von aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der Baufeldfreimachung kann somit nicht ausgeschlossen werden. Eine exakte Lokalisierung ist aufgrund der regelmäßigen Wechsel des Neststandortes nicht möglich.</p> <p>Die Feldlerche konnte ebenfalls im Zuge der Zug- und Rastvogelkartierung kartiert werden (WEBER 2014b). Daher besteht die Gefahr, dass während der Baufeldfreimachung Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden. Nach Aussagen des Fachgutachters konnten für die Feldlerche keine hohen Individuenzahlen kartiert werden, die auf eine besondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogelgebiet hinweisen würden. Da für die Art keine besondere Bedeutung während der Herbstzugperiode ableitbar ist, kann auch das Vorkommen essenzieller Ruhestätten ausgeschlossen werden (WEBER 2014a).</p> <p><b>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</b> Durch den Neubau der B 107 findet eine Inanspruchnahme von Offenlandflächen (Acker- und Grünland) mit Eignung als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche statt. Im Jahr 2008 wurden trassennah drei Brutpaare nachgewiesen (alle im Baufeld und außerhalb der Anlage). Die Niststandorte der Feldlerchen wechseln jedoch jedes Jahr. Feldlerchen markieren ihre Reviere mittels Gesang. Dabei fliegen die Lerchenmännchen mit gespreizten Schwanzfedern aufwärts und stehen oft minutenlang singend in der Luft (NABU 2015a). Durch den markierenden Singflug lassen sich die Feldlerchenreviere in einer weiträumigen Offenlandschaft i.d.R. radiär abgrenzen. Durch den linearen Charakter der Trasse werden somit keine Feldlerchenreviere vollständig überbaut, der Flächenverlust beschränkt sich auf jeweils einen Teilbereich eines Reviers. Ein Ausweichen innerhalb der betroffenen Revierstrukturen wird jedoch durch die überlagernden, bau- und betriebsbedingten Störwirkungen deutlich erschwert. Durch die zusätzlichen Störwirkungen infolge von Bau und Betrieb der Trasse kann es zu einem Funktionsverlust einzelner Reviere kommen (vgl. Konflikt b) Störungstatbestände).</p> <p>Der anlagebedingte Flächenverlust führt separat nicht zum Schädigungstatbestand, da Feldlerchen nicht auf einen speziellen Niststandort angewiesen sind, sondern innerhalb ihrer Reviere den Niststandort wechseln können. Da keine Revierstrukturen durch den linearen Trassenkörper vollständig überbaut werden, lassen sich auch keine bewertungsrelevanten Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion des Vorhabensumfeldes als Lebensraum der Feldlerche in Folge des Flächenverlustes ableiten.</p>											
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>											
- Bauzeitenregelung (kvM 12)											

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Beanspruchung außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung) kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Niststandorten erfolgt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutstätten aufgegeben werden. Feldlerchen zeigen zwar regelmäßig Reviertreue, nicht aber Nistplatztreue. Die Art ist somit nicht auf einen bestimmten Niststandort angewiesen, sondern kann auf veränderte Umweltbedingungen reagieren und ausweichen. Allerdings ist die Inanspruchnahme von potenziell geeigneten Bruthabitaten zwar temporär, aber aufgrund der Länge der Trasse und der bevorzugten Trassierung im Offenland von erheblichem Umfang. Die Brutfunktion in diesem Bereich wird eingeschränkt. Ein Ausweichen während der Bauzeit ist im Zusammenwirken mit den baubedingten Störwirkungen nur bedingt möglich (vgl. hierzu Ausführungen unter dem Punkt „Anlagebedingte Inanspruchnahme“). Notwendige Maßnahmen zur Habitatoptimierung werden unter dem Konflikt b) Störungstatbestände abgeleitet.</p> <p><i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> entfällt</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.4.3 Kiebitz

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Kiebitz gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )																																																																														
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 1)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																														
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Kiebitz bevorzugt flache, offene Standorte z. B. Grünland, Äcker, Hochmoore, Heideflächen, mitunter auch Flugplätze, Schotter- und Ruderalflächen und abgelassene Teiche. Brutplätze bilden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Auch während des Jungenführens ist niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung. Ihre tolerierte Höhe wächst mit abnehmender Dichte der Einzelpflanzen, wobei pflanzensoziologische Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen. Für die Biotopwahl im Frühjahr, wenn die Endhöhe der Vegetation noch nicht erkennbar ist, scheint die Bodenfarbe ausschlaggebend: schwarze oder braune bis graugüne Flächen werden lebhaft grünen vorgezogen. Dabei besitzt die Art eine Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit, dies ist jedoch im Zusammenhang mit den differenzierten Ansprüchen an die Vegetationshöhe zu verstehen. Auf anmoorigen Stellen, Überschwemmungsflächen oder staunassen Böden ist die Vegetationshöhe im Frühjahr geringer als auf Kunstwiesen. Wirtschaftliche Eingriffe, wie Mähen von Wiesen, Weidebetrieb, Bearbeitung von Ackerland, können daher durch ihren Einfluss auf die Vegetationshöhe fehlende Bodenfeuchtigkeit bis zu einem gewissen Grad ersetzen, vor allem wenn Bodenbearbeitung die Erreichbarkeit der Nahrung fördert und die Härte trockener Böden dadurch kompensiert wird. Nahrungsflächen können jedoch auch außerhalb der Nestumgebung liegen. Vor allem auf dünner besiedelten Flächen tendieren Kiebitze häufig zu gruppenweisem Brüten, so dass „Kolonien“ entstehen können (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001f). Der Kiebitz gilt als Bodenbrüter und ist überwiegend tagaktiv. Die Neststandorte befinden sich an einer leicht erhöhten, kahlen bis spärlich bewachsenen, trockenen Stelle (SÜDBECK 2005). Die Hauptbrutzeit reicht von März bis Mitte August (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Art besitzt eine durchschnittliche Ortstreue bis hohe Nistplatztreue (BMVBS 2009). Die Nahrungsaufnahme erfolgt auf dem Boden oder durch Bohren in den obersten Bodenschichten (BAUER et al. 2005a).</p>																																																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Yellow bar]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td></td> <td></td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue bar]</td> <td>[Blue bar]</td> <td>[Blue bar]</td> <td>[Blue bar]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Purple bar]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Yellow bar]												Durchzug		[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]			[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]			Brutzeit			[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]					postjuv. Mauser									[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]	Teil- / Vollmauser												[Purple bar]
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																				
Anwesenheit	[Yellow bar]																																																																															
Durchzug		[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]			[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]																																																																						
Brutzeit			[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]																																																																								
postjuv. Mauser									[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]																																																																				
Teil- / Vollmauser												[Purple bar]																																																																				
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Kiebitzes (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung der Art durch Trockenlegung von Feuchtländern, Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere Anbau von Wintergetreide, Vorverlegung der Mahd und Eutrophierung sowie Einsatz von Umweltchemikalien (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 30 - 100 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 3, Effektdistanz 200/400 m, kritischer Schallpegel 55 dB(A) tags in 1 m Höhe ab Verkehrsmengen über 20.000 Kfz/24 h, zwischen 10.001 und 20.000 Kfz/24 h Minderung der Habitateignung von 50 % in den ersten 100 m und von 25 % ab 100 m bis zur Effektdistanz.																																																																																

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Der Kiebitz ist in weiten Teilen Deutschlands zu finden und weist nur im Süden Verbreitungslücken auf, der Brutbestand verringert sich jedoch stark (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Sachsen: Der Kiebitz ist ein lückenhaft verbreiteter Brutvogel in Sachsen und besiedelt besonders: Bergbau- und Teichgebiete des Lausitzer Tieflandes, den Raum Zittau, das Offenland der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft und des Rödertales sowie des Elbtales bei Torgau, Bergbau- und Agrargebiete bei Delitzsch und südlich Leipzig, den Raum Crimmitschau- Werdau, Feuchtwiesenkomplexe in höheren Lagen des Mittel Erzgebirges. Der höchstgelegene Brutplatz wurde mit 750 m ü. NN im westlichen Erzgebirge aufgefunden (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 400 bis 800 BP auf (STEFFENS et al. 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich ENDL (2009a) stuft den Kiebitz für das nördliche Untersuchungsgebiet als Durchzügler ein. Zwischen 2008 und 2013 wurden einzelne Reviere der Art auf Ackerflächen mit Feuchtelstellen im Auenbachtal und nördlich der S 236 festgestellt. Zusätzlich wurde der Kiebitz als Rastvogel bzw. Überwinterer auf der Feldflur der Gemarkung Ebersdorf zwischen Frankenberger Straße und Auenbachtal nachgewiesen. Folgende Brutzeitfeststellungen ortskundiger Ornithologen konnten ermittelt werden (Quelle: Altdatenrecherche in WEBER 2014b): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mai 2008: zwei Individuen auf frisch bestellten Feldern nördlich des Auenbachtals, weitere Beob. Dort am 27.05 ein Paar am gleichen Standort auf Maisacker nahe Nassstelle.</li> <li>- Mai 2009: zwei Individuen auf Bohnenfeld am Rande des Auenbachtals, der selbe Standort wie 2008, fast jährlich besetzt</li> <li>- März 2012: zwei Individuen auf Feld westlich Weg (Auenbachtal), Kiebitze fast jährlich zur Brutzeit anwesend</li> <li>- Mai 2013: zwei Individuen im Bereich nördlich S 236 auf Sommergerste, Standort wie 2009, Brutplatz auch 2011</li> </ul> Zusätzlich wurden auf den Feldern nördlich des Auenbachtals etwa 100 Individuen (Maximalbestand) im Frühjahr/Herbst zwischen 1999 – 2013 beobachtet. Fast jährlich konnten Beobachtungen auf dem Heim- und Wegzug in der Feldflur gemacht werden (Quelle: Altdatenrecherche in WEBER 2014b).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Jahr 2013 wurden zwei Kiebitze in der direkten Nähe zum Vorhabensraum erfasst. Die Tiere wurden auf Sommergerste nördlich der S 236 kartiert. Dieser Standort wurde bereits im Jahr 2009 und 2011 als Kiebitzhabitat gemeldet. Nördlich des Auenbachtals konnte ebenfalls das Vorkommen des Kiebitzes recherchiert werden. In den Jahren 2008, 2009 und 2012 wurden jeweils zwei Kiebitze auf den Offenlandflächen gesichtet. Nach Aussagen des Arterfassers sind Kiebitze fast jährlich zur Brutzeit in diesem Bereich anwesend, so dass von einer traditionellen Brutzeitnutzung auszugehen ist (FLÖTER in Altdatenrecherche WEBER 2014b). Das Vorhaben führt somit zu einer Neuzerschneidung von zwei nachgewiesenen Bruthabitatflächen der seltenen Art. Eine Inanspruchnahme von Nestern und somit Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern können während der Baufeldfreimachung daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung o- der Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Ver- letzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (signifikante Erhöhung)?		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Für die Art ist ein gewisses Meideverhalten zum Straßenraum anzunehmen (RICHARZ et al. 2001). Regelmäßige Flüge über die Trasse hinweg sind nicht zu erwarten. Durch die Zerschneidung von Habitaten kann es zwar grundsätzlich zu Kollisionen mit dem fließenden Verkehr kommen. Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind aufgrund des Meideverhaltens der Art jedoch nicht anzunehmen. Daher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht prognostiziert werden.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauzeit kommt es zu diskontinuierlichen Störreizen durch Bewegungen von Menschen und Baumaschinen auf der Baustelle sowie durch Baustellenlärm. Kiebitze reagieren bei Annäherungen von 30-100 m mit Flucht. Innerhalb dieser Distanz ist eine Meidung aktiver Baufelder grundsätzlich anzunehmen. Im Rahmen einer baubegleitenden Studie durch ARSU (1998) wurde festgestellt, dass während der Baumaßnahme keine Kiebitzbrutpaare im 100-m Korridor beobachtet werden konnten. Erst ab 150 m zur Störquelle wurden Brutpaare festgestellt. Der Abstand zu den Baustraßen betrug ebenfalls ca. 150 m. Daher ist im Falle von Bauvorhaben die Fluchtdistanz auf 150 m hoch zu korrigieren.  Die baubedingten Störungen während der Brutzeit können sich auf den Bruterfolg der Art auswirken bzw. die Brutpaare vollständig aus ihrem angestammten Bruthabitat vergrämen. Alle bekannten Kiebitznachweise der letzten Jahre befinden sich in weniger als 150 m Entfernung zum Bauvorhaben (s. Abbildung 19 und Abbildung 20). Ein Ausweichen in benachbarte Flächen kann nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen werden, da sich die typischen Störstellen (Vernässungsflächen nördlich des Auenbachtals) im Nahbereich zur geplanten Trasse befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Vergrämung der Kiebitzbrutpaare können daher während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Daher sind CEF-Maßnahmen bereits vor Beginn der Bauphase zu ergreifen.		



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
<p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Der Kiebitz gehört zur Brutvogelgruppe 3 und verfügt damit über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit, unterliegt aber bei hohem Hintergrundlärm (ab 20.000 Kfz/24 h) einem erhöhten Prädationsrisiko. Kiebitze weisen eine relativ hohe Toleranz gegenüber Lärm auf und nutzen auch strukturell geeignete Flächen im Umfeld von verkehrsreichen Straßen. Entlang der künftigen B 107 ist kein Radweg vorgesehen. Visuell wirken daher nur die Fahrzeuge. Daher wird im vorliegenden Planungsfall für die Art eine Effektdistanz von 200 m angesetzt. Zusätzlich wird ein kritischer Schallpegel von 55 dB(A)<sub>tags</sub> in 1 m Höhe als Bewertungsmaßstab angenommen (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die Verkehrsbelegung im Bereich der Bruthabitate nördlich der S 236 sowie nördlich des Auenbachtals liegt jeweils über 20.000 KFZ/24h (vgl. Tabelle 4). Die Abnahme der Habitateignung beträgt bei Straßen dieser Verkehrsklasse vom Fahrbahnrand bis zur 100 m-Linie 75%. Von der 100 m-Linie bis zum Erreichen der artspezifischen Effektdistanz von 200 m ist eine 30% Habitatminderung anzunehmen. Von der Effektdistanz bis zum Erreichen der 55 dB(A)<sub>tags</sub>-Isophone beträgt die Habitatminderung noch 25%.</p> <p>Das Bruthabitat nördlich der S 236 befindet sich unmittelbar im Baufeld. Das Nest wird jedoch jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt (BAUER et al. 2005a). Da sich der gesamte westliche Ackerschlag innerhalb der artspezifischen Effektdistanz bzw. der kritischen Lärmisophone befindet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das betroffene Brutpaar innerhalb seines traditionell genutzten Bruthabitates uneingeschränkt den Niststandort wechseln kann. Der Brutplatz im Acker steht höchstwahrscheinlich im räumlichen Zusammenhang mit den beweideten Flächen im NSG „Um den Eibsee“, da die direkte Nachbarschaft zu Viehweiden, wohin die Kiebitze ihre Jungen führen können, von essentieller Bedeutung für die Habitateignung einer Fläche ist. Durch die visuellen und akustischen Störwirkungen (Beeinträchtigung des Offenlandcharakters, Lichtreize von Fahrzeugen, Lärmemissionen) ist von einer deutlichen Habitatminderung des Kiebitz auszugehen. Im Westen grenzt das Ackerland an Siedlungslagen, im Süden an die S 236. Im Norden begrenzt die Halboffenlandschaft des NSG „Um den Eibsee“ den Offenlandcharakter der Kiebitzbrutstätte. Aufgrund der engen räumlichen Begrenzung des bestehenden Lebensraumes der Art und den anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen der geplanten Trasse ist davon auszugehen, dass es zu einer deutlichen Minderung der Habitateignung in den wiederholt genutzten Bruthabitaten (2009, 2011, 2013) der Art kommen kann. Aufgrund der deutlichen Verringerung der zur Verfügung stehenden Habitatgröße (anlagebedingte Verluste sowie Habitatfragmentierung) und der darüber hinaus wirkenden betriebsbedingten Störwirkungen kann es zu einer vollständigen Aufgabe der traditionell genutzten Brutstätte kommen. Aufgrund des hohen Gefährdungsgrads in Sachsen und des starken Rückgangs geeigneter Bruthabitate fällt auch Einzelvorkommen des Kiebitzes eine wichtige Rolle zu. Es sind daher Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes des Kiebitzes im Umfeld des NSG „Um den Eibsee“ zu ergreifen.</p>		
Abbildung 19: Bruthabitat des Kiebitzes nördlich der S 236		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )

Das Bruthabitat nördlich des Auenbachtals befindet sich je nach Nachweisjahr ebenfalls unmittelbar auf der geplanten Trasse. Da das Nest jedes Jahr neu angelegt wird, ist eine exakte räumliche Verortung nicht zielführend. Alle Nachweise befinden sich jedoch innerhalb der artspezifischen Effektdistanz, so dass auch beim Bruthabitat im Norden des UG eine deutliche Habitatentwertung zu prognostizieren ist. Grundsätzlich ist der Offenlandcharakter der Ackerschläge nördlich des Auenbachtals weiträumiger gefasst. Der Kiebitz bevorzugt als Brutplatz jedoch möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001f). Nördlich des Auenbachtals wird das Gelände stark hügelig. Offene Flächen befinden sich vor allem im Bereich der nassen Senken. Diese befinden sich vor allem im Nahbereich der geplanten Trasse, so dass das Ausweichpotenzial außerhalb der artspezifischen kritischen Effektdistanz als gering einzustufen ist. Daher sind auch im Umfeld des Auenbachtals Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Lebensraumes des Kiebitzes zu ergreifen.

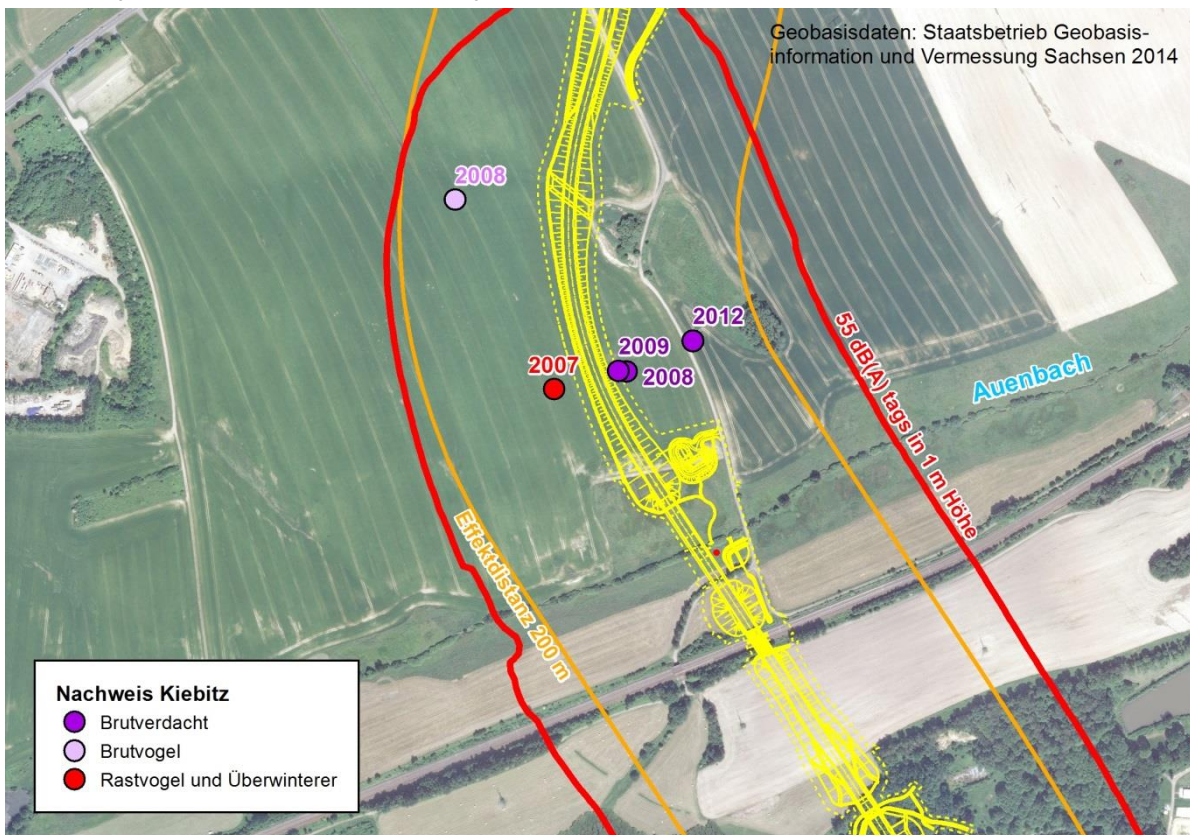


Abbildung 20: Bruthabitat des Kiebitzes nördlich des Auenbachtals

Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung (kvM 12)
- Schaffung zweier Ersatzhabitate des Kiebitzes (Nahrungs- und Bruthabitat) außerhalb bau- und betriebsbedingter Störzonen innerhalb des Ackerlandes (CEF 9)

Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:

**Bau- und betriebsbedingte Störung:** Durch die Baufeldräumung außerhalb der Anwesenheit des Kiebitzes (Winterzieher) treten die Störwirkungen durch das Baugeschehen noch vor Brutbeginn ein. Durch die zeitlich vorgelagerte Anlage geeigneter Ersatzhabitate wird das aktive Ausweichen der Art ermöglicht. Während der Bauzeit werden dafür störungsarme Ersatzhabitate (Kiebitzinseln) mit ausreichender Flächengröße für die Brut- und Jungenaufzucht bereitgestellt. Dadurch wird ein Ausweichen betroffener Individuen aus den bestehenden Bruthabitaten in optimierte Bruthabitate gewährleistet sowie eine Reproduktion im räumlichen Zusammenhang während der Bauzeit ermöglicht. Die Kiebitzinseln sind dauerhaft vorzuhalten, damit auch nach Inbetriebnahme der Trasse die lokale Population des Kiebitzes dauerhaft gesichert ist.

Es ist zu beachten, dass die Brut häufig auf einem Acker stattfindet, die Jungenaufzucht dagegen meist im benachbarten Grünland erfolgt. Dabei können Wanderungen bis zu > 500 m zurückgelegt werden (SÜDBECK et al. 2005). Bei einer günstigen Ausgestaltung der Habitatbedingun-

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )			
<p>gen werden Störfaktoren wie das Vorkommen von Einzelbäumen und Feldgehölzen im Bereich der Jungenaufzuchtstätten toleriert. Außerhalb der Effektdistanz des Vorhabens liegen jeweils knapp 1 ha der Maßnahmenflächen, die sich zudem im Bereich mit den günstigsten Standortvoraussetzungen befinden (räumlicher Kontakt zu Jungenaufzuchtstätten). Da die Maßnahmen im Bereich bereits regelmäßig genutzter Lebensräume durchgeführt werden, ist die Erfolgswahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen.</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Kiebitze weisen eine durchschnittliche Ortstreue bis hohe Nistplatztreue auf (BMVBS 2009). Geeignete Brutstätten in Agrarstrukturen werden bei Vorhandensein von Fehlstellen (bedingt durch feuchte Senken) über mehrere Jahre von denselben Individuen genutzt (SCHMIDT &amp; DÄMMIG 2012). So ist auch nicht verwunderlich, dass der Kiebitz gerade im Bereich der feuchten Senken nördlich des Auenbachtals nachgewiesen werden konnte, die im Winter auch von Bekassinen als Rastplatz aufgesucht werden (vgl. Abbildung 20).</p> <p>Durch die Baufeldberäumung wird im Bereich der feuchten Senke nördlich des <u>Auenbachtals</u> ein traditionell genutzter Brutplatz zerstört. Die Felder nördlich des Auenbachtals wurden zudem als Rastfläche des Kiebitzes gemeldet (HERING in Altdatenrecherche WEBER 2014b). Im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelerfassung (vgl. WEBER 2014a) konnten jedoch keine aktuellen Rastzeitnachweise erbracht werden, so dass von keiner regelmäßigen Gebietsnutzung auszugehen ist. Im Vordergrund der Bewertung steht daher der Verlust von Brutflächen der Art.</p> <p>Nördlich der <u>S 236</u> konnte ein zweiter regelmäßig genutzter Kiebitzbrutplatz lokalisiert werden. Auch dieser befindet sich innerhalb des Baufeldes, so dass es zum Verlust eines weiteren traditionellen Brutplatzes im Zuge der Baufeldfreimachung kommen kann. Die Zerstörung der angestammten Brutplätze des Kiebitzes löst den Verbotstatbestand der Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus.</p> <p>Die geplante Trasse quert nördlich der S 236 sowie nördlich des Auenbachtals Ackerflächen, deren Flächenbewertung aufgrund des Artenspektrums als regional bzw. überregional bedeutsam einzustufen ist (WEBER 2014b). Für diese Bereiche ist eine regelmäßig Brutstättennutzung durch den Kiebitz anzunehmen. Ein Verstoß gegenüber dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist abzuleiten, da regelmäßig genutzte Brutreviere durch Überbauung beansprucht werden. Der anlagebedingte Verlust der beiden nachgewiesenen Kiebitzbrutplätze steht im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Habitatverkleinerung durch Störwirkungen (vgl. Punkt b).</p>										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 12)</li> <li>- Schaffung zweier Ersatzhabitats des Kiebitzes (Nahrungs- und Bruthabitat) außerhalb bau- und betriebsbedingter Störzonen innerhalb des Ackerlandes (CEF 9)</li> </ul>										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>										
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es ist bekannt, dass Kiebitze regelmäßig auch auf Ackerflächen brüten. Die Bereitstellung von sog. Kiebitzinseln (Flächen mit Selbstbegrünung) sichert bestehende Bruthabitats der Art dauerhaft als Lebensraum. Durch die Kiebitzinseln erfolgt ebenfalls eine Verbesserung des Nahrungsangebots für die erfolgreiche Jungenaufzucht. Damit können beide Kiebitzvorkommen im Raum dauerhaft gesichert werden.</p> <p>Es erfolgt eine Kompensation der Bruthabitats nördlich der S 236 sowie nördlich des Auenbachtals. Dafür werden zwei Brachflächen zur Verbesserung der Brut- und Nahrungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Reproduktion angelegt. Die Kiebitzinseln werden in den Ackerschlägen bzw. innerhalb des neu angelegten Weidelandes (vgl. CEF 8) in der Nähe der bestehenden Brutnachweise, jedoch außerhalb der artspezifischen Störzonen angelegt. Ebenfalls wichtig ist bei der Wahl der Maßnahmenstandorte der räumliche Verbund (maximal 500 m) zwischen den Kiebitzinseln sowie den Jungenaufzuchtflächen.</p> <p>Für den Kiebitz scheint für die Nistplatzwahl im Frühjahr, wenn die Endhöhe der Vegetation noch nicht erkennbar ist, die Bodenfarbe ausschlaggebend: schwarze oder braune bis graugrüne Flächen werden lebhaft grün vorgezogen. Im Bereich der Kiebitzinseln erfolgt keine An-</p>										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
saat (Selbstbegrünung). Kiebitzinseln wurden in Sachsen bereits erfolgreich erprobt (vgl. u.a. SCHMIDT et al. 2015, SCHMIDT & DÄMMIG 2012). Das Maßnahmenkonzept umfasst den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verhinderung des Störungstatbestandes.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

#### 9.5.4.4 Neuntöter

##### Prüfung der Verbotstatbestände für den Neuntöter gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<u>Lebensraum:</u>																																																																																													
<p>Der Neuntöter bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem strukturreichen Gehölzbestand. Hauptsächlich kommt die Art in extensiv genutztem Kulturland vor, das durch mit Hecken und Brachen gegliedert ist. Der Neuntöter gilt als Freibrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche, insbesondere Brombeere, Heckenrose, Weißdorn, Kreuzdorn aber auch Holunder), vereinzelt auch in Bäumen (SÜDBECK 2005). Günstig ist angrenzendes, möglich extensiv genutztes Grünland (Feuchtwiesen bis Trockenrasen). Wichtig sind freie Ansitzwarten (einzelne Büsche, Bäume, Zäune, Leitungen) und höhere einzeln stehende, dichte Büsche als Nistplatz, umgeben von Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation. Die Art besitzt eine durchschnittliche Ortstreue (BMVBS 2009). Partnertreue ist aufgrund der geringen Ortsbindung der Weibchen und der raschen Verpaarung selten. Junggesellen, denen nicht innerhalb von max. 5 Tagen eine Verpaarung gelingt, siedeln meist um; Weibchen, die keinen Partner finden, verschwinden oft bereits nach einigen Minuten. Ein Brutrevier ist durchschnittlich 0,1 - 8 ha groß. Hauptbrutzeit und Jungenaufzucht dauern von Mai bis August (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e).</p> <p>Der Neuntöter ist ein Nachtzieher. Die Jagdmethoden variieren je nach Witterung, bevorzugt wird allerdings die Flugjagd. Charakteristisch für die Art ist, dass sie ihre Beute an geeigneten Ästen bzw. Dornen aufspießt und sich damit ein Vorratslager anlegt (BAUER et al. 2005b).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Neuntötters (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																																													
<p>Eine Gefährdung der Art besteht durch Lebensraumverluste in Brutgebieten (Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen, Versiegelung), Abnahme des Nahrungsangebotes infolge von Intensivierungsmaßnahmen und Zerstörung der Strukturvielfalt (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &lt; 10 - 30 m.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland:																																																																																													
In Deutschland ist der Neuntöter ein flächig verbreiteter sehr häufiger Brut- und Sommervogel mit teilweise größeren Verbreitungslücken. Außerdem ist er regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													
Sachsen:																																																																																													
<p>In Sachsen weist der Neuntöter eine flächendeckende Verbreitung auf, zum Bergland hin mit abnehmender Dichte und insbesondere in fichtendominierten Kammlagen des Erzgebirges teilweise nur sporadisch und örtlich fehlend. Höchstgelegene Brutvorkommen im Westerzgebirge bei 950 m ü. NN. Der Neuntöter hat einen geschätzten Bestand von 8.000 bis 16.000 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der Neuntöter besiedelt hauptsächlich die durch die Beweidung mit Rindern und Ziegen halboffen gehaltenen Bereiche des NSG „Um den Eibsee“ und des westlich angrenzenden Gebietes zwischen der NSG-Grenze und dem Siedlungsbereich. Auf dieser 35,7 ha großen Fläche wurden im Jahr 2014 13 Reviere des Neuntöters festgestellt. Die beweidete Fläche des ehemaligen Munitionslagers eignet sich nur punktuell als Lebensraum für die Würgerart. Im Auenbachtal wurde ein Revierzentrum in den Bahndamm begleitenden Heckenstrukturen lokalisiert (WEBER 2014b). Im Rahmen der Erfassung 2008 wurde der Neuntöter im nördlichen UG mit einem lokalen Bestand von sechs Brutpaaren nachgewiesen (ENDL 2009a). Im südlichen UG wurde die Art im NSG „Um den Eibsee“, im ehemaligen Munitionslager, im Wald im Bereich der Kuckucksdelle und südlich der S 236 lokalisiert (PRO DRESDEN 2009). Zusätzlich liegen für die Art Altnachweise als Rastvogel im Auenbachtal aus den Jahren 1999 – 2013 vor. Es konnten zwei Tiere nachgewiesen werden (Quelle: WEBER 2014b). Im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung wurden vom Neuntöter nur Einzelindividuen bzw. kleinere Trupps festgestellt. Am 11. und 25.09.13 wurden insgesamt drei adulte bzw. diesjährige Neuntöter im Untersuchungsgebiet kartiert. Die einzeln rastenden Vögel nutzten Zäune bzw. niedrige Bäume zur Ansitzjagd auf Wegen, Feldrändern und Grünland (WEBER 2014a).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Westlich des NSG „Um den Eibsee“ werden auf über 400 m Länge Ruderal- sowie Grünlandflächen mit Heckengehölsen und Saumbereichen gequert bzw. durch die Baufeldräumung in Anspruch genommen. In diesem Bereich befinden sich nachweislich mehrere Neuntöterreviere. Durch den jährlichen Brutplatzwechsel besteht die Gefahr, dass sich vereinzelt Fortpflanzungsstätten auch im Bau-feld befinden und somit während der Baufeldfreimachung zerstört werden. Zusätzlich wurde ein Revier am Bahndamm am Auenbach lokalisiert. Auch hier kann es durch eine Änderung des Niststandortes zur Schädigung von besetzten Brutstandorten kommen. Dabei kann es im Zuge der Bau-feldfreimachung zu einem Töten/Verletzen von Individuen bzw. dem Zerstören von Gelegen kommen.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Bau-feld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Bau-feldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung: Durch die Bau-feldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung o-der Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Ver-letzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die geplante Trasse quert zwei aktuell besiedelte Habitatflächen des Neuntöters. Zum einen ist dies der sehr dicht besiedelte Randbereich des NSG „Um den Eibsee“, zum anderen das Auenbachtal, in dem aktuell ein Revier kartiert werden konnte. Im Zuge der Querung beider Lebensraumstrukturen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es zur Schädigung von Einzeltieren kommen kann.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<p>Im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ sowie in den umliegenden Strukturen brüten zahlreiche Neuntöterbrutpaare. Im Ergebnis der aktuellen Kartierung konnte eine Siedlungsdichte von 3,1 Revieren/10 ha ermittelt werden (vgl. WEBER 2014b). Durch den Verlauf der geplanten Bundesstraße kommt es zu einer Zerschneidung der Habitatfläche der lokalen Population. Zwei der 13 Reviere des Neuntötters befinden sich westlich der geplanten Trasse, die restlichen östlich der Trasse. Die Reviergrößen des Neuntötters können sehr klein ausfallen. Sie liegen in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot im jeweiligen Gebiet zwischen 1 und 8 ha. Die Neststandorte haben i.d.R. einen Mindestabstand von 50 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Grundsätzlich wird für die Art ein gewisses Meideverhalten zum Straßenraum angenommen (vgl. Effektdistanzen nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Somit ist davon auszugehen, dass nach Inbetriebnahme der Trasse die Brutpaare ihre Reviere so ausrichten werden, dass ihre Revierzentren sich entweder östlich oder westlich der Bundesstraße befinden. Ein regelmäßiger Wechsel über die geplante Trasse hinweg ist somit nicht notwendig. Beidseits der geplanten Trasse verbleiben ausreichende Halboffenlandstrukturen, die weiterhin als Revierzentren zur Verfügung stehen. Als günstig erweist sich außerdem, dass im Bereich der (Halb)Offenlandstrukturen westlich des NSG „Um den Eibsee“ die geplante Trasse in 3 m tiefer Einschnittslage verläuft. Tiere, die somit zwischen den unterschiedlichen Revierzentren wechseln, gelangen nicht automatisch in den Gefahrenbereich der geplanten Trasse. Aufgrund der Trassenführung in Einschnittslage ist daher ein gefahrloses Überfliegen der Bundesstraße weiterhin möglich. Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind im Bereich des NSG nicht anzunehmen.</p> <p>Die Revierstrukturen im Bereich des Auenbachtals werden mittels Brückenbauwerk gequert. Auch in diesem Bereich ist von einer räumlichen Neuorientierung des betroffenen Brutpaares auszugehen. Östlich wie auch westlich des geplanten Brückenbauwerkes verbleiben entlang der Bahnlinie ausreichend Gehölzstrukturen, die einem Brutpaar als Revier zur Verfügung stehen. Auch aufgrund des Rückschnittes der Gehölze unmittelbar neben dem Bauwerk ist von einem Meideverhalten trassennaher Bereich auszugehen. Für das Brutpaar an der Bahnlinie sind keine regelmäßigen Flüge über die Trasse hinweg zu erwarten. Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind daher nicht anzunehmen. Daher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch Kollisionen nicht prognostiziert werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:		
<p><b>Baubedingte Störung:</b> Der Neuntöter gehört zu den Vogelarten, die nur eine geringe Fluchtdistanz gegenüber menschlichen Annäherungen aufweisen. Nach FLADE (1994) liegt seine Fluchtdistanz bei &lt; 10 - 30 m. Bezogen auf die aktuelle Brutvogelerfassung befinden sich im Bereich des NSG vier Revierzentren innerhalb eines 100 m-Korridores um das Baugeschehen. Das Revier im Bereich der Bahnlinie befindet sich in über 100 m Entfernung zum Baugeschehen. Baubedingte Wirkungen auf die bekannten trassennahen Reviere und Habitatbereiche der Art sind daher anzunehmen. Hier kann es durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen, zu optischen und akustischen Störreizen sowie Erschütterungen kommen. Zudem ist mit einem erhöhten Baustellenverkehr durch LKWs aufgrund des Massen- bzw. -abtransports zu rechnen. Die Art ist nur schwach lärmempfindlich. Relevante Störwirkungen sind in erster Linie visueller Art. Während des Baugeschehens treten Meidungseffekte innerhalb der bekannten Reviere auf. Es besteht die Gefahr, dass während der Bauphase trassennahe Brutreviere vollständig die Funktion als Bruthabitat des Neuntötters verlieren werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Störung:</b> Der Neuntöter gehört zur Brutvogelgruppe 4 und verfügt damit über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz der Art beträgt 200 m. Die Abnahme der Habitateignung ist abhängig von der Verkehrsbelegung. Im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ beträgt die prognostizierte Verkehrsbelegung südlich der Kreisstraße 21.000 Kfz/24h, nördlich der Kreisstraße 19.000 Kfz/24h. Im Bereich der Bahnlinie steigt die Verkehrsbelegung wiederum auf über 20.000 Kfz/24h an (s. Kapitel 3.1.5). Daher kommt es je nach Streckenabschnitt zu unterschiedlichen Berechnungsansätzen für die prognostizierte Habitatminderung. Im Bereich der Habitatflächen südlich der Kreisstraße sowie im Bereich des Auenbachtals kommt es vom Fahrbahnrand bis in 100 m Entfernung zu einer 60%igen Habitatminderung. Von der 100 m-Linie bis zum Erreichen der artspezifischen Effektdistanz beträgt die Habitatminderung 20%. Nördlich der Kreisstraße (im Bereich des ehemali-</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )

gen Munitionslagers) fällt aufgrund der geringeren Verkehrsbelegung die Habitatminderung weniger hoch aus. So kommt es zu einer 40%ig reduzierten Habitateignung innerhalb der ersten 100 m, anschließend bis zum Erreichen der Effektdistanz ist noch ein 10%iger Funktionsverlust abzuleiten.

Nördlich der Kreisstraße konnte im Bereich des ehemaligen Munitionslagers im Rahmen der aktuellen Brutvogelerfassung kein Brutpaar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz kartiert werden. Im Süden des NSG wurden im Jahr 2014 innerhalb der ersten 100 m vier Brutpaare kartiert. Weitere Brutpaarnachweise liegen innerhalb der 200 m-Effektdistanz nicht vor. Bezogen auf die Ergebnisse der aktuellen Brutvogelerfassung kommt es daher rein rechnerisch im Bereich westlich des NSG zu einem Bestandsrückgang von 2,4 BP (gerundet auf 3 BP). Da sich die Flächen des ehemaligen Munitionslagers bisher nur punktuell als Lebensraum für die Würgerart eignen, kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art zu vermeiden, sind vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen zur Schaffung von Habitatstrukturen für drei Brutpaare des Neuntötters erforderlich.

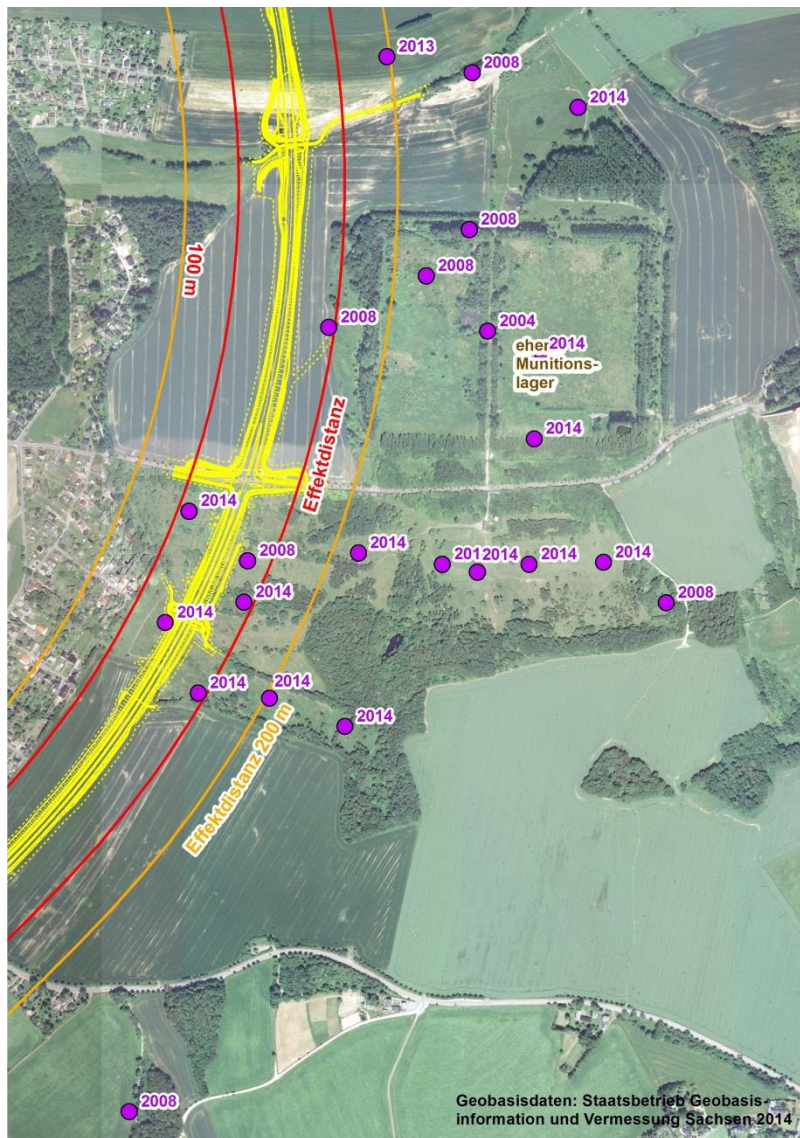


Abbildung 21: Bruthabitate des Neuntötters

Im Bereich des Bahndammes wurde nur ein Revier kartiert. Dieses befindet sich in etwa 150 m Entfernung zum Vorhaben. Die Habitatminderung beträgt für dieses Revierpaar 20%. Daher kommt es rein rechnerisch im Bereich westlich der Bahnlinie zu einem Bestandsrückgang von 0,2 BP (gerundet auf 1 BP). Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen sind jedoch im Umfeld der Bahnlinie nicht notwendig. Der innerartliche Kon-



Formblatt Artenschutz										
Projektbezeichnung			Vorhabenträger				Betroffene Art			
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )			
<p>kurrenzdruck ist in diesem Bereich sehr gering, da aktuell nur ein Revierpaar kartiert worden ist. Die Ergebnisse früherer Kartierungen verdeutlichen jedoch, dass der Raum für deutlich mehr Brutpaare Habitatstrukturen aufweist. Aufgrund der vorhandenen potenziellen Brutstrukturen u.a. entlang der Bahnlinie und dem Auenbach, wird ein Ausweichen für ein Brutpaar des Neuntötters als sicher möglich eingeschätzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art findet im Bereich der Bahnlinie nicht statt.</p>										
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung (kvM 12)</li> <li>- Umwandlung von Ackerland in Weideland/Entwicklung zusätzlicher Nahrungshabitate für den Neuntöter (CEF 8)</li> </ul> <p><u>Ermittlung des Maßnahmenumfangs:</u></p> <p>Die Reviergröße des Neuntötters liegt in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot im jeweiligen Gebiet zwischen 1 und 8 ha. Die Neststandorte haben i.d.R. einen Mindestabstand von 50 m (JAKOBER &amp; STAUBER in GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Für die Entwicklung von Nahrungshabitaten sind je Funktionsverlust eines Revieres in Abhängigkeit der lokal ausgeprägten Reviergröße mindestens 2 ha zusätzlicher Lebensraum zu schaffen (FÖA 2013). Unter optimalen Bedingungen ist somit ein 6 ha großer Ausweichlebensraum für die drei verdrängten Neuntöterbrutpaare bereitzustellen. Die Flächengröße von 2 ha je Revierpaar beinhaltet jedoch die zusätzliche Anlage von mindestens 250 m langer Heckenstrukturen innerhalb des Ausweichhabitates (FÖA 2013). Unter Berücksichtigung der Multifunktionalität der Maßnahmenflächen für Kiebitz und Feldlerche und die damit eingeschränkte Möglichkeit der Pflanzung von Gehölzstrukturen vergrößert sich der Flächenumfang der Maßnahmenflächen. Dabei wird die lokal ausgeprägte Reviergröße (Siedlungsdichte von 3,1 Revieren/10 ha) berücksichtigt.</p>										
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit des Neuntötters treten die Störwirkungen durch das Baugeschehen noch vor Brutbeginn ein, so dass es zu keiner Anlage von baufeldnahen Revieren kommen wird. Es verbleiben zwar die baubedingten Störungen, jedoch handelt es sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen. Die dauerhaften Habitatminderungen werden durch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen behoben (s. folgende Ausführungen):</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Eine 5,8 ha große Ackerfläche unmittelbar südöstlich angrenzend an das NSG bietet sich als Ersatzlebensraum für den Neuntöter an, da sie weiträumig von bestehenden Gehölzstrukturen umgeben ist. Die Fläche weist keine ausreichende Flächengröße für drei Neuntöterbrutpaare auf (&gt; 6 ha), zusätzlich kommt dem Offenland eine multifunktionale Bedeutung auch als Ersatzlebensraum für Kiebitz und Feldlerche zu. Der Offenlandcharakter des neu geschaffenen Weidelandes muss somit erhalten bleiben und die zusätzliche Pflanzung von Heckenstrukturen kann nur kleinflächig in Randbereichen erfolgen. Da somit keine optimalen Lebensraumbedingungen für den Neuntöter geschaffen werden können, ist die Mindestreviergröße nicht ausreichend als Ausgleichsfläche zu werten. Daher wird zusätzlich auf einer zweiten Ackerfläche südöstlich des NSG Acker- in Weideland umgewandelt (4 ha). Diese Fläche steht bereits im räumlichen Kontakt zu Weideland. Durch die zusätzliche Anreicherung mit Gehölzen wird die Nahrungsfläche für den Neuntöter unter Berücksichtigung der Multifunktionalität auch dieser Fläche optimiert. Durch den unmittelbaren räumlichen Bezug zwischen der beeinträchtigten Habitatfläche und der Ausgleichsfläche können betroffene Individuen somit in die optimierten, ungestörten Habitatbereiche wechseln.</p> <p>Durch die vorgezogene Schaffung zusätzlicher Nahrungsflächen als Ausweichhabitate für den beeinträchtigten Lebensraum kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Neuntöterbestandes vermieden werden.</p>										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Nachgewiesene Brutplätze des Neuntötters liegen nicht im Baufeld. Jedoch kann der Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten des Neuntötters durch die Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Neuntöter als Rastvogel im Gebiet vorkommt. Vom Neuntöter wurden jedoch nur Einzelindividuen bzw. kleinere Trupps</p>										


Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
festgestellt. Am 11. und 25.09.13 wurden insgesamt 3 adulte bzw. diesjährige Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt (WEBER 2014a). Die geringe Anzahl der Nachweise verdeutlicht, dass das Gebiet als Rastvogellebensraum keine besondere Funktion für den Neuntöter aufweist. Somit befinden sich auch keine obligaten bzw. regelmäßig genutzten Ruhestätten im Umfeld des Vorhabens.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 12)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung der potenziellen Fortpflanzungsstätten des Neuntöters außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Eine Betroffenheit essenzieller Fortpflanzungsstätten ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Auch verbleiben im Umfeld des Vorhabens verschiedene potenzielle Lebensstätten (Hecken, Feldgehölze, etc.) mit vergleichbarer Bruthabitatqualität.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.4.5 Wiesenpieper

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Wiesenpieper gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span> <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV</span>																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 2)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																											
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Wiesenpieper bevorzugt offene, baum- und straucharme Landschaften, insbesondere Grünland und Ackergebiete, Moore, Heiden, Ruderalflächen, Kahlschläge sowie Straßen- und Eisenbahnböschungen. Von Bedeutung sind feuchte Böden mit schütterer, stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten. Die Art ist tagaktiv und gilt als Bodenbrüter. Für die Nestanlage wird eine, in dichter Vegetation versteckte Bodenmulde mit einseitigem Sichtschutz genutzt. Der Nahrungserwerb erfolgt ausschließlich beim Umherlaufen durch Ablesen der Beutetiere von Pflanzen oder Aufpicken vom Boden (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> <td style="background-color: #800000; color: white; text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: #008000; color: white; text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> <td style="background-color: #4169E1;"></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	Brutzeit			x	x	x	x	x	x	x	x			postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*																																																																																	
Brutzeit			x	x	x	x	x	x	x	x																																																																																			
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Wiesenpiepers (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung (BAUER et al. 2005b): Gefährdung der Art durch Lebensraumverlust infolge Senkung des Grundwasserspiegels, Entwässerung von Feuchtwiesen, Grünlandumbbruch sowie Intensivierung der Grünlandnutzung, Aufforstung, Kiesabbau sowie intensiver Freizeitnutzung. Eine intensive Beweidung und militärische Nutzung in den Brutgebieten haben negative Auswirkungen auf den Bruterfolg. Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 10 - 20 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Der Wiesenpieper gilt in Deutschland als verbreiteter und häufiger Brut- und Sommervogel, der südlich der Mittelgebirge jedoch eher inselartig verbreitet ist. In den Mittelgebirgen kommt die Art bis 1.000 m ü. NN vor. Besonders im Nordwesten Deutschlands ist eine zunehmende Anzahl an überwinternden Individuen zu verzeichnen. In allen Landesteilen ist der Wiesenpieper ein häufiger und regelmäßiger Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Der Wiesenpieper kommt als Brutvogel in ganz Sachsen mit einem geschätzten Bestand von 1.200 bis 2.400 Brutpaaren vor. Die Verbreitung ist nur in höheren Lagen des Erzgebirges, insbesondere des Ost- und Mittel Erzgebirges sowie in Bergbaufolgelandschaften südlich von Leipzig relativ geschlossen. Im übrigen Gebiet existieren nur lückenhafte bis sporadische und häufig nur instabile Ansiedlungen (STEFFENS et al. 2013)</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der Wiesenpieper konnte im April 2004 sowie im April 2005 im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ festgestellt werden (1-3 Individuen). Nach Aussagen von WEBER (2014b) liegen die Brutzeitfeststellungen des Wiesenpiepers in dem Hauptdurchzugszeitraum der Art und können auch rastende Durchzügler betreffen. Im Rahmen der aktuellen Erfassung wurde die Art nicht erneut belegt.</p> <p>Zwischen 2005 und 2013 konnten im Auenbachtal zwischen 5 und 30 rastende Tiere auf Feuchtwiesen festgestellt werden (Quelle: Altdatenercherche WEBER 2014b). Durch zusätzliche Literaturrecherche konnten Altnachweise durchziehender Wiesenpieper in den Monaten März/April der Jahre 2003/2004 auf den freigehaltenen Grünlandflächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes recherchiert werden (WEBER 2014a).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Hinweise auf mögliche Brutvorkommen des Wiesenpiepers stammen sämtlich aus dem Umfeld des NSG „Um den Eibsee“ und sind bereits mehrere Jahre alt. Aktuelle Brutzeitfeststellungen konnten trotz der erneuten Erfassung im Bereich des NSG „Um den Eibsee“ im Jahr 2014 nicht erbracht werden (vgl. WEBER 2014b). Der Wiesenpieper bevorzugt offene, baum- und straucharme Landschaften. Typisch ist sein Vorkommen in Mooren, Heiden oder Feuchtwiesen. Die Art wurde im Bereich der geplanten Trasse im Jahr 2004 nachgewiesen (s. Foto 38).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
		
<p>Foto 38: Halboffenlandschaft westlich des NSG „Um den Eibsee“</p> <p>Der Wiesenpieper benötigt eine Bodenvegetation, die ausreichend Deckung bietet und gleichzeitig die Fortbewegung am Boden zulässt (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Grundsätzlich sind solche Bedingungen auch im Baufeld vorhanden. Eine Inanspruchnahme von Nestern und somit Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern können während der Baufeldfreimachung daher für den Wiesenpieper nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt          (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</p> <p><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Der Wiesenpieper gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Trassierung im Bereich geeigneter Offenlandstrukturen mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten sind grundsätzlich vereinzelte Flugbewegungen auch über die geplante Trasse hinweg möglich, so dass vereinzelte Tötungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass keine regelmäßige Gebietsnutzung durch die Art festgestellt werden konnte. Alle potenziellen Brutzeitnachweise liegen bereits mehrere Jahre zurück. Die Nachweise zur Rastzeit im Auenbachtal beschränken sich ebenfalls auf kleine Trupps (max. 30 Individuen).</p> <p>Bei möglichen Einflügen in den Trassenkorridor handelt es sich um unvorhersehbare Tierkollisionen. Unabwendbare Kollisionen von Einzelindividuen im Verkehr sind bei einer Trassierung im Umfeld von Lebensraumstrukturen grundsätzlich nicht auszuschließen, gehören jedoch zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bautätigkeiten kommt es zu Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen innerhalb potenzieller Lebensräume im Umfeld des Baufeldes. Nach ARSU (1998) sind baubedingte Auswirkungen im Offenland bis auf 100 m zum Baufeld zu erwarten. Der Wiesenpieper gehört zwar zu den Vogelarten, die nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz von etwa 10 - 20 m aufweisen, jedoch spiegelt die Fluchtdistanz nicht die mehr oder weniger kontinuierlichen Störungen während der Bauphase wider. Daher wird vorsorglich von einem 100 m breiten Meidekorridor während der Bauphase ausgegangen.									
Durch die prognostizierten baubedingten Störungen steht dem Wiesenpieper der komplette westliche Bereich am Eibsee als Habitatfläche nicht zur Verfügung. Allerdings können Brutvögel weiterhin die Offenlandbereiche am ehemaligen Munitionslager sowie den zentralen Bereich am Eibsee aufsuchen. Da im Rahmen der aktuellen Kartierung kein Artnachweis erbracht werden konnte, kann von einer geringen Siedlungsdichte ausgegangen werden. Somit sind Ausweichbewegungen problemlos möglich. Auch den Rastvorkommen im Auenbachtal stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population des Wiesenpiepers während der Bauzeit können daher ausgeschlossen werden.									
<i>Betriebsbedingte Störung:</i> Es kann im Bereich potenzieller Brut- und Rastflächen zu Einschränkungen der Habitatqualität aufgrund betriebsbedingter Störungen kommen. Die Art weist eine Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) von 200 m auf. Sie gehört zur Brutvogelgruppe 4. Daher kommt es im Bereich südlich der K 6111 (Verkehrsbelegung 21.000 Kfz) innerhalb der ersten 100 m ab Fahrbahnrand zu einer 60%igen Habitatminderung, sowie in den folgenden 100 bis 200 m zu einer 20%igen Habitatminderung. Nördlich der Kreisstraße sinkt die Verkehrsbelegung auf 19.000 Kfz. Daher beschränkt sich innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand die Habitatminderung auf 40%. Bis zum Erreichen der artspezifischen Effektdistanz kommt es im folgenden Abschnitt zu einer 10%igen Habitatminderung.									
Nördlich der Kreisstraße im Bereich des ehemaligen Munitionslagers verbleibt der weitaus größte Teil der potenziellen Habitatfläche außerhalb der artspezifischen Wirkzonen. Hierhin ist ein Ausweichen problemlos möglich. Südlich der Kreisstraße liegen weite Bereiche innerhalb der Effektdistanz von 200 m. Für diese Bereiche ist jedoch keine vollständige Habitatentwertung abzuleiten. Der Wiesenpieper weist während der Brutzeit einen Raumbedarf von > 0,3 bis 10 ha auf (FLADE 1994). Da der Wiesenpieper nur ein potenzieller und somit sehr seltener Brutvogel im UG ist und ausreichend potenzielle Habitatflächen im Umfeld des NSG „um den Eibsee“ verbleiben, ist nicht davon auszugehen, dass es infolge des Betriebs der Trasse zu einer Änderung der Populationsgröße bzw. des Fortpflanzungserfolges kommen wird. Damit kommt es auch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population des Wiesenpiepers.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Trassierung im Bereich westlich des NSG „Um den Eibsee“ kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten kommen.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 12)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten des Wiesenpiepers außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Angrenzend an das Bau Feld sind weitere potenziell geeignete Niststrukturen im Umfeld des Eibsees vorhanden, die der Art zur Verfügung stehen. Zudem kommt es zu keiner Betroffenheit der nachgewiesenen Brutstandorte. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt im Raum für den Wiesenpieper aufrecht erhalten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="checked" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="checked" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="checked" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="checked" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

## 9.5.5 Gebäudegebundene Vogelarten

### 9.5.5.1 Dohle

#### Prüfung der Verbotstatbestände für die Dohle gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																												
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<u>Lebensraum:</u> Die Dohle besiedelt lichte Wälder mit angrenzenden offenen Nahrungshabitaten, häufig werden auch Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich genutzt (Gartenstädte, Parkanlagen, Brücken, Gebäude). Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen oder Felsenwänden mit Höhlenangebot (SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist tagaktiv und gilt überwiegend als Höhlen- und Gebäudebrüter, seltener Baum- oder Felsbrüter. Als Nistplatz dienen Löcher, Höhlen, Nischen, Vertiefungen und geschützte Räume verschiedenster Art sowie Nistkästen. Der Nahrungserwerb erfolgt hauptsächlich am Boden, zuweilen jedoch auch in Bäumen (BAUER et al. 2005b).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[gelb]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> <td>[rot]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> <td>[grün]</td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[gelb]												Durchzug		[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	Brutzeit			[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[gelb]																																																																																												
Durchzug		[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]	[rot]																																																																																	
Brutzeit			[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]	[grün]																																																																																	
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Dohle (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung (BAUER et al. 2005b): Gefährdung der Art durch Verlust der Lebensräume und Zerstörung von Brutplätzen infolge Gebäudesanierung oder -abriss, intensive forstliche Eingriffe und Störungen durch Klettersport. Hinsichtlich des Nahrungsangebotes weist die Art Empfindlichkeiten gegenüber der Intensivierung der Landwirtschaft, Verlust von Brachflächen, Monotonisierung sowie zunehmendem Einsatz von Bioziden auf. Weiterhin wird die Dohle häufig Opfer direkter Verfolgung. Fluchtdistanz nach FLADE (1994): < 10 - 20 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Effektdistanz 100 m.																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
Deutschland: Bei der Dohle handelt es sich um einen teilweise etwas lückig verbreiteten, häufigen Brutvogel und Jahresvogel im Tiefland. In den Alpen und den höheren Mittelgebirgen fehlt die Art. Des Weiteren ist sie ein häufiger Durchzügler und Wintergast (FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )
<p>Sachsen:</p> <p>Die Dohle ist Brutvogel in nahezu allen Naturräumen. Aufgrund des überwiegend kolonieartigen Brütens gibt es sehr diskontinuierliche Vorkommen mit Schwerpunkten in Südwestsachsen, Mittelsachsen, dem Raum um Freiberg, dem Elbtal und Südostsachsen. In ländlichen Siedlungen bzw. in siedlungsarmen Gefilde- und Waldlandschaften ist die Art z. T. völlig fehlend, erstaunlicherweise z. T. aber auch in Städten. Zum Bergland hin ist sie gegenwärtig bis ca. 600–750 m ü. NN zu finden (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 1.100 bis 2.200 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Brutplätze der Dohle befinden sich außerhalb des UG in Ebersdorf (Brutplatz Kirche Ebersdorf). Die Art gilt jedoch als ständiger Nahrungsgast am Auenbach (WEBER 2014b).</p> <p>Als Rastvogel und Überwinterer konnte die Art im Bereich der Feldflur südlich der Dresdner Straße als Altnachweis ermittelt werden (WEBER 2014b). Im Rahmen der aktuellen Rastvogelkartierung wurden rastende Dohlen auf dem Grünland bei Ebersdorf, im Auenbachtal und im Offenland südlich des Rehbachtals kartiert (WEBER 2014a).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die nachgewiesenen Dohlen brüten außerhalb des UG im Bereich der Kirche Ebersdorf, so dass baubedingte Gefährdungen gänzlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Als Nistplatz der Dohle dienen Löcher, Höhlen, Nischen, Vertiefungen und geschützte Räume sowie Nistkästen. Potenzielle Brutstätten des typischen Höhlen- und Gebäudebrüters befinden sich nicht im Baufeld, daher kann auch eine mögliche Betroffenheit im Bereich potenzieller Niststätten grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                  Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b></p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Im Zuge des Vorhabens findet eine Zerschneidung von Nahrungsflächen sowie traditionellen Rastflächen der Dohlen durch die geplante B 107 statt. Als Nahrungs- und Rastflächen dienen nachweislich die Feldflur südlich der Dresdner Straße (Altnachweis aus 2004), das Grünland bei Ebersdorf, das Auenbachtal und das Offenland südlich des Rehbachtals (aktuelle Nachweise von 2013). Die Truppgröße erreichte im Erfassungsjahr 2013 maximal 10 Individuen. Für 2004 wurden 40 Individuen gemeldet (WEBER 2014a/b).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )
<p>Die Dohle gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zwar findet eine Zerschneidung von Rastflächen statt, jedoch liegt aktuell keine überdurchschnittlich hohe Habitatfrequentierung vor. Im Erfassungsjahr 2013 konnten nicht mehr als 10 Individuen je Fläche erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass die Rastflächen je nach Bewirtschaftung wechseln können. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig entlang des gesamten Trassenkorridors. Somit kann ein vorhersehbarer Konfliktschwerpunkt nicht lokalisiert werden. Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko im Bereich der Rastflächen entspricht somit dem allgemeinen Lebensrisikos der Art während seiner Rastzeiten.</p> <p>Das Auenbachtal wird regelmäßig von Dohlen zur Nahrungssuche aufgesucht. Gem. avifaunistischem Sondergutachten (vgl. WEBER 2014b) wird die Dohle als „ständiger Nahrungsgast“ auf den Flächen entlang des Auenbaches genannt. Das artspezifische Kollisionsrisiko der Dohle (während der Brutzeit) an Straßen wird jedoch nur mit gering eingestuft. Das bedeutet, das nicht bzw. nur bei sehr hohem konstellationsspezifischen Risiko der Tötungstatbestand eintreten kann (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2016). Zwar wird das Bachtal regelmäßig von der Brutkolonie im Bereich der Kirche Ebersdorf zur Nahrungssuche aufgesucht, jedoch stellt das Bauwerk in der offenen Aue ein gut sichtbares Hindernis dar. Ein unbeabsichtigtes Hineinfliegen kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden, zumal durch die regelmäßige Nutzung eine hohe Raumkenntnis vorauszusetzen ist. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher bei Querung von potenziellen Habitatstrukturen für den Grünspecht nicht abgeleitet werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Vorhabensbedingte Störungen können vor allem Individuen im Bereich der Rastflächen betreffen, da die Brutstätten außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen. Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen einzelner Individuen führen. Die Fluchtdistanz der Dohle liegt bei &lt; 10 – 20 m (FLADE 1994). Es ist davon auszugehen, dass die Art während der begrenzten Bauzeit den unmittelbaren Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche meiden wird.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Nach Inbetriebnahme der Trasse kommt es zu betriebsbedingten Störeinflüssen beidseits der Trasse. Diese betreffen auch Offenlandflächen, die nachweislich von Dohlen während der Rastzeit aufgesucht werden. Infolge der betriebsbedingten Störeinflüsse besteht die Gefahr, dass es zu einer Minderung der Habitateignung im Bereich trassennaher Rastflächen kommen kann</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Bewertungsrelevante baubedingte Störungen betreffen einen sehr schmalen Korridor von &lt; 10 bis 20 m beidseits des geplanten Baufeldes. Es ist davon auszugehen, dass dieser Korridor den Dohlen während der Bauphase nicht als Rastfläche zur Verfügung stehen wird. Verglichen mit den zur Verfügung stehenden Rastflächen kommt es jedoch nur zu einer sehr geringen und zudem zeitlich befristeten Habitateinschränkung. Insgesamt verbleiben ausreichend potenziell besiedelbare Strukturen, die weiterhin ungestört nutzbar sind. Erhebliche Störungen sind daher während der Bauphase für die Dohle nicht abzuleiten.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Angaben zur Lärmempfindlichkeit der Dohle während des Rastgeschehens liegen nicht vor, allerdings weist die Art während der Brutzeit nur eine geringe Effektdistanz von 100 m auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Auch die Fluchtdistanz sowie die Lage der bevorzugten Brutstätten innerhalb von menschlichen Siedlungen verdeutlichen, dass Dohlen in der Lage sind ein hohes Maß an Störeinflüssen zu tolerieren. Aktuelle Nachweise der rastenden Durchzügler stammen auch aus dem Nahbereich der vorhandenen B 169. Betriebsbedingte Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit der Ruhestätte führen, sind somit durch den Betrieb der B 107 nicht abzuleiten.</p>		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )			
Es verbleiben im Planungsraum ausreichend Offenlandflächen, die weiterhin als Rastflächen von den Dohlen aufgesucht werden können.										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja			<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja			<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>										
<i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge des Vorhabens findet keine bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme nachgewiesener oder potenzieller Fortpflanzungsstätten statt (s. hierzu auch Ausführungen zum baubedingten Tötungsrisiko).										
Rastende Durchzügler wurden jedoch nachweislich im Planungsraum festgestellt. Sie wurden im Bereich des Grünlands bei Ebersdorf, im Außenbachtal sowie im Offenland südlich des Rehbachtals erfasst. Altnachweise stammen zudem von der Feldflur südlich der Dresdner Straße. Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Zerschneidung und damit bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme dieser Offenlandflächen.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>										
<i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Rastflächen:</i> Rastvogeltrupps zeigen sich meist flexibel bei der Habitatflächenwahl und nutzen abwechselnd größere Landstriche. Eine erhebliche Betroffenheit von Ruhestätten ist nur dann anzunehmen, wenn die betroffenen Flächen aufgrund einer speziellen Landschaftsstruktur oder ihrer Seltenheit im Raum von essentieller Bedeutung für das Rastgeschehen sind. Im vorliegenden Planungsfall kommt es zu einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, wie sie in vergleichbarer Ausprägung weiträumig im Planungsraum vorhanden sind.										
Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Ruhestätten der Dohlen wird trotz der Flächeninanspruchnahme nicht grundlegend beeinträchtigt. Es verbleiben ausreichend Offenlandflächen beidseits der Trasse, welche weiterhin von der Art nutzbar sind. Ein Verbotstatbestand infolge des Flächenverlustes tritt somit nicht ein.										
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>										
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)					<input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)					
<b>4. Fazit</b>										
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von										
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen										
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen										
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes										
sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.										
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

## 9.5.6 Rast- und Wintergäste

### 9.5.6.1 Bekassine

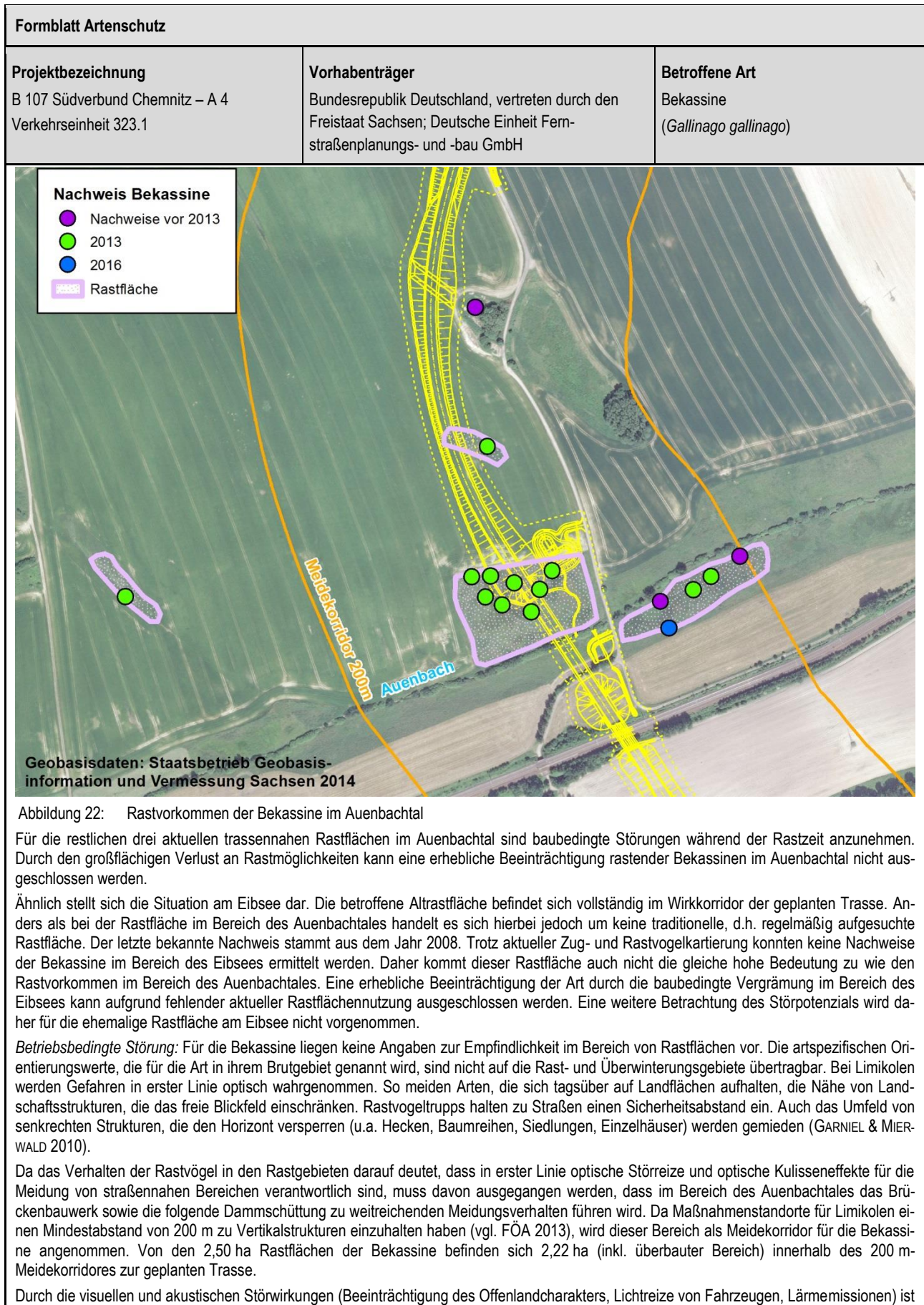
#### Prüfung der Verbotstatbestände für die Bekassine gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus wandernder Vogelarten</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Die Bekassine bevorzugt offene bis halboffene Niederungslandschaften, insbesondere Moore, Feucht- und Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer sowie Randbereiche lichter Bruchwälder. Von Bedeutung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen sowie eine hohe Deckung bietende, nicht zu dichte Vegetation. Die Art ist tag- und nachtaktiv und gilt als Bodenbrüter mit Nestanlage im Gras, auf nassem bis feuchtem Untergrund, gut versteckt zwischen Seggen, Gräsern und Zwergsträuchern. Auf Nahrungssuche stochert die Bekassine tief im Untergrund oder Wasser und schreitet dabei langsam vorwärts (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005).		

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )																																																																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Yellow bar]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Bekassine (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p> <p>Bevorzugte Rastplätze der Bekassine sind neben der Annuellenflur von Uferstreifen auch Großseggenbestände, die Randzonen des geschlossenen Röhrichts, Feuchtwiesen, deren Vegetationsdecke durch kleine Gräben, Schlammröhren usw. unterbrochen ist, Rieselfelder, frisch abgelassene Fischteiche, künstliche Schlammröhren, vorübergehend auch trockene oder vernässte Ackererde u.a. mehr. Auf dem Zug werden nicht selten auch Entwässerungsgräben, Wasserlöcher, kleine Pfützen und Vernässungsflächen aller Art inmitten großer, völlig ungeeigneter Kulturlandflächen gezielt genutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001i).</p> <p>Der Zug der Bekassine erfolgt vorwiegend nachts. Die Nahrungsaufnahme erfolgt dann vor allem in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden. Tagsüber an Nahrungsplätzen eintreffende Bekassinen bleiben meist für einige Stunden in der Deckung, bevor sie mit dem Nahrungserwerb beginnen (BEZZEL in GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001i).</p> <p>Neben fakultativ und nur sporadisch genutzten Rastplätzen (die z. B. auch in zeitweise überschwemmten Ackerflächen liegen können) gibt es regelmäßig von größeren Individuengruppen genutzte traditionelle Rastplätze. Diese sind jeweils als Ruhestätte abzugrenzen, wobei jährliche Verlagerungen innerhalb der Ruhestätte aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung auftreten können. Die Ruhestätte besteht aus den Schlafplätzen sowie den essenziellen regelmäßig für die Nahrungssuche genutzten Flächen. Der räumliche Umgriff ergibt sich aus dem für die Rast und die Nahrungssuche genutzten Aktionsradius, der störungsarm sein muss, damit sich die Funktion als Ruhestätte entfalten kann (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001i).</p> <p>Als Abgrenzung der lokalen Rastvogelpopulation wird im Falle der Bekassine das Vorkommen im Kreisgebiet oder auch in einem Schutzgebiet gewählt (FÖA 2013).</p> <p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Gefährdung der Art durch Lebensraumverlust infolge Grundwasserabsenkung, Entwässerung, Zerstörung von Überschwemmungsflächen, Mooren und Verlandungszonen sowie Grünlandumbruch und Nutzungsaufgabe. Gelegetverluste treten durch die Mechanisierung der Landwirtschaft in Verbindung mit früher Mahd und Ernte, Überdüngung und dem Einsatz von Umweltchemikalien auf. Zudem gilt die Bekassine als Freileitungs- und Verkehrsoffer.</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): 10 - 40 m.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 3, Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 55 dB(A) tags.</p> <p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Deutschland:              Die Art ist vor allem in Norddeutschland ein häufiger Brutvogel, im Süden und Westen ist sie eher lückig verbreitet. Bekassinen sind in Deutschland Sommervogel oder Durchzügler, in klimatisch milden Gebieten sind sie vereinzelt auch im Winter vorzufinden (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p> <p>Sachsen:              Abgesehen von wenigen, meist unstillen Vorkommen, nur noch im Tiefland (&lt; 150 m ü. NN) sowie in mittleren und höheren Berglagen (&gt; 500 m ü. NN) brütend bzw. zur Brutzeit vorkommend. Höchstegelegene Fundplätze bis 950 m ü. NN. im NSG Großer Kranichsee (STEFFENS et al. 2013).              In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 130 bis 220 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Yellow bar]												Durchzug			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Brutzeit				X	X	X	X	X	X	X			postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Yellow bar]																																																																																												
Durchzug			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																																																																																	
Brutzeit				X	X	X	X	X	X	X																																																																																			
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="checked" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <p>Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten insgesamt 21 Individuen und 3 Mauserfedernachweise zwischen dem 24.09. und 08.11.2013 im Untersuchungsgebiet registriert werden. Die Nachweise, die sich alle auf das Auenbachtal zwischen Chemnitz und Niederwiesa beziehen, lassen sich 4 Rastplätzen zuordnen (ein weiterer befindet sich am Feldeich, für den ein Nachweis von der UNB aus dem Jahr 2013 vorliegt). Zwei Rastplätze stellen kleinflächige Vernässungsstellen in mit Winterraps bestellten Ackerflächen nördlich des Auenbaches dar. In diesen Bereichen konnte die kurzzeitige Anwesenheit der Art nur durch Mauserfedern nachgewiesen werden. Zwei weitere Rastplätze sind Feucht- bzw. Nassgrünlandbereiche in unmittelbarer Nähe des Auenbaches (WEBER 2014a). Eine weitere rastende Bekassine konnte am 14.03.14 auf Nassgrünland in unmittelbarer Nähe zum Auenbach im Rahmen der Brutvogelkartierung erfasst werden (WEBER 2014b).</p> <p>Bereits in den vorherigen Jahren konnten rastende bzw. überwinternde Bekassinen im Auenbachtal nachgewiesen werden. Alle publizierten Winternachweise der Bekassine im Auenbachtal weisen auf ein traditionelles Rast- und Überwinterungsgebiet hin, das von ein bis zwölf Individuen regelmäßig genutzt wird. Des Weiteren sollen Bekassinen der o.g. Rasthabitate den ehemaligen Truppenübungsplatz zur Nahrungssuche während der Zugperioden und der Wintermonate aufsuchen. Folgende Altnachweise liegen aus dem Auenbachtal vor (Quelle WEBER 2014a):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1991: je vier Nachweise an zwei Erfassungstagen (Flöter)</li> <li>- 1992: ein Nachweis (Flöter)</li> <li>- 1993: zwei Nachweise (Flöter)</li> <li>- 1996: drei Nachweise (Flöter)</li> <li>- 1989-99: ein bis sieben Nachweise (Flöter, Henring, Kronbach)</li> <li>- 2003: sechs bis 10 Nachweise an drei Erfassungstagen (Flöter)</li> <li>- 2004: ein bzw. acht Nachweise an zwei Erfassungstagen (Flöter)</li> <li>- 2005: fünf bis 12 Nachweise an vier Erfassungstagen (Flöter, Müller)</li> <li>- 2006: sieben bis 10 Nachweise an drei Erfassungstagen (Flöter)</li> </ul> <p>Bis zu 12 Bekassinen rasten und überwintern regelmäßig im Auenbachtal, dessen Nutzung durch entsprechende Beobachtungen seit 1991 belegt ist. Nach Flöter (2008) nutzten Bekassinen auch das hauptsächlich im Westteil des ehemaligen Truppenübungsplatzes Euba (NSG „Um den Eibsee“) gelegene Nassgrünland zwischen 1992 und 2008 als Rast- und Überwinterungsgebiet. Nach Aussagen des Fachgutachters kann festgestellt werden, dass Teilbereiche des Untersuchungsgebietes als traditionelle Rast- und Überwinterungsgebiete für die Bekassine von Bedeutung sind (WEBER 2014a). Zwischen Ende Oktober 2016 und Mitte November 2016 konnten insgesamt mindestens 4 Individuen der Art in der Auenbachaue im geplanten Trassenkorridor sowie östlich angrenzend nachgewiesen werden (STADT CHEMNITZ 2017b).</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="checked" type="checkbox"/> nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<i>Baubedingte Gefährdung:</i> Bekassinen sind ausschließlich während der Rastzeit im Vorhabensraum anzutreffen. Somit kann der Verlust von Eiern und Nestlingen sowie die Schädigung von Nestern ausgeschlossen werden. Aufgrund der durch die Bautätigkeiten ausgehenden Störungen und die menschliche Anwesenheit ist eine Raumnutzung während der Bauphase auszuschließen, so dass keine Schädigung rastender Bekassinen zu erwarten ist.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="checked" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <span style="float: right;"><input checked="checked" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="checked" type="checkbox"/> nein</span>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Als Kernraststätte sind das Auenbachtal sowie die nördlich angrenzenden Offenlandflächen anzusehen. In die-		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
<p>sem Bereich wird der Auenbach mittels Brückenbauwerk gequert. Anschließend verläuft die Trasse in Dammlage. Für die Bekassine ist ein gewisses Meideverhalten zum Straßenraum anzunehmen. Zwar ist die Störepfindlichkeit im Bruthabitat nicht mit der Störepfindlichkeit während der Zugzeit zu vergleichen, jedoch deuten die hohen Werte (Brutvogel der Gruppe 3, Effektdistanz 500 m, kritischer Schallpegel 55 dB(A) tags nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)) auf eine grundsätzliche Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen hin. Daher ist davon auszugehen, dass die geplante Trasse (vor allem wenn sie eine Kulissenwirkung entfaltet!) gemieden wird. Regelmäßige Flüge über die Trasse hinweg sind daher trotz der Zerschneidung von traditionell genutzten Rastflächen nicht zu erwarten (vgl. hierzu b) Störungstatbestände).</p> <p>Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind aufgrund des Meideverhaltens der Art nicht anzunehmen. Daher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch Kollisionen nicht prognostiziert werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme: entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Im Rahmen der aktuellen Kartierung sowie der Altdatenrecherche konnten zwei Bereiche lokalisiert werden, für die das Vorkommen der Bekassine belegt ist. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um das Auenbachtal mit den nördlich angrenzenden Vernässungsstellen sowie Altnachweise im Bereich des NSG „Um den Eibsee“. Die Nachweise im Bereich des Eibsees befinden sich ca. 40 m westlich der Trasse. Dabei handelt es sich um Altnachweise aus den Jahren 1992 bis 2008.</p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauzeit kommt es zu diskontinuierlichen Störreizen durch Bewegungen von Menschen und Baumaschinen auf der Baustelle sowie Baustellenlärm. Bekassinen reagieren nach FLADE (1994) bei Annäherungen von 10 - 40 m mit Flucht. Innerhalb dieser Distanz ist eine Meidung aktiver Baufelder grundsätzlich anzunehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Errichtung eines Brückenbauwerkes mit anschließender Dammschüttung (Auenbachtal) bzw. um die Errichtung der Trasse in Einschnittslage mit anschließender Wall-schüttung und Errichtung einer Querungshilfe für Fledermäuse (westlich Eibsee). Die visuelle Kulissenwirkung ist deutlich größer als bei einer Störung lediglich durch bspw. Spaziergänger. Zudem ist von erheblichen Störungen durch Lärm und Erschütterungen auszugehen, so dass der baubedingte Meidekorridor deutlich größer ausfallen wird. Bisher befinden sich die lokalisierten Rastflächen in einem wenig gestörten Bereich. Die südlich des Auenbachtals verlaufende Bahnlinie wird zum großen Teil visuell durch Gehölze abgeschirmt. Bei dem vorhandenen Weg handelt es sich um einen nicht asphaltierten Wirtschaftsweg ohne regelmäßige Befahrung.</p> <p>Drei der vier aktuell erfassten Rastflächen im Auenbachtal weisen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Bauvorhaben auf und werden entweder direkt durch das Vorhaben zerschnitten oder liegen innerhalb eines 250 m-Korridores um das Baugeschehen (s. Abbildung 22). Bei der kleinen Rastfläche im Westen handelt es sich um eine kleinflächige Vernässungsstelle im Winterraps. Für diese Fläche ist keine traditionelle, d.h. jährlich wiederkehrende Nutzung belegt. Wahrscheinlich schwankt die Rastflächeneignung je nach Fruchtfolge. Diese Rastfläche befindet sich in über 350 m Entfernung zum Baugeschehen, so dass mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass für diese Fläche im Westen keine baubedingten Störungen abzuleiten sind.</p>		





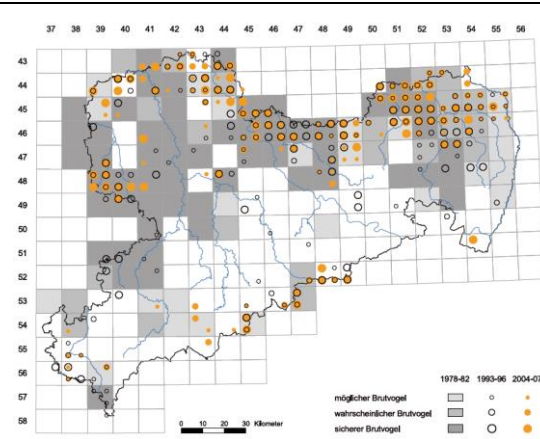
Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )					
von einer massiven und weitreichenden Habitatminderung im Bereich der Rastflächen der Bekassine auszugehen. Aufgrund der deutlichen Verringerung der zur Verfügung stehenden Habitatgröße (anlagebedingte Verluste sowie Habitatfragmentierung) und der darüber hinaus wirkenden betriebsbedingten Störwirkungen kann es zu einer vollständigen Aufgabe der traditionell genutzten Rastflächen kommen. Es sind daher Maßnahmen zur Sicherung der Rastflächen der Bekassine zu ergreifen.												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten für rastende Bekassinen/Wiedervernässung von Flächen in der Aue (CEF 6)												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Bau- und betriebsbedingte Störung:</i> Durch die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten bzw. die Wiedervernässung von Grünlandflächen in der Aue werden zusätzliche Rastflächen geschaffen. Im Bereich des Auenbachtals bieten sich als Maßnahmeflächen vor allem die auennahen Bereiche westlich der geplanten Trasse an. Sie stehen bereits in Kontakt mit unbeeinträchtigten vernässten Ackerflächen und weisen eine ausreichende Distanz zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen auf. Maßnahmenstandorte sollten einen Mindestabstand von 200 m zu dichten geschlossenen Gehölzkulissen, Siedlungsrändern und großen Gebäuden (Meidung von Vertikalstrukturen) einhalten, idealerweise sind sie innerhalb einer großräumig offenen Landschaft vorzusehen (FÖA 2013).												
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch		sehr hoch		hoch	<input checked="" type="checkbox"/> x	noch tolerierbar		gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>												
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Traditionelle Rastplätze sind jeweils als Ruhestätte abzugrenzen, wobei jährliche Verlagerungen innerhalb der Ruhestätte aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung auftreten können. Die Ruhestätte der Bekassine besteht aus den Schlafplätzen sowie den essenziellen regelmäßig für die Nahrungssuche genutzten Flächen. Um die Funktion als Ruhestätte entfalten zu können, muss es sich um störungsarme Bereiche handeln (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001i, FÖA 2013). <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung konnten vier Rastflächen der Bekassine lokalisiert werden, davon zwei Rastplätze auf kleinflächigen Vernässungsstellen im Winterraps und zwei Rastflächen im Feucht- bzw. Nassgrünlandbereich in unmittelbarer Nähe des Auenbaches. Zwei weitere Rastflächen wurden anhand der Altdaten ermittelt. Darunter der Feldteich nördlich des Auenbachtals sowie der Westrand des NSG „Um den Eibsee“. Für beide Bereiche wird aktuell keine Nutzung abgeleitet, weshalb die weitere Betrachtung entfällt. Insgesamt stehen der Bekassine aktuell rund 2,50 ha Rastfläche (Abgrenzung erfolgte auf Luftbildgrundlage) zur Verfügung. Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Zerschneidung von drei der vier aktuellen Rastflächen im Bereich des Auenbachtals. Etwa 1,05 ha Rastfläche befinden sich innerhalb des Baufeldes und stehen der Bekassine während der Bauarbeiten nicht zur Verfügung.												
<i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der anlagebedingte Flächenverlust beschränkt sich auf die dauerhaft überbauten bzw. überbrückten Bereiche. Durch Anlage der Trasse (inkl. überspannter Bereich unter der Brücke) werden der Bekassine insgesamt 0,46 ha dauerhaft als Rastfläche entzogen. Da es sich um traditionell genutzte Rastflächen handelt, die zum großen Teil durch die Anlage der Trasse verloren gehen, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit der Rastflächen für die Bekassine aufrecht erhalten.												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten für rastende Bekassinen/Wiedervernässung von Flächen in der Aue (CEF 6)												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Anlage der B 107 werden 0,46 ha Rastfläche der Bekassine dauerhaft überbaut (Ge-												

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
samtgröße der zur Verfügung stehenden Fläche: 2,50 ha). Während der Bauarbeiten ist der Flächenverlust aufgrund der angrenzenden Baufelder sogar noch größer (1,05 ha). Daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Der ausgleichswürdige Flächenverlust ist jedoch in Summationswirkung mit der bau- und betriebsbedingten Habitatminderung durch Störwirkungen zu betrachten. Daher erfolgt die Herleitung und Bewertung des Maßnahmenkonzeptes für die Bekassine unter Punkt b) Störungstatbestände.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.6.2 Raubwürger

#### Prüfung der Verbotstatbestände für den Raubwürger gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus wandernder Vogelarten</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																												
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Raubwürger besiedelt übersichtliches, halboffenes bis offenes Gelände, überwiegend in ebenförmigen oder muldenförmig geneigten Lagen. Enge Täler und steile Abhänge werden gemieden. Die Art benötigt Gehölze als Nestträger und Warten (auch Leitungsdrähte möglich). Wartenabstände liegen bei ca. 15 bis 20 m (-200 m). Im Gegensatz zum Neuntöter spielen Gebüschanteile eine untergeordnete Rolle. Als Brutrevier bevorzugt der Raubwürger halboffene Landschaften mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, wie sie in Weide-, Moor- und Riedgebieten, Zwergstrauchheiden, Ackerbrachen, extensiv genutzten Mager- und Streuobstwiesen sowie Brand- und Windwurfflächen in Wäldern zu finden sind. Gut geeignet sind dabei auch Bergbaufolgelandschaften und Truppenübungsplätze. Von Bedeutung ist das Vorhandensein reich strukturierter Gebüschzonen mit unterschiedlich hohem, lockerem Wuchs. Entscheidend ist der Wechsel von niedrigen (1–5 m) Büschen, höheren (bis 30 m) Bäumen und gehölzlosen Flächen mit niedriger Pflanzendecke. Die Art ist tagaktiv und gilt als Freibrüter mit Nestanlage in hohen dichten Büschen sowie Laub- und Nadelbäumen (Kiefer, Fichte, Pappel, Birke, Eiche, Obstbäume). Der Nahrungserwerb erfolgt durch Beuteflüge vom Ansitz aus oder über kurze Bodenstrecken zu Fuß. Durch Einklemmen oder Aufspießen wird die Nahrung anschließend gesichert (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001e). Schlafplätze werden in Feldgehölzen und in Waldsäumen nachgewiesen (STEFFENS et al. 1998a). Für die weiträumigeren Winterterritorien ist der Deckungsanspruch hinsichtlich der Vegetation geringer. Besonders in Feldmausgebieten werden auch weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaften besiedelt. Für die Wahl eines Winterterritoriums spielt das Nahrungsangebot eine wesentliche Rolle. Am einmal gewählten Winterquartier halten Vögel oft auch unter ungünstiger werdenden Bedingungen fest. Traditionelle Überwinterungsgebiete werden sehr regelmäßig aufgesucht. Die Durchzügler- und Winterbestandszahlen schwanken (wohl vor allem in Abhängigkeit vom Bruterfolg, aber auch vom Nahrungsangebot im Überwinterungsgebiet) von Jahr zu Jahr beträchtlich. Die Mindestgröße nahrungsreicher Brut- und Winterterritorien beträgt etwa 20–30 ha, meist aber etwa (30)40–60, ausnahmsweise sogar bis 98 ha. Von Einzelvögeln besetzte Winterterritorien variieren je nach Habitat und Nahrungsangebot zwischen 40–60 ha und > 100 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001e).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelbe Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td colspan="12">[Rosa Balken]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td colspan="12">[Grüne Balken mit 'x' in April, Mai, Juni, Juli, August]</td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td colspan="12">[Blau Balken]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td colspan="12">[Dunkelblau Balken]</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td colspan="12">[Hellblau Balken]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelbe Balken]												Durchzug	[Rosa Balken]												Brutzeit	[Grüne Balken mit 'x' in April, Mai, Juni, Juli, August]												postjuv. Mauser	[Blau Balken]												Teil- / Vollmauser	[Dunkelblau Balken]												Vollmauser	[Hellblau Balken]											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelbe Balken]																																																																																												
Durchzug	[Rosa Balken]																																																																																												
Brutzeit	[Grüne Balken mit 'x' in April, Mai, Juni, Juli, August]																																																																																												
postjuv. Mauser	[Blau Balken]																																																																																												
Teil- / Vollmauser	[Dunkelblau Balken]																																																																																												
Vollmauser	[Hellblau Balken]																																																																																												
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Raubwürgers (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Gefährdung der Art durch Ausräumung der Agrarlandschaft, insbesondere Abnahme von Streuobstbeständen, Verlust von Feuchtgebieten sowie Heide und Moorflächen infolge Trockenlegung, Kultivierung und Aufforstung, Intensivierung der Wiesenutzung mit erheblichem Düngemittel- und Pestizideintrag sowie Verbauung und Überserschließung für Freizeitnutzung und Naherholung (BAUER et al. 2005b). Fluchtdistanz nach FLADE (1994): > 50 - 150 m. Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 300 m.																																																																																													

Formblatt Artenschutz			
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: Der Raubwürger kommt in Deutschland meist nur noch lokal als Brut-, Jahres- und z.T. Sommervogel vor. Ansonsten ist er ein seltener, jedoch regelmäßiger Überwinterer und Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Sachsen: Der Raubwürger gilt in Sachsen überwiegend als Brutvogel der Heide- und Teichgebiete, der (ehemaligen) großen Truppenübungsplätze sowie der Flussauen des Tieflands, der Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz südlich von Leipzig und bei Delitzsch sowie der Kammlagen des Ost- und Mittel erzgebirges. In den übrigen Landesteilen gibt es nur wenige Einzelbruten bzw. Brutzeitnachweise (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 150 bis 250 BP (STEFFENS et al. 2013).			
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Rastende Raubwürger wurden in den Jahren 2004 bis 2012 im Planungsraum nachgewiesen. Im März 2004 wurde ein Individuum am ehemaligen Munitionslager kartiert. Jeweils im Januar 2006 und 2007 wurde jeweils ein Tier im Auenbachtal als Wintergast festgestellt. Im November 2011, Oktober 2012 und April 2013 wurde ebenfalls ein Raubwürger am Gebüschstreifen entlang des Auenbaches gesichtet. Wiederum im Dezember 2012 wurde am Auenbach ein Tier beobachtet (Quelle: WEBER 2014b). Wahrscheinlich überwintern zudem einzelne Tiere des stark gefährdeten Raubwürgers regelmäßig auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz. Nach PRO DRESDEN (2009) konnte jeden Winter der Raubwürger auf dem Gelände gesichtet werden.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Von der Art sind keine Brutnachweise im Wirkraum des geplanten Vorhabens bekannt. Der extrem seltene Raubwürger findet vor allem in großen Obstwiesen bzw. stark gegliederten, extensiv genutzten Grünlandflächen geeignete Bruthabitatbedingungen vor. Kleinflächig sind solche Bereiche im NSG „Um den Eibsee“ vorhanden, allerdings ist das ehemalige Munitionslager bereits stark verbuscht (hier fehlen die reich gegliederten Grünlandflächen), wohingegen der südliche Bereich durch die räumliche Nähe zur Siedlungslage vorbelastet ist. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Brutvogelerfassung (vgl. WEBER 2014b), die explizit für das NSG „Um den Eibsee“ vorgenommen worden ist, kann mit ausreichender Sicherheit eine aktuelle Brutansiedlung des Raubwürgers innerhalb des Planungsraumes ausgeschlossen werden. Die Gefahr des Zerstörens von potenziellen Nestern bzw. Eiern sowie des Tötens oder Verletzens von Jungtieren besteht somit nicht.			
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen sowie der Altdatenrecherche konnten zwei Winterreviere des Raubwürgers im Planungsraum festgestellt werden. Zum einen handelt es sich dabei um ein Winterrevier entlang des Auenbachtals. Dieses wird durch die geplante Trasse zerschnitten. Zum anderen konnten - jedoch deutlich weniger - Nachweise im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes (NSG „Um den Eibsee“) festgestellt werden. Diese Revierstrukturen befinden sich vor allem im Bereich des ehemaligen Munitionslagers sowie der beweideten Flächen innerhalb des Schutzgebietes. Die geplante Trasse verläuft westlich der genannten Revierstrukturen. Da sich der Trassenkorridor im anthropogenen Vorbelastungsbereich befindet, kann unter Berücksichtigung der Nachweislage davon ausgegangen werden, dass sich die winterlichen Kernhabitatstrukturen östlich der Trasse befinden. Somit kommt es im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes zu keiner Zerschneidung essentieller Revierbestandteile der Art. Durch die Lage der Trasse zu den Revierstrukturen ist daher für die Tiere im Bereich des Winterreviers am ehemaligen Truppenübungsplatz kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.</p> <p>Es kommt jedoch zu einer zentralen Zerschneidung von Revierstrukturen innerhalb eines Winterrevieres entlang des Auenbachtals. Raubwürger benötigen große Winterreviere. Von Einzelvögeln besetzte Winterterritorien variieren je nach Habitat und Nahrungsangebot zwischen 40–60 ha und &gt; 100 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Durch die zentrale Querung eines Lebensraums kann es grundsätzlich zu Kollisionen mit dem fließenden Verkehr kommen. Der Raubwürger weist eine mittlere Gefährdung durch Kollisionen an Straßen auf. Im Einzelfall bzw. bei einer ungünstigen Raumkonstellation kann das Eintreten von Tötungstatbeständen nicht ausgeschlossen werden (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2016). Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich bei dem traditionell genutzten Winterrevier im Auenbachtal um ein langgestrecktes Revier (s. Abbildung 23), das mehr oder weniger mittig durch die geplante Bundesstraße geteilt wird. Da der Raubwürger während der Winterzeit einen großen Raumbedarf aufweist, ist er darauf angewiesen die Revierstrukturen beidseits der geplanten Trasse weiterhin regelmäßig zur Nahrungssuche anzufliegen. Das Brückenbauwerk über den Auenbach weist eine lichte Höhe von mindestens 5 m auf, wobei die Lichte Weite in großen Bereichen deutlich größer ausfällt. Im gesamten zentralen Teil des Auenbachtals zwischen dem Wirtschaftsweg bei Pfeiler 20 und dem Brückenpfeiler 50 nördlich des Baches beträgt die Lichte Höhe etwa 15 m, so dass grundsätzlich ein Unterfliegen des Bauwerkes für die Art möglich ist. Die Querung eines regelmäßig frequentierten Winterrevieres mittels Brückenbauwerk stellt jedoch einen Sonderfall dar. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Brückenbauwerk für den visuell jagenden Raubwürger grundsätzlich eine Störwirkung entfalten wird, die ein Meideverhalten zur Folge haben wird (vgl. Punkt b) Störungstatbestände). Größere Strecken bzw. Raumbewegungen außerhalb der Nahrungshabitate werden durch höhere, geradlinige Streckenflüge vorgenommen. Da angenommen werden kann, dass trotz des Brückenbauwerkes die mobile Art seine Revierstrukturen beidseits des Brückenbauwerkes weiterhin bejagen wird, muss von regelmäßigen Flugbewegungen über die geplante Trasse hinweg ausgegangen werden. Daher sind Kollisionen der Art vorhersehbar. Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind aufgrund der zentralen Zerschneidung eines traditionellen Winterrevieres des Raubwürgers nicht auszuschließen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
Abbildung 23: Winterrevier des Raubwürgers im Auenbachtal		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><b>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</b> Im Bereich der Auenbachquerung werden Schutzwände für Fledermäuse erforderlich. Diese wirken gleichzeitig, um Kollisionen des Raubwürgers mit Fahrzeugen zu vermeiden bzw. auf ein unvermeidbares Restrisiko zu minimieren. Die Schutzwände werden den Raubwürger zwingen, die Trasse in einer Höhe zu überfliegen, in der Kollisionen mit dem fließenden Verkehr ausgeschlossen werden können (kvM 13).</p> <p>Die Mehrzahl der Raubwürgernachweise befindet sich zwischen der Bahnlinie und dem gehölzbestandenen Auenbach. Dies begründet sich mit dem Jagdverhalten des Würgers, welcher tagsüber fast ständig auf hohen, exponierten und freien Ausblick bietenden Warten (Baumwipfeln, dünnen Ästen, Masten, Drahtleitungen, zur Jagd auch auf niedrigeren Büschen, Pfählen, Zäunen u.a.) sitzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Da er im Bereich zwischen der Bahnlinie und dem Auenbach aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen das Revier und den Luftraum darüber besser im Überblick hat, konzentriert sich der Kernbereich des Winterrevieres auch diesen Bereich. Daher sind Schutzwände im Bereich zwischen den Gehölzen am Auenbach (Überstandslänge 20 m über den Gehölzsaum) und der Bahnlinie für den Raubwürger vorzusehen.</p>		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><b>Bau- und betriebsbedingte Störung:</b> Durch die Querung eines Winterrevieres des Raubwürgers sowie die randliche Tangierung eines weiteren potenziellen Winterrevieres sind akustische und visuelle Störungen im Bereich trassennaher Ruhe- und Nahrungsstätten anzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass die gesamte Offenlandschaft entlang des Auenbachtals zum ersten Winterrevier sowie das gesamte NSG „Um den Eibsee“ zum zweiten Winterrevier der Art gehören.</p> <p>Meidekorridore bzw. Störradien bei bau- oder betriebsbedingten Störungen sind für den Raubwürger im Winterrevier nicht bekannt. Nach FLADE (1994) wird im Allgemeinen von einer Fluchtdistanz der Art von &gt; 50 bis 150 m ausgegangen. Im Winterrevier liegt die Fluchtdistanz niedriger bei etwa 50 – 70 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Weitere Quellen aus Österreich gehen sogar von noch geringeren Fluchtdistanzen aus. So gilt nach Pühlinger (2001) der Raubwürger gegenüber dem Straßen- und Eisenbahnverkehr als erstaunlich tolerant. So sollen Überwinterer an stark befahrenen Straßen ihre Fluchtdistanz auch gegenüber Fußgängern und Radfahrern auf unter 30 m reduzieren. Bei solchen stark gestörten Winterrevieren ist jedoch ein hohes Wartenangebot mit Ausweichmöglichkeiten umso wichtiger. Auch liegen keine Hinweise vor, wie Raubwürger auf Brückenbauwerke reagieren, welche ja die Einsehbarkeit innerhalb ihres Revieres einschränken. Generell sind viele Vogelarten bei der Nahrungssuche weniger störungsempfindlich als am Brutplatz. Allerdings ist ebenfalls bekannt, dass der Raubwürger auch im Winterrevier beim Aufsuchen und Verlassen der in dichter Vegetation verborgenen Ruheplätze und der gleichfalls meist recht versteckten Spießplätze immer sehr heimlich verfährt (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Somit ist eine Störepfindlichkeit der Art grundsätzlich anzunehmen, auch wenn diese im Winterrevier wohl deutlich weniger ausgeprägt ist als im Bereich des Brutplatzes.</p> <p>Im Bereich des etwa 63 ha großen Winterrevieres am NSG „Um den Eibsee“ sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur randliche Störeinflüsse zu verzeichnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der westliche Bereich des Winterterritoriums eine lokale Minderung der Habitatflächeneignung erfahren wird. Die zentralen Ruhestätten (und Nahrungsflächen) im Bereich der Weideflächen und des ehemaligen Munitionslagers bleiben jedoch während der Bauphase und nach Inbetriebnahme der Bundesstraße unbeeinträchtigt. Damit stehen dem Raubwürger während des Baus der B 107 und nach der Inbetriebnahme weiterhin geeignete Lebensräume zur Verfügung, so dass eine Aufgabe des Winterrevieres am NSG durch die Art ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Bereich des Auenbachtals stehen dem Raubwürger etwa 46 ha Hecken, Grünland und sonstige Offenlandbiotope zur Verfügung. Der Flächenumfang beinhaltet gewässernahe Strukturen inkl. der Bahnlinie, die nördlich angrenzenden Weidengebüsche sowie die Vernässungsstelle westlich der Trasse mit dem angrenzenden Gehölzriegel. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass auch die an das Auenbachtal angrenzenden ausgeräumten Agrarflächen vom Würger je nach Nahrungsangebot bejagt werden (allerdings fehlen die für die Art wichtigen Ansitzwarten und Spießplätze!). Durch Bau und Betrieb der Trasse wird das traditionell genutzte Winterrevier (Nachweise aus den Jahren 2006, 2007, 2011-2013) in seinem Kernbereich gestört. Die Nachweislage (s. Abbildung 23) verdeutlicht, dass besonders die trassennahen Bereiche regelmäßig aufgesucht werden. Durch bau- und betriebsbedingte Störungen kommt es zu einer Verkleinerung der nutzbaren Habitatfläche. Raubwürger besiedeln Winterterritorien von 40 – 60 ha Größe (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001e). Das Auenbachtal ist mit etwa 46 ha im unteren Bereich der notwendigen Habitatflächengröße. Innerhalb der Winterreviere liegt die Fluchtdistanz des Raubwürgers bei etwa 30-70 m, im vorliegenden Fall wird jedoch eine Brücke mit anschließender Dammlage über das Winterrevier gebaut. Die visuelle Wirkung ist daher deutlich größer als es bei Straßen in Gleich- oder Einschnittslage festzustellen ist. Somit wird unter Berücksichtigung des hohen Schutzstatus der Art sowie der zentralen Zerschneidung der Habitatfläche von einem 100 m-Meidekorridor der Art gegenüber dem Vorhaben ausgegangen. Innerhalb dieses 100 m-Korridores sind 5,4 ha Winterrevierlebensraum des Raubwürgers vorhanden. Für die trassennahen Revierstrukturen ist eine Nutzungsaufgabe anzunehmen. Da es zudem im zentralen Bereich des Winterterritoriums zur Habitateinschränkung kommen wird, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Habitatentwertung kompensieren. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass es zur Aufgabe eines traditionell genutzten Winterrevieres des Raubwürgers kommen kann.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
- Aufwertung eines Winterrevieres des Raubwürgers im Auenbachtal durch die Neuanlage von Ruhestätten sowie die Optimierung der Nahrungsverfügbarkeit (CEF 7)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>		
<p><b>Bau- und betriebsbedingte Störung:</b> Es findet eine Umwandlung von Wirtschaftsgrünland in Extensivgrünland statt. Zusätzlich wird der Artenreichtum der Grünlandfläche durch das Einbringen einer Saatgutmischung optimiert. Neben der Pflanzung von Ruhestätten und Ansitzwarten findet auch das Ausbringen von Pfählen als Sitzmöglichkeit statt.</p> <p>Damit stehen dem Raubwürger während des Baus der B 107 und nach der Inbetriebnahme weiterhin geeignete Lebensräume zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stehen der Art eine Vielzahl an Ruhestätten und Ansitzwarten sowie ausreichend Nahrungsräume zur Verfügung, so dass eine Aufgabe des Winterrevieres durch den Raubwürger ausgeschlossen werden kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Winterpopulation des Raubwürgers im Gebiet ist damit nicht zu erwarten.</p>		

Formblatt Artenschutz												
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )					
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch		sehr hoch		hoch	<input checked="" type="checkbox"/> x	noch tolerierbar		gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>												
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Bei dem Raubwürgervorkommen entlang des Auenbachtals handelt es sich um ein Winterrevier. Als Ruhestätte nutzt der Raubwürger Gehölzstrukturen innerhalb der relativ großen Winterterritorien, die jedoch wechseln können. Entlang des Fließgewässers sowie des südlich des Auenbachs verlaufenden Weges werden Gehölzstrukturen mit Eignung als Ruhestätte der Art gequert. Daher ist ein Verlust von Gehölzstrukturen mit potenzieller Eignung als Ruhestätten nicht auszuschließen.												
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> nicht erforderlich												
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der Raubwürger benötigt große nahrungsreiche Winterterritorien. Ausschlaggebend für die Habitateignung ist ein ausreichendes Nahrungsangebot. Für die weiträumigeren Winterterritorien ist der Deckungsanspruch deutlich geringer als für die Brutgebiete. Es werden sogar weitgehend ausgeräumte Agrarflächen besetzt (sofern diese reich an Feldmäusen sind!), sofern einzelne Schlafplätze und Deckung bietende hohe Gebüsche oder Baumgruppen vorhanden sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001e). Der Raubwürger schläft und ruht versteckt in Feldgehölzen, in den Dornsträuchern einer Hecke oder in dichten Einzelbüschen. Bezüglich der Ruhestätte kann die Art somit flexibel ausweichen und ist nicht auf eine bestimmte Ruhestätte angewiesen. Es gehen nur kleinräumig Gehölze im Bereich des Winterrevieres am Auenbach verloren. Entlang des Fließgewässers verbleiben jedoch ausreichend Gehölze, die weiterhin die Funktion als Ruhestätte innerhalb des Winterterritoriums übernehmen können. Eine Einschränkung der Funktion als Winterrevier durch den kleinflächigen Verlust an Gehölzen mit Funktion als Ruhestätte ist für den Raubwürger nicht abzuleiten.												
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>							<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>												
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit)						<input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)						
<b>4. Fazit</b>												
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von												
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen												
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen												
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes												
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.												
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.												
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen												
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.												
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmereingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.												
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>												



### 9.5.6.3 Saatkrähe

#### Prüfung der Verbotstatbestände für die Saatkrähe gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz																																																																																													
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )																																																																																											
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>																																																																																													
<b>Schutzstatus</b>																																																																																													
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt																																																																																													
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO																																																																																													
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart																																																																																													
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
<b>Gefährdungsstatus wandernder Vogelarten</b>	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>																																																																																												
<input type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht																																																																																												
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>																																																																																													
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>																																																																																													
<p>Die Saatkrähe bevorzugt Acker-Grünland-Komplexe mit Baumgruppen, Feldgehölzen und Alleen. Von Bedeutung sind dabei ein hoher Grundwasserstand sowie ein umfangreiches Nahrungsangebot durch häufige Bodenbearbeitung. Die Art gilt als Freibrüter und ist tagaktiv. Die Nestanlage erfolgt in Kolonien und vorzugsweise in Bäumen sowie Büschen, zuweilen auch an Gebäuden. Tagsüber fliegt die Saatkrähe auf die umliegenden Äcker, Wiesen und Weiden, um in den oberen Bodenschichten nach Nahrung zu suchen (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelber Balken über alle Monate]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> <td>[X]</td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelber Balken über alle Monate]												Durchzug		[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	Brutzeit			[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelber Balken über alle Monate]																																																																																												
Durchzug		[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]																																																																																	
Brutzeit			[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]																																																																																	
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Saatkrähe (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b>																																																																																													
<p>Gefährdung (BAUER et al. 2005b): Gefährdung der Art durch direkte Verfolgung (Abschuss, Vergiftung, Vernichtung von Nestern und Horstbäumen). Die Zerstörung von Auwäldern und Altholzbeständen, die Intensivierung der Landwirtschaft sowie der Einsatz von Bioziden und starken Düngemitteln haben den Verlust von Lebensräumen und eine Verringerung des Nahrungsangebotes zur Folge.</p> <p>Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &lt; 5 - 50 m.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Fluchtdistanz 50 m.</p>																																																																																													
<b>2.2 Verbreitung</b>																																																																																													
<p>Deutschland:</p> <p>Die Saatkrähe ist ein häufiger, aber ausgesprochen lückig und gebietsweise nur lokal verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Mit Ausnahme von Gebirgsregionen ist die Art ein sehr häufiger Durchzügler und Wintergast (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
<p>Sachsen:                      Fast ausschließlich auf wenige Besiedlungszentren beschränkter Brutvogel tief gelegener Teile des Lössgefildes sowie des Riesa-Torgauer Elbtales. Höchstgelegener Brutplatz in Zwickau mit ca. 260 m ü. NN. Die zahlreichen Überwinterer sind Zuzügler und halten sich, von Ausnahmen abgesehen, in Städten und deren Umfeld unterhalb 600–700 m ü. NN auf (STEFFENS et al. 2013).                      In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 900 bis 1.200 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen   <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung konnten Saatkrähen ab Anfang November hauptsächlich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Zur Nahrungssuche wurden Schwarzbrachen, Rinderweiden und mit Wintergetreide bestellte Felder aufgesucht. Am 25.10.13 überflogen 51 Saatkrähen das Naturbad Niederwiesa in nordwestliche Richtung (WEBER 2014a).                      Rastende Saatkrähen konnten im Januar 2009 (ca. 100 Individuen) sowie im November 2011 (ca. 50 Individuen) jeweils im Auenbachtal festgestellt werden (Quelle: WEBER 2014b).</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen   <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Saatkrähen sind ausschließlich während der Rastzeit im Vorhabensraum anzutreffen. Somit kann der Verlust von Eiern und Nestlingen sowie die Schädigung von Nestern ausgeschlossen werden. Aufgrund der durch die Bautätigkeiten ausgehenden Störungen und die menschliche Anwesenheit ist eine Raumnutzung während der Bauphase auszuschließen, so dass keine Schädigung rastender Saatkrähen zu erwarten ist.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:                      - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                      Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>   <input checked="" type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>  <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Saatkrähen nutzen während der Zug- und Rastvogelzeit vor allem den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Saatkrähen wurden u.a. im Auenbachtal, am Naturbad Niederwiesa sowie den angrenzenden Offenlandflächen gesichtet. Grundsätzlich besteht somit die Gefahr, dass einzelne Krähenvögel in den Gefahrenbereich der Trasse gelangen und somit Opfer des Straßenverkehrs werden.                      Saatkrähen gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Da die Art jedoch nachweislich tangierte Offenlandflächen während der Zugzeit frequentiert, sind vereinzelte Tierkollisionen nicht auszuschließen. Besonders hohe Individuenzahlen, die auf eine besondere Bedeutung des Gebietes hinweisen würden, konnten jedoch für die Saatkrähe nicht ermittelt werden (WEBER 2014a). Bereiche, in denen es zu einer deutlichen Konzentration von Flugbewegungen kommen kann, werden somit durch die geplante Trasse auch nicht zerschnitten. Eine überdurchschnittliche Häufung von Kollisionsopfern ist daher nicht abzuleiten. Unabwendbare Kollisionen von Einzelindividuen im Verkehr sind</p>		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )		
bei einer Trassierung im Umfeld von Lebensraumstrukturen grundsätzlich nicht auszuschließen, gehören jedoch zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.									
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen									
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u>									
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?									
						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<i>Bau- und betriebsbedingte Störungen:</i> Im Zuge des Vorhabens werden Rastflächen der Saatkrähe zerschnitten. Während der Bautätigkeiten kann es daher zu Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen innerhalb der Rastflächen im Umfeld des Bau-feldes kommen. Nach Inbetriebnahme der Trasse sind ebenfalls visuelle und akustische Störungen anzunehmen. Infolge der prognostizierten Störungen ist somit eine lokale Minderung der Rastflächenfunktion anzunehmen.									
Überwinternde Saatkrähen weisen auf Ackerflächen und in Obstgärten des Stadtrandes eine Fluchtdistanz von etwa 100 m auf, in Gärten mit Einfamilienhäusern reduziert sich die Fluchtdistanz auf ca. 20 m und in städtischen Parkanlagen beträgt sie mitunter nur noch 3–10 m. Die geringe Fluchtdistanz in der Stadt war sofort nach der Ankunft der Saatkrähen zu beobachten, was auf einen raschen Gewöhnungseffekt hindeutet (GLUTZ VON BLOTZHEIM& BAUER 2001). Infolge der bau- und betriebsbedingten Störungen ist zwar eine lokale Minderung der Rastflächenfunktion anzunehmen, jedoch beschränkt sich die Habitatminderung auf einen schmalen Korridor beidseits der geplanten Trasse. Bei länger anhaltenden Störungen ist sogar davon auszugehen, dass sich der Meidekorridor verkleinern wird, so dass insgesamt nur ein kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Rastflächen vorhabensbedingten Störungen unterlegen ist. Hinzu kommt, dass besonders hohe Individuenzahlen, die auf eine besondere Bedeutung des Gebietes hinweisen, für die Saatkrähe nicht festgestellt werden konnten (WEBER 2014a). Somit werden durch die geplante Trasse auch keine obligaten Rastflächen beeinträchtigt. Eine Einschränkung der Rastflächenfunktion für die Saatkrähe kann daher trotz der prognostizierten Störwirkungen ausgeschlossen werden.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering		keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?						<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die Saatkrähe ruht tagsüber im Wipfel und oberen Kronenbereich von Bäumen, auf Leitungsmasten und -drähten und (höheren) Gebäuden (nur für kürzere Ruhepausen ruht sie auch auf ebenen, rundum freien Acker- oder Rasenflächen).									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
<p>Die Winterschlafplätze werden in Hauptschlafplätze, die oft jahre- oder jahrzehntelang den ganzen Winter hindurch oder wenigstens über viele Wochen täglich benutzt werden, und Nebenschlafplätze, die nur unregelmäßig aufgesucht werden, unterschieden (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001j).</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung (WEBER 2014a) konnten keine Winterschlafplätze erfasst werden. Zwar findet im Zuge der Baufeldfreimachung auch ein Verlust ausreichend mächtiger Bäume statt (Zeisigwald, Nauendorfer Delle oder Kuckucksdelle), allerdings liegen keine Hinweise auf eine Ruhestättenfunktion vor. Daher ist vor allem der Verlust sog. Nebenschlafplätze der Saatkrähe im Zuge der Baufeldfreimachung möglich.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es kommt zu keinem Verlust von Hauptschlafplätzen, vor allem der Verlust sporadisch genutzter Nebenschlafplätze kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Nebenschlafplätze werden vor allem im Zusammenhang mit Störungen an den Hauptschlafplätzen, ungünstiger Witterung oder dem Aufsuchen temporärer Nahrungsquellen frequentiert (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001j). Die Saatkrähe kann bei der Wahl der sog. Nebenschlafplätze flexibler reagieren und ist nicht auf bestimmte Winterschlafplätze angewiesen. Bei möglichem Verlust eines Nebenschlafplatzes ist sie in der Lage, auf angrenzende Bäume auszuweichen. Es verbleiben im Umfeld der Trasse ausreichend Gehölze, die ein Ausweichen ermöglichen. Die Rastflächenfunktion des Raumes bleibt daher trotz des möglichen Verlustes untergeordneter Winterschlafplätze für die Saatkrähe vollständig erhalten.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.6.4 Zwergschnepfe

#### Prüfung der Verbotstatbestände für die Bekassine gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus wandernder Vogelarten</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertet	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> In der Brutzeit bewohnen Zwergschnepfen Moore in der Waldtundra und Taiga von Skandinavien bis nach Ost-Sibirien. Brutbiotope sind große Moore oder nasse Wiesen. Zum Überwintern ziehen die Vögel in südlicher gelegene Gebiete von Mitteleuropa und den Britischen Inseln bis nach Afrika. In Asien wechseln sie auch in den Süden des Kontinents. Rastplätze befinden sich in Flachmooren, feuchten bis nassen Wiesen oder Randgebieten von Verlandungszonen mit Seggen-, Rohrkolben- und Schilfbeständen. Gerastet wird auch in mehr oder weniger spärlich bewachsenen Schlick-, Schwemm- oder Ruderalflächen. Teilweise rasten die Schnepfen auch in Uferstreifen von Wasserläufen. Bei geringem Rastplatzangebot bzw. bei Störungen werden Acker- oder Geröllflächen oder grasige Wege als Ausweichbiotope angenommen (BAIRLEIN et al. 2014, BAUER et al. 2005a, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001i).  Der Wegzug von den Brutplätzen setzt mit dem Flüggewerden der Jungen im (Juli) August ein. Im Norden Mitteleuropas und im Bereich der kontinentalen Nordseeküste werden die ersten Zwergschnepfen ab (Ende Juli) Mitte August beobachtet. Der eigentliche Durchzug beginnt meist frühestens Ende August, für die Masse der Tiere erst ab September. Der eigentliche Frühjahrsdurchzug beginnt spätestens Ende Februar/Anfang März, kann aber nach milden Wintern im SW der Bundesrepublik Deutschland schon Anfang Februar einsetzen. Zu beiden Zugzeiten sind in Mitteleuropa lokale Rastkonzentrationen von mehr als 20 Individuen Ausnahmen! Der Zug der Zwergschnepfe erfolgt nachts. Die Art ist vorwiegend dämmerungsaktiv. Ruhestätten befinden sich in kleinen Bodenvertiefungen (Bauer et al. 2005a, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001i).  Die Zwergschnepfe sucht Kleintiere und Sämereien von der Bodenoberfläche oder aus den obersten Bodenschichten (BAUER et al. 2005a). Als Abgrenzung der lokalen Rastvogelpopulation wird im Falle der Zwergschnepfe das Vorkommen im Schutzgebiet oder auch das <u>Einzelvorkommen</u> gewählt (FÖA 2013).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Vor allem Lebensraumverlust; darunter sind auch viele Rastplätze sehr gefährdet bzw. werden zerstört. Direkte Verfolgung vor allem in Frankreich; Störungen in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten. Auch klimatische Ursachen werden als Gefährdungsfaktor genannt.  Fluchtdistanz auf Rastplätzen meist sehr gering; oft fliegen Individuen erst unmittelbar vor dem Beobachter auf (Fluchtdistanz in dichter Vegetation in der Regel nur 1–2 m, oft sogar unter 1 m). Auf Gefahr reagiert die Art durch Sichducken und Kauerstellung (BAUER et al. 2005a, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001i).  Angaben zum Verhalten gegenüber verkehrsbedingten Störungen konnten nicht recherchiert werden.		
<b>2.2 Verbreitung</b> Deutschland: In Deutschland kommt die sehr heimlich lebende Art vor allem auf dem Herbstzug (September bis November) und dem Frühjahrszug (März/April) vor. Eine unbekannte Anzahl an Zwergschnepfen kommt in Deutschland auch als Wintergast vor (BAIRLEIN et al. 2014). Die Art gilt als regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer vor allem im Norddeutschen Tiefland. In Süddeutschland ist sie dagegen ein seltener Durchzüg-		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )
ler und Überwinterer (FÜNFFSTÜCK et al. 2010). Detaillierte Angaben zu den sächsischen Rastvorkommen konnten nicht recherchiert werden.		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten zwei einzeln rastende Zwergschnepfen am 24.10.13 auf den Nassgrünlandflächen im Auenbachtal nachgewiesen werden (WEBER 2014a). Zusätzlich liegen folgende Altnachweise aus dem Auenbachtal sowie dem NSG „Um den Eibsee“ vor (Quelle: Altdatenrecherche WEBER 2014a): <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1998-1999: im Auenbachtal mehrfach nachgewiesen (Flöter, Hering, Kronbach)</li> <li>- 2003: zwei Nachweise im Auenbachtal (Hering, Kronbach)</li> <li>- 2004: im Februar und im Dezember jeweils ein Nachweis im Auenbachtal (Flöter)</li> <li>- 2004: im Dezember zwei Nachweise im NSG „Um den Eibsee“ (Flöter)</li> <li>- 2005: im Januar und im Februar jeweils ein Nachweis im Auenbachtal (Müller)</li> <li>- 2005: im Januar zwei und im Februar ein Nachweis NSG „Um den Eibsee“ (Müller, Flöter)</li> </ul> Die Rastflächen der Zwergschnepfen stellen vor allem kleinflächige, mit Schlammstellen strukturierte Nassgrünländer dar, welche inselartig in der intensiv genutzten Agrarlandschaft verteilt sind. Zwischen 1994 und 2006 wurden Zwergschnepfen regelmäßig von Mitte September bis Anfang Mai im Gebiet nachgewiesen. Das Limbacher Teichgebiet und die Talsperre Schömbach (beide außerhalb des UG) stellen die bedeutendsten Rastgebiete im Raum Chemnitz dar. Hering (1999 in Altdatenrecherche WEBER 2014a) konnte vom 21.12.1998 bis 12.04.1999 neben rastenden bzw. überwinternden Bekassinen auch mehrfach Zwergschnepfen im Auenbachtal an einem Rastplatz nachweisen. Aktuelle Nachweise von insgesamt mindestens 3 Individuen der Zwergschnepfe gelangen zwischen Ende Oktober 2016 und Ende Dezember 2016 innerhalb des geplanten Trassenkorridors in der Auenbachau sowie östlich angrenzenden Auenbereichen (STADT CHEMNITZ 2017). Auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Euba wurden zwischen 1992 und 2008 Zwergschnepfen (und Bekassinen) hauptsächlich auf „durch Viehtritt aufgelockerte Nassflächen mit kleinflächigen Schlammstellen [...] zur Durchzugszeit und im Winter“ beobachtet (FLÖTER 2008 in Altdatenrecherche WEBER 2014a). Genaue Angaben zu Anzahl und Beobachtungsdatum werden in der zitierten Publikation nicht gemacht. Andere Quellen gehen von 1 bis 2 Zwergschnepfen für das NSG „Um den Eibsee“ im Winter 2004/05 aus (Altdatenrecherche WEBER 2014a). Zusammenfassend kann nach Aussagen des FSG festgestellt werden, dass Teilbereiche des Untersuchungsgebietes als traditionelle Rast- und Überwinterungsgebiete für Zwergschnepfe und Bekassine von Bedeutung sind (WEBER 2014a).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die Zwergschnepfe ist ausschließlich während der Rastzeit im Vorhabensraum anzutreffen. Somit können der Verlust von Eiern und Nestlingen sowie die Schädigung von Nestern ausgeschlossen werden. Aufgrund der durch die Bautätigkeiten ausgehenden Störungen und die menschliche Anwesenheit ist eine Raumnutzung während der Bauphase auszuschließen, so dass keine Schädigung rastender Zwergschnepfen zu erwarten ist.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Als traditionelle Raststätte ist das Auenbachtal mit den nördlich angrenzenden Offenlandflächen anzusehen. In		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )
<p>diesem Bereich wird der Auenbach mittels Brückenbauwerk gequert. Anschließend verläuft die Trasse in Dammlage. Eine zweite Rastfläche befindet sich im westlichen Bereich des NSG „Um den Eibsee“. Hier verläuft die Trasse in Einschnittslage mit einseitigem Lärmschutzwall. Für die Zwergschnepfe ist ein gewisses Meideverhalten zum Straßenraum anzunehmen. Zwar reagiert die Art gegenüber menschlichen Annäherungen mit einer Kauerstellung, jedoch ist davon auszugehen, dass die geplante Trasse (vor allem wenn sie eine Kulissenwirkung entfaltet!) gemieden wird. Regelmäßige Flüge über die Trasse hinweg sind daher trotz der Zerschneidung traditionell genutzter Rastflächen nicht zu erwarten (vgl. hierzu b) Störungstatbestände).</p> <p>Systematische Kollisionen, die zu einer Bestandsdezimierung führen, sind aufgrund des Meideverhaltens der Art nicht anzunehmen. Daher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch Kollisionen nicht prognostiziert werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme: entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
Im Rahmen der aktuellen Kartierung sowie der Altdatenrecherche konnten zwei Vorkommensschwerpunkte innerhalb des UG lokalisiert werden, für die Rastvorkommen der Zwergschnepfe belegt sind. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um das Auenbachtal sowie Altnachweise im Bereich des NSG „Um den Eibsee“. Bei den Nachweisen am NSG handelt es sich um Altnachweise, im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung konnten keine Nachweise der Art im Umfeld des Eibsees erbracht werden.		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauzeit kommt es zu diskontinuierlichen Störreizen durch Bewegungen von Menschen und Baumaschinen auf der Baustelle sowie Baustellenlärm. Zwergschnepfen reagieren bei menschlichen Annäherungen erst auf wenige Meter mit Flucht. Dieser Wert ist jedoch nicht auf die Meidung von Baufeldern zu übertragen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um die Errichtung einer Bundesstraße, im Bereich des Auenbachtals wird ein Brückenbauwerk errichtet. Auch im NSG kommt es aufgrund der Errichtung von Lärmschutzwällen und einer Querungshilfe für Fledermäuse zu massiven Störeinflüssen. Die visuelle Kulissenwirkung ist deutlich größer als bei einer Störung durch bspw. Spaziergänger. Zudem ist mit erheblichen Störungen durch Lärm und Erschütterungen zu rechnen, so dass der baubedingte Meidekorridor weiträumig ausfallen wird. Bisher befinden sich die lokalisierten Rastflächen in einem wenig gestörten Bereich. Die südlich verlaufende Bahnlinie wird zum großen Teil visuell durch Gehölze von den Rastflächen im Auenbachtal abgeschirmt. Bei dem Weg handelt es sich um einen nicht asphaltierten Wirtschaftsweg ohne regelmäßige Befahrung.</p>		
Die beiden Rastflächen im Auenbachtal weisen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Bauvorhaben auf und werden entweder direkt durch das Vorhaben zerschnitten oder befinden sich in weniger als 250 m Entfernung zum Baugeschehen. Für diese trassennahen Rastflächen sind baubedingte Störungen während der Rastzeit anzunehmen (s. Abbildung 24). Es liegen zwar keine Angaben zum Meidungskorridor der Zwergschnepfen zu Baustellen vor, jedoch werden für Limikolen i.d.R. 200 m Meidekorridore in Maßnahmenkonzepten angesetzt, so dass diese Wirkzone als empfindlicher Störradius angenommen werden kann (vgl. FÖA 2013).		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )

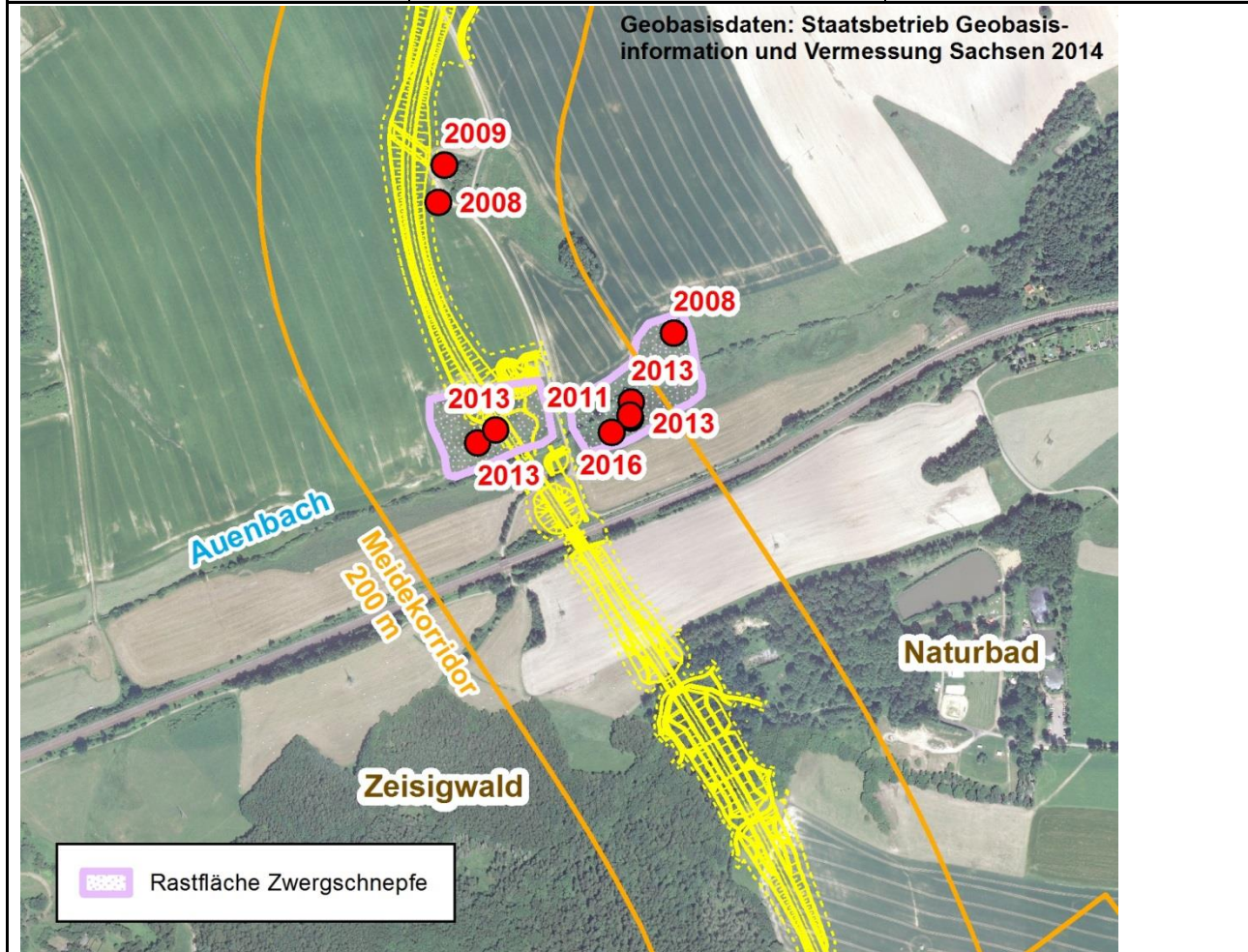


Abbildung 24: Rastvorkommen der Zwergschnepfe im Auenbachtal

Ähnlich stellt sich die Situation am Eibsee dar. Die betroffene Altrastfläche befindet sich vollständig im Wirkkorridor der geplanten Trasse. Anders als bei der Rastfläche im Bereich des Auenbachtals handelt es sich hierbei jedoch um keine traditionelle, d.h. regelmäßig aufgesuchte Rastfläche. Der letzte bekannte Nachweis stammt aus dem Jahr 2008. Trotz aktueller Zug- und Rastvogelkartierung konnten keine Nachweise der Zwergschnepfe im Bereich des Eibsees ermittelt werden. Durch zunehmende Verbuchung verliert der Bereich auch zunehmend seinen Offenlandcharakter. Daher kommt dieser Rastfläche auch nicht die gleiche hohe Bedeutung zu wie den Rastvorkommen im Bereich des Auenbachtals. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die baubedingte Vergrümpfung im Bereich des Eibsees kann aufgrund fehlender aktueller Rastflächennutzung ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung des Störpotenzials wird daher für die ehemalige Rastfläche am Eibsee nicht vorgenommen.

**Betriebsbedingte Störung:** Für die Zwergschnepfe liegen keine Angaben zur Empfindlichkeit während der Wanderzeiten vor. Gefahren werden in Rastgebieten jedoch in erster Linie optisch wahrgenommen. So meiden Arten, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Auch das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperrern (u.a. Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser), werden gemieden (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Da das Verhalten der Rastvögel in den Rastgebieten darauf hindeutet, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte für die Meidung von straßennahen Bereichen verantwortlich sind, muss davon ausgegangen werden, dass im Bereich des Auenbachtals das Brückenbauwerk sowie die folgende Dammschüttung zu weitreichendem Meidungsverhalten führen wird. Da Maßnahmenstandorte für Limikolen einen Mindestabstand von 200 m zu Vertikalstrukturen einzuhalten haben (vgl. FÖA 2013), wird dieser Bereich als Meidekorridor für die Zwergschnepfe angenommen. Von den knapp 3,19 ha Rastflächen der Art befinden sich 2,44 ha (inkl. überbauter Bereich) innerhalb des 200 m-Meidekorridores zur geplanten Trasse.



Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Art</b> Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )			
Durch die visuellen und akustischen Störwirkungen (Beeinträchtigung des Offenlandcharakters, Lichtreize von Fahrzeugen, Lärmemissionen) ist von einer massiven und weitreichenden Habitatminderung im Bereich der Rastflächen der Zwergschnepfe auszugehen. Aufgrund der deutlichen Verringerung der zur Verfügung stehenden Habitatgröße (anlagebedingte Verluste sowie Habitatfragmentierung) und der darüber hinaus wirkenden betriebsbedingten Störwirkungen kann es zu einer vollständigen Aufgabe der traditionell genutzten Rastflächen kommen. Es sind daher Maßnahmen zur Sicherung der Rastflächen der Zwergschnepfe zu ergreifen.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten für rastende Zwergschnepfen/Wiedervernässung von Flächen in der Aue (CEF 6)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Bau- und betriebsbedingte Störung:</i> Durch die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten bzw. die Wiedervernässung von Grünlandflächen in der Aue werden zusätzliche Rastflächen geschaffen. Im Bereich des Auenbachtals bieten sich als Maßnahmenflächen vor allem die auennahen Bereiche westlich der geplanten Trasse an. Der Maßnahmenstandort sollte einen Mindestabstand von 200 m zu dichten geschlossenen Gehölzkulissen, Siedlungsrändern und großen Gebäuden (Meidung von Vertikalstrukturen) einhalten, idealerweise ist die Fläche innerhalb einer großräumig offenen Landschaft vorzusehen (FÖA 2013).									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar	gering	keine	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Aufgrund der vorliegenden Beobachtungsdaten und Altnachweise stellt das Auenbachtal zwischen Chemnitz und Niederwiesa ein traditionelles Rast- und Überwinterungsgebiet für einzeln auftretende Zwergschnepfen dar. Ein weiteres sporadisch genutztes Rast- und Überwinterungsgebiet bildet der ehemalige Truppenübungsplatz Euba. Aus den Jahren 1992 bis 2008 liegen Durchzugs- und Winterbeobachtungen einzelner Individuen für den Randbereich des NSG vor. Im Herbst 2013 konnte in diesem Bereich kein Schnepfennachweis erbracht werden (WEBER 2014a). <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung konnte ein aktueller Rastflächenkomplex der Zwergschnepfe im Bereich des Auenbachtals lokalisiert werden. Im Zuge des Vorhabens kommt es zur Zerschneidung dieses Rastflächenkomplexes. Etwa 0,96 ha Rastfläche befinden sich innerhalb des Baufeldes und stehen der Zwergschnepfe während der Bauarbeiten nicht zur Verfügung. Für die Altnachweise im Bereich des Eibsees wird aktuell keine Nutzung abgeleitet, weshalb die weitere Betrachtung entfällt. <i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der anlagebedingte Flächenverlust beschränkt sich auf die dauerhaft überbauten bzw. überbrückten Bereiche. Durch Anlage der Trasse (inkl. überspannter Bereich unter der Brücke) werden der Zwergschnepfe insgesamt 0,40 ha dauerhaft als Rastfläche entzogen. Da es sich um traditionell genutzte Rastflächen handelt, welche zum großen Teil durch die Anlage der Trasse verloren gehen, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit der Rastflächen für die Zwergschnepfe aufrecht erhalten.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten für rastende Zwergschnepfen/Wiedervernässung von Flächen in der Aue (CEF 6)									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Die Zwergschnepfe bevorzugt Rastflächen, auf denen der Pflanzenwuchs zwar ausreichend Deckung bietet, dieser darf aber nicht zu hoch und zu dicht stehen. Bevorzugt werden z. B. durch Weidevieh zertretene Sumpfschilfbestände, Randzonen von höheren Carex-, Typha- oder Phragmites-Beständen, vor allem wenn schlammiger Boden zutage tritt. Besonders wichtig für die Annahme der Rastflächen ist, dass die Färbung des Untergrundes mit der kryptischen Gefiederfarbe übereinstimmt (Tarnwirkung), dafür									

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )
<p>können Unebenheiten (Trittsiegel von Weidevieh, Fahrspuren landwirtschaftlicher Fahrzeuge, kleine Trampelpfade in höherer Vegetation) bereits ausreichend sein (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 2001i).</p> <p>Durch die Anlage der B 107 werden 0,40 ha Rasfläche der Zwergschnepfe dauerhaft überbaut (Gesamtgröße der zur Verfügung stehenden Fläche 3,19 ha). Während der Bauarbeiten ist der Flächenverlust aufgrund der angrenzenden Baufelder sogar noch größer (0,96 ha). Daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Der ausgleichwürdige Flächenverlust ist jedoch in Summationswirkung mit der bau- und betriebsbedingten Habitatminderung durch Störwirkungen zu betrachten. Daher erfolgt die Herleitung und Bewertung des Maßnahmenkonzeptes für die Zwergschnepfe unter Punkt b) Störungstatbestände.</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 9.5.7 Ungefährdete, weitverbreitete Vogelarten

### 9.5.7.1 Brutvögel verschiedener Gehölzstrukturen und Wälder

#### Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel verschiedener Gehölzstruk- turen und Wälder</b> (u. a. geschlossene Waldbestände, Waldrandbiotope, Baum- gruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Ge- büsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V: Feldsperling, Goldammer, Grauschnäp- per, Haussperling, Kleinspecht, Pirol, Waldschnepfe) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V: Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Haussperling, Klappergrasmücke, Pirol, Waldlaubsän- ger, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen)	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend (Gelbspötter) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Die hier zu betrachtenden Vogelarten sind hauptsächlich Arten, die lichte bis geschlossene Laub-, Misch- oder auch Nadelwälder, Waldrandzo- nen und Waldsäume, größere Feldgehölze oder Baumgruppen in halboffenen Landschaften bewohnen. Ein Teil der Brutvögel kann auch in Al- leen sowie zunehmend in ausgedehnten Parkanlagen, Baum- und Heckenstrukturen oder in Gärten in Siedlungsbereichen vorkommen, sofern diese eine entsprechende Gehölzstruktur aufweisen. Aaskrähe und Waldlaubsänger meiden das Innere dichter Wälder. Andere Arten sind an geschlossene Waldbestände gebunden, wie Fichtenkreuzschnabel, Winter- und Sommergoldhähnchen. Die Arten werden nach ihrer Brutbiologie bzw. der Art ihres Nistplatzes eingeteilt :		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Freibrüter in Bäumen und Sträuchern:</b> Aaskrähe (Nebelkrähe, Rabenkrähe), Birkenzeisig, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Tannenhäher, Türkentaube, Zaunkönig</li> <li>• <b>Freibrüter der Hecken/Gebüsche:</b> Dorngrasmücke (auch Krautschicht), Klappergrasmücke, Wacholderdrossel</li> <li>• <b>Bodenbrüter oder Brüter der Krautschicht:</b> Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zilpzalp</li> <li>• <b>Generalisten:</b> Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink</li> <li>• <b>Art der Nadelholzbestände:</b> Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen</li> <li>• <b>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter mit eigenem Bruthöhlenbau:</b> Buntspecht, Haubenmeise, Kleinspecht, Weidenmeise</li> <li>• <b>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ohne eigenen Nestbau</b> (in Baumhöhlen, Nischen und Nistkästen): Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohлтаube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer</li> <li>• <b>Koloniebrüter:</b> Graureiher</li> </ul>		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Angaben zu Effekt- oder Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Arten sind generell durch Lebensraumverlust, Störungen am Brutplatz, Nahrungsengpässe bzw. Verluste auf dem Zug gefährdet. Ein Großteil der Arten hat nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Sie sind der Gruppe 4 bzw. Gruppe 5 (ohne spezifisches Abstandsver-		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Brutvögel verschiedener Gehölzstruk- turen und Wälder</b> (u. a. geschlossene Waldbestände, Waldrandbiotope, Baum- gruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Ge- büsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)
<p>halten zu Straßen) zugeordnet und weisen Effektdistanzen von 100 oder 200 m auf.</p> <p>Effektdistanz von bis zu 100 m: Amsel, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenhäher, Tannenmeise, Türkentaube, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig</p> <p>Effektdistanz von bis zu 200 m: Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Kleiber, Kleinspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Singdrossel, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Zilpzalp</p> <p>Fluchtdistanz von 200 m: Aaskräh (Nebelkräh, Rabenkräh),</p> <p>Fluchtdistanz von 500 m: Kolkrabe</p> <p>Störradius der Kolonie ab 200 m: Graureiher</p> <p>Gruppe 2 (58 dB(A) tags in 10 m Höhe): Buntspecht (300 m), Hohлтаube (500 m), Pirol (400 m), Waldschnepfe (300 m)</p>		
<p><b>2.2 Verbreitung</b></p> <p>Sachsen:</p> <p>Alle Arten der Gilde gehören zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvogelarten. Sie sind größtenteils flächendeckend vorhanden bzw. in Abhängigkeit der Bindung an ihren Lebensraum bzw. der präferierten Höhenlage verbreitet. So besiedelt der Pirol vor allem das Flach- und Hügelland, bevorzugt in Tallagen, wohingegen der Gimpel vor allem im Berg- und Hügelland oberhalb 200 – 300 m ü. NN verbreitet ist. Die Waldschnepfe gilt in Sachsen als Brutvogel des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, der Ruhland Königsbrücker, Dahleiner und Dübener Heiden, des Zittauer Gebirges, des Lausitzer Berglandes sowie des Elbsandstein- und Erzgebirges sowie weiterer lokaler Vorkommen in größeren Waldungen.</p>		
<p><b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>(Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, 2011, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); Multi-Base-Datenabfrage LFULG 2014, STADT CHEMNITZ 2017a)</p> <p>Bruthabitate der Arten im Untersuchungsgebiet finden sich in Gehölzbeständen oder Einzelbäumen jeglicher Art im Wald, im Halboffenland (Feldgehölze), in Siedlungen sowie in gewässer- und straßenbegleitenden Gehölzen. Als Lebensräume lassen sich somit das NSG „Um den Eibsee“, das daran angrenzende ehemalige Munitionslager und TÜP Euba, die Kuckucksdelle, das Rehbachtal, die Lagerfläche am Südweg B173, die Nauendorfer Delle, der Zeisigwald, das Auenbachtal, die Bahnstrecke Chemnitz-Dresden sowie alle Feldgehölze und Siedlungen im Untersuchungsgebiet abgrenzen.</p> <p>Das NSG „Um den Eibsee“ und der westlich angrenzende Bereich sind geprägt durch den Wechsel von extensivem Grünland mit lockeren Baumbeständen und Laubmischwäldern. In den Randbereichen finden sich Feuchtgrünländer, Ruderal- und Staudenfluren sowie Feldhecken. Der Eibsee hat sich aus einem ehemaligen Steinbruch entwickelt, um das Gewässer herum steht Fels an. Das Naturschutzgebiet ist geprägt durch eine extensive Beweidung mit Ziegen und Rindern. Das Naturschutzgebiet wird nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme, jedoch durch bau- und betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt, die Trasse verläuft jedoch durch den westlich anschließenden Bereich. Folgende Brutvogelarten wurden im NSG „Um den Eibsee“ und der direkten Umgebung nachgewiesen: <u>Amsel</u>, <u>Blaumeise</u>, <u>Buchfink</u>, <u>Buntspecht</u>, <u>Dorngrasmücke</u>, <u>Eichelhäher</u>, <u>Elster</u>, <u>Fitis</u>, <u>Gartengrasmücke</u>, <u>Girlitz</u>, <u>Goldammer</u>, <u>Grünfink</u>, <u>Heckenbraunelle</u>, <u>Kernbeißer</u>, <u>Kleiber</u>, <u>Kleinspecht</u>, <u>Kohlmeise</u>, <u>Mönchsgrasmücke</u>, <u>Nachtigall</u>, <u>Rabenkräh</u>, <u>Ringeltaube</u>, <u>Rotkehlchen</u>, <u>Schlagschwirl</u>, <u>Singdrossel</u>, <u>Stieglitz</u>, <u>Waldlaubsänger</u> und <u>Zilpzalp</u>.</p> <p>Im ehemaligen Munitionslager Euba herrschen große Flächen mit Ruderal- und Staudenfluren vor, umgeben und geteilt durch Pappelreihen. Darin eingestreut sind Kleingewässer, z.T. mit Röhrichtbeständen und Feldgehölze. Im Norden schließt extensives Grünland und ein Pappelreinbestand an. Das Gelände wird von bau- und betriebsbedingten Störungen beeinträchtigt. Folgende Brutvogelarten wurden im ehemaligen Munitionslager und TÜP Euba festgestellt: <u>Amsel</u>, <u>Blaumeise</u>, <u>Buchfink</u>, <u>Buntspecht</u>, <u>Dorngrasmücke</u>, <u>Fitis</u>, <u>Gartenbaumläufer</u>, <u>Gartengrasmücke</u>, <u>Gelbspötter</u>, <u>Goldammer</u>, <u>Grauschnäpper</u>, <u>Grünfink</u>, <u>Heckenbraunelle</u>, <u>Kleiber</u>, <u>Kohlmeise</u>, <u>Mönchsgrasmücke</u>, <u>Nachtigall</u>, <u>Pirol</u>, <u>Rabenkräh</u>, <u>Ringeltaube</u>, <u>Singdrossel</u>, <u>Star</u>, <u>Wacholderdrossel</u>, <u>Waldschnepfe</u> und <u>Zilpzalp</u>.</p> <p>Auenbachtal, Nauendorfer Delle, Kuckucksdelle und Rehbachtal sind Tallagen in Ackerlandschaften mit Bächen und gehölzbegleitender Vegetation. Daran schließen extensive Grünländer an. Im Rehbachtal und der Nauendorfer Delle stocken zudem Laubmischwälder. Im Auenbachtal grenzt ein Feuchtgrünland an. Die Nauendorfer Delle ist durch eine Mülldeponie vom Zeisigwald getrennt. Alle vier Lebensräume sind durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (das Rehbachtal nur baubedingt am westlichen Rand) sowie durch bau- und betriebsbedingte Störungen betroffen. Folgende Brutvogelarten wurden nachgewiesen: <u>Amsel</u>, <u>Blaumeise</u>, <u>Buchfink</u>, <u>Buntspecht</u>, <u>Dorngrasmücke</u>, <u>Eichelhäher</u>, <u>Feldsperling</u>, <u>Fitis</u>, <u>Gartenbaumläufer</u>, <u>Gartengrasmücke</u>, <u>Girlitz</u>, <u>Goldammer</u>, <u>Grauschnäpper</u>, <u>Grünfink</u>, <u>Heckenbraunelle</u>, <u>Kernbeißer</u>,</p>		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel verschiedener Gehölzstruk- turen und Wälder</b> (u. a. geschlossene Waldbestände, Waldrandbiotope, Baum- gruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Ge- büsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)
<p><u>Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.</u></p> <p>Der Zeisigwald ist ein großer Waldkomplex, der südlich der Bahnstrecke Chemnitz-Dresden von der Trasse gequert wird. Im Zeisigwald wechseln sich Laub-, Laub-Nadel-Misch- und reine Nadelwaldbestände ab. Im Laubmischwald herrschen Birke und Eiche und im Nadelwald Fichte vor. Im Bereich des Naturbades Niederwiesa und dem ehemaligen Schwimmbecken finden sich zudem Bestände von Erlen-Eschenwald und Erlenbruchwald. Der Lebensraumtyp ist betroffen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch bau- und betriebsbedingte Störungen. Folgende Vogelarten sind Brutvögel im Zeisigwald: <u>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</u></p> <p>Die Lagerfläche am Südweg der B 173 wird von einem Gebüschkomplex umrandet. Das Gebüsch bietet folgenden Vogelarten ein Bruthabitat: <u>Amsel, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe.</u> In den Gehölzen entlang der Bahnstrecke Chemnitz-Dresden brüten <u>Domgrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink und Singdrossel.</u> Die Bahnstrecke und die Lagerfläche sind ebenfalls durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch bau- und betriebsbedingte Störungen betroffen.</p> <p>Viele der gehölzbrütenden Vogelarten wurden in den Siedlungen nachgewiesen, einige Arten sind sogar vornehmlich an Siedlungen gebunden. Die Siedlungen liegen außerhalb des geplanten Baufeldes, es gibt somit keine direkte Flächeninanspruchnahme. Allerdings werden bau- und betriebsbedingte Störungen wirksam. Folgende Brutvogelarten wurden in den Siedlungen nachgewiesen: <u>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</u></p> <p>Zu den Brutvögeln ohne Verortung des Brutplatzes zählen <u>Fichtenkreuzschnabel, Gimpel und Waldbaumläufer.</u> Für den <u>Birken-</u> und den <u>Erlenzeisig</u> sowie den <u>Graureiher</u> liegen nicht verortete Brutnachweise aus der Umgebung vor. Im Untersuchungsgebiet kommen die Arten somit potenziell als Nahrungsgäste vor. Zudem wurde der Birkenzeisig als Rastvogel im Auenbachtal und der Erlenzeisig im NSG „Um den Eibsee“ und den angrenzenden Gebieten als rastender Durchzügler erfasst. Der Graureiher nutzte als Rastvogel unet und in kleinen Trupps hauptsächlich Grünland, Kleingewässer und Stoppelfelder im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Der <u>Tannenhäher</u> wurde ausschließlich als Durchzügler über dem ehemaligen Munitionslager und TUP Euba festgestellt.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b>		
<p><b>Baubedingte Gefährdung:</b> Durch die geplante Trasse werden z.T. große, zusammenhängende Gehölzbestände neu zerschnitten. Im Zuge des Neubaus gehen somit Gehölzbestände und einzelne Gehölze westlich des NSG „Um den Eibsee“, der Kuckucksdelle, des Rehbachtals, der Nauendorfer Delle, der Lagerfläche am Südweg B173, des Zeisigwaldes und des Auenbachtals verloren. Für diese Gehölze wurde eine Habitatsignung für die Gehölzbrüter nachgewiesen, oder sie kann angenommen werden. Der größte Eingriff findet im Zeisigwald, westlich des Naturbads Niederwiesa statt. Da ein Verlust von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, besteht die Gefahr des Tötens oder der Schädigung von adulten Tieren, Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:		
- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel verschiedener Gehölzstruk- turen und Wälder</b> (u. a. geschlossene Waldbestände, Waldrandbiotope, Baum- gruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Ge- büsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Es werden Verbundkorridore der Gehölzbrüter der Nauendorfer Delle, des Zeisigwaldes und des Auenbachs durch das Vorhaben neu zerschnitten. Aufgrund der baulich bedingten lichten Höhe, ist ein gefahrloses Unterfliegen der Brückenbauwerke der Nauendorfer Delle und des Auenbachtals für die Arten der Gilde möglich. Systematische Gefährdungen durch Tierkollision im Verkehr sind auch für den Zeisigwald nicht abzuleiten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken einer Art und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Bei der Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Die Fluchtdistanzen liegen bei allen Arten, außer den Krähenvögeln, unter 50 m (FLADE 1994). Somit können für diese Arten temporäre Störungen während der Bauphase in einem Korridor von jeweils 50 m beidseits der Arbeitsstreifen nicht ausgeschlossen werden. Die artspezifische Fluchtdistanz der Aaskrähne liegt außerhalb der Ortschaften bei bis zu 200 m, für den Kolkraaben sogar je nach Gewöhnung bei bis zu 500 m (FLADE 1994). Somit können für diese Arten temporäre Störungen während der Bauphase in einem Korridor von 200 bzw. 500 m beidseits der Arbeitsstreifen nicht ausgeschlossen werden. In Gehölzbeständen entlang der Trasse ist daher von zeitlich und räumlich begrenzten Störwirkungen auszugehen. Dies kann zu einer Abnahme der Siedlungsdichte der Arten im Wirkungsbereich der Baustelle führen. Für die weitverbreiteten und ungefährdeten Arten stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für die ungefährdeten Arten aufrechterhalten. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Mit Ausnahme des Pirols weisen die Arten keine besondere Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störeinflüssen auf. Die Effektdistanzen liegen zwischen 100 m und 200 m, mit Ausnahme des Kolkraaben mit einer Fluchtdistanz von bis zu 500 m. Die meisten gehölzgebundenen Arten gehören der Gruppe 4 an. Bei der prognostizierten Verkehrsmenge von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h ist auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand mit einer Habitatminderung von 60 % zu rechnen. Bei den Arten der Gruppe 4 mit einer Effektdistanz von 200 m (u.a. Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Waldlaubsänger) kommt es zwischen der 100 m-Linie und der Effektdistanz zu einer weiteren Habitatminderung von 20 %. Bei den Arten der Gruppe 5 mit einer Effektdistanz von 100 m ist im Bereich zwischen dem Fahrbahnrand und der 100 m-Linie mit einer Habitatminderung von 60 % zu rechnen. Ausnahmen der Gruppe 5 bilden die Arten mit großer Fluchtdistanz, zu denen die Aaskrähne (200 m) und der Kolkraabe (500 m) gehören. Für diese Arten ist von einem 100%igen Verlust der Brutplatzsignung auszugehen, wenn es innerhalb der Fluchtdistanz zu regelmäßigen Störungen kommt. Da die Störungen in der Regel optisch bedingt sind und nicht durch Verkehrslärm erzeugt werden, puffern Waldbestände und Gehölze als Sichtbarrieren den Effekt stark ab. Für den Graureiher besteht ein Störadius von 200 m um die Brutkolonie. Da sich im		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel verschiedener Gehölzstruk- turen und Wälder</b> (u. a. geschlossene Waldbestände, Waldrandbiotope, Baum- gruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Ge- büsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)			
<p>Untersuchungsgebiet keine Brutkolonie der Art befindet, ist eine Störung ausgeschlossen.</p> <p>Der Buntspecht, die Hohltaube, der Pirol und die Waldschnepfe reagieren am empfindlichsten auf Straßenlärm. Sie erfahren eine Habitatminde-                      rung von 60 % in dem Bereich zwischen Fahrbahnrand und der 100 m-Linie, weiterhin eine Habitatminderung von 40 % im Bereich zwischen                      100 m und der 58 dB(A)-Isophone und darüber hinaus von 20 % bis zur Effektdistanz von 300 m (Buntspecht und Waldschnepfe), 400 m (Pirol)                      bzw. 500 m (Hohltaube).</p> <p>Höhlenbrüter sind – mit Ausnahme der Hohltaube – auch aufgrund ihrer spezifischen Brutbiologie relativ unempfindlich gegenüber akustischen                      und visuellen Reizen, was die Arten dazu befähigt, häufig im Bereich von Siedlungen zu brüten. Bei möglichen Ausweichbewegungen nach In-                      betriebnahme der B107 kann es zu einer erhöhten Konkurrenz im Bereich benachbarter Bruthöhlen kommen.</p> <p>Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Gehölzbrüter verschlechtert wird. Durch                      die kleinräumigen Beeinträchtigungen sind die Überlebenschance, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Arten auf lokaler Ebene                      nicht betroffen. Innerhalb des Untersuchungsraums verbleiben großräumig unbeeinträchtigte Flächen, die die Vitalität bzw. einen guten Erhal-                      tungszustand der im Gebiet siedelnden Populationen sichern können. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Maßnahmen                      enthalten, die neue Lebensräume für die gehölzgebundenen Arten schaffen (u.a. Waldaufforstung, Anpflanzung von Baumreihen, etc.). Da es                      sich um weit verbreitete, ungefährdete Arten mit großen Populationsgrößen bzw. –dichten handelt, die zum Teil flächendeckend die im Unters-                      suchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände besiedeln, können Verluste von Habitaten über die normalen Kompensationsmaßnahmen ausge-                      glichen werden. Aufgrund der weiten Verbreitung kann der durch die später eintretende Wirksamkeit entstehende Timelag ausgeglichen wer-                      den.</p>										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population										
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>noch tole- rierbar</b>	gering	keine		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein			
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Ein direkter Flächenverlust von Niststandorten westlich des NSG „Um den Eibsee“, in der Kuckucksdelle, im Rehbachtal, in der Nauendorfer Delle, im Zeisigwald, an der Bahnstrecke Chemnitz Dresden und im Auenbachtal ist für die o. g. Vogelarten nicht auszuschließen. Bei den meisten Arten handelt es sich um vielseitige Brutvögel, die in verschiedenen Gehölzbeständen Niststandorte vorfinden. Die Baum- oder Bodenbrüter sind relativ flexibel und brüten auch in schmalen Gehölzstreifen oder Waldrandlagen. Nester werden in der Regel neu angelegt. Durch die Rodung von Waldrandbereichen sowie Gehölzen entlang der Gewässer, Täler und Wege ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten möglich.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 3) - Vorortbegehung vor Baufeldfreimachung (Suche nach Höhlen der Avifauna) (kvM 15) - Ggf. Schaffung von geeigneten Ersatzniststätten vor Rodung von Höhlenbäumen außerhalb des Wirkraums der Trasse. Vor Beginn der Bau- tätigkeiten sind bei Verlust von natürlichen Bruthöhlen zusätzliche Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter bereit zu stellen (CEF 10)										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel verschiedener Gehölzstruk- turen und Wälder</b> (u. a. geschlossene Waldbestände, Waldrandbiotope, Baum- gruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Ge- büsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten der weit verbreiteten Gehölzarten außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Bei den Arten handelt es sich um keine standorttreuen Vogelarten, sondern die Brutvögel wechseln ihre Fortpflanzungsstätte regelmäßig. Die Arten sind zudem in ihrer Wahl des Niststandortes sehr flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben ausreichend große, potenzielle Lebensstätten mit vergleichbarer Habitatqualität, die die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum sichern. Da es sich um weit verbreitete, ungefährdete Arten mit großen Populationsgrößen bzw. – dichten handelt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten nicht abzuleiten.</p> <p>Die Höhlenbrüter wie z. B. Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Star oder Grauschnäpper verfügen zwar über keine ausgesprochene Bruthöh- lentreue, jedoch ist der Nistplatz häufig ein limitierender Faktor für die Brutdichte. Daher kommt den Bruthöhlen eine besondere Bedeutung zu. Dies beruht auf der Annahme, dass die Arten (wenn auch nicht dieselben Individuen) in der Regel die Baumhöhlen wieder nutzen und weniger flexibel in der Niststättenwahl sind als so genannte Freibrüter. Mögliche Beschädigungen oder Zerstörungen von natürlichen Bruthöhlen im Be- reich der Trasse stellen daher eine bewertungsrelevante Beeinträchtigung dar.</p> <p>Daher ist das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten auf Höhlenbäume bzw. potenzielle Höhlenbäume (Bruthöhendurchmesser über 40 cm) ab- zusuchen. Beim Vorhandensein von Höhlenbäumen bzw. potenziellen Höhlenbäumen im Baufeld, sind pro Höhlenbaum drei künstliche Nisthil- fen bzw. pro potenziellem Höhlenbaum zwei Nisthilfen außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens anzubringen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten kann somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten werden.</p>		
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p><b>4. Fazit</b></p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes                  sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflegekontrolle ist notwendig und wird veranlasst</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen  <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene aus- geschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Ab- satz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p><b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b></p>		



### 9.5.7.2 Brutvögel der offenen Landschaft

#### Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel der offenen Landschaften</b> <i>Fasan, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wachtel</i>
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>	<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V: Wachtel)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA	
<input type="checkbox"/> RL Sachsen	<input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht	
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertet (Fasan)	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
Die Arten werden nach ihrer Brutbiologie bzw. der Art ihres Nistplatzes eingeteilt :		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bodenbrüter:</b> Fasan, Schwarzkehlchen, Wachtel</li> <li>• <b>Freibrüter der Krautschicht:</b> Sumpfrohrsänger</li> </ul>		
<p>Der <u>Fasan</u> besiedelt offene Landschaften mit ausreichend Deckung (Hecken, Feldgehölze oder nahe gelegene, lichte Wälder). Er ist Bodenbrüter mit Nestanlage am Boden, gedeckt durch Gras- und Krautvegetation. Das <u>Schwarzkehlchen</u> brütet in offenem, vorwiegend gut besonnten und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Warten, in Mitteleuropa vor allem auf extensiv genutzten Flächen und Ruderalflächen. Das Nest ist i.d.R. in kleinen Vertiefungen am Boden, bevorzugt in Hanglage an Dämmen oder Böschungen (Angaben zum Lebensraum etc. aus BAUER et al. 2005b, FLADE 1994). Der <u>Sumpfrohrsänger</u> besiedelt offene oder locker mit Büschen bestandene Landschaften mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden, die einen hohen Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern aufweisen. Die Nestanlage erfolgt als Freibrüter in dichter Krautschicht. Die <u>Wachtel</u> bevorzugt offene, möglichst baum- und buschfreie Feld- und Wiesenflächen, deren Krautschicht einen hohen Grad an Deckung bietet. Als Nistplätze dienen flache Vertiefungen im Boden, gut versteckt in höherer Kraut- und Grasvegetation. Typische Brutbiotope sind Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge sowie Wiesen (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001, BAUER et al. 2005).</p>		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>		
Angaben zu Effekt- oder Fluchtdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010):		
Der <u>Fasan</u> ist durch Lebensraumverlust und -beeinträchtigung durch Intensivierung und Änderung der Landwirtschaft durch Biozideinsatz betroffen. Keine Angabe zur Flucht-/Effektdistanz.		
Gefährdungen des <u>Schwarzkehlchens</u> beruhen auf Lebensraumverlust durch Wegfall extensiv genutzter Grünländer und Brachflächen, Umbruch von Heiden und Mooren, Intensivierung der Landwirtschaft mit hohem Düngemittel- und Biozideinsatz, Aufforstungsmaßnahmen sowie intensiver Pflege von Böschungen und Überbauung (BAUER et al. 2005b). Brutvogel der Gruppe 4 (untergeordnete Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 200 m zu Straßen, Fluchtdistanz 15 – 30 m.		
Der <u>Sumpfrohrsänger</u> ist durch z. T. erhebliche Bestandsrückgänge aufgrund von Intensivierung der Landnutzung, Verlust von Gebüsch, Herbizideinsatz, Rückgang der Ruderalflächen und Ackerwildkräuter, Flurbereinigung und Gewässerrenaturierung betroffen. Brutvogel der Gruppe 4 (untergeordnete Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 200 m zu Straßen.		
Die <u>Wachtel</u> ist durch die Intensivierung der Landwirtschaft und Zerstörung kleinstrukturierter Kulturlandschaft, Verlust von Grasland und Brachflächen sowie Einsatz von Düngemitteln und Bioziden gefährdet. Brutvogel der Gruppe 1 (hohe Lärmempfindlichkeit), Fluchtdistanz 50 m, kritischer Schallpegel 52 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Höhe.		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel der offenen Landschaften</b> <i>Fasan, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wachtel</i>
<b>2.2 Verbreitung</b> Sachsen: Der <u>Fasan</u> ist in Sachsen insbesondere in den klimatisch günstigen Gebieten Nordwestsachsens, der Elbe und der Neiße verbreitet. In den Höhenlagen über 250 m ü. NN ist die Art selten. Der Bestand wird auf 1.000 bis 2.000 Männchen-Reviere geschätzt (LFULG 2013). Fasane bevorzugen gewässerreiche, gut strukturierte und trocken-sandige Gebiete (HÖSER et al. 1999). Der <u>Sumpfrohrsänger</u> ist heute ein weit verbreiteter Brutvogel der offenen Landschaft bis zu einer Höhenlage von etwa 600 m ü. NN. Der Bestand beträgt etwa 10.000 – 20.000 BP (LFULG 2013) in Sachsen. Sachsen liegt am nordöstlichen Rand des mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes des <u>Schwarzkehlchens</u> . Brutnachweise sind daher nur phasenweise vorhanden, bisher vor allem aus Niederungsgebieten und Flusstälern. Der geschätzte Brutbestand liegt bei 600 bis 1.000 BP (LFULG 2013). Die <u>Wachtel</u> kommt im gesamten Landesgebiet Sachsens vor, ist jedoch an eine landwirtschaftliche Flächennutzung gebunden (STEFFENS et al. 1998a). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 2.000 bis 4.000 BP auf (LFULG 2013).		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, 2011, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); MultiBase-Datenabfrage LFULG 2014) Das <u>Schwarzkehlchen</u> nutzt als Brutvogel das NSG „Um den Eibsee“, das westlich daran angrenzende Halboffenland, das ehemalige Munitionslager Euba sowie das nördlich daran angrenzende Offenland, im Bereich eines Grabens. Weiterhin ist die Art als Rastvogel an der Kuckucksdelle und dem Auenbachtal anzutreffen. Als Lebensräume des <u>Sumpfrohrsängers</u> lassen sich das NSG „Um den Eibsee“, das daran angrenzende ehemalige Munitionslager und TÜP Euba, die Kuckucksdelle, das Rehbachtal, das Auenbachtal, die Bahnstrecke Chemnitz-Dresden, die Feuchtsenke nördlich des Auenbachtals sowie das Offenland an der Lichtenwalder Höhe abgrenzen. Die <u>Wachtel</u> brütet im Untersuchungsgebiet auf Ackerflächen sowie im Auenbachtal. Es gibt nur wenige Nachweise der Art. Der <u>Fasan</u> wurde ausschließlich als Brutvogel der Umgebung, nördlich der geplanten Trasse bei Ebersdorf erfasst und ist somit ein potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</b> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Nachgewiesene Niststandorte der Arten liegen teilweise im Bereich des Baufeldes, insbesondere westlich des NSG „Um den Eibsee“ und im Auenbachtal. Es handelt sich jedoch nicht um nistplatztreue Arten. Durch die Trassierung im Bereich von Acker- und Grünlandfluren werden potenziell geeignete Niststandorte in Anspruch genommen. Für die Brutvogelarten ist daher im Zuge der Baufeldfreimachung eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Nestern möglich. Daher besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Das <u>baubedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel der offenen Landschaften</b> <i>Fasan, Schwarzkehlchen, Sumpfrohr- sänger, Wachtel</i>
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Arten zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch die Trassierung durch offene Landschaften besteht grundsätzlich die Gefahr, dass einzelne Individuen in den Trassenkorridor gelangen und somit ein Tötungsrisiko besteht. Vereinzelt Kollisionen von Individuen im Verkehr sind bei der Querung von Lebensräumen der Kulturarten grundsätzlich nicht auszuschließen. Solche Ereignisse sind aber weder räumlich noch zeitlich vorhersehbar und gelten somit als unabwendbar. Das prognostizierte Kollisionsrisiko zählt zum sozialadäquaten Risiko der Arten in der Kulturlandschaft und wird nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Der Baustreifen nähert sich oder quert Strukturen, die eine Eignung als Bruthabitate aufweisen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen in trassennahen Lebensräumen zu bewertungsrelevanten Störungen während der Bauphase führen. Zur Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Das Schwarzkehlchen weist Fluchtdistanzen von 15 - 30 m und die Wachtel von 30 - 50 m auf. Die Fluchtdistanzen der weiteren Arten sind nicht bekannt (FLADE 1994), es sind jedoch keine höheren Distanzen zu erwarten. Somit können temporäre Störungen während der Bauphase in einem Korridor bis max. 50 m beidseits der Arbeitsstreifen nicht ausgeschlossen werden. Die diskontinuierlichen zeitlich und räumlich begrenzten Störwirkungen im Wirkungsbereich der Baustelle können zu einer Abnahme der Siedlungsdichte der Arten führen. Für die weitverbreiteten und ungefährdeten Arten stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für die ungefährdeten Arten aufrechterhalten. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger zählen zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4; GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei der prognostizierten Verkehrsbelegung von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h findet auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand eine Habitatminderung von 60 % statt. Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger haben eine Effektdistanz von 200 m, wodurch es auf den sich anschließenden 100 m bis zur Effektdistanz zu einer weiteren Habitatminderung von 20 % kommt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Wachtel gehört zu den Brutvogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1, Garniel & Mierwald 2010). Innerhalb der 52 dB(A) <sub>tags</sub> -Isophone sinkt die Habitateignung für die Art auf 50 %. Für den Fasan liegen keine artspezifischen Flucht- oder Effektdistanzen vor. Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Brutvögel der offenen Landschaften verschlechtert wird. Es handelt sich bei den betrachteten Offenlandarten nicht um Vogelarten, die regelmäßig das gleiche Nest oder den gleichen Neststandort nutzen, sondern innerhalb ihrer Lebensräume ihre Neststandorte wechseln. Geeignete Habitate für die drei Singvogelarten stellen Wiesen und Weiden, die teilweise extensiv genutzt werden oder über ruderale Säume verfügen sowie die Grünländer und Ruderal- und Staudenfluren der Fluss- und Bachauen dar. Betroffen von dem geplanten Vorhaben sind damit das Auenbachtal, die Feuchtsenken nördlich des Auenbachtals, die Bahnstrecke Chemnitz-Dresden, die Kuckucksdelle, das ehemalige Munitionslager Euba sowie die Bereiche westlich des NSG "Um den Eibsee". Hier kann es in einem Bereich von 100 bzw. 200 m entlang der Trasse zu einer Einschränkung der Habitateignung für das Schwarzkehlchen und den Sumpfrohrsänger kommen. Die Wachtel bevorzugt offene Acker- und Grünländer ohne Gehölzaufwuchs, deren Krautschicht einen hohen Grad an Deckung bietet. Im Untersuchungsgebiet wurde sie auf Acker- und Grünlandflächen südlich der Trasse, zwischen den Ortschaften Niederwiesa und Beutenberghäuser und im Auenbachtal festgestellt. Diese Habitatflächen liegen alle innerhalb der 52 dB(A) <sub>tags</sub> -Isophone, wodurch die Habitateignung auf 50 % sinkt. Eine Habitatfläche des Fasanes wurde außerhalb des Wirkraums der geplanten Trasse nachgewiesen. Infolge der betriebsbedingten Störwirkungen kann es im Wirkraum des Vorhabens zu einer Abnahme der Siedlungsdich-		

Formblatt Artenschutz										
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1			<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel der offenen Landschaften</b> <i>Fasan, Schwarzkehlchen, Sumpfrohr- sänger, Wachtel</i>			
te der Offenlandarten durch die Abnahme geeigneter Lebensräume im Untersuchungsraum kommen. Für die gefährdeten Offenlandarten der Einzelartenprüfung werden Maßnahmen zur Schaffung bzw. Aufwertung geeigneter Habitatstrukturen (u.a. Anlage von Brachestreifen und Feldrainen) realisiert. Von diesen Maßnahmen profitieren auch die teilweise weitverbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten der Offenlandschaften. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Bestände der Brutvögel offener Landschaften auf lokaler Ebene kann damit nicht abgeleitet werden.										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population										
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):										
		extrem hoch		sehr hoch		hoch	<input checked="" type="checkbox"/> <b>noch tolerierbar</b>		gering	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>										
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein										
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Bei den hier behandelten Arten handelt es sich um Brutvögel, mit jährlich wechselnden Nistplätzen. Die Trasse führt auch durch offene Feldflur und Ruderalflächen und Grünländer. Daher kann ein Verlust von Brutstätten nicht ausgeschlossen werden (vgl. 3.a).										
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (vgl. Punkt 3.a), keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.										
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten der ungefährdeten Offenlandarten außerhalb der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Ein Verstoß wäre nur dann abzuleiten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere aufgegeben werden. Es werden jedoch keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben beansprucht. Bei den Arten handelt es sich um keine standorttreuen Vogelarten, sondern die Brutvögel wechseln ihre Fortpflanzungsstätte regelmäßig. Die Arten sind zudem in ihrer Wahl des Niststandortes sehr flexibel und somit in der Lage, neue Fortpflanzungsstätten aufzusuchen. Im Umfeld des Vorhabens bestehen weitere potenzielle Lebensräume mit vergleichbarer Habitatausstattung, die die ökologische Funktionsfähigkeit im Raum sichern.										
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)										
<b>4. Fazit</b>										
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.										
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.										

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Brutvögel der offenen Landschaften</b> <i>Fasan, Schwarzkehlchen, Sumpfrohr- sänger, Wachtel</i>
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

### 9.5.7.3 Gewässergebundene Arten

#### Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Gewässergebundene Arten</b> (u.a. Schwimm- und Bodennester; Röhrichte und Uferbereiche) <i>Bläsralle, Höckerschwan, Reiherente, Rohrammer, Stockente, Zwergtaucher</i>
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V: Zwergtaucher)		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend (Bläsralle) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum:</u> Die Arten werden nach ihrer Brutbiologie bzw. der Art ihres Nistplatzes eingeteilt : <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schwimmnester und Bodenbrüter:</b> Bläsralle, Höckerschwan, Reiherente, Stockente, Zwergtaucher</li> <li>• <b>Röhrichte und Uferbereiche:</b> Rohrammer</li> </ul> <u>Bläsralle</u> und <u>Stockente</u> weisen Schwimm- oder Bodennester in Wassernähe auf. Die Bläsralle bildet meist Schwimmnester aus, die im Röhricht bzw. durch Äste verankert werden. Es finden sich jedoch auch Nester auf dem Boden im Uferbereich sowie vereinzelt auf Büschen und niedrigen Bäumen. Die Neststandorte der Stockente gestalten sich sehr unterschiedlich, z. B. in Röhrichten, Seggenriedern, Ufergebüschchen, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern oder Gebäuden. Der <u>Höckerschwan</u> besiedelt meist eutrophe stehende oder langsam fließende Gewässer, z. B. Binnenseen, Altwässer, heute auch vielfach künstliche Gewässer jeglicher Art. Nester werden am Ufer oder auf kleinen Inseln bzw. in der Ufervegetation auf trockenem, erhöhtem Untergrund angelegt. Die <u>Reiherente</u> brütet an 1-3 m tiefen Fischteichen u. Staugewässern mit gut entwickelter vielfältiger Ufervegetation, neuerdings auch auf vegetationsarmen Gewässern, ferner im Ufersaum selbst stark		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Gewässergebundene Arten</b> (u.a. Schwimm- und Bodennester; Röhrichte und Uferbereiche)  <i>Blässralle, Höckerschwan, Reiherente,                      Rohrammer, Stockente, Zwergtaucher</i>
verunreinigter Flüsse sowie an Dorfteichen und Tongruben. Nester werden offen auf kleinen Inseln, sonst in dichter Bodenvegetation in (unmittelbarer) Wassernähe, auch im Wasser angelegt. An feuchten Stellen mit viel Pflanzenmaterial. Die <u>Rohrammer</u> kommt in Verlandungszonen, Bereichen stark verlandeter Gewässer, Ufersäumen und auf Überschwemmungsfächen vor. Die Nester sind meistens bodennah in Schilf- oder Röhrichtbeständen versteckt. Der <u>Zwergtaucher</u> bevorzugt flache, stehende Binnengewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs im Verlandungsbereich, schlammigem Untergrund und ausreichendem Kleintierleben. Besiedelt werden Tümpel, Teiche, Abgrabungsgewässer, breite Gräben, Sölle sowie überstaute Wiesen- und Ackersenzen. Als Neststandort dient eine freischwimmende oder auf untergetauchten bzw. schwimmenden Pflanzen sitzende Nestplattform, die von dichter Vegetation verdeckt ist.		
<b>Gefährdung und Empfindlichkeit:</b> Angaben zu Effekt- oder Fluchtdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Gefährdungen der <u>Blässralle</u> beruhen auf Nistplatzverlusten durch Gewässerverbauung, Schilfbrände, Zerstörung der Ufer und Freizeitnutzung sowie Rückgang der Nahrungsgrundlage infolge der Konkurrenz mit Fischen und Hypertrophierung. Brutvogel der Gruppe 5 (ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen) mit einer Effektdistanz von 100 m zu Straßen. Gefährdungen des <u>Höckerschwans</u> war bisher die menschliche Verfolgung. Auf Grund von Jagdverschonung und Ausbleiben der Eierentnahme kommt es derzeit zu erhöhten Siedlungsdichten der Art und durch Fütterungen durch den Menschen auch zu einer Verringerung der Effektdistanzen. Verluste treten durch Bleivergiftung, Freileitungen und Störungen am Brutplatz auf. Brutvogel der Gruppe 5, es erfolgt kein Austausch von akustischen Signalen, die Paarbildung erfolgt in Wintertrupps. Lärm am Brutplatz ist unbedeutend. Die Effektdistanz liegt bei 100 m. Die <u>Reiherente</u> ist gefährdet durch die Auswirkungen der Jagd, Störungen durch intensive Freizeitnutzung, insbesondere an den Mauser- und Überwinterungsgewässern, seltener an Brutgewässern. Brutvogel der Gruppe 5 mit Paarbildung bereits im Winterquartier, Lärm am Brutplatz unbedeutend. Die Effektdistanz liegt bei 100 m. Gefährdungen der <u>Rohrammer</u> beruhen vor allem auf Grundwasserabsenkung/Entwässerung von Feuchtgebieten und Mooren, Entfernen von Ufer- und Verlandungsvegetation, intensiver Pflege und Mahd von Gräben, ferner auch Flussverbauung oder Aufforstung. Weiterhin gefährdet durch Störungen an Brutplätzen, Austrocknung oder Lebensraumzerstörung in Überwinterungsgebieten und ungünstige Witterung im Winter. Brutvogel der Gruppe 4 (untergeordnete Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 100 m zu Straßen. Die Gefährdungsursachen der <u>Stockente</u> sind direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd sowie Verluste durch Botulismus, Verölung und Pestizidbelastung. Brutvogel der Gruppe 5 (ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen) mit einer Effektdistanz von 100 m zu Straßen. Die Hauptursachen für längerfristige Bestandabnahmen des <u>Zwergtauchers</u> sind der Verlust geeigneter Brutgewässer durch Verfüllung, Drainage, Grundwasserabsenkung oder Flussausbau und die Verschlechterung der Habitatqualität infolge der Intensivierung der Fischereiwirtschaft, Eutrophierung und Verschmutzung der Gewässer, Schilfsterven sowie Störeinträge zunehmender Freizeitaktivitäten. Brutvogel der Gruppe 5 (ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen) mit einer Effektdistanz von 100 m zu Straßen.		
<b>2.2 Verbreitung</b> Sachsen: <u>Blässralle</u> : Fast flächendeckende Verbreitung in Sachsen, ausschließlich Südrand, mit geschätztem Bestand von 3.000 bis 6.000 BP. Der <u>Höckerschwan</u> ist Brutvogel der Niederungen, besonders der Teichgebiete im Nordsächsischen Flachland. Tritt nur sporadisch im gewässerarmen Hügel- und Bergland auf. Höchstgelegene Brutplätze im NSG Großhartmannsdorf. In Sachsen geschätzte 600 bis 750 BP. Die <u>Reiherente</u> ist Jahresvogel mit Konzentration der Bestände auf die Oberlausitzer Teichlandschaft und die gewässerreichen Teile des Lößgefildes. Gegenwärtig Brutvogel vom Flachland bis in die Mittelgebirgslagen um 700m ü. NN. Im Hochwinter mäßig häufig bis spärlich auf der Elbe und weiteren eisfreien Gewässern, besonders in W-Sachsen u. im Elbtal bei Dresden. Der Bestand liegt bei 1.000 bis 1.800 BP in Sachsen. Die <u>Rohrammer</u> ist in den Feuchtgebieten des Tief- und Hügellandes sowie in den unteren Berglagen ein relativ häufiger Brutvogel, das Verbreitungsbild in Sachsen ist mehr oder weniger geschlossen. Geschätzt werden 5.000 – 10.000 BP. <u>Stockente</u> : Die Verbreitung in Sachsen ist flächendeckend mit einem geschätzten Bestand von 8.000 bis 16.000 BP. Der <u>Zwergtaucher</u> ist in Sachsen ein Brutvogel des Flach- und Hügellandes und tritt besonders häufig in der teichreichen Lausitz auf. Im Erzgebirge kommt die Art regelmäßig bis 500 m ü. NN vor. In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 800 bis 1.200 BP auf. (alle Angaben zu Bestandsdichten aus LFULG 2013 und zur Verbreitung aus STEFFENS et al. 1998 a)		
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); MultiBase-Datenabfrage LFULG 2014) Bruthabitate der <u>Blässralle</u> und der <u>Stockente</u> sind im Untersuchungsgebiet die Kleingewässer im ehemaligen Munitionslager Euba. Die Stock-		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Gewässergebundene Arten</b> (u.a. Schwimm- und Bodennester; Röhrichte und Uferbereiche) <i>Blässralle, Höckerschwan, Reiherente, Rohrhammer, Stockente, Zwergtaucher</i>
<p>ente ist überdies am Naturbad Niederwiesa als Brutvogel anzutreffen. Die Rohrhammer brütet im NSG „Um den Eibsee“, im ehemaligen Munitionslager Euba am Auenbach. Das Auenbachtal wird durch die Art zudem als Rasthabitat genutzt.</p> <p>Für den Höckerschwan, die Reiherente und den Zwergtaucher liegen nicht verortete Brutnachweise aus der Umgebung vor. Im Untersuchungsgebiet kommen die Arten somit potenziell als Nahrungsgäste vor.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Brutnachweise der Arten liegen, mit Ausnahme der Rohrhammer, nicht im Baufeld der geplanten B 107. Für die Rohrhammer gibt es mehrere Brutnachweise aus 2008 im Bereich des Auenbachs. Die Ufervegetation des Auenbachs weist jedoch für die Rohrhammer aktuell keine geeigneten Niststrukturen in Form von Röhrichtbeständen mehr auf, so dass ein potenzielles Vorkommen dieser Art im Baufeld der Trasse unwahrscheinlich ist. Die Stockente ist in ihrer Nistplatzwahl sehr flexibel. Ein potenzielles Brutvorkommen entlang des Auenbachs ist möglich. Daher kann im Zuge der Bauaufreimung eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Nestern der Stockente nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))</li> <li><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</li> </ul> </li> </ul>		
Das <u>baubedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zudem erfolgt keine direkte Zerschneidung von Lebensräumen, da das Brückenbauwerk im Bereich des Auenbachs mit einer lichten Höhe von bis zu <math>\geq 5,00</math> m ein gefahrloses Unterfliegen ermöglicht. Durch die Querung von Fließgewässern besteht grundsätzlich die Gefahr, dass einzelne Individuen in den Trassenkorridor gelangen und somit ein Tötungsrisiko. Vereinzelt Kollisionen von Individuen mit dem Verkehr sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Solche Ereignisse sind aber weder räumlich noch zeitlich vorhersehbar und gelten als unabwendbar. Das prognostizierte Kollisionsrisiko zählt zum sozialadäquaten Risiko der Arten in der Kulturlandschaft und wird nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das <u>betriebsbedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich		

Formblatt Artenschutz									
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				<b>Betroffene Arten</b> <b>Gewässergebundene Arten</b> (u.a. Schwimm- und Bodennester; Röhrichte und Uferbereiche) <i>Bläsralle, Höckerschwan, Reiherente, Rohrhammer, Stockente, Zwergtaucher</i>			
gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Bau- maschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen einzelner Individuen führen. Zur Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Die Fluchtdistanzen von Höckerschwan, Reiherente und Zwergtau- cher liegen zwischen 5 und 200 m (FLADE 1994). Alle Brutnachweise dieser Arten liegen außerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen. Für die anderen Arten sind keine Fluchtdistanzen angegeben. Die Brutnachweise von Bläsralle und Stockente liegen außerhalb des geplanten Baufel- des im Naturbad Niederwiesa und im ehemaligen Munitionslager Euba. Diese Habitats werden durch Gehölze optisch und akustisch von der Trasse abgeschirmt. Allein für die Rohrhammer liegen Brutnachweise (Altnachweise aus 2008) aus dem Baufeld bzw. dem direkten Umfeld vor. Die aktuellen Uferstrukturen weisen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Bestände der wassergebundenen Arten durch die räumlich und zeitlich begrenzten, baubedingten Störwirkungen können daher ausgeschlossen werden. Ein Rückgang des Bruterfolgs oder der Siedlungsdichte ist nicht zu prognostizieren.									
<i>Betriebsbedingte Störung:</i> Die hier behandelten Arten gehören zu den Brutvögeln, für die Verkehrslärm nur eine untergeordnete bzw. keine Re- levanz besitzt (Brutvögel der Gruppen 4 und 5) und weisen alle eine Effektdistanz von 100 m auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei der prognosti- zierten Verkehrsbelegung von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h findet auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand eine Habitatminderung von 60 % statt. Die Funktionalität der Bruthabitats am Naturbad Niederwiesa, im ehemaligen Munitionslager Euba und am Eibsee wird betriebsbedingt nicht beeinträchtigt, da der Abstand zur Trasse mehr als 100 m beträgt. Der Auenbach wird durch ein Brückenbauwerk mit einer lichten Höhe von ≥ 5,00 m überspannt. Von der Trasse gehen dann keine wahrnehmbaren Störwirkungen aus. Die uferbegleitenden Strukturen entlang des Auen- bachs bleiben für die Arten weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat nutzbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände durch be- triebsbedingte Störungen kann daher ausgeschlossen werden. Eine Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Siedlungsdichte ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population									
Beeinträchtigungsgrad der loka- len Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tole- rierbar	x	gering	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Es liegen keine aktuellen Brutnachweise innerhalb des Baufelds der Trasse, da die Brutnachweise der Rohrhammer aus dem Jahr 2008 stammen und aktuell keine geeigneten Nistplatzstrukturen für die Art am Auenbach vorhanden sind. Es									



Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Gewässergebundene Arten</b> (u.a. Schwimm- und Bodennester; Röhrichte und Uferbereiche)  <i>Bläsralle, Höckerschwan, Reiherente, Rohrhammer, Stockente, Zwergtaucher</i>
werden jedoch Bereiche mit potenzieller Habitateignung für die Stockente im Uferbereich des Auenbachs durch Bau und Anlage der Trasse in Anspruch genommen bzw. funktionell entwertet (Flächen unter dem Brückenbauwerk). In diesen Bereichen kann es potenziell zu einer Inanspruchnahme von Nestern der Art kommen.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (vgl. Punkt 3.a), keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung findet keine Beanspruchung potenzieller Fortpflanzungsstätten während der Nutzungszeiten statt, so dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Bestimmung vorliegt. Langjährig genutzte Brutreviere sind nicht betroffen.  Im weiteren Verlauf des Auenbachs, am Naturbad Niederwiese, im Bereich des ehemaligen Munitionslagers Euba sowie am Eibsee stehen weitere Habitatstrukturen für die Arten zur Verfügung. Negative Auswirkungen auf die Brutstättenfunktion des Raumes durch die baubedingt kleinflächige Beanspruchung können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gewährleistet.		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.  <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

### 9.5.7.4 Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gewässernaher Standorte

#### Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gewässernaher Standorte</b> <i>Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasseramsel</i>
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen</b>
<input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V: Wasseramsel)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend/häufige BVA <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Die <u>Bachstelze</u> weist ein breites Habitatspektrum auf, wobei sie Wassernähe bevorzugt. Daher kommt sie häufig an Flüssen in der Nähe von Brücken oder anderen Bauwerken vor. Als Vertreter der Halbhöhlen und Nischenbrüter baut sie dort bevorzugt ihr Nest. an Daneben wird das Nest am Boden und auch auf Bäumen errichtet (z. B. in Kopfbäumen oder auch in Materialstapeln). Die <u>Gebirgsstelze</u> ist sehr stark ans Wasser gebunden und man findet sie an Fließgewässern und deren Randzonen. Vor allem Abschnitte rasch fließender Bäche, mit aus dem Wasser ragenden Steinen und reicher vertikaler Uferstruktur (Felsen, Trockenmauern, Bäume, Gebäude usw.) werden besiedelt. Zur Nestanlage werden Steilufer benötigt. Im Kulturland heute an Wehren, Überläufen, Kanälen oder Waldbächen. Sie fehlt i.d.R. an offenen Gewässern. Die <u>Wasseramsel</u> bevorzugt rasch fließende, gut durchlüftete i.d.R. &gt; 2m breite Gebirgsbäche, die regelmäßig Wasser führen und stellenweise seichte Wasserstellen enthalten. Die Ufervegetation sollte licht sein und aus Laubbäumen bestehen. Zur Nestanlage werden schroffe Uferböschungen, Felsen, Ufermauern, Brücken o.ä. mit Simsen u. Höhlungen bzw. aus dem Wasser ragende Felsblöcke benötigt. Siedlungsbereiche und angrenzende belebte Straßen werden toleriert, sofern keine direkte Störung im Bach- u. Flussbettbereich oder in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes erfolgt.</p>		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>		
Angaben zu Effekt- oder Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010):		
<p>Die <u>Bachstelze</u> wird hauptsächlich durch Kältewinter, die den Bruterfolg in der folgenden Brutzeit verringern, beeinträchtigt. Zusätzlich kann es zu Verlusten während des Zuges und durch Verfolgung in den Überwinterungsgebieten kommen. Brutvogel der Gruppe 4 (untergeordnete Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 200 m zu Straßen. Fluchtdistanz nach FLADE (1994): &lt; 5-10 m.</p>		
<p>Die <u>Gebirgsstelze</u> ist gefährdet durch Verlust oder Verschlechterung ihres Lebensraums durch Flussverbauung, gebietsweise auch Verlust geeigneter Brutstandorte durch Abriss von Mühlen, Renovierung oder Neubau von Brücken und Wehren, Verlust naturnaher Steilufer etc. Auch lokale Störungen am Brutplatz haben negative Auswirkungen. Brutvogel der Gruppe 4 (untergeordnete Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 200 m zu Straßen.</p>		
<p>Die <u>Wasseramsel</u> wird gefährdet durch Lebensraumzerstörung (Gewässerbegradigung, Ausbau), auch Schwankungen der Durchflussmengen, Gewässerverschmutzungen und Störungen am Brutplatz durch z. B. Forstarbeiten. Die Art brütet auch bei sehr lautem Wasserrauschen, Lärm am Brutplatz spielt demnach eine untergeordnete Rolle. Brutvogel der Gruppe 5 (ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen) mit einer Effektdistanz von 100 m zu Straßen.</p>		
<b>2.2 Verbreitung</b>		
Sachsen:		
<p>Die <u>Bachstelze</u> kommt in allen Naturräumen Sachsens vor. Ihr Bestand wird auf 20.000 – 40.000 BP geschätzt. Die <u>Gebirgsstelze</u> kommt in ganz Sachsen vor, Schwerpunkte des Vorkommens im Mittelgebirge. Der geschätzte Bestand liegt bei 3.000 bis 5.000 BP. Die <u>Wasseramsel</u> ist Brutvogel an Fließgewässern des Erzgebirges, Vogtlands und der Sächsischen Schweiz mit teilweiser Ausstrahlung in das Mulde- Lößhügelland, das Mittelsächsische Lößhügelland, die Dresdner Elbtalweitung und das Westlausitzer Hügel- und Bergland. Der Bestand wird auf 600 bis 900 BP geschätzt.</p>		
(alle Angaben zu Bestandsdichten aus LFULG 2013 und zu Verbreitung aus STEFFENS et al. 1998a).		

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	<b>Vorhabenträger</b> Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrü- ter gewässernaher Standorte</b> <i>Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasseramsel</i>
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Quellen: Faunistische Sondergutachten: ENDL 2009a, FLÖTER 2009, WEBER 2014a/b (inkl. Altdatenrecherche); MultiBase-Datenabfrage LFULG 2014) Die <u>Bachstelze</u> brütet im Untersuchungsgebiet an einem Sickergewässer der Deponie „Weißer Berg“, westlich der Nauendorfer Delle. Die <u>Gebirgsstelze</u> ist nur unweit davon, im Waldgebiet der Nauendorfer Delle als Brutvogel anzutreffen. Brutvorkommen der <u>Wasseramsel</u> sind ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes am Angerbach nachgewiesen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Für die Wasseramsel sind ausschließlich Brutnachweise außerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt. Die Gewässer, die durch die Trasse berührt werden, entsprechen nicht den Habitatsprüchen der Art. Im Nahbereich des Baufeldes in der Nauendorfer Delle befinden sich bekannte Reproduktionsstätten der Bach- und der Gebirgsstelze. Potenzielle Bruthabitate finden sich zudem am Auenbach. Als vielseitige Nischenbrüter können Bach- und Gebirgsstelze im Baufeld des geplanten Vorhabens vorkommen. Im Zuge der Bautätigkeiten kann es zum Verlust geeigneter Brutstrukturen kommen. Dabei besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern während der Bauaufreimung.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Regelmäßige Flugbewegungen entlang der Nauendorfer Delle und potenziell entlang des Auenbachs sind während der Brutzeit sowie während der Durchzugszeiten im Herbst und im Frühjahr zu erwarten. Allerdings orientieren sich die Arten beim Flug stark an den Gewässerläufen. Sowohl die Nauendorfer Delle als auch der Auenbach werden von Brückenbauwerken überspannt. Aufgrund der ausreichenden lichten Höhe von bis zu $\geq 4,50$ m (BW 1-031) im Bereich der Nauendorfer Delle und von bis zu $\geq 5,00$ m (BW 1-081) der Talbrücke Auenbach ist ein Unterfliegen der Bauwerke gefahrlos möglich. Daher sind regelmäßige Kollisionen mit dem fließenden Verkehr nicht zu erwarten. Vereinzelt, jedoch unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr gehören zu den sozialadäquaten Risiken von Arten der Kulturlandschaft und werden nicht als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewertet.		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz									
Projektbezeichnung		Vorhabenträger				Betroffene Arten			
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1		Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH				Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrü- ter gewässernaher Standorte <i>Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasseramsel</i>			
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>									
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen einzelner Individuen führen. Bei der Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Die Fluchtdistanzen der Bachstelze liegen bei 5 bis 10 m, die der Gebirgsstelze bei 15 bis 50 m und die der Wasseramsel bei 20 bis 80 m (FLADE 1994). Anders als die gleichförmigen Störungen während des Betriebs einer Straße können die diskontinuierlichen Störwirkungen während der Bauphase (insbesondere während des Brückenbaus) eine deutlichere Minderung der Habitatsignung im unmittelbaren Trassenumfeld bewirken. Aufgrund der verbleibenden, unbeeinträchtigten Lebensräume sowie der zeitlichen Begrenzung der Störwirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten. Eine Reduzierung der lokalen Brutpaardichte bzw. die Verdrängung von Brutpaaren aus dem Gebiet sind durch die räumlich und zeitlich sehr eingeschränkten Störwirkungen nicht abzuleiten. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für die ungefährdeten Arten aufrechterhalten.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Entlang des Vorhabens kommt es zu akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Verkehr. Die beiden Stelzenarten gehören zu den Brutvögeln, für die Verkehrslärm nur eine untergeordnete Relevanz besitzt (Brutvögel der Gruppe 4). Diese weisen eine Effektdistanz von 200 m auf. Bei der prognostizierten Verkehrsmenge von 20.001 bis 30.000 Kfz/24h ist auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand mit einer Habitatminderung von 60 % zu rechnen. Darüber hinaus kommt es zwischen der 100 m-Linie und der Effektdistanz von 200 m zu einer weiteren Habitatminderung von 20 %.</p> <p>Im Wirkraum des Vorhabens kann es somit zu einer Minderung der (potenziellen) Habitatflächenfunktion kommen (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Wasseramseln gehören zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (Gruppe 5), d. h. vor allem visuelle Störreize wirken sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m negativ auf das Brutverhalten aus. Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ist bei einer prognostizierten Verkehrsmenge zwischen 20.001 und 30.000 Kfz/24 h im Bereich bis zur Effektdistanz von 100 m von einer Habitatminderung von 60 % auszugehen. Innerhalb dieses Störadius um die geplante Trasse befinden sich keine traditionell genutzten Brutreviere der Wasseramsel. Es sind daher keine Einschränkungen auf brütende Individuen dieser Art zu erwarten. Da sich die betriebsbedingten Störungen auf einen begrenzten Bereich beschränken, sind auch für die beiden Stelzenarten keine erheblichen Störwirkungen anzunehmen. Der weit verbreiteten Bachstelze sowie der für den Mittelgebirgsraum regelmäßig vorkommenden Gebirgsstelze verbleiben außerhalb des Wirkraums der Trasse unbeeinträchtigte Lebensräume mit geeigneten Niststrukturen. Habitaterschneidungen sind aufgrund der lichten Höhe der Brückenbauwerke von <math>\geq 4,50</math> m bzw. <math>\geq 5,00</math> m im Bereich der Fließgewässer nicht zu erwarten. Der Charakter der Fließgewässer sowie die Funktion als Jagdhabitat bleiben auch während des Betriebs der Straße erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände durch betriebsbedingte Störungen kann daher ausgeschlossen werden. Eine Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Siedlungsdichte ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>									
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>									
entfällt									
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>									
entfällt, da keine Auswirkung auf die lokale Population									
Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en):		extrem hoch	sehr hoch	hoch	x	noch tolerierbar		gering	keine
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?									
					<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
B 107 Südverbund Chemnitz – A 4 Verkehrseinheit 323.1	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen; Deutsche Einheit Fern- straßenplanungs- und -bau GmbH	<b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrü- ter gewässernaher Standorte</b> <i>Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasseramsel</i>
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Ein unmittelbarer Flächenverlust von Niststandorten der beiden Stelzenarten kann für die hier behandelten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die <u>Bachstelze</u> ist ein sehr vielseitiger Brutvogel. Neben Gebäudebruten kommt die Art auch an technischen Bauwerken sowie am Boden oder in (Halb)Höhlen von Bäumen vor. Die <u>Gebirgsstelze</u> bevorzugt Brutstätten in Gewässernähe. Hierbei werden auch künstliche sowie natürliche Nischen und Brutstrukturen genutzt. Das Baufeld berührt keine bekannten Habitatbereiche der <u>Wasseramsel</u>. Im Zuge der Bautätigkeiten werden verschiedene wassernahe Strukturen beansprucht. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bach- und Gebirgsstelze ist daher möglich.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
- Bauzeitenregelung (vgl. Punkt 3.a)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>		
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Der mögliche Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten beschränkt sich auf einen sehr kleinen Teilbereich der potenziell zur Verfügung stehenden Brutstätten. Durch die Bauzeitenregelung wird jedoch sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Dadurch ist nicht von einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs von Wasseramsel, Bachstelze oder Gebirgsstelze auszugehen. Da nur kleinflächig potenzielle Niststrukturen verloren gehen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Es verbleiben ausreichend geeignete potenzielle Habitatstrukturen zur Anlage von Niststätten.</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</b>		

## 10 Anlage 2: Relevanzprüfung - Tabellen

### 10.1 Säugetiere

Tabelle 22: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Säugetiere im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit möglich	Begründung
Biber	<i>Castor fiber</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	V	V	günstig	Gewässer	AN MB	nein	Im März 2013 wurde der Biber südlich Braunsdorf am Fluss Zschopau (Höhe Brücke in Richtung Niederwiesa) durch Fraßspuren nachgewiesen (LFULG 2015). Die Entfernung zum Vorhaben beträgt über 2 km Luftlinie. Weitere Artnachweise wurden nicht erbracht. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Nachweis um kein revierbesitzendes Tier handelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Revier suchender subadulter Biber das Gebiet bei der Suche nach neuen Siedlungsräumen passiert hat. Dabei werden im Schnitt Wege von 25 km zurückgelegt. Eine dauerhafte Ansiedlung ist unter Berücksichtigung der Nachweislage nicht anzunehmen. Daher können auch Wanderungen in Richtung Trassenkorridor ausgeschlossen werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	S (FFH-IV)	1	1	schlecht	Offenland	-	nein	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Der Feldhamster lässt sich durch die auffälligen Baue sowie seine Auswirkungen auf die Landwirtschaft gut dokumentieren. Daher kann eine Besiedlung des Planungsraumes durch die wenig mobile Art ausgeschlossen werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	S (FFH-II, FFH-IV, EG- VO-A)	3	3	günstig	Gewässer	AN MB	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit möglich	Begründung
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	S (FFH-IV)	G	3	unzureichend	Wald, Feldgehölze/Hecken	-	nein	Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	S (FFH-II, FFH-IV, EG-VO-A)	2	1	schlecht	Wald	-	nein	Die dichte Besiedlung des Untersuchungsgebietes schließt ein Vorkommen von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der Art aus. Störungsarme Waldkomplexe sind nicht in ausreichender Größe im Wirkraum des Vorhabens vorhanden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S (FFH-IV)	2	1	kA	Wald	-	nein	Nur Vorkommen im Leipziger Auwald (Nordwesttaue) bisher nachgewiesen (BUND 2016). Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen befindet sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens, zudem fehlen dichte, urwüchsige Wälder im Planungsumfeld. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wolf	<i>Canis lupus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	0	0	unzureichend	Wald, Offenland	-	nein	Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Wirkraum. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-II – Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie, EG-VO-A – EG-Artenschutzverordnung, Anhang A RL D - Rote Liste Deutschland (MEING et al. 2008), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015): 0 – Ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, G – Gefährdung anzunehmen Erhaltungszustand und Lebensraum gemäß LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, AN MB – Altnachweis MultiBase- Datenbank (LfJULG 2014) Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant									

## 10.2 Fledermäuse

Tabelle 23: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Offenland,	x	ja	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S (FFH-IV)	V	V	günstig	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung	x	ja	
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S (FFH-IV)	G	3	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung	x	ja	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S (FFH-IV)	u	V	günstig	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer	x	ja	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S (FFH-IV)	2	2	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer	AN	ja	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S (FFH-IV)	V	3	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung	p, AN	ja	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S (FFH-IV)	V	V	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer	x	ja	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	V	3	günstig	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland	x	ja	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S (FFH-IV)	V	2	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Gewässer	x	ja	
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	2	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung,	-	nein	Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Wirkraum. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>



Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S (FFH-IV)	D	3	unzureichend	Wald, Offenland, Siedlung, Gewässer	-	nein	Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Wirkraum. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella bar- bastellus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	unzureichend	Wald	x	ja	
Mücken- fledermaus	<i>Pipistrellus pyg- maeus</i>	S (FFH-IV)	D	3	unzureichend	Gewässer, Wald, Feldgehölz, Siedlung	x	ja	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	S (FFH-IV)	G	2	unzureichend	Wald, Gewässer, Offenland, Siedlung	AN	ja	
Nymphen- fledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	S (FFH-IV)	1	R	unbekannt	Wald, Gewässer	x	ja	
Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S (FFH-IV)	u	3	unzureichend	Wald, Gewässer, Offenland	x	ja	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	D	R	unbekannt	Gewässer, Offenland, Wald, Feldge- hölz	-	nein	Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Wirkraum. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wasser- fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S (FFH-IV)	u	u	günstig	Gewässer, Offenland, Wald, Feldge- hölz	x	ja	
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	S (FFH-IV)	D	3	unzureichend	Gewässer, Offenland, Siedlung	x	ja	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>	S (FFH-IV)	u	V	günstig	Gewässer, Offenland, Wald, Feldge- hölz, Siedlung	x	ja	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung
Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-II – Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2008), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, R – extrem selten, G – Gefährdung anzunehmen, D – Daten unzureichend, u – ungefährdet, nb – nicht bewertet Erhaltungszustand und Lebensraum gemäß LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, AN – Altnachweis bei vorherigen Kartierungen, MTBQ – Nachweis in den Messtischblattquadranten 5143-NO/5143-SO /5144-NW/ 5144-SW Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet									

### 10.3 Amphibien

Tabelle 24: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibienarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	V	3	unzureichend	Gewässer; Wald, Offenland, Gewässer Aktionsradius teilweise nur 15-20 m (130 m). Wanderkorridore ca. 400 m um die Laichgewässer (LFUG 2006).	x	ja	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	S (FFH-IV)	G	3	unbekannt	Gewässer; Wald, Gewässer Aktionsradius bis 15 km.	-	nein	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Art nutzt kleine, nährstoffarme, vegetationsreiche Gewässer mit saurem pH-Wert. Solche Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sind somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	S (FFH-IV)	3	V	günstig	Gewässer; Offenland Aktionsradius bis 1.200 m.	MTBQ, LfULG	ja	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	S (FFH-IV)	V	2	schlecht	Gewässer; Offenland Aktionsradius von 3 bis 5 km, Art mit hohem Ausbreitungspotenzial.	-	nein	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Kreuzkröte gilt als typischer Bewohner von Trockenbiotopen in Kombination mit einer Vielzahl kleiner, meist unbewachsener Temporärgewässer. Solche Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sind somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	S (FFH-IV)	3	3	unzureichend	Gewässer; Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken Aktionsradius von 800 bis 4.100 m, gilt als wanderfreudige Art.	-	nein	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Der Laubfrosch bevorzugt grundsätzlich wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z. B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldhecken. Solche Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sind somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	S (FFH-IV)	3	V	günstig	Gewässer; Wald, Offenland Aktionsradius bis 1.000 m.	-	nein	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Der Moorfrosch bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Nasswiesen, Nieder- und Zwischenmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Als Laichplatz dienen besonnte, nährstoffarme Flachwasserbereiche mit ausgedehnten Verlandungszonen, insbesondere Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle. Solche Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sind somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	3	unzureichend	Gewässer; Offenland Aktionsradius bis 500 m. Landlebensräume bis ca. 200 m um die Laichgewässer (LFUG 2005).	-	nein	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Rotbauchunke bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit reicher Ausstattung an Tauch- und Schwimmpflanzen, z. B. Feldsölle, überschwemmtes Grünland, Flachwasserbereiche von Seen sowie verlandende Kiesgruben, ehemalige Tonstiche und andere Kleingewässer. Solche Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sind somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	S (FFH-IV)	u	V	günstig	Gewässer; Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken Aktionsradius bis 1.000 m.	-	nein	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Der Springfrosch bevorzugt Laubwälder und waldnahe Offenlandflächen als Lebensraum. Von besonderer Bedeutung sind Bestände mit unvollständigem Kronenschluss mit einem hohen Deckungsgrad der Krautschicht sowie Lichtungen und Waldwegen. Die bevorzugten Lebensräume weisen auch einen hohen Totholzanteil auf. Dazu gehören Hartholzauen entlang von Flussläufen, lichte gewässerreiche Laubmischwälder, hier vor allem Buchenwälder mit Altholzbeständen, Waldränder und Waldwiesen sowie isoliert gelegene Feldgehölze und Waldinseln. Solche Biotop sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sind somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	S (FFH-IV)	3	2	schlecht	Gewässer; Offenland Aktionsradius bis 1.000 m.	-	nein	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Wechselkröte bevorzugt grabbare Böden und offene Habitatstrukturen. Typische Lebensräume nicht im Wirkraum des Vorhabens. Da trotz Kartierung keine Art nachweise erbracht wurden, kann ein trassennahes Vorkommen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-II – Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2008a), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015): 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, G – Gefährdung anzunehmen, u – ungefährdet Erhaltungszustand und Habitatkomplexe gemäß LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, AN – Altnachweis bei vorherigen Kartierungen, MTBQ – Nachweis in den Messtischblattquadranten 5143-NO/5143-SO /5144-NW/5144-SW, LFULG Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant									

## 10.4 Reptilien

Tabelle 25: Nachgewiesene und potentiell vorkommende Reptilienarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	S (FFH-IV)	3	2	unzureichend	Sommerhabitat: Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken Winterhabitat: Offenland Aktionsradius bis etwa 480 m.	-	nein	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	S (FFH-IV)	V	3	unzureichend	Sommerhabitat (Fortpflanzungsstätte/Sonnenplätze): Offenland Winterhabitat: Offenland Aktionsradius bis 300 m (max. 4 km).	MTBQ	nein	Die Zauneidechse konnte im Jahr 2014 trotz detaillierter Kartierungen im Planungsraum nicht erfasst werden (nature CONCEPT 2014). Stattdessen wurden im Bereich ihrer typischen Habitatstrukturen Waldeidechsen nachgewiesen. Nach Aussage der UNB Chemnitz (mdl. Mitteilung durch VOIGT 2015) ist es durchaus möglich, dass bereits im Planungsraum Waldeidechsen die Habitatnische der Zauneidechsen besetzen, da diese grundsätzlich feuchtere und kühlere Lebensräume als ihre einheimische Verwandte tolerieren können Da trotz aktueller Reptilienerfassung und unter Berücksichtigung der Höhenlage keine Vorkommen der Zauneidechse erfasst werden konnten, kann eine mögliche Betroffenheit mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	S (FFH-IV)	1	1	schlecht	Sommerhabitat (Fortpflanzungsstätte/Sonnenplätze): Offenland, Gewässer Winterquartiere: Offenland Aktionsradius bis 500 m.	-	nein	Die Würfelnatter hat in Sachsen ein Vorkommen an der Elbe bei Meißen, wo sie nach einem Wiederansiedlungsprojekt Fuß fassen konnte (MTB 4846). Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen liegt somit außerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Wirkraum. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie  
 RL D - Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2008b), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015): 0 – Ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste  
 Erhaltungszustand Sachsen und Habitatkomplexe gemäß LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0  
 Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, MTBQ – Nachweis in den Messtischblattquadranten 5143-NO/5143-SO/5144-NW/5144-SW  
 Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben  
 Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant

## 10.5 Libellen

Tabelle 26: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Libellenarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	S (FFH-IV)	-	G	unzureichend	Gewässer	-	nein	Die Asiatische Keiljungfer kommt in Sachsen nur an Flussläufen des Tieflandes mit Schwerpunkt der Elbe, Mulde, Spree vor (vgl. BROCKHAUS. & FISCHER 2005). Das Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Planungsraums. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	2	unzureichend	Gewässer	-	nein	Das Verbreitungsgebiet der Art in Sachsen liegt schwerpunktmäßig in den Oberlausitzer Heide- und Teichgebieten, den Königsbrück-Ruhlander Heiden und dem Westlausitzer Hügel- und Bergland, ansonsten verstreut vorkommend. Es gibt keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise (BROCKHAUS. & FISCHER 2005). <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Grüne Keiljungfer (Flussjungfer)	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	-	3	günstig	Gewässer	AN MB MAP	nein	Die Habitatfläche der Grünen Keiljungfer erstreckt sich entlang der Zschopau bis nördlich von Braunsdorf. Die Entfernung zw. Habitatfläche und Trassenraum beträgt über 2 km Luftlinie. Die Larven der Grünen Keiljungfer besiedeln größere Sedimente in sandig-kiesigen Bächen oder größeren Flussläufen (BROCKHAUS. & FISCHER 2005). Die Fließgewässer im Wirkraum des Vorhabens (u.a. Auenbach, Zapfenbach, Kuckucksdelle, Nauendorfer Delle) verfügen über keine Reproduktionsvoraussetzungen für die Art. Die Imagines können sich auch weit vom Fortpflanzungsgewässer entfernen, allerdings konnten trotz Kartierungen keine Artnachweise erbracht werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	S (FFH-IV)	2	2	unzureichend	Gewässer, Feldgehölze/Hecken	-	nein	Östliche Moosjungfern besiedeln strukturreiche stehende Gewässer mit voll besonnten oder gering beschatteten Wasserbereichen und ausreichend submerser Vegetation. Typisch sind saure bis neutrale, oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer, gut strukturierte Verlandungszonen bzw. Flachwasserbereichen (BROCKHAUS. & FISCHER 2005). Solche Fortpflanzungsgewässer befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens. Da zudem im Rahmen der Kartierung keine Artnachweise erbracht werden konnten, kann eine Besiedlung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	S (FFH-IV)	3	1	schlecht	Gewässer	-	nein	Von der Zierlichen Moosjungfer gibt es aktuell nur ein gesichertes Vorkommen im Muskauer Faltenbogen. Zudem gelangen Einzelbeobachtungen in einem Moorgebiet in der Oberlausitz (vgl. BROCKHAUS. & FISCHER 2005). Verbreitungsgebiet außerhalb des Planungsraums. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
<p>Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-II – Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie, BArt-3 – Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3            RL D - Rote Liste Deutschland (OTT et al. 2015), RL SN – Rote Liste Sachsen (GÜNTHER &amp; OLIAS 2006):            1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung anzunehmen, nb – nicht bewertet            Erhaltungszustand und Lebensraum gemäß LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0            Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, AN MB – Altnachweis MultiBase- Datenbank (LfJULG 2014),            Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben            Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant</p>									



## 10.6 Schmetterlinge

Tabelle 27: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> ( <i>Glaucopsyche nausithous</i> )	S (FFH-II, FFH-IV)	V	u	günstig	Biotopanspruch: Offenland Raupenhabitat: Großer Wiesenknopf, Nest der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i> .	AN MB	nein	Im Rahmen der Kartierung der Tagfalter wurden die Untersuchungsbereiche so gelegt, dass alle Wiesen und strukturreichen Säume im Wirkraum des Vorhabens erfasst wurden. Die Auswahl der Flächen erfolgte so, dass möglichst alle wertvollen Lebensräume von Tagfaltern im UG berücksichtigt wurden. Die Nachsuche wurde unter besonderer Berücksichtigung des Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorgenommen (NATURE CONCEPT 2014). Da trotz intensiver Kartierung keine Artnachweise des Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling erbracht werden konnten, kann ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Eschen-Scheckenfalter (Maivogel)	<i>Euphydryas maturna</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	1	schlecht	Biotopanspruch: Offenland Raupenhabitat: freistehende, besonnte Jungeschen, grundwassernah und wechselfeucht.	-	nein	Für Sachsen liegen aktuelle Fundortangaben lediglich aus dem Bereich des Leipziger Auwaldes vor. Dabei handelt es sich vermutlich um die letzten Populationen der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Art. Verbreitungsgebiet außerhalb des Planungsraums. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	u	günstig	Biotopanspruch: Offenland, Gewässer Raupenhabitat: Teich-Ampfer.	-	nein	Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt im Osten von Sachsen insbes. in der Oberlausitz. Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Vorkommen sind mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Daher keine Betroffenheit gegeben. Verbreitungsgebiet außerhalb des Planungsraums. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Heller Wiesen- knopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i> ( <i>Glaucopsyche</i> <i>teleius</i> )	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	unzureichend	Biotopanspruch: Offenland Raupenhabitat: Großer Wiesenknopf, Nest der Wirtsameise <i>Myrmica scabri-</i> <i>nodis</i> .	-	nein	Analog den Aussagen zum Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläuling kann unter Berücksichtigung der aktuel- len Kartierergebnisse (NATURE CONCEPT 2014) ein Vor- kommen der Schwesternart mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Nachtkerzen- schwärmer	<i>Proserpinus</i> <i>proserpina</i>	S (FFH-IV)	u	2	günstig	Biotopanspruch: Offenland, Gewässer Raupenhabitat: Weidenröschenarten, Nachtkerze.	x	ja	
Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-II – Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2008, RENNWALD et al. 2007), RL SN – Rote Liste Sachsen (REINHARDT 2007, FISCHER & SOBCYK 2001): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, u – ungefährdet Erhaltungszustand und Habitatkomplexe nach LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, AN MB – Altnachweis MultiBase- Datenbank (LfULG 2014) Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant									

## 10.7 Käfer

Tabelle 28: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Käferarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	1	unbekannt	Larvenhabitat: Gewässer Verpuppung in Erdhöhlen an Land.	-	nein	Bei der Erfassung des Makrozoobenthos wurde die Art nicht festgestellt. Die Art bevorzugt größere Stillgewässer (> 1 ha) im Binnenland, insbesondere Seen und Teiche mit gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation. Solche Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	unzureichend	Wald, Feldgehölze/Hecken	-	nein	Bei der Erfassung des Eremiten wurden keine lebenden Individuen, Kotpillen oder Chitinreste der Art festgestellt. Da trotz faunistischen Sondergutachtens für xylobionte Käfer keine Artnachweise erbracht wurden, kann eine aktuelle Besiedlung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	1	unzureichend	Feldgehölze/Hecken	-	nein	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Da durch das faunistische Sondergutachten für xylobionte Käfer keine Artnachweise erbracht wurden, kann eine Besiedlung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus billi- neatus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	2	unzureichend	Larvenhabitat: Gewässer Verpuppung in Erdhöhlen an Land.	-	nein	Bei der Erfassung des Makrozoobenthos wurde die Art nicht festgestellt. Die Art bevorzugt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit Flachwasserbereichen und gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation (Röhrichte und Seggenrieder). Solche Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-II – Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (BINOT-HAFKE et al. 2011, SPITZENBERG et al. 2013), RL SN – Rote Liste Sachsen (KLAUSNITZER 1994, 1995 & 2016): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet Erhaltungszustand und Habitatkomplexe nach LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant									

## 10.8 Pflanzen

Tabelle 29: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adullerinum</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	unzureichend	Offenland	-	nein	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Art bevorzugt halbschattige und luftfeuchte Serpentinfels- und Serpenteröhlfluren. Solche Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	S (FFH-IV)	2	R	unzureichend	Gewässer	-	nein	Vorkommen in Sachsen ausschließlich entlang der Elbe. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	u	R	unzureichend	Offenland	-	nein	Vorkommen in Sachsen ausschließlich im Elbsandsteingebirge. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	R	günstig	Gewässer	AN MB	nein	Nachweis von 1993 im NSG „Um den Eibsee“. Vorkommen an zeitweise trockenfallende, vegetationsfreie Standorte gebunden. Aufgrund der Aufgabe der militärischen Nutzung (Offenhalten der Fläche), verbunden mit fortschreitender Sukzession kein Lebensraumpotenzial mehr vorhanden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	schlecht	Gewässer	-	nein	Vorkommen in Sachsen ausschließlich in der Lausitz. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungs- raum der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schutzstatus: S – streng geschützt; FFH-II – Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV – Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (LUDWIG & SCHNITTLER 1996), RL SN – Rote Liste Sachsen (SCHULZ 2013): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, u – ungefährdet Erhaltungszustand und Lebensraum gemäß LFULG (2017a) - Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar/zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, AN MB – Altnachweis MultiBase- Datenbank (LfULG 2014) Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar/zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant									

## 10.9 Vögel

Tabelle 30: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	S (BArt-3)	1	0	nicht bewertet	Wald	1 / 500 m / 52 dB(A) tags in 1 m	-	-	Von der Art existieren nur noch wenige Vorkommen in den Kammregionen des Westerzgebirges. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	B (Eur-Vog)	u	R	nicht bewertet	Gewässer, Offenland	3 / 100 m 55 dB(A) tags in 1 m Fd: 10-100 m	-	-	In Sachsen seltener Durchzügler überwiegend im Flachland (Einzugsgebiete der Elbe, der unteren Weißen Elster und Teichgebiete der Oberlausitz). <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Gewässer, Siedlungen	4 / 200 m Fd: < 5-10 m	x	x	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	B (Eur-Vog)	u	R	günstig	Gewässer	5 / 100 m Fd: < 5-15 m	-	-	Die aktuellen Brutvorkommen der Art beschränken sich auf die Bergbaufolge- und Teichlandschaft bei Leipzig, den Großteich Torgau, die Oberlausitzer Heide- und Teichgebiete sowie das Moritzburger Teichgebiet. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

<sup>3</sup> GARNIEL & MIERWALD (2010)

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	S (EG-VO-A)	3	3	günstig	Wald, Offenland, Ge- wässer, Feldgehölze/ Hecken	5 / 200 m	AN (Durch- zügler), MTBQ	-	<p>Im Jahr 2008 wurde der Baumfalke als Durchzügler im Untersuchungsraum kartiert. Gesichtet wurde die Art im ehemaligen Munitionslager, NSG „Um den Eibsee“ (ENDL 2009a).</p> <p>Hinweise auf Brutvorkommen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erbracht werden.</p> <p>Vorkommen nur als DZ belegt und nicht im Zuge der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung 2013 bestätigt. Der Greif ist lediglich Nahrungsgast im UG. Da der Baumfalke nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten gehört ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten.</p> <p><b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b></p>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B (Eur-Vog)	3	3	unzureichend	Wald, Offenland	4 / 200 m	x	x	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	S (BArt-3)	1	1	schlecht	Offenland, Gewässer	3 / 500 m / 55 dB(A) <sub>tags</sub> in 1 m Fd: 10 – 40 m	x	x	



Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	B (Eur-Vog)	u	V	unzureichend	Wald, Offenland, Ge- wässer, Feldgehölze/ Hecken	4 / 100 m Fd: < 10 m	AN (Durch- zügler, Rast- vögel)	-	Die Art wurde als Rastvogel am 30.03.2005 mit 3 Individuen in Weiden am Teich im Auenbachtal erfasst. Die Nach- weislage lässt keine besondere Bedeu- tung des Gebietes als Rastvogellebens- raum für die Art erkennen. Da die Beutel- meise zudem nicht zu den bes. kollisions- gefährdeten Arten gehört, ist keine arten- schutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	S (BArt-3)	u	R	günstig	Offenland	5 / 100 m Fd: 30 – 100 m	-	-	Die aktuellen Brutvorkommen der Art lie- gen in Sachsen in wärmegetönten, nie- derschlagsarmen Regionen (Düben- Dahlener Heide, Nordsächsisches Platten- und Hügelland und Mittelsächsisches Lösshügelland). Das Untersuchungsge- biet liegt außerhalb dieser Naturräume.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Sied- lungen	5 / 100 m Fd: < 10 m	AN	x	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	S (BArt-3)	1	1	schlecht	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	1 /-/ 52 dB(A) tags in 1 m Fd: 400 m	-	-	Die Art kommt in Sachsen nur noch in wenigen grenznahen Bereichen des obo- ren Erzgebirges und des Vogtlandes vor.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	B (Eur-Vog)	u	u	Gastvogel	Gewässer, Offenland	-	AN (Durch- zügler, Rast- vögel)	-	Die Art wurde während des Durchzuges am 19.11.2006 mit lediglich einem Individuum, ohne Angabe des Fundortes erfasst. Am 25.10.2015 überflogen zudem 40 Saat- und oder Blässgänse das Untersuchungsgebiet. Somit wurden nur Einzelindividuen bzw. kleinere Trupps festgestellt. Die Nachweislage lässt keine besondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogellebensraum für die Art erkennen da keine Gänserastplätze festgestellt wurden (WEBER 2014a). Da die Blässgans nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten gehört, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	B (Eur-Vog)	u	u	unzureichend	Gewässer	5 / 100 m	x	x	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	S (BArt-3)	u	R	günstig	Gewässer (Offenland)	4 / 200 m Fd: 10 – 30 m	-	-	Die Art siedelt in Sachsen v.a. in Bergbaufolgelandschaften und anderen Biotopen mit Rohboden oder Schlammflächen. Vorkommen sind westlich von Borna, bei Görlitz, Zittau, Torgau und im Osterzgebirge zu verzeichnen. Das aktuelle Vorkommensgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Wirkraum. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B (Eur-Vog)	3	V	günstig	Offenland, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 200 m	AN	x	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	S (BArt-3)	1	2	schlecht	Offenland	4 / 200 m Fd: < 10 – 30 m	-	-	Aktuelle Brutvorkommen der Art liegen in wärmebegünstigten Gebieten mit leichten, sandigen Böden im Leipziger Land, der Muskauer Heide, dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie dem Senftenberg-Finsterwalder Becken und Platten. Die Habitate liegen somit außerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Wirkraum. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	B (Eur-Vog)	u	R	nicht bewertet	Gewässer	5 / 100 m Fd: 50 – 300 m	-	-	Die aktuellen Brutvorkommen der Art liegen ausschließlich im Nordwesten Sachsens. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	B (Eur-Vog)	2	2	schlecht	Offenland	4 / 200 m Fd: 20 – 40 m	x	-	<p>Das Braunkehlchen, welches 1997 als Brutvogel nachgewiesen wurde, konnte in den Erfassungsjahren 2008 und 2014 nicht erneut belegt werden. Für das Jahr 2014 liegt zwar ein Rufnachweis vom 30. April von der Hochstaudenflur zwischen den Baumweidenbeständen vor (NABU 2015b), da diese Fläche jedoch im Rahmen der aktuellen 8 Begehungen zwischen März und Juli 2014 mehrfach aufgesucht worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine positive Brutansiedlung stattgefunden hat.</p> <p>Die Art wurde während des Durchzuges am 13.09.13 mit drei Individuen auf dem Gatter einer Weihnachtsbaumanpflanzung östlich der Anton-Günther-Siedlung gesichtet. Somit wurden nur Einzelindividuen bzw. kleinere Trupps festgestellt. Die Nachweislage lässt keine besondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogellebensraum für die Art erkennen (WEBER 2014a). Da zudem das Braunkehlchen nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten gehört, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten.</p> <p><b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b></p>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m	x	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehölze/Hecken	2 / 300 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m	x	x	
Dohle	<i>Corvus monedula</i> ( <i>Coloeus monedula</i> )	B (Eur-Vog)	u	3	unzureichend	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	5 / 100 m Fd: < 10 – 20 m	AN	x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Offenland, Feldgehölze/Hecken	4 / 200 m	x	x	
Drosselrohr- sänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	S (BArt-3)	u	u	günstig	Offenland, Gewässer	1 / - / 52 dB(A) <sub>tags</sub> in 1 m Fd: 30 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Schilfbereiche im Untersuchungsgebiet entsprechen nicht der Habitatpräferenz, da sie entweder zu störungsreich sind (Naturbad) oder keine freien Gewässer vorhanden sind (Feuchtsenke nördlich des Auenbachtals). Ein Vorkommen ist somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen	5 / 100 m	x	x	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	S (BArt-3)	u	3	unzureichend	Gewässer	4 / 200 m Fd: 20 – 80 m	AN	x	
Elster	<i>Pica pica</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Siedlungen	5 / 100 m Fd: < 20 – 50 m	x	x	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald	4 / 200 m	x	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B (Eur-Vog)	u	nb	nicht bewertet	Wald, Offenland		AN	x	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B (Eur-Vog)	3	V	unzureichend	Offenland	4 / 500 m Fd: am Nest 35-40 m	x	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B (Eur-Vog)	3	u	unzureichend	Wald, Offenland	4 / 100 m Fd: < 10 – 20 m	x	x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B (Eur-Vog)	V	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	5 / 100 m Fd: < 10 m	x	x	
Fichtenkreuz- schnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald	4 / 200 m Fd: < 10 – 25 m	AN	x	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	S (EG-VO-A)	3	R	günstig	Wald, Offenland, Ge- wässer	5 / 500 m Fd: 200 – 500 m	-	-	Der Fischadler brütet aktuell vorrangig im Heideland und angrenzenden Lössgefil- den im Norden von Sachsen. Die Horste der Art sind durch ihre Größe und die ex- ponierte Lage bei Kartierungen gut zu er- fassen. Es wurden im Untersuchungsgebiet trotz intensiver Kartierungen keine Artnachwei- se erbracht. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Wald, Offenland	4 / 200 m	x	x	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S (BArt-3)	u	u	unzureichend	Offenland, Gewässer	4 / 200 m Fd: < 10 – 30 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Flusssee- schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	S (BArt-3)	2	2	unzureichend	Offenland, Gewässer	5 / Störradius der Brutkolonie 200 m Fd: 10 – 100 m	-	-	Die Brutvorkommen der Art beschränken sich aktuell auf den Norden und den Nordosten von Sachsen. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	S (BArt-3)	2	2	schlecht	Offenland, Gewässer	4 / 200 m Fd: 30 – 100 m	AN MB	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Brutvogelkartierung 2007. Da keine typischen Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind (sandig-kiesige, aber auch mit Gehölzen bewachsene Flussufer), kann jedoch ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	B (Eur-Vog)	V	R	unzureichend	Gewässer	5 Fd: 300 m	AN MB	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Wasservogelzählung 2011. Da keine typischen Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind (Naturbad aufgrund anthropogener Vorbelastung nicht geeignet), kann ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehölze, Siedlungen	4 / 100 m Fd: < 10 m	AN	x	
Garten- grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B (Eur-Vog)	V	3	günstig	Feldgehölze/Hecken, Siedlungen	4 / 100 m Fd: 10 – 20 m	AN	x	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland	4 / 200 m Fd: 15 – 20 m	AN	x	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B (Eur-Vog)	u	V	unzureichend	Wald, Offenland, Sied- lungen	4 / 200 m Fd: < 10 m	x	x	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen	5 / 100 m	AN	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Siedlungen	4 / 200 m Fd: < 10 m	AN	x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B (Eur-Vog)	V	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i> (syn. <i>Emberiza calandra</i> )	S (BArt-3)	-	V	günstig	Offenland	4 / 300 m Fd: 10 - 40	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Trotz mehrfähriger Kartierungen sind keine Art- nachweise vorhanden. Eine aktuelle Be- siedlung kann daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>



Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Graugans	<i>Anser anser</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer, Offenland	5 / 100 m Fd: 100 – 200 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Geeignete Bruthabitate mit ausreichend großen Röhrichten bzw. flache Verlandungs-Uferzonen oder Teichdämme fehlen im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen ist somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer, Wald, Of- fenland	5 / Störradius der Kolonie 200 m Fd: < 50 – 150 m	x	x	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B (Eur-Vog)	V	u	günstig	Wald, Siedlungen	4 / 100 m Fd: 10 – 20 m	AN	x	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	S (BArt-3)	2	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken, Sied- lungen	2 / 400 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: 30 – 60 m	AN	x	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	S (BArt-3)	1	0	nicht bewertet	Offenland, Gewässer	3 / 400 m 55 dB(A) tags in 1 m	-	-	Brutbestand der Art in Sachsen fast erloschen bzw. extrem selten. Geeignete Habitate mit hoch anstehenden Grundwasserständen, „stocherfähigen“ Böden und Kleingewässern mit offenen, schlammigen Uferpartien sowie kurzrasigen und lückige Pflanzenbeständen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Feldgehölze /Hecken, Siedlungen	4 / 200 m	x	x	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	B (Eur-Vog)	R	R	nicht bewertet	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m	-	-	Bisherige Brutnachweise der Art be- schränken sich auf das Osterzgebirge und die Sächsische Schweiz. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	S (BArt-3)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken, Sied- lungen	4 / 200 m Fd: 30- 60 m	x	x	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken, Gewässer	5 Fd: 200 m	AN	x	
Halsband- schnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	S (BArt-3)	3	R	nicht bewertet	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Trotz intensiver Kar- tierungen wurden keine Artnachweise im UG erbracht. Ein Vorkommen ist mit aus- reichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i> (syn. <i>Tetrastes bonasia</i> )	B (Eur-Vog)	2	0	unbekannt	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	3 / 300 m 55 dB(A) <sub>tags</sub> in 1 m Fd: 100 m	-	-	Die Art gilt in Sachsen als ausgestorben, es sind keine aktuellen Nachweise be- kannt. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	S (BArt-3)	1	1	schlecht	Offenland, Siedlungen	5 / 100 m Fd: < 10 m	-	-	Die aktuellen Brutvorkommen der Art liegen in Gebieten unter 200 m ü. NN im Norden von Sachsen, außerhalb des Untersuchungsgebietes.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen	4 / 100 m Fd: < 10 – 20 m	AN	x	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer	5 / 100 m Fd: 10 – 80 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Trotz intensiver Kartierungen wurden keine Artnachweise im UG erbracht. Die Gewässer im UG sind aller kleiner als 1 ha, diese Gewässergröße wird von der Art nur sehr selten als Brutgewässer genutzt. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Siedlungen	4 / 100 m Fd: < 10 – 15 m	AN	x	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B (Eur-Vog)	V	V	günstig	Siedlungen	5 / 100 m Fd: < 5 m	AN	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m Fd: < 5 – 10 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	S (BArt-3)	V	3	unzureichend	Wald, Offenland	4 / 300 m Fd: < 10 – 20 m	AN (DZ)	-	Die Heidelerche wurde als Durchzügler auf der Feldflur der Gemarkung Ebersdorf zwischen Frankenberger Straße und Auenbachtal am 06.03.2005 durch 6 Tiere nachgewiesen. Ein erneuter Nachweis im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung (WEBER 2014a) gelang nicht. Somit wurden nur Einzelindividuen bzw. kleinere Trupps festgestellt. Die Nachweislage lässt keine besondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogellebensraum für die Art erkennen. Da zudem die Heidelerche nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten gehört, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer, Offenland	5 / 100 m Fd: 200 m	AN	x	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	2 / 500 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: 30 – 100 m	AN	x	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	S (BArt-3)	u	R	nicht bewertet	Halbopenland, Wald, Gewässer	4 / 300 m Fd: < 10 – 30 m	-	-	Vereinzelte Vorkommen der Art sind in den Hochlagen des Erzgebirges (Rehefeld bis Fürstenwalde, Bärenstein-Oberwiesenthal und Olbernhau-Kurort Seiffen) zu verzeichnen, nördlich von Torgau und in der Lausitz. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S (BArt-3)	2	1	schlecht	Offenland, Gewässer	3 / 200/400 m 55 dB(A) <sub>tags</sub> in 1 m Fd: 30 – 100 m	AN	x	
Klapper- grasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Offenland, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 200 m Fd: < 10 m	x	x	
Kleinralle (Kleines Sumpf- huhn)	<i>Porzana parva</i>	S (BArt-3)	3	R	nicht bewertet	Gewässer	Fd: 20 – 40 m	-	-	Die bekannten Brutgebiete der Art liegen überwiegend im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor (Dendrocopos minor)</i>	B (Eur-Vog)	V	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 200 m Fd: < 10 – 30 m	AN	x	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S (EG-VO-A)	2	1	schlecht	Gewässer	5 / Fd: 120 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Geeignete Habitat- gewässer mit vegetationsreichen Flach- wasserzonen und angrenzendem Grün- land kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Vorkommen ist mit ausrei- chender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	B (Eur-Vog)	u	R	nicht bewertet	Gewässer	5 / Fd: 120 m	-	-	Aktuelle Brutvorkommen sind nur in den Tieflandbereichen in Nordwestsachsen und der Oberlausitz zu verzeichnen. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Feldgehölze/Hecken	5 / Fd: 500 m	AN	x	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Gewässer	5 / Störradius der Kolonie 200 m Fd: 100 – 400 m	-	-	Keine Bruthinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Verbreitungsgebiete liegen im Tief- und Hügelland im Norden von Sachsen, außerhalb des Untersuchungsgebietes. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	S (EG-VO-A)	1	1	nicht bewertet	Offenland	5 / Fd: 150 m	x (sehr selte- ner Winter- gast)	-	Ein weibliches Tier wurde im Januar 2011 als Rastvogel/Überwinterer im Bereich der Weidengehölze nördlich vom Auenbach erfasst (FLÖTER 2011).  Keine aktuellen Hinweise auf Brutvor- kommen. Bevorzugte Habitate in Niede- rungslandschaften (u.a. Großseggenriede und Schilfröhrichte, lichte Erlenbruchwä- der, Brachen und Feuchtwiesen in Nie- dermooren sowie Hoch- und Übergangs- moore) sind nicht im Wirkraum der Trasse vorhanden. Das Vorkommen ist nur ein- malig belegt und wurde im Zuge der aktu- ellen Zug- und Rastvogelkartierung 2013 nicht bestätigt. Die Art gehört nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten! Daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Kranich	<i>Grus grus</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Ge- wässer	Jungenführung: 4 / 100/500 m Brutplatz: 5 / 500 m Fd: 200 – 500 m	-	-	Die Hauptbrutgebiete des Kranichs liegen in gewässer- und feuchtgebietsreichen Tieflandgebieten. Zudem gilt die Art als sehr störepfindlich. Der Planungsraum bietet keine potenziellen Fortpflanzungs- stätten für die Art. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Krickente	<i>Anas crecca</i>	B (Eur-Vog)	3	1	schlecht	Gewässer	5 / Fd: 150 m	AN (Rastvo- gel)	-	Im Rahmen der aktuellen Zug- und Rastvogelkartierung (WEBER 2014a) wurde eine Krickente als rastender Durchzügler festgestellt. Das Tier rastete am 11.09.13 in einer kleinen, temporär Wasser führenden Senke im Auenbachtal. Zusätzlich wurde die Krickente im Auenbachtal (Nachweis März 2005) sowie am ehemaligen Munitionslager (Nachweis August 2007) ermittelt (Altdatenrecherche WEBER 2014b). Somit wurden nur Einzelindividuen festgestellt. Die Nachweislage lässt keine besondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogellebensraum für die Art erkennen. Da zudem die Krickente nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten gehört, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B (Eur-Vog)	V	3	unzureichend	Wald, Offenland, Gewässer	2 / 300 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m	x	x	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	B (Eur-Vog)	u	V	unzureichend	Offenland, Gewässer	5 / 200 m Fd: 10 – 100 m	AN (Nahrungsgast)	-	Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Brutvogelkartierung 2007. Da keine typischen Brutstrukturen im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind (Inseln, Halbinseln oder Verlandungsstrukturen), kann jedoch ein Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Am 07.03.2012 wurden ca. 50 rastende Individuen im Auenbachtal erfasst. Somit



Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
										wurde nur ein kleinerer Trupp festgestellt. Die Nachweislage lässt keine besondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogellebensraum für die Art erkennen. Daher ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	B (Eur-Vog)	3	1	schlecht	Gewässer	5 / Fd: 150 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Brutvorkommen i.d.R. in Gebieten unterhalb 200 m ü. NN, insbesondere im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Elbe-Röder-Gebiet, der Elbaue bei Torgau, dem Teichgebiet Wernsdorf, der Bergbaugebiete bei Deitzsch und südlich Leipzigs sowie den Eschfelder Teichen bei Frohburg. Der Planungsraum befindet sich nicht im Verbreitungsraum der Art.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Siedlungen	Fd: < 10 m	AN	-	Ein Brutnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Brutvogelkartierung 2007. Da keine typischen Brutstrukturen im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind (hohe Gebäude), kann jedoch ein Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine Einstufung erfolgte als Brutvogel der Umgebung und Nahrungsgast am Eibsee (WEBER 2014a/b). Da die Art i.d.R. in gro-

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
										ßen Höhen jagt, ist keine artenschutz- rechtliche Betroffenheit abzuleiten. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	5 / Fd: 200 m	x	x	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> (Syn. <i>Delichon urbica</i> )	B (Eur-Vog)	3	3	unzureichend	Offenland, Siedlungen	5 / 100 m Fd: < 10 – 20 m	AN	-	Die Art brütet bevorzugt an Gebäuden. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Bauwerke oder technische Nischen beein- trächtigt, die der Art als Bruthabitate die- nen können. Essenzielle Nahrungsflächen werden ebenfalls nicht in Anspruch ge- nommen. Die Offenlandstrukturen werden als Nahrungsflächen genutzt. Die Jagd er- folgt im freien Flug. Die Mehlschwalbe ist aufgrund ihres wendigen Fluges nicht kol- lisionsgefährdet. Eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m Fd: 20 – 50 m	AN	x	
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	B (Eur-Vog)	u	R	unzureichend	Offenland, Gewässer	-	-	-	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der aktuellen Brutvorkommen der Art in Nordwestsachsen und der Lausitz. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos me- dius</i>	S (BArt-3)	u	V	unzureichend	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	2 / 400 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m	-	-	Die Art besiedelt alte, lichte, baumarten- reiche Laub- und Mischwälder, insbeson-

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
							Fd: 10 – 40 m			dere von Eichen geprägte Bestände, Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder und Buchenwälder. Im Untersuchungsgebiet ist eine Habitateignung nicht auszuschließen. Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Bei den Kartierungen wurde die auffällige Art ebenfalls nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 200 m	x	x	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	S (BArt-3, EG-VO-A)	1	1	nicht bewertet	Gewässer	5 / 100 m Fd: > 80 m	-	-	Die extrem seltenen Brutvorkommen der Art liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Aktuellere Nachweise sind aus dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und Leipzig bekannt. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Ge- wässer, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 200 m Fd: < 10 m	AN	x	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	5 / Fd: 200 m	AN	x	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 200 m Fd: < 10 – 30 m	x	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	B (Eur-Vog)	u	nb	nicht bewertet	Wälder, Gewässer	-	-	-	Die Art ist sehr flexibel in ihrer Brutplatzwahl, geeignete Habitate können im UG nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Bei den Kartierungen wurde die auffällige Art nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist somit mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	S (BArt-3)	3	3	unzureichend	Feldgehölze/Hecken, Offenlandschaft	4 / 200 m Fd: 10 – 25 m	-	-	Die Südwestgrenze des Verbreitungsgebietes verläuft von Südost nach Nordwest durch Sachsen. Das Untersuchungsgebiet liegt südlich und damit außerhalb des Verbreitungsgebietes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor</b>
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	B (Eur-Vog)	R	nb	nicht bewertet	Gewässer	5 / Fd: < 100 m	AN MB (Rastvogel)	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) aus dem Jahr 2010. Ein Rastgebiet ist vor allem im Bereich der Talsperre anzunehmen und somit außerhalb des Wirkraumes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B (Eur-Vog)	V	V	günstig	Wälder, Gewässer, Feldgehölze/Hecken, Siedlungen	2 / 400 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: < 20 – 40 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	S (BArt-3)	R	nb	nicht bewertet	Gewässer, Offenland	5 / Störradius der Kolonie 200 m	-	-	Aktuelle Brutnachweise der Art sind ausschließlich aus dem Leipziger Gebiet bekannt. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	5 / Fd: 200 m	x	x	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	S (BArt-3)	2	2	unzureichend	Offenland, Feldgehölze/ Hecken	4 / 300 m Fd: 50 – 150 m	AN	x	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B (Eur-Vog)	3	3	unzureichend	Offenland, Gewässer, Siedlungen	5 / 100 m Fd: < 10 m	x	-	Die Art brütet bevorzugt an Gebäuden. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Bauwerke oder technische Nischen beeinträchtigt, die der Art als Bruthabitate dienen können. Essenzielle Nahrungsflächen werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Die Offenlandstrukturen werden als Nahrungsflächen genutzt. Die Jagd erfolgt im freien Flug. Die Rauchschwalbe ist aufgrund ihres wendigen Fluges nicht kollisionsgefährdet. Eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor</b>
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald	1 / ? 47 dB(A) <sub>nachts</sub> in 10 m Fd: 20 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ oder durch Altnachweise. Im UG kann das Vorhandensein geeigneter Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
										(Zeisigwald), jedoch wurde der Kauz bei den Kartierungen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B (Eur-Vog)	2	1	schlecht	Offenland	3 / 300 m 55 dB(A) tags in 1 m Fd: 50 – 100 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Trotz intensiver Kartierungen konnten keine Art-nachweise im Offenland erbracht werden, daher kann mit ausreichender Sicherheit eine mögliche aktuelle Gebietsnutzung ausgeschlossen werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer	5 / 100 m Fd: 5 – 50 m	AN	x	
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	B (Eur-Vog)	u	1	schlecht	Wald, Offenland	4 / 100 m Fd: 10 – 30 m	-	-	Aktuelle Brutnachweise beschränken sich auf das Fichtelberg-Gebiet. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	5 / 100 m	x	x	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer (Offenland)	4 / 100 m	x	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	S (BArt-3)	3	2	günstig	Gewässer	1 / ? 52 dB(A) tags in 1 m Fd: 80 m	-	-	In Sachsen sind v.a. regionale Vorkommen im Tiefland bekannt. Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	S (BArt-3)	u	R	günstig	Gewässer	1 / ? 52 dB(A) tags in 1 m Fd: 20 m	-	-	In Sachsen sind v.a. regionale Vorkommen im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Elbe-Röder-Gebiet und in Nordwestsachsen zu verzeichnen. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S (EG-VO-A)	u	u	unzureichend	Offenland, Gewässer	5 / Fd: 300 m	X (seltener Nahrungsgast)	-	Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten einzelne oder in kleinen Gruppen durchziehende, rastende bzw. jagende Individuen in den Offenlandflächen kartiert werden (WEBER 2014a). Keine aktuellen Hinweise auf Brutvorkommen. Bevorzugte Habitate mit Schilf- bzw. Verlandungszonen an Standgewässern sind im Wirkraum der Trasse nicht vorhanden. Vorkommen nur sehr vereinzelt zur Nahrungssuche belegt. Die Art gehört nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten. Daher ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	B (Eur-Vog)	nb	nb	nicht bewertet	Feldgehölze/Hecken, Wälder, Siedlungen	-	AN (Durch- zügler und Rastvogel)	-	Im März/April der Jahre 2003/2004 wur- den rastende Trupps (ca. 20 Ind.) sowie im Herbst 2013 max. 7 Ind. auf den Offen- landflächen des ehemaligen Munitionsla- gers Euba beobachtet (WEBER 2014a). Somit wurden nur kleinere Trupps festge- stellt. Die Nachweislage lässt keine be- sondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogellebensraum für die Art erkennen (WEBER 2014a). Daher ist keine arten- schutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	S (BArt-3)	u	1	schlecht	Gewässer	5 / 100 m Fd: 50 – 100 m	-	-	In Sachsen ist die Art lückenhaft im Tief- und Hügelland verbreitet. Das Untersu- chungsgebiet liegt außerhalb des Verbrei- tungsgebietes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S (EG-VO-A)	V	u	günstig	Wald, Offenland, Ge- wässer, Feldgehöl- ze/Hecken	5 / Fd: 300 m	x	x	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	S (BArt-3)	3	1	schlecht	Offenland, Gewässer	3 / 200/300 m 55 dB(A) tags in 1 m Fd: 20 – 100 m	-	-	Brutvorkommen sind in Sachsen aus- schließlich aus dem Tiefland der Oberlau- sitz bekannt. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>



Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	B (Eur-Vog)	u	2	unzureichend	Offenland, Feldgehölze/Hecken	5 / Fd: 50 m	AN	x	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Offenland, Gewässer	4 / 100 m Fd: < 10 – 30 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Im UG kann das Vorhandensein geeigneter Bruthabitats nicht ausgeschlossen werden, jedoch wurde die auffällige Art bei den Kartierungen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer	5 / 100 m Fd: 50 – 100 m	AN MB	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Wasservogelzählung ist aus dem Jahr 2005 bekannt. Ein Vorkommen ist vor allem im Bereich der Talsperre Euba anzunehmen und somit außerhalb des Wirkraumes.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	S (BArt-3)	-	3	unzureichend	Gewässer, (Offenland)	4 / 100 m Fd: < 10 – 20 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die verstreuten Vorkommen der Art beschränken sich weitestgehend auf das Tief- und Hügelland außerhalb des Untersuchungsgebietes. Ein Vorkommen ist daher mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m Fd: 5 – 20 m	AN	x	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	S (EG-VO-A)	u	2	unzureichend	Offenland, Siedlungen	2 / 300 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: < 8 – 20 m	AN	x	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	B (Eur-Vog)	u	3	unzureichend	Gewässer	5 / Fd: 200 m	AN MB	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Wasservogelzählung ist aus dem Jahr 2009 bekannt. Ein Vorkommen ist vor allem im Bereich der Talsperre Euba anzunehmen und liegt außerhalb des Wirkraumes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehölze/Hecken	5 / 100 m Fd: < 5 – 15 m	x	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Schwarzhals- taucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	S (BArt-3)	u	1	schlecht	Gewässer	5 / 100 m Fd: 50 – 100 m	-	-	Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Geeignete Bruthabitate: flache Gewässer mit einer gut ausgeprägten Unterwasservegetation kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schwarz- kehlichen	<i>Saxicola rubicola</i> (Syn. <i>Saxicola torquata</i> )	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland	4 / 200 m Fd: 15 – 30 m	x	x	
Schwarzkopf- möwe	<i>Larus melanocephalus</i>	B (Eur-Vog)	u	R	unzureichend	Gewässer, Offenland	5 / Störadius der Kolonie 200 m. Fd: 20 – 50 m	-	-	Seltener Brutvogel in Sachsen, Vorkommen im Leipziger Land, Altenburg-Zeitzer Lösshügelland, Königsbrück-Ruhlander Heiden und Lausitzer Heideland. UG liegt somit außerhalb des Verbreitungsgebietes. Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	5 / Fd: 300 m	x	x	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	S (BArt-3)	u	u	günstig	Wald, Feldgehölze/Hecken	2 / 300 m 58 dB(A) tags in 10 m	x	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	S (EG-VO-A)	u	V	unzureichend	Wald, Offenland, Ge- wässer	5 /- Fd: 500 m	AN MB	-	Einmaliger Altnachweis ohne Brutstatus. Durch die Größe der Tiere und ihrer Horste ist die Art bei Kartierungen gut zu erfassen. Bei den Erfassungen konnten keine Hinweise auf ein Brutgeschehen oder ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat erbracht werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	S (EG-VO-A)	u	V	günstig	Wald, Gewässer	5 / Fd: 500 m	AN MB	-	Einmaliger Altnachweis im Winter. Durch die Größe der Tiere und ihrer Horste, ist die Art bei Kartierungen gut zu erfassen. Bei den Erfassungen konnten keine Hinweise auf ein Brutgeschehen oder ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat erbracht werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>	B (Eur-Vog)	nb	nb	nicht bewertet	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken, Siedlungen	-	AN MB (Wintergast)	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) ist aus dem Jahr 2004 bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes konnte trotz intensiver Kartierungen kein Artnachweis erbracht werden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	S (EG-VO-A)	nb	nb	Gastvogel	Gewässer, Offenland	-	AN MB	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Wasservogelzählung ist aus dem Jahr 2011 bekannt. Ein Vorkommen ist vor allem im Bereich der Talsperre Euba anzunehmen und somit außerhalb des Wirkraumes.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	B (Eur-Vog)	u	R	unzureichend	Offenland, Gewässer	5 / Störradius der Kolonie 200 m. Fd: 10 – 40 m	-	-	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der aktuellen Brutvorkommen der Art in den Naturräumen Leipziger Land, Senftenberg-Finsterwalder Becken und Platten sowie Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen	4 / 200 m	x	x	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	S (BArt-3)	R	R	günstig	Offenland, Gewässer	Störradius 400 m	-	-	Brutnachweise der Art stammen ausschließlich aus dem Tiefland des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes und aus dem Leipziger Land. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlung	4 / 100 m Fd: < 5 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	5 / Fd: 150 m	AN	x	
Sperber- grasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	S (BArt-3)	3	V	unzureichend	Offenland, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m Fd: 10 – 40 m	p	-	Ein Altnachweis innerhalb des 500 m Puf- fers um das UG stammt aus dem Jahr 1996. Des Weiteren wurde die Art im Jahr 2008 als sog. „Brutvogel in der Umgebung“ er- fasst (das bedeutet, die Art wurde nicht im UG, sondern im näheren Umfeld kartiert). Auch im Kartierzeitraum 2014 gelang kein Nachweis. Eine mögliche Betroffenheit kann auf- grund der fehlenden Gebietsnutzung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	S (EG-VO-A)	3	u	günstig	Wald, Offenland	2 / 500 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: < 3 - 5 m	MTBQ	-	Ein Altnachweis innerhalb des 500 m Puf- fers um das UG ist aus dem Jahr 1996 sowie dem MTBQ bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes konnte trotz inten- siver Kartierungen kein Artnachweis er- bracht werden. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum/Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebietsnutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Spießente	<i>Anas acuta</i>	B (Eur-Vog)	3	nb	Gastvogel	Gewässer	5 / - Fd: 300m	AN MB (Rastvogel)	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Wasservogelzählung ist aus dem Jahr 2007 bekannt. Ein Vorkommen ist vor allem im Bereich der Talsperre Euba anzunehmen und somit außerhalb des Wirkraumes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	B (Eur-Vog)	u	R	nicht bewertet	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	4 / 200 m Fd: 10 – 20 m	-	-	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der aktuellen Brutvorkommen der Art bei Bautzen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	B (Eur-Vog)	3	u	günstig	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m	x	x	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S (EG-VO-A)	3	1	schlecht	Offenland, Feldgehölze/Hecken	2 / 300 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Fd: 50 – 100 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Das Verbreitungsgebiet der Art beschränkt sich auf die Lössgefilde: Südrand Leipziger Land, Nordost- und Südost-Bereich Altenburg-Zeitzer Lösshügelland und Süd- und Südostliche Oberlausitz. Das UG liegt somit außerhalb dieses Verbreitungsgebietes. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	B (Eur-Vog)	1	1	schlecht	Offenland	4 / 300 m Fd: 10 – 30 m	AN (Durch- zügler)	-	<p>Der Steinschmätzer wurde als Durchzügler in der Feldflur der Gemarkung Ebersdorf zwischen Frankenberger Straße und Auenbachtal genannt. Detaillierte Angaben liegen nicht vor. Auch konnten im Rahmen der aktuellen Kartierungen keine zusätzlichen Artnachweise erbracht werden.</p> <p>Die Nachweislage lässt keine besondere Bedeutung des Gebietes als Rastvogellebensraum für die Art erkennen. Da der Steinschmätzer zudem nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten gehört, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten.</p> <p><b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b></p>
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	S (BArt-3)	II	nb	nicht bewertet	Gewässer	Fd: 30 – 100 m	-	-	<p>Bisher konnte ein einziger Brutnachweis der Art bei Torgau erbracht werden. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p><b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b></p>
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	B (Eur-Vog)	R	R	unzureichend	Offenland, Gewässer	-	-	-	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der aktuellen Brutvorkommen der Art am Skadoer See (Lausitz) und in Nordwestsachsen.</p> <p><b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b></p>



Deutscher Artname	Wissenschaftli- cher Artname	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m Fd: < 10 – 20 m	x	x	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer	5 / 100 m	x	x	
Straßentaube	<i>Columbia livia f. domestica</i>	B (Eur-Vog)	u	nb	günstig	Siedlungen	Fd: < 1 – 3 m	AN MB	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Wasservogelzäh- lung ist aus dem Jahr 2007 bekannt. Ty- pische Habitatstrukturen sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	unzureichend	Offenland, Gewässer	Fd: 10 – 50 m	AN MB (au- ßerhalb Brut- zeit)	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) im Rahmen der Wasservogelzäh- lung ist aus dem Jahr 2010 bekannt. Ein Vorkommen ist vor allem im Bereich der Talsperre Euba anzunehmen und somit außerhalb des Wirkraumes.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m Fd: < 10 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	S (EG-VO-A)	1	R	nicht bewertet	Offenland, Feuchtgebiete	2 / 300 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Fd: 50 – 100 m	x	-	Aktuelle Sichtnachweise gelangen im März 2017 auf dem Areal der ehemaligen Munitionsfabrik (STADT CHEMNITZ 2017a). Für die Art sind innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch keine weiteren Nachweise im Rahmen von Kartierungen, Altdaten bzw. in den betroffenen Mess-tischblättern vorhanden. Nachweise der Sumpfohreule liegen ausschließlich für das nördliche Sachsen vor (2004-2007: 1-3 BP (Steffens et al. 2013)). Eine Regelmäßige Nutzung des avifaunistisch gut untersuchten Raumes um Chemnitz kann für die Art ausgeschlossen werden. Einzelne durchwandernde Exemplare auf dem Areal der ehemaligen Munitionsfabrik sind aufgrund der Distanz zum Vorhabensbereich nicht betroffen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Gewässer	4 / 200 m	x	x	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	B (Eur-Vog)	u	3	unzureichend	Gewässer	5 / Fd: 150 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Brutgewässer sind in der Regel größer als 1 ha oder kleinere Gewässer in Teichgruppen. Solche Gewässer sind im UG nicht vorhanden, weswegen ein Vorkommen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryo- cactes</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	5 / 100 m Fd: < 5 - 30 m	AN (Durch- zügler)	x	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Feldgehöl- ze/Hecken	4 / 100 m Fd: < 10 m	AN	x	
Teichralle (Teichhuhn)	<i>Gallinula chloropus</i>	S (BArt-3)	V	V	günstig	Gewässer	5 / 100 m Fd: 10 – 40 m	AN	-	Die Teichralle wurde im Erfassungsjahr 2008 als Brutvogel im Umfeld ohne ge- naue Lokalisierung genannt (ENDL 2009a). Sie brüdet in Uferzonen und Verlandungs- gürteln von Gewässern. Struktureiche Uferländer mit Deckung bietenden bzw. vegetationsreichen Säumen sind im Wirk- raum der Trasse nicht vorhanden. Eine aktuelle Brutansiedlung ist daher nicht anzunehmen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Gewässer	4 / 200 m Fd: < 10 m	AN MB	-	Ein Artnachweis (innerhalb eines 500 m Puffers) ist aus dem Jahr 2013 bekannt. Ein Vorkommen im Bereich des Naturba- des ist aufgrund der hohen anthropoge- nen Vorbelastungen nicht anzunehmen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B (Eur-Vog)	3	V	günstig	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	4 / 200 m Fd: < 20 – 30 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Trauersee- schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	S (BArt-3)	1	0	nicht bewertet	Offenland, Gewässer	5 / Störradius 100 m Fd: 40 – 100 m	-	-	Die Art gilt in Sachsen als ausgestorben. Brutversuche der letzten Jahre waren nicht erfolgreich. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Tüpfelralle (Tüpfelsumpf- huhn)	<i>Porzana porzana</i>	S (BArt-3)	3	1	schlecht	Gewässer	1 / ? 52 dB(A) tags in 10 m Fd: 30 – 60 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Art besiedelt Verlandungszonen von Gewäs- sern mit Schilf- bzw. Rohrbeständen in Kombination mit Seggen und Binsen oder anschließendes sumpfiges Grünland. Sol- che Habitats sind im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Si- cherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Siedlungen	5 / 100 m Fd: < 2 – 10 m	AN	x	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	5 / Fd: 100 m	AN	x	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S (EG-VO-A)	2	3	unzureichend	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	2 / 500 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: 5 – 25 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	S (BArt-3)	V	u	günstig	Offenland, Gewässer	5 / Störradius der Kolonie 200 m Fd: < 10 m	-	-	Die Art hat ihr Verbreitungsgebiet insbe- sondere im Tief- und Hügelland. Das Un- tersuchungsgebiet liegt außerhalb der ak- tuellen Brutvorkommen der Art. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	S (EG-VO-A)	u	V	unzureichend	Wald, Offenland	2 / 500 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: 30 – 60 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Brutplät- ze sind fast ausschließlich in Felsgebieten oder Steinbrüchen zu finden. Solche Strukturen sind im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Si- cherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wacholder- drossel	<i>Turdus pilaris</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	4 / 200 m	x	x	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B (Eur-Vog)	V	u	günstig	Offenland	1 / ? 52 dB(A) tags in 10 m Fd: 50 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	S (BArt-3)	2	2	2	Offenland	1/ ? / 47 dB(A) <sub>nachts</sub> in 10 m Fd: 50 m	-	-	Im Jahr 2014 konnte ein Wachtelkönig im Auenbachtal östlich der Trasse zwar ver- hört werden. Grundsätzlich ist die Habi- tateignung des Auenbachtals für den Wachtelkönig als gering einzustufen. Ein regelmäßiges Brutvorkommen ist auf- grund der intensiven Grünlandbewirt- schaftung unwahrscheinlich, die Habitat- eignung ist nur suboptimal. Grund für die Einstufung ist, dass das im Jahr 2014 ru- fende Männchen erst spät im Jahr eintraf, zudem nur kurz verweilte und keine weite- ren Rufer in diesem Bereich verhört wer- den konnten (WEBER 2014b). Es fehlen zudem auch weitere Nachweise durch ortsansässige Ornithologen seit Mitte der 1990er Jahre.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald	4 / 100 m	AN	x	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	2 / 500 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Fd: 10 – 20 m	AN	x	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Wald, Siedlungen	4 / 200 m Fd: < 10 – 15 m	AN	x	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	S (EG-VO-A)	u	u	günstig	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	2/ 500 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Fd: < 5 – 10 m	AN	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	B (Eur-Vog)	V	V	günstig	Wald	2 / 300 m 58 dB(A) tags in 1 m Fd: < 5 – 30 m	AN	x	
Waldwasser- läufer	<i>Tringa ochropus</i>	S (BArt-3)	u	R	nicht bewertet	Wald, Gewässer	4 / 200 m Fd: 100 – 250 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Es sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Dazu zählen Waldmoore, Randbereiche offener Moore, Moorwiesen und Teiche mit schlammigen, vegetationsfreien Bereichen und angrenzendem Wald. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	S (EG-VO-A)	u	3	günstig	Wald, Offenland, Ge- wässer	5 / Fd: 200 m	AN	-	Der Wanderfalke wurde im Jahr 2009 als BVU (Brutvogel im Umfeld) erfasst (ENDL 2009a). Nähere Angaben zur Raumnutzung liegen nicht vor. Der Wanderfalke weist eine ausgesprochene Nistplatztreue auf (SÜDBECK et al. 2005). Als Nistmöglichkeiten bevorzugt er hohe Steilhänge und Felsklippen mit freiem Anflug oder hohe isoliert stehende Bauwerke. Typische Bruthabitate der sehr seltenen Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Die Art gehört nicht zu den bes. kollisionsgefährdeten Arten! Daher ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Gewässer	5 / 100 m Fd: < 20 – 80 m	AN	x	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	B (Eur-Vog)	V	V	günstig	Gewässer	2 / 300 m 58 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Fd: 10 – 30 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die Art besiedelt ausgedehnte Verlandungszo- nen. Gewässer kleiner als 1 ha (wie im UG vorhanden) werden zur Brutzeit nur selten besiedelt. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen Feldgehölze/Hecken	4 / 100 m Fd: < 10 m	AN	x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	S (BArt-3)	3	V	unzureichend	Offenland, Gewässer, Siedlungen	5 / 100 m Fd: < 30 – 100 m	-	-	Keine aktuellen Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Die auf- fällige Art wurde auch bei den Erfassun- gen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszu- schließen.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	S (BArt-3)	2	3	unzureichend	Offenland, Wald, Streuobst	4 / 100 m Fd: 10 – 50 m	AN	x	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S (EG-VO-A)	3	V	unzureichend	Wald, Offenland, Feld- gehölze/Hecken	5 / Fd: 200 m	x	x	



Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	S (BArt-3)	3	2	unzureichend	Offenland, Feldgehölze/Hecken	2 / 300 m 58 dB(A) tags in 10 m Fd: 30 – 100 m	-	-	Ein aktuelles Brutvorkommen ist nur im Heideland östlich der Elbe vorhanden. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B (Eur-Vog)	2	2	schlecht	Offenland	4 / 200 m Fd: 10- 20 m	AN	x	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	S (EG-VO-A)	2	2	nicht bewertet	Offenland	5 / 300 m	-	-	Es sind nur wenige Brutvorkommen in Sachsen, insbesondere aus dem Leipziger Land bekannt. Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Wald, Siedlungen	4 / 100 m Fd: < 5 m	AN	x	
Würgfalk	<i>Falco cherrug</i>	S (EG-VO-A)	II	nb	nicht bewertet	Offenland	-	-	-	Es ist kein Brutnachweis der Art innerhalb der letzten 10 Jahre in Sachsen erbracht worden. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Offenland	4 / 100 m	x	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungs- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	S (BArt-3)	3	2	unzureichend	Wald, Offenland	1 / ? 47 dB(A) <sub>nachts</sub> in 10 m Fd: 0 m	-	-	Verbreitungsschwerpunkte in Sachsen sind die Heidegebiete östlich der Elbe und Restvorkommen in der Dahleener Heide. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb dieser Vorkommensgebiete. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B (Eur-Vog)	u	u	günstig	Wald, Siedlungen	4 / 200 m	x	x	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	S (BArt-3)	2	2	unzureichend	Gewässer	1 / ? 52 dB(A) <sub>tags</sub> in 10 m Fd: 50 m	-	-	Es sind wenige Brutvorkommen aus dem Tief- und Hügelland bekannt. Keine Hinweise innerhalb des MTBQ bzw. durch Altnachweise. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	B (Eur-Vog)	u	nb	Gastvogel	Gewässer	-	-	-	Die Art kommt in Sachsen nicht als Brutvogelart vor. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	S (BArt-3)	V	R	nicht bewertet	Wald	4 / 100 m Fd: < 10 – 20 m	-	-	Die Brutvorkommen konzentrieren sich v.a. auf die Sächsische Schweiz, die Östliche Oberlausitz, das Zittauer Gebirge und das Erzgebirge. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb dieser Vorkommensgebiete. <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Schutz- status nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltung- zustand SN	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Gruppe/Effektdistanz krit. Schallpegel <sup>3</sup> /Höhe Immissionsort Fluchtdistanz	Gebiets- nutzung	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	S (BArt-3)	nb	nb	Gastvogel	Gewässer, feuchtes Of- fenland	-	x	x	
Zwerg- seeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	S (BArt-3)	1	0	nicht bewertet	Gewässer	5 / Störradius der Kolonie 200 m Fd: < 10 – 50 m	-	-	Seltene Brutnachweise sind aus der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie dem Riesa-Torgauer Elbtal be- kannt. Das Untersuchungsgebiet liegt au- ßerhalb dieser Vorkommensgebiete.  <b>Es liegt kein Verstoß gegen die Ver- botstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</b>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B (Eur-Vog)	u	V	günstig	Gewässer	5 / 100 m Fd: 50 – 100 m	AN	x	
<p>Schutzstatus: B - besonders geschützt; S – streng geschützt; Eur-Vog - Europäische Vogelart, EG-VO-A – EG-Artenschutzverordnung, Anhang A, BArt-3 – Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3                      RL D - Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015):                      0 – Ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, R – extrem selten, u – ungefährdet, nb – nicht bewertet                      Erhaltungszustand und Lebensraumkomplexe nach LFULG (2017b): - Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0                      Gruppe/ Effektdistanz, krit. Schallpegel/ Höhe Immissionsort, Fluchtdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010: Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ - Ausgabe 2010                      Gebietsnutzung: -- keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x – Nachweis, p – potenziell vorkommend, AN – Altnachweis bei vorherigen Kartierungen, AN MB – Altnachweis MultiBase- Datenbank (LfULG 2014), MTBQ – Nachweis in                      den Messtischblattquadranten 5143-NO/ 5143-SO / 5144-NW / 5144-SW                      Betroffenheit: -- keine Betroffenheit feststellbar / zu erwarten, x – Betroffenheit gegeben                      Abkürzungen: UG – Untersuchungsgebiet, MTBQ – Messtischblattquadrant</p>										